RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1759

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1759

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0001
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0002
DFG

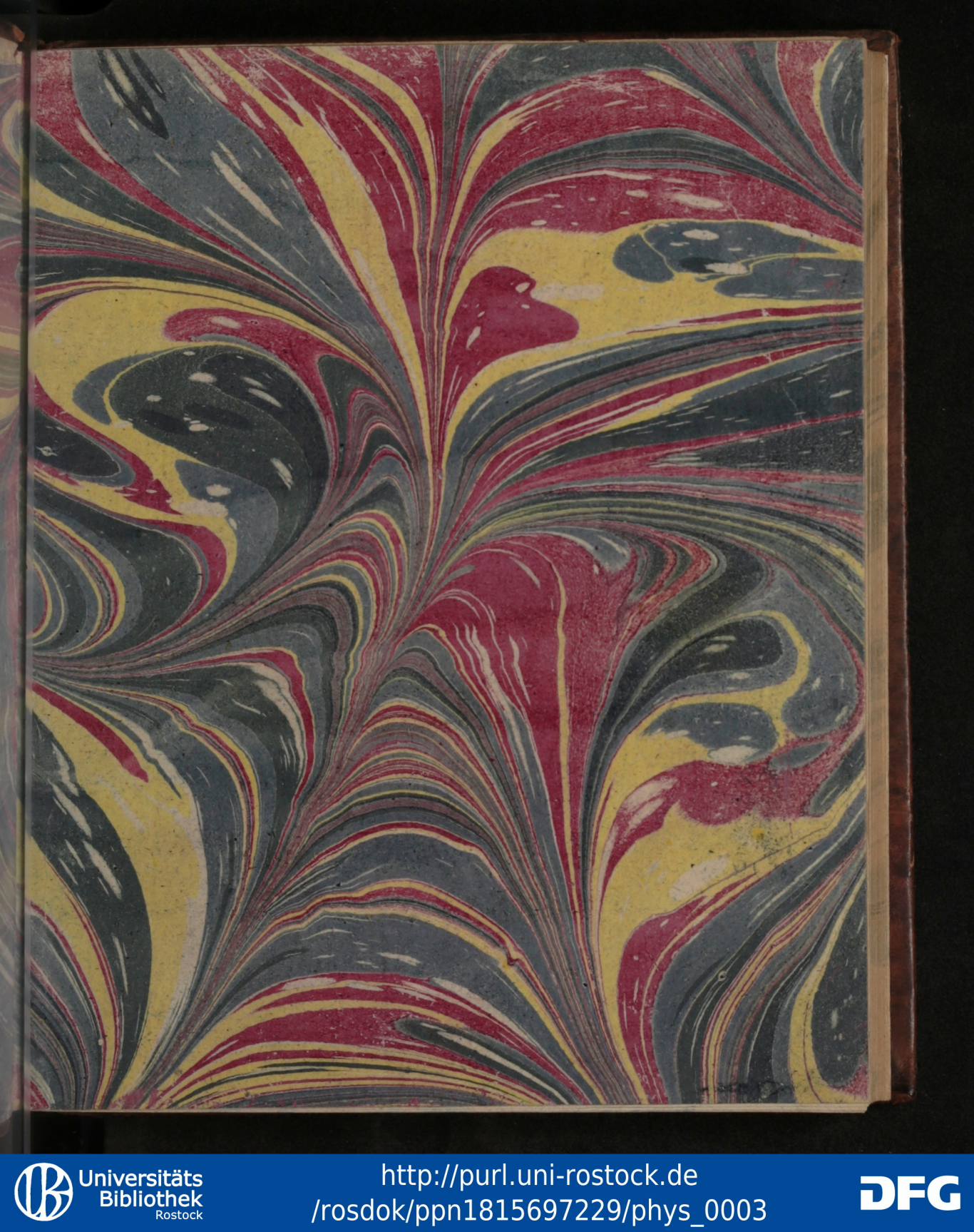

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0003
DFG

Mk-91(11)
1210(11)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0004
DFG

2202, K

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0005
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0006
DFG

Anno 1759. 1stes Stück.

Sonnabend den 6. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Ex Bibliotheca Academiae Rostochiensis

Schwerin, den 6. Januar.

Auf gnädige Verordnung des Durchlauchtigsten Herzoges und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogs zu Mecklenburg ꝛc. wird hiemit öffentlich kund gemachet, daß eine ziemliche Anzahl von Ein-Drittel und Ein-Sechstel Stücken, ausserhalb der Herzogl. Münze, boshafter weise heimlich gepräget und unter die Leute gebracht worden, welche, obgleich der innere Werth der dazu aus der Herrschaftlichen Münze gestohlnen Siber-Platen unverändert geblieben, dennoch an sich sehr kennbar sind, indem eines Theils das Gepräge nicht so tief, als auf dem Herzogl. Gelde, eingeschlagen ist, andern Theils auch die Stempel, durch mehrmals wiederholtes Schlagen, bey den meisten Stücken sich verrücket haben, daher das Brust-Bild mit den Buchstaben und Zahlen, wiewohl auf einigen mehr, auf andern weniger, an der einen oder auch wohl an beyden Seiten, sichtbarlich schief und doppelt zu stehen gekommen. Es werden daher alle und jede, welchen dergleichen Mark-Stücke oder Acht-Schilling Stücke zu Händen gekommen, hiedurch erinnert, sothane heimlich geprägte Münz-Sorten, unverzüglich und längstens in 4 Wochen, dem Doctori und Advocato Krüger zu Schwerin, als gnädigst verordneten Commissario, zur

Einwechselung zu überliefern, mithin dagegen von demselben sofort andere richtige Münze zu empfangen; in dem Fall aber, daß die Einlieferung binnen der bestimmten Zeit nicht geschiehet, und dennoch über kurz oder lang, solche heimlich geprägte Geld-Stücke bey ihnen entdecket würden, zu gewärtigen, daß sie zur unentgeltlichen Auslieferung angehalten, und überdem mit willkührlicher-Strafe werden angesehen werden. Schwerin, den 29sten Decembr. 1738.

Carl Krüger, Doctor.
als gnädigst verordneter Commissarius.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Geheimten Räthin von Rantzow ꝛc. ꝛc. nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lüneburg, Schleswig und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Lütten Brütz, und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und nicht ante terminum liquidationis Agnitions-Obligationes von dem Johann Hinrich von Gühl, erhalten haben werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns die verwittwete Geheimte Räthin von Rantzow, gebohrne von Gühlen, wie auch der Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg, auf Mattgendorf, und der von Wackenitz, auf Klevenow, in Vormundschaft der wayland Margaretha Sophia von der Kettenburg, gebohrne von Gühlen, hinterbliebene Kinder, per supplicam demüthig- und unterthänigst fürgeschlagen, wie sie ihren Miterben, den Johann Hinrich von Gühl, das Guth Lütten Brütz cum pertinentiis, welches sie bisher mit ihm in Communion besessen, privative überlassen haben, und zugleich mit ihm dahin eins geworden sind, publica proclamata præclusiva auszuwirken, mit beygefügter demüth- und unterthänigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, solche in Gnaden zu erkennen: Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einem Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten April 1759 anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen specifice an Haupt-Summe und Zinsen, angeben, und mittelst der in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht-beständige Weise liquidiren, oder in Entstehung dessen, daß ihr auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten December 1758.

2) Auch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Cammerjunkers und Justitz-Rath von Tornow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret stehet:

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Cammerjunker und Justiz-Rath von Tornow auf Clausdorff an den Rittmeister von Schack auf Wendorf als Curatorem des von dem seeligen Hauptmann von Winterfeld auf Moisal gestifteten fidei commissi, verkaufte Guth Friederichsdorff cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa, sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorgedachten Cammerjunkers und Justiz-Raths von Tornow einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten Januar des mit Gott kommenden 1759sten Jahres anberamet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Eingangs erwehntes Gut Friederichsdorff und dessen Pertinentien zu haben vermeinende An- und Zusprache gehörig profitiren und liquidiren, oder, daß ihr damit gänzlich abgewiesen und präcludiret werdet, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Septembr. 1758.

3) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Ehrn-Pastoris Johansen zu Brentz nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Perlberg, Ratzeburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche einige Ansprache und Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wollen, an den Ehrn-Pastorem Johansen zu Brentz zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Fürstellen und Bitten von ermeldeten Ehrn-Pastoris Johansen einen Terminum zur Versuchung der Güte eventualiter aber ad cessionem bonorum auf den 6ten Martii 1759 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen profitiren, und danächst, wie die Güte versuchet oder Supplicant eventualiter ad beneficium cessionis bonorum zu admittiren sey, erfahren, im Aussenbleibungs-Fall aber nicht weiter gehöret, sondern die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 11ten November 1758.

b) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Nachdem der hiesige Bürger und Becker, Hinrich Christoph Thomß, dem Herzoglichen hiesigen Amts-Gericht geziemend angezeiget, wasgestalt er und seine Ehefrau ihr hieselbst belegenes Haus sammt Scheune und Garten an dem Pferdehändler, Joachim Kayatz allhier verkauft und dabey im Contract verabredet sey, zur Sicherheit des Käufers ein öffentliches Proclama zu bewirken und dann von Verkäufern solcherhalb

angesuchet und ihrem petito wie billig, gewillfahret worden: So ist selbiges hiemit erkannt und Terminus ad profitendum & liquidandum von Gerichtswegen auf den 9ten Jan. 1759, als den Dienstag nach den ersten Sonntag Epiphanias anberamet. Gestalten alle und jede, welche an obgenannten Bürger Thomß und dessen Ehefrau, oder auf das von ihnen verkaufte Haus mit Zubehör ex credito, oder einer andern rechtlichen Ursache Forderung haben und gegründete Ansprache machen, hiermit zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen werden: daß sie in ermeldeten Termin Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblch erscheinen, und mit den zu producirenden Original-Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach, ihre Ansprüche und Forderungen erweisen, und weitern Bescheides gewärtigen sollen. Zu völligerer Nachricht ist diese öffentliche Ladung zu Lübeck, Wismar und hier ad valvas Curiæ und gewöhnlicher Orten affigiret, auch in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Urkundlich sub Sigillo Judiciali Amt Rhena, den 6ten November 1758.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst verordnete Beamte

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Mecklenburg.

1) Nachdem sich bishero bey dem hiesigen Amte verschiedene Creditores gemeldet, welche an des After-Pächters der Frohnerey zu Hohen Vicheln, Johann Caspar Conrad Vermögen einige Ansprache haben, besagter After-Pächter aber gerichtlich declariret, daß sein Vermögen zu deren sämmtlichen Befriedigung nicht hinreichend sey, mithin die Sache zu einem förmlichen Concurs gediehen ist; Als werden alle und jede, welche an besagten After-Pächter der Frohnerey zu Hohen Vicheln, Johann Casper Conrad, einige Anoder Zusprüche zu haben vermeinen, sie rühren her, woher sie wollen, hiemit edictaliter und peremtorie sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 12ten Januarii des mit Gott kommenden 1759sten Jahres vor hiesigem Amte, Morgens um 8 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Obligationes angeben, anzeigen und liquidiren, auch darauf rechtlichen Bescheides gewärtigen. Amt Mecklenburg den 24sten November 1758.

Verordnete Beamte hieselbst.

d) beym Kloster-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Wann die Conventualin Anna Eleonora von Preen, am 14ten November a. c. das Zeitliche gesegnet, und ihre Niece die Fräulein Eleonora Dorothea von Preen, dem hiesigen Kloster-Amts-Gerichte ein verschlossenes Testament zur Publication eingereichet. Des Endes auch der 23ste Febr. des mit Gott kommenden 1759sten Jahres festgesetzet ist, der Aufenthalt aber derer nächsten Anverwandten von der wohlseeligen Fräulein, dem hiesigen Amts-Gericht unbekannt ist, so werden selbige, und überhaupt alle und jede, welche an der Verlassenschaft der wohlseeligen Fräulein Anna Eleonoræ von Preen, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, am bemeldeten 23sten Febr. 1759. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Kloster-Amts-Gerichte, entweder in Person, oder auch durch genugsame Gevollmächtigte zu erscheinen, und so dann die Publication des oberwähnten Testaments zu gewärtigen. Dobbertin den 21sten December 1758.

e) beym

e) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wir zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordnete Richter und Assessores fügen allen und jeden, so daran gelegen, hierdurch zu wissen, was gestalt der hiesige Bürger und Becker Jonas Langfeldt, uns geziemend angezeiget, wie er bey gegenwärtigen nahrlosen und beklemmenden Zeiten, wegen seiner auf einmal in ihm dringenden Creditorum sich gemüßiget sähe, bonis zu cediren, mithin das Gericht gebeten haben wollte, es geneigete einen Terminum ad profitendum & liquidandum anzuberamen, auch mittelst Affigirung eines proclamatis præclusivi, sowohl hier als zu Wismar und Ratzeburg auch Inserirung in denen Intelligenz-Blättern seine Gläubiger convociren zu lassen. Wenn wir nun solchem seinen Suchen deferiret, mithin einen terminum ac profitendum & liquidandum auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1759sten Jahres präfigiret und anberamet haben: Als werden alle und jede, welche an gedachten Bürger und Becker Jonas Langfeldt, hieselbst einige An- und Zusprache, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, zu haben vermeinen hierzu citiret und vorgeladen, gedachten Tages, um 9 Uhr für hiesiger Gerichts-Stuben, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre an denselben habende Forderungen gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an ostgedachten Bürger und Becker, Jonas Langfeldt, präcludiret, mithin gänzlich ab, und zur Ruhe verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub Sigillo judiciale, den 16ten Septemb. 1758.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Demnach der hiesige Bürger und Kleinschmiedt, Carl Heinrich Gottfried Heerholdts, Provocant dem verordneten Herzoglichen Schelf-Gericht gehorsamst vorgetragen, welchergestalt er bey gegenwärtigen nahrlosen Zeiten und Tag täglich in ihm dringenden Creditoren sich gemüßiget fünde, sämmtliche seine Gläubigere convociren und citiren zu lassen. Das Herzogl. verordnete Gericht der Neustadt hieselst auch solchem seinem Petito deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum præclusivum auf den 12ten Januar 1759 präfigiret und anberamet hat: Als werden sämmtliche Creditores, welche an gedachten Bürger und Kleinschmiedt Heerholdts einige Ansprüche sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen zu machen berechtiget, hiedurch vorgeladen, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stuben in Person, oder genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre an Provocanten habende Forderung gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an mehrgedachten Kleinschmiedt, Carl Heinrich Gottfried Heerholdts gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich sammt und sonders zu achten. Urkundlich sub Sigillo judiciale Schwerin, den 4ten November 1758.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Wann die Erbkäuflich besessene Haus-Bude des wayland verstorbenen Bürgers Andreas Lentzen, zu Brühl, vor hiesigem Herzogl. Judicio, am instehenden 11ten Januarii 1759 sub hasta verkaufet werden soll; Als werden dieselbe, welche sothane Bude cum pertinentiis für baarer Kauf-Summa zu

erhandeln Lust und Belieben tragen würden, per publica proclamata sammt und sonders vorgeladen, an sothanem Termino, Morgens um 9 Uhr, sich hieselbst zu gestellen und zu gewärtigen, daß alsdann diese Haus-Bude, an einen Meistbietenden Käufer, sofort zugesprochen, und nach Abtrag des Kauf-Geldes, zur Beziehung eingeräumet werden solle. Wonächst auch die an dieser obermeldeten Haus-Bude eine rechtsbeständige Ansprache und Anforderung habende Creditores, zugleich mit peremtorisch, auch sub pœna præclusi, ac perpetui silentii sammt und sonders vorgeladen werden, an obermeldetem Tage, Vormittages um 11 Uhr, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich zu sistiren, und ihrer Forderung halber, eine gerichtliche Liquidation und sonstigen rechtlichen Bescheides, ratione ihrer Prætensorum, zu gewärtigen. Ueberdis wird auch dem Publico hiedurch zugleich eröffnet, daß des Tages darauf, als bevorstehenden 12ten Januarii, Morgens um 9 Uhr, vor diesem Herzogl. Gerichte eine öffentliche Auction von abgängigen Frauen-Kleidern, Leinen, Betten, Meubles und Haus-Geräthe auch Effecten, gehalten werden solle, wozu dann die etwanige Liebhabere sich hieselbst gestellen können. Brühl den 20sten December 1758.

Zum Herzogl. Gericht verordneter Richter und Besitzere daselbst.

2) Demnach in causa debiti & concursus des Brühlischen Bürgers und Schusters Zacharias Bruhns, am instehenden 11ten Januarii des 1759sten Jahres, eine Prioritäts-Urthel hieselbst gerichtlich ausgesprochen werden soll; Als werden dessen sich bereits ad acta gemeldete Gläubiger, sammt und sonders per publica proclamata peremtorisch auch sub pœna præclusi ac silentii hiedurch vorgeladen, am obermeldeten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, und besagte Publication mit beyzuwohnen. Wornach dieselbe sich zu achten. Brühl den 20sten December 1758.

Herzogl. Gericht daselbst.

II. Was verpachten.

1) Da in dem Herzogl. Amte Crivitz auf nächstkommenden Ostern des 1759sten Jahres die Schmiede zu Suckow und die Fischerey zu Dehmen aus der Pacht fallen; so wird solches hiedurch öffentlich kund gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich den 9ten Januar 1759. auf dem Amte zu Crivitz einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewärtigen, daß solche den Meistbietenden bis auf Herzoglicher Cammer Ratification zugeschlagen werden. Amt Crivitz, den 8ten December 1758.

2) Wenn mit gnädigster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchl. das in hiesigem Amte belegene grosse Bartelshäger Bruch, worinnen auf 150 Fuder Heu geworben werden können, auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, worzu der Terminus auf den 12ten Januar 1759. angesetzet worden; so können diejenigen, welche solches Bruch in Pacht zu nehmen willens, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Herzoglichen Amte einfinden, die Conditiones, (wovon vorhero auch Nachricht ertheilet werden kann) vernehmen, und gewärtigen, daß solches Bruch, welches unter Wasser zu setzen ist, dem Meistbietenden bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification verpachtet werde. Rubnitz, den 5ten Decembr. 1758.

III. Was zu verkaufen.

1) Als bereits zur öffentlichen Verkaufung des hieselbst belegenen Fritscherschen Hauses

Hauses und einiger Aecker ein Terminus auf den 10ten Novembr. und 12ten Decembr. h. a. angesetzet gewesen, sich aber in beyden Terminen keine Käufer zum Bot und Gegen-Bot angefunden, ausser, daß in dem ersten Termino von jemanden für das Haus 200 Rthlr. und im letzteren Termino für die Aecker 124 Rthlr. geboten worden; aber daran gelegen, daß vorgedachte Stücke zu Gelde gemachet werden möchten; So wird ein abermaliger Terminus zur öffentlichen Verkaufung solcher Stücke auf den 16ten Februar. 1759. hiedurch anberamet, als an welchem Tage, Morgens um 10 Uhr, diejenigen, welche Lust und Belieben haben, solche Stücke zu erhandeln, sich allhier auf dem Rathhause in loco judicii anfinden können, da dann nach geschehenen Bot und Ueber-Bot so wohl das Haus, als die Aecker, dem Meistbietenden um und für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Teterow, den 12ten Decembr. 1758.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Da sich noch zur Zeit kein annehmlicher Käufer zu dem in der Lübschen Strasse belegenen Lauischen Hause gefunden; Als sehen sich die Lauischen Erben genöthiget, solches nebst einigen Stücken Aecker und Hausgeräth den 30sten Januar dieses mit Gott angefangenen 1759sten Jahres, an den Meistbietenden zu verkaufen. Es werden demnach alle und jede, die zu diesem zur Wirthschaft sehr bequem gelegenem Hause, cum pertinentiis, Lust und Belieben haben, insbesondere auch Creditores ersucht, sich an obgedachten 30sten hujus a. c. in dem zu verkaufenden Hause einzufinden. Gadebusch den 3ten Januarii 1759.

3) Auf Herzogl. Höchstpreisl. Schwerinsche Justitz-Canzeley gnädigsten Befehl, soll des Rathsverwandten Herrn Krausen Haus, nebst Haus-Acker und Haus-Wiese in Wittenburg, welches dem hiesigen Armen-Hause unterm 23sten Julii 1757 adjudiciret worden, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden, gedachtes Haus hat 3 Stuben, Küchen und Kammern und ein gutes Hinter-Gebäude, welches zum Brauen und Brandtwein-Brennen aptiret, auch einen guten räumlichen Hof-Platz, worauf ein guter Brunnen, und zu solcher Subhastation des mit Gott kommenden 1759sten Jahres der 12te Januarii angesetzet ist; So werden die Herrn Liebhabere, welche solches Grund-Stück zu erhandeln belieben, vor ermeldten Tages, des Vormittags, bey dem Herrn Notario Hollstein in Wittenburg, als hiezu gnädigst constituirter und authorisirter Commissarius, sich einfinden, und nach vorher geschehener Besichtigung Bot und Gegenbot thun, worauf alsdann gegen baare Bezahlung, gedachtes Haus cum pertinentiis, den Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Wittenburg den 6ten Decembr. 1758.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Hieselbst in Wismar, bey dem Kaufmann und Weinhändler Herrn Joh. Pet. Dettgens, werden den 23sten Januar, allerhand Mobilien, als Tische, Stühle, Chatoullen; wie auch Kupfer, Meßing, Zinn und eisern Hausgeräth, schöne moderne Spiegel und Lampetten, Frauens-Kleidung, Betten und Leinenzeug, durch öffentlichen Ausruf, an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht dienet, und können sich die respective Liebhaber bey obbemeldeten Herrn Dettgens melden. Wismar den 2ten Januar 1759.

V. Was verlohren.

1) Dem Ackersmann Wilhelm Harms in Bardowick, sind vor etwa 6 Wochen 2 Pferde, nemlich ein dunkel-brauner Wallach

lach, etwa 9 Jahr alt, und ein brauner 9-jähriger Wallach, am linken Hinter-Fuß etwas weiß, beyde vorne beschlagen und mitteler Grösse, vom Hofe gegangen, und bey geschehener Nachsuchung nichts weiter in Erfahrung gebracht werden können, als daß sie durch die Elbe gegangen, und Hagenow paßiret sind; Als werden alle und jede, denen diese Pferde etwa zu Gesichte kommen sollten, dienstlich ersuchet, solche anzuhalten, und gedachtem Eigener, gegen eine ansehnliche Erkänntlichkeit, unverweilte Nachricht davon zu ertheilen. Wie denn nicht minder alle und jede, so von den Aufenthalts-Orts dieser Pferde einige Nachricht zu geben wissen, ersuchet werden, solche gegen eine Erkänntlichkeit vorberührtem Eigener baldigst bekannt zu machen.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach mit gnädigster Einwilligung Sr. Herzogl. Durchl. zu Strelitz, von der Stadt Woldegck ein Post-Bothe angenommen worden, welcher bey dem Eintritt des mit Gott kommenden 1759sten Jahres wöchentlich von Neu-Brandenburg bis Woldegck zwey mal, als nemlich des Montages und Donnerstages gehen soll, um die dahin gehörige Briefe und Paquete zu übringen; Als wird solche zum Nutzen und Bequemlichkeit der dorthin Correspondirenden abzweckende gute Einrichtung, hiemit dem Publico bekannt gemacht. Neu-Brandenburg, den 29sten Decembr. 1758.

Herzogl. Post-Amt hieselbst.

2) Zu Webelsfelde werden Einlieger oder Häuslinge verlanget. Die darzu Lust haben, können sich forderfamst bey der Guths-Herrschaft melden.

3) Da am 27sten Decembr. a. c. zwey unterthänige Knechte, dem Herrn von Grabow auf Suckuvitz, durchgegangen, nachdem sie, selbigen Tages, aus dem Stall von dem Hofe vorhero 2 Pferde gestohlen, nemlich eine schwarze Stute, so trächtig ist, und einen braunen Wallach. Der eine Knecht heisset Friedrich Nienkarck, und der zweyte Jacob Bartoldt, beyde von ziemlicher Grösse, tragen Ueber-Röcke von Perpetuel, blaue ordinaire Camisöler und Stiefeln. Es ersuchet also der Herr von Grabow, wo sich obgenannte Pferde-Diebe betreten lassen sollten, oder die Pferde etwa verkaufen wollten, selbige sofort auf dessen Kosten arretiren zu lassen, und ihm par Estaffette geneigt davon zu avertiren, da er dann nicht ermangeln wird, die Abholung gegen Reverfales schleunigst zu besorgen, auch alle Unkosten zu vergüten, auch überdem, denjenigen der diese Pferde-Diebe anhält, funfzig Rthlr. zur Discretion zu geben. Suckuvitz, den 29. Decembr. 1758.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3. Jan. in Rostock, d. Last	84	—	50	—	36	—	52	—	40	—	—	—	28	—	—	—
5 — Schwerin, Schs.	—	40	—	22	—	18	—	—	—	22	—	—	—	13	—	—
5 — Wismar, Schs.	—	40	—	26	—	18	—	24	—	32	—	—	—	14	—	—
5 — Lübeck, Schs.	—	41	—	25	—	19	—	—	—	23	—	20	—	18	—	16
5 — Grabow, gr. Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 — Lauenburg, Sack	3	32	2	24	1	36	—	—	2	24	—	—	1	32	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0014
DFG

Anno 1759. 2tes Stück.

Sonnabend den 13. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 13. Januar.

Auf gnädige Verordnung des Durchlauchtigsten Herzoges und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogs zu Mecklenburg ꝛc. wird hiemit öffentlich kund gemachet, daß eine ziemliche Anzahl von Ein-Drittel und Ein-Sechstel Stücken, ausserhalb der Herzogl. Münze, boshafter weise heimlich gepräget und unter die Leute gebracht worden, welche, obgleich der innere Werth der dazu aus der Herrschaftlichen Münze gestohlnen Siber-Platen unverändert geblieben, dennoch an sich sehr kennbar sind, indem eines Theils das Gepräge nicht so tief, als auf dem Herzogl. Gelde, eingeschlagen ist, andern Theils auch die Stempel, durch mehrmals wiederholtes Schlagen, bey den meisten Stücken sich verrücket haben, daher das Brust-Bild mit den Buchstaben und Zahlen, wiewohl auf einigen mehr, auf andern weniger, an der einen oder auch wohl an beyden Seiten, sichtbarlich schief und doppelt zu stehen gekommen. Es werden daher alle und jede, welchen dergleichen Mark-Stücke oder Acht-Schilling Stücke zu Händen gekommen, hiedurch erinnert, sothane heimlich geprägte Münz-Sorten, unverzüglich und längstens in 4 Wochen, dem Doctori und Advocato Krüger zu Schwerin, als gnädigst verordneten Commissario, zur

Einwechselung zu überliefern, mithin dagegen von demselben sofort andere richtige Münze zu empfangen; in dem Fall aber, daß die Einlieferung binnen der bestimmten Zeit nicht geschiehet, und dennoch über kurz oder lang, solche heimlich geprägte Geld-Stücke bey ihnen entdecket würden, zu gewärtigen, daß sie zur unentgeltlichen Auslieferung angehalten, und überdem mit willkührlicher Strafe werden angesehen werden. Schwerin, den 29sten Decembr. 1738.

Carl Krüger, Doctor.
als gnädigst verordneter Commissarius.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Obrist-Lieutenants von Lützow zu Wölzow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das, zu des Obrist-Lieutenants Egidius Barthold von Lützow auf Wölzow Bruders, des zu Grabow in Anno 1751. verstorbenen Lieutenants Friederich Christian von Lützow Nachlaß gehörige, in dem vor hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley rechtshängigem Debit-Wesen des Lieutenants von Saldern, ehedem auf Malow, stehende Nomen, imgleichen an das in dem Guthe Wölzow stehende Evictions-Geld wegen des Guthes Harst, soweit solches auf des bemeldeten Lieutenants von Lützow Antheil fällt, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, als Gläubiger oder Erben desselben, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des vorgedachten Obrist-Lieutenants von Lützow auf Wölzow, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Januar. des mit Gott kommenden 1759sten Jahres anberamet, und also gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr. auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, euer an oberwehntes in dem von Saldersch en Debit-Wesen stehendes Nomen, wie auch an vorbemeldetes in dem Guthe Wölzow stehendes Evictions-Geld, so weit solches auf des Provocantis Bruders Antheil fällt, zu haben vermeinendes Recht gehörig profitiren und liquidiren, eure etwa besitzende Pfänder sub pœna amissionis debiti & gravi arbitraria aufrichtig anzeigen, und hiernächst von Provocante den Umständen der Sache gemässe Erklärung, überhaupt aber dem Befinden nach weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 28sten Sept. 1758.

1) Auch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Pensionarii Kämpfer zu Rubow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Brandenburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium Kämpfer zu Rubow, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten, vorbenannten Pensionarii Kämpfer, einen Terminum ad profitendum & liquidandum ac bonis cedendum hinc præstandum juramentum manifestationis & cessionis auf den 24sten April 1759. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, erscheinen, eure an erwähnten Pensionarium Kämpfer, etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern briefflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, wie Liquidat das juramentum manifestationis & cessionis würklich abschwere, ansehen und hören, demnächst aber weitere rechtliche Verordnung, insonderheit auch, daß die in Termino nicht Erscheinende, mit ihren An- und Zusprüchen präcludiret und von diesem Concurs gänzlich abgewiesen, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 16ten December 1758.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann von des hiesigen Bürger und Kupfer-Schmidts, Christoph Sandmanns, sich gemeldeten Erben ab intestato, denen Geschwistern Brandten, um eine öffentliche Vorladung aller und jeder Gläubiger, so an besagten Christoph Sandmanns Nachlaß, Forderung und Prätension hätten, oder zu formiren gedächten, angehalten worden, und auch von E. E. Rath hieselbst, der 9te Febr. innstehenden Jahres pro Termino ad profitendum & liquidandum anberamet ist; So werden gesammte an des verstorbenen Kupfer-Schmidts Sandmanns Verlassenschaft Ansprach-machende Gläubigere, hiemit sub pœna præ & concluſi citiret und vorgeladen, am 9ten Febr. a. k. Morgens um 10 Uhr zu Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Forderungen, ex quocunque capite vel causa es auch sey, zu profitiren, und mit den in Händen habenden Briefschaften, oder wie sonst Rechtens, zu bescheinigen, auch darauf weiter rechtliche Verordnung, im Nichterscheinungs-Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die Sandmannsche Verlassenschaft habende Forderung präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Güstrow den 9ten December 1758.

c) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Auf Imploration derer Curatoren des wayland Burgermeisters Franz Wölders, zu Brühl hinterbliebenen unmündigen Kindern und Erben, werden alle und jede, welche eine rechtsbeständige Anforderung und Ansprache, an ihrer jetzt ernannten Pflegbefohlnen von ihren Eltern anererbten und daselbst belegenen Hause, Aeckern, auch sonstigen Güthern, zu haben vermeinet, per publica proclamata hiedurch peremtorisch auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii sammt und sonders vorgeladen, am 16ten Januarii des bevorstehenden 1759sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, ad liquidandum entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich hieselbst vor Gericht zu erschei-

nen, und danächst ratione prætensorum rechtliche Verfügung in Termino zu gewärtigen. Wornach dieselbe sich zu achten. Brühl den 20sten December 1758.

d) beym adelichen Gericht zu Walchendorf.

1) Da vor etwa 3 Wochen allhier ein Weber-Gesell, Namens Erdmann Fahl, mit Tode abgegangen, und dessen Beerdigung nicht nur von hiesigem adelichen Gerichte besorget, sondern auch dessen weniger Nachlaß, in gerichtlicher Verwahrung genommen worden, sich auch äussert, daß der Verstorbene annoch Brüder im Leben hat, von dessen Aufenthalt man aber keine Nachricht erhalten kann; So werden sowohl die Brüder dieses Verstorbenen, als die sonsten an diesen Nachlaß Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch öffentlich citiret, sich a dato binnen 4 Wochen, mit völlig hinlänglicher Legitimation, bey hiesigem adelichen Gerichte zu melden und anzugeben, wonächst ihnen der Nachlaß extradiret werden solle. Walchendorf den 8ten Januar 1759.

* * * * * *

Wenn bey Herzogl. Schwerinschen Justitz-Canzeley in der Mussäischen Debit-Sache ein Distributions-Abschied abgefasset, und zu dessen Publicirung ein Terminus auf den 22sten Januarii des mit Gott kommenden 1759sten Jahres angesetzet worden; Als wird solches allen und jeden Creditoribus hiemit kund gemachet. Schwerin, den 16ten Decembr. 1758.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin sind im Monat October, November und December 1758. folgende Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria ertheilet worden.

Den 3ten Octobr. Abschied, in causa Anna Catharina Oesten, contra den Mousquetier Andreas Christoph Zahn, in puncto promissi nunc consumandi matrimonii.

Den 4. Abschied, in causa der Geschwistere Töppeln, contra Communem Mandatarium Vieregg-Zapkendorfscher Creditorum, in puncto begehrter Auszahlung einiger Gelder.

Den 6. Abschied, in causa des Land- und Hof-Gerichts-Assessoris von Storch zu Güstrow, contra den Nachrichter Brandt zu Stavenhagen, in puncto R. J. J.

Abschied, in causa des Amts-Hauptmann Buchholtz zu Goldberg, contra den vormaligen Pensionarium Adolph Friederich Engel sen. in puncto R. J. J.

Den 13. Abschied, in causa des Garde-Reuters Bäcke, contra des Toback-Spinners und Mauer-Meisters Martens Tochter zu Goldberg, in puncto sponsaliorum.

Den 14. Distributions-Urthel, in der Peterschen Debit-Sache,

Den 16. Abschied, in causa Advocati Bouchholtz, als Mandatarii Communis der Creditorum des verstorbenen Hof-Agenten Ruben Michael Hinrichsen, contra die Wittwe des vorbesagten Hof-Agenten und deren Sohn, in puncto præstationis juramenti manifestationis.

Den 19. Präclusiv-Abschied, in Sachen des verstorbenen Münz-Caßiers Engeströms.

Den 26. Abschied, in causa des Verwalters Schultz zu Kleinen Kell, contra den Stallmeister von Altrock, tutorio nomine der von Pogwischen Erben zu Hinrichsberg.

Abschied, in causa Anna Magdalena Nickels, verehlichten Doctorin Maulen, con-

contra ihren Ehemann, den Doctorem medicinæ Maul zu Hagenow, in puncto sævitiarum cum connexis.

Abschied, in causa Ehren Pastoris Gammelin zu Carbow, contra den General-Major von Plessen, in puncto debiti.

Abschied, in causa der Obristin von Sperling, gebohrne von Reventlow, contra den Doctorem Gröning, als Communis Mandatarii Sperling-Rubowscher Creditorum, in puncto Vergleichs-widrigen Zumuthens.

Abschied, in causa Fiscalis, contra den Hofrath und Stadtrichter Hartwig zu Bützow, in puncto contraventionis.

Den 27. Abschied, in causa des Bürgers und Beckers Möller hieselbst, contra Procuratorem Cameræ, in puncto angesprochener Leibeigenschaft, modo declarationis sententiæ.

Urthel, in causa des Land-Raths von Barner und Doctoris Ackermann, respective curatorio & litis curatorio nomine des Obristen von Sperling, contra von der Lühe zu Panzow, in puncto Befreyung von einer Rück-Bürgschaft.

Den 30. Abschied, in causa des Doctoris und Advocati Krügers, contra den hiesigen Schutz-Juden Abraham Joseph Meyer, in puncto causæ datæ, causæ non secutæ.

Den 31. Abschied, in causa des Bürgers Thomsen, contra des Pensionarii Holsten Ehefrau, in puncto debiti.

Den 2ten Novembr. Abschied, in causa der Johanna Dorothea Ringwichten, contra den Stadt-Richter Cölpin zu Plau, in puncto dissolvend. sponsaliorum.

Den 6. Abschied, in causa des Amtmanns Lembcke zu Hagenow, contra Burgermeistere und Rath daselbst, in puncto widerrechtlicher Beengung des Hagenower Mühlen-Teiches durch nachtheilige Eindämmung und angelegte nova opera cum annexis.

Den 7. Abschied, in causa des Schreibers Groth, contra die Wittwe von Deginck zu Zaschendorf, für sich und als Vormünderin ihrer Tochter, in puncto rückständigen Lohns & debiti.

Abschied, in causa des Nachrichters Karpe zu Demmin, contra des Nachrichters Schmidten zu Gnoien hinterlassene Wittwe und Kinder, wie auch deren Creditores, in puncto traditionis der verkauften Gnoiensch Frohnerey ꝛc.

Den 8. Abschied, in causa des Losbecker-Gesellen Heiland hieselbst, contra Eleonora Schwarcken zu Lankow, in puncto sponsaliorum.

Den 11. Abschied, in causa Abel Lische Bielefeldten, contra Johann Brämer, in puncto sponsaliorum.

Den 15. Abschied, in causa des Obristen von Zülow, contra die Curatores des wayland Rathsverwandten Johann Caspar Veltbusen Kaufleute Rodtmann und Peter Veltbusen, in puncto debiti modo liquidationis.

Abschied, in causa des Geheimten Cammer-Raths von Müller, contra die Bietzer Einwohner, in puncto spolii modo probationis.

Den 16. Abschied, in causa des Zimmermeisters Kiesewetters zu Dömitz, contra Anna Sophia Eyerfindts zu Wenigen, in puncto eines Stück Ackers, modo quærelæ nullitatis & appellationis.

Abschied, in causa des Bürgers und Schusters Heincken in Bützow Ehefrau, geborne Klempinen, contra den Becker Saß daselbst, in puncto debiti.

Den 18. Abschied, in Sponsalien-Sachen des Hausmanns Johann Hinrich Schröders zu Picher, der Greth Laudahn daselbst, und der Trien Greth Laudahn.

Den 22. Abschied, in causa der Pastorin Hafemeistern zu Liebau, contra Hart-

wig Philipp Lefers zu Boitzenburg, in puncto familiæ herciscundæ, modo præstat. juramenti per sententiam injuncti.

Abschied, in causa Catharina Maria Vossen, contra den Weber-Gesellen Johann Jürgen Zinrich, in puncto sponsaliorum.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es soll auf nächsten Trinitatis 1759. ein adeliches Guth in Pacht ausgethan werden. Dieses liegt in Koppeln, hat eine Holländerey von 150 Kühen, fast durchgehends starken Boden, vollenkommene Heu-Werbungen, auch alle Bequemlichkeit zur Wirthschaft, und verschiedene baare Hebungen, desgleichen Fischereyen und Hölzungen ꝛc. Wer Gefallen hat, dis grosse Guth in Pacht zu nehmen, wird beliebigst bey dem Hrn. Secretario Natorp, in Neubrandenburg, sich nähestens anmelden, und die weiteren Umstände erfahren.

2) Da das adeliche Guth Tartschow, eine Meile von Wismar belegen, kommenden Trinitatis 1759. aus der Pacht fällt, und solches anderweitig verpachtet werden soll; Als werden diejenigen, so solches wieder zu pachten Belieben tragen, ersuchet, sich dieserhalb aufs forderſamste auf dem adelichen Hofe zu Schimm zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

* * * * * * * *

Als Herzogl. Cammer wegen über die Feldmark Sülten, ohnweit Bruel, vorgekommenen Umständen nach, jetzo bereits disponiret ist; so wird dem Publico bekannt gemacht, daß der, auf den 20sten Febr. a. c. anberaumte Terminus licitationis nicht vor sich gehen wird. Schwerin, den 4ten Januar 1759.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Verkaufung folgender, denen Hörnings Kindern hieselbst gehöriger Grund-Stücke, bestehend 1) in einem Wohnhause, wobey 14 Morgen Haus-Acker, 2) drey halbe Stücke frey Acker, und 3) einen Garten, ein anderweitiger Terminus auf den 12ten Febr. dieses Jahres, anberaumt worden ist; dahero sich diejenigen, welche etwa Belieben finden, bemeldte Grund-Stücke käuflich zu ersiehen, in besagtem Termino, Morgens um 9 Uhr allhier zu Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden. Plau den 9ten Januar. 1759.

2) Wann in hiesiger Dohm-Kirche, bey dem Armen Lazaro Kasten, ein Begräbniß von zwey Leichen breit, und drey Leichen tief zu verkaufen; so wird solches hiedurch kund gemachet, und können sich die Liebhabere bey dem Hrn. Canzelist Babst melden. Schwerin den 9. Januar. 1759.

3) Als in der Stadt Wismar, eine privilegirte Wachs-Bleiche, und Wachs-Lichte-Fabrique, durch den Tod des erblichen Einhabers vacant worden ist. So wird solches hiedurch zu jedermanns Wissen bekannt gemachet, auch daß diese respective Wachs-Bleiche, und Wachs-Lichte-Fabrique, aus der Hand verkaufet werden soll. Es ist darbey ein grosser Vorrath von weissen und gelben Wachs, allerhand Sorten fertige Lichte, nebst allen Instrumenten so zu diesem Behuef von nöthen sind, vorhanden. Wer hierzu Lust haben sollte, beliebe sich bey dem in Wismar auf der Wachs-Licht-Fabrique wohnenden Wachs-Bleicher, Namens Meyer, zu melden, welcher die weitern Nachrichten von diesem tüchtigen Werke ertheilen wird.

4) Des

4) Des vormaligen Bürgers und Beckers Jacob Jafframs Erben allhier sind gesonnen, dessen Wohnhaus cum pertinentiis, nebst einer Scheune vor dem Thor und einer so genannten Bauer-Wiese auf den 23sten Jan. a. f. öffentlich zu verkaufen, und lassen solches zu jedermanns Wissenschaft bringen, auch zugleich alle etwanige Creditores, die eine Ansprache daran zu haben vermeinen, hiemit citiren, ihre Forderungen benannten Tages beym Stadt-Magistrat sub pœna præclusi anzugeben, und demnächst ihre Bezahlung zu gewärtigen. Grabow, den 21sten Decembr. 1758.

Burgermeister und Rath allhier.

V. Was zu verauctioniren.

1) Hieselbst in Wismar, bey dem Kaufmann und Weinhändler Herrn Joh. Pet. Dertgens, werden den 23sten Januar, allerhand Mobilien, als Tische, Stühle, Chatoullen; wie auch Kupfer, Meßing, Zinn und eisern Hausgeräth, schöne moderne Spiegel und Lampetten, Frauens-Kleidung, Betten und Leinenzeug, durch öffentlichen Ausruf, an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht dienet, und können sich die respective Liebhaber bey obbemeldeten Herrn Dertgens melden. Wismar den 2ten Januar 1759.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Es suchet jemand, der gegenwärtig als Berechnungs-Schreiber auf gewissen Gräflichen Gütern ausserhalb Landes dienet, eine dergleichen Station, worinnen er sich auch allenfalls zu wirthschaftlichen Diensten gebrauchen lassen wird, auf bevorstehenden Ostern oder Johannis, in hiesigem Lande wieder anzutreten. Wer von dieser Person nähere Nachricht zu haben verlanget, kann solche beyl der Intelligenz-Expedition erhalten.

2) Ein Französischer, sowohl im Maulbeer, als zeitigem Obste, und anderen Plantagen, wohl erfahrner Kunst-Gärtner, dessen Frau auch mit Kochen gut umzugehen weiß, und auch die besten Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzeigen kann, bietet vornehmen Herrschaften seine Dienste an. Nähere Nachricht von selbigem giebt der französische Ehrn Prediger in Bützow.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft suchet einen Bedienten, der das Haar-Frisiren und Barbiren verstehet. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Verlangen Sr. Excellenz des Königl. Preußischen Herrn General-Lieutenants von Schorlemmer, wird hiemit bekannt gemachet, daß den 4ten hujus dem, bey dem ihm allerhöchst anvertraueten Regiment stehenden Herrn Hauptmann von Treskow, 1) ein Jäger, Namens Johann Teschner, etwa gegen 40 Jahr alt, untersätziger Statur, schwarzen Haaren, etwas finstern Aussehens, einen grauen Röck mit grünen Aufschlägen tragend, und dabey einen Schaden am Fuß habend. 2) Ein Reit-Knecht, Namens Gottfried Wordasch, so einige 20 Jahr alt, kleiner und gesetzter Statur, rund von Gesichte, schwarzen Haaren, einen dunkel-grauen Rock mit blauen Aufschlägen, und eine blaue Weste anhabend, in der Gegend von Grimm in Schwedisch-Pommern, schelmischer Weise entlaufen, wobey sie 2 Pferde, als eine mittelmäßige schwarz-braune

ne

ne Stute, ohne Abzeichen, und einen grossen weiß-schimmlichten Wallach, so etwas lahm an dem rechten Hinter-Fuß, desgleichen auch einen verschlossenen ledernen Mantel-Sack, worinnen 1) an baarem Gelde 400 Rthlr. in Friedrichs d'Or. 2) 74 Stück Ducaten Species. 3) 500 Rthlr. in 4 Ggl. Stücken. 4) 300 Rthlr. in 8 Ggl. Stücken. 5) Ein grüner zwirner Beutel mit allerley harten Gelde. 6) Verschiedene Original-Wechsel und Briefschaften. 7) Eine mit Silber eingefaßte Schildpattene Tabattiere, und 8) viele Wäsche ꝛc. diebischer Weise entwendet und mitgenommen. Es werden daher jedes Orts Obrigkeiten ersuchet, obbeschriebene Entlaufene wenn sie sich betreten lassen, sogleich arretiren zu lassen, und gehörigen Orts davon die schleunigste Anzeige zu thun, wogegen derjenige, so die Anzeige thut, von des Herrn General-Lieutenants von Schorlemmer Excellenz einen Recompens von 100 Rthlr. zu gewarten hat.

2) Da am 27sten Decembr. a. c. zwey unterthänige Knechte, dem Herrn von Grabow auf Suckuvitz, durchgegangen, nachdem sie, selbigen Tages, aus dem Stall von dem Hofe vorhero 2 Pferde gestohlen, nemlich eine schwarze Stute, so trächtig ist, und einen braunen Wallach. Der eine Knecht heisset Friedrich Nienkarck, und der zweyte Jacob Bartoldt, beyde von ziemlicher Grösse, tragen Ueber-Röcke von Perpetuel, blaue ordinaire Camisöler und Stiefeln. Es ersuchet also der Herr von Grabow, wo sich obgenannte Pferde-Diebe betreten lassen sollten, oder die Pferde etwa verkaufen wollten, selbige sofort auf dessen Kosten arretiren zu lassen, und ihm par Estaffette geneigt davon zu avertiren, da er dann nicht ermangeln wird, die Abholung gegen Reverses schleunigst zu besorgen, auch alle Unkosten zu vergüten, auch überdem, denjenigen der diese Pferde-Diebe anhält, funfzig Rthlr. zur Discretion zu geben. Suckuvitz, den 9. Decembr. 1758.

3) Demnach mit gnädigster Einwilligung Sr. Herzogl. Durchl. zu Strelitz, von der Stadt Woldegck ein Post-Bothe angenommen worden, welcher bey dem Eintritt des mit Gott kommenden 1759sten Jahres wöchentlich von Neu-Brandenburg bis Woldegck zwey mal, als nemlich des Montages und Donnerstages gehen soll, um die dahin gehörige Briefe und Paquete zu überbringen; Als wird solche zum Nutzen und Bequemlichkeit der dorthin Correspondirenden abzweckende gute Einrichtung, hiemit dem Publico bekannt gemacht. Neu-Brandenburg, den 29ten Decembr. 1758.

Herzogl. Post-Amt hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10. Jan. in Rostock, d. Last	84	—	50	—	36	—	52	—	40	—	—	—	28	—	—	—
12 — Schwerin, Schfl.	—	40	—	22	—	18	—	—	—	22	—	—	—	13	—	—
12 — Wismar, Schfl.	—	40	—	26	—	18	—	24	—	32	—	—	—	14	—	—
12 — Lübeck, Schfl.	—	41	—	25	—	19	—	—	—	23	—	20	—	18	—	16
12 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 — Lauenburg, Sack	3	32	2	24	1	36	—	—	2	24	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0022
DFG

Anno 1759. 3tes Stück.

Sonnabend den 20. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Geschwistere Dohrmannen nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lauenburg und Schwerin affigiret ist.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an Johann Gottfried, Carl Ludewig und Francisca Maria Geschwistere Dohrmannen, eine gegründete Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen daß Wir auf unterthän- und demühtigstes Ansuchen oberwehnte Geschwister Dohrmann, einen Terminum ad profitendum & Liquidandum hinc transigendum eventualiter ad danda immobilia in solutum auf den 14ten März 1759. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet,

meldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbemeldete Geschwistere Dohrmann etwa habende Forderungen und Ansprache mit besitzenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und wie nach versuchter aber verfehlter Güte, Supplicantes ihre Immobilia in solutum abtreten, auch sonstige rechtliche Verfügung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 13ten November 1758.

b) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf Anhalten der constituirten Vormündere der Löwen und Griesen Kinder einen Terminum ad profitendum & liquidandum credita auf den 5ten Martii, wird seyn der Montag nach dem ersten Sonntage in der Fasten a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach hiemit auch sub præclusi & perpetui silentii diejenigen Creditores, welche an der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Griesen und deren Nachlaß einige Ansprüche, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube sich gestellen, ihre an der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Griesen und deren Nachlaß zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben und darauf weiteren Bescheides gewärtigen; im nicht Meldungs-Fall aber sie damit præcludiret werden sollen. Auch haben die constituirten Vormündere sich in præfixo termino mitzugestellen, und ihre Befugniß bey der vorseyenden Liquidation zu beobachten. Wornach sie sich sammt und sonders zu richten. Datum Wittenburg, den 12ten Januarii 1759.

Bürgermeister, Gericht und Rath daselbst.

c) beym Gräflichen Gericht zu Ivenack.

1) Es ist Casper Schmidt, vieljähriger Bedienter, und nachhero in hiesigen Gräflichen Güthern gewesener Schreiber, vor einem Jahr hieselbst Todes verfahren, und hat eine Erbschaft von ohngefehr 500 Rthlr. hinterlassen. Ob nun wohl unterschiedliche aus Schwedisch-Pommern, als woher der Defunctus gebürtig, sich als Erben zu dieser Verlassenschaft angegeben, man aber nicht weiß, ob deren noch mehrere vorhanden: als werden alle und jegliche, so an dieser Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch auf den 9ten Febr. des jetzigen Jahres citiret, und vorgeladen, sodann Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder gnugsam Bevollmächtigte vor hiesigem Gräflichen Gericht zu erscheinen, sich zur Erbschaft durch beglaubte Documenta zu legitimiren, und sodann rechtlicher Verfügung zu gewärtigen. Ivenack den 5ten Jan. 1759.

Gräfliches Gericht hieselbst.

* * *
* * *

In Sachen Ehren Pastoris und Vorstehere der Kirchen Rosien in puncto Subhastationis des hieselbst belegenen Holstischen Hauses erkennen zum Fürstlichen Gericht hieselbst wir verordnete Justitiarius und Assessores zu Recht diesen Bescheid:

Wann nach Maaß-Gabe des am 30sten Septembris 1757 publicirten Abschiedes novus Terminus Subhastationis auf dem 1sten Septembris dieses Jahres berahmet, und in dem deshalb ausgefertigten gemeinkündig gemachten Proclamate die Holsteschen Erben und Creditores zur Wahrnehmung ihrer Befugnisse sub poena purificandi præjudicii zugleich mit eingeladen worden, von denenselben aber niemand erschienen, indessen in dicto Termino zween Liebhabere zum Hause sich angefunden, darauf

auf auch Both und Gegen-Both ad Protocollum gethan, und denn der Franzose Isaac Brunije den letzten und höchsten Both, mit 271 Rthlr. Courant abgegeben: So werden zuförderst purificato praejudicio die Holstische Erben und Creditores mit denen ihnen vorbehalten gewesenen Befügnisse Kraft dieses ausgeschlossen, und soll zur Bekanntwerdung dieses Erkänntnisses gegenwärtiger Abschied dem Intelligenz-Blade einverleibet werden. Der Franzos Isaac Brunije hergegen wird als plus Licitans für die gebohtene Zweyhundert und Ein und Siebenzig Rthlr. als wahrer Käuffer des Holstschen Hauses hiedurch anerkannt, und dieses Haus Ihm gegen Berichtigung sothaner Kauf-Summe erb- und eigenthümlich mittelst diesem von Gerichtswegen zugeschlagen. Von Rechtswegen. Publ. Bützow, den 18ten Decemb. 1758.

** ** **

Bey Herzogl. hiesigen Amts-Gerichte ist wider alle diejenigen Creditores des Bürger und Becker Thoms hieselbst, welche sich in dem per Edictales gehörig bekannt gemachten, und auf den 9ten Januar 1759 angestandenen Termino professionis & liquidationis weder persönlich, noch schriftlich ad Acta gemeldet, Decretum præclusivum unterm heutigen Dato erkannt, und sind dieselben mit ihren Forderungen damit vor dasmahl abgewiesen worden. Decretum im Amts-Gerichte Rehna den 12ten Jan. 1759.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst verordnete Beamte.

** ** **

Es soll der in der Debit-Sache des vormahligen Craacker Krügers Johann Sagen abgefassete Präclusiv-Abschied am 9ten Febr. a. c. beym hiesigem Amts-Gerichte publiciret werden, und wird daher solches den sämtlichen Creditoribus hiedurch bekannt gemacht. Hagenow den 15ten Jan 1759.

Herzogliches Amt hieselbst.

** ** **

Wenn bey Herzogl. Schwerinschen Justiz-Canzeley in der Mussäischen Debit-Sache ein Distributions-Abschied abgefasset, und zu dessen Publicirung ein Terminus auf den 22sten Januarii des mit Gott kommenden 1759sten Jahres angesetzet worden; Als wird solches allen und jeden Creditoribus hiemit kund gemachet. Schwerin, den 16ten Decembr. 1758.

II. Urtheile und Abschiede.

Verfolg der, im 2ten Stück dieser Blätter, angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 25sten Novembr. Abschied, in causa des Doctoris Bouchholtz, als bestelleten Actoris Communis des von Sperling zu Bützow Creditorum, contra des wayland Hof-Agenten Ruben Michel Hinrichsen Wittwe, als Vormünderin ihres minderjährigen Sohnes Michel Ruben Hinrichsen, in puncto debiti.

Desertions-Urthel, in Sachen Anna Maria gebohrnen Königen, verehelichten Etats-Räthin Eversen, wider ihren entwichenen Ehemann den Etats-Rath Eversen.

Den 29. Abschied, in causa Bürgermeistere und Rath zu Wittenburg, contra den Hauptmann von Schack zu Hülsebnrg, in puncto R. J. J.

Abschied, in causa des Hausmanns Hans Diederich Mürhee zu Granzien, contra Ehrn Pastorem Wilcken daselbst, in puncto turbationis.

Den 30. Abschied, in causa des Pensionarii Voß, contra den Eigenthümer Holst zu Neuhof, modo dessen Wittwe tutorio nomine, in puncto reprobationis.

Den 5ten Decembr. Abschied, in causa des Hof-Küchenschreibers Johann Friederich Benck und Johann Friederich Wolf

hieselbst, contra den Kaufmann Weiskopf allhier, in puncto curatelæ & aunexorum.

Abschied, in causa Beata Dorothea von Kalden, contra den Stadtrichter Hardt zu Wahren, in puncto debiti ex fidejussione.

Abschied, in causa des Doctoris Lehmann, curatorio nomine des Notarii Ulbrechts Tochter, contra des gedachten Notarii Creditores und deren Actor. Commun. Advocatum Fromm, in puncto tentandæ amicabilis compositionis &c.

Den 6. Präclusiv-Abschied, in causa des Landraths von Halberstadt, contra alle und jede, so an den wayland Ober-Hauptmann von Halberstadt und das Lehn-Guth Wendelstorff Ansprache zu machen vermeinen.

Abschied, in causa Hanna Poperten, wayland Hof-Agenten Ruben Michel Hinrichsen Wittwe, contra den Advocatum Bouchholtz, als Actoris Communis Hinrichscher Creditorum, in puncto probat. illatorum.

Abschied, in causa des Landraths Magnus Friedrich von Barner, contra den Kirchen-Procuratorem Doctorem Zander, nomine der Sternbergischen Oeconomie, in puncto diffamationis, modo præst. juram. per sentent. injunct.

Den 7. Abschied, in causa der Gebrüdere und Vettere von Bülow auf Plüschow, contra des wayland Julius Ernst von Bülow Creditores, in puncto tentandæ amicabilis compositionis &c.

Den 8. Abschied, in causa Hartwig Philipp Lefers, contra den Wein-Händler Lefers & Consorten, in puncto præstand. juramentorum per sententiam injunctorum.

Abschied, in causa des Schifbauers Beltzmeyer, nomine seiner Ehefrauen, & mandatario der Gebrüdere Fersen zu Bern, qua hæredum des wayland Schul-Collegen Fersen, contra den Rectorem Magistr. Dihn, in puncto debiti.

Den 11. Abschied, in causa des Bürgers und Tischlers Andreas Joachim Gatcke zu Parchim, contra des Bürgers und Ackersmanns Claus Drenckhahns Tochter Dorothea Elisabeth Drenckhahn daselbst, in puncto sponsaliorum.

Abschied, in causa des Ritterschaftlichen Einnehmers Struve zu Wittenburg, contra den dortigen Rathsverwandten Inze, in puncto injuriarum, modo probationis.

Abschied, in causa des Bürgers und Beckers Möller hieselbst, contra Procuratorem Cameræ, in puncto Leibeigenschaft, modo appellationis.

Den 12. Abschied, in causa Anna Maria Mundten zu Moltenow, contra Claus Finck zu Bernit, in puncto sponsaliorum.

Urthel, in causa der Beamten zu Rehna, Klägere, contra Burgermeister und Rath daselbst, Beklagte, in puncto expensarum.

Den 13. Abschied, in causa Actoris Communis Tiedemannscher Creditorum, contra den Fähnrich Tiedemann, in puncto eines silbernen Degens.

Den 14. Abschied, in causa des Zoll-Pächters Lübbe zu Hagenow, wider den Krüger Stöllmacker zu Redevin, in puncto begangener Zoll-Defraution, modo appellationis.

Den 16. Abschied, in causa der die Stelle des Actoris Communis von Bülow-Cloddramscher Creditorum vertretenden Erben des wayland Geheimen Raths von Clausenheim, contra die verwittwete Obrist-Lieutenantin von Vieregge, in Vormundschaft ihrer Kinder, in puncto instrument. noviter repertorum, hinc præstat. juramenti per sententiam injuncti.

Abschied, in causa des wayland Amtmanns Müller zu Gammelin hinterbliebenen Erben, contra den Doctorem Schotter, qua Commun. Mandat. Rügewaldtscher Creditorum, in puncto demonstrationis per sententiam injunctæ.

Ab-

Abschied, in causa des Pensionarii Kämpfers zu Rubow, contra den Doctorem und Advocatum Gröning, qua Commun. Mandatarium Sperling-Rubowscher Creditorum, in puncto tentandæ amicabilis compositionis zu Abwendung der erkannten Execution und anderer Weiterungen.

Abschied, in causa des Actoris Communis von Linstow-Gartzer Creditorum, contra des wayland Hauptmanns Georg von Linstow vormahlen auf Dieselow und des wayland Kammer-Junkers Heinrich Hartwig von Linstow ehedem zu Lütten-Poserin sämmtliche Kinder und Erben, in puncto einer von ihren respective Vätern und Erblassern ad Prot. den 9ten Jan. 1726. profitirten, von Liquidato aber contradicirten Forderung ad Acta Linstow-Gartzer Creditorum.

Abschied, in causa des Stallmeisters von Altrock auf grossen Kell, contra den Pensionarium Schultz zu kleinen Kell und dessen Söhne, in puncto petitæ R. J. J. contra neglecta appellationis fatalia.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zum Zweck der Privilegirung über den Verlag des Mecklenburgschen Gesang-Buchs, terminus licitationis auf den 16ten März d. J. anberaumet, und können sich die etwanigen Competenten dieses Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß plus licitanti der Verlag bis auf Ihro Herzogl. Durchl. Ratification überlassen werde. Schwerin, den 8ten Jan. 1759.

2) Es fält diesen bevorstehenden May-Tag 1759 die Holländerey zu Cramonshagen aus der Pacht, wer solche wieder zu pachten beliebet, kann sich aufs forderfahmste desfals auf dem adelichen Hofe zu Gottmansforde eine Meile von Schwerin belegen, melden.

3) Wer die Holländerey, von 100 Kühen, zu Uhlenbrock, auf bevorstehenden Maytag zu pachten gesonnen, der wolle sich deshalb forderfamst auf dem Hofe zu Westenbrügge melden.

IV. Was zu vermieten.

1) Allhier, auf der Neustadt, in der sogenannten Fischer-Strasse, ist ein Neu erbauetes Wohn-Haus, worinnen 3 Stuben, Kammern und 2 Küchen, Keller, Boden, nebst Hofraum, und hinter solchem ein kleiner Garten-Platz, auf nächstkommenden Ostern zu vermieten oder zu verkaufen; Nähere Nachricht hiervon giebet der Notarius Hr. Börtger.

V. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Wismar, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemittelst zu jedermanns Wissenschaft, wasgestalt der Königl. Preußische Major von Below, in dem zum Verkauf des Guths Wendhof, mit Zubehör, auf den 22sten verwichenen Monats angesetzt gewesenen Termino zwar plus offerens gewesen, und die Summe von 5660 Rthlr. Neue Zweydrittel unter denen bey dem in Termino gehaltenen Protocollo befindlichen Bedingungen geboten. Da aber die von Belowsche Creditores die in Termino reservirte Erklärung durch den bestellten gemeinsamen Anwald dahin abgegeben, wie sie nicht gerathen hielten, das Guth Wendhof für den geschehe-

nen Both schon jetzo zuzuschlagen, und dahero um Ansetzung eines abermaligen Termins zu dessen Verkauf und Erkennung neuer Proclamatum unterthänigst angesucht; Als haben Wir derselben Gesuch, darunter Uns nicht entlegen, sondern zu erwehnten Ende hiemit aufs neue einen anderweitigen Terminum auf den 25sten Jannuar a. f. bestimmen wollen. Laden daher hiedurch nochmalen alle diejenigen, welche obbenanntes Guth Wendhof, mit Zubehör, durch einen höheren Both, als bereits vorhin gemeldet, käuflich zu erstehen gewillet seyn möchten, an beramter Tage-Fahrt, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einzufinden, Both und Gegen-Both zu thun, hrenächst aber zu gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden sodann gerichtlich zugeschlagen werden solle. Gegeben Güstrow den 12. December 1758.

2) Geben hiemit Männiglich zu vernehmen: als uns der jetziger Zeit verordneter Kirchen-Provisor Friederich Haupt, Namens hiesiger Stifts-Kirchen, wider des Tischlers Kohpen Wittwe und Erben, mittelst geziemender Vorstellung, vom 9ten dieses Monats a. c. geziemend fürgetragen: was maassen ersagte Stifts-Kirche zwar in des Tischlers Kohpen Wittwe und Erben, in der Juden-Gasse allhier, zwischen den Franzosen Salacra und Becker Seemanns Thorweg einbelegenen Wohnhause sowohl, als deren zwischen Martin Rumpler, Stadt- und Küchen-Meisters Holsten Erben Feldwerts vor dem Rühner-Thor situirten Garten, ein adjudicatum auf 227 Rthlr. 46 ßl. erstritten; demnach aber die gegenwärtigen Umstände der Kirchen nicht leiden wolten, diese Grund-Stücke fernerhin eigenthümlich beyzubehalten, und dabey gebeten, wir möchten geneigen zur öffentlichen Licitation vorerwehnten Hauses und Gartens, einen Subhastations-Termin zu präfigiren: Und wir denn nun auch sothanen Petito hiemit deferiret, mit folglich ad Subhastandum beider Grund-Stücke den 21ten Martii a. c. pro Termino bestimmet und beramet haben; So citiren, heischen und laden wir solchennach hiemit und Kraft dieses alle und jede welche etwa gewilliget, durch den mehresten Both vorbeschriebenes Kohpsche Haus und Garten käuflich an sich zu bringen, daß sie in bestimmten Termino Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Fürstl. Gericht erscheinen, sodann Both und Gegen-Both thun, und dem Befinden nach, hiernächst des gerichtlichen Zuschlags gewärtigen können. Wornach sich einjeder dem daran gelegen zu achten. Urkundlich unter des Fürstl. Gerichts-Insiegel. Bützow den 11ten Jan. 1759.

Zum Fürstl. Gericht hieselbst verordneter Justitiarius und Assessores.

3) Wer die, auf dem sogenannten Hinten-Hofe, dem Eingange des Schelf-Gartens gegen über, gebauete Wagen-Remise, in welcher an einem Ende eine kleine Wohnung angeleget ist, mit dem Garten und übrigen Zugehör, zu kaussen Lust hat, kann sich bey dem Hrn. Amtmann Strcubel melden.

4) Zu dem öffentlichen Verkauf des dem hiesigen Bürger und Schlachter-Amts-Meister Jürgen Hinrich Krüger, zuständigen Wohn-Hauses auf der Neustadt, und der dazu gehörenden Ländereyen, ist Terminus auf den 27sten künftigen Monats Februarii zu Rath-Hause anberaumet, auch sind alle diejenigen, so an diese Grund-Stücke Ansprache und Forderug haben, in besagtem Termino zu Rath-Hause ad liquidandum zu erscheinen edictaliter & sub poena præcluſi verabladet. Lauenburg den 5ten Jan. 1759

5) Des vormaligen Bürgers und Beckers Jacob Jastrams Erben allhier sind gesonnen, dessen Wohnhaus cum pertinentiis, nebst einer Scheune vor dem Thor und einer sogenannten Bauer-Wiese auf den 23sten Jan. a. f. öffentlich zu verkaufen, und lassen solches zu jedermanns Wissenschaft bringen-

auch,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0028
DFG

auch zugleich alle etwanige Creditores, die eine Ansprache daran zu haben vermeinen, hiemit citiren, ihre Forderungen benannten Tages beym Stadt-Magistrat sub pœna præclusi anzugeben, und demnächst ihre Bezahlung zu gewärtigen. Grabow, den 21sten Decembr. 1758.

6) Bey dem Post-Secretair, Hrn. Hennemann, sind annoch einige französische Berlinische Genealogie-Calender zu 36 ßl. teutsche, in laquirten Pergament-Band, mit Kupfer, zu 28 ßl. teutsche ordinaire, ohne Kupfer, zu 14 ßl. zu haben.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Hieselbst in Wismar, bey dem Kaufmann und Weinhändler Herrn Joh. Pet. Dettgens, werden den 23sten Januar, allerhand Mobilien, als Tische, Stühle, Chatoullen; wie auch Kupfer, Meßing, Zinn und eisern Hausgeräth, schöne moderne Spiegel und Lampetten, Frauens-Kleidung, Betten und Leinenzeug, durch öffentlichen Ausruf, an den Meistbietenden verkauft werden; welches hiedurch zu jedermanns Nachricht dienet, und können sich die respective Liebhaber bey obbemeldeten Herrn Dettgens melden. Wismar den 2ten Januar 1759.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Verlangen Sr. Excellenz des Königl. Preußischen Herrn General-Lieutenants von Schorlemmer, wird hiemit bekannt gemachet, daß den 4ten hujus dem, bey dem ihm allerhöchst anvertraueten Regiment stehenden Herrn Hauptmann von Treskow, 1) ein Jäger, Namens Johann Teschner, etwa gegen 40 Jahr alt, untersätziger Statur, schwarzen Haaren, etwas finstern Aussehens, einen grauen Rock mit grünen Aufschlägen tragend, und dabey einen Schaden am Fuß habend. 2) Ein Reit-Knecht, Namens Gottfried Wordasch, so einige 20 Jahr alt, kleiner und gesetzter Statur, rund von Gesichte, schwarzen Haaren, einen dunkel-grauen Rock mit blauen Aufschlägen, und eine blaue Weste anhabend, in der Gegend von Grimm in Schwedisch-Pommern, schelmischer Weise entlaufen, wobey sie 2 Pferde, als eine mittelmäßige schwarz-braune Stute, ohne Abzeichen, und einen grossen weiß-schimmlichten Wallach, so etwas lahm an dem rechten Hinter-Fuß, desgleichen auch einen verschlossenen ledernen Mantel-Sack, worinnen 1) an baarem Gelde 400 Rthlr. in Friedrichs d'Or. 2) 74 Stück Ducaten Species. 3) 500 Rthlr. in 4 Ggl. Stücken. 4) 300 Rthlr. in 8 Ggl. Stücken. 5) Ein grüner zwirner Beutel mit allerley harten Gelde. 6) Verschiedene Original-Wechsel und Briefschaften. 7) Eine mit Silber eingefaßte Schildpattene Tabattiere, und 8) viele Wäsche ꝛc. diebischer Weise entwendet und mitgenommen. Es werden daher jedes Orts Obrigkeiten ersuchet, obbeschriebene Entlaussene wenn sie sich betreten lassen, sogleich arretiren zu lassen, und gehörigen Orts davon die schleunigste Anzeige zu thun, wogegen derjenige, so die Anzeige thut, von des Herrn General-Lieutenants von Schorlemmer Excellenz einen Recompens von 100 Rthlr. zu gewarten hat.

2) Demnach Ilsabe Wichmannen, begangenen Kinder-Mords halber, in gefänglichen Verhaft gezogen worden, und am 21ten December verwichenen Jahres bey Gelegenheit, da man hieselbst mit Einquartirung einiger nach Pommern gehenden Königlichen Preußischen Truppen beschäftiget gewesen, aus ihrem Gefängniß entkommen; als werden alle und jegliche Gerichte und obrigkeitliche Personen hiedurch gehorsamst ersuchet, die gedachte Kinder-Mörderinn, daferne sie sich irgendwo solte betreffen lassen, zu arretiren, dem hiesigen Gericht davon Nachricht zu geben, und selbige gegen Erstattung der Kosten anhero zu liefern. Die benante Person ist ohngefehr 24 Jahr alt, aus

aus Schwedisch-Pommern gebürtig, mittelmäßiger Grösse, untersetziger Statur, hat gelblichte Haare, und der rechte Fuß ist ganz dick und aufgeschwollen. Bey ihrer Entweichung ist sie mit einer schwarzen Drap de Damen Mütze und Spitzen-Haube, einen Calminken Bindleibe von grünen, rothen und weissen breiten Streifen, einen braunen gewürfelten halbseiden Halßtuch, einer weissen flechsenen Schürtze mit einer Brustlatze, einem gelb und schwarz gestreiften unten mit einem wollenen rothen geflochtenen Schnur umsetzten Raschen Rock bekleidet, und in Hembdsmauen gewesen. Man ist erböthig, diese rechtliche Willfärigkeit in allen gleichen Fällen zu erwiedern. Ivenack den 5ten Januarii 1759.

Gräfliches Gericht hieselbst.

3) Als den Herrn von Bobe Erb-Herrn auf grossen Grabow cum pertinentiis, Warbelow, Wasdow, Bubbin und Quitzenow ein leibeigener Unterthan und Bauer im Dorffe Cöln, Namens Hans Otto vor einiger Zeit, ohne die geringste Ursache böslich und heimlich entwichen, auch sich so wenig wieder eingefunden, als weniger der Ort seines Aufenthalts, aller geschehenen Erkundigung unerachtet, ausfündig gemachet werden kann; So wird bemeldeter boshaft entwichene Hans Otto hiedurch öffentlich vorgeladen, am 24sten Febr. d. J. vor dem adelichen von Bobenschen Gerichte zu grossen Grabow zu erscheinen, und Ursache seiner Entweichung anzuführen. Wird er, zu dieser bestimmten Zeit, sich nicht anfinden; So soll wieder ihn, als einen Pflichtvergessenen, nicht nur nach Ordnung der Rechte verfahren, sondern auch das zur Zeit noch offen stehende Gehöft, welches seine Frau und Kinder bewohnen, einem andern eingethan werden. Grossen Grabow den 15 Jan. 1759.

4) Wenn mit Ablauf des verflossenen Jahres der Pränumerations-Termin dieser Blätter eingetreten; so werden die respective Interessenten ergebenst und dienstlich ersuchet, gedachte Pränumeration, als auch den noch verschiedentlich ausstehenden Rückstand, aufs baldigste zu berichtigen.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 17. Januar.

Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill ist neuer Nordländischer Hering, weisser und brauner Trahn: Bey Hrn. Nic. Geismar, Franz-Branntwein, von Bourdeaux, Zucker in Quantitität. 600 Lpf. Flachs, und holländischer Toback, in Pfunden. Bey Hrn. Johann Prüßing aufrichtig neuer Leinsaamen, und bey Hrn. Carl Friedrich Wiese, eine Lage, von allerhand Gattungen Eisen.

Angekommene Schiffe: Schiffer Olof Schmidt von Bergen, mit Hering und Thran, für Hrn Thomas Hinrich Hill.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17. Jan. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
19 — Schwerin, Schfl.	—	44	—	23	—	17	—	—	—	24	—	—	—	14	—	—
19 — Wißmar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
19 — Lübeck, Schfl.	—	41	—	25	—	19	—	—	—	23	—	20	—	18	—	16
19 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 — Lauenburg, Sack	3	32	2	24	1	36	—	—	2	24	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0030
DFG

Anno 1759. 4tes Stück.

Sonnabend den 27. Jan.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 27. Januar.

Nachdem sich leider! die Landverderbliche Horn-Vieh-Seuche in verschiedenen Gegenden hiesiger Lande von neuen merklich äussert; so wird das Publicum davon hiedurch benachrichtiget, zugleich auch ermahnet, alle Précaution desfalls zu nehmen, damit dieses Uebel nicht durch Verschleppung weiter um sich greiffen möge. Schwerin, den 20sten Jan. 1759.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Gröning, folgendes Proclama erlassen, welches zu Stralsund, Lenzen und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an denen bey den Todischen Concurs, von we-

gen der Fidei-Commiss-Erben des wayland Königl. Schwedischen Tribunal-Assessoris Jochim Westphalen liquidirten Forderungen Antheil zu haben vermeinen, in der an den Doctorem Johann Friedrich Gröning hieselbst ausgestellten Vollmacht aber nicht mit benannt sind, oder selbigen ante Terminum mit ihren Vollmachten nicht noch versehen worden, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorermeldeten Doctoris Gröning, einen Terminum zur Legimation auf den 1sten Febr. 1759. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezimend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte gestellen, und euch zu solcher Forderung gebührend legitimiren, oder, daß ihr in Entstehung dessen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 21sten Octobr. 1758.

b) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Da der hiesige Bürger und Kleinschmied Johann Hinrich Stephan, Propocant dem verordneten Stadt-Gericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, wegen der vielfach in ihm dringenden Creditoren, sich gemüßiget sähe, sämmtlich seine Gläubiger convocireu zu lassen, mithin gebeten, einen Terminum ad profitendum & liquidandum præclusivum anzuberahmen, und die Proclamata sowol hier als zu Lübeck und Wismar affigiren, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, auch sämmliche Creditores sub pœna præ- & concluſi & perpetui silentii dazu vorzuladen. Und dann das Herzogl. Stadt-Gericht solchen seinen geziemenden Suchen deferiret, mithin einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Februar 1759 präfigiret und anberamet hat; als werden sämmtliche an den Bürger und Kleinschmiedt, Johann Hinrich Stephan, Forderung habende oder An- und Zusprüche machende Creditores Kraft dieses hierzu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstuben entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre an den Kleinschmiedt, Johann Hinrich Stephan, habende Forderungen gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachten Kleinschmiedt, Johan Hinrich Stephan, präcludiret seyn, und gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub Sigillo judiciale. Schwerin, den 16ten October 1758.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) beym Stadt-Gericht zu Strelitz.

1) Demnach der seel. Wittwe Hof-Sattlerin Catharinen Elisabeth Schneidern, gebohrnen Dammon, nachgelassene Erben, das hieselbst in der Capellen-Gasse belegene Wohnhaus, nebst Hof- und Garten-Raum hinter demselben, an den hiesigen Bürger und Gürtler Georg Samuel Schmetzer verkaufet, und sowohl gedachter Käufer, als Verkäufere, mehrerer Sicherheit wegen, fals etwa noch einige hypothecarische Schulden latitiren mögten, um publica Proclamata gebührend angesuchet; Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemachet, zugleich auch alle diejenige, welche eine gegründete Ansprache an diesen ehemaligen Schneiderschen Hause zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, sich à dato binnen 6 Wochen, und also höchstens in Termino

den

den 27sten Febr. a. c. vor hiesigen Herzogl. Stadt-Gerichte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ferner nicht gehöret, sondern gänzlich werden präcludiret werden. Strelitz, den 16ten Januarii 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Neuen-Buckow.

1) Wann der Bürger und Kramer Christoph Friederich Boll hieselbst, dem Herzogl. hiesigem Stadt-Gerichte geziemend vorgestellet, wie er durch viele ihn betroffene Fatalitäten in Abfall der Nahrung gesetzet worden, und wegen seiner hart in ihm dringenden Creditorum zu ihrer Befriedigung alle seine Haabseligkeiten in quantum fieri potest zu offeriren sich gemüßiget sähe, mithin gebeten, einen Terminum ad profitendum & liquidandum credita anzuberamen, von Gerichtswegen auch solchem seinem Petito deferiret, und der 31ste Januar des bevorstehenden 1759sten Jahres pro Termino anberamet worden. Als werden alle und jede Creditores, welche an besagten Bürger und Kramer Christoph Friederich Boll, oder dessen Güter, einige Forderung und Ansprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie geladen, am gemeldeten Tage, des Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich vor hiesigem Stadt-Gerichte zu erscheinen, und ihre habende Forderung sodann gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Mit der ernstlichen Verwarnung, daß sie im Ausbleibungs-Fall, mit ihren Forderungen an mehrgedachten Christoph Friederich Boll präcludiret, und gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub Sigillo Judiciali. Neuen-Buckow, den 27sten Nov. 1758.

e) beym adelichen Gericht zu Dobbin.

1) Es ist hieselbst eine Bedientin, Namens Sophia Christina Juliana Jenssen, im Anfange dieses Jahres verstorben. Ob nun gleich diese benannte Person, kurz vor ihrem erfolgtem Absterben, über ihren gewiß gar geringen Nachlaß eine Verfügung gemachet, man aber nicht weiß, ob, und wo ihre näheste Anverwandte sind, allermassen die Eingangs benahmte Person ausserhalb Landes gebürtig gewesen, diesemnach werden alle und jede, so an die vorbemeldete Verlassenschaft eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, am 31sten Januarii des bald eintretenden 1759 Jahres, Vormittags um 10 Uhr, vor dem hiesigen adelichen Gericht entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten, zu erscheinen, sich zu solchen mehrbemeldeten Nachlasse zu legitimiren, und dabey rechtlichen Verfügung zu gewärtigen. Dobbin den 2ten December 1758.

Adeliches Gericht daselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Walchendorf.

1) Da vor etwa 3 Wochen allhier ein Weber-Gesell, Namens Erdmann Fahl, mit Tode abgegangen, und dessen Beerdigung nicht nur von hiesigem adelichen Gerichte besorget, sondern auch dessen weniger Nachlaß, in gerichtlicher Verwahrung genommen worden, sich auch äussert, daß der Verstorbene annoch Brüder im Leben hat, von dessen Aufenthalt man aber keine Nachricht erhalten kann; So werden sowohl die Brüder dieses Verstorbenen, als die sonsten an diesen Nachlaß Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch öffentlich citiret, sich a dato binnen 4 Wochen, mit völlig hinlänglicher Legitimation, bey hiesigem adelichen Gerichte zu melden und anzugeben, wonächst ihnen der Nachlaß ex-

tradiret werden solle. Walchendorf den 8ten Januar 1759.

* * * * * *

Wenn in der am 23sten Julii a. p. zwischen den Chur-Hannöverschen und Königl. Französischen Truppen vorgefallenen Battaille, ein reitender Chur-Hannöverscher Jäger Namens Fischer nicht allein bleßiret, sondern auch zu Landwerhagen an seinen Wunden gestorben, man auch so viele Nachricht hat, daß derselbe in Herzogthum Mecklenburg, im Amte Wittenburg, und zwar im Neuen-Kruge zu Hast eine Frau und 2 Kinder hinterlassen, diese aber aller angewandten Mühe ohngeachtet, nicht aufzufragen stehet, gedachter Fischer jedennoch ein ganz geringes Vermögen hinterlassen: So wird selbiges, mittelst diesen, zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und kann des Fischers hinterlassene Frau Wittwe sich in Schwerin bey Derlof Dannhauern melden und Nachricht der Verlassenschaft einziehen. Schwerin, den 27sten Jan.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es hat die Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock, in causa der Anna Catharina gebohrne Kaufeldten, wider ihren Ehemann, in puncto desertionis, folgende anderweitige Edictal-Citation erkannt, welche zu Lübeck, Neu-Brandenburg und Sülz affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wir geben dir, dem Schneider-Gesellen, Christian Borchert, hiemit öffentlich zu vernehmen, welcher Gestalt bey Uns deine Ehefrau, Anna Catharina gebohrne Kaufeldten, zu Rossentien, die Erneurung der unterm 18ten Aprilis anni præteriti erlassenen Citation mediante Supplica nachgesuchet, zumalen du sie schon seit 4 Jahren verlassen, und ebengedachter Edictalium ungeachtet, dich nicht wieder eingefunden, auch der Ort deines jetzigen Aufenthalts unbekannt geblieben. Wann nun aus bewegenden Ursachen dem Petito dahin deferiret, und ein anderweitiger Terminus auf den 6ten Februar des mit Gott zu hoffenden 1759sten Jahres beramet worden; So citiren, heischen und laden Wir dich Christian Borchert, Kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und dritten mahl, folglich peremtorie, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justice-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halber gebührend Red und Antwort geben, darauf aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest, mit ausdrücklicher Verwarnung, daß bey deinem Aussenbleiben, auf fernerweitige Imploration der Klägerin wider dich in contumaciam, auch die würkliche Ehe-Scheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock den 26sten September 1758.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 2ten und 3ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 16ten Decembr. Abschied, in causa des Verwalters Schultz zu Kleinen Kell, contra den Stallmeister von Altrock, tutorio nomine der von Pogwischen Erben zu Hinrichsberg, in puncto adimplendi contractus locati conducti, modo reprobationis.

Abschied, in causa des Eigenthümers Dahlmann zu Löwitz, contra den Bürger und Mauermeister Franz zu Rehna, in puncto injuriarum modo reprobationis.

Abschied, in causa des ehemaligen Garde- und nunmehrigen Wege-Reuters Johann Jo-

Jochim Schmidts, contra den Hofrath Lüders, qua Curatorem des Johann Friederich Sibelius, in puncto debiti.

Abschied, in causa des Doctoris und Advocati Berner, qua Curatoris der blödsinnigen Gerdes, wie auch des Doctoris und Advocati Bonchholtz, als Actoris Communis Creditorum des von Sperling zu Bützow, wegen einer verlohren gegangenen von den wayland Cord Josua von Grabow auf Gömtow, an den wayland von Sperling zu Weßin ausgestellten Obligation.

Abschied, in causa des wayland Amtmanns von Müller auf Detershagen nachgelassene Wittwe, gebohrne von Behren, contra ihren ältesten Stief-Sohn Joachim Johann Heinrich von Müller, imgleichen die Vormünder der minderjährigen von Müllerschen Kinder, wie auch des Hauptmanns von Behr auf Grese, in puncto turbatæ possessionis & jurisretentionis.

Informatoria.

Den 6ten Octobr. Informatorium an das Stadt-Gericht zu Dömitz, contra Trine Dorothea Rathcken, und den Bürger Weiß, in puncto adulterii simplicis.

Den 12. Informatorium an Burgermeister, Gericht und Rath zu Wittenburg, wegen eines todt gefundenen Bürgers.

Den 26 Informatorium an den Doctorem Schröder, qua Commissarium in Untersuchungs-Sachen contra den Thorschreiber Krentz zu Grabow.

Den 7ten Novembr. Informatorium an die Beamten zu Mecklenburg, contra Klentz ad acta Inquisitionalia, wider des Schulzen Westphalen Ehefrau, in puncto imputati infanticidii.

Informatorium an das Stadt-Gericht hieselbst, contra den Schuster-Burschen Räder, in puncto imputati furti.

Den 13. Informatorium an den Stadt-Richter Dellbratt zu Brühl, contra die Inquisitin Drevsen, in puncto furti.

Den 15. Informatorium an den Kammer-Junker von Both auf Schwanensee, in puncto furti domestici.

Den 28. Informatorium an den Stadt-Richter Dellbratt zu Brühl, contra den Pferde-Dieb Johann Sünne.

Informatorium an den Amts-Hauptmann Baumgarten zu Bützow, wider Anne Greth Söllincks und Simon Scharff zu Penzien, in puncto stupri & præsumti infanticidii.

Den 29. Informatorium an den Stadt-Richter Hoffmann zu Grevismühlen, contra den Bürger Bröncke & Consorten, in puncto irrespectuensen und tumultuensen Betragens.

Den 5ten Decemb. Informatorium an die Beamte zu Rehna, contra Louise Wollatzen, in puncto stupri & depositi infantis.

Den 7. Informatorium an den Amtmann Grantze zu Grabow, contra Willert, in puncto vorgehabter Entweichung.

Den 11. Informatorium an das Stadt-Gericht zu Lübz, wider den Bürger und Schlächter Weltzien daselbst, in puncto angeschuldigter Nothzucht.

Den 14. Informatorium an die Beamte zu Mecklenburg, wider den arretirten Just Albrecht Klentz.

Informatorium an eben dieselben, wegen der entwichenen Westphalen zu Gägelow, in puncto imputati infanticidii.

Den 19. Informatorium an eben dieselben, wegen Bestrafung der beyden Knechte Jochim Hinrich Dreckmann und Johann Havemeister, in Ansehung ihrer zugestandenen Fahrläßigkeit, in Bewachung des entwichenen Inquisiten Johann Gottlieb Böttticher.

IV. Was zu verpachten.

1) Da der Hr. Amts-Hauptmann von

Freyburg intentioniret ist, sein Guth Schwastorf, so unweit Gnojen belegen, einen annehmlichen Pächter pachtweise zu überlassen, und derselbe solches auf bevorstehenden Trinitatis antreten kann; so wird solches öffentlich kund gemacht, damit ein jeder, welcher Belieben hat, dieses Guth zu pachten, sich bey ihm melden, und die näheren Bedingungen vernehmen könne. Schwastorf den 14ten Jan. 1759.

2) Der hiesige Krug, welcher in dem verwichenen Jahre ganz neu erbauet und wegen der grossen Land- und Fracht-Strasse, welche von Hamburg, Lübeck und Lauenburg hier durch gehet, dergestalt vergrössert worden, daß vor reisen- und übernachtende Personen zwey gute logable Zimmer und vollenkommen geräumiger Stallraum vorhanden, fällt bevorstehenden Trinitatis 1759. aus der Pacht, welcher mit denen dazu gelegten Ländereyen und Wiesewachs anderweit, und zwar an einen solchen Wirth, wovon die Reisende eine gute Begegung haben können verpachtet werden soll. Als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und wer deshalb nähere Nachricht haben, und die Gelegenheit besehen will, kann sich gelegentlich bey der Guths-Obrigkeit, dem Hrn. von Grävenitz melden. Waschow, den 20sten Jan. 1759.

V. Was zu vermieten.

1) Es ist die vormalige Schlächter Berlitzsche, neben dem Becker Klockowen über belegene Bude aus der Miete gefallen, und kann auf bevorstehenden Ostern wieder bezogen werden. Wer also Belieben träget, diese Bude, worinnen eine hübsche Stube, nebst Alcoven, auch oben zwey gute Kammern, nebst Vorsaal, auch Diele und Küchen-Platz befindlich ist, gegen Ostern wieder zu mieten, der wolle sich bey dem gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Berlitzscher Creditorum, Hrn. Doctore Könemann in Schwerin melden, und mit demselben Handlungen pflegen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Da die Creditores des Schlachter Daniel Kösters gesonnen sind, das ihnen gerichtlich abgetretene Wohnhaus, welches hinterm Rathhause hieselbst, zwischen der Demoiselle Gutzmarn und des Sattlers, Hrn. Reuß, Wohnungen belegen, öffentlich zu verkaufen; so wird solches hiemit kund gemachet, und können die etwanigen Liebhabere dieses Hauses, wobey ein kleiner Hof- und Garten-Platz befindlich, sich solchen Kaufes wegen bey dem Actore Communi Schlachter Kösterscher Creditorum, Hrn. Advocato Amsel melden, und von demselben nähere Umstände erfahren. Schwerin, den 25sten Januar. 1759.

2) Wenn in der Stadt Wittenburg die beede Töpfere in dem verflossenen Jahre mit Tode abgegangen. So sind die bestellte Vormündere für des einen verstorbenen Töpfers nachgelassenen Sohn gesonnen, dessen hinterlassenes Haus cum pertinentiis, imgleichen das Töpfer-Geräthe judicialiter verkaufen zu lassen. Sollte nun ein oder ander, welcher die Töpfer-Profeßion gelernet, vorhanden seyn, und gedenken, sich allhier häuslich niederzulassen, derselbe hat bey uns und den bestellten Vormündern je eher je lieber sich zu melden, und zu gewärtigen, daß ihm solches Haus cum pertinentiis und das Töpfer-Geräth dem Befinden nach und für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wittenburg, den 19ten Januarii 1759.

Bürgermeister, Gericht und Rath daselbst.

3) Da sich noch zur Zeit kein annehmlicher Käufer zu dem in der Lübschen Strasse belegenen Lauischen Hause gefunden; Als sehen

sehen sich die Lauischen Erben genöthiget, solches nebst einigen Stücken Aecker und Hausgeräth den 30sten Januar dieses mit Gott angefangenen 1759sten Jahres, an den Meistbietenden zu verkaufen. Es werden demnach alle und jede, die zu diesem zur Wirthschaft sehr bequem gelegenem Hause, cum pertinentiis, Lust und Belieben haben, insbesondere auch Creditores ersucht, sich an obgedachten 30sten hujus a. c. in dem zu verkaufenden Hause einzufinden. Gadebusch den 3ten Januarii 1759.

4) Es wird hiedurch bekannt gemachet, daß in Parchim bey dem Fischer Quaden, eine grosse sehr wohl conditionirte Waade zu verkaufen ist. Wer also Belieben hat, solche zu erhandeln, kann sich bey selbigen einfinden. Parchim den 20 Jan. 1759.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, so die Land-Wirthschaft aus dem Grunde verstehet, und von Jugend auf dabey umgegangen, auch im Rechnen und Schreiben geübt ist, suchet auf Ostern, eine gute Condition. Solte jemand dieses Menschen benöthiget seyn, der kann weitere Nachricht bey der Inteligenz-Expedition erhalten.

2) Ein Mensch von einigen 20 Jahren, der bereits als Schreiber auf dem Lande gedienet, und gute Attestata vorzuzeigen hat; suchet bey einer Herrschaft unterzukommen. Er kann auf Verlangen sogleich den Dienst antreten. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf instehenden Ostern 1759. wird bey einem Amte ein Bedienter gesucht welcher (bey der habenden geringen Aufwartung) im Schreiben mit gebraucht werden kann, und bekommt nebst gutem Gehalt und Kleidung, auch nach seiner Dienstleistung guten Lohn. Weitere Nachricht hievon ist in Wismar bey dem Kaufmann Hrn. Rodtmann, und in Schwerin bey dem Kaufmann und Holz-Händler, Hrn. Joh. Daniel Ausborn zu haben. Schwerin, den 19ten Jan. 1759.

1) Bey einer adelichen Herrschaft, in einer kleinen Stadt, wird ein Hofmeister, welcher schon in Condition gestanden, und gute Zeugnisse seines Verhaltens aufweisen kann, gesuchet; Selbiger hat sich bey freyem und gutem Gehalt ein billiges Salarium zu versprechen, und kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition weitere Nachricht erhalten.

IX. Was verlohren.

1) Es hat sich, vor ungefehr 8 Tagen, ein brauner 8jähriger Wallach, welcher vorne beschlagen, auf der linken Lende L. W. gebrannt ist, und auf der Nase einen kleinen weissen Strich hat, von dem Hofe Laschendorf, nahe bey Malchow, des Abends verlaufen. Wer von diesem Pferde Nachricht bey dem Herrn von Warnstädt zu Laschendorf bringt, soll eine gute Vergeltung zu empfangen haben.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung wird allen und jeden, denen daran gelegen, hiedurch öffentlich kund gethan, daß, nachdemmalen des allhier inhaftirten Johann Christoph Jägers Bibliotheck nächstens verauctioniret werden soll, gleichwohl aber verlauten wollen, daß darunter noch einige fremde Bücher befindlich seyn dörften, diejenigen, so ein oder anderes Stück aus besagter Bibliotheck zu vindiciren sich berechtiget halten mögten, sich desfalls längstens vor Ablauf des nächstkünftigen Monats Martii bey dem Rath und Fiscal Grantze, qua Curatore des Jägerschen Concursus hier in Schwerin

Schwerin zu melden, in dessen Entstehung aber, daß auf deren etwanige Ansprachen nachher nicht weiter werde reflectiret werden, zu gewärtigen haben sollen. Schwerin, den 25sten Jan. 1758.

2) Wann Sr. regierenden Herzoglichen Durchl. durch ein unterm 17ten Jan. a. c. gnädigst erlassenes Befehl uns aufgegeben, bey jetzt leider! wiederum in den Aemtern Boitzenburg und Grabow sich zu äussern angefangener Vieh-Seuche unverzüglich zu veranstalten, daß bis auf weitere Verordnung die öffentlichen Vieh-Märkte eingestellet, mithin kein Horn-Vieh bey den einfallenden hiesigen Jahr-Märkten in das Thor gelassen, noch vor selbigem geduldet werden soll; So haben wir zu jedermanns Wissenschaft solches hiemit offentlich bekannt gemacht, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, gegenwärtige allgemeine Notice sowohl ad valvas curiæ affigiren, als auch denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren, wie nicht weniger sämmtlichen Wirthen in der Vorstadt zur Nachachtung per Ministrum Judicii verkündigen lassen. Schwerin, den 20sten Jan. 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

3) In dem zurückgelegten 1758sten Jahre sind: In Schwerin copuliret 73 Paar; gebohren 264 Kinder; gestorben 213 Personen. In Parchim: copuliret 23 Paar; gebohren 87 Kinder; gestorben 113 Personen. In Güstrow: copuliret 29 Paar; gebohren 167 Kinder, gestorben 271 Personen. In Rostock: copuliret 109 Paar; gebohren 253 Kinder; gestorben 437 Personen. Summa: Copuliret 234 Paar. Gebohren 771 Kinder. Gestorben 1034 Personen.

4) Demnach Hans Jochim Bohm bey hiesigem adelichen Gerichte in puncto stupri violenti in Inquisition gerathen, und in Verhaft gebracht worden, selbiger aber aller sorgsamen Anordnung und Wache ungeachtet, Gelegenheit gefunden, ex Carcere zu echappiren; so wird jedes Orts Obrigkeit hiedurch in subsidium juris ersuchet, fals dieser Bohm, welcher von mittelmäßiger Statur, runden Gesichte, und kurzen dunkelbraunen Haaren, von ziemlich starken Gliedmaassen, und niemanden frey ins Gesichte siehet, einen alten blauen Rock und kurze alte Stiefeln tragend, sich daselbst betreten lassen sollte, selbigen anzuhalten, und gegen gewöhnliche Revers-Briefe, auch Erstattung der Unkosten, ihn diesem Gericht verabfolgen zu lassen, welches man in gleichen Fällen zu erwiedern erbötig ist. Grossen Lüsewitz, den 16ten Jan. 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 24. Jan. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
26 — Schwerin, Schfl.	—	44	—	23	—	17	—	—	—	24	—	—	—	14	—	—
26 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
26 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	19	—	—	—	21	—	18	—	16	—	14
26 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
24 — Lauenburg, Sack	3	44	2	28	2	—	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0038
DFG

Anno 1759. 5tes Stück.

Sonnabend den 3. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

1. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Pensionarii Kämpfer zu Rubow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Brandenburg und Schwerin affiguret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium Kämpfer zu Rubow, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten, vorbenannten Pensionarii Kämpfer, einen Terminum ad profitendum & liquidandum ac bonis cedendum hinc præstandum juramentum manifestationis & cessionis auf den 24sten April 1759. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in

Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, eure an erwähnten Pensionarium Kämpfer, etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, wie Liquidat das juramentum manifestationis & cessionis würklich abschwere, ansehen und hören, demnächst aber weitere rechtliche Verordnung, insonderheit auch, daß die in Termino nicht Erscheinende, mit ihren An- und Zusprüchen präcludiret und von diesem Concurs gänzlich abgewiesen, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 16ten December 1758.

b) beym Stadt-Gericht zu Parchim.

1) Wir Burgermeister und Raht der Mecklenburg-Schwerinschen Vorder-Stadt Parchim, urkunden hiemit: Nachdem der Doctor Juris Johann Caspar Ernst Ringwicht, in Schwerin, als Actor communis, des hieselbst verstorbenen Commissarii Platow, uns supplicando zu erkennen gegeben, wasgestalt er für nöthig erachtete, daß man durch Rechts-Mittel, alle diejenigen kennen lerne, welche an den Platowschen Nachlaß, woraus verschiedene schon ad acta bekannte Creditores befriediget seyn wollen, Ansprüche haben, mit dem Ersuchen, wir mögten geneigen, alle diejenige respective Erben und Creditores, welche an den sub arresto genommenen, und sonst noch etwa befindlichen Nachlaß des verstorbenen Commissarii Platow hieselbst, ex jure hæreditario, crediti vel alio quocunque capite, einige Ansprüche zu haben vermeinten, per publica proclamata, sub pœna præclusionis ac perpetui silentii auf eine gewisse Tages-Zeit vorzuladen, und selbigen aufzugeben, ihre Ansprüche sodann zu profitiren, und behörig zu beglaubigen: Und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 7ten Martii a. c. pro termino ad liquidandum anberamet haben; Als werden alle diejenige, respective Erben und Creditores, welche an den sub arresto genommenen, und sonst noch etwa befindlichen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Commissarii Platow, ex jure hæreditario, crediti, vel alio quocunque capite, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am vorbenannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, sich einfinden, ihre Foderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, solche mit denen etwa in Händen habenden Original-Urkunden documentiren, und solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii nicht anders halten sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt Insiegel, auch des Stadt-Secretarii Namens-Unterschrift ausfertigen lassen: Und damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, ist selbiges zu Neuenbrandenburg, Lentzen und allhier ad valvas curiæ affiairet, auch den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriret worden. So geschehen Parchim den 29sten Januarii 1759.

Bernh. Christ. Voß.
Civitat. Secretarius.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann von des hiesigen Bürger und Kupfer-Schmidts, Christoph Sandmanns, sich gemeldeten Erben ab intestato, denen Geschwistern Brandten, um eine öffentliche Vorladung aller und jeder Gläubiger, so an besagten Christoph Sandmanns Nachlaß, Forderung und Prätension hätten, oder zu formiren gedächten, angehalten worden, und auch von E. E. Rath hieselbst, der 9te Febr. instehenden Jahres pro Termino ad profitendum & liquidandum anberamet ist; So werden gesammte an des verstorbenen Kupfer-Schmidts Sandmanns Verlassenschaft Ansprach-machende Gläubigere, hiemit sub pœna præ & conclus. citiret und vorgeladen,

am

am 9ten Febr. a. f. Morgens um 10 Uhr zu Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, zu erscheinen, ihre Forderungen, ex quocunque capite vel causa es auch sey, zu profitiren, und mit den in Händen habenden Briefschaften, oder wie sonst Rechtens, zu bescheinigen, auch darauf weiter rechtliche Verordnung, im Nichterscheinungs-Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie mit ihren an die Sandmannsche Verlassenschaft habende Forderung prächudiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Güstrow den 9ten December 1758.

d) beym Stadt-Gericht zu Wittenburg

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir ad liquidandum credita, wegen des verstorbenen Bürger und Töpfer Jürgen Ulrich Schultz, einen Terminum auf den 26sten Martii, wird seyn der Montag nach dem Feste der Verkündigung Mariä a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach alle diejenigen Creditores, welche an des gedachten Jürgen Ulrich Schultz Nachlaß, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, und sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich sich einfinden, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre Forderungen durch die etwa in Händen habende Haupt-Verschreibungen oder andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, ad protocollum angeben, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen haben, im Nicht-Meldungs-Fall aber sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß des ofterwehnten Jürgen Ulrich Schultzen, werden präcludiret werden. Wornach diejenige, denen hieran gelegen, sich zu richten. Datum Wittenburg den 30sten Januar 1759.

Bürgermeister, Gericht und Rath daselbst.

e) beym Stadt-Gericht zu Warin.

1) Auf Imploration der wayland gebohrne Sophia Bunckenborgen, und zuletzt verehligt gewesene Blassen, hinterbliebene Kinder und Erben, ersterer und letzterer Ehe, wird per publica proclamata hiedurch jedermänniglich kund gemacht, welchergestalt sie, und nomine derselben ihre respective Curatores gewilliget sind, ihr von der verstorbenen Mutter auererbtes, und in dieser Stadt Warin in der Hauptstrasse zwischen Ernst Kättelhoen und Rudolph Möllern belegenes Haus, cum pertinentiis, an einen meistbietenden Käufer hieselbst, gerichtlich zu verkaufen. Wannenhero der bevorstehende 8te Martii a. c. dazu präfigiret, und danechst die zu diesem Hause Lust habende Käufer hiemit sammt und sonders vorgeladen werden, am obernannten Termino sich hieselbst, Morgens um 9 Uhr, gerichtlich in Person zu gestellen, und zu gewärtigen, daß auf einen raisonablen höchsten Both und baare Bezahlung der Kauf-Summa, dem meistbietenden Käufer sothanes Haus käuflich zugesprochen und eingeräumet werden solle. Wobey über dis alle und jede, welche an den obernannten Hause eine Rechts-gegründete Ansprache und Anforderung zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi vorgeladen werden, an eben denselben obermeldeten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, sich hieselbst, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, zu gestellen, und nach getroffener Liquidation, ihre gesicherte Befriedigung zu gewärtigen. Signatum Warin den 24sten Januar 1759.

Herzoglich Stadt-Geeicht hieselbst.

f) beym Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Da des seel. Kleinschmidts Mesters Wittwe, gebohrne Leppin, neulichst allhier verstorben: So wird sothaner Todesfall hiedurch kund gemachet, damit allenfalls die etwanige an deren Verlassenschaft berechtigte Erben, in Zeit von 6 Wochen ihre Befugnisse wahrnehmen können. Publicatum Malchin den 25sten Januar 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Gräflichen Gericht zu Ivenack.

1) Es ist Casper Schmidt, vieljähriger Bedienter, und nachhero in hiesigen Gräflichen Güthern gewesener Schreiber, vor einem Jahr hieselbst Todes verfahren, und hat eine Erbschaft von ohngefehr 500 Rthlr. hinterlassen. Ob nun wohl unterschiedliche aus Schwedisch-Pommern, als woher der Defunctus gebürtig, sich als Erben zu dieser Verlassenschaft angegeben, man aber nicht weiß, ob deren noch mehrere vorhanden: als werden alle und jegliche, so an dieser Verlassenschaft ein Recht zu haben vermeinen, hiedurch auf den 9ten Febr. des jetzigen Jahres citiret, und vorgeladen, sodann Morgens um 9 Uhr entweder in Person oder gnugsam Bevollmächtigte vor hiesigem Gräflichen Gericht zu erscheinen, sich zur Erbschaft durch beglaubte Documenta zu legitimiren, und sodann rechtlicher Verfügung zu gewärtigen. Ivenack den 5ten Jan. 1759.

Gräfliches Gericht hieselbst.

** ** **

Als des wayland Bürgers und Leinwebers Lütjohann, hinterlassene Wittwe und Kinder, ihr allhier zu Schwerin auf dem Mohr, und zwar hinterm Lappenhagen am See, belegenes Haus, cum pertinentiis, an den Herzoglichen Laquais Hansen, erb- und eigenthümlich verkauft: So wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit diejenigen, welche etwan Recht und Ansprache an dieses Haus zu haben vermeinen, bey gedachten seeligen Lütjohanns Wittwen und Kindern, in selbigem Hause, sich von jetzo an bis nächst instehenden Ostern an. cur. ihrer Befriedigung halber melden können, und sich nachhero mit der Unwissenheit nicht entschuldigen dürfen. Schwerin den 3ten Februar 1759.

** ** **

Es soll der in der Debit-Sache des vormahligen Craacker Krügers Johann Hagen abgefassete Präclusiv-Abschied am 9ten Febr. a. c. beym hiesigem Amts-Gerichte publiciret werden, und wird daher solches den sämtlichen Creditoribus hiedurch bekannt gemacht. Hagenow den 15ten Jan. 1759.

Herzogliches Amt hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Maria Friederica Piepern, nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Wismar, Ratzeburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Johann Christian Otte, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns deine Ehefrau, Maria Friederica gebohrne Piepern, demüthigst vorgetragen, wie du von der Königl. Preußischen Post, nach Erbrechung der Postlade, einen Beutel mit 750 Rthlr. diebischer Weise entwandt und zu Formirung des Inquisitions-Processes zu Lenzen arretiret gewesen, daselbst aber nach vollführter Inquisition am 31sten März a. c. aus dem Gefängniß gebrochen, und davon gelaufen, und also Supplicantin und ihre mit dir erzeugte Tochter, böslicher Weise verlassen, so daß sie von deinem Aufenthalt nichts zu erfah-

erfahren vermag, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit gnädigst und wollen, daß du am 6ten Februar 1759. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung und malitiösen Verlassung halber, Red und Antwort geben, und darauf ferner Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollest. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten Novembr. 1758.

III. Urtheile und Abschiede.

Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow sind in der Michaelis-Juridique den 3ten Octobr. 1758. folgende Urthel publiciret:

Urthel, in Arrest- anjetzt Appellations-Sachen Anwaldes auch angeblichen Actorn des verstorbenen Königl. Preußischen General-Majors Adolph Friederich von Langermann hinterlassenen Wittwe, in vermeintlicher Vormundschaft ihrer Kinder, Imploranten und Interventens, wider den Gegen-Anwald Ernst Johann Freyherrn von Erlenkamp auf Vielist, Imploraten und Anwaldes Annen Ernestinen Freyin von Erlenkamp in Cölln, Intervenientin, in Betreff eines Familien-Fidei-Commisses.

Urthel, in Schuld- jetzo Restitutions-Sachen der Anwälde Curt Hartwig von Freyburg auf Passow, Beklagten, contra Joachim Hartwig von Lützow zu Wahren, Klägers, wegen Erlassung von der Schuld-Forderung.

Urthel, in Sachen des Eigenthümers zu Ave Caspar Bernhard Richters, Imploranten, contra des Schäfers Hans Blumen Erben, Imploraten, in puncto angeblich erpreßter 500 Rthlr.

Urthel, in Restitutions-Sachen Anwalds Ehrn Matthias Christoph Bieckenstedts Präpositus der Kirche Federow, Klägers, contra Gegen-Anwaldes Christoph Albrecht von Kamptz zu kleinen Plasten, Beklagten, in Frage gekommenen Rückstand an Capital und hinterstelligen Zinsen betreffend.

Urthel, in Restitutions-Sachen des Raths-Verwandten Steins Erben, Imploranten, contra den Commercien-Rath Johann Matthias Stein, proprio & tutorio nomine, Imploraten, einige auf dem Neubauerschen Hause haftende Schulden betreffend.

Urthel, in Sachen des Doctoris Thym, Beklagten und Appellanten, contra den Hof-Rath Fresen, Klägern und Appellaten, in puncto prætensi injuriarum.

Urthel, in Sachen Anwalds Johann Dieterich Schröders, Mühlenmeisters zu Dragun, Intervenienten, contra angeblichen Anwalds Caspar Dähnen hinterlassenen Wittwe M. M. Klägers und Interventens, imgleichen angegebenen Gegen-Anwaldes des unbenannten Wilhelm Schröderschen Erben, Beklagten, die Ausantwortung einer streitigen Handschrifft betreffend.

Noch sind beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow von Michaelis bis Weyhnachten 1758. nachstehende Urtheile und Abschiede publiciret worden.

Den 3ten Octobr. Urthel, in Sachen des verstorbenen Amts-Verwalters Töppels hinterlassener Kinder und Erben, modo des hieselbst vor dem Schnoyen-Thor wohnenden Eigenthümers Niemann, Klägers und Appellaten, contra den Bürger Michael Wenecken

necken hieselbst, Beklagten und Appellanten, in puncto finium & turbationis.

Urthel, in Restitutions-Sachen des Gewürzhändelers Georg Friederich Voigt, Beklagten, Interventen und Appellanten, modo Imploranten, contra den Bürger Johann Daniel Hove aus Laage, und die Geschwistere Hoven, Klägere, Intervenienten und Appellaten modo Imploraten, in puncto Räumung des Hauses cum annexis.

Urthel, in Sachen der Hausleute zu Dallberg, Beklagte, modo Appellanten, contra den Ehren Prediger Gardelin zu Cramon, Klägern modo Appellaten, in puncto einer Pfarr-Huse auf dem Dallberger Felde modo appellationis & relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen der verwittweten von Wenckstern zu Goldberg, Beklagtin nunc Implorantin, contra die Rittmeisterin von Zülow auf Lüttenpritz, Klägerin nunc Imploratin, in puncto debiti & reliquorum modo R. J. J.

Urthel, in Sachen des Obrist-Lieutenants von Viereggе auf Gremmelin, respective Imploranten und Imploraten, contra den majorennen von Wenckstern zu Vietegest, respective Imploraten & Imploranten, in puncto spolii & turbationis.

Urthel, in Sachen des Pensionarii Wichmanns zu Gülitz, Klägers und Appellaten, contra den Tuchmacher Schröder zu Malchin, Beklagten und Appellanten, in puncto gelieferten Korns.

Urthel, in Restitutions-Sachen derer Damerowschen Kloster-Bauren, Klägere und Imploranten, contra Ehren Pastores und Oeconomum zu Wahren, Beklagte und Imploraten, in puncto des Schwenziens.

Urthel, in Sachen Procuratoris Fisci, Klägers und Imploranten, contra den Pensionarium Müller zu Bristow, Beklagten und Imploraten, in puncto verübter Gewaltthätigkeit.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Goldschmidt zu Grossen Luckow, Klägers, contra den Landrath von Maltzahn auf Grubenhagen, Beklagten, in puncto verweigerter Abrechnung der Pension.

Abschied, in Sachen des Pensionarii Dohrmann zu Federow, Klägers, modo Impetraten, contra Hauptmann von der Lühe auf Telckow und Liepen, Beklagten modo Impetranten, in puncto Schäfer-Pacht und entzogener Nutzung des Hürden-Stalles.

Abschied, in Sachen des Hofraths Webers und Cord Bogislaus Wesenberg, respective litis & curatorio nomine des verstorbenen Hauptmanns Joachim Ernst von Flotow zu Kogel nachgelassener Kinder, Impetranten, contra den Major und Lieutenant Gebrüdere von Flotow, Impetraten, in puncto convocationis creditorum.

(Der Verfolg künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemachet, daß das Guth Remlin, mit dem Bauer-Dorfe Grantzow, im Amte Gnoien belegen, Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt. Wer solches nun zu pachten Belieben findet, der wolle, welches ihm am bequemsten fällt, entweder bey dem Hrn. Hauptmann von Bassewitz zu Dambeck bey Röbel, oder bey dem Hrn. Provisore von der Osten zu Carstorff, sich melden, und allda die näheren Conditiones erfahren. Die Pachtung wird Trinitatis a. c. bezogen.

2) Es ist eine Holländerey von 100 Kühen, in dem Mecklenburg-Strelitzschen Lande vacant. Wer Belieben hat, solche zu pachten, kann die weitere Nachricht bey dem Hrn. Secretair Natorp in Neu-Brandenburg erfahren.

3) Zu Quaden-Schönfeld im Strelitzischen, fällt die Holländerey von 100 Kühen auf Maytag d. J. aus der Pacht. Wer dazu

zu ferner Belieben hat, kann sich daselbst bey dem Hrn. Hauptmann von Warburg melden.

4) Auf dem Guth Bantzien, in der Gegend von Wittenburg, ist eine Ziegeley zu verpachten. Wer dazu Belieben träget, kann sich bey der Herrschaft des Guths melden, und die Bedingungen vernehmen.

5) Die Fischerey zu Santow, Amts Grevismühlen, als der Warnower See, und die 2 an der Stadt Grevismühlen belegene Seen, fällt Ostern 1759. aus der Pacht, und können diejenigen, welche solche wieder zu pachten gedenken, sich also zu Santow melden, und Handlung pflegen.

V. Was zu vermieten.

1) Bey dem Hrn. Florentz sind 5 Stuben, nebst 5 Kammern und Küchen, auch Stallraum zu 3 Pferde zu vermieten, und können auf Ostern bezogen werden. Wer zu selbigen Lust hat, kann sich bey demselben melden, und nähere Nachricht bekommen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Es hat der hiesige Succentor Scholæ, Herr Buchholtz, dem Herzoglichen Stadt-Gerichte fürtragen lassen, wie er es seiner Convenience am zuträglichsten hielte, sein allhier in der sogenannten Gräper-Strassen belegenes Wohn-Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen. Als nun seinem Gesuche deferiret, und des Endzwecks ein Terminus auf den 6ten Martii dieses Jahres festgestellet worden; so werden alle und jede, welche Belieben finden, obgedachtes in der Gräper-Strasse situirtes Wohn-Haus des Herrn Succentoris Buchholtzen, zu erhandeln, hiemit öffentlich vorgeladen, in dem anberamten Termin, Vormittages um 10 Uhr, vor Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrerwähntes Haus zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung des stipulirten Kauf-Prätii eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow den 25sten Januar 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht daselbst.

2) Es wird hierdurch öffentlich angezeiget, daß allhier ein zum Backen aptirtes Wohn-Haus, wobey ausser denen Stallungen, ein geräumiger Hof-Platz, kleiner Garten und Auffahrt befindlich, verkaufet oder vermietet werden soll. Dieses Haus lieget ziemlich wohl gelegen, und ohnweit des Marcktes. Wer nun hierzu Belieben findet, entweder zu kaufen, oder zu mieten, der kann sich beym Herzogl. Stadt-Gerichte allhier melden, und die weitern Conditiones darüber vernehmen. Güstrow den 19ten Jan. 1759.

3) Allhier in der Schuster-Strasse ist ein wohl aptirtes Haus, entweder zu vermieten oder zu verkaufen, und kann auf nächstkommenden Ostern bezogen werden. Nähere Nachricht können die Liebhaber bey dem Kaufmann, Herrn Weißkopf erhalten.

4) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Verkaufung folgender, denen Hörnings Kindern hieselbst gehöriger Grund-Stücke, bestehend 1) in einem Wohnhause, wobey 14 Morgen Haus-Acker, 2) drey halbe Stücke frey Acker, und 3) einen Garten, ein anderweitiger Terminus auf den 12ten Febr. dieses Jahres, anberamet worden ist; dahero sich diejenigen, welche etwa Belieben finden, bemeldte Grund-Stücke käuflich zu erstehen, in besagtem Termino, Morgens um 9 Uhr allhier zu Rathhause einfinden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden solche zugeschlagen werden. Plau den 9ten Januar. 1759.

5) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Wilhelm Bärensprung, ist zu haben: 1) Der ein und zwanzigste Psalm. Nach der poetischen Uebersetzung des Königlichen Dänischen Hof-Predigers, Herrn Johann Andreas

Andreas Cramer, in Music gesetzt von Johann Friederich Agricola, Königl. Preußischen Hof-Componisten. Berlin, 20 Bogen stark, und mit den neu erfundenen Noten auf sauber Papier gedruckt, à Exemplar zu 1 Rthlr. 16 Ggl. 2) Lieder aus der Wochenschrift: Der Freund, mit Melodien von W. A. T. Kath. Berlin. 4 Bogen, mit den neu-erfundenen Noten auf sauber Papier gedruckt, à Exemplar zu 6 Ggl. 3) Instruction pour un jeune Seigneur, oder Lehren für eine junge Standes-Person. Französisch und Deutsch. 2 Theile. Schwerin. 187 Quart-Seiten, a Exemplar auf Druckpapier 8 Ggl. auf Schreibpapier 12 Ggl. 4) Theophili Grosgebauers drey geistreiche Schriften: I. Wächterstimme aus den verwüsteten Zion. II. Präservativ wider die Pest der heutigen Atheisten. III. Die alte Religion. Dem noch beygefüget: Wecker der Lehrer, oder Reinigung der Kinder Levi, mit 2 Kupfer, nebst des Autoris Lebenslauf. Schwerin. 85 und einen halben Bogen stark in 8vo a Exemplar auf Druckpapier 12 Ggl. auf Schreibpapier 16 Ggl.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Da am 9ten nächstkommenden Monats Februarii, auf gnädigste Concession, des ehemaligen Einnehmers Stockfischen hieselbst, und dessen Mutter, hinterlassene Meubles, unter welchen sich insonderheit gute Kleidungs-Stücke befinden, an den Meistbietenden sollen durch öffentliche Auction verkaufet werden; So wird solches nicht allein hiedurch öffentlich kund gemachet, sondern auch alle jede, welche Lust und Belieben haben, etwas davon zu erhandeln, geladen, sich am benannten 9ten Februar, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Gerichts-Stube zu Rathhause sich einzufinden, und gewärtigen, daß sothane Sachen plus licitanti vor baare Bezahlung zugeschlagen werden. Signatum Goldberg den 29sten Januar 1759.

* * * * * *

Es wird hiedurch kund gemachet, daß die in Wismar am 23sten Januarii bey dem Kaufmann und Weinhändler Hrn. Johann Peter Dettgens angestellte Meublen-Auction bey den itzigen Zeitläuften nicht vor sich gehen können, sondern bis zur hiernächstigen Vergönstigung und anderweitigen Kundmachung ausgesetzet werden wird.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer so gut weiß nähen und waschen kann, und die Aufwartung verstehet, suchet als Klein-Mägdgen bevorstehenden Ostern in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 31. Jan. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
2 Febr. Schwerin, Schfl.	—	44	—	23	—	17	—	—	—	24	—	—	—	14	—	—
2 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
2 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	19	—	—	—	21	—	18	—	16	—	14
2 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31 Jan. Lauenburg, Sack	3	44	2	28	1	44	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0046
DFG

Anno 1759. 6tes Stück.

Sonnabend den 10. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Lenzen, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Edele Unser Liebe Getreue Königl. Preußische Geheime Rath und Thum-Probst von Voß zu Havelberg, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bis auf Unsern Landes- und Lehnsherrlichen Consens, sein Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis an den Vesten Unsern auch Lieben Getreuen von Schuckmann verkaufet, in dem darüber getroffenen Kauf-Contract aber, sich verbindlich gemacht habe, um ein Proclama præclusivum an alle und jede, welche an besagtes Guth Kleinen Helle cum pertinentiis ex capite debiti, hypothece vel alia quacunque causa & titulo Ansprüche zu haben vermeineten, sie rühren her und entstehen, woher sie wollen, bey Uns unterthänigst nachzusuchen, und zu deren Affigirung zu Lenzen, Neubrandenburg und Rostock behufige Verfügun-

fügungen auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, sothanes Proclama idque præclusivum zu erkennen, und zu dessen Affigirung das erforderliche zu erlassen. Wann Wir nun des Supplicantis billigen Petito in Gnaden deferiret, mithin durch gegenwärtiges Proclama præclusivum den Terminum auf den 4ten May a. c. anberamet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorgedachtes Guth Kleinen Helle cum pertinentiis eine Prätension zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgericht erscheinen, ihre An- uno Zusprüche ad acta gehörig anzeigen und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow den 3ten Febr. 1759.

2) Noch ist folgendes Proclama præclusivum in dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam der verwittweten von Lehsten erkannt wordrn.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, öffentlich zu vernehmen, was maassen die verwittwete von Lehsten, in Demuth angezeiget, wie sie ihr sub hasta aus dem von Hobischen Concurs erstandene Güther Kleinen und Grossen Lunow, wiederum an den Cammer-Herrn von Lehsten und Rittmeister von Lotzow, überlassen, auch zu deren Sicherheit sich anheischig gemacht hätte, publica proclamata præclusiva geziemend zu erbitten, immaassen sie dann auch in ihrem demüthigst überreichten Memorial um deren Erkennung submissest nachgesucht. Wann wir nun hierauf ad liquidandum & profitendum den 6ten April a. c. anberamet haben; so laden Wir hiemittelst alle diejenigen, welche aus vorgedachten Gütern und deren Zubehör, es sey aus der Supplicantin oder deren verstorbenen Ehe-Mannes Verschreibungen, oder sonst ex quocunque capite, nur nicht aus des zum Concurs gerathenen Obristen von Hoben Verbindungen, etwas zu fordern zu haben vermeinen, gnädigst, gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre Credita anzugeben, und durch Producirung derer darüber in Händen habenden Schuld-Verschreibungen in Originali oder sonsten, wie Rechtens, zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß ihnen durch den zu publicirenden Präclusiv-Abschied ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow den 30sten Januar 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam des gewesenen Pensionarii Moll, folgendes Proclama extrahiret, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den vormaligen, und jetzt auf dem grossen Mohr hieselbst wohnhaften Pensionarium Molle, Forderungen haben und zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorbemeldeten Pensionarii Mollen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern ver-

verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an mehrerwehnten Moll etwa machende Forderungen, mit in Händen habenden Urkunden oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und demnächst weitere der Sachen gemässe Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 23sten Januar 1759.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Zarrenthin.

1) Als der in dem hiesigen Amts-Dorfe Cölzien wohnhaft gewesene Schaal-Schreiber Hermann Diedrich Tiessen, vor einiger Zeit, ohne hinterlassene Leibes-Erben verstorben, zu dessen Verlassenschafft aber sich bis lang keine Erben angegeben, gegentheils verschiedene Gläubiger gemeldet haben, und zu vermuthen, daß deren noch mehrere vorhanden seyn mögen; so werden alle und jede, welche an des Verstorbenen Nachlaß, entweder aus einem Erbfolge Recht, oder Schuld-Forderung, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal citiret und vorgeladen, am Montage nach dem Sonntage Oculi, ist der 19te des bevorstehenden Monats Martii, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprache und Foderungen, der Gebühr nach, zu bescheinigen, und sodann fernern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in Termino nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Foderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Zu völliger Nachricht ist dieses gewöhnlicher Orten affigiret, auch in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Gegeben Zarrenthin den 5ten Februar 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt allhie.

d) beym Stadt-Gericht zu Parchim.

1) Wir Burgermeister u. Rath der Mecklenburg-Schwerinschen Vorder-Stadt Parchim, urkunden hiemit: Nachdem der Doctor Juris, Hr. Johann Caspar Ernst Ringwicht, in Schwerin, als Actor communis, des hieselbst verstorbenen Commissarii Platow, Creditorum, uns supplicando zu erkennen gegeben, wasgestalt er für nöthig erachtete, daß man durch Rechtsmittel alle diejenigen kennen lerne, welche an den Platowschen Nachlaß, woraus verschiedene schon ad acta bekannte Creditores befriediget seyn wollen, Ansprüche haben, mit dem Ersuchen, wir mögten geneigen, alle diejenige respective Erben und Creditores, welche an den sub arresto genommenen, und sonst noch etwa befindlichen Nachlaß des verstorbenen Commissarii Platow hieselbst, ex jure hæreditario, crediti vel alio quocunque capite, einige Ansprüche zu haben vermeinten, per publica proclamata, sub pœna præclusionis ac perpetui silentii auf eine gewisse Tages Zeit vorzuladen, und selbigen aufzugeben, ihre Ansprüche sodann zu profitiren, und behörig zu beglaubigen: Und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 7ten Martii a. c. pro termino ad liquidandum anberamet haben; Als werden alle diejenige, respective Erben und Creditores, welche an den sub arresto genommenen, und sonst noch etwa befindlichen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Commissarii Platow, ex jure hæreditario, crediti, vel alio quocunque capite, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am vorbenannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, sich einfinden, ihre Foderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, solche mit denen etwa in Händen habenden Original-Urkunden, documentiren, und solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii nicht anders halten

sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt Insiegel, auch des Stadt-Secretarii Namens-Unterschrift ausfertigen lassen: Und damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, ist selbiges zu Neuenbrandenburg, Lenzen und allhier ad valvas curiæ affigiret, auch den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriret worden. So geschehen Parchim den 29sten Januarii 1759.

Bernh. Christ. Voß.
Civitat. Secretarius.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Neustadt.

1) Wann des jüngsthin verstorbenen Hrn. Rathsverwandten Matthäus Ullrici, nachgelassene Erben gewillet sind, ihre durch diesen Todesfall angeerbte Wohnhäuser, cum pertinentiis, Scheure, Aecker und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und vor dienlich und nützlich erachtet, vor dem Verkauf derselben, zu ihrer und Käufere Sicherheit, die etwa latirende Creditores, per publica proclamata citiren zu lassen, uns dabeyneben ersuchet, solches den Rechten gemäß zu bewerkstelligen, und wir deren billigen Petito deferiret; So werden diesemnach alle und jede, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Rathsverwandten Matthäus Ullrici, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch und zwar peremtorie zum ersten, andern und drittenmale citiret und vorgeladen, auf den 24sten des mit Gott kommenden Monats Aprilis, entweder persönlich oder auch durch genugsam Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor uns zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprache behörig ad acta zu dociren und zu legitimiren, und demnächst eines rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß alle diejenigen, welche weder in hoc termino præjudiciali erschienen, nach ihre habende An- und Zusprache, rechtlicher Art nach, ad acta gegeben und dociret, mit ihren etwanigen Forderungen und Prätensionibus gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn, und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Zu dem Ende wir dieses Proclama nicht nur zu Lübeck, Wittstock und hieselbst, affigiren, sondern noch überdem von hiesiger Canzel publiciren und der Intelligenz öffentlich inseriren lassen. So geschehen Neustadt den 6ten Februarii 1759.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Weysen-Gericht zu Bützow.

1) Als es die Nothdurft erheischet, zum Besten der Unmündigen Annen Dorotheen Bülowen, ihres Vaters Creditores, ad liquidandum credita aufzufordern, um zu sehen, ob vor derselben nach einer nächsthin zu machenden Bilance noch ein Residuum heraus gebracht werden könne, so werden in Conformität dieser öffentlichen Vorladung gesamte des Weber Johann Jochim Bülowen Creditores, hiemit ein für allemahl und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 18ten April a. c. auf hiesigem Rathhause, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Credita behörig profitiren, und demnächst, wann solches geschehen, weiteren rechtlichen Bescheides, (diejenigen aber welche alsdann latitiren,) zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Decretum Bützow im Wayfen-Gericht den 17ten Januar 1759.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amte zu Lauenburg.

1) Demnach der hiesige Lohgerber Ludewig la Rosche, aus Prenzlau gebürtig, in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Nov. heimlich und mit Hinterlassung verschiedener Schul-

Schulden von hier gegangen; die Nothdurft aber erfordert, daß für dessen Stief-Kinder und deren väterlichen Gütern Sicherheit das Nöthige verfüget werde, in welcher Absicht denn, gegenwärtige Edictales damit erkannt werden. Solchemnach werden alle diejenigen, welche an den obernannten Lohgerber la Rosche ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben, peremtorie citiret, in dem, auf den 16ten Mart. 1759. anberamten Termino professionis ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren. Der Cridarius aber sub pœna confessi verabladet, gedachten Tages sich in Person zu sistiren, und wegen seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, auch wegen Befriedigung seiner Gläubiger gütliche Vorschläge zu thun, in deren Entstehung aber fernere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Decretum Lauenburg, den 15ten Decembr. 1758.

König- und Churfürstl. Amt hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Verfolg der, im 5ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 12ten Octobr. Urthel, in Sachen des von Gusmann, als Compatroni der Kirche zu Kölzow, Supplicaten, nunc Appellanten, contra des verstorbenen Hauptmanns von der Lühe auf Dettmannstorff, als Compatroni der Kirche zu Kölzow, nachgelassenen Majorennen und Kammerherrn von Göbe, in Vormundschaft dessen minorennen Kinder, Supplicanten nunc Appellaten, in puncto commissionis wegen der Eingriffe in die Pfarr-Aecker und Pfarr-Hölzung cum annexis modo appellationis.

Urthel, in Sachen des Bürgers und Gewürzhändelers Ausborn zu Schwerin, Beklagten und Appellanten, contra den Becker Luger daselbst, Klägern modo Appellaten, in puncto emti venditi modo appellationis, & relevantiæ gravaminum.

Den 23. Abschied, in Sachen des Schlächters und Bürgers Pieper, als Vormundes der Springenfeldten minorennen Erben, Appellanten, contra den Kloster-Hauptmann von Levetzow auf Teschow, Appellaten, in puncto fidejussionis modo appellationis.

Abschied, in Sachen Doctoris Sprengels zu Rostock, uxorio nomine, Impetranten, contra den Actorem Communem von Plüskowscher Creditorum, Impetraten, in puncto rückständiger Zinsen.

Abschied, in Sachen des General-Major von Pleß auf Müsselmow, Appellanten, contra den Obrist-Lieutenant von Blücher auf Rosenow, modo dessen nachgelassene Wittwe und Erben, Appellaten, in puncto præstationis juramenti relati.

Abschied, in Sachen des von Zeppelin zu Appelhagen, Fähndrichs von Zeppelin und Doctoris Escherich, mandatario nomine derer Gebrüdere von Zeppelin, contra Pensionarium Lange zu Türkow, in puncto liquidationis.

Den 30. Abschied, in Sachen der verehelichten Schlömern, gebohrne Dohrmann, Klägerin, contra ihren Ehemann, Pensionarium Schlömer zu Gramzow, Beklagten, in puncto dissolvendi matrimonii.

Den 2ten Novembr. Abschied, in Sachen des Gewürzhändelers Georg Friederich Voigt, Beklagten, Intervenienten und Appellanten modo Imploranten, contra den Bürger Johann Daniel Hove aus Laage, und die Geschwistere Hoven, Klägere, Intervenienten und Appellaten, in puncto Räumung des Hauses cum annexis.

Den 13. Abschied, in Sachen Procuratoris Fisci, Klägers, contra den Amtmann Suhr zu Nienkahlden, Beklagten, in puncto eines erschossenen Menschen.

Abschied, in Convocations-Sachen Doctoris Schröders allhie zu Güstrow, qua Litis

Curatoris des minderjährigen von Holstein zu Copenhagen, Provocanten, contra die Creditores der verstorbenen Obristin von Holstein, Provocaten, in puncto liquidationis.

Abschied, in Sachen derer Kaufleute Mühlenbruch und Hermes, Klägere und Imploraten, modo Appellanten, contra den Kaufmann Nehmzow, Beklagten und Imploranten, modo Appellaten, in puncto eines vorenthaltenen Sackes mit Lamm-Wolle, nunc examinis testis.

Abschied, in Sachen der Wittwe Düveln, Impetrantin, contra des von Lotzow zu Walmstorff hinterlassene Wittwe und Erben, Impetraten.

Abschied, in Sachen Michael Menecke, Appellanten, contra den Bürger Joachim Meinecke, Appellaten, in puncto debiti.

Den 17. Abschied, in Sachen Ehrn Pastoris Hahn zu Belitz, Supplicanten, contra den Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg auf Mattgendorf, Supplicaten, in puncto ausgebrochenen Dresch-Ackers.

Urthel, in Sachen des Kammerherrn von Raven für sich und nomine seiner Geschwister, Klägers und Reconventen, contra den Kloster-Hauptmann von Oldenburg auf Federow, Beklagten und Reconvenienten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Professoris Hermann Becker zu Rostock, Klägers, contra die von Esmann gebohrne von Grünewaldt zu Pentzelin, und deren Bruder, den Lieutenant von Grünewaldt, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen derer Provisorum und Beamten des adelichen Klosters zu Dobbertin, Klägere, entgegen die verwittwete Geheime Cammer-Räthin von Brandt, Beklagtin, in puncto spolii.

Urthel, in Sachen der Majorin von Liliengreiffen, gebohrne Behrens, Intervenientin an einem, contra den Obrist-Lieutenant von Blücher auf Rosenow, modo dessen Wittwe und Erben, Interventen, ad acta des Obrist-Lieutenants von Blücher auf Rosenow, Klägers, contra die Wittwe Behrens, Beklagtin, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Pensionarii Hinrichsen zu Boddin, Klägers, entgegen und wider den Kloster-Hauptmann von Oldenburg zu Ribbenitz, und den von Holstein zu Kleinen Luckow, tutorio nomine derer von Oldenburgs Kinder zu Mollenstorff Beklagte, in puncto verweigerter Erfüllung des Pacht-Contracts über das Guth Mollenstorff.

Urthel, in Sachen Levin Georg Fallenkampffen hinterlassener Erben, Klägere, contra den Hauptmann von Stoisloff, modo dessen Halb-Bruder, den Hauptmann von Krackewitz, Beklagten, modo Impetraten, in puncto debiti nunc juramenti.

Urthel, in Sachen des Kaufmanns Lockelwitz hieselbst, Klägers, contra den Hauptmann von Stoisloff, modo dessen Halb-Bruder, den Hauptmann von Krackewitz zu Bützow, Beklagten, in puncto debiti nunc delati juramenti.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu vermieten.

1) Zu Rühn ist das Prediger-Wittwen-Haus zu vermieten. Das Haus ist in guten Umständen. Es bestehet aus 3 Stuben, einigen Kammern, Küche und Boden, hat einen Schornstein, und ist nahe am Wasser gelegen. Es ist dabey ein Garte, und Hofraum mit einigen Ställen, welche nicht nur zu Federvieh, sondern auch zu ein paar Kühe aptiret sind, befindlich. Wer solches alles zu mieten Belieben trägt, kann sich bey dem Herrn Pastor Schweitzer daselbst melden, und die Conditiones von ihm erfahren.

V.

V. Was zu verkaufen.

1) Als bereits zur öffentlichen Verkaufung des hieselbst belegenen Fritscherschen Hauses und einiger Aecker ein Terminus auf den 10ten Novembr. und 12ten Decembr. h. a. angesetzet gewesen, sich aber in beyden Terminen keine Käufer zum Bot und Gegen-Bot angefunden, ausser, daß in dem ersten Termino von jemanden für das Haus 200 Rthlr. und im letzteren Termino für die Aecker 124 Rthlr. geboten worden; aber daran gelegen, daß vorgedachte Stücke zu Gelde gemachet werden möchten; So wird ein abermaliger Terminus zur öffentlichen Verkaufung solcher Stücke auf den 16ten Februar. 1759. hiedurch anberamet, als an welchem Tage, Morgens um 10 Uhr, diejenigen, welche Lust und Belieben haben, solche Stücke zu erhandeln, sich allhier auf dem Rathhause in loco judicii anfinden können, da dann nach geschehenen Bot und Ueber-Bot so wohl das Haus, als die Aecker, dem Meistbietenden um und für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Teterow, den 12ten Decembr. 1758.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Bey dem Apothecker, Hrn. Matthias Scheffel, zu Wismar, ist Sago, à Pfund für 23 ßl. zu verkaufen.

3) Der Jäger Dertmann, in Holzendorf, dem Hrn. General-Major von Plessen zuständig, hat drey Windhunde vor billigen Preiß abzustehen. Die Hunde seynd gut und untadelich.

VI. Was zu verauctioniren.

1) In des Notarii Nentwigs Hause, zu Neu-Brandenburg, werden am 13ten Mart. 1759. allerhand Mobilien, an Silber, Zinn, Kupfer, Porcelain, Frauens-Kleidung, Leinen und Betten, Trag-Kasten und Coffres, wie auch Gewehr ꝛc. durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkauft werden. Wer demnach Lust und Genüge dazu hat, beliebe sich an obbemeldetem Tage, Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, einzufinden. Neu-Brandenburg den 3ten Febr. 1759.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Wann adeliche Herrschaften oder Beamte, so die Gerichte haben, eines Hofmeisters bey Kindern benöthiget, der als Notarius zugleich beym Gericht gebrauchet werden kann; So werden dieselben dienstlich ersuchet, bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht einzuziehen.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Zu einer ziemlich ansehnlichen Wirthschaft, nicht nur in der Stadt, sondern zugleich auch bey einer nahe dabey gelegenen kleinen Land-Wirthschaft, wird von einer Herrschaft auf nächstkommenden Ostern eine tüchtige und schon wohl versuchte Wirthschafts-Führerin verlanget, welche vermögend ist, zumal daselbst keine Haus-Frau vorhanden, an beyden Orten alles zur Haus- und Land-Wirthschaft gehörige, ohne herrschaftliche Anweisung oder Unterricht zu bedürfen, überhaupt und getreulich betreiben zu können. Wer eine hiezu geschickte Person recommendiren kann, wolle geneigt Belieben, ehe-bestens allhier bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachweisung zu vernehmen.

2) Eine adeliche Herrschaft verlanget einen Koch, welcher sein Metier geschickt verstehet, wenn er auch gleich verheyrathet ist. Ein solcher hat sich bey dem Post-Amt in Güstrow zu melden, und darauf nähere Nachricht zu gewärtigen.

IX.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0053
DFG

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung wird allen und jeden, denen daran gelegen, hiedurch öffentlich kund gethan, daß, nachdemmalen des allhier inhaftirten Johann Christoph Jägers Bibliotheck nächstens verauctioniret werden soll, gleichwohl aber verlauten wollen, daß darunter noch einige fremde Bücher befindlich seyn dörften, diejenigen, so ein oder anderes Stück aus besagter Bibliotheck zu vindiciren sich berechtiget halten mögten, sich desfalls längstens vor Ablauf des nächstkünftigen Monats Martii bey dem Rath und Fiscal Grantze, qua Curatore des Jägerschen Concursus hier in Schwerin zu melden, in dessen Entstehung aber, daß auf deren etwanige Ansprachen nachher nicht weiter werde reflectiret werden, zu gewärtigen haben sollen. Schwerin, den 25sten Jan. 1758.

2) In der Nacht vom 4ten auf den 5ten Januar a. c. ist ein unterthäniges Mägdgen, Namens Anna Elisabeth Oden, welche bey der Herrschaft von Jugend auf, zur Aufwartung gedienet, und über alles gegangen, und, nach Aussage des Haus- und Küchen-Mägdgens, die der Herrschaft verschiedene Sachen entwandt, mit darum gewust, und sich also dieses Diebstahls schuldig gemachet, mit allen ihren Sachen, von dem Hofe Lutterstorff heimlich entwichen. Dieselbe ist 16 Jahre alt, klein von Person, mageren braunen Gesichtes, mit bräunlichen Augen, und vorne auf der Stirn, an den Haaren, von rauher Haut, vom ausgeschlagenen Kopf, träget einen grünen Friesen Unter-Rock, und hat an Kleidern mitgenommen 1) einen gelben kammelotten Rock, 2) ein roth und blau stipflichtes Camisol, 3) einen baumwollenen Rock, mit roth und weissen Streifen, 4) einen blau gestreiften kammelotten Rock, 5) ein roth und grün gestreiftes neues Camisol, 6) 2 blaue gedruckte Mützen mit Silber, 7) eine carmosin und weisse Stoffen Mütze, mit silbernen Spitzen und blauen Band. Es wird diesemnach in subsidium juris gehorsamst und ergebenst ersuchet, wenn sich dieses verlaufene Mägdgen irgendwo betreten lassen sollte, daß die Gerichts-Obrigkeiten selbige sofort in Verhaft nehmen, und dem hiesigen adelichen Gerichte eine baldige Nachricht davon machen zu lassen, geneigen wolle: wogegen zur schleunigsten Abholung, nebst Erstattung der Kosten, und Ausstellung gehöriger Reversales, Anstalt verfüget werden solle. Lutterstorf den 9ten Februar 1759.

Adelich Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. Febr. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
9 Febr. Schwerin, Schfl.	—	44	—	23	—	17	—	—	—	24	—	—	—	14	—	—
9 — Wißmar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
9 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
9 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lauenburg, Sack	3	40	2	26	1	44	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 7tes Stück.

Sonnabend den 17. Febr.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Es hat sich in der Herzogl. Wildbahn ein Hirsch mit buntem Halse und Kopf sehen lassen. Da nun Ihro Herzogl. Durchlauchten dieses Thier geschonet wissen wollen; Als wird auf Dero gnädigsten Befehl diese Ihre Willens-Meinung hiedurch jedermann kund gemachet, und es hat sich selbiger zufolge ein jeder zu enthalten, denselben zu schiessen oder einzufangen. Schwerin, den 17ten Febr. 1759.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit allen, denen daran gelegen, zu wissen, was Gestalt Uns der Edle, Unser lieber besonderer und getreuer Königlich-Preußischer Geheimer Rath und Dom-Probst Friedrich Christoph Hieronymus von Voß unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens, er sein in Unserm Amt Stavenhagen belegenes Lehn-Guth Kleinen Helle, an den Vesten Unsern lieben getreuen, Caspar Nicolaus von Schuckmann auf Mölln känflich zu überlassen gesonnen wäre, des Endes aber sich anheischig gemacht hätte, publica Proclamata an alle und jede, welche an beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis irgend einige Ansprache, sie rühre her ex capite feudi, juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, vel alio quocunque titulo zu haben vermeinten, unterthänigst zu erbitten und auszubringen, weshalb Uns er submissest angesuchet haben wollte, Wir geruheten sothane Proclamata & quidem præclusiva zu erkennen. Wann Wir

nun dem unterthänigsten Petito des Supplicantis in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama an alle und jede, welche an beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis, irgend einige Ansprache, sie rühre her ex capite feudi, juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos vel alio quocunque titulo zu haben, vermeinen, erkannt, und zur Profitirung sothaner Ansprache, einen peremtorischen Terminum auf den 30sten kommenden Monats May a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir selbige sammt und sonders, Kraft dieses gnädigst und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre vermeinte Ansprache an mehr beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis, sie rühre her ex capite feudi juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, vel alio quocunque titulo, geziemend anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothaner etwanigen Ansprache gar nicht weiter sollen gehöret, sondern für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Febr. 1759.

(L. S.)

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Strahlsund, Lübeck und Schwerin affigiret worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch denen sämmtlichen von Thienen Erben hiemit öffentlich zu wissen, was massen des Carl von Ratings Erben bey Uns demüthigst angezeiget, wie sie zur Richtigstellung der zwischen ihnen und euch wegen der Bartelstorffer Kauf-Gelder obschwebenden Rechts-Sache, da sie den Ort eures Aufenthalts ausfündig zu machen nicht vermögten, kein ander Auskommen sähen, als publica proclamata præclusiva, worinn euch die Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwaldes sowohl, als auch die in Vorschlag-Bringung eines Neben-Commissarii ad confirmandum sub pœna purificandi præjudicii aufgegeben würde, in Demuth zu erbitten. Da sie dann auch solches mittlst einer überreichten Supplic geziemend beschaffet, und Wir uns solcher Bitte zu entlegen auch nicht bewogen gefunden, so haben Wir zu angezeigten Endzweck den 3 May a. c. pro termino anberamet und laden euch obbenannte sämmtliche von Thienen Erben, die Gebrüdere Amsel, welche bereits einen procuratorem ad acta bestellet, ausgenommen, Kraft dieses gnädigst und wollen: daß ihr bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht euch sub pœna perpetui silentii einfindet und sodann sowohl einen gemeinschaftlichen Anwald ad acta bestellet, als auch einen Neben-Commissarium ad confirmandum sub pœna purificandi præjudicii, daß im widrigen Fall von denen von supplicantibus ernannten Commissariis verfahren werden solle, in Unterthänigkeit in Vorschlag bringet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 7. Febr. 1759.

b) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Advocati Bouchholz, als gemeinschaftlichen Anwalds Herschischer Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, welches

welches zu Hamburg, Frankfurt an der Oder und zu Bützow affigiret worden.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Privilegirten Schutz-Juden Nathan Hersch zu Bützow und dessen Güter und Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem dieser Concurs an hiesige Unsere Herzoglichen Justiz-Canzeley gediehen, Wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen terminum ad profitendum & liquidandum credita super iis transigendum eventualiter bonis cedendum auf den 8ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges proclama praeclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren heischen und laden euch demnach hiemit nochmahlen gnädigst, auch sub poena purificandi praejudicii praeclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam hiezu Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannten Juden Nathan Hersch und dessen Güter und Vermögen machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, auch über die von mehrbesagten Juden sodann vorzuschlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung vernehmen lassen und darauf nach befinden weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wobey zugleich euch, die ihr in Termino nicht in Person erscheinen werdet, ernstlich anbefohlen wird, eure Bevollmächtigte in specie auch wegen der per acta liquidatione vor allen Dingen nochmals zu tendirenden Güte hinlänglich zu instruiren und solches sub praejudicio daß diejenige so auf die eine oder andere Art in hoc termino nicht erscheinen, Ratione desjenigen so mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa geschlossen werden mögte pro praesentibus & consentientibus dennoch gehalten werden sollen, nicht anders zu halten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Jan. 1759.

c) beym Kloster-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Wann die Conventualin Anna Eleonora von Preen, am 14ten November a. c. das Zeitliche gesegnet, und ihre Niece die Fräulein Eleonora Dorothea von Preen, dem hiesigen Kloster-Amts-Gerichte ein verschlossenes Testament zur Publication eingereichet. Des Endes auch der 23ste Febr. des mit Gott kommenden 1759sten Jahres festgesetzet ist, der Aufenthalt aber derer nähesten Anverwandten von der wohlseeligen Fräulein, dem hiesigen Amts-Gericht unbekannt ist, so werden selbige, und überhaupt alle und jede, welche an der Verlassenschaft der wohlseeligen Fräulein Anna Eleonora von Preen, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, am bemeldeten 23sten Febr. 1759. des Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Kloster-Amts-Gerichte, entweder in Person, oder auch durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, und so dann die Publication des oberwähnten Testaments zu gewärtigen. Dobbertin den 21sten December 1758.

d) beym Stadt-Gericht zu Strelitz.

1) Demnach der seel. Wittwe Hof-Sattlerin Catharinen Elisabeth Schneidern, gebohrnen Dammon, nachgelassene Erben, das hieselbst in der Capellen-Gasse belegene Wohnhaus, nebst Hof- und Garten-Raum hinter demselben, an den hiesigen Bürger und Gürtler Georg Samuel Schmetzer verkaufet, und sowohl gedachter Käufer, als Verkäufere, mehrerer Sicherheit wegen, fals

etwa noch einige hypothecarische Schulden latitiren mögten, um publica Proclamata gebührend angesuchet; Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemachet, zugleich auch alle diejenige, welche eine gegründete Ansprache an diesen ehemaligen Schneiderschen Hause zu haben vermeinen, hiemit citiret und vorgeladen, sich à dato binnen 6 Wochen, und also höchstens in Termino den 27sten Febr. a. c. vor hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und zu justificiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie ferner nicht gehöret, sondern gänzlich werden präcludiret werden. Strelitz, den 16ten Januarii 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Stad-Gericht zu Hagenow.

1) Es wird allen und jeden an den ehemaligen Amt-Hagenowschen-Land-Reuter N. N. Schwerdtfeger etwas zu fordern habenden Creditoribus hiedurch angefüget, daß, da selbiger, nachdem er seines Dienstes entlassen worden, bonis zu cediren, sich gerichtlich erkläret hat, auch hierauf dessen gesammtes zu 23 Rthlr. taxirtes Vermögen, (worunter aber die Illata seiner Frauen noch begriffen,) bereits in gerichtlichen Verwahrsam genommen worden, Terminus ad profitendum & liquidandum, auch, wo möglich, zur gütlichen Hinlegung dieser geringfügigen Debit-Sache auf den 23sten Februarii eintretenden Jahres beramet, und des Endes gegenwärtige öffentliche Ladung an sie erkannt sey, immaassen sie dann hiedurch auch sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und geladen werden, daß sie ermeldeten Tages, Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, so dann ihre Forderungen mit den in Händen habenden Urkunden oder auf andere Art rechtlich bescheinigen, und bey Entstehung andern Auskommens weitere rechtliche Verfügung gewärtigen sollen. Hagenow, den 8ten Decembr. 1758.

f) beym Kriegs-Gericht zu Dömitz.

1) Zu wissen sey hiemit: Demnach des wayland hiesigen Stockmeisters Detloff Paschen hinterlassene Wittwe Margaretha Paschen gebohrne Sobergs, am abgewichenen 25sten Septembr. a. c. gestorben, und nach einem aufgenommenen Inventario, etwas weniges geringfügiges Haus- und Küchen-Geräthe, nebst einem sehr schlechten Bette und alter weniger Kleidung nachgelassen; man auch ohngefehr in Erfahrung gebracht, daß sie einen Sohn Daniel Andreas Abraham, und 3 Töchter, 1) Clara Margaretha, 2) Juliana Elisabeth, und 3) Anna Dorothea, Geschwistere Paschen, Anno 1748. noch im Leben gehabt, von deren jetzigen Aufenthalt, Leben oder Tod aber keine Nachricht bekommen können; Als wird obgedachtes Absterben und der geringfügige Nachlaß nicht nur hiemit öffentlich durch die Schwerinschen Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, sondern es werden auch zugleich die etwanige Erben und Kinder hiemit ein für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, am 27sten Febr. des instehenden 1759sten Jahres auf der Vestung hieselbst zu erscheinen, und, nach rechtlich beschafter Legitimation zu sothanem Nachlaß, solchen in Empfang zu nehmen, cum præjudicio, daß, wenn sie sich in dem anberamten Termino nicht melden, sie nachhin mit ihrer Ansprache nicht weiter gehöret, sondern die nachgebliebene Haabseeligkeiten für ein dem Zucht-Haus zugefallenes Guth declariret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Datum Dömitz auf der Vestung in Judicio Milit. den 21sten Decembr. 1758.

H. C. F. Hertrich
Major und Commandant hieselbst.

g) beym

g) beym adelichen Gericht zu Grambow.

1) Als der Viertel-Hüfener Albrecht Küse, zu Welzien, Grambowschen Antheils vor 14 Tagen ohne Hinterlassung leiblicher Erben Todesverfahren: so werden alle und jede, welche an demselben oder dessen etwanigen Nachlaß ex capite hæreditatis vel debiti eine rechtliche Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch Gerichtswegen zum ersten, zweyten und dritten mal einfolglich peremtorie vorgeladen, daß sie in dem auf den 28sten Märtz dieses Jahres beramten Termino, Morgens um 9 Uhr hieselbst zu Grambow in Person oder durch hinlänglich Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre habende Ansprüche durch briefliche Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach verificiren, und demnächst rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Signatum im adelichen Gerichte zu Grambow, am 11ten Januar. 1759.

Adeliches Gericht daselbst.

* * * * * *

Wir haben zu Publication des in causa convocationis des wayland Färbers Christian Gädings, Creditorum abgefaßten Präclusiv-Abschiedes den 1sten März d. J. pro Termino Gerichtswegen beramet: es werden also genannte Creditores hiedurch zu Anhörung dieses Abschiedes Kraft dieses vorgeladen. Signatum Lübz den 6 Febr. 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

III. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gericht zu Grossen Grabow.

1) Als den Herrn von Zobe Erb-Herrn auf grossen Grabow cum pertinentiis, Warbelow, Wasdow, Bubbin und Quitzenow ein leibeigener Unterthan und Bauer im Dorffe Cöln, Namens Hans Otto vor einiger Zeit, ohne die geringste Ursache böslich und heimlich entwichen, auch sich so wenig wieder eingefunden, als weniger der Ort seines Aufenthalts, aller geschehenen Erkundigung unerachtet, ausfündig gemachet werden kann; So wird bemeldeter boshaft entwichene Hans Otto hiedurch öffentlich vorgeladen, am 24sten Febr. d. J. vor dem adelichen von Zobenschen Gerichte zu grossen Grabow zu erscheinen, und Ursache seiner Entweichung anzuführen. Wird er, zu dieser bestimmten Zeit, sich nicht anfinden; So soll wieder ihn, als einen Pflichtvergessenen, nicht nur nach Ordnung der Rechte verfahren, sondern auch das zur Zeit noch offen stehende Gehöft, welches seine Frau und Kinder bewohnen, einem andern eingethan werden. Grossen Grabow den 15 Jan. 1759.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der, im 5ten und 6ten Stück dieser Blätter, angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 17ten Novembr. Urthel, in Sachen Margarethe Sophia verwittwete von Linstow zu Neuhoff, gebohrne von Oldenburg, Implorantin, contra den Hauptmann von Bassewitz zu Dambeck und Glockstien, als jetzigen Pfandes-Einhabern der Güther Calübbe und Neuhof, Imploraten, in puncto aus den Güthern Calübbe und Neuhof hypothecario jure zu erhebenden Alimentations-Gelder.

Urthel, in Sachen des Kirchen-Visitations-Raths Neumann, nomine des St. Georg zu Teterow, Klägers, contra des Rathsverwandten Meyers Erben, Beklagte, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Lieutenants von Lücken zu Massau, Klägers und Wieder-Beklagten, contra den Stallmeister von Seitz, Beklagten und Wieder-Klägern, in puncto turbatæ possessionis & spolii.

Urthel, in Restitutions-Sachen des Hofraths Fischers, modo dessen nachgelassene Wittwe und Erben, Beklagte modo Imploranten, contra den Kammer-Junker von Raven auf Golchen, Klägern modo Imploraten, in puncto debiti.

Den 28. Abschied, in Sachen des Cammer- und Commercien-Rath Stein, Appellanten, contra die Directores und Deputirte der Kaufmanns-Compagnie in Rostock, imgleichen Thomas Georg Tarnow, Johann Friederich Dörcks, Wittwe Fischern, Rathsverwandten Langen Erben, Johann Friedrich Prieß, Johann Danckwardt, und Kaufmann Lange, Appellaten, in puncto fidejussionis, nunc præstandorum solennium.

Abschied, in Sachen der Wittwen Jürgens, Klägerin, contra den Kirchen-Visitations-Rath Neumann, procuratorio nomine der Kirche und Oeconomie zu Boitzenburg, Beklagten, in puncto eines Hauses und Gartens modo productionis originalium.

Abschied, in Sachen des Schlächters und Bürgers Pieper, als Vormundes der Sprinzenfeldten minorennen Erben, Appellanten, contra den Kloster-Hauptmann von Levetzow auf Teschow, Appellaten, in puncto fidejussionis modo appellationis.

Abschied, in Sachen des von Wenckstern zu Vietegest, und des Hofraths Duve, als Communis Mandatarii von Wenckstern-scher Creditorum, contra Pensionarium Sache zu Roggentin, Impetraten, in puncto liquidationis.

Den 1sten Decembr. Abschied, in Sachen des Beckers Ziemer in Teterow, Impetranten, contra den Schuster Wendel und den Weber Senger, Impetraten, in puncto reluitionis agrorum.

Abschied, in Sachen des Cammer- und Commercien-Raths Stein, proprio & tutorio nomine der Neubauers Kinder, Appellanten und Impetranten, contra die gesammte übrige Mit-Erben des verstorbenen Rathsverwandten Walter Stein, Appellaten und Impetraten, betreffend die Auszahlung der Möllerschen Forderung, aus dem Erbschaftlichen an die Neubauers Kinder überlassenen Hauses modo præstationis juramenti delati.

Den 12. Abschied, in Sachen des gemeinsamen Anwaldes von Below-Wendhoffscher Creditorum, des Königl. Dänischen Land-Drostes von Gamm, des von Below zu Gnoyen, imgleichen des Königl. Preußischen Majors von Below, in puncto subhastationis des Guths Wendhof.

Abschied, in Sachen Caspar Dähnen Wittwe und Erben, Klägere, contra des verstorbenen Wilhelm Schröders Wittwe und Erben, modo den Mühlenmeister Johann Dieterich Schröder, Beklagte, in puncto einer bezahlten und desfalls zu exradirenden Obligation.

V. Was zu verpachten.

1) Zu Quaden-Schönfeldt im Strelitzischen, fält die Holländerey von 100 Kühen auf May-Tag dieses Jahres aus der Pacht. Wer dazu ferner Belieben hat, kann sich daselbst bey dem Herren Hauptmann von Warburg melden.

2) Zur öffentlichen Verpachtung der Schmiede zu Kritschow im Amte Güstrow, zwischen Güstrow und Laage, ist ein Terminus auf den 10ten März d. J. anberamet. Es sind bey dieser Schmiede 3 Dörffer als Zwang-Schmiede-Gäste, und eine halbe Hufe Landes, Gärten und dergleichen. Die etwanige Liebhabere können sich also beregtem Tages, Vormittages um 10 Uhr, auf dem Herzogl. Pacht-Hof Bredentien einfinden, die Conditiones davon vernehmen, und gewärtigen: daß dem Meistbietenden, und die annehmlichsten Conditiones offerirenden der Zuschlag sofort darüber geschehen, ein Con-

Contract errichtet, und der Besitz davon auf Johannis dieses Jahrs demselben eingeräumet werden.

3) Wann in dem auf den 4ten vorigen Monats anberamten termino licitationis zur Verpachtung der Sommer-Fischerey auf hiesigen Amts-Seen sich keine annehmlich Pächter eingefunden; so wird hiedurch anderweitig kundgemacht, daß den 12ten kommenden Monats März abermahlen ein neuer Terminus zur Verpachtung dieser Fischerey angesetzet ist, und können die etwanigen Liebhabere sich sodann Morgens gegen 9 Uhr auf der Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß unter annehmlichen Bedingungen dem Meistbietenden solche Pachtung zu geschlagen werde Bützow, den 10ten Febr. 1759.

Herzogl. Amt hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann wir Endes benannte vom Wahrenschen Wohl Edlen Wansen-Gericht constituirte Vormünder des seel. Christian Jacob Willichs nachgelassenen Kinder, aus bewegenden Ursachen entschlossen, das in Wahren am neuen Markte sehr bequem gelegene Wohnhaus, Scheune, Haus-Acker, und Haus-Wiesen: item dessen vorm neuen Tohr stehende holländische Wind-Mühle zu verkaufen und dazu den 26sten März dieses Jahres angesetzet: als werden hiedurch alle diejenigen Liebhaber, welche das gedachte Willichsche Haus ꝛc. allein oder auch die Mühle zugleich mit zu kaufen gedencken, ersuchet am gemeldeten Tage um 9 Uhr Vormittags in Wahren sich einzufinden, und gewärtigen, daß mehrgedachtes Haus cum pertinentiis, auch allenfals die gedachte Wind-Mühle darzu, nach geschehenen Both, und Ueberboth dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wahren, den 29 Jan. 1759.

Johann Simon Vette,
Christ. F. Scharffenberg,
als Vormünder.

2) Es ist in Neu-Strelitz in der sgenann-Schloß-Straße ein zur Wirthschaft wohl erbauetes Haus, worinnen, zwo Stuben und zwo Cammern, nebst Stall auf 6 Pferden, und guten Hof-Raum zur Auffahrt, imgleichen ein Garten hinterm Hause, etwa von drey Viertel Scheffel Aussaat, und verschiedenes Hausgeräthe welches insgesammt für 240 Rthlr. verkauffet werden soll. Wenn dazu sich Liebhabere finden sollten, so können selbige bey dem Schlächter Herr Langen in Neubrandenburg sich melden, welcher sogleich nähere Nachricht ertheilen wird.

3) Zu dem öffentlichen Verkauf des dem hiesigen Bürger und Schlachter-Amts-Meister Jürgen Hinrich Krüger, zuständigen Wohn-Hauses auf der Neustadt, und der dazu gehörenden Ländereyen, ist Terminus auf den 27sten künftigen Monats Februarii zu Rath-Hause anberaumet, auch sind alle diejenigen, so an diese Grund-Stücke Ansprache und Forderung haben, in besagtem Termino zu Rath-Hause ad liquidandum zu erscheinen edictaliter & sub poena præclusi verabladet. Lauenburg den 5ten Jan. 1759

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer so gut weiß nähen und waschen kann, und die Aufwartung verstehet, suchet als Klein-Mägdgen bevorstehenden Ostern in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

2) Ein Frauenzimmer, die so wohl im Französischen, als in der Gottesfurcht, im Sticken,

Sticken, Nähen und allerhand Hand-Arbeit geschickt, zu informiren verstehet, suchet bey adelicher oder sonstigen guten Herrschaften auf dem Lande, auf bevorstehenden Ostern, eine dergleichen Condition. Die Herrschaften welchen mit dieser Person gedienet, belieben bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht einzuziehen.

VII. Was gestohlen.

1) Wann allhie jemanden, 6 feine Manchetten-Hemder, J. S. gezeichnet, und verschiedene Kinder-Hemder, ohne Zeichen, vom Boden, da sie trocknen sollen, gestohlen worden; so wird ersuchet, wer hievon Nachricht geben kann, solches der hiesigen Intelligenz-Expedition, gegen ein Douceur anzuzeigen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst resolviret worden, daß in denen Ribnitzschen Amts-Dörfern Volckshagen, Gressenhorst und Dänschenborg, noch einige so wohl freye Leute als Unterthanen sich als Büdener anbauen können, welchen ein guter Platz zum Garten, auch etwas Wiesen-Wachs, und einige Scheffel Acker zum Genießbrauch eingegeben, und alle benöthigte Holz-Materialien, auch Fuhren und Hand-Dienste, ohnentgeltlich gereichet werden sollen; So wird solches hiemit auf Herzogl. gnädigsten Befehl öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche in obbenannten Dörfern anzubauen willens, sich deswegen beym Herzogl. Amte hieselbsten melden, die Bedingungen des Anbauens vernehmen und gewärtigen, daß ihnen nach Möglichkeit gewillfahret werden solle Ausgefertiget zu Ribnitz unter den gewöhnlichen Amts-Siegel, den 4. Novembr. 1758.

2) Denen Liebhabern wohl eingerichteter Lottereyen, dienet hiedurch zur Nachricht daß bey dem Herrn Tobias Willbrandt jun. in Rostock, und bey Herrn Joseph Abraham Meyer in Schwerin viertel, halbe und ganze Loose zur 34ten favorablen Hamburger 4ten Classen-Lotterey, für baare Bezahlung zu haben sind. Der Einsatz für ein ganzes Looß ist 2. 6. 10. und 12. Mark und also durch allen 4 Classen 30 Marck Dänisch Courant; wogegen von 1000 bis 30000 Marck und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Wer die eigenliche Einrichtung, näher zu wissen verlanget, kan bey obigen Herrn Collecteurs, den Plan gratis erhalten.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14. Febr. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
16 Febr. Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	24	—	—	—	14	—	—
16 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
16 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
16 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 — Lauenburg, Sack	3	40	2	26	1	44	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 8tes Stück.

Sonnabend den 24 Febr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Geheimten Räthin von Rantzow ꝛc. ꝛc. nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lüneburg Schleswig und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu, Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Lütten Brütz, und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und nicht ante terminum liquidationis Agnitions-Obligationes von dem Johann Hinrich von Gühl, erhalten haben werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns die verwittwete Geheimte Räthin von Rantzow, gebohrne von Gühlen, wie auch der Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg, auf Mattgendorf, und der von Wackenitz, auf Klevenow, in Vormundschaft der wayland Margaretha Sophia von der Kettenburg, gebohrne von Gühlen, hinterbliebene Kinder, per supplicam demüthig- und unterthänigst fürgeschlagen, wie sie ihren Miterben, den Johann

Hinrich von Gühl, das Guth Lütten Brütz cum pertinentiis, welches sie bisher mit ihm in Communion besessen, privative überlassen haben, und zugleich mit ihm dahin eins geworden sind, publica proclamata præclusiva auszuwirken, mit beygefügter demüth- und unterthänigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, solche in Gnaden zu erkennen: Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten April 1759 anberaumet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen specifice an Haupt-Summe und Zinsen, angeben, und mittelst der in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht-beständige Weise liquidiren, oder in Entstehung dessen, daß ihr auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten December 1758.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Ehrn-Pastoris Johansen zu Brentz nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Perlberg, Ratzeburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche einige Ansprache und Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wollen, an den Ehrn-Pastorem Johansen zu Brentz zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Fürstellen und Bitten des ermeldeten Ehrn-Pastoris Johansen einen Terminum zur Versuchung der Güte eventualiter aber ad cessionem bonorum auf den 6ten Martii 1759 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen profitiren, und danächst, wie die Güte versuchet oder Supplicant eventualiter ad beneficium cessionis bonorum zu admittiren sey, erfahren, im Aussenbleibungs-Fall aber nicht weiter gehöret, sondern die Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 11ten November 1758.

b) bey Königl. Tribunals-Canzeley zu Wismar.

1) Als im Anfange des abgewichenen 1758sten Jahres, eine unverheyrathete Person, Namens Sophia Kaisern, des ehemaligen Tribunals-Canzelisten Stephani Kaisers, nachgelassene jüngste Tochter, allhier ohne Testament verstorben, und vom Königl. hohen Tribunal sogleich ein Curator bonorum bestellet, welcher die Verlassenschaft in Richtigkeit, und den gar geringen Ueberschuß, nach entrichteten passivis, ad depositum gebracht, auch mit einem in Hamburg wohnenden Bruder-Sohne der Verstorbenen, als einem derer Erben ab intestato, sich dahin eingelassen, daß derselbe von wegen seiner übrigen Mit-Erben, zur Erhebung sothanen Nachlasses, sich mit einer Vollmacht versehen mögte: dieses jedoch den angezielten Zweck

nicht

nicht erreichet; das Königl. hohe Tribunal aber, um diese Erbschafts-Sache zur Richtigkeit zu bringen, einen Terminum peremtorium anzusetzen befohlen; Als werden die Erben ab intestato der allhier verstorbenen Sophia Kaisern, hiemit ein für allemahl, folglich peremtorie, & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, sich innerhalb 12 Wochen a dato publicationis, beym Königl. hohen Tribunal gehörig anzugeben, sich zu der Verlassenschaft zu legitimiren, und sodann fernerer rechtlichen Verfügung zu gewärtigen. Wismar, den 20sten Februar 1759.

Königl. hohen Tribunals-Canzeley.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Zarrenthin.

1) Als der in dem hiesigen Amts-Dorfe Cöltzien wohnhaft gewesene Schaal-Schreiber Hermann Diedrich Tiessen, vor einiger Zeit, ohne hinterlassene Leibes Erben verstorben, zu dessen Verlassenschafft aber sich bis lang keine Erben angegeben, gegentheils verschiedene Gläubiger gemeldet haben, und zu vermuthen, daß deren noch mehrere vorhanden seyn mögen; so werden alle und jede, welche an des Verstorbenen Nachlaß, entweder aus einem Erbfolge Recht, oder Schuld-Forderung, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal citiret und vorgeladen, am Montage nach dem Sonntage Oculi, ist der 19te des bevorstehenden Monats Martii, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprache und Foderungen, der Gebühr nach, zu bescheinigen, und sodann fernern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in Termino nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Foderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Zu völliger Nachricht ist dieses gewöhnlicher Orten affigiret, auch in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Gegeben Zarrenthin den 5ten Februar 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt allhie.

d) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Als die constituirte Vormündere derer Schogen Kinder, wie auch der majoren Johann Carl Schog, mittelst exhibiti vom 17ten Januar a. c. geziemend angezeiget, wie sie respective proprio & tutorio nomine nicht wissen, noch beschliessen könnten, ob sie sich der Erbschaft anmassen, oder davon obstiniren sollten, und dieserwegen um die Anberamung eines peremtorischen Termini ad liquidandum credita gehorsamst gebeten; so haben wir deren Gesuche deferiret und zur Liquidation aller Forderungen an vorersagten Schogischen Nachlasse den 4ten May c. pro Termino gesetzet und anberamet. Citiren, heischen und laden demnach hiemit alle und jede, so an Provocantes und an die Verlassenschaft des im Jahr 1748 verstorbenen Kaufmanns Jürgen Detlof Schog, und dessen Hinterlassene, vor einige Monaten gleichfalls abgeschiedene Wittwe, Maria Catharina, gebohrne Buchinen, welche durch ihren ältesten Sohn, Johann Carl Schog, die Handlung bis an ihr Ende fortgesetzet hat, aus irgend einigem Grunde, es bestehe derselbe, worinn er immer wolle, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, daß sie sich in gleichgedachten Termino, Morgens um 8 Uhr, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich sistiren, ihre vermeinte persönliche oder dingliche Forderungen, durch Producirung der darüber in Händen habenden Versicherungen, Briefschaften oder sonsten gehörig anbringen, liquidiren und begründen, die zur Abkehrung eines kostbaren und langwierigen Concurs-Processus etwa von Provocanten

zu machende Vergleichs-Vorschläge vernehmen, mithin darüber sich erklären, und weiteren Bescheides gewärtigen, solches alles auch sub præjudicio, wiedrigenfalls nicht weiter gehöret, sondern mit ihren an Prorogantes, oder an die vorbemeldete Verlassenschaft künftig zu machende Forderungen ein für allemal präcludiret und gänzlich abgewiesen, wohlfolglich mit ewigen Stillschweigen beleget zu werden, nicht anders halten sollen. Gegeben zu Plau unter des Gerichts-Insiegel den 20sten Januar 1759.

Zum Herzoglichen Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

2) Da der hiesige Bürger und Schlächter Jürgen Andres, bey diesen leyder! nahrlosen Zeiten, und zumahl derselbe durch den unglücklichen Brand auch besonders zurückgesetzet worden, aus Noth gedrungen wird, gegen eine Anleihe von 200 Rthlr. Capital, couranter Münze, 1) seine volle Hausstelle allhier, mit dem dabey gehörigen Haus-Acker, 2) seinen Garten hinter dem Berge, und 3) sein Schmasgen frey Acker aufm Mühlenberge solchergestalt zu verpfänden, daß Creditor hinkünftig, bey wider Vermuthen nicht erfolgender Bezahlung sich daraus bis auf den letzten Heller bezahlt machen solle, ihme, dem Creditori aber daran gelegen, daß er wisse, ob auch jemand bereits auf ersagte Grundstücke rechtliche Anforderung hätte; sol werden auf Verlangen des Debitoris Andres alle und jede, welche an vorbenannter Hausstelle, Garten und Schmasgen frey Acker, aus irgend einem Grunde, es bestehe derselbe, worinn er immer wolle, Ansprache zu machen vermeinen, hiedurch peremtorie vorgeladen, daß sie den 23sten Martii a. c. Morgens um 9 Uhr, sich allhier entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte für Gericht sistiren, ihre Prätensiones anzeigen und begründen, und demnächst Bescheides gewärtigen, sub præjudicio, daß die sich nicht meldende, mit ihren etwanigen Forderungen auf diese jetzt zu verhypothecirende Grundstücke, in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Plau, den 13ten Februar 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

e) beym Stad-Gericht zu Gadebusch.

1) Die Creditores des hiesigen Webers Klüsmann werden hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also sub pœna præclusi, den 16ten Mart. a. c. des Morges um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und daselbst den Grund ihrer Forderung zu dociren, und sodann ferner was rechtens zu gewärtigen, vorgeladen. Gadebusch, den 16ten Febr. 1759.

f) beym Fürstl. Gericht zu Bützow.

1) Wir zum Fürstl. Gericht zu Bützow verordneter Justitiarius und Assessores, machen hiedurch gemeinkündig: Wann uns der Fischer Hans Zöllich zu Kleinen Belitz, wider den Apothecker Schreiber in hieselbst zu Bützow, mittelst schriftlicher Vorstellung vom 18ten dieses, geziemend fürtragen lassen, wasgestalt ihm zwar des besagten Apothekers Schreibers auf hiesigem Felde bey der Horst belegenes Stück Acker von 12 Scheffel Saat, der Scharf-Kamp genannt, rechtlich adjudiciret, er gleichwol aber theils die Fructus von diesem erstrittenem Adjudicato bis auf gegenwärtige Zeit zu geniessen, nicht möglich machen können; theils aber auch wegen seines hohen Alters, nichts weiter zu verdienen vermögend sey, und daher zu seines Lebens Unterhalt, nothwendig auf dem Verkauf dieses ihm adjudicirten Ackers anzutragen sich genöthiget fünde, mit dem Ersuchen, wir mögten geneigen, zum öffentlichen Verkauf dieses vorgedachten ihm adjudicirten Ackers, einen Ter-

Terminum zu präfigiren: und wir denn nun auch dieses sein Gesuch nunmehro nach vorgängig erkannten Monitoriis und geschehener Purification des angedroheten Præjudicii statt finden lassen, mithin ad subhastandum oftmentionirten Ackrs den 6ten Aprilis dieses jetztlaufenden 1759sten Jahres pro Termino gebetenermassen präfigiret und anberamet haben; So citiren, heischen und laden wir solchemnach hiemit und Kraft dieses alle und jede, welche etwa gewilliget seyn mögten, durch den höchsten und mehresten Bohr, vorbeschriebenen Schreiberschen Acker von 12 Scheffel Einfall, käuflich an sich zu bringen, daß sie zur bestimmten Zeit, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstl. Gericht erscheinen, sodann Bot und Gegenbot thun, und darauf dem Befinden nach, des gerichtlichen Zuschlags gewärtigen können. Wornach sich alle die, so daran gelegen, zu achten. Urkundlich unter des Fürstl. Gerichts Insiegel. Gegeben Bützow den 23sten Januar 1759.

g) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf Anhalten der constituirten Vormündere der Löwen und Griesen Kinder einen Terminum ad profitendum & liquidandum credita auf den 5ten Martii, wird seyn der Montag nach dem ersten Sonntage in der Fasten a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach hiemit auch sub præclusi & perpetui silentii diejenigen Creditores, welche an der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Griesen und deren Nachlaß einige Ansprüche, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube sich gestellen, ihre an der verstorbenen Wittwe Anna Elisabeth Griesen und deren Nachlaß zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben und darauf weiteren Bescheides gewärtigen; im nicht Meldungs-Fall aber sie damit präcludiret werden sollen. Auch haben die constituirten Vormündere sich in præfixo termino mitzugestellen, und ihre Befugniß bey der vorseyenden Liquidation zu beobachten. Wornach sie sich sammt und sonders zu richten. Datum Wittenburg, den 12ten Januarii 1759.

** ** **

Wir haben zu Publication des in causa convocationis des wayland Färbers Christian Gödings, Creditorum abgefaßten Präclusiv-Abschiedes den 1sten März d. J. pro Termino Gerichtswegen beramet: es werden also genannte Creditores hiedurch zu Anhörung dieses Abschiedes Kraft dieses vorgeladen. Signatum Lübz den 6 Febr. 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

** ** **

Es wird denen sämmtlichen respective Creditoren des hiesigen Bürgers und gewesenen Tischler-Aeltesten, Meister Johann Fritschers kund gemachet, wie in dem am 16ten Februarii h. a. angesetzet gewesenen Termino subhastationis des Fritscherschen Hauses und Aecker, sich überall keine Käufere angefunden, und solche Stücke also nicht verkaufet werden können, welche Kundmachung dahero öffentlich gethan wird, damit sie allenfals ihre Befugnisse ferner wahrnehmen können. Teterow, den 16 Februar 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Noch sind beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht im abgewichenen Weyhnachts-Quartal nachstehende Abschiede publiciret:

Den 12ten Decembr. Abschied, in Sachen der Kaufleute Mühlenbruch und Hermes hieselbst, Klägere, Imploraten modo Appel-

pellanten, contra den Kaufmann Mehnzow, Beklagten, Imploranten und Appellaten, in puncto eines vorenthaltenen Sacks mit Lamm-Wolle, modo appellationis, nunc examinis testis.

Abschied, in Sachen des Geheimten Raths von Clausenheims Wittwe und Erben, Appellanten, contra die verwittwete Obrist-Leutenantin von Vieregg, tutorio nomine ihrer Kinder, Appellatin, in puncto Brautschatz und Aussteuer-Gelder, modo productionis originalium.

Abschied, in Sachen des Obrist-Wachtmeisters von der Kettenburg zu Matgendorff, Imploranten, contra Pastorem Hahn zu Belitz, Imploraten, in puncto possessionis.

Abschied, in Sachen Levin Georg Falkenkampffen nachgelassener Erben, Klägere, contra den Hauptmann von Krackewitz, Beklagten, in puncto productionis originalium.

Abschied, in Sachen des Kaufmanns Lockelwitz hieselbst, Klägers, contra den Hauptmann von Krackewitz zu Bützow, Beklagten, in puncto productionis originalium.

Abschied, in Sachen des Holländers Rauschen Eheweib, Aqpellantin modo Imploratin, contra ihres Mannes Creditores, in specie den Amtmann Hagemeister, Appellaten und Imploraten, in puncto probationis illatorum.

Abschied, in Sachen des Bürgers und Schneiders Blanck hieselbst, uxorio nomine, Imploranten, contra Doctorem Schävius in Lübeck, Imploraten, in puncto donationis.

Abschied, in Sachen des Hauptmanns von Crohn, Imploranten, contra dessen Ehefrau, Imploratin, in puncto alimentorum & liquidationis.

III. Was zu verpachten.

1) Wann der Krüger zu Guthow, Amts Güstrow, ohnlängst verstorben, und dahero, zu anderweitiger Verpachtung dieses Kruges, Terminus auf den 27sten Mart. dieses Jahres, angesetzet worden; so können diejenigen, welche hierauf zu bieten Lust haben, benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht, von nächstkünftigen Johannis an, zugeschlagen werde. Signatum Güstrow, den 16ten Febr. 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

2) Wenn der Hof Lütkenhof kommenden Trinitatis 1759. aus der Pacht fällt, und einem andern Pächter aufs neue verpachtet werden soll; so dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich dieser Pachtung wegen, forderſamst auf dem Hofe zu Sophienhoff melden, und die Conditiones vernehmen, auch den Accord schliessen können.

3) Wer die Schmiede zu Labshagen, mit einigem Ackerwerk zu pachten gewillet ist, der hat sich auf dem adelichen Hofe zu Sophienhoff forderſamst zu melden.

4) Auf dem adelichen Guthe Sildemow, nahe bey Rostock, wird kommenden Trinitatis a. c. eine Wind-Mühle, mit Acker, Wiesen, Weide, auch eine Schenke ledig. Auch wird die dasige Schmiede, wobey nebst der Wohnung, Garten und Weide, auch auf Verlangen Acker dazu geleget werden kann, pachtloß. Wer diese Stücke zu pachten gesonnen, hat sich bey der Guths-Herrschaft forderſamst zu melden.

IV. Was zu vermieten.

1) Es sind hübsche Zimmer allhie, nahe am Herzogl. Schlosse, für einzelne Personen zu vermieten, und können auf Verlangen, gleich bezogen werden. Bey der Intelligenz-Expedition giebet man davon weitere Nachricht.

2) Es ist eine gute Weber-Wohnung, mit einem guten Garten, in dem adelichen Guthe Sil-

Sildemow, bey Rostock, zu vermieten. Wer solche beziehen will, kann sich daselbst auf dem Hofe melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Es dienet hiedurch zu jedermanns Nachricht, daß des Schönfärbers Naballs vormaliges Haus, in Sternberg belegen, so wohl zur Miete, als zum Verkauf stehet und zukünftigen Trinitatis a. c. sogleich bezogen werden könne. Sollten sich nun Liebhabere finden, die dieses Haus cum pertinentiis etwa zu mieten oder zu kaufen Belieben tragen mögten, die können sich bey dem Herrn Doctore Bönemann in Schwerin als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Naballscher Creditorum oder auch bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller in Sternberg, oder auch bey dem Kaufmann Herrn Bönemann daselbst weiter melden, die Conditiones vernehmen und alsdann weitere Handlung pflegen. Sternberg den 14ten Februar 1759.

2) Demnach die Vormünder des seeligen Hinrich Bockholten Kinder entschlossen sind, ihrer Pfleg-befohlnen Haus und grossen Garten zu Rostock vor dem Stein-Thor im grünen Steige bey der Oberbleiche belegen, aus der Hand zu verkaufen, welcher Garten und Haus bevorstehenden Ostern sogleich im Besitz genommen werden kann, auch seiner Lage halber zu einem Lustgarten applicable ist; So werden die respective Herrn Liebhabere, so hiezu Belieben finden, ersuchet, sich bey dem Herrn Procuratori Gerdes zu Rostock in der Kröpelinschen Strasse wohnhaft, oder bey den Fuhrleuten Carl Stölck oder Jacob Schnäbel zu melden, daselbst sie die Conditiones vernehmen können.

3) Es hat der hiesige Succentor Scholæ, Herr Buchholtz, dem Herzoglichen Stadt-Gerichte fürtragen lassen, wie er es seiner Convenience am zuträglichsten hielte, sein allhier in der sogenannten Gräper-Strassen belegenes Wohn-Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen. Als nun seinem Gesuche deferiret, und des Endzwecks ein Terminus auf den 6ten Martii dieses Jahres festgestellet worden; so werden alle und jede, welche Belieben finden, obgedachtes in der Gräper-Strasse situirtes Wohn-Haus des Herrn Succentoris Buchholtzen, zu erhandeln, hiemit öffentlich vorgeladen, in dem anberamten Termin, Vormittages um 10 Uhr, vor Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrerwähntes Haus zugeschlagen, und gegen baare Bezahlung des stipulirten Kauf-Prätii eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow den 25sten Januar 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht daselbst.

4) Auf dem abelichen Hofe zu Müsselmow sind gute Saat-Wicken, der Scheffel zu 36 ßl. zu verkaufen.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am 2ten Mart. h. a. soll auf dem hiesigen Rathhause eine Auction, von Kleidern, Silber, Leinen, Meßing und Kupfer-Zeug, auch einiges Haus-Geräthe, gehalten werden. Wer hievon etwas zu erhandeln Belieben findet, wolle am ernannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, sich allda anfinden.

VII. Was verlohren.

1) Dem Herren Rittmeister von Blücher in Rostock, ist ein blaues Windspiel, einige Tage nach Anthonii verlohren gegangen, welches mit einem Wirbel auf dem Kopf, und an dem Hals herunter gezeichnet ist, und ein

ganz

ganz weißschimlichtes Maul hat. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, wird ersuchet, solche vorgedachten Orts bekannt zu machen.

2) Wann vor einigen Tagen von dem Guthe Warsow, von dem Hofe, ein greis stickelharigt 3jähriges Wallach-Füllen entkommen; so wird ersuchet, wenn jemand Nachricht haben sollte, wo es anzutreffen, solches auf gedachtem Hofe, oder bey hiesiger Intelligenz-Expedition, gegen ein Douceur, bekannt zu machen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Da vor einiger Zeit der Baum, der zu Gubkow bey der Schmiede gestanden, umgefallen, und bis hieher nicht wieder aufgerichtet worden; So will dieser Weg, welcher nur vor die Herzogliche Caminsche und des Herrn Hauptmann von Zeplin Wohrenstorfsche Güther, zur Communication mit Rostock gehalten werden muß, dergestalt zum Landwege gemacht werden, daß bey nahe alle über Teßien, auch einige sonsten über Lage fahrende Holz und Kornfuhren, auch andere Reisende, ja wohl gar Frachtwagens sich dieses, nur obgedachte Güther zur Communication mit Rostock, dienenden Weges ohne Scheu bedienen, und dabey auf einer strafbaren Weise, nicht allein den zur Brache und Weide liegenden, sondern so gar den besäeten Acker schändlich zerfahren und verderben, auch sich so gar erdreisten über den Hof und so quer über den Acker zu fahren; Wann man nun diesen Schaden nicht ferner ertragen kann; so wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß man anfangs gedachten Baum wieder herstellen, und keine Wagens, als nur die zu mehrgedachte Caminsche und Wohrenstorfsche Güther gehörige, künftig paßiren lassen, sondern schlechterdings zurück weisen wird. Es hat dahero einjeder sich der ordentlichen Landwege zu bedienen, weil im widrigen Fall die Wagens, welche Gubkow zu paßiren gedenken, unfehlbar zurück fahren müssen. Personen vom Stande und sonst hübsche Leute, bleibet allemal frey, sich dieses Weges ihrer Bequemlichkeit nach zu gebrauchen, und den Schlüssel vom Schmidt ablangen zu lassen, weil man sich versichert hält, daß selbige ihre Gutschers befehlen werden, nicht aus dem Wege zu fahren. Gubkow den 11 Februar 1759.

2) Denen Einwohnern hiesiger Lande, welchen die Korn- und Fourage-Lieferung nach Demmin, der Entlegenheit halber, beschwerlich fallen sollte, dienet zur Nachricht, daß sich, in der Gegend Demmin, Leute finden, welche gewisse Lieferungen zu übernehmen gesonnen, wann zuvor, des Preises wegen, ein Accord mit ihnen gemachet worden. Wer hievon nähere Nachricht bedarf, kann sich in Güstrow bey dem Kaufmann, Herrn Mühlenbruch, näher erkundigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. Febr. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
23 Febr. Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
23 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
23 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lauenburg, Sack	3	40	2	26	1	44	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0070
DFG

Anno 1759. 9tes Stück.

Sonnabend den 3. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Amts-Gericht zu Rehna.

Nachdem der hiesige Bürger und Schneider Teetz, laut Protocolli vom 16. hujus erkläret, daß er seine in ihn dringenden Creditores bey gegenwärtigen nahrlosen Zeiten nicht befriedigen könne, sondern sich gemüßiget sähe, bonis zu cediren; So werden alle und jede, welche an gedachten Bürger und Schneider Teetz, einige rechtliche Forderung und Ansprüche haben, hiemit ein für allemal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, in dem auf den 3ten April als Dienstag nach dem Sonntage Judica anberamten Termino professionis mit sothanen ihren Forderungen sich bey Herzogl. hiesigen Amts-Gerichte gehörig zu melden, und selbige gebührend zu erweisen, mit dem præjudicio legali, daß die in Termino præfixo nicht profitirende Creditores, mittelst Abschiedes, præcludiret seyn sollen. Decretum im Amts-Gerichte Rehna den 21sten Februar 1759.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amts-Gerichte hieselbst verordnete Beamte.

b) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin fügen allen und jeden, welche einige Anspra-

che und Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, an den hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Christoph Florentz, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Anhalten und Bitten des vorbenannten Bürgers Florentz, einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non demonstrandam sufficientiam bonorum auf den 24sten April a. c. kraft dieses anberamet, und also gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen haben. Wir citiren, heischen und laden demnach sämmtliche des Bürgers und Kaufmanns Florentz Creditores, sub pœna præ- & conclusi hiemit und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, für uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen durch in Händen habende Urkunden oder sonst glaubhaft profitiren und daraus liquidiren, auch demnächst von Provocanteu die Docirung der Hinlänglichkeit seiner Güter, und weiterer Vorschläge zur Güte, erfahren, im Aussenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie nächsthin mit ihren Prätensionibus nicht weiter gehöret, sondern gänzlich werden prächudiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin den 27 Februar 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Herzogl. Gericht zu Alt-Strelitz.

1) Demnach der Herzogl. Trabant Carl Hertzwig, dem Verlaut nach, aus Schweden gebürtig, ohne eheliche Leibes-Erben nnd Anverwandten, unverheyrathet ohnlängst allhier verstorben, und wegen dessen Verlassenschaft sich bis dato niemand gemeldet; So werden alle und jede, die an den Nachlaß dieses verstorbenen Carl Hertzwig, ex jure hæreditatis, crediti vel alio quocunque capite Ansprache zu haben, vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, am 1sten May a. c. sich bey dem hiesigen Herzogl. Gerichts-Verwalter, frühe um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, anzufinden, ihre Ansprache und Forderungen der Gebühr nach beyzubringen und zu bescheinigen, sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in Termino præfixo nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Prätensionen und Forderungen gänzlich abgewiesen seyn. Damit nun dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist solches gewöhnlicher Orten affigiret, auch denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret worden. Alt-Strelitz den 22sten Februar 1759.

Ex commissione ducali.

Diersen. Gerichts-Verw.

d) beym Stadt-Gericht zu Parchim.

1) Wir Burgermeister u. Rath der Mecklenburg-Schwerinschen Vorder-Stadt Parchim, urkunden hiemit: Nachdem der Doctor Juris, Hr. Johann Caspar Ernst Ringwicht, in Schwerin, als Actor communis, des hieselbst verstorbenen Commissarii Platow, Creditorum, uns supplicando zu erkennen gegeben, wasgestalt er für nöthig erachtete, daß man durch Rechtsmittel alle diejenigen kennen lerne, welche an den Platowschen Nachlaß, woraus verschiedene schon ad acta bekannte Creditores befriediget seyn wollen, Ansprüche haben, mit dem Ersuchen, wir mögten geneigen, alle diejenige respective Erben und Creditores, welche an den sub arresto genommenen, und sonst noch etwa befindlichen Nachlaß des verstorbenen Commissarii Platow hieselbst, ex jure hæreditario, crediti vel alio quocunque capite, einige Ansprüche zu haben vermeinten, per publica proclamata, sub pœna præclusionis ac perpetui silentii auf eine gewisse Tages-Zeit vorzuladen, und selbigen aufzugeben, ihre Ansprüche sodann zu profitiren, und behörig zu beglaubigen: Und

dann

dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 7ten Martii a. c. pro termino ad liquidandum anberamet haben; Als werden alle diejenige, respective Erben und Creditores, welche an den sub arresto genommenen, und sonst noch etwa befindlichen Nachlaß des hieselbst verstorbenen Commissarii Platow, ex jure hæreditario, crediti, vel alio quocunque capite, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am vorbenannten Tage, des Vormittages um 9 Uhr, allhier in der Raths-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, sich einfinden, ihre Foderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, solche mit denen etwa in Händen habenden Original-Urkunden, documentiren, und solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii nicht anders halten sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama unter unser und der Stadt Insiegel, auch des Stadt-Secretarii Namens-Unterschrift ausfertigen lassen: Und damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, ist selbiges zu Neuenbrandenburg, Lenzen und allhier ad valvas curiæ affigiret, auch den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriret worden. So geschehen Parchim den 29sten Januarii 1759.

Bernh. Christ. Voß.
Civitat. Secretarius.

e) beym Stadt-Gericht zu Warin.

1) Auf Imploration der wayland gebohrne Sophia Bunckenborgen, und zuletzt verehligt gewesene Blassen, hinterbliebene Kinder und Erben, ersterer und letzterer Ehe, wird per publica proclamata hiedurch jedermänniglich kund gemacht, welchergestalt sie, und nomine derselben ihre respective Curatores gewilliget sind, ihr von der verstorbenen Mutter anererbtes, und in dieser Stadt Warin in der Hauptstrasse zwischen Ernst Bättelhoen und Rudolph Möllern belegenes Haus, cum pertinentiis, an einen meistbietenden Käufer hieselbst, gerichtlich zu verkaufen. Wannenhero der bevorstehende 8te Martii a. c. dazu präfigiret, und danechst die zu diesem Hause Lust habende Käufer hiemit sammt und sonders vorgeladen werden, am obernannten Termino sich hieselbst, Morgens um 9 Uhr, gerichtlich in Person zu gestellen, und zu gewärtigen, daß auf einen raisonablen höchsten Both und baare Bezahlung der Kauf-Summa, dem meistbietenden Käufer sothanes Haus käuflich zugesprochen und eingeräumet werden solle. Wobey über dis alle und jede, welche an den obernannten Hause eine Rechts-gegründete Ansprache und Anforderung zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie auch sub pœna præclusi vorgeladen werden, an eben denselben obermeldeten Termino, Nachmittags um 2 Uhr, sich hieselbst, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, zu gestellen, und nach getroffener Liquidation, ihre gesicherte Befriedigung zu gewärtigen. Signatum Warin den 24sten Januar 1759.

Herzoglich Stadt-Gericht hieselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Hoppenrade.

1) Es hat der am 13ten dieses Monats ohne Leibes-Erben verstorbene wayland Ehrn-Pastor Johann Daniel Eichner, zu Lüdershagen, bey dem adelichen Gericht zu Hoppenrade seinen letzten Willen vollzogen und deponiret. Wenn nun von Gerichts wegen die Eröffnung dieses Testamenti vorgenommen werden soll, und darzu der 30ste April dieses Jahres anberamet worden; dabey aber nöthig ist, daß solches den etwanigen Erben ab intestato des seel. Ehrn-Pastoris Johann Daniel Eichners, gehörig bekannt gemachet werde: so werden hiemit alle und jegliche, welche als Erben ab intestato zu dem Nachlaß des Defuncti berechtiget zu seyn vermeinen,

meinen, vorgeladen, daß sie den 30sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem adelichen Gericht zu Hoppenrade, eine Meile von Güstrow belegen, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, sich als Erben ab intestato des Defuncti gehörig legitimiren, und demnächst die Eröffnung des gedachten Testamenti gewärtigen. Damit nun niemand, dem hieran gelegen, sich mit der Unwissenheit entschuldige: so ist diese Vorladung den öffentlichen Berlinschen und Altonaischen Zeitungen eingerücket, auch in den hiesigen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern bekannt gemachet. Hoppenrade den 19ten Februar 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Pritzier.

1) Da ohnlängst zu Hamburg einer von Riegen und dessen Ehefrau, gebohrne Geercken, verstorben, und beyderseitige Anverwandte zur Erbschaft gekommen sind, so viel aber der verstorbenen von Riegen, gebohrnen Geercken, Branche anbetrift, die gebohrne Geercken, vereheligte Murjahn, zu Pritzier, der verstorbenen Nachlaß alleine zu sich genommen haben soll, und nun sich noch mehrere in solchem Grad vor dem adelichen Gericht zu Pritzier dazu angeben und Klage erheben, man auch befürchtet, es möchten derselben noch mehrere vorhanden seyn; Als werden alle und jede, welche zu der Branche der in Hamburg ohnlängst verstorbenen von Riegen, gebohrnen Geercken kommen und von dem Nachlasse zu participiren berechtiget sind, hiedurch peremtorie auf den 8ten Junii dieses Jahres vorgeladen, sich sub pœna: damit und mit ihren Erb-Zusprüchen nicht weiter gehöret zu werden, in Person oder durch sattsam Bevollmächtigte zu gestellen und nähern Bescheides zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gericht zu Pritzier den 28sten Februar 1759.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock.

Urtheile und Bescheide, so von Michaelis bis Weyhnachten 1758. bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock publiciret sind.

Den 30sten Septembr. Bescheid, in Sachen des Kaufmanns Sievert hieselbst, Imploranten, wider den von Zepplin zu Appelhagen, Imploraten, in puncto debiti.

Den 3ten Octobr. Bescheid, in Sachen des Müllers Uebel, Imploranten, contra den Eigenthümer Wesenberg, Imploraten, in puncto locati conducti, modo restitutionis in integrum.

Den 12. Bescheid, in Sachen der verehelichten Gutknechtin, Implorantin, wider den Hof-Rath Frese, qua Actorem Communem Gutknechtischer Creditorum, Imploraten, in puncto illatorum, modo restitutionis in integrum.

Bescheid, in Sachen des Chirurgi Faber zu Laage, Imploranten, wider den von Mellentin daselbst, Imploraten, in puncto juramenti perhorrescentiæ.

Den 13. Urthel, in Sachen des Ehrn Pastoris Schertling & Consorten zu Röbel, Imploranten, wider den Stallmeister von Altrock auf Kelle, Imploraten, in puncto einer Erb-Zinse, cum annexis.

Den 14. Bescheid, in Sachen der verwittweten Rittmeisterin du Puits zu Wehnendorff, tutorio nomine ihrer Kinder, Implorantin, wider den Amtmann Brandt zu Hirschburg, Imploraten, in puncto eines Wasser-Grabens.

Bescheid, in Sachen Procuratoris Cameræ, Imploranten, contra die Geheime Räthin von Clausenheim auf Scharstorff, Imploraten, in puncto permutationis, modo examinis testium in perpetuam rei memoriam.

Den

Den 21. Bescheid, in Sachen Maria Elisabeth Timmen zu Teterow, Imploran-tin, wider den Fischer-Knecht Adam Christoph Bohr daselbst, Imploraten, in puncto stupri & imprægnationis, cum annexis.

Den 25. Bescheid, in Sachen Ehren Pastoris Seemann zu Dobberan, Supplicanten, wider Fiscalem Cancellariæ, auch den Schneider Lagemann, Supplicaten, in puncto refusionis expensarum, modo supplicationis, ad acta Fiscalis, contra die Pastorin Seemannen, in puncto celati uteri & partus.

Den 1sten Novembr. Urthel, in Sachen Christoph Hinrich Weltzien zu Gerdshagen, Klägers, wider dessen Ehefrau Anna Sophia Dorothea Klevenow in daselbst, Beklagtin, in puncto prætensæ nullitatis matrimonii.

Den 4. Urthel, in Concurs-Sachen derer Creditorum und übrigen Interessenten, Liquidanten, wider Ehrn Pastorem Jeppe zu Boddin, Liquidaten, in puncto prioritatis.

Urthel, in Sachen des Landraths von Moltzahn, Imploraten, modo Klägers, wider Burgermeistere und Rath der Stadt Malchin, Imploranten, modo Beklagte, in puncto der Ueberfarth über das Rothenmohrer- und Dahmer Feld, zur Zeit des Brachsen-Fangens auf dem Malchinschen See, wenn das Eis schwach und mürbe ist.

Urthel, in Sachen der Lieuenantin Jargow, Implorantin, wider den Doctorem Thym, als Actorem Communem Jargowischer Creditorum, Imploraten, in puncto illatorum.

Den 9. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Schäfer Bollenhagen, Beklagten, in puncto scandali.

Dtn 17. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider die Gebrüdere Hoben zu Gnoyen, Beklagte, in puncto angeschuldigten abergläubischen Handlung, nunc probationis.

Den 9ten Decembr. Bescheid, in Sachen Communis Actoris Hobischer Creditorum Doctoris Weber hieselbst, Imploranten, wider den Major von Pleß, curatorio, imgleichen den Hauptmann von Cramon, uxorio nomine, Imploraten, in puncto subhastationis.

Den 12. Urthel, in Sachen des Kaufmanns Lembcke zu Wismar, Klägers und Appellanten, wider den Schmidt Pflughaupt in Bössow, Beklagten nunc Appellaten, in puncto debiti.

Den 13. Bescheid, in Sachen des Kaufmanns Mussehl zu Cröplin, Imploranten, wider den Cornet Krieger daselbst, Imploraten, in puncto locati conducti.

Den 14. Urthel, in Sachen des Holländers Rittgarn, Klägers, wider den Pensionarium Burwitz zu Satow, Beklagten, in puncto locati conducti.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Ehlers zu Jörnstorff, Klägers, wider Ehrn Pastorem Schultze zu Westenbrügge, Beklagten, in puncto injuriarum nunc reprobationis.

Den 16. Urthel, in Sachen der verwittweten Justiz-Räthin Oertlingen, Implorantin, wider den Hauptmann von Oertz zu Gorow, Imploraten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Stifts-Hauptmanns von Winterfeld auf Malow, Imploranten, wider den Hausmann Johann Jürgen Schultz zu Drenckow, Imploraten, in puncto prätendirter Unterthänigkeit.

Urthel, in Sachen Burgermeistere und Raths der Stadt Ribbenitz, Klägere, wider die Burgermeisterin Krügern daselbst, Beklagtin, in puncto debiti.

Urthel, In Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Kaufmann Hinrichs zu Ribbenitz, Beklagten, in puncto angeschuldigter fuglosen Unterfahung.

Bescheid, in Sachen der Pastorin Jeppen zu Boddin, Implorantin, wider den Doctorem Thym, qua actorem communem derer Creditorum Ehren Pastoris Jeppe daselbst, Imploraten, in puncto illatorum.

III. Was zu verpachten.

1) Wann die Fischerey bey dem Amte Goldberg auf bevorstehenden Johannis ausser Pacht fällt; So können sich diejenigen, welche Belieben haben solche zu pachten den 2ten Mart. auf dem Amte melden, und gewärtigen daß solche dem Meistbietenden zu geschlagen werde. Goldberg den 27. Febr. 1759.

2) Es wird hiemit bekannt gemachet, daß der in Walkendorff an einer grossen Heer-Strasse belegene Krug und Schmiede, mit der dabey befindlichen einen Hufe sehr guten Ackers und Wiesen auf nächstkommenden Trinitatis anderweitig verpachtet werden solle. Wer selbiges in Pacht zu nehmen gewilliget ist, hat sich bey der Herrschaft dieses Ortes nächstens zu melden, und nähere Umstände davon zu erfahren.

3) Wann in dem auf den 4ten vorigen Monats anberamten termino licitationis zur Verpachtung der Sommer-Fischerey auf hiesigen Amts-Seen sich keine annehmliche Pächter eingefunden; so wird hiedurch anderweitig kundgemacht, daß den 12ten kommenden Monats März abermahlen ein neuer Terminus zur Verpachtung dieser Fischerey angesetzet ist, und können die etwanigen Liebhabere sich sodann Morgens gegen 9 Uhr auf der Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß unter annehmlichen Bedingungen dem Meistbietenden solche Pachtung zu geschlagen werde Bützow, den 10ten Febr. 1759.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Zur öffentlichen Verpachtung der Schmiede zu Kritschow im Amte Güstrow, zwischen Güstrow und Laage, ist ein Terminus auf den 10ten März d. J. anberamet. Es sind bey dieser Schmiede 3 Dörffer als Zwang-Schmiede-Gäste, und eine halbe Hufe Landes, Gärten und dergleichen. Die etwanige Liebhabere können sich also beregtem Tages, Vormittages um 10 Uhr, auf dem Herzogl. Pacht-Hof Bredentien einfindtn, die Conditiones davon vernehmen, und gewärtigen: daß dem Meistbietenden, und die annehmlichsten Conditiones offerirenden der Zuschlag sofort darüber geschehen, ein Contract errichtet, und der Besitz davon auf Johannis dieses Jahres demselben eingeräumet werde.

IV. Was zu vermieten.

1) Da durch das Absterben des wayland Hrn. Obristen von Lützow Hochwohlgeb. das allhier zu Grabow für den Neberger Thor belegene von hoher Herzogl. Cammer zu Schwerin sequestrirte grosse Meyersche Haus auf in stehenden Ostern aus der Miete fält; Als wird hiedurch vermöge Herzogl. Cammer Verordnung, vom 3ten dieses hiedurch öffentlich bekannt gemachet, daß zur anderweitigen Vermietung dieses grossen und geräumigen Hauses mit denen dazu gehörigen Hinter-Gebäuden von hiesigem Herzogl. Amte, Terminus auf den 19ten Mart. a. c. als den Montag nach Oculi angesetzet worden; Es können also diejenigen, so dieses Haus anderweitig zu mieten Belieben sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, allhier auf hiesiger Amts-Stube einfinden, Bot und Gegen-Bot thun und gewärtigen daß dem plus licitanti dieses Haus sub spe rati hoher Herzogl. Cammer eingeräumet und zur Miete übergeben werde. Amt Grabow den 17. Febr. 1759.

2) Hier in der Vorstadt ist ein Garten, der mit Mist-Düngung gut versehen zu vermieten. Wer dazu Belieben hat, der kann sich bey dem Notario Hrn. Brauel melden, der

der desfalls nähere Nachricht ertheilen wird. Schwerin den 27. Febr. 1759.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königs-Strasse hieselbst belegene Heidmannsche Haus und Wohn-Bude am 6. April a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder so zum Kauf vorgedachten Hauses und Wohn-Bude resolviren mögte, an obbenanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus und Wohn-Bude dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justitz-Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 24. Febr. 1759.

2) Es hat der hiesige Succentor Scholæ, Herr Buchholtz, dem Herzoglichen Stadt-Gerichte fürtragen lassen, wie er es seiner Convenience am zuträglichsten hielte, sein allhier in der sogenannten Gräper-Strassen belegenes Wohn-Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen. Als nun seinem Gesuche deferiret, und des Endzwecks ein Terminus auf den 6. Martii dieses Jahres festgestellet worden; so werden alle und jede, welche Belieben finden, obgedachtes in der Gräper-Strasse situirtes Wohn-Haus des Herrn Succentoris Buchholtzen, zu erhandeln, hiemit öffentlich vorgeladen, in dem anberamten Termin, Vormittages um 10 Uhr, vor Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrerwähntes Haus zugeschlagen und gegen baare Bezahlung des stipulirten Kauf-Prätii eingeräumet werden solle. Signatum Güstrow den 25sten Januar. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht daselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) In des Notarii Nentwigs Hause, zu Neu-Brandenburg, werden am 13ten Mart. 1759. allerhand Mobilien, an Silber, Zinn, Kupfer, Porcelain, Frauens-Kleidung, Leinen und Betten, Trag-Kasten und Coffres, wie auch Gewehr ꝛc. durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkauft werden. Wer demnach Lust und Genüge dazu hat, beliebe sich an obbemeldetem Tage, Vormittags um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, einzufinden. Neu-Brandenburg den 3ten Febr. 1759.

VII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Zülow, ohnweit Schwerin, kann ein unbeweibter Jäger, gegen instehenden Ostern, in Diensten treten, welcher untadelhafte Zeugnisse seiner Geschicklichkeit, als auch guten Aufführung vorzeigen kann. Selbiger hat ein gutes Lohn zu gewarten, und kann sich daselbst melden.

2) Auf bevorstehenden Ostern wird zu Radepohl, ein Schreiber, der ein gutes Gehalt bekommen kann, aber Caution zu stellen hat, verlanget. Imgleichen ein Holländer zu 80 bis 100 Kühen, auf bevorstehenden 1sten May. Wer hiezu Belieben findet, kann sich daselbst auf dem Hofe melden.

3) In einer ziemlich ansehnlichen Wirthschaft, beydes in der Stadt und zugleich auch auf einem nahe dabey belegenen kleinen Land-

Guthe,

Guthe, wird von einer Herrschaft auf nächstkommenden Ostern eine tüchtige und schon wohl versuchte Wirthschafts-Führerin verlanget, die vermögend ist, zumal daselbst keine Haus-Frau vorhanden, an beyden Orten alles zur Haus- und Landwirthschaft gehörige, ohne von jemanden Anweisung oder Unterricht zu bedürfen, überhaupt und getreulich betreiben zu können. Eine schon etwas bejahrte Wittwe, die eine Landwirthschaft schon selbst und alleine geführet, und darüber beglaubte gute Testamonia beybringen könnte, würde desto beliebiger seyn. Wer eine solche dazu geschickte Person recommendiren kann, wolle geneigst belieben ehe bestens bey der Intelligenz-Expedition in Schwerin nähere Nachweisung zu vernehmen.

4) Eine Herrschaft, hier in Schwerin, verlanget auf instehenden Ostern oder Johannis einen Bedienten von bekannter guten Herkunft, der nebst der Aufwartung, das Frisiren und Accommodiren verstehet, im Schreiben schon eine geübte gute Hand hat, auch etwas Rechnen kann, und übrigens wegen seines Verhaltens gute Zeugnisse vorzuzeigen hat. Wer sich dazu geschickt weiß, hat gutes Gehalt zu gewarten, und kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erlangen.

5) Es wird bey einer Gewürzhandlung in Wismar ein Bursche gesuchet, der von ehrlichem Herkommen, treu, und dabey im Schreiben und Rechnen hinlänglich geübet ist. Wer einen solchen Burschen in Vorschlag zu bringen weiß, beliebe es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen, welche sodann nähere Nachricht dieserwegen ertheilen wird.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 21sten auf den 22sten Februar d. J. ist in dem Pfarrhause zu Plate ein Einbruch geschehen: weil aber die Diebe bald gestöhret worden, haben sie nur einen grossen Spiegel mit schwarzem Rahmen, grüne cosiantene Bett-Gardinen mit weissen Litzen eingefaßt von einem ganzen Bette, ein meßingernes Streich-Eisen, eine alte blaue Reise-Mantel, einen grossen kupfernen Topf und einen meßingernen Kessel, gestohlen. Man hat dieses zu dem Ende anzeigen wollen, damit, wenn jemanden von diesen gestohlenen Sachen etwas vorkommen sollte, er solches dem Herzogl. Amte Schwerin zur weitern Inquisition denunciren möge.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. Febr. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
2 Mart. Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
2 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
2 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
2 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 Febr. Lauenburg, Sack.	3	44	2	24	1	40	—	—	2	28	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0078
DFG

Anno 1759. 10tes Stück.

Sonnabend den 10. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Geschwistere Dohrmannen nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lauenburg und Schwerin affigiret ist.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden welche an Johann Gottfried, Carl Ludewig und Franciscа Maria Geschwistere Dohrmannen, eine gegründete Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen daß Wir auf unterthän- und demüthigstes Ansuchen oberwehnte Geschwister Dohrmann, einen Terminum ad profitendum & Liquidandum hinc transigendum eventualiter ad danda immobilia in solutum auf den 14ten März 1759. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern

verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an vorbemeldete Geschwistere Dohrmann etwa habende Forderungen und Ansprache mit besitzenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und wie nach versuchter aber verfehlter Güte, Supplicantes ihre Immobilia in solutum abtreten, auch sonstige rechtliche Verfügung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 13ten November 1758.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Zarrenthin.

1) Als der in dem hiesigen Amts-Dorfe Cöltzien wohnhaft gewesene Schaal-Schreiber Hermann Diedrich Tiessen, vor einiger Zeit, ohne hinterlassene Leibes-Erben verstorben, zu dessen Verlassenschafft aber sich bis lang keine Erben angegeben, gegentheils verschiedene Gläubiger gemeldet haben, und zu vermuthen, daß deren noch mehrere vorhanden seyn mögen; so werden alle und jede, welche an des Verstorbenen Nachlaß, entweder aus einem Erbfolge Recht, oder Schuld-Forderung, oder irgend einer andern Ursache wegen, Ansprache zu machen vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal citiret und vorgeladen, am Montage nach dem Sonntage Oculi, ist der 19te des bevorstehenden Monats Martii, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprache und Foderungen, der Gebühr nach, zu bescheinigen, und sodann fernern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in Termino nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Foderungen gänzlich abgewiesen werden sollen. Zu völliger Nachricht ist dieses gewöhnlicher Orten affigiret, auch in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Gegeben Zarrenthin den 5ten Februar 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt allhie.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Neustadt.

1) Wann des jüngsthin verstorbenen Hrn. Rathsverwandten Matthäus Ullrici, nachgelassene Erben gewillet sind, ihre durch diesen Todesfall angeerbte Wohnhäuser, cum pertinentiis, Scheure, Aecker und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und vor dienlich und nützlich erachtet, vor dem Verkauf derselben, zu ihrer und Käufere Sicherheit, die etwa latirende Creditores, per publica proclamata citiren zu lassen, uns dabeyneben ersuchet, solches den Rechten gemäß zu bewerkstelligen, und wir deren billigen Petito deferiret; So werden diesemnach alle und jede, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Rathsverwandten Matthäus Ullrici, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch und zwar peremtorie zum ersten, andern und drittenmale citiret und vorgeladen, auf den 24sten des mit Gott kommenden Monats Aprilis, entweder persönlich oder auch durch genugsam Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor uns zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprache behörig ad acta zu dociren und zu legitimiren, und demnächst eines rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß alle diejenigen, welche weder in hoc termino præjudiciali erschienen, noch ihre habende An- und Zusprache, rechtlicher Art nach, ad acta gegeben und dociret, mit ihren etwanigen Forderungen und Prätensionibus gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn, und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Zu dem Ende wir dieses Proclama

nicht

nicht nur zu Lübeck, Wittstock und hieselbst, affigiren, sondern noch überdem von hiesiger Canzel publiciren und der Intelligenz öffentlich inseriren lassen. So geschehen Neustadt den 6ten Februarii 1759.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann nach Absterben des hiesigen Bürgers, Brauers und Branntweinbrenners Gabriel Wünnen, verschiedene Creditores bey hiesigem Gerichte klagbar geworden: die Wittwe auch solche Schulden eingeständig, sich aber nicht im Stande befindet, derer Creditorum Eindringen anders zu wenden, als durch Verkaufung des zur Brau- und Brennerey am Alten-Markte wohl aptirten Hauses cum pertinentiis; so wird solches hiermit dem Publico bekannt gemachet, daß hierzu der 2te April a. c. determiniret und vestgesetzet worden. Wer demnach Belieben träget, solches Haus cum omnibus suis pertinentiis zu erhandeln, kann bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadt-Gerichte sich einfinden, und gewärtigen, wie es dem Meistbietenden vor baare Bezahlung zugeschlagen wird. Sollten auch etwa noch unbekannte Gläubigere seyn, soll denenselben frey stehen, zu gleicher Zeit ihre Credita anzuzeigen, gehörig zu legitimiren, und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wahren den 23sten Februar 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht daselbst.

c) beym Stad-Gericht zu Gadebusch.

1) Die Creditores des hiesigen Webers Klüsmann werden hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also sub pœna præclusi, den 16ten Mart. a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und daselbst den Grund ihrer Forderung zu docciren, und sodann ferner was rechtens zu gewärtigen, vorgeladen. Gadebusch, den 16ten Febr. 1759.

** ** **

Als des wayland Bürgers und Leinwebers Lütjohann, hinterlassene Wittwe und Kinder, ihr allhier zu Schwerin auf dem Mohr, und zwar hinterm Tappenhagen am See, belegenes Haus, cum pertinentiis, an den Herzoglichen Laquais Hansen, erb- und eigenthümlich verkauft: So wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit diejenigen, welche etwan Recht und Ansprache an dieses Haus zu haben vermeinen, bey gedachten seeligen Lütjohanns Wittwen und Kindern, in selbigem Hause, sich von jetzo an bis nächst instehenden Ostern an. cur. ihrer Befriedigung halber melden können, und sich nachhero mit der Unwissenheit nicht entschuldigen dürfen. Schwerin den 3ten Februar 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amte zu Lauenburg.

1) Demnach der hiesige Lohgerber Ludewig la Rosche, aus Prenzlau gebürtig, in der Nacht vom 15ten auf den 16ten Nov. heimlich und mit Hinterlassung verschiedener Schulden von hier gegangen; die Nothdurft aber erfordert, daß für dessen Stief-Kinder und deren väterlichen Gütern Sicherheit das Nöthige verfüget werde, in welcher Absicht denn, gegenwärtige Edictales damit erkannt werden. Solchemnach werden alle diejenigen, welche an den obernannten Lohgerber la Rosche ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben, peremtorie citiret, in dem, auf den 16ten Mart. 1759. anberamten Termino professionis ihre Forderungen anzuzeigen, und gehörig zu liquidiren. Der Cridarius aber sub pœna confessi verabladet, gedachten Tages sich in Person zu sistiren, und wegen seiner Entweichung Red und Antwort zu geben, auch wegen Befriedigung seiner Gläubiger gütliche Vorschläge zu thun, in deren Entstehung aber fernere rechtliche

Verfügung zu gewärtigen. Decretum Lauenburg, den 15ten Decembr. 1758.

König- und Churfürstl. Amt hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Bey dem Herzogl. Consistorio zu Rostock, sind von Johannis bis Weyhnachten 1758, in nachstehenden Sachen Bescheide und Urtheile publiciret.

Den 12ten Julii. Sententia, in Sachen Ehrn Pastoris Seemann, zu Doberan, wider seine Ehefrau, in puncto præt. nullitatis matrimonii.

Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Schmidt, zu Kölzow, in puncto zu observirender Amts-Pflicht.

Den 30sten August Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Küster Wolff, dessen Ehefrau und Tochter, Anna Sophia, zu Lübchin, in puncto verübten Excesses.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Anna Sophia Wulffen, und den Schneider-Gesellen Johann Michael Matz, zu Lübchin, in puncto contraventionis.

Den 6ten Sept. Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Seemanns, zu Doberan, Appellanten, contra seine Ehefrau, Appellatin, in puncto præt. nullitatis matrimonii.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Miercken, zu Glocksten, und Dorothea Elisabeth Petersen, zu Torgelow, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen des Bauren Jochim Uplegger, und dessen Eheweibes, imgleichen des Vorstehers Jochim Evers, zu Redewisch, in puncto entstandener Uneinigkeit.

Den 13. Bescheid, in Sachen Anna Helena Kielegasten, zu Walkendorff, und des Glasemachers Johann Jürgen Drewings, daselbst, in puncto Gesetz-widriger Aufführung.

Sententia, in Sachen Maria Sabina Meyern, zu Gnojen, contra ihren entwichenen Ehemann, Johann Friederich Meyer, in puncto divortii.

Den 20. Bescheid, in Sachen Carl Magnus Dürfeld zu Sprenz, contra die Wittwe Krullen und derselben Tochter, zu Düdingshusen, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Margaretha Sophia Krügers, und des Stellmachers Hinrich Martin Krügers, item der Wittwe Ladewigen, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Magdalena Margaretha Zackelbuschen, zu Marlow, contra den Gärtner, Adam Reincken daselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 4ten Octobr. Bescheid, in Sachen des Tagelöhners Jacob Susemihl, und Elisaberh Dorothea Mestermanns, zu Diedrichshagen, auch der Engel Hagemeisters, zu Rienhagen, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Christian Walters und Barthold Vicken Ehe-Frauen, imgleichen den Rademacher, Hinrich Langen, in puncto superstitionis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Bürgermeister Gerdes, und den Rathsverwandten Brunst, zu Goldberg, in puncto contraventionis.

Den 5. Bescheid, in Sachen des Webers Carsten und Catharia Maria Gerdsen, zu Bentwisch, imgleichen der Bocholten, zu Gölnitz, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Ehrn Pastoris Seemann, zu Doberan, und des Pensionarii Jeppen, zu Rabenhorst, in puncto der dem Pastori Nahmzow beschuldigten irrigen Lehre.

Den 11. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastorem Tiburtius, zu Lübchin, in puncto contraventionis.

Bescheid, in Sachsen Fiscalis, contra den Gärtner Ernst Bossow, und das Klein-Mädgen

Mädgen Margaretha Elisabeth Blumen, zu Böhlendorff, in puncto satisfactionis ex stupro.

Den 14. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schuster Behrens und dessen Ehefrau, zu Malchin, in puncto separationis.

Den 18. Bescheid, in Sachen des Schulzen Jochim Hagenmeisters, zu Sievershagen, und Maria Harmsen, zu Wilsen, in puncto vorgewesener Sponsalien.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Einlieger und Dröscher Friedrich Dreves, zu Grube, und Christina Hedewig Beuen, zu Zittdorff, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Jäger David Schlottmann, zu Nienhagen, und Anna Elisabeth Cordsen, zu Upahl, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Johann Meyer, und die Ilsabe Niemannen, zu Zülckow, auch die Sophia Broisen, zu Cladrum, in puncto sponsaliorum.

Den 21. Bescheid, in Sachen des Schulzen Hinrich Beesen und desselben Ehefrauen zu Biestow, in puncto angeschuldigter Ungebühr.

Den 25. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schreiber Behm, zu Matgendorff, in puncto profanationis sabbathi.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Dorothea Elisabeth Stahlen, zu Güstrow, und den Schneider Johann Ladewig, zu zu Plau, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Bürger Zacharias Gotthun, zu Sültz und dessen Ehefrau, in puncto ehelicher Zwistigkeiten.

Den 28. Bescheid, in Sachen des Schäfer-Knechts, Hinrich Feldbergs, und der Lucretia Dieckelmanns, item des Mousquetiers Andreas Bucken, in puncto sponsaliorum.

Den 1. Nov. Bescheid, in Sachen des Böttchers Hagen, zu Plau, contra Gertrud Stollen, zu Lehsten, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider Ehrn Pastorem Depner, zu Hansdorf, in puncto contraventionis.

Den 8. Bescheid, in Sachen des Hauswirths, Nicolaus Langen, zu Kritzkow, in puncto profanationis sabbathi.

Bescheid, in Sachen des Knechts Johann Knief, zu Cröpelin, und der Dorothea Wiesen daselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 11. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Maria Vicken, zu Retschow, und den Schneider Christian Steinhusen, in puncto Gesetz-widriger Sponsalien

Den 15. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schreiber Bordes, zu Westenbrügge, in puncto diversorum.

Den 18. Bescheid, in Sachen des Webers Hans Wessel, zu Teßin, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Dorothea Holsten, zu Sülz, wider den Mühlen-Burschen Dict. Clasen, in puncto sponsaliorum.

Den 22. Bescheid, in Sachen des Schäferknechts zu Boocksee Johann Friederich Schms, und der Elisabeth Christina Hessen, imgleichen Christian Ragnus, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen des Mühlen-Burschen Christian Dornheim, zu Kleth, wider Elisabeth Schweders, zu Jürnstorf, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Anna Elisabeth Garvitzen, zu Parchim, wider ihren Ehemann, den Steuer Einnehmer zu Lübtz, Jochim Christian Böteführ, in puncto alimentorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehrn Pastoris Schulzen, zu Westenbrügge, in puncto contraventionis.

Den 25. Bescheid, in Sachen Andreas Halleer, und der Catharina Maria Niendorpen, auch der Dorothea Brandten, it. des Hausmann Jochim Schmidten, in puncto sponsaliorum.

Den 29. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Catharina Dorothea Vossen, und den Tagelöhner Kröger, zu Teßin, auch den Laquais Tobias Bartels, zu Zarmanz, in puncto angeblicher Sponsalien.

Den 2ten Decembr. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schneider-Gesellen Joachim Wilcken und die Wittwe Meyern, zu Käselow, auch die Mühlhahnsen zu Reckenitz, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Maria Garben zu Doberan, den Rademacher Uplegger, zu Redewisch, und den Schuster-Gesellen Johann Reincken, zu Cröpelin, in puncto sponsaliorum.

Den 5. Bescheid, in Sachen Johann Hinrich Jahn, zu Stavenhagen, in puncto sponsaliorum.

Den 6. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Arbeitsmann Friedrich Bernhardt und dessen Ehefrau, Sophia Krusen, zu Thürkow, in puncto eigenmächtiger Separation.

Bescheid, in Sachen Anna Elisabeth Cordsen, Appellantin, contra den Jäger David Schlottmann, Appellaten, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Handelsmann Sandmann, und dessen Ehe-Frau, zu Greifsmühlen, auch derselben respective Eltern und Schwieger-Eltern, in puncto Uneinigkeit.

Den 13. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra die Wittwe Vossen, und den Knecht Michel Niendorff, zu Ritzerau, auch den Knecht Hans Wegener, zu Stavenhag, in puncto sponsaliorum.

Den 20. Sententia, in Sachen des Justiz-Raths Berg und Fändrich Gragerops, als Vormünder des Hauptmanns v. Berg zu Stove hinterlassene Kinder, contra den Visitations-Rath Neumann, nomine der Kirchen, Pfarre und Küsterey zu Biestow, in puncto præstandorum.

Bescheid, in Sachen der Prediger-Wittwen Stephani gebohrne Clempinen, zu Gnoyen, und des Andreas Stollen, in puncto anstößigen Betragens.

Den 22. Bescheid, in Sachen Isabe Barbara Siemsen, zu Sülz, contra den Rademacher Hans Nicolaus Mester daselbst, in puncto sponsaliorum & stupri.

IV. Was zu verpachten.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Gröning, als Communis Mandatarii von Sperling Rubowscher Creditorum, folgende öffentliche Ladung erlassen, welche zu Wismar, Lenzen und Boitzenburg affigiret stehen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Männiglichen, und besonders denen daran gelegen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Gröning hieselbst, als Communis Mandatarii von Sperling Rubowscher Creditorum, zur gerichtlichen Verpachtung des Guthes Rubow, einen Terminum auf den 27sten April anni currentis anberamet haben. Es haben also diejenigen, welche Belieben zu solcher Pachtung finden mögten, sich in besagtem Termino auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, Morgens um 8 Uhr, zu sistiren, und nach geschehener Regulirung der Pacht-Conditionen, daß das Guth Rubow dem Meistbietenden Pachtweise überlassen werde, zu gewärtigen, mittelst aber so wohl wegen Besichtigung des Guthes als vorläufiger Information von der Pacht-Bedingungen, sich an Communem Mandatarium Sperlingscher Creditorum zu addreßiren. Wornach ꝛc. Schwerin den 16ten Februar. 1759.

2) Es ist zum Zweck der Privilegirung über den Verlag des Mecklenburgschen Gesang-Buchs, terminus licitationis auf den

16ten

16ten März d. J. anberaumet, und können sich die etwanigen Competenten dieses Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, die Conditiones vernehmen, und gewarten, daß plus licitanti der Verlag bis auf Ihro Herzogl. Durchl. Ratification überlassen werde. Schwerin, den 8ten Jan. 1759.

3) Auf bevorstehenden Trinitatis a. c. wird in den Freyherrlichrn General-Lieutenant von Spörken Guthe Greven, eine Schmiede Pachtlos, wobey eine gute Wohnung, Garten, mit etwas Acker und Wiesewachs, wohin der Hof und 12 volle Bauren schmieden lassen. Wer nun selbige zu pachten gewilliget ist, kann sich auf dem Hofe zu Greven melden und die Conditiones vernehmen. Greven den 3ten März 1759.

4) Wann zur anderweitigen Verpachtung der zur Stadt-Cammerey gehörigen Wasser- und Oel-Mühle, imgleichen der Ziegeley, Terminus auf den 17ten Martii dieses Monats angesetzet ist; so können diejenige, die hierauf zu bieten, Lust haben, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Penzlien auf dem Rathhause sich einfinden, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden die Pachtungen von kommenden Trinitatis an, zugeschlagen werden sollen. Penzlien den 1sten Martii 1759.

Bürgermeister und Rath.

5) Wann in dem auf den 4ten vorigen Monats anberamten termino licitationis zur Verpachtung der Sommer-Fischerey auf hiesigen Amts-Seen sich keine annehmliche Pächter eingefunden; so wird hiedurch anderweitig kundgemacht, daß den 12ten kommenden Monats März abermahlen ein neuer Terminus zur Verpachtung dieser Fischerey angesetzet ist, und können die etwanigen Liebhabere sich sodann Morgens gegen 9 Uhr auf der Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtigen, daß unter annehmlichen Bedingungen dem Meistbietenden solche Pachtung zu geschlagen werde. Bützow, den 10ten Febr. 1759.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Wer die Holländerey, von 100 Kühen, zu Uhlenbroock, auf bevorstehenden Maytag zu pachten gesonnen, der wolle sich deshalb fordersamst auf dem Hofe zu Westenbrügge melden.

7) Es fält diesen bevorstehenden May-Tag 1759 die Holländerey zu Cramonshagen aus der Pacht, wer solche wieder zu pachten beliebet, kann sich aufs fordersahmste desfals auf dem adelichen Hofe zu Gottmansforde eine Meile von Schwerin belegen, melden.

V. Was zu vermieten.

1) Nahe beym Herzogl. Schlosse allhie ist eine Stube und zwey Kammern, mit Meublen, für eine ledige Person zu vermieten. Wer Belieben hat diese Gelegenheit zu mieten, der kann sich bey dem Notario, Herrn Krauel melden, der davon weitere Nachricht ertheilen kann.

2) Da durch das Absterben des wayland Hrn. Obristen von Lützow Hochwohlgeb. das allhier zu Grabow für den Reberger Thor belegene von hoher Herzogl. Cammer zu Schwerin sequestrirte grosse Meyersche Haus auf in stehenden Ostern aus der Miete fält; Als wird hiedurch vermöge Herzogl. Cammer Verordnung, vom 3ten dieses hiedurch öffentlich bekannt gemachet, daß zur anderweitigen Vermietung dieses grossen und geräumigen Hauses mit denen dazu gehörigen Hinter-Gebäuden von hiesigem Herzogl. Amte, Terminus auf den 19ten Mart. a. c. als den Montag nach Oculi angesetzet worden; Es können also diejenigen, so dieses Haus anderweitig zu mieten Belieben sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, allhier auf hiesiger Amts-Stube einfinden, Bot und Gegen-Bot thun und gewärtigen daß dem

dem plus licitanti dieses Haus sub spe rati hoher Herzogl. Cammer eingeräumet und zur Miete übergeben werde. Amt Grabow den 17. Febr. 1759.

VI. Was zu verkaufen.

1) Als auf des Schlächter Amts-Meisters Krügers Wohnhaus, nur 225 Rthlr. und auf dessen Länderey nur 475 Rthlr. beydes in Zweydrittel zu voll, in letztern Termino subhastationis geboten worden; So ist auf desselben Ansuchen ein anderweitiger Terminus Subhastationis auf den 27sten hujus zu Rathhause erkannt und anberamet worden. Lauenburg den 2ten März 1759.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es ist jemand auf dem Lande, der suchet einen geschickten Informatorem für seine Kinder, und siehet es gerne, wenn selbiger schon von gesetztem Alter ist, und dabey die Jugend vornemlich in der Gottesfurcht, und sonstigen Anfangs-Gründen der Gelehrsamkeit gut unterweisen kann, verspricht auch dagegen ein gutes Gehalt und Begegnung. Wer hiezu Lust hat, kann sich bey dem Herrn Pastor Glüer zu Wattmanshagen, ohnweit Güstrow, entweder persönlich oder schriftlich melden, und von demselben nähern Bericht einziehen. Die Condition kann sogleich angetreten werden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung wird allen und jeden, denen daran gelegen, hiedurch öffentlich kund gethan, daß, nachdemmalen des allhier inhaftirten Johann Christoph Jägers Bibliotheck nächstens verauctioniret werden soll, gleichwohl aber verlauten wollen, daß darunter noch einige fremde Bücher befindlich seyn dörften, diejenigen, so ein oder anderes Stück aus besagter Bibliotheck zu vindiciren sich berechtiget halten mögten, sich desfalls längstens vor Ablauf des nächstkünftigen Monats Martii bey dem Rath und Fiscal Grantze, qua Curatore des Jägerschen Concursus hier in Schwerin zu melden, in dessen Entstehung aber, daß auf deren etwanige Ansprachen nachher nicht weiter werde reflectiret werden, zu gewärtigen haben sollen. Schwerin, den 25sten Jan. 1758.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. Mart. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
9 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
9 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
9 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
9 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lauenburg, Sack.	3	44	2	24	1	40	—	—	2	28	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0086
DFG

Anno 1759. IItes Stück.

Sonnabend den 24. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Geheimten Räthin von Rantzow ꝛc. ꝛc. nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lüneburg Schleswig und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu, Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Lütten Brütz, und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und nicht ante terminum liquidationis Agnitions-Obligationes von dem Johann Heinrich von Gühl, erhalten haben werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns die verwittwete Geheimte Räthin von Rantzow, gebohrne von Gühlen, wie auch der Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg, auf Mattgendorf, und der von Wackenitz, auf Klevenow, in Vormundschaft der wayland Margaretha Sophia von der Kettenburg, gebohrne von Gühlen, hinterbliebene Kinder, per supplicam demüthig- und unterthänigst fürgeschlagen, wie sie ihren Miterben, den Johann

Zinrich von Gühl, das Guth Lütten Brütz cum pertinentiis, welches sie bisher mit ihm in Communion besessen, privative überlassen haben, und zugleich mit ihm dahin eins geworden sind, publica proclamata præclusiva auszuwirken, mit beygefügter demüth- und unterthänigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, solche in Gnaden zu erkennen: Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten April 1759 anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen specifice an Haupt-Summe und Zinsen, angeben, und mittelst der in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht-beständige Weise liquidiren, oder in Entstehung dessen, daß ihr auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten December 1758.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des seel. Amtmanns Parhys nachgelassene Wittwe nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und hiesebst affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den nächsten Freunden und Anverwandten des wayl. Amtmanns Parhys zu Rehna hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt des seel. Amtmanns Parhys zu Rehna nachgelassene Wittwe Catharina gebohrne Buchholzen demüthigst vorgestellet, wie sie nach ihres Mannes Tode, unter seinen Schriften ein versiegeltes Testament gefunden, zu dessen Publicirung aber keinen gewissen Tag anberahmen können, indem sie ihres seel. Mannes nächsten Freunde und Anverwandte nicht kennete, auch nicht wüste, wo sie sich aufhalten mögten, sie also genöthiget worden, sothanes versiegeltes Testamentum originaliter bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley zu überreichen, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen ihres seel. Mannes des Amtmanns Parhys zu Rehna nächsten Freunde und Anverwandte per Publica Proclamata præclusiva ein- und vorzuladen, auch zu Publicirung des obgedachten Testaments einen Terminum zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad Publicandum Testamentum auf den 19ten Jun. a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley Directore, Vice Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Gevollmachtigte, mit aller Nothdurft gefaßt, erscheinen, euch als nächste Freunde und Anverwandten des wayland Amtmanns Parhys zu Rehna gehörig legitimiren, und sodann der Publication des Testaments oder daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 10ten Mart. 1759.

b) bey Königl. Tribunals-Canzeley zu Wismar.

1) Als im Anfange des abgewichenen 1758sten Jahres, eine unverheyrathete Person, Namens Sophia Kaisern, des ehemaligen

maligen Tribunals-Canzelisten Stephani Kaisers, nachgelassene jüngste Tochter, allhier ohne Testament verstorben, und vom Königl. hohen Tribunal sogleich ein Curator bonorum bestellet, welcher die Verlassenschaft in Richtigkeit, und den gar geringen Ueberschuß, nach entrichteten passivis, ad depositum gebracht, auch mit einem in Hamburg wohnenden Bruder-Sohne der Verstorbenen, als einem derer Erben ab intestato, sich dahin eingelassen, daß derselbe von wegen seiner übrigen Mit-Erben, zur Erhebung sothanen Nachlasses, sich mit einer Vollmacht versehen mögte: dieses jedoch den angezielten Zweck nicht erreichet; das Königl. hohe Tribunal aber, um diese Erbschafts-Sache zur Richtigkeit zu bringen, einen Terminum peremtorium anzusetzen befohlen; Als werden die Erben ab intestato der allhier verstorbenen Sophia Kaisern, hiemit ein für allemahl, folglich peremtorie, & sub pœna præcluſi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, sich innerhalb 12 Wochen a dato publicationis, beym Königl. hohen Tribunal gehörig anzugeben, sich zu der Verlassenschaft zu legitimiren, und sodann fernerer rechtlichen Verfügung zu gewärtigen. Wismar, den 20sten Februar 1759.

Königl. hohen Tribunals-Canzeley.

c) beym Stadt-Gericht zu Wittenburg

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir ad liquidandum credita, wegen des verstorbenen Bürger und Töpfer Jürgen Ulrich Schultz, einen Terminum auf den 26sten Martii, wird seyn der Montag nach dem Feste der Verkündigung Mariä a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach alle diejenigen Creditores, welche an des gedachten Jürgen Ulrich Schultz Nachlaß, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, und sub pœna præcluſi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich sich einfinden, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre Forderungen durch die etwa in Händen habende Haupt-Verschreibungen oder andere brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, ad protocollum angeben, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen haben, im Nicht-Meldungs-Fall aber sie mit ihren Ansprüchen an den Nachlaß des oftermehnten Jürgen Ulrich Schultzen, werden präcludiret werden. Wornach diejenige, denen hieran gelegen, sich zu richten. Datum Wittenburg den 30sten Januar 1759.

Bürgermeister, Gericht und Rath daselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Januario und Februario 1759 sind bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nachfolgende Urtheile und Abschiede publiciret, auch unten bemerkte Informatoria ertheilet worden.

Den 13. Januar, Abschied, in causa des Doctoris Berner, contra Actorem communem von Lepel Rambowscher Creditorum, in puncto der von erstern nachgesuchten völligen Auseinandersetzung wegen der aus dem Lepelschen Concurs ihm zustehenden Forderung.

Præcluſiv-Abschied, wegen des von dem Cammerjunker und Justitz-Rath von Tornow auf Clausdorf verkauften Guthes Friederichsdorf cum pertinentiis.

Den 18. Abschied, in causa Joachim Victor von Barß, contra Actorem Commu-

nem von Lepel Rambowscher Creditorum in puncto begehrter Auszahlung einer ratione prioritatis abgeurtheilten Schuld-Forderung.

Den 19. Abschied, in causa des Amtmanns Zickermanns, contra des Mühlenmeisters Schlie zu Neuenbuckow Wittwe, in puncto adimplendæ transactionis, modo probationis.

Abschied, in causa Bürgermeistere und Rath zu Bützow, contra den Hofrath Hartwig als Stadtrichter daselbst, in puncto appellationes & præst. solenn.

Den 22. Distributions-Abschied in Sachen des Notarii Franz Mussäi zu Sternberg Creditorum.

Den 24. Abschied, in causa des Schreibers Groth, contra die Wittwe von Degingk zu Zaschendorf, in puncto rückständigen Lohns & debiti, modo præstat. jurament.

Abschied, in causa des Knechts Winterfeldt und Ilse Boetlings zu Dambeck, in puncto nachgesuchter Aufhebung eines abgeredet gewesenen Ehewerks.

Den 26. Præclusiv-Abschied, in Sachen des Obrist-Lieutenants Egidius Barthold von Lützow zu Wöltzow, wider alle diejenige, welche an das zu seines Bruders des in anno 1751 zu Grabow verstorbenen Lieutenants Friederich Christian von Lützow Nachlaß gehörige in dem Debitwesen des Lieutenants von Saldern auf Malow stehende Nomen, imgleichen an die in dem Guthe Wöltzow stehende Executions-Gelder wegen des Guths Harst ꝛc. ex quocunque capite vel causa, in specie crediti vel hereditatis, einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, in puncto professionis & liquidationis.

Den 31. Abschied, in causa des Hauptmanns von Schack auf Hülseburg, contra Bürgermeistere und Rath zu Wittenburg, in puncto probationis & respective reprobationis ad perpetuam rei memoriam.

Præclusiv-Abschied, wegen des Nachlasses der bey dem Ehrn Pastore Blanck zu Warsow unverehelicht verstorbenen Sophia Dorothea Willbrandten.

Den 6. Febr. Urthel, in causa seel. Pensionarii Dahlmanns Erben, Klägere, modo Imploranten, contra den Geheimen Rath von Laffert, Beklagten, modo Imploraten, in puncto auf den Güthern Lehzen, Panstorf und Görslow, vorenthaltenen und nachhero verkauften Vieh und Fahrniß.

Urthel, in causa des Pensionarii Groth zu Rabensteinfeldt, Klägern, modo Appellanten, contra die Bürger Klingenberg, Berlin und Cortum, Beklagte, modo Appellaten, in puncto spolii modo appellationis.

Urthel, in causa der Capitain-Lieutenantin Curren, Klägerin, contra Glasemeyers Wittwe Beklagtin, in puncto liquidationis und wiedersprochener Forderung, modo probationis.

Abschied, in causa Magdalena Nevermannen, contra den Schmid Daniel Otto zu Qualitz, in puncto sponsaliorum hinc consummandi matrimonii.

Den 7. Urthel, in causa Klöhnen, Beklagtin und Appellantin auch Interventin, contra den Hauswirth Henning zu Bernin, Klägern und Appellaten, it. Albrecht tutorio nomine Schulzscher Kinder, Intervenienten, in puncto debiti.

Urthel, in causa von Pogwisch, Klägern, contra die Hauptmannin von Pogwisch und Stallmeister von Altrock, tutorio nomine Pogwischer Kinder letzter Ehe, Beklagten, in puncto pater- & maternorum und desfalls zu beschaffender Richtigkeit.

Urthel, in causa von der Wetters Erben Appellanten, contra Mecklenburg, Appellaten, in puncto des durch einen wiederrechtlich gesuchten und erlangten Arrest zugefügten Schadens, modo appellationis,

Den 8. Desertions-Urthel, in Sachen der Maria Friederica gebohrne Priepern, contra ihren entwichenen Ehemann Johann Christian Otte, in puncto malitiosæ desertionis.

Urthel, in causa des Lohgärbers Martiensen

sen zu Grabow Beklagten und Appellanten, contra den Chirurgum Tebell daselbst, Klägern und Appellaten, in puncton cloacæ modo appellationis.

Urthel, in causa von Freyburg zu Passow, Klägern, contra den von Weltzien zu Finkenberg, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Gerichts-Actuarii Drümpelmanns zu Bützow, Appellaten, modo Imploranten, contra des Chirurgi Schmidten Wittwe daselbst, Appellantin, modo Imploratin, in puncto novi operis.

(Die übrigen künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Gröning, als Communis Mandatarii von Sperling Rubowscher Creditorum, folgende öffentliche Ladung erlassen, welche zu Wismar, Lenzen und Boitzenburg affigiret stehen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen Männiglichen, und besonders denen daran gelegen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Gröning hieselbst, als Communis Mandatarii von Sperling Rubowscher Creditorum, zur gerichtlichen Verpachtung des Guthes Rubow, einen Terminum auf den 27sten April anni currentis anberamet haben. Es haben also diejenigen, welche Belieben zu solcher Pachtung finden mögten, sich in besagtem Termino anf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzelen, Morgens um 8 Uhr, zu sistiren, und nach geschehener Regulirung der Pacht-Conditionen, daß das Guth Rubow dem Meistbietenden Pachtweise überlassen werde, zu gewärtigen, mittelst aber so wohl wegen Besichtigung des Guthes als vorläufiger Information von den Pacht-Bedingungen, sich an Communem Mandatarium Sperlingscher Creditorum zu addreßiren. Wornach ꝛc. Schwerin den 16ten Februar. 1759.

2.) Wann zu Baumgarten im Amte Rühn der Krug, wobey ausser der recht wohl aptirten Wohnung ein guter Garten, eine kleine Worte und eine Wiese zu 7 bis 8 Fuder Heu befindlich ist, auf bevorstehenden Johannis aus der Pacht fält, und zur anderweiten Licitation desselben der 9te des kommenden Monats April berahmet ist; So können die etwanigen Liebhabere sich ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtiget seyn, daß nach geschehenen Bot- und Gegenbot dem plus licitanti diese Pachtung bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratification werde zugeschlagen werden. Amt Rühn den 16ten Mart. 1759.

3) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemachet, daß das Gut Remlin mit dem Bauerdorfe Granzow im Amte Gnoien belegen, Trinitatis a. c. aus der Pacht fällt. Wer solches nun zu pachten Belieben findet, der wolle, welches ihm am bequemsten fällt, entweder bey dem Hrn. Hauptmann von Bassevitz zu Dambeck bey Röbel, oder bey dem Hrn. Provisori von der Osten zu Carstorf, sich melden, und allda die näheren Conditiones erfahren. Die Pachtung wird Trinitatis a. c. bezogen.

4) Es ist eine Holländerey von 100 Kühen, in dem Mecklenburg-Strelitzischen Lande vacant. Wer Belieben hat solche zu pachten, kann die weitere Nachricht bey dem Hrn. Secretair Natorp in Neu-Brandenburg erfahren.

5) Zu Quaden-Schönfeld im Strelitzischen, fällt die Holländerey von 100 Kühen auf Maytag d. J. aus der Pacht. Wer dazu ferner Belieben hat, kann sich daselbst bey dem Hrn. Hauptmann von Warburg melden.

6) Die Fischerey zu Santow Amts Grevismühlen, als der Warnower-See, und

die 2 an der Stadt Grevismühlen belegene Seen, fällt Ostern 1759. aus der Pacht, und können diejenigen, welche solche wieder zu pachten gedenken, sich also zu Santow melden und Handlung pflegen.

7) Wann der Krüger zu Guthow, Amts Güstrow, ohnlängst verstorben, und dahero, zu anderweitiger Verpachtung dieses Kruges, Terminus auf den 27sten Mart. dieses Jahres, angesetzet worden; so können diejenigen, welche hierauf zu bieten Lust haben, benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amts-Gerichte sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden die Pacht, von nächstkünftigen Johannis an, zugeschlagen werde. Signatum Güstrow, den 16ten Febr. 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

8) Es wird hiemit bekannt gemachet, daß der in Walkendorf an einer grossen Heer-Strasse belegene Krug und Schiede, mit der dabey befindlichen einen Hufe sehr guten Ackers und Wiesen auf nächstkommenden Trinitatis anderweitig verpachtet werden solle. Wer selbiges in Pacht zu nehmen gewilliget ist, hat sich bey der Herrschaft dieses Ortes nächstens zu melden, und nähere Umstände davon zu erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Das Zintzpetersche zu Schwerin in der Bader-Gasse, zwischen den Feyerschen und Florenzschen Häusern belegene Haus ist zu kaufe. Es ist darauf bereits ein Both geschehen. Ist jemand gewillet einen noch annehmlichern Both zu thun, so beliebe derselbe bey dem Paruquier Hrn. Schulz binnen 4 höchstens 6 Wochen sich zu melden, und von ihm das weitere zugleich zu erfahren.

2) Als auf des Schlächter Amts-Meisters Krügers Wohnhaus, nur 225 Rthlr. und auf dessen Länderey nur 475 Rthl. beydes in zweydrittel zu voll, in letztern Termino subhastationis geboten worden; So ist auf desselben Ansuchen ein anderweitiger Terminus auf den 27sten hujus zu Rathhause erkannt und anberahmet worden. Lauenburg den 2ten März 1759.

3) Wann wir Endes benannte vom Wahrenschen Wohl-Edlen Wayseu-Gericht constituirte Vormünder des seel. Christian Jacob Willichs nachgelassene Kinder, aus bewegenden Ursachen entschlossen, das in Wahren am neuen Markte sehr bequem gelegene Wohnhaus, Scheune, Haus-Acker, und Haus-Wiesen. item dessen vorm neuen Thor stehende holländische Wind-Mühle zu verkaufen, und darzu den 26sten März dieses Jahres angesetzet: als werden hiedurch alle diejenigen Liebhaber, welche das gedachte Willigsche Haus ꝛc. allein oder auch die Mühle zugleich mit zu kaufen gedenken, ersuchet, am gemeldeten Tage, um 9 Uhr Vormittags, in Wahren sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß mehrgedachtes Haus cum pertinentiis, auch allenfalls die gedachte Wind-Mühle darzu nach geschehenen Both und Ueberboth dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden soll. Wahren, den 29sten Jan. 1759.

Johann Simon Vette,
Christ. F. Scharffenberg.
als Vormünder.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch kund gemacht, daß die am 23sten Januar. bey dem Kaufmann und Weinhändler Herrn Johann Peter Dertzgens in Wismar widerrufene Meublen-Auction mit Obrigkeitlicher Vergönstigung nunmehro auf den 26sten März festgesetzet ist, welches allen Liebhabern zur dienstlichen Nachricht dienet.

VI.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von mittelmäßigen Jahren, welcher in der Wirthschaft viele Fähigkeit besitzet und viele Jahre auf grossen Höfen als Schreiber conditioniret, suchet auf Johannis bevorstehenden Jahres, bey einer adelichen oder sonstigen Herrschaft eine dergleichen Stelle, und ist erbötig, falls es verlanget wird, auf Ostern dieselbe anzutreten. Nähere Nachricht hievon ist bey dem Candidat Hrn. Warnecke in Neustadt einzuziehen.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist Johann Christian Schulzen Wittwe zu Goldberg, in der Nacht vom 4ten zum 5ten März eine drächtige Stute von 17 bis 18 Hand hoch, diebischer Weise aus dem Stall gestohlen. Das Pferd ist ohngefehr 16 Jahr alt, von Coleur dunkelbraun, einen grossen Bliß, weisse Vorderfüsse und einen weissen Hinterfuß habend. Sollte jemand anzeigen können, wo solches hingekommen; so wird derselbe dienstfreundlich ersuchet, es der Wittwe Schulzen anzuzeigen, und dafür eine billige Erkänntlichkeit zu gewärtigen. Goldberg den 8ten Martii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Da in der Nacht, zwischen den 13ten und 14ten März a. c. von dem Hofe zu Kleinen Luckow, nahe bey Penzlien, ein bey nahe 2jähriges ganz schwarzes breites Hengst-Füllen, aus dem Stalle vermuthlich durch Diebstahl, entkommen; also werden diejenigen, so etwa gedachtes Füllen von ohngefehr zu Gesichte bekommen sollten, respective dienst- und ergebenst ersuchet, es anzuhalten und davon an den Besitzer des Guths Kleinen Luckow Nachricht zu geben, der die Kosten zu erstatten, auch nach Befinden ein gutes Douceur zu geben, erbötig ist.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird, unter hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley hohen Vorwissen hiedurch öffentlich, insonderheit denen, so bey dem durch den jetzt inhaftirten Johann Christoph Jäger, verschriebenen Journal encyclopedique interessiren, zur dienlichen Wissenschaft gebracht, daß bey des gedachten Arrestati Jägers Bibliothek, so nächstihin zur Auction befordert werden soll, ausser denen noch completen und mit zu verauctionirenden Convoluten, auch einige unvollständige Convolute de annis 1756 & 1757. annoch vorhanden sind, wovon die hier nach-specificirte Tomi und einzelne Parties zu ersehen:

De anno 1756.

a) Ein Convolut a Tomo 5 usque 8 inclus.
b) Ein Convolut, worinn a Tom 3. die 1ste und 2te Partie. a — 4. die 3te Partie. a — 5. die 2te Partie. a — 6. die 1ste Partie in duplo, und die 2te einmal. Tom. 7. complet. a — 8. die 1ste und 3te Partie.

De anno 1757.

c) Ein Convolut a Tomo 2. usque 5. inclus.
d) Ein Convolut a Tomo 3. usque 5. inclus.
e) Ein Convolut, worinn a Tomo 1. die 2te Partie. a — 2. die 2te Partie in duplo. a — 3. die 1ste Partie. Tom. 4 complet. a — 4. die 1ste und dritte Partie. Tom. 5. complet. a — 5. die 3te Partie. a — 6. die 1ste Partie 5mal. Diesemnach wird denen sämmtlichen respective Herren Interessenten frey gestellet, sich solchenfalls bey dem Curatore bonorum Jägerscher Debit-Sache Hrn. Fiscalrath Granze in Schwerin, noch vor Ablauf des instehenden Monats April d. J. so gewiß zu melden, und diejenigen Tomos oder Parties, so ihnen an dem mitgehaltenen Journal encyclopedique seithero noch fehlen, und welche allhier noch anzutreffen seyn werden, gegen baare Erlegung des vorhin darauf noch nicht gezahlten Werths, a Partie zu 18 ßl. gerechnet, in Empfang zu nehmen, als sonst

sonst gleich beym Ablauf vorbemerkten Monats Aprilis, ohne weitern Anstand alle etwa unabgefordert verblieben seyn werdende Tomi oder Parties in den zum ohneinstelligen Abdruck zu befordernden Catalogum Jägerscher Bibliothek mit eingerücket und zur demnächstigen Auction gebracht werden sollen. Schwerin, den 19ten Martii 1759.

2) Auf Herzogl. gnädigste Verordnung wird allen und jeden, denen daran gelegen, hiedurch öffentlich kund gethan, daß, nachdemmahlen des allhier inhaftirten Johann Christoph Jägers Bibliotheck nächstens verauctioniret werden soll, gleichwohl aber verlauten wollen, daß darunter noch einige fremde Bücher befindlich seyn dörften, diejenigen, so ein oder anderes Stück aus besagter Bibliotheck zu vindiciren sich berechtiget halten mögten, sich längstens vor Ablauf des nächstkünftigen Monats Martii bei dem Rath und Fiscal Granz qua Curatore des Jägerschen Concursus hier in Schwerin zu melden, in dessen Entstehung aber, daß auf deren etwanige Ansprachen nachher nicht weiter werde reflectiret werden, zu gewärtigen haben sollen. Schwerin, den 25sten Jan 1759.

3) Wann von Sr. Herzogl. Durchl. gnädigst resolviret worden, daß in denen Ribnitzschen Amts-Dörfern Volckshagen, Gressenhorst und Dänschenborg, noch einige so wohl freye Leute als Unterthanen sich als Büdener anbauen können, welchen ein guter Platz zum Garten, auch etwas Wiesenwachs, und einige Scheffel Acker zum Genießbrauch eingegeben und alle benöthigte Holz-Materialien, auch Fuhren und Hand-Dienste, ohnentgeldlich gereichet werden sollen; so wird solches hiemit auf Herzogl. gnädigsten Befehl öffentlich kund gemachet, und können diejenigen, welche in obbenannten Dörfern anzubauen willens, sich deswegen beym Herzogl. Amte hieselbsten melden, die Bedingungen des Anbauens vernehmen, und gewärtigen, daß ihnen nach Möglichkeit gewillfahret werden solle. Ausgefertiget zu Ribnitz unter den gewöhnlichen Amts-Siegel den 4ten November 1758.

4) Da das Nienkaldensche Jahrmarkt am Dienstage nach Ostern dieses Jahr mit dem Malchinschen auf einen Tag eintrift; so wird zu jedermanns Nachricht hiedurch bekannt gemacht, daß das Nienkaldensche Pferdemarkt einen Tag eher, nemlich am Montage gehalten wird. Nienkalden den 14ten März 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. Mart. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
23 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
23 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
23 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	1	40	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 12tes Stück.

Sonnabend den 31. Mart.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Zutelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Strahlsund, Lübeck und Schwerin affiget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu, Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch denen sämmtlichen von Thienen Erben hiemit öffentlich zu wissen, was massen des Carl von Ratings Erben bey Uns demüthigst angezeiget, wie sie zur Richtigstellung der zwischen ihnen und euch wegen der Bartelstorffer Kauf-Gelder obschwebenden Rechts-Sache, da sie den Ort eures Aufenthalts ausfündig zu machen nicht vermögten, kein ander Auskommen sähen, als publica proclamata præcluſiva, worinn euch die Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwaldes sowohl, als auch die in Vorschlag-Bringung eines Neben-Commissarii ad confirmandum ſub pœna purificandi præjudicii aufgegeben würde, in Demuth zu erbitten. Da sie dann auch solches mittlst einer überreichten

Supplic geziemend beschaffet, und Wir uns solcher Bitte zu entlegen auch nicht bewogen gefunden, so haben Wir zu angezielten Endzweck den 3 May a. c. pro termino anberamet und laden euch obbenannte sämmtliche von Thienen Erben, die Gebrüdere Amsel, welche bereits einen procuratorem ad acta bestellet, ausgenommen, Kraft dieses gnädigst und wollen: daß ihr bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht euch sub pœna perpetui silentii einfindet und sodann sowohl einen gemeinschaftlichen Anwald ad acta bestellet, als auch einen Neben-Commissarium ad confirmandum sub pœna purificandi præjudicii, daß im widrigen Fall von denen von supplicantibus ernannten Commissariis verfahren werden solle, in Unterthänigkeit in Vorschlag bringet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 7. Febr. 1759.

2) Noch ist folgendes Proclama præclusivum in dem Herzogl. Hof- und Landgericht ad instantiam der verwittweten von Lehsten erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich, sonderlich denen daran gelegen, öffentlich zu vernehmen, was maassen die verwittwete von Lehsten, in Demuth angezeiget, wie sie ihr sub hasta aus dem von Sobischen Concurs erstandene Güther Kleinen und Grossen Lunow, wiederum an den Cammer-Herrn von Lehsten und Rittmeister von Lotzow, überlassen, auch zu deren Sicherheit sich anheischig gemacht hätte, publica proclamata præclusiva geziemend zu erbitten, immaassen sie dann auch in ihrem demüthigst überreichten Memorial um deren Erkennung submissest nachgesucht. Wann wir nun hierauf ad liquidandum & profitendum den 6ten April a. c. anberamet haben; so laden Wir hiemittelst alle diejenigen, welche aus vorgedachten Gütern und deren Zubehör, es sey aus der Supplicantin oder deren verstorbenen Ehe-Mannes Verschreibungen, oder sonst ex quocunque capite, nur nicht aus des zum Concurs gerathenen Obristen von Hoben Verbindungen, etwas zu fordern zu haben vermeinen, gnädigst, gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre Credita anzugeben, und durch Producirung derer darüber in Händen habenden Schuld-Verschreibungen in Originali oder sonsten, wie Rechtens, zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß ihnen durch den zu publicirenden Präclusiv-Abschied ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow den 30sten Januar 1759.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Geheimten Räthin von Kantzow ꝛc. ꝛc. nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lüneburg Schleswig und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Lütten Brütz, und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und nicht ante terminum liquidationis Agnitions-Obligationes von dem Johann Hinrich von Gühl, erhalten haben werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns die verwittwete Geheimte Räthin von Kantzow, gebohrne von Gühlen, wie auch der Obrist-Wachtmeister von der Kettenburg, auf Mattgendorf, und der von Wackenitz, auf Klevenow, in Vormundschaft der wayland Margaretha Sophia von der Kettenburg, gebohrne von Güh-

Gühlen, hinterbliebene Kinder, per supplicam demüthig- und unterthänigst fürgeschlagen, wie sie ihren Miterben, den Johann Hinrich von Gühl, das Guth Lütten Brütz cum pertinentiis, welches sie bisher mit ihm in Communion besessen, privative überlassen haben, und zugleich mit ihm dahin eins geworden sind, publica proclamata præclusiva auszuwirken, mit beygefügter demüth- und unterthänigsten Bitte, Wir wollten daher geruhen, solche in Gnaden zu erkennen: Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten April 1759 anberamet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen specifice an Haupt-Summe und Zinsen, angeben, und mittelst der in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine annere zu Recht-beständige Weise liquidiren, oder in Entstehung dessen, daß ihr auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 12ten December 1758.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Pensionarii Kämpfer zu Rubow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Brandenburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Pensionarium Kämpfer zu Rubow, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Anhalten, vorbenannten Pensionarii Kämpfer, einen Terminum ad profitendum & liquidandum ac bonis cedendum hinc præstandum juramentum manifestationis & cessionis auf den 24sten April 1759. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, erscheinen, eure an erwähnten Pensionarium Kämpfer, etwa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, wie Liquidat das juramentum manifestationis & cessionis würklich abschwere, ansehen und hören, demnächst aber weitere rechtliche Verordnung, insonderheit auch, daß die in Termino nicht Erscheinende, mit ihren An- und Zusprüchen präcludiret und von diesem Concurs gänzlich abgewiesen, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 16ten December 1758.

c) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Nachdem der hiesige Bürger und Schneider Teetz, laut Protocolli vom 16ten hujus erkläret, daß er seine in ihn dringende Creditores bey gegenwärtigen nahrlosen Zeiten nicht befriedigen könne, sondern sich gemüßiget sähe, bonis zu cediren; So werden alle

und jede, welche an gedachten Bürger und Schneider Teetz, einige rechtliche Forderung und Ansprüche haben, hiemit ein für allemal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, in dem auf den 3ten April als Dienstag nach dem Sonntage Judica anberamten Termino professionis mit sothanen ihren Forderungen sich bey Herzogl. hiesigen Amts-Gerichte gehörig zu melden, und selbige gebührend zu erweisen, mit dem præjudicio legali, daß die in Termino præfixo nicht profitirende Creditores, mittelst Abschiedes, præcludiret seyn sollen. Decretum im Amts-Gerichte Rehna den 21sten Februar 1759.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amts-Gerichte hieselbst verordnete Beamte.

d) beym Stadt-Gericht zu Crackow.

1) Nachdem wegen bereits angebrachter Klage einiger Creditorum, und auf geschehenes Ansuchen, contra den Schutz-Juden David Hirschen, in puncto debiti, dessen zugehörige Sachen zum Theil in gerichtlichen Verwahrsam, und zum Theil ad Inventarium, auch Versiegelung in dessen Hause gelassen, und zu fernerer Untersuchung solcher Schuldforderung ein Terminus auf den 8ten Januarii h. a. anberamet gewesen, und aber solcher Terminus wegen erheblicher Ursachen damals nicht vor sich gehen können; so ist ein anderer Terminus und zwar auf den 24sten April h. a. vestgesetzet worden, zu welchem demnach alle und jede Creditores, welche eine rechtmäßige Schuldforderung an obbemeldeten Schutz-Juden David Hirsch zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und dritten mahl, ac sub pœna perpetui silentii peremtorie, des Morgens um 9 Uhr vorbemeldeten Termini vor das Herzogl. Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten zu erscheinen, des Endes citiret werden, damit sie ihre rechtmäßig habende Schuld-Forderungen behörig liquidiren und verificiren, auch daß sodann nach untersuchter Sache, weiter erkannt werde, was recht ist, gewärtigen solle. Inzwischen soll die gerichtliche Citation zu jedermanns Nachricht nicht allein dem Schwerinschen Intelligenz einverleibet, sondern auch zu Crackow ad valvas curiæ affigiret werden. Crackow, den 24sten Mart. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Gericht hieselbst.

e) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Demnach wir von den Vormündern der Bredenbeckschen Kinder ersuchet worden, ein Proclama an Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Häcker Joachim Caspar Bredenbeck, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, Maria Dorothea Bredenbecken und deren Nachlaß was zu fordern hätten, ergehen zu lassen; Und Wir dann deren Petito deferiret, mithin ad liquidandum credita den 21sten May, wird seyn der Montag nach dem 5ten Sonntage nach Ostern a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach diejenige Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Häcker Joachim Caspar Bredenbeck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, Maria Dorothea Bredenbecken und deren Nachlaß einige Ansprüche, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und dritten mal, und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte sich gestellen, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre an der Bredenbeckschen Verlassenschafft zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben, und darauf weiteren

teren Bescheides gewärtigen, im nicht Meldungs-Fall aber sie damit präcludiret werden sollen. Auch haben die constituirte Vormündere sich in præfixo termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß bey der vorseyenden Liquidation zu beobachten. Wornach sie sich sammt und sonders zu richten. Datum Wittenburg, den 26sten Mart. 1759.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Auf erhobener Beschwerdführung und Gesuch der hinterbliebenen Wittwe und Erben des wayland Levin Hennings zu Brühl, contra den daselbst weggezogenen Johann Gottlieb Adam Möllern, Beklagten, in puncto non adimpleti contractus & adnexis, werdet ihr, beklagter Möller, Kraft dieses peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am instehenden 24sten April a. c. Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten, euch unausbleiblich vor diesem Herzogl. Judicio zu gestellen, und in Entstehung gütlichen Auskommens rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Wobey überdis zu eurer Nachachtung dienet, daß im nicht Erscheinungs-Falle dennoch in dieser vorermeldeten Klag-Sache denen Rechten gemäß verfahren werden solle. Wornach ihr euch zu richten. Datum Brühl, den 22sten Mart. 1759.

Herzogl. Gericht daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 11ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 9ten Febr. Urthel, in causa Pastoris Calanders zu Plate, Beklagten, modo Imploranten, contra Procuratorem Cameræ, Klägern, modo Imploraten, in puncto verweigerter Abtretung der so genannten Franken-Hufe.

Urthel, in causa des Pastoris Schumann zu Neuenkirchen, Klägers, contra die General-Majorin von Bülow zu Bietzen, Beklagtin, in puncto diversorum.

Urthel, in causa Beuen Ehefrau zu Beltsch, Klägerin, contra Behrn Wittwe zu Dömitz, Beklagtin, in puncto abzutretenden Besitzes der mütterlichen Verlassenschaft.

Den 12. Abschied, in causa des Goldschmieds-Gesellen Blockow hieselbst, contra den Dom-Schüler Rudow, in puncto zugefügter Verwundung ꝛc.

Den 13. Abschied, in causa des Bürgers und Beckers Hojer zu Rehna, contra Ursula Catharina Bullen daselbst, in puncto einiger Erbgelder, modo appellationis & publicationis actorum primæ instantiæ.

Urthel, in causa des Nachrichters Brandt zu Stavenhagen, contra den Nachrichter Bachmann zu Güstrow, Beklagten, in puncto unbefugt angemaßter Frohnerey.

Urthel, in causa Nolcken, Beklagtin modo Implorantin, contra den Schulmeister Rönberg zu Bülow, Klägern, modo Imploraten, in puncto sponsaliorum.

Den 14. Urthel, in causa des Amtmanns Mattfeld zu Wittenburg, als angeblichen Vormund der Räthin Agneſe Eleonora Mattfeld, contra Johanna Christine von Arnim, in puncto angemaßter Güter der Räthin Mattfeldten.

Urthel, in causa des Kirchen-Provisoris Christoph zu Lübz & Consorten, uxorio nomine, contra den Eigenthümer Langermann zu Sülten, in puncto edendi inventarii & divisionis hæreditaris.

Abschied, in causa des Schreibers Böttcher zu Suckwitz, contra den Schutz-Juden

Jacob Israel hieselbst, in puncto sub conditione bezahlter und zu restituirender Gelder.

Abschied, in causa des Majors von Bülow zu Scharbow, contra den Schreiber Grell, in puncto einer geschwängerten Unterthanin.

Den 16. Abschied, in causa der hiesigen Beamten, contra die Beamte zu Mecklenburg, in puncto turbatæ possessionis des Brachsen Fangs, modo determinandi possessorii summarissimi.

Abschied, in causa des verstorbenen Hausmanns Wegener zu Priborn hinterlassene Ehefrau, modo Käckers Wittwe daselbst, contra den Landrath von Rohr zu Langwisch, in puncto intendirter Entsetzung vom Gehöft.

Den 21. Abschied, in causa des zeitigen Kirchen-Provisoris zu Bützow Friederich Haupt, nomine der dasigen Kirche, contra des wayland Forstmeisters Hartwig daselbst hinterbliebene Kinder und Erben, in puncto debiti residui.

Abschied, in causa der Gebrüdere Zellers, contra des Rathsverwandten und Oeconomi Lembcken zu Dömitz nachgelassene Wittwe und Erben, in puncto debiti ex transactione, modo restit. in integr. & præstandor. solennium.

Abschied, in causa Zimmermeisters Schlubeck Ehefrau, contra Burgermeister und Rath zu Grabow, in puncto debiti.

Den 23. Abschied, in causa des Candidati Juris Mecklenburg zu Boitzenburg, contra den Scharfrichter Hennings zu Grabow, in puncto einer auf die Kauffmannsche Immobilia zu verwilligende Anleihe.

Abschied, in causa des Pensionarii Voß, contra des Eigenthümers Holsten nachgebliebene Wittwe, in puncto reprobationis.

Informatoria.

Den 5ten Januar. Informatorium an das Stadt-Gericht hieselbst, contra Anna Elisabeth Guhlen, in puncto infanticidii.

Den 19ten Febr. Informatorium an den Amtmann Lembcke zu Hagenow, contra den Bürger Paschen, und die Amt-Toddinsche Unterthanin Stien Liese Pamprinen, in puncto stupri.

Informatorium an den Amtmann Grantz zu Grabow, in Sachen des Einliegers Joachim Dreyers, und dessen Schwester verehligte Willerten & Consorten, in puncto furti.

Den 26. Informatorium an den Amtmann Lembcke zu Hagenow, contra die Wittwe Sonntags, in puncto furti.

IV. Was zu verpachten.

1) Wann zu Baumgarten im Amte Rühn der Krug, wobey ausser der recht wohl aptirten Wohnung ein guter Garten, eine kleine Worte und eine Wiese zu 7 bis 8 Fuder Heu befindlich ist, auf bevorstehenden Johannis aus der Pacht fält, und zur anderweiten Licitation desselben der 9te des kommenden Monats April berahmet ist; So können die etwanigen Liebhabere sich ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtiget seyn, daß nach geschehenen Bot- und Gegenbot dem plus licitanti diese Pachtung bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratification werde zugeschlagen werden. Amt Rühn den 16ten Mart. 1759.

2) Auf dem Guthe Banzien, in der Gegend von Wittenburg, ist eine Ziegeley zu verpachten. Wer darzu Belieben träget, kann sich bey der Herrschaft des Guths melden, und die Bedingungen vernehmen.

V.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0100
DFG

V. Was zu vermieten.

1) Es dienet zur Nachricht, daß das Beselinsche Haus hieselbst annoch zur Miete zu haben, und auf Ostern sofort bezogen werden kann. Nähere Nachricht ist desfalls bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

VI. Was zu verkaufen.

1) Wir zum Fürstl. Gericht zu Bützow verordneter Justiciarius und Assessores, machen hiedurch gemeinkündig: Wann uns der Fischer Hans Zöllich zu Kleinen Belitz, wider den Apothecker Schreibern hieselbst zu Bützow, mittelst schriftlicher Vorstellung vom 18ten dieses, geziemend fürtragen lassen, wasgestalt ihm zwar des besagten Apotheckers Schreibers, auf hiesigem Felde bey der Horst belegenes Stück Acker von 12 Scheffel Saat, der Scharf-Kamp genannt, rechtlich adjudiciret, er gleichwol aber theils die Fructus von diesem erstrittenem Adjudicato bis auf gegenwärtige Zeit zu geniessen, nicht möglich machen können; theils aber auch wegen seines hohen Alters, nichts weiter zu verdienen vermögend sey, und daher zu seines Lebens Unterhalt, nothwendig auf dem Verkauf dieses ihm adjudicirten Ackers anzutragen sich genöthiget fünde, mit dem Ersuchen, wir mögten geneigen, zum öffentlichen Verkauf dieses vorgedachten ihm adjudicirten Ackers, einen Terminum zu präfigiren: und wir denn nun auch dieses sein Gesuch nunmehro nach vorgängig erkannten Monitoriis und geschehener Purification des angedroheten Præjudicii statt finden lassen, mithin ad subhastandum oftmentionirten Ackers den 6ten Aprilis dieses jetztlaufenden 1759sten Jahres pro Termino gebetenermassen präfigiret und anberamet haben; So citiren, heischen und laden wir solchemnach hiemit und Kraft dieses alle und jede, welche etwa gewilliget seyn mögten, durch den höchsten und mehresten Boht, vorbeschriebenen Schreiberschen Acker von 12 Scheffel Einfall, käuflich an sich zu bringen, daß sie zur bestimmten Zeit, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Fürstl. Gericht erscheinen, sodann Bot und Gegenbot thun, und darauf dem Befinden nach, des gerichtlichen Zuschlags gewärtigen können. Wornach sich alle die, so daran gelegen, zu achten. Urkundlich unter des Fürstl. Gerichts Insiegel. Gegeben Bützow den 23sten Januar 1759.

2) Das Fürstl. Stadt Gericht zu Bützow lässet hiedurch bekannt machen: Was maassen zum gemeinsamen Besten, und zur Beförderung der Endschaft des Schneiders Hans Friederich Hoppens Concurs-Wesens, zur öffentlichen Subhastation des besagten Hoppischen noch unverkauft an dem neuen Markte nahe am Rostocker Thor stehenden Hauses cum pertinentiis ein abermaliger und endlicher Terminus ex officio präfiniret, und dazu der 27ste April des jetztlaufenden 1759. Jahres anberamet und vestgesetzet worden. Wer demnach gedachtes Concurs-Haus mit Zubehörde vermittelst des mehresten und höchsten Bots käuflich noch an sich zu bringen Belieben haben dürfte, der oder diejenige wollen sich am obbenannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, vor dem Gericht einfinden, Bot und Ueber-Bot pflegen, und hierauf dem Befinden nach des eigenthümlichen Zuschlags gewärtigen. Bützow, den 15ten Februar 1759.

3) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das in der Königs-Strasse hieselbst belegene Heidmannsche Haus und Wohn-Bude am 6. April a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll; Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat einjeder so zum Kauf vorgedachten Hauses und Wohn-Bude resolviren mögte, an obbenann-

benanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus und Wohn-Bude dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Justiz-Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 24. Febr. 1759.

4) Wenn der ohnlängst in diesen Blättern bekannt gemachte Verkauf verschiedener Mobilien, aus eintretenden unvermutheten Umständen unterblieben, und nach gehobenen Hindernissen dazu nunmehro der 20ste des nächstkommenden Monats Aprilis festgesetzet; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so etwas davon zu erstehen belieben, sich bey dem Stadt-Secretario Hrn. Ruesse anfinden, auch daselbst das völlige Verzeichniß derer zum Verkauf stehenden Meublen zu sehen bekommen. Wahren, den 21sten Mart. 1759.

5) In Lübeck, bey Hrn. Johann Adolph Janenzky, unten in der Mengstrasse, linker Hand, wenn man nieder gehet, ist zu haben: Frisch gesalzen Curländisch Rindfleisch, wie auch Curländische Stoppel-Butter, Dänisch-Holsteinisch geräuchert Speck, groß, mittel und klein trockenes Rind-Leder, zu billigen Preis. Die Liebhabere könnnen sich dahero, entweder in Person oder durch Briefe melden, alsdann ihnen die äussersten Preise angezeiget werden sollen.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft hier in Schwerin suchet eine Köchin, die ohne sonderliche Anweisung perfect zu kochen versteht. Sie soll ein gutes Gehalt haben. Bey der Intelligenz-Expedition ist nähere Nachricht zu erfragen.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande suchet einen Koch, welcher jetzt instehenden Ostern zuziehen kann. Die Conditiones sind beym Herzogl. Post-Amt in Güstrow zu erfahren.

VIII. Was verlohren.

1) Am 25sten dieses sind, von der hiesigen Herzogl. Kalkbrennerey, 2 weisse Wallache, mit Mahr-Klatten in den Schweifen, und mittlern Grösse, verlaufen. Sollten diese Pferde jemanden zu Händen gekommen seyn, oder wüste jemand den Aufenthalts-Ort gedachter Pferde; so wird dienstlich ersuchet, eine baldige Nachricht an die Kalkbrennerey, oder hiesige Intelligenz-Expedition gelangen zu lassen, und eine Erkänntlichkeit dafür zu gewärtigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. Mart. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
31 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
31 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
31 — Lübeck, Schfl.	—	40	—	24	—	18	—	—	—	21	—	19	—	16	—	15
31 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	1	40	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0102
DFG

Anno 1759. 13tes Stück.

Sonnabend den 8. April.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt und zu Lenzen, Neubrandenburg und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welchen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Edele Unser Liebe Getreue Königl. Preußische Geheime Rath und Thum-Probst von Voß zu Havelberg, unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er bis auf Unsern Landes- und Lehnsherrlichen Consens, sein Lehn Guth Kleinen Helle cum pertinentiis an den Vesten Unsern auch Lieben Getreuen von Schuckmann verkäufet, in dem darüber getroffenen Kauf-Contract aber, sich verbindlich gemacht habe, um ein Proclama præclusivum an alle und jede, welche an besagtes Guth Kleinen Helle cum pertinentiis ex capite debiti, hypothece vel alia quacunque causa & titulo Ansprüche zu haben

vermeineten, sie rühren her und entstehen, woher sie wollen, bey Uns unterthänigst nachzusuchen, und zu deren Affigirung zu Lenzen, Neubrandenburg und Rostock behufige Verfügungen auszubringen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten gnädigst, sothanes Proclama idque præclusivum zu erkennen, und zu dessen Affigirung das erforderliche zu erlassen. Wann Wir nun des Supplicantis billigen Petito in Gnaden deferiret, mithin durch gegenwärtiges Proclama præclusivum den Terminum auf den 4ten May a. c. anberamet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorgedachtes Guth Kleinen Helle cum pertinentiis eine Prätension zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unsern Hof- und Landgericht erscheinen, ihre An- und Zusprüche ad acta gehörig anzeigen und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow den 3ten Febr. 1759.

b) bey Herzoglicher Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Advocati Bouchholz, als gemeinschaftlichen Anwalds Herschischer Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Frankfurt an der Oder und zu Bützow affigiret worden.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den privilegirten Schutz-Juden Nathan Hersch zu Bützow und dessen Güter und Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem dieser Concurs an hiesige Unsere Herzoglichen Justiz-Canzeley gediehen, Wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen terminum ad profitendum & liquidandum credita super iis transigendum eventualiter bonis cedendum auf den 8ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren heischen und laden euch demnach hiemit nochmahlen gnädigst, auch sub pœna purificandi præjudicii præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam hiezu Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannten Juden Nathan Hersch und dessen Güter und Vermögen machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, auch über die von mehrbesagten Juden sodann vorzuschlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung vernehmen lassen und darauf nach befinden weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wobey zugleich euch, die ihr in Termino nicht in Person erscheinen werdet, ernstlich anbefohlen wird, eure Bevollmächtigte in specie auch wegen der per acta liquidatione vor allen Dingen nochmals zu tendirenden Güte hinlänglich zu instruiren und solches sub præjudicio daß diejenige so auf die eine oder andere Art in hoc termino nicht erscheinen, Ratione desjenigen so mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa geschlossen werden mögte pro præsentibus & consentientibus dennoch gehalten werden sollen, nicht anders zu halten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Jan. 1759.

2) Ferner

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, ad instantiam des gewesenen Pensionarii Moll, folgendes Proclama extrahiret, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den vormaligen, und jetzt auf dem grossen Mohr hieselbst wohnhaften Pensionarium Molle, Forderungen haben und zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorbemeldeten Pensionarii Mollen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an mehrerwehnten Moll etwa machende Forderungen, mit in Händen habenden Urkunden oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und demnächst weitere der Sachen gemässe Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 23sten Januar 1759.

3) Wann vermöge des in Sachen des Ehren-Pastoris Johannsen zu Brentz wider seine Creditores, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, am heutigen Tage publicirten Präclusiv-Abschiedes, ein anderweitiger Terminus zum Versuch der Güte, eventualiter aber ad respective præstandum & videndum præstari juramentum manifestationis & cessionis, auf den 21sten nächstkünftigen May-Monats anberamet, in welchem sowol Provocant, und zwar dieser sub præjudicio der ad protocollum nachgesuchten Verordnung, und bey Vermeidung anderer unangenehmen Verfügung, in Person, als sämmtliche ad Acta bekannt gewordene Creditores gleichfals persönlich, oder durch genugsame, auch zur gütlichen Handlung instruirte Bevollmächtigte, sub præjudicio, daß im widrigen Fall sie ratione alles dessen, was in hoc termino von den übrigen eines gütlichen Vergleichs halber tractiret und beschlossen werden möchte, pro consentientibus gehalten werden sollen, sich unausbleiblich zu gestellen, angewiesen werden: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Schwerin, den 27. März 1759.

c) bey Königl. Tribunals-Canzeley zu Wismar.

1) Als im Anfange des abgewichenen 1758sten Jahres, eine unverheyrathete Person, Namens Sophia Kaisern, des ehemaligen Tribunals-Canzelisten Stephani Kaisers, nachgelassene jüngste Tochter, allhier ohne Testament verstorben, und vom Königl. hohen Tribunal sogleich ein Curator bonorum bestellet, welcher die Verlassenschaft in Richtigkeit, und den gar geringen Ueberschuß, nach entrichteten passivis, ad depositum gebracht, auch mit einem in Hamburg wohnenden Bruder-Sohne der Verstorbenen, als einem derer Erben ab intestato, sich dahin eingelassen, daß derselbe von wegen seiner übrigen Mit-Erben, zur Erhebung sothanen Nachlasses, sich mit einer Vollmacht versehen mögte: dieses jedoch den angezielten Zweck nicht erreichet; das Königl. hohe Tribunal aber, um diese Erbschafts-Sache zur Richtigkeit zu bringen, einen Terminum peremtorium anzusetzen befohlen; Als werden die Erben ab intestato der allhier verstorbenen Sophia Kaisern, hiemit ein für allemahl, folglich peremtorie, & sub pœna præclusi &

perpetui silentii citiret und vorgeladen, sich innerhalb 12 Wochen a dato publicationis, beym Königl. hohen Tribunal gehörig anzugeben, sich zu der Verlassenschaft zu legitimiren, und sodann fernerer rechtlichen Verfügung zu gewärtigen. Wismar, den 20sten Februar 1759.

Königl. hohen Tribunals-Canzeley.

d) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenz-Stadt Schwerin fügen allen und jeden, welche einige Ansprache und Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, an den hiesigen Bürger und Kaufmann Johann Christoph Florentz, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Anhalten und Bitten des vorbenannten Bürgers Florentz, einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non demonstrandam sufficientiam bonorum auf den 24sten April a. c. kraft dieses anberamet, und also gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen haben. Wir citiren, heischen und laden demnach sämmtliche des Bürgers und Kaufmanns Florentz Creditores, sub pœna præ- & concluſi hiemit und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, vor uns auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre vermeintliche Forderungen durch in Händen habende Urkunden oder sonst glaubhaft profitiren und daraus liquidiren, auch demnächst von Provocanten die Docirung der Hinlänglichkeit seiner Güter, und weiterer Vorschläge zur Güte, erfahren, im Aussenbleibungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß sie nächsthin mit ihren Prätensionibus nicht weiter gehöret, sondern gänzlich werden präcludiret werden. Wornach ꝛc. Schwerin den 27 Februar 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Gericht zu Alt-Strelitz.

1) Demnach der Herzogl. Trabant Carl Hertzwig, dem Verlaut nach, aus Schweden gebürtig, ohne eheliche Leibes-Erben nnd Anverwandte unverheyrathet ohnlängst allhier verstorben, und wegen dessen Verlassenschaft sich bis dato niemand gemeldet; So werden alle und jede, die an den Nachlaß dieses verstorbenen Carl Hertzwig, ex jure hæreditatis, crediti vel alio quocunque capite Ansprache zu haben, vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, am 1sten May a. c. sich bey dem hiesigen Herzogl. Gerichts-Verwalter, frühe um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, anzufinden, ihre Ansprache und Forderungen der Gebühr nach beyzubringen und zu bescheinigen, sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in Termino præfixo nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Prätenjionen und Forderungen gänzlich abgewiesen seyn. Damit nun dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist solches gewöhnlicher Orten affigiret, auch denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret worden. Alt-Strelitz den 22sten Februar 1759.

Ex commissione ducali.

Diersſen. Gerichts-Verw.

f) beym Weysen-Gericht zu Bützow.

1) Als es die Nothdurft erheischet, zum Besten der Unmündigen Annen Dororheen Bülowen, ihres Vaters Creditores, ad liquidandum credita aufzufordern, um zu sehen, ob vor derselben nach einer nächsthin zu machenden Bilance noch ein Residuum heraus gebracht werden könne, so werden in Conformität dieser öffentlichen Vorladung gesamte des Weber Johann Jochim Bülowen Creditores, hiemit ein für allemahl und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am

18ten

18ten April a. c. auf hiesigem Rathhause, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Credita behörig profitiren, und demnächst, wann solches geschehen, weiteren rechtlichen Bescheides, (diejenigen aber welche alsdann latitiren,) zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Decretum Bützow im Wayfen-Gericht den 17ten Januar 1759.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

*** *** ***

Als des wayland Bürgers und Leinwebers Lürjohann hinterlassene Wittwe und Kinder, ihr allhier zu Schwerin auf dem Mohr, und zwar hinterm Tappenhagen am See, belegenes Haus, cum pertinentiis, an den Herzoglichen Laquais Hansen, erb- und eigenthümlich verkauft: So wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit diejenigen, welche etwan Recht und Ansprache an dieses Haus zu haben vermeinen, bey gedachten seeligen Lürjohanns Wittwen und Kindern, in selbigem Hause, sich von jetzo an, bis nächst instehenden Ostern a. c. ihrer Befriedigung halber melden können, und sich nachhero mit der Unwissenheit nicht entschuldigen dürfen. Schwerin, den 3ten Februar 1759.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Martio 1759. sind bey Herzoglicher Justitz-Canzeley hieselbst, nachstehende Urtheile und Abschiede publiciret.

Den 5ten Mart. Abschied, in causa der verwittweten Steinfeldten, jetzo verehligte Lieutenantin Balzern, contra den hiesigen Kaufmann Löhr, in puncto curatelæ.

Den 7. Urthel, in causa des Schäfer-Knechts Christian Voß, Quærulanten und Appellanten, contra den Rittmeister von Schack zu Wendorf, Quærulaten und Appellaten, in puncto eines todtgeschossenen Hundes, modo appellationis.

Den 12. Abschied, in causa des Boten Lavee Ehefrau, contra des Laquais Suhren Ehefrau, in puncto injuriarum, modo probationis.

Den 27. Präclusiv-Abschied, in causa Ehrn Pastoris Johannsen zu Brenz, wider alle diejenige, so einige Ansprache und Forderung, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wollen, an Provocanten zu haben vermeinen, in puncto professionis & liquidationis.

Den 30. Urthel, in Sachen Maria Margaretha verwittwete Knubben, wider den von Degingck zu Zaschendorf, modo dessen hinterbliebene Wittwe, tutorio nomine ihrer unmündigen Tochter, in puncto editionis der Lippischen Güter.

III. Was zu verpachten.

1) Die in dem Dorfe Rogeetz, im sogenannten Sturschen Ort, Ritterschaftlichen Amts Lübz, befindliche Schmiede, mit allen demjenigen, was derselben von der Herrschaft beygeleget ist, fällt Michaelis a. c. aus der Pacht. Wer nun solche Schmiede, mit deren Zubehör, in Pacht zu nehmen gewilliget ist, der hat sich entweder bey der adelichen Herrschaft zu Käselin, oder auch bey dem Burgermeister, Hrn. Hane, zu Plau, zu melden, und die näheren Umstände hievon zu vernehmen. Plau, den 31sten Mart. 1759.

2) Wann zu Baumgarten, im Amte Rühn, der Krug, wobey ausser der recht wohl aptirten Wohnung ein guter Garten, eine kleine Worte und eine Wiese zu 7 bis 8 Fuder Heu befindlich ist, auf bevorstehenden Johannis

aus der Pacht fällt, und zur anderweiten Licitation desselben der 9te des kommenden Monats April beramet ist; So können die etwanigen Liebhabere sich ermeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Amts-Stube einfinden, und gewärtiget seyn, daß nach geschehenen Bot und Gegenbot dem plus licitanti diese Pachtung bis auf Herzogl. Cammer weitere gnädigste Ratification werde zugeschlagen werden. Amt Rühn, den 16. Mart. 1759.

3) Wer auf einem adelichen Guthe, eine Meile von Güstrow belegen, folgende vacante Pachtungen, und zwar eine jede absonderlich, entweder auf Ostern, Trinitatis oder Johannis a. c. anzutreten, und darauf Contracte zu schliessen gesonnen, als: 1) Eine Pacht-Fischerey, nebst dazu gehöriger commode an den Seen belegenen Meyerey. 2) Noch eine absonderliche Meyerey, so ansehnlicher ist. 3) Einen Krug, nebst etwas Acker und Heuwerbung, wozu der Wirth ein tüchtiger Rademacher seyn muß. 4) Eine Schmiede, wobey etwas Acker und Heu-Werbung ist, beliebe sich dem Notario Hrn. Völcker, in Güstrow zu melden.

4) Die Fischerey zu Santow, Amts Grevismühlen, als der Warnower See, und die 2 an der Stadt Grevismühlen belegene Seen, fällt Ostern 1759 aus der Pacht, und können diejenigen, welche solche wieder zu pachten gedenken, sich also zu Santow melden, und Handlung pflegen.

IV. Was zu pachten gesucht wird.

1) Wer bevorstehenden Trinitatis ein Land-Guth, mit dem völligen Inventario, als Eisen-Vieh u. d. gl. zu verpachten gewillet ist, der beliebe davon, als auch von den Bedingungen, bey hiesiger Intelligenz eine baldige Nachricht zu geben.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann der zum gerichtlichen Verkauf des in der Königs-Strasse hieselbst belegenen Heidmannschen Hauses und der Wohn-Bude, auf den 6ten hujus anberamet gewesene Terminus bis den 7ten May a. c. provogiret worden. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, damit die etwanigen Käufer sich am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einfinden, und, daß gedachtes Haus nebst der Wohn-Bude dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, gewärtigen können. Schwerin, den 4ten April 1759.

2) Wer Belieben hat ein Lehn-Gut auf einige 20 Jahre Pfandsweise zu erhandeln, und in dem gnädigst confirmirten Pfand-Contract zu treten, der kann sich auf dem Hofe zu Kleinen-Poserin, nahe bey Goldberg belegen, oder bey dem Hrn. Doctor Amsel in Schwerin, melden, und von allem nähere Nachricht einziehen.

3) Es dienet hiedurch zu jedermanns Nachricht, daß des Schönfärbere Naballs vormaliges Haus, in Sternberg belegen, so wohl zur Miete, als zum Verkauf stehet, und zukünftigen Trinitatis a. c. sogleich bezogen werden könne. Sollten sich nun Liebhabere finden, die dieses Haus cum pertinentiis etwa zu mieten oder zu kaufen Belieben tragen möchten, die können sich bey dem Hrn. Dr. Könemann in Schwerin, als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Naballscher Creditorum, oder auch bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller in Sternberg, oder auch bey dem Kaufmann, Herrn Könemann daselbst, weiter melden, die Conditiones vernehmen und alsdann weitere Handlung pflegen. Sternberg, den 14ten 1759.

4) Wenn

4) Wenn in der Stadt Wittenburg die beyden Töpfere in dem verflossenen Jahre mit Tode abgegangen; so sind die bestellte Vormündere für des einen verstorbenen Töpfers nachgelassenen Sohn gesonnen, dessen hinterlassenes Haus cum pertinentiis, imgleichen das Töpfer-Geräthe judicialiter verkaufen zu lassen. Sollte nun ein oder ander, welcher die Töpfer-Profession gelernet, vorhanden seyn und gedenken, sich allhier häusniederzulassen, derselbe hat bey uns und den bestellten Vormündern je eher je lieber sich zu melden, und zu gewärtigen, daß ihm solches Haus cum pertinentiis und das Töpfer-Geräth dem Befinden nach und für baare Bezahlung gerichtlich zugeschlagen werden sollen. Wittenburg, den 19. Januar 1759.

Beym Gericht und Rath.

5) Auf einem Adlichen Guthe eine Meile von Güstrow belegen, ist allerhand Rind-Vieh, als Ochsen, Stiere, Kühe und Starken zu kauf. Die Käufer können bey dem Notario Hrn. Völcker in Güstrow hievon Nachricht einziehen.

6) In Lübeck, bey Hrn. Johann Adolph Jancnzky, unten in der Mengstrasse, linker Hand, wenn man nieder gehet, ist zu haben: Frisch gesalzen Curländisch Rindfleisch, wie auch Curländische Stoppel-Butter, Dänisch-Holsteinisch geräuchert Speck, groß, mittel und klein trockenes Rind-Leder, zu billigen Preis. Die Liebhabere können sich dahero, entweder in Person oder durch Briefe melden, alsdann ihnen die äussersten Preise angezeiget werden sollen.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es verlanget jemand den completen Jahrgang des Altonaischen Postreuters, von 1756. Findet sich einer, der selbigen abzustehen gewillet ist, der kann sich bey dem Hof-Buchdrucker Hrn. Wilhelm Bärensprung melden.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, welche die Haus-Wirthschaft verstehet, suchet in Diensten zu kommen, und kann auf Verlangen gleich zu ziehen. Bey der Intelligenz-Expedition ist desfalls nähere Nachricht zu haben.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird, unter hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley hohen Vorwissen hiedurch öffentlich, insonderheit denen, so bey dem durch den jetzt inhaftirten Johann Christoph Jäger, verschriebenen Journal encyclopedique interessiren, zur dienlichen Wissenschaft gebracht, daß bey des gedachten Arrestati Jägers Bibliothek, so nächsthin zur Auction befordert werden soll, ausser denen noch completen und mit zu verauctionirenden Convoluten, auch einige unvollständige Convolute de annis 1756 & 1757. annoch vorhanden sind, wovon die hier nach-specificirte Tomi und einzelne Parties zu ersehen:

De anno 1756.

a) Ein Convolut a Tomo 5 usque 8 inclus.
b) Ein Convolut, worinn a Tomo 3. die 1ste und 2te Partie. a—4. die 3te Partie. a—5. die 2te Partie. a—6. die 1ste Partie in duplo, und die 2te einmal. Tom. 7. complet. a—8. die 1ste und 3te Partie.

De anno 1757.

c) Ein Convolut a Tomo 2. usque 5. inclus.
d) Ein Convolut a Tomo 3. usque 5. inclus.
e) Ein Convolut, worinn a Tomo 1. die 2te Partie. a—2. die 2te Partie in duplo. a—3. die 1ste Partie. Tom. 4 complet. a—4. die 1ste und dritte Partie. Tom. 5. complet. a—5. die 3te Partie. a—6. die erste Partie 5mal. Diesemnach wird denen sämmtlichen respective Herren Interessenten frey gestellet, sich solchenfalls bey dem

Cura-

Curatore bonorum Jägerscher Debit-Sache Hn. Fiscal-Rath Granze in Schwerin, noch vor Ablauf des instehenden Monats April d. J. so gewiß zu melden, und diejenigen Tomos oder Parties, so ihnen an dem mitgehaltenen Journal encyclopedique seithero noch fehlen, und welche allhier noch anzutreffen seyn werden, gegen baare Erlegung des vorhin darauf noch nicht gezahlten Werths, a Partie zu 18 ßl. gerechnet, in Empfang zu nehmen, als sonst gleich beym Ablauf vorbemerkten Monats April, ohne weitern Anstand alle etwa unabgefordert verblieben seyn werdende Tomi oder Parties in den zum ohneinstelligen Abdruck zu befordernden Catalogum Jägerscher Bibliothek mit eingerücket und zur demnächstigen Auction gebracht werden sollen. Schwerin, den 19ten März 1759.

2) Als in der Nacht vom 28sten auf den 29sten hujus, der Wittwe Mummen, Pächterin des hiesigen Stadt-Schieß-Hauses, nachstehende Sachen mittelst Einbruches gestohlen worden, nemlich: 1) ein weiß-gräulicht Kleid, mit blanken Knöpfen, nebst der dazu gehörigen schwarzen Hose. 2) ein schwarzes lackenes Camisohl und Hose. 3) ein roth und weisses Casequin, mit bunten Knöpfen, nebst einem dazu gehörigen Brust-Tuche, gleicher Couleur, mit silbernen breiten Knöpfen. 4) zwey rothe und weisse Frauens-Röcke. 5) noch zwey dergleichen dito von roth-bunten Cattun. 6) zwey Contuschen von roth-bunten Cattun. 7) ein Frauens-Futter-Hemde von Zitz, mit blauen Grund und rothen kleinen Blumen. 8) ein Anzug 2 Finger breiter Spitzen, klein geblümt nebst einer Ranke. 9) 20 Pfund fein flächsen Garn. 10) ein meßingerner Mörser, nebst dem Pümpel; ein zinnerner Thee-Kessel; 3 zinnerne Schüsseln, gemerkt mit A. A. Und dann der Verdacht des Thäters auf einen vagabonden Schuh-Knecht, Namens Friedrich Fendrich, und ein bey sich habendes Weibes-Mensch, Namens Burmestern, fällt; So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte in juris subsidium hiedurch ersuchet, auf diese Landstreicher, welche, nach geschehenen Diebstahl, muthmaßlich ihren Weg nach Wismar und so weiter genommen, eine genaue und fleißige Acht geben, und ihrer Person im Betretungs-Fall sich unverzüglich versichern zu lassen; auch wann solches geschehen, eine forderlamste Anzeige zur fernern behufigen Veranstaltung und schuldigen Erstattung der verwandten Kosten anhero zu ertheilen. Amt Rehna, den 31sten Mart. 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 4. April. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
7 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
7 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
7 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	24	—	18	—	—	—	22	—	19	—	16	—	15
7 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	1	40	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0110
DFG

Anno 1759. 14tes Stück.

Sonnabend den 14. April.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Damit die in den mehresten Back-Häusern häufig vorgehende Unrichtigkeiten gehemmet, und auch dadurch, wo möglich, die wohlverdiente Straf-Gerichte Gottes zurückgehalten werden mögen; So lässet die Herzogl. Policey-Commißion den hiesigen Einwohnern bekannt machen, daß die Bäcker schuldig seyn, aus drey Pfund Mehl, vier Pfund gut ausgebackenes Brodt zu liefern. Sollte aber dagegen gehandelt werden; so stehet es einem jedem frey, bey der Policey-Commißion sowohl über den gottloser Weise geraubten Teig, als oft mit Vorsatz nicht gar gebackenes Brodt, schriftlich oder mündlich Klage zu führen; und wird ihm die Versicherung ertheilet, daß ohne Entgeld, einem jedweden Beleidigten, geschwinde und unpartheyische Justitz angedeyhen soll. Gegeben Schwerin, den 10ten April 1759.

Herzogl. Policey-Commißion.
Johann Victor Faull.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Breslau, Hamburg, Kiel und Rostock affigiret worden.

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen denen sämmtlichen Kindern des wayland Geheimten Raths von Boden, besonders dem ältesten Baron von Boden, nebst Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemittelst öffentlich kund, was gestalt die verwittwete Secretairin Prangen, in Kiel, in Vormundschaft ihres Sohnes demüthigst angezeiget, wie sie die Endschaft des in puncto debiti mit ihnen habenden Rechts-Handels nunmehro sehnlichst wünschte, aber den Ort derselben Aufenthalts zu erfahren nicht vermögte, und Uns dahero in Demuth angetreten, Wir geruheten selbige per publica Proclamata zu Fortsetzung des Processus auf eine gewisse Tagefarth vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito deferiret, und zu beregtem Endzweck den 17ten Julii a. c. pro Termino bestimmet haben; so laden Wir Kraft dieses auch sämmtlich nachgebliebene obgenannte Kinder des wayland Geheimten Raths von Boden, und in specie auch den ältesten Baron von Boden, so diese Sache bishero communi nomine betrieben, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, wenn Tages vorhero bey Unsern verordneten Präsidenten und Vice-Präsidenten ihr euch geziemend angemeldet, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solchen vorangeführten Rechts-Handel mit der Supplicantin fortzusetzen, oder im Aussenbleibungs-Falle zu gewärtigen, daß acta pro conclusis angenommen, und dem Befinden nach weiter ergehen soll, was denen Rechten gemäß. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 4ten April 1759.

b) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Als die constituirte Vormündere derer Schogen Kinder, wie auch der majorenne Johann Carl Schog, mittelst exhibiti vom 17ten Januar a. c. geziemend angezeiget, wie sie respective proprio & tutorio nomine nicht wissen, noch beschliessen könnten, ob sie sich der Erbschaft anmassen, oder davon abstiniren sollten, und dieserwegen um die Anberamung eines peremtorischen Termini ad liquidandum credita gehorsamst gebeten; so haben wir deren Gesuche deferiret und zur Liquidation aller Forderungen an vorersagten Schogischen Nachlasse den 4ten May c. pro Termino gesetzet und anberamet. Citiren, heischen und laden demnach hiemit alle und jede, so an Provocantes und an die Verlassenschaft des im Jahr 1748 verstorbenen Kaufmanns Jürgen Detlof Schog, und dessen Hinterlassene, vor einige Monaten gleichfalls abgeschiedene Wittwe, Maria Catharina, gebohrne Buchinen, welche durch ihren ältesten Sohn, Johann Carl Schog, die Handlung bis an ihr Ende fortgesetzet hat, aus irgend einigem Grunde, es bestehe derselbe, worinn er immer wolle, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, daß sie sich in gleichgedachten Termino, Morgens um 8 Uhr, in Person oder durch

durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich sistiren, ihre vermeinte persönliche oder dingliche Forderungen, durch Producirung der darüber in Händen habenden Versicherungen, Briefschaften oder sonsten gehörig anbringen, liquidiren und begründen, die zur Abkehrung eines kostbaren und langwierigen Concurs-Processus etwa von Provocanten zu machende Vergleichs-Vorschläge vernehmen, mithin darüber sich erklären, und weiteren Bescheides gewärtigen, solches alles auch sub præjudicio, widrigenfalls nicht weiter gehöret, sondern mit ihren an Provocantes, oder an die vorbemeldete Verlassenschaft künftig zu machende Forderungen ein für allemal präcludiret und gänzlich abgewiesen, wohlfolglich mit ewigen Stillschweigen beleget zu werden, nicht anders halten sollen. Gegeben zu Plau unter des Gerichts-Insiegel den 20sten Januar 1759.

Zum Herzoglichen Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Neustadt.

1) Wann des jüngsthin verstorbenen Hrn. Rathsverwandten Matthäus Ullrici, nachgelassene Erben gewillet sind, ihre durch diesen Todesfall angeerbte Wohnhäuser, cum pertinentiis, Scheure, Aecker und Gärten, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und vor dienlich und nützlich erachtet, vor dem Verkauf derselben, zu ihrer und Käufere Sicherheit, die etwa latirende Creditores, per publica proclamata citiren zu lassen, uns dabeyneben ersuchet, solches den Rechten gemäß zu bewerkstelligen, und wir deren billigen Petito deferiret; So werden diesemnach alle und jede, welche an der Verlassenschaft des verstorbenen Herrn Rathsverwandten Matthäus Ullrici, einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch und zwar peremtorie zum ersten, andern und drittenmale citiret und vorgeladen, auf den 24sten des mit Gott kommenden Monats Aprilis, entweder persönlich oder auch durch genugsam Bevollmächtigte, Morgens um 9 Uhr, vor uns zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprache behörig ad acta zu dociren und zu legitimiren, und demnächst eines rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, daß alle diejenigen, welche weder in hoc termino præjudiciali erschienen, noch ihre habende An- und Zusprache, rechtlicher Art nach, ad acta gegeben und doceiret, mit ihren etwanigen Forderungen und Prätensionibus gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn, und damit nicht weiter gehöret werden sollen. Zu dem Ende wir dieses Proclama nicht nur zu Lübeck, Wittstock und hieselbst, affigiren, sondern noch überdem von hiesiger Canzel publiciren und der Intelligenz öffentlich inseriren lassen. So geschehen Neustadt den 6ten Februarii 1759.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Demnach wir von den Vormündern der Bredenbeckschen Kinder ersuchet worden, ein Proclama an Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Häcker Joachim Caspar Bredenbeck, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, Maria Dorothea Bredenbecken und deren Nachlaß was zu fordern hätten, ergehen zu lassen; Und Wir dann deren Petito deferiret, mithin ad liquidandum credita den 21sten May, wird seyn der Montag nach dem 5ten Sonntage nach Ostern a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach diejenige Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Häcker Joachim Caspar Bredenbeck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen,

Maria Dorothea Bredenbecken und deren Nachlaß einige Ansprüche, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und dritten mal, und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte sich gestellen, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre an der Bredenbeckschen Verlassenschaft zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen, im Nichtmeldungs-Fall aber sie damit präcludiret werden sollen. Auch haben die constituirte Vormündere sich in præfixo termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß bey der vorseyenden Liquidation zu beobachten. Wornach sie sich sammt und sonders zu richten. Datum Wittenburg, den 26sten Mart. 1759.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

e) beym Wayfen-Gericht zu Bützow.

1) Als es die Nothdurft erheischet, zum Besten der Unmündigen Annen Dorotheen Bülowen, ihres Vaters Creditores, ad liquidandum credita aufzufordern, um zu sehen, ob vor derselben nach einer nächsthin zu machenden Bilance noch ein Residuum heraus gebracht werden könne, so werden in Conformität dieser öffentlichen Vorladung gesamte des Weber Johann Jochim Bülowen Creditores, hiemit ein für allemahl und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 18ten April a. c. auf hiesigem Rathhause, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte erscheinen, und ihre Credita behörig profitiren, und demnächst, wann solches geschehen, weiteren rechtlichen Bescheides, (diejenigen aber welche alsdann latitiren,) zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Decretum Bützow im Wayfen-Gericht den 17ten Januar 1759.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Hoppenrade.

1) Es hat der am 13ten dieses Monats ohne Leibes-Erben verstorbene wayland Ehrn-Pastor Johann Daniel Eichner, zu Lüdershagen, bey dem adelichen Gericht zu Hoppenrade seinen letzten Willen vollzogen und deponiret. Wenn nun von Gerichts wegen die Eröffnung dieses Testamenti vorgenommen werden soll, und darzu der 30ste April dieses Jahres anberamet worden; dabey aber nöthig ist, daß solches den etwanigen Erben ab intestato des seel. Ehrn-Pastoris Johann Daniel Eichners, gehörig bekannt gemachet werde: so werden hiemit alle und jegliche, welche als Erben ab intestato zu dem Nachlaß des Defuncti berechtiget zu seyn vermeinen, vorgeladen, daß sie den 30sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem adelichen Gericht zu Hoppenrade, eine Meile von Güstrow belegen, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, sich als Erben ab intestato des Defuncti gehörig legitimiren, und demnächst die Eröffnung des gedachten Testamenti gewärtigen. Damit nun niemand, dem hieran gelegen, sich mit der Unwissenheit entschuldige: so ist diese Vorladung den öffentlichen Berlinschen und Altonaischen Zeitungen eingerücket, auch in den hiesigen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern bekannt gemachet. Hoppenrade den 19ten Februar 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Pritzier.

1) Da ohnlängst zu Hamburg einer von Riegen

Riegen und dessen Ehefrau, gebohrne Geercken, verstorben, und beyderseitige Anverwandte zur Erbschaft gekommen sind, so viel aber der verstorbenen von Riegen, gebohrnen Geercken, Branche anbetrift, die gebohrne Geercken, verehelichte Murjahn, zu Pritzier, der verstorbenen Nachlaß alleine zu sich genommen haben soll, und nun sich noch mehrere in solchem Grad vor dem adelichen Gericht zu Pritzier dazu angeben und Klage erheben, man auch befürchtet, es möchten derselben noch mehrere vorhanden seyn; Als werden alle und jede, welche zu der Branche der in Hamburg ohnlängst verstorbenen von Riegen, gebohrnen Geercken kommen und von dem Nachlasse zu participiren berechtiget sind, hiedurch peremtorie auf den 8ten Junii dieses Jahres vorgeladen, sich sub pœna: damit und mit ihren Erb-Zusprüchen nicht weiter gehöret zu werden, in Person oder durch sattsam Bevollmächtigte zu gestellen und nähern Bescheides zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gericht zu Pritzier den 28sten Februar 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Hertzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam, der Ulrica Wilhelmina Bäcklern, nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Strahlsund, Lüneburg, und Rostock, affiniret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Bürger- und Becker, Daniel Christian Bäckler, hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt Uns deine Frau, Ulrica Wilhelmina gebohrne Wilhelmsen, demüthigst vorgetragen, wie du nicht nur Zeit währender mit ihr geführten kurzen Ehe, dich dem Gesof, und andern Untugenden ergeben, sondern auch endlich dich durch die Flucht von ihr entrissen, und sie böslich verlassen, so daß sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht erfahren möge, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich also edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem ihren billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen, und laden Wir dich, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie hiemit gnädigst und wollen: daß du am 3ten Julii a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber, Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten April 1757.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach der Contract, der allhier auf der Grube belegenen Graupen-Mühle, auf Neujahr 1760 zu Ende läufet, und zu deren Wieder-Verpachtung der 28. des Monats April h. a. anberamet worden; So werden die sämmtlichen Liebhabere hiemit citiret und eingeladen, daß sie sodann, Morgens um 9 Uhr, allhier in loco cameræ erscheinen, und alsdann gewärtigen, daß dem Meistbietenden, dem Befinden nach, diese Mühle cum pertinentiis auf 6 Jahre pachts-weise zugeschlagen werde. Rostock Jussu Dnn. Camerariorum den 29sten Mart. 1759.

2) Die Fischerey zu Santow, Amts Grevismühlen, als der Warnower See, und die 2 an der Stadt Grevismühlen belegene Seen, fällt Ostern 1759 aus der Pacht, und können diejenigen, welche solche wieder zu pachten gedenken, sich also zu Santow melden, und Handlung pflegen.

3) Auf bevorstehenden Trinitatis a. c. wird in den Freyherrlichen General-Lieutenant von Spörken Guthe Greven, eine Schmiede Pachtlos, wobey eine gute Wohnung, Garten, mit etwas Acker und Wiesewachs, wohin der Hof und 12 volle Bauren schmieden lassen. Wer nun selbige zu pachten gewilliget ist, kann sich auf dem Hofe zu Greven melden und die Conditiones vernehmen. Greven den 3ten März 1759.

4) Es wird hiemit bekannt gemachet, daß der in Walkendorff an einer grossen Heer-Strasse belegene Krug und Schmiede, mit der dabey befindlichen einen Hufe sehr guten Ackers und Wiesen auf nächstkommenden Trinitatis anderweitig verpachtet werden solle. Wer selbiges in Pacht zu nehmen gewilliget ist, hat sich bey der Herrschaft dieses Ortes nächstens zu melden, und nähere Umstände davon zu erfahren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann in Ratzeburg, das Müllersche Haus, von 2 Etagen, mit 2 Stuben, wovon die eine mit Panehlwerk, und darinnen 1 Schlag-Uhr ist, 1 Küche mit Borten versehen, 1 Speise-Kammer, worüber ein kleiner Boden und 1 commode Treppe in der unteren, und ein grosser Vorsaal mit 1 Stube, 1 Kammer, gutem Boden, einer Darre, einem Malz-Siebe, 1 Scheffel, 1 Himten, Korn-Schaufeln, 17 Malz-Säcken, einem kleinen Küfen, und gutem Malz-Boden, in der zweyten Etage, nebst einem Brauhause, auf dem Hofe, mit allerhand Brau-Geräthe, als: 1 Pfanne, 12 Tonnen haltend, Küfen, Tonnen, Nönnen und einem gewölbten Keller, Ställe, und grossem Hof-Platz, am See schiessend, worauf eine Branntwein-Brenrey, oder Amidam-Macherey bequem angeleget werden kann, mit Acker und Wiesen verkauffet werden soll; so dienet Liebhabern zur dienstlichen Nachricht, daß nach getroffenen Accord, 1000 Rthlr. von dem Kauf-Gelde zinsbar darinnen stehen bleiben können, daß bey hiesiger Intelligenz-Expedition eine genauere Beschreibung vorgedachten Hauses cum pertinentiis zu erhalten sey, und daß endlich Käufere sich bey dem Bürger und Brauer Müller daselbst zu melden belieben wollen.

2) Zu Alt-Strelitz im Mecklenburgischen, soll das von der seel. Geheimten Cammer-Räthin Winnemern, hinterlassene in der Fürstenbergischen Strasse belegene wohlerbauete Wohnhaus, von 2 Etagen, worinn unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine gute Küche nebst Speise-Kammer und ein gewölbter Keller, oben 4 Stuben, 3 Kammern, ein grosser Saal, und auf den Hofe, wohin neben dem Hause eine geraume Auffarth gehet, an einer Seite ein commodes Brau- und Wasch-Haus mit Stube, Kammer und Keller, und gegen über ein Gebäude zu Stallung für 4 Pferde, auch Rind- und andern Vieh, imgleichen Wagen-Remisen Heu- und Stroh-Boden, zu Ende des mit einen Brunnen versehenen Hofes aber ein guter Obst- und Küchen-Garten befindlich, am 12ten Junii a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Wer dazu Belieben finden sollte, wird sich beregten Tages, frühe um 9 Uhr, in Herzogl. Amts-Gericht zu Alt-Strelitz zu melden und einzufinden haben.

3) Es wird hiemit bekandt gemacht, daß am 27sten April a. c. auf dem adelichen Gute Carau, ohnfern Plau belegen, eine beträchtliche Anzahl junger Kühe, imgleichen 3 und 4 jährige Stiere- und Starken, wie auch jüngeres Horn-Vieh, an den Meistbietenden überlassen, und verabfolget werden soll. Da denn diejenigen, welche dergleichen zu erstehen Belie-

Belieben tragen, sich benannten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Carau einfinden, und den öffentlichen Verkauf beywohnen wollen. Carau, den 10ten April 1759.

4) Wenn der ohnlängst in diesen Blättern bekannt gemachte Verkauf verschiedener Mobilien, aus eintretenden unvermutheten Umständen unterblieben, und nach gehobenen Hindernissen dazu nunmehro der 20ste des nächstkommenden Monats Aprilis festgesetzet; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so etwas davon zu erstehen belieben, sich bey dem Stadt-Secretario Hrn. Ruesse anfinden, auch daselbst das völlige Verzeichniß derer zum Verkauf stehenden Meublen zu sehen bekommen. Wahren, den 21sten Mart. 1759.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so auf dem Lande gedienet, die Aufwartung, Nähen und Waschen verstehet, suchet bey einer guten Herrschaft als Klein-Mägdgen in Diensten zu kommen, und kann auf Verlangen den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht ist desfalls bey hiesiger Intelligenz-Expedition zu haben.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft, hier in Schwerin, verlanget auf instehenden Ostern oder Johanni einen Bedienten von bekannter guten Herkunft, der nebst der Aufwartung, das Frisiren und Accommodiren verstehet, im Schreiben schon eine geübte gute Hand hat, auch etwas Rechnen kann, und übrigens wegen seines Verhaltens gute Zeugnisse vorzuzeigen hat. Wer sich dazu geschickt weiß, hat gutes Gehalt zu gewarten, und kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erlangen.

2) In einer ziemlich ansehnlichen Wirthschaft, beydes in der Stadt und zugleich auch auf einem nahe dabey gelegenen kleinen Land-Guthe, wird von einer Herrschaft auf nächstkommenden Ostern eine tüchtige und schon wohl versuchte Wirthschafts-Führerin verlanget, die vermögend ist, zumal daselbst keine Haus-Frau vorhanden, an beyden Orten alles zur Haus- und Landwirthschaft gehörige, ohne von jemanden Anweisung oder Unterricht zu bedürfen überhaupt und getreulich betreiben zu können Eine schon etwas bejahrte Wittwe, die eine Landwirthschaft schon selbst und alleine geführet, und darüber beglaubte gute Testamonia beybringen könnte, würde desto beliebiger seyn. Wer eine solche dazu geschickte Person recommandiren kann, wolle geneigst belieben ehe bestens bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu erfragen.

VII. Was verlohren.

1) Dem Hrn. von Stralendorff auf Gamehl, nahe bey Wismar belegen, sind am 7ten dieses, des Abends, bey dem Tränken, eine braune 7-jährige Stute, so forne beschlagen, und eine kleine rehfarbige 4-jährige Stute, mit einem kleinen Stern vor dem Kopf, ohne beschlagen, verlaufen. Sollten diese Pferde jemanden zu Händen gekommen seyn, oder wüste jemand den Ort, wo solche gegenwärtig anzutreffen, bekannt zu machen; so wird ersuchet, solches, durch einen Expressen, auf gedachtem Guthe anzuzeigen, wogegen nicht allein das Bothen-Lohn, sondern auch noch eine gute Erkänntlichkeit, dankbarlichst bezahlet werden solle. Gamehl, den 10ten April 1759.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 4ten zum 5ten dieses, in dem Pfarr-Hause zu Eckelberg, zwischen Bützow und Sternberg belegen, ein diebischer Einbruch geschehen, und daraus nebst etwas geräuchert Fleisch, ein Drellen Tisch-Lacken mit 12 Servietten, mit den Buchstaben C. S. L. gezeichnet, auch mehrerem Tisch-Zeuge, und alltäglicher Frauens-Kleidung, insonderheit aber 1 paar silberne wohl ausgearbeitete und mit Engels-Köpfen gezierte Schuh-Schnallen, davon auch die Haacken und Zunge silbern, unten aber mit einer Nadel oder andern spitzigen Sache der Name Caspar Mevius, geritzet, so doch wenig mehr zu sehen, entwendet worden. Solte jemand von diesen Sachen etwas zu Gesichte kommen, oder zu Kauf dargeboten werden, der wolle es ohnschwer anhalten, und auf Sternberg Nachricht gütigst ertheilen. Man verspricht ein gutes Douceur, und allensals den Werth der Schuhschnallen zu bezahlen. Eckelberg, den 10ten April 1759.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Als in der Nacht vom 28sten auf den 29sten hujus, der Wittwe Mummen, Pächterin des hiesigen Stadt-Schieß-Hauses, nachstehende Sachen mittelst Einbruches gestohlen worden, nemlich: 1) ein weiß-gräulicht Kleid, mit blanken Knöpfen, nebst der dazu gehörigen schwarzen Hose. 2) ein schwarzes lackenes Camisohl und Hose. 3) ein roth und weisses Casequin, mit bunten Knöpfen, nebst einem dazu gehörigen Brust-Tuche, gleicher Couleur, mit silbernen breiten Knöpfen. 4) zwey rothe und weisse Frauens-Röcke. 5) noch zwey dergleichen dito von roth-bunten Cattun. 6) zwey Contuschen von roth-bunten Cattun. 7) ein Frauens-Futter-Hemde von Zitz, mit blauen Grund und rothen kleinen Blumen. 8) ein Anzug 2 Finger breiter Spitzen, klein geblümt nebst einer Ranke. 9) 20 Pfund fein flächsen Garn. 10) ein meßingerner Mörser, nebst dem Pümpel; ein zinnerner Thee-Kessel; 3 zinnerne Schüsseln, gemerkt mit A. A. Und dann der Verdacht des Thäters auf einen vagabonden Schuh Knecht, Namens Friedrich Fendrich, und ein bey sich habendes Weibes-Mensch, Namens Burmestern, fällt; So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte in juris subsidium hiedurch ersuchet, auf diese Landstreicher, welche, nach geschehenen Diebstahl, muthmaßlich ihren Weg nach Wismar und so weiter genommen, eine genaue und fleißige Acht geben, und ihrer Person im Betretungs-Fall sich unverzüglich versichern zu lassen; auch wann solches geschehen, eine forderlamste Anzeige zur fernern behufigen Veranstaltung und schuldigen Erstattung der verwandten Kosten anhero zu ertheilen. Amt Rehna, den 31sten Mart. 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 11 April. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
13 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
13 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
13 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	24	—	18	—	—	—	22	—	19	—	16	—	15
13 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	1	40	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 15tes Stück.

Sonnabend den 28. April.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Es gehöret mit zu den unläugbaren Pflichten der Herzogl. Policey-Commißion, dahin sich zu bestreben, daß den hieselbst, zum äusserstem Nachtheil des Publici, leyder in Schwange gehenden häufigen Lastern und Unordnungen nicht nur ein dauerhafter Damm entgegen gesetzet, sondern auch mit aller Macht, Nachdruck und unermüdendem Eifer das durch den Laster-Strom etwa erfolgende Wegspülen deß Ihen verhütet werde.

Die Policey Commißion hat zwar vorlängst die aus der unumschränkten vieljährigen Betteley, welche bisher blindlings verstattet, und die Bettel-Vögte, um sich durch eine schändliche Gewinnsucht zu bereichern, dermassen vervielfältiget, daß über Hundert Bettler in und ausser der so genannten langen Reihe in Müßiggang und Wollust, um der angebohrnen Faulheit junger zur Arbeit tüchtiger Weibs-Bilder schädliche Nahrung zu verschaffen, am Donnerstage, auch einige auswärtige Bettler an andern Tagen, in der Woche, Gott und vernünftigen Menschen äusserst mißfällige Allmosen erbettelt, den würdigen Armen ihren Unterhalt entzogen, und dem Publico dadurch nöthige Arbeiter unverantwortlich dergestalt eigenmächtig geraubet, daß jedweder daran einen Mangel spüren können, wannter sich nur nicht selbst verblenden wollen. Diesen überaus schädlichen Folgen vorzubeugen, ist zwar die Herzogl.

zogl. Policey-Commißion vorlängst bedacht und bemühet gewesen, dergleichen unwürdige Gassen-Bettler ganz und gar aus den Strassen zu vertreiben, wenigstens die Unwürdigen von den Würdigen abzusondern; es hat ihr aber bisher damit wegen in den Weg geworfener nicht geringer Hinderniße, nicht gelingen wollen. Da sie aber immer mehr und mehr eingesehen, wie es unumgänglich nothwendig sey, diesem Unwesen auf thunliche Art, so viel vor der Hand möglich, nachdrücklichen Einhalt zu thun, damit auch dadurch des über uns erzürneten, sonst über die Maasse liebreichen Gottes häufig einbrechende gerechte Strafen, nicht weiter herbey gezogen würden; so hat sie nächst verwichenen Donnerstag, mit besonderer Sorgfalt und Mühe, eine nöthige Musterung der langen Reihe angestellet, und bey selbiger befunden, daß nur Vier und Dreyßig Personen, an statt voriger 100, vor der Hand das Betteln zu verstatten, alle übrige aber davon zu verdrängen sind. Dieses wird hiesigen Einwohnern zu dem Ende kund gemachet, damit sie von der bisherigen unzeitigen Barmherzigkeit, nach dem Willen Gottes, der schon im alten Testament den Juden, vermöge seiner weisesten Policey-Ordnung, vorgeschrieben, wohl Arme, aber keine Gassen-Bettler unter sich zu dulden, je ehe je lieber ablassen, und, unter der Bettel-Vögte Aufsicht, die ihnen mit Ernst, auch bey Strafe der Absetzung, eingeschärfet worden, nur 34 alten, blinden, kranken, gebrechlichen und zur Arbeit untauglichen Personen, Gott gefällige Allmosen, aus mitleydigen Herzen, nach eines jeden Vermögen, jedoch nicht so sparsam, als vorhin, reichen, sich dadurch den unausbleiblichen Seegen zuziehen, sich nicht den Fluch, durch unbesonnenes Wegschleudern der Allmosen, auf den Hals laden, den Bemühungen und redlichen Absichten der Policey-Commißion keine Hinderniße, sich selbst zum Schaden machen, und dadurch, den bisherigen Unordnungen, auch an Seiten ihrer, vorbeugen mögen. Dem Gott der Ordnung und seinen Anhängern wird es zum besondern Gefallen gereichen: jener wird sie dafür belohnen, und diese werden sie lieben und werth halten; die Policey-Commißion aber wird sich dadurch noch mehr aufmuntern lassen, durch einzuführende Ordnung, die wahre Wohlfarth derselben immer weiter, nach ihren Pflichten, zu befördern. Gegeben zu Schwerin, den 19ten April 1759.

Herzogl. Policey-Commißion.
Johann Victor Faull.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Strahlsund, Lübeck und Schwerin affigiret worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu, Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen euch denen sämmtlichen von Thienen Erben hiemit öffentlich zu wissen, was massen des Carl von Ratings Erben bey Uns demüthigst angezeiget, wie sie zur Richtigstellung der zwischen ihnen und euch wegen der Bartelstorfer Kauf-Gelder obschwebenden Rechts-Sache, da sie den Ort eures Aufenthalts ausfündig zu machen nicht vermögten, kein ander Auskommen sähen, als publica proclamata præclusiva, worinn euch die Bestellung eines gemeinschaftlichen Anwaldes sowohl, als auch die in Vorschlag-Bringung eines Neben-Commissarii ad confirmandum sub pœna purificandi præjudicii aufgegeben

ben würde, in Demuth zu erbitten. Da sie dann auch solches mittlst einer überreichten Supplic geziemend beschaffet, und Wir uns solcher Bitte zu entlegen auch nicht bewogen gefunden, so haben Wir zu angezielten Endzweck den 3 May a. c. pro termino anberamet und laden euch obbenannte sämmtliche von Thienen Erben, die Gebrüdere Amsel, welche bereits einen procuratorem ad acta bestellet, ausgenommen, Kraft dieses gnädigst und wollen: daß ihr bemeldeten Tages Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land Gericht euch sub pœna perpetui silentii einfindet und sodann sowohl einen gemeinschaftlichen Anwald ad acta bestellet, als auch einen Neben-Commissarium ad confirmandum sub pœna purificandi præjudicii, daß im widrigen Fall von denen von supplicantibus ernannten Commissarius verfahren werden solle, in Unterthänigkeit in Vorschlag bringet. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 7. Febr. 1759.

b) bey Herzoglicher Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz Canzeley ist ad instantiam des Advocati Bouchholz, als gemeinschaftlichen Anwalds Herschischer Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Frankfurt an der Oder und zu Bützow affigiret worden.

Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den privilegirten Schutz Juden Nathan Hersch zu Bützow und dessen Güter und Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem dieser Concurs an hiesige Unsere Herzogliche Justiz-Canzeley gediehen, Wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen terminum ad profitendum & liquidandum credita super iis transigendum eventualiter bonis cedendum auf den 8ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren heischen und laden euch demnach hiemit nochmahlen gnädigst, auch sub pœna purificandi præjudicii præcluſi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam hiezu Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vorbenannten Juden Nathan Hersch und dessen Güter und Vermögen machende Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, auch über die von mehrbesagten Juden sodann vorzuschlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung vernehmen lassen und darauf nach befinden weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wobey zugleich euch, die ihr in Termino nicht in Person erscheinen werdet, ernstlich anbefohlen wird, eure Bevollmächtigte in specie auch wegen der per acta liquidatione vor allen Dingen nochmals zu tendirenden Güte hinlänglich zu instruiren und solches sub præjudicio daß diejenige so auf die eine oder andere Art in hoc termino nicht erscheinen, Ratione desjenigen so mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa geschlossen werden mögte pro præsentibus & consentientibus dennoch gehalten werden sollen, nicht anders zu halten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten Jan. 1759.

c) bey Königl. Tribunals-Canzeley zu Stade.

1) Als im Anfange des abgewichenen 1758sten Jahres, eine unverheyrathete Person, Namens Sophia Baisern, des ehe-

maligen Tribunals-Canzelisten Stephani Kaisers, nachgelassene jüngste Tochter, allhier ohne Testament verstorben, und vom Königl. hohen Tribunal sogleich ein Curator bonorum bestellet, welcher die Verlassenschaft in Richtigkeit, und den gar geringen Ueberschuß, nach entrichteten passivis, ad depositum gebracht, auch mit einem in Hamburg wohnenden Bruder-Sohne der Verstorbenen, als einem derer Erben ab intestato, sich dahin eingelassen, daß derselbe von wegen seiner übrigen Mit-Erben, zur Erhebung sothanen Nachlasses, sich mit einer Vollmacht versehen mögte: dieses jedoch den angezielten Zweck nicht erreichet; das Königl. hohe Tribunal aber, um diese Erbschafts-Sache zur Richtigkeit zu bringen, einen Terminum peremtorium anzusetzen befohlen; Als werden die Erben ab intestato der allhier verstorbenen Sophia Kaisern, hiemit ein für allemahl, folglich peremtorie, & sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, sich innerhalb 12 Wochen a dato publicationis, beym Königl. hohen Tribunal gehörig anzugeben, sich zu der Verlassenschaft zu legitimiren, und sodann fernerer rechtlichen Verfügung zu gewärtigen. Wismar, den 20sten Februar 1759.

Königl. hohen Tribunals-Canzeley.

d) beym Herzogl. Gericht zu Alt-Strelitz.

1) Demnach der Herzogl. Trabant Carl Hertzwig, dem Verlaut nach, aus Schweden gebürtig, ohne eheliche Leibes-Erben nnd Anverwandten, unverheyrathet ohnlängst allhier verstorben, und wegen dessen Verlassenschaft sich bis dato niemand gemeldet; So werden alle und jede, die an den Nachlaß dieses verstorbenen Carl Hertzwig, ex jure hæreditatis, crediti vel alio quocunque capite Ansprache zu haben, vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, am 1sten May a. c. sich bey dem hiesigen Herzogl. Gerichts-Verwalter, frühe um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, anzufinden, ihre Ansprache und Forderungen der Gebühr nach beyzubringen und zu bescheinigen, sodann weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß die in Termino præfixo nicht Erscheinende, demnächst weiter nicht gehöret, sondern mit ihren Prätensionen und Forderungen gänzlich abgewiesen seyn. Damit nun dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist solches gewöhnlicher Orten affigiret, auch denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern inseriret worden. Alt-Strelitz den 22sten Februar 1759.

Ex commissione ducali.

Diersen. Gerichts-Verw.

e) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Als die constituirte Vormündere derer Schogen Kinder, wie auch der majorenne Johann Carl Schog, mittelst exhibiti vom 17ten Januar a. c. geziemend angezeiget, wie sie respective proprio & tutorio nomine nicht wissen, noch beschliessen könnten, ob sie sich der Erbschaft anmassen, oder davon abstiniren sollten, und dieserwegen um die Anberamung eines peremtorischen Termini ad liquidandum credita gehorsamst gebeten; so haben wir deren Gesuche deferiret und zur Liquidation aller Forderungen an vorersagten Schogischen Nachlasse den 4ten May c. pro Termino gesetzet und anberamet. Citiren, heischen und laden demnach hiemit alle und jede, so an Provocantes und an die Verlassenschaft des im Jahr 1748 verstorbenen Kaufmanns Jürgen Detlof Schog, und dessen Hinterlassene, vor einige Monaten gleichfalls abgeschiedene Wittwe, Maria Catharina, gebohrne Buchinen, welche durch ihren ältesten Sohn, Johann Carl Schog, die Handlung bis an ihr Ende fortgesetzet hat, aus irgend einigem Grunde, es bestehe derselbe,

be, worinn er immer wolle, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, daß sie sich in gleichgedachten Termino, Morgens um 8 Uhr, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte, unausbleiblich sistiren, ihre vermeinte persönliche oder dingliche Forderungen, durch Producirung der darüber in Händen habenden Versicherungen, Briefschaften oder sonsten gehörig anbringen, liquidiren und begründen, die zur Abkehrung eines kostbaren und langwierigen Concurs-Processus etwa von Provocanten zu machende Vergleichs-Vorschläge vernehmen, mithin darüber sich erklären, und weiteren Bescheides gewärtigen, solches alles auch sub præjudicio, wiedrigenfalls nicht weiter gehöret, sondern mit ihren an Provocantes, oder an die vorbemeldete Verlassenschaft künftig zu machende Forderungen ein für allemal präcludiret und gänzlich abgewiesen, wohlfolglich mit ewigen Stillschweigen beleget zu werden, nicht anders halten sollen. Gegeben zu Plau unter des Gerichts-Insiegel den 20sten Januar 1759.

Zum Herzoglichen Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

f) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Denen sämmtlichen etwanigen Erben ab intestato des hieselbst ohnlängst ohne Kinder verstorbenen Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultz, wird hiemit öffentlich zu wissen gethan, welchergestalt einige Creditores nach ergangenen Proclamate sich in einem präfigirten Termino gemeldet, und ihre Forderungen angegeben haben, dieselbe aber so lange a Judicio billig zur Gedult verwiesen worden, bis eine öffentliche Ladung ad hæredes erkannt, und dieselbe sich erklären würden, ob sie die Erbschaft auf diese oder jene Art antreten und allenfalls einen Curatorem in Vorschlag bringen wollen, der mit Creditoribus liquidire, und das sonstige der Erbschaft halber regulire, dieses vestgesetzet: Werden demnach obengedachte des Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultzen etwanige Erben ab intestato hiemit zum ersten, andern und dritten mal, verfolglich peremtorie und sub commination perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie a dato binnen 2 Monate bey Uns in Curia entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte sich melden, und die gehörige hinlängliche Anzeige thun, ob sie des verstorbenen Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultzen Erben seyn, und hiernächst mit Creditoribus und sonsten die gehörige Richtigkeit treffen und Liquidation zulegen wollen oder nicht, auch ob sie gemeinet und nöthig finden, einen Curatorem dieser Erbschaft quæstionis wegen in Vorschlag zu bringen: Melden sich nun diese hiemit öffentlich und sub præjudicio perpetui silentii vorgeladene Erben, und thun die gehörige Anzeige, so ergehet fernere rechtliche Verordnung. Im Fall aber, daß keiner sich einfindet oder auch erklären möchte, daß er an mehrgemeldeter Erbschaft keinen Theil zu nehmen gemeinet; So haben sothane Hæredes die purificationem præjudicii dergestalt, daß mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen sie auf ewig abgewiesen werden, respective oder auch sonstige behufige Verordnung zu gewärtigen und daneben zu erfahren, daß von uns ein Curator hæreditatis allenfalls ex officio bestellet und das Nöthige alles aller Kürze nach überhaupt in dieser kleinen Erbschafts-Sache reguliret werden solle. Diese öffentliche Ladung ist ansonst zu jedermanns Wissenschafft nach geschehener Publication gewöhnlicher maassen angehangen, und nicht minder in den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Datum Wittenburg, den 21sten April 1759.

Burgermeistere und Rath daselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Hoppenrade.

1) Es hat der am 13ten dieses Monats ohne Leibes-Erben verstorbene wayland Ehrn-Pastor Johann Daniel Eichner, zu Lüdershagen, bey dem adelichen Gericht zu Hoppenrade seinen letzten Willen vollzogen und deponiret. Wenn nun von Gerichts wegen die Eröffnung dieses Testamenti vorgenommen werden soll, und darzu der 30ste April dieses Jahres anberamet worden; dabey aber nöthig ist, daß solches den etwanigen Erben ab intestato des seel. Ehrn Pastoris Johann Daniel Eichners, gehörig bekannt gemachet werde: so werden hiemit alle und jegliche, welche als Erben ab intestato zu dem Nachlaß des Defuncti berechtiget zu seyn vermeinen, vorgeladen, daß sie den 30sten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, vor dem adelichen Gericht zu Hoppenrade, eine Meile von Güstrow belegen, entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, sich als Erben ab intestato des Defuncti gehörig legitimiren, und demnächst die Eröffnung des gedachten Testamenti gewärtigen. Damit nun niemand, dem hieran gelegen, sich mit der Unwissenheit entschuldige: so ist diese Vorladung den öffentlichen Berlinschen und Altonaischen Zeitungen eingerücket, auch in den hiesigen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern bekannt gemachet. Hoppenrade den 19ten Februar 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

* * * * * *

Es ist in Westphalen, ein, bey dem Hannöverschen Jäger-Corps, unter dem Herrn General von dem Busch gestandener Jäger, Namens N. Buhagen, ohne Frau und Kinder verstorben, und hat 100 Rthlr baares Geld und andere Sachen nachgelassen. Da nun derselbe eine Schwester, welche im Mecklenburgischen wohnhaft seyn soll, hinterlassen, deren Aufenthalt aber unbekannt ist; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und kann dieselbe, fals sie noch am Leben, oder deren Erben, wann sie durch beglaubte Attestata, daß sie die nächste Erben von besagtem Buhagen sind, hinlänglich darthun können, der vorbenannten Erbschaft halber, bey dem Herrn Johann Hinrich Wehrhagen, in Wismar sich melden, welcher nähere Nachricht davon zu ertheilen nicht ermangeln wird.

II. Was zu verpachten.

1) Auf dem adelichen Guthe Sildemow, nahe bey Rostock, ist Trinitatis a. c. eine Windmühle, mit einer guten Wohnung, Ackerwerk, guten Garten, Wiesewachs, freyer Weide, einer Schenke, mit Brau- und Brennu-Freyheit, und eine Grütz-Querne, mit oder ohne Dienste; imgleichen eine Schmiede, wobey eine gute Wohnung, und gutes Ackerwerk, mit oder ohne Dienste, zu vermieten. Wer zu eines dieser Pacht-Stücke Genüge findet, der wolle sich ehebaldigst bey der Guths-Herrschaft, auf dem Hofe daselbst melden.

2) Die in dem Dorfe Rogeetz, im sogenannten Sturschen Ort, Ritterschaftlichen Amts Lübz, befindliche Schmiede, mit allen demjenigen, was derselben von der Herrschaft beygeleget ist, fällt Michaelis a. c. aus der Pacht. Wer nun solche Schmiede, mit deren Zubehör, in Pacht zu nehmen gewilliget ist, der hat sich entweder bey der adelichen Herrschaft zu Käselin, oder auch bey dem Burgermeister, Hrn Sanc, zu Plau, zu melden, und die näheren Umstände hievon zu vernehmen. Plau, den 31sten Mart. 1759.

III. Was zu verkaufen.

1) Wann der zum gerichtlichen Verkauf des in der Königs-Straße hieselbst belegenen Heid-

Zeidmannschen Hauses und der Wohn-Bude, auf den 6ten hujus anberamet gewesene Terminus bis den 7ten May a. c. prorogiret worden. So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, damit die etwanigen Käufer sich am bemeldeten Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley einfinden, und, daß gedachtes Haus nebst der Wohn-Bude dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, gewärtigen können. Schwerin, den 4ten April 1759.

2) Das Guth Kleinen Poserien, zwischen Plau und Goldberg, soll gegen Trinitatis 1760. entweder, Pfandesweise, verkaufet, oder auch, im Fall sich kein Käufer finden mögte, verpachtet werden. Es wird also den respective Liebhabern hiemit angezeiget, daß sie sich der nähern Umstände wegen, in Schwerin, bey dem Hrn. Doctor Amsel, oder auf dem Guthe selbsten, allwo es zugleich besehen werden kann, zu melden belieben wollen.

3) Bey dem Hof-Buchdrucker, Herrn Wilhelm Bärensprung, ist in Commißion zu haben: Der Partheygänger nach der Mode. Eine Abhandlung des Herrn Sablowsky. Krakow à 4 ßl.

IV. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) In einer wohlbestellten Apothecke hieselbst, wird ein Lehr-Bursche, von bekannter Treue, und guten Eltern verlanget. Wer hiezu Lust hat, kann sofort ankommen, und hat sich deshalb bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

2) Auf dem adelichen Guthe, Webelsfelde wird ein tüchtiger Wirthschafts-Schreiber, der die Landwirthschaft gründlich verstehet, und von seinem guten Verhalten gültige Zeugnisse hat, auf bevorstehenden Trinitatis verlanget. Wer hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich forderlamst bey der Guths-Herrschaft melden.

3) Auch wird ein unbeweibter getreuer Jäger, der die Jagd verstehet, die Hölzung in Acht nehmen, auch beym Ausreiten auf Reisen gebraucht werden kann, verlanget. Ein solcher hat sich gleichfals zu Webelsfelde bey der Guths-Herrschaft zu melden.

V. Was gefunden.

1) Vor einigen Wochen haben sich zu Lütten-Pritz, eine Meile von Sternberg, 4 Stück Füllen irrig angefunden. Ob es nun gleich, allenthalben, auf der Nachbarschaft bekannt gemachet worden; so hat sich dennoch bis jetzo kein Eigenthümer dazu angegeben. Es wird also dem Publico und besonders demjenigen, welcher sich, als Eigener dieser Füllen, genugsam legitimiren kann, hiemit angezeiget, daß er solche, nach abgegebenen Beweis, und erstatteter Kosten, auf dem adelichen Hofe daselbst sofort in Empfang nehmen könne. Lütten-Pritz, den 30sten Mart. 1759.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird, unter hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley hohen Vorwissen hiedurch öffentlich, insonderheit denen, so bey dem durch den jetzt inhaftirten Johann Christoph Jäger, verschriebenen Journal encyclopedique interessiren, zur dienlichen Wissenschaft gebracht, daß bey des gedachten Arrestati Jägers Bibliothek, so nächsthin zur Auction befordert werden soll, ausser denen noch completen und mit zu verauctionirenden Convoluten, auch einige unvollständige Convolute de annis 1756 & 1757. annoch vorhanden sind.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0125
DFG

sind. wovon die hier nach-specificirte Tomi und einzelne Parties zu ersehen:

De anno 1756.

a) Ein Convolut a Tomo 5 usque 8 inclus.
b) Ein Convolut, worinn a Tomo 3. die 1ste und 2te Partie. a—4. die 3te Partie, a—5. die 2te Partie. a—6. die 1ste Partie in duplo, und die 2te einmal. Tom. 7. complet. a—8. die 1ste und 3te Partie.

De anno 1757.

c) Ein Convolut a Tomo 2. usque 5. inclus.
d) Ein Convolut a Tomo 3. usque 5. inclus.
e) Ein Convolut, worinn a Tomo 1. die 2te Partie. a—2. die 2te Partie in duplo. a—3. die 1ste Partie. Tom. 4 complet. a—4. die 1ste und dritte Partie. Tom. 5. complet. a—5. die 3te Partie. a—6. die erste Partie 5mal. Diesemnach wird denen sämmtlichen respective Herren Interessenten frey gestellet, sich solchenfalls bey dem Curatore bonorum Jägerscher Debit-Sache Hn. Fiscal-Rath Granze in Schwerin, noch vor Ablauf des instehenden Monats April d. J. so gewiß zu melden, und diejenigen Tomos oder Parties, so ihnen an dem mitgehaltenen Journal encyclopedique seithero noch fehlen, und welche allhier noch anzutreffen seyn werden, gegen baare Erlegung des vorhin darauf noch nicht gezahlten Werths, a Partie zu 18 ßl. gerechnet, in Empfang zu nehmen, als sonst gleich beym Ablauf vorbemerkten Monats April, ohne weitern Anstand alle etwa unabgefordert verblieben seyn werdende Tomi oder Parties in den zum ohneinstelligen Abdruck zu befordernden Catalogum Jägerscher Bibliothek mit eingerücket und zur demnächstigen Auction gebracht werden sollen. Schwerin, den 19ten März 1759.

2) Denen Liebhabern guter Davids-Harfen wird hiedurch angezeiget, daß diese Instrumente, nach dem neuesten Berliner Guste, von verschiedenen Grössen, bey dem Hof-Waldhornisten, Hrn. Alpenstädt, hieselbst zu haben sind. Ein solch Instrument von 5 Fuß hoch von Corpus, welches gebogen, mit 4 und eine halbe, auch 5 Octaven, kostet 30 Rthlr. Ein von 4 und einen halben Fuß hoch, gebogen, und mit 4 und eine halbe, auch 5 Octaven, kostet 20 Rthlr. Es können auch, auf Verlangen, welche zu geringeren Preisen verfertiget werden.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 15 April. in Rostock, d. Last	85	—	58	—	37	—	52	—	57	—	—	—	23	—	—	—
27 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
27 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
27 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	24	—	18	—	—	—	22	—	19	—	16	—	15
27 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 — Lauenburg, Sack.	3	40	2	24	1	40	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 16tes Stück.

Sonnabend den 5. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Bey Herzogl. Regierung, ist der vordem zu Schönberg im Fürstenthum Ratzeburg gewesene und seit einiger Zeit sich zu Dömitz aufhaltende Holländer, Johann Berend Rudolph Konig, wegen versuchter Debauchirung einiger von dasiger Garnison, zum Vestungs-Bau verurtheilet.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Advocati Bouchholz, als gemeinschaftlichen Anwalds Herschischer Creditorum nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Frankfurt an der Oder und zu Bützow affigiret worden.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den privilegirten Schutz-Juden Nathan Hersch zu Bützow und dessen Güter und Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß nachdem dieser Concurs an hiesige Unsere Herzogliche Justitz-Canzeley gediehen, Wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen terminum ad profitendum & liquidandum credita super iis transigendum eventualiter bonis cedendum auf den 8ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren heischen und laden euch demnach hiemit noch mahlen gnädigst, auch sub pœna purificandi

præjudicii præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Juſtiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſam hiezu Bevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure an vorbenannten Juden Nathan Hersch und deſſen Güter und Vermögen machende Forderungen und Anſprache mit in Händen habenden Haupt-Verſchreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder ſonſten wie rechtens beſcheinigen und liquidiren, auch über die von mehrbeſagten Juden ſodann vorzuſchlagende Conditiones zur Güte und Bezahlung vernehmen laſſen und darauf nach Befinden weiterer rechtlichen Verordnung gehorſamſt gewarten ſollet. Wobey zugleich euch, die ihr in Termino nicht in Perſon erſcheinen werdet, ernſtlich anbefohlen wird, eure Bevollmächtigte in ſpecie auch wegen der per acta liquidatione vor allen Dingen nochmals zu tendirenden Güte hinlänglich zu inſtruiren und ſolches ſub præjudicio, daß diejenige ſo auf die eine oder andere Art in hoc termino nicht erſcheinen, ratione desjenigen ſo mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa geſchloſſen werden mögte, pro præſentibus & conſentientibus dennoch gehalten werden ſollen, nicht anders zu halten. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26ſten Jan. 1759.

2) Aus hieſiger Herzogl. Juſtiz-Canzeley iſt ad inſtantiam des ſeel. Amtmanns Parhys nachgelaſſene Wittwe nachſtehendes Proclama erlaſſen, welches zu Wismar, Lenzen und hieſelbſt affigiret iſt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den nächſten Freunden und Anverwandten des wayl. Amtmanns Parhys zu Rehna hiemit öffentlich zu wiſſen, welchergeſtalt des ſeel. Amtmanns Parhys zu Rehna nachgelaſſene Wittwe Catharina gebohrne Buchholzen demüthigſt vorgeſtellet, wie ſie nach ihres Mannes Tode, unter ſeinen Schriften ein verſiegeltes Teſtament gefunden, zu deſſen Publicirung aber keinen gewiſſen Tag anberamen können, indem ſie ihres ſeel. Mannes nächſte Freunde und Anverwandte nicht kennete, auch nicht wüſte, wo ſie ſich aufhalten mögten, ſie alſo genöthiget worden, ſothanes verſiegeltes Teſtamentum originaliter bey hieſiger Herzogl. Juſtiz-Canzeley zu überreichen, mit angefügter demüthigſten Bitte, Wir wolten geruhen, ihres ſeel. Mannes des Amtmanns Parhys, zu Rehna nächſten Freunde und Anverwandte per publica proclamata præcluſiva ein- und vorzuladen, auch zu Publicirung des obgedachten Teſtaments einen Terminum zu erkennen. Wann Wir nun dieſem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum erkannt, und einen Terminum ad publicandum teſtamentum auf den 19ten Jun. a. c. anberamet haben: Als citiren, heiſchen und laden Wir euch hiemit gnädigſt, auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſer Herzogl. Juſtiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, in Perſon, oder durch gnugſam Bevollmächtigte, mit aller Nothdurft gefaßt, erſcheinen, euch als nächſte Freunde und Anverwandten des wayland Amtmanns Parhys zu Rehna gehörig legitimiren, und ſodann der Publication des Teſtaments oder daß euch ein ewiges Stillſchweigen auferleget werde, gehorſamſt gewärtigen ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 10ten Mart. 1759.

b) beym Magiſtrat zu Schwerin.

1) Ad inſtantiam und auf wiederholtes geziemendes Anſuchen des Bürgers und Alter-Manns in Schneider-Amt Jochim Mat-

Matthias Kaphingst hieselbst, daß, da er zu seiner bis zur Execution und deren Vollenstreckung ausgeklagten Forderung der wegen des von ihm am 24. September 1756 an den Bürger und Schon-Färber Georg Bitterling verkauften, und am Walle ohnweit des Mühlen-Thors hieselbst belegenen Wohn-Hauses cum pertinentiis rückständigen 270 Reichsthaler Courant und 30 Reichsthaler Neue Zwey-Drittel, mithin zusammen 300 Reichsthaler sich betragenden Haus-Kauf-Gelder nicht gelangen, und seine Befriedigung aus den gerettesten Güthern seines Debitoris nicht erhalten können, das in dem Bitterlingschen Hause, wegen vorbesagter 300 Reichsthaler rückständiger Haus-Kauf-Gelder pro quantitate in dem Kauf-Contracte ihm reservirte Eigenthum, in einem dazu anzuberamenden, und in den öffentlichen Intelligenz-Blättern kund zu machenden gerichtlichen Termino sub hasta an den Meistbietenden pure aut per addictionem in diem verkaufet werden möge, ist dieses Behufs der 30ste May a. c. von Gerichtswegen präfigirt worden. Es können demnach die etwanigen Liebhaber sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbiethenden obberührtes Dominium reservatum pure aut per addictionem in diem gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten April 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

** ** **
* * *

Es ist in Westphalen, ein, bey dem Hannöverschen Jäger-Corps, unter dem Herrn General von dem Busch gestandener Jäger, Namens N. Kuhagen, ohne Frau und Kinder verstorben, und hat 100 Rthlr. baares Geld und andere Sachen nachgelassen. Da nun derselbe eine Schwester, welche im Mecklenburgischen wohnhaft seyn soll, hinterlassen, deren Aufenthalt aber unbekannt ist; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, und kann dieselbe, fals sie noch am Leben, oder deren Erben, wann sie durch beglaubte Attestata, daß sie die nächste Erben von besagtem Kuhagen sind, hinlänglich darthun können, der vorbenannten Erbschaft halber, bey dem Herrn Johann Hinrich Wehrhagen, in Wismar sich melden, welcher nähere Nachricht davon zu ertheilen nicht ermangeln wird.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Rostock.

Urtheile und Bescheide, welche bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock im Quartal von Weyhnachten 1758. bis Ostern 1759. publicirt worden.

Den 9ten Januar Bescheid, in Sachen des Rathsverwandten Johann Christian Gramm zu Greiffsmühlen, Provocanten und Liquidaten, wider dessen Creditores, Provocaten und Liquidanten, in puncto professionis & liquidationis.

Bescheid, in Sachen des Geheimten Legations-Rath und Dom-Probst von Voß, Appellanten, wider den von Kalckreuth zu Bredenfelde, Appellaten, in puncto spolii, auch eines prätendirten Mühlen-Antheils.

Den 12. Bescheid, in Sachen der Ehefrau des Königl. Preußischen Geheimten Secretarii Becken, Provocantin, wider den Possessorem eines Wechsels, welcher von dem verstorbenen Kammer-Junker von Hobe zu Methling unterm 9ten August anni præt. auf 400 Rthlr. an sie ausgestellet, aber von Abhanden gekommen, Provocaten, in puncto productionis & legitimationis.

Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Warnstädt zu Sildemow, Klägers und Reconventen, wider den Pensionarium Gort-

mann zu Zierstorff, Beklagten und Reconvenienten, in puncto locati conducti.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider der Burgermeistere und Rath zu Güstrow, Beklagte, in puncto verordneter Abend-Beerdigung einer Leiche.

Den 16. Urthel, in Sachen derer Jochen Erben zu Ribbenitz, Klägere, wider Elias Grageropff daselbst, Beklagten, in puncto emti venditi, hinc restirenden Kauf-Geldes.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Kaufmann David Hinrichsen zu Ribbenitz, Beklagten, in puncto angeschuldigter fuglosen Unterfahung.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, wider den Stadt-Richter Michaelsen zu Schwaan, auch den Studiosum Ritter daselbst, Beklagte, in puncto excessus.

Den 18. Bescheid, in Sachen des Candidati Haselberg, Imploranten, wider den Rathsverwandten Musehl, auch Stadt-Sprecher Hacker, imgleichen den Cämmerey-Bürger Blanck & Consorten, Imploraten, in puncto honorarii.

Bescheid, in Sachen des Zimmermeisters Michael Ernst zu Gnoyen, Klägers, wider die verwittwete Rathsverwandtin Meyern in Teterow & Consortes, Beklagte, in puncto reluitionis.

Den 23. Urthel, in Sachen der verwittweten von Zepplin, gebohrnen von Oldenburg, Klägerin, wider den Lieutenant von Oldenburg zu Cramon, Beklagten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen der verwittweten von Camptzen, modo der Vormundschafft ihres hinterlassenen Sohnes, Klägere, wider den von Below, nunc actorem communem seiner Creditorum, Beklagte, in puncto debiti.

Bescheid, in Sachen des Landraths von Maltzahn, Klägers, nunc Appellanten, wider Burgermeistere und Rath zu Malchin, Beklagte und Appellaten, in puncto einer Ueberfarth nach dem Malchinschen See, modo appellationis.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Meyer, Klägers, wider die Erben des verstorbenen Amtmanns von Müller zu Detershagen, Beklagte, in puncto locati conducti.

Bescheid, in Sachen des Pensionarii Berg zu Mieckenhagen, Klägers, wider den Pensionarium Münster zu Puschow, Beklagten, in puncto debiti.

Bescheid, in Sachen des Johann Joachim Döring zu Roggow, Imploranten, wider den Ingenieur Wippert zu Wahren, Imploraten, in puncto debiti.

Den 7ten Februar Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider Ehrn Pastorem Schultze, zu Laage, Beklagten, in puncto angemaßter Curen.

Bescheid, in Sachen des Burgermeisters Jäger zu Marlow, Imploranten, wider die an der Sülz- und Marlower Jurisdiction interessirende von der Lühe, Imploraten, in puncto neuerlicher Aufbürdung.

Bescheid, in Sachen der Wittwe Schultzin und Consorten zu Sülz, Beklagte modo Appellanten, wider die Wittwe Siemsen daselbst, Klägerin und Appellatin, in puncto einer streitigen Abfarth modo adpellationis.

Den 10. Bescheid, in Sachen Anna Catharina Kauffeldtin zu Rossentin, Klägerin, wider ihren entwichenen Ehemann Christian Borchert aus Sülz, Beklagten, in puncto malitiosæ desertionis.

(Der Beschluß künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Auf nächstkommenden Trinitatis fällt ein Krug, womit die Schmiede combiniret ist, aus der Pacht, welcher auf der Heerstrasse von Rostock nach Wismar belegen: Wobey nicht alleine Pferde- und Rindvieh gehalten wird, sondern auch über 3 Drömt bestellte Win-

ter-

ter- und Sommer-Saat, wie auch Wiesen zu 6 bis 8 Fuder Heu ist. Wer zu dieser Pachtung Belieben findet, kann sich bey dem Hrn. Amtmann Hagemann zu Conow, eine Meile von Rostock belegen, melden, und die Conditiones vernehmen, auch allenfalls gleich Handlung pflegen.

2) Auf dem adelichen Guthe Sildemow, nahe bey Rostock, ist Trinitatis a. c. eine Windmühle, mit einer guten Wohnung, Ackerwerk, guten Garten, Wiesewachs, freyer Weide, einer Schenke, mit Brau- und Brenn-Freyheit, und eine Grütz-Querre, mit oder ohne Dienste; imgleichen eine Schmiede, wobey eine gute Wohnung, und gutes Ackerwerk, mit oder ohne Dienste, zu vermieten. Wer zu eines dieser Pacht-Stücke Genüge findet, der wolle sich ehebaldigst bey der Guths-Herrschaft, auf dem Hofe daselbst melden.

3) Wer auf einem adelichen Guthe, eine Meile von Güstrow belegen, folgende vacante Pachtungen, und zwar eine jede absonderlich, entweder auf Ostern, Trinitatis oder Johannis a. c. anzutreten, und darauf Contracte zu schliessen gesonnen, als: 1) Eine Pacht-Fischerey, nebst dazu gehöriger commode an den Seen belegenen Meyerey. 2) Noch eine absonderliche Meyerey, so ansehnlicher ist. 3) Einen Krug, nebst etwas Acker und Heuwerbung, wozu der Wirth ein tüchtiger Rademacher seyn muß. 4) Eine Schmiede, wobey etwas Acker und Heu-Werbung ist, beliebe sich dem Notario Hrn. Völcker, in Güstrow zu melden.

IV. Was zu pachten gesucht wird.

1) Wer bevorstehenden Trinitatis ein Land-Guth, mit dem völligen Inventario, als Eisen-Vieh u. d. gl. zu verpachten gewillet ist, der beliebe davon, als auch von den Bedingungen, bey hiesiger Intelligenz eine baldige Nachricht zu geben.

V. Was zu verkaufen.

1) Denenjenigen, welche sich etwa zum Kauf des in der Königs-Strasse hieselbst belegenen Heidmannschen Hauses nebst der Wohnbude entschliessen möchten, wird hiedurch öffentlich bekannt gemachet, daß der zum gerichtlichen Verkauf jetzterwehnten Hauses und Wohnbude auf den 7ten hujus anberamt gewesene Terminus bis den 23sten Junii a. c. prorogiret sey. Es können demnach dieselben am jetztgedachten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justitz-Cantzeley sich einfinden, und, daß vorberegtes Haus nebst der Wohnbude dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen. Schwerin, den 3ten May 1759.

2) Es dienet hiedurch zu jedermanns Nachricht, daß des Schönfärbers Naballs vormaliges Haus, in Sternberg belegen, so wohl zur Miete, als zum Verkauf stehet, und zukünftigen Trinitatis a. c. sogleich bezogen werden könne. Sollten sich nun Liebhabere finden, die dieses Haus cum pertinentiis etwa zu mieten oder zu kaufen Belieben tragen mögten, die können sich bey dem Herrn Doctore Könemann in Schwerin als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Naballscher Creditorum oder auch bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller in Sternberg, oder auch bey dem Kaufmann Herrn Könemann daselbst weiter melden, die Conditiones vernehmen und alsdann weitere Handlung pflegen. Sternberg den 14ten Februar 1759.

3) Wann in Ratzeburg, das Müllersche Haus, von 2 Etagen, mit 2 Stuben, wovon die eine mit Panehlwerk, und darinnen

1 Schlag-Uhr ist, 1 Küche mit Borten versehen, 1 Speise-Kammer, worüber ein kleiner Boden und 1 commode Treppe in der unteren, und ein grosser Vorsaal mit 1 Stube, 1 Kammer, gutem Boden, einer Darre, einem Malz-Siebe, 1 Scheffel, 1 Himten, Korn-Schaufeln, 17 Malz-Säcken, einem kleinen Küfen, und gutem Malz-Boden, in der zweyten Etage, nebst einem Brauhause, auf dem Hofe, mit allerhand Brau-Geräthe, als: 1 Pfanne, 12 Tonnen haltend, Küfen, Tonnen, Rönnen und einem gewölbten Keller, Ställe, und grossem Hof-Platz, am See schiessend, worauf eine Branntwein-Brennerey, oder Amidam-Macherey bequem angeleget werden kann, mit Acker und Wiesen verkaufet werden soll; so dienet Liebhabern zur dienstlichen Nachricht, daß nach getroffenen Accord, 1000 Rthlr. von dem Kauf-Gelde zinsbar darinnen stehen bleiben können, daß bey hiesiger Intelligenz-Expedition eine genauere Beschreibung vorgedachten Hauses cum pertinentiis zu erhalten sey, und daß endlich Käufere sich bey dem Bürger und Brauer Müller daselbst zu melden belieben wollen.

4) Zu Alt-Strelitz im Mecklenburgischen, soll das von der seel. Geheimten Cammer-Räthin Winnemern, hinterlassene in der Fürstenbergischen Strasse belegene wohlerbauete Wohnhaus, von 2 Etagen, worinn unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine gute Küche nebst Speise-Kammer und ein gewölbter Keller, oben 4 Stuben, 3 Kammern, ein grosser Saal, und auf den Hofe, wohin neben dem Hause eine geraume Auffarth gehet, an einer Seite ein commodes Brau- und Wasch-Haus mit Stube, Kammer und Keller, und gegen über ein Gebäude zu Stallung für 4 Pferde, auch Rind- und andern Vieh, imgleichen Wagen-Remisen, Heu- und Stroh-Boden, zu Ende des mit einen Brunnen versehenen Hofes aber ein guter Obst- und Küchen-Garten befindlich, am 12ten Junii a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden. Wer dazu Belieben finden sollte, wird sich beregten Tages, frühe um 9 Uhr, in Herzogl. Amts-Gericht zu Alt-Strelitz zu melden und einzufinden haben.

5) Das Guth Kleinen Poserien, zwischen Plau und Goldberg, soll gegen Trinitatis 1760. entweder, Pfandesweise, verkaufet, oder auch, im Fall sich kein Käufer finden mogte, verpachtet werden. Es wird also den respective Liebhabern hiemit angezeiget, daß sie sich der nähern Umstände wegen, in Schwerin, bey dem Hrn. Doctor Amsel, oder auf dem Guthe selbsten, allwo es zugleich besehen werden kann, zu melden belieben wollen.

6) Bey dem Hof-Buchdrucker, Herrn Wilhelm Bärensprung, ist in Commißion zu haben: Der Partheygänger nach der Mode. Eine Abhandlung des Herrn Sablowsky. Krakow à 4 ßl.

7) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Rostock und Wismar, sollen bis zu Ende des instehenden Pfingstmarkts folgende Bücher für beygesetzte wohlfeile Preise verlassen werden: 1) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung derer 3 Crayse der Herzogthümer Mecklenburg. Fol. 751. 1 Rthlr 16 ßl. 2) Selectiores Consultationes Collegii JCtorum Gryphiswaldensium, Fol. 741. 2 Rthlr. 3) Justissimæ Decisiones Imperiales in Causis Mecklenburgicis, Fol. 746. 4 Rthlr. 4) Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, auf die Jahre 1737. bis 48. complet. 4 Rthlr. 24 ßl. 5) G. G. Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, 9 Stücke nebst dem Schrei-

Schreiben von Niklots I. wahrhaftem Ursprung und dem Register; J. M. Pötkers neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, 6 Stücke; D. J. C. Ungnadens Amœnitates diplomatico-historico-juridicæ, 18 Stücke. 4to 736-54. 6 Rthlr. 6) Festistehender Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgischen Ritterschaft, Fol. 742. 1 Rthlr. 7) Jus Mecklenburgicum & Lubecense ex Judiciis Collegii Jurid. Rostoch. illustratum, 3 Partes, 5 Centuriæ, Fol. 751-53. 1 Rthlr. 8) Gelehrte Nachrichten auf die Jahre 1752. bis 1758. complet. 5 Rthlr. 9) Auserlesene Sammlung Pommer- und Rügenscher Urkunden und Nachrichten, 2 Theile, 4to 747. 56. 40 ßl. 10) D. J. L. Steins Abhandlung des Lübschen Rechts, 5 Theile. 8vo 738-45. 2 Rthlr.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf dem adelichen Guthe, Webelsfelde wird ein tüchtiger Wirthschafts-Schreiber, der die Landwirthschaft gründlich verstehet, und von seinem guten Verhalten gültige Zeugnisse hat, auf bevorstehenden Trinitatis verlanget. Wer hiezu Geschick und Belieben hat, wolle sich forderfamst bey der Guths-Herrschaft melden.

2) Auch wird ein unbeweibter getreuer Jäger, der die Jagd verstehet, die Hölzung in Acht nehmen, auch beym Ausreiten auf Reisen gebraucht werden kann, verlanget. Ein solcher hat sich gleichfals zu Webelsfelde bey der Guths-Herrschaft zu melden.

VII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 23sten auf den 24sten April a. c. sind dem Hausmann Schumacher, zu Bockholz, eine viertel Meile von Perlberg, eine hell-braune 14-jährige, und eine alte braune, und noch eine 12-jährige gelbe Fuchs-Stute, aus dem Stall gestohlen worden. Sollte jemand anzeigen können, wo diese gestohlene Pferde anzutreffen sind, wolle belieben, solches, dem Hrn. Burgermeister Wachenhusen, in Sternberg, gegen Empfang einer guten Vergeltung, baldigst bekannt zu machen.

2) Dem ersten Prediger hieselbst in Gadebusch, Hrn. Friederici, sind bey nächtlichem Einbruch, in der Nacht vom 30sten April auf den 1sten dieses, aus einer aufgebrochenen Chatoulle, einige silberne Löffel, wovon keine besondere Zeichen, als, daß sie in 20 Jahren nicht gemachet, bekannt sind, an von gutem Tuch wohl conditionirter Chor- oder krauser Priester-Rock, der ungefuttert, in den Falten aber mit Hamburger Band stark besetzet und benehet ist, ein guter gräulicher Ueber-Rock, mit schwarz Samtenen Kragen, schwarzen Knöpfen und Knopf-Löchern, ein blau und violet groß gewürfelt wollen Dammastener Schlaf-Rock, mit blauem Flonel gefuttert; 2 Spanische Rohre, wovon eines mit einem glatten tombachenen Knopf, und schwarzem Stockband, das andere aber mit einem Perlemutter in Horn gefaßten Knopf ohne Band, viele weisse feine reine Wäsche, als: halbe Hemder, Vor-Ermel mit und ohne Manchetten, (davon letztere von No. 1. bis 13. numeriret sind,) Hals-Tücher, Schlaf-Mützen, Ueberzüge u. d. gl. diebischer weise gestohlen worden. Es wird daher respective ganz ergebenst und dienstlich ersuchet, wenn jemanden etwas von diesen gestohlenen Sachen zu Kauf gestellet werden, oder zu Gesichte kommen solte, solche geneigt an sich zu halten, und mehrgedachtem Hrn. Pastori Friderici hieselbst eine beliebig baldige Nachricht davon zu geben: welcher solches nicht allein dankbarlichst zu erkennen, sondern

auch

auch die etwanige Kosten zu erstatten, und noch eine besondere Erkänntlichkeit dafür zu reichen, sich hiedurch verbindet. NB. solte der ihm unentbehrliche Chor-Rock auch schon würklich verkaufet seyn, so erbietet er sich, das dafür bezahlte gerne wieder zu erstatten. Gadebusch, den 2ten May 1759.

VIII. Was gefunden.

1) Vor einigen Wochen haben sich zu Lütten-Pritz, eine Meile von Sternberg, 4 Stück Füllen irrig angefunden. Ob es nun gleich, allenthalben, auf der Nachbarschaft bekannt gemachet worden; so hat sich dennoch bis jetzo kein Eigenthümer dazu angegeben. Es wird also dem Publico und besonders demjenigen, welcher sich, als Eigener dieser Füllen, genugsam legitimiren kann, hiemit angezeiget, daß er solche, nach abgegebenen Beweis, und erstatteter Kosten, auf dem adelichen Hofe daselbst sofort in Empfang nehmen könne. Lütten-Pritz, den 30sten Mart. 1759.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Denen Liebhabern guter Davids-Harfen wird hiedurch angezeiget, daß diese Instrumente, nach dem neuesten Berliner Gusto, von verschiedenen Grössen, bey dem Hof-Waldhornisten, Hrn. Allperstädt, hieselbst zu haben sind. Ein solch Instrument von 5 Fuß hoch von Corpus, welches gebogen, mit 4 und eine halbe, auch 5 Octaven, kostet 30 Rthlr. Ein von 4 und einen halben Fuß hoch, gebogen und mit 4 und eine halbe, auch 5 Octaven, kostet 20 Rthlr. Es können auch, auf Verlangen, welche zu geringeren Preisen verfertiget werden.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 2. May.

Bey Hrn. Rathsverw. Roggenbau ist eine Parthey groß Ochsen-Leder. Bey Hrn. Hinr. Hoppe eine starke Lage grosses Ochsen-Leder. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill, groß und mittel Gattung Ochsen- und Kuh-Leder. Bey Hrn. Bernhard Mann eine Ladung neuer Berger Hering. Bey Schfr. Lorenz 10 Last guter neuer Drontheimer Hering, Danziger Seife und Syrob. Bey Hrn. Thomas Tarnow, eine Ladung neuer Berger Hering, gute Holsteinsche Käse, das Schpf. 10 à 11 Rthlr. aufrichtig neuer Rigaischer Lein-Saamen, und 400 Boutellen Pyrmonter Brunnen, und bey Hrn. Prüßing neuer Rigaischer Lein-Saamen, in gebrannten Tonnen von 1758. zu billigem Preis zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Bockholdt von Bergen, mit Hering. Schfr. Lorenz von Drontheim.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 2. May. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
4 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
4 — Wißmar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
4 — Lübeck, Schfl.	—	38	—	24	—	18	—	—	—	22	—	19	—	16	—	15
4 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0134
DFG

Anno 1759. 17tes Stück.

Sonnabend den 12. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen, denen daran gelegen, zu wissen, was Gestalt Uns der Edle, Unser lieber besonderer und getreuer Königlich-Preußischer Geheimer Rath und Dom-Probst Friedrich Christoph Hieronymus von Voß unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens, er sein in Unserm Amt Stavenhagen belegenes Lehn-Guth Kleinen Helle, an den Vesten Unsern lieben getreuen, Caspar Nicolaus von Schuckmann auf Molln käuflich zu überlassen gesonnen wäre, des Endes aber sich anheischig gemacht hätte, publica Proclamata an alle und jede, welche an beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis irgend einige Ansprache, sie rühre her ex capite feudi, juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, vel alio quocunque titulo zu haben vermeinten, unterthänigst zu erbitten und auszubringen, weshalb Uns er submissest angesuchet haben wollte, Wir geruheten sothane Proclamata & quidem præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun dem unterthänigsten Petito des Supplicantis in Gnaden deferiret, mithin gegen-

wärtiges Proclama an alle und jede, welche an beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis, irgend einige Ansprache, sie rühre her ex capite feudi, juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos vel alio quocunque titulo zu haben, vermeinen, erkannt, und zur Profitirung sothaner Ansprache, einen peremtorischen Terminum auf den 30sten kommenden Monats May a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir selbige sammt und sonders, Kraft dieses gnädigst und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre vermeinte Ansprache an mehr beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis, sie rühre her ex capite feudi juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, vel alio quocunque titulo, geziemend anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothaner etwanigen Ansprache gar nicht weiter sollen gehöret, sondern für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Febr. 1759.

(L. S.)

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Breslau, Hamburg, Kiel und Rostock affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen denen sämmtlichen Kindern des wayland Geheimten Raths von Boden, besonders dem ältesten Baron von Boden, nebst Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemittelst öffentlich kund, was gestalt die verwittwete Secretairin Prangen, in Kiel, in Vormundschaft ihres Sohnes demüthigst angezeiget, wie sie die Endschaft des in puncto debiti mit ihnen habenden Rechts-Handels nunmehro sehnlichst wünschte, aber den Ort derselben Aufenthalts zu erfahren nicht vermögte, und Uns dahero in Demuth angetreten, Wir geruheten selbige per publica Proclamata zu Fortsetzung des Processus auf eine gewisse Tagefarth vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito deferiret, und zu beregtem Endzweck den 17ten Julii a. c. pro Termino bestimmet haben; so laden Wir Kraft dieses auch sämmtlich nachgebliebene obgenannte Kinder des wayland Geheimten Raths von Boden, und in specie auch den ältesten Baron von Boden, so diese Sache bishero communi nomine betrieben, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, wenn Tages vorhero bey Unsern verordneten Präsidenten und Vice-Präsidenten ihr euch geziemend angemeldet, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solchen vorangeführten Rechts-Handel mit der Supplicantin fortzusetzen, oder im Ausenbleibungs-Falle zu gewärtigen, daß acta pro conclusis angenommen, und dem Befinden nach weiter ergehen soll, was denen Rechten gemäß. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 4ten April 1759.

b) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam des gewesenen Pensionarii

rii Molle, folgendes Proclama extrahiret, welches zu Lübeck, Wismar und hieselbst affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den vormaligen, und jetzt auf dem grossen Mohr hieselbst wohnhaften Pensionarium Molle, Forderungen haben und zu haben vermeinen hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, vorbemeldeten Pensionarii Mollen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten May a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch also hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, eure an mehrerwehnten Moll etwa machende Forderungen, mit in Händen habenden Urkunden oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und demnächst weitere der Sachen gemässe Verordnung gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 23sten Januar 1759.

2) Wann vermöge des in Sachen des Ehren-Pastoris Johannsen zu Brentz wider seine Creditores, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, am heutigen Tage publicirten Präclusiv-Abschiedes, ein anderweitiger Terminus zum Versuch der Güte, eventualiter aber ad respective præstandum & videndum præstari juramentum manifestationis & cessionis, auf den 21sten nächstkünftigen May-Monats anberamet, in welchem sowol Provocant, und zwar dieser sub præjudicio der ad protocollum nachgesuchten Verordnung, und bey Vermeidung anderer unangenehmen Verfügung, in Person, als sämmtliche ad Acta bekannt gewordene Creditores gleichfals persönlich, oder durch genugsame, auch zur gütlichen Handlung instruirte Bevollmächtigte, sub præjudicio, daß im widrigen Fall sie ratione alles dessen, was in hoc termino von den übrigen eines gütlichen Vergleichs halber tractiret und beschlossen werden mögte, pro consentientibus gehalten werden sollen, sich unausbleiblich zu gestellen, angewiesen werden: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Schwerin, den 27. März 1759.

c) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf Ansuchen der Wittwe Belitz und des Raschmacher Hans Frahm, als gerichtlich bestelleten Vormundes für die minderjährige, wayland Raschmacher Belitz nachgelassene Tochter, eines, und des Mauer-Meisters Müller hieselbst, andern Theils, als respective Verkäufere und Käufer des Belitzschen Hauses, Garten und Wiese, werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien und den verstorbenen Raschmacher Belitz einige rechtliche Forderung und Ansprache haben, Gerichtswegen hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, den 25sten hujus als Freytag nach Rogate, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührend ad protocollum zu geben, unter der legalen Verwarnung, daß die in Termino sich nicht meldende, mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret werden sollen. Decretum im Amts-Gerichte Rehna, den 4ten May 1759.

Zum hiesigen Herzogl. Amts-Gericht verordnete Beamte.

d) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Demnach wir von den Vormündern der Bredenbeckschen Kinder ersuchet wor-

den, ein Proclama an Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Häcker Joachim Caspar Bredenbeck, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, Maria Dorothea Bredenbecken und deren Nachlaß was zu fordern hätten, ergehen zu lassen; Und Wir dann deren Petito deferiret, mithin ad liquidandum credita den 21sten May, wird seyn der Montag nach dem 5ten Sonntage nach Ostern a. c. angesetzet haben. Citiren und laden demnach diejenige Creditores, welche an den verstorbenen Bürger und Häcker Joachim Caspar Bredenbeck und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, Maria Dorothea Bredenbecken und deren Nachlaß einige Ansprüche, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und dritten mal, und also peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte sich gestellen, Auswärtige aber Procuratores ad acta bestellen, ihre an der Bredenbeckschen Verlassenschaft zu haben vermeinende Ansprüche ad protocollum angeben, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen, im Nichtmeldungs-Fall aber sie damit präcludiret werden sollen. Auch haben die constituirte Vormündere sich in præfixo termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß bey der vorseyenden Liquidation zu beobachten. Wornach sie sich sammt und sonders zu richten. Datum Wittenburg, den 26sten Mart. 1759.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

** ** **

In Concurs-Sachen derer Creditorum des hiesigen Bürgers und Schneiders Teetz, sind alle diejenigen, welche sich in Termino ad profitendum & liquidandum mit ihren Forderungen und Ansprüchen nicht gemeldet, mittelst Decreti vom 27sten m. p. præcludiret, und damit von gegenwärtigen Concurs abgewiesen. Amt Rehna, den 4ten May 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Eggert Otto von dem Knesebeck zu Carnitz und Pohnstorff, zwar gegen seinen Creditoribus sich verbindlich gemacht, ihnen nach Verlauf 6 Jahren einen annehmlichen Käufer zu verschaffen, oder ihnen auch wegen ihrer habenden Forderungen zufrieden zu stellen, solches aber in Erfüllung zu bringen noch bis daher nicht die mindeste Verfügung von Communi Debitori vorgekehret worden, sich auch bereits seit einigen Jahren ausserhalb Landes begeben, daß dessen Auffenthalt unbekannt geblieben; So haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Creditorum und deren gemeinsamen Anwaldes unterthänigstes Anhalten, gegenwärtige Edictales an obbenandten Eggert Otto von dem Knesebeck zu erkennen, und in vim publicationis solenniis nicht allein denen Hamburgischen Altonaischen Zeitungen einverleiben zu lassen, sondern auch zu Hannover, Hamburg und Schwerin, auf 12 volle Wochen, um binnen solcher Zeit sich zu Ableistung des Manifestations-Eydes zu gestellen, die in Händen habende Zinß-Quitungen und Briefschaften zu extradiren, nicht weniger, daß er sich nach einen annehmlichen Käufer derer Güther bemühet, zu bescheinigen, oder im widrigen zu ge-

gewärtigen, daß bey seinem Nicht-Erscheinen, solcherhalben auf Creditorum Anhalten weiter erkannt werden soll, was denen Rechten und Acten gemäß, affigiren und hiedurch kund machen lassen. Gegeben Güstrow, den 30sten Mart. 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam, der Ulrica Wilhelmina Bäcklern, nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Strahlsund, Lüneburg, und Rostock, affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Bürger- und Becker, Daniel Christian Bäcklern, hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt Uns deine Frau, Ulrica Wilhelmina gebohrne Wilhelmsen, demüthigst vorgetragen, wie du nicht nur Zeit währender mit ihr geführten kurzen Ehe, dich dem Gesof, und andern Untugenden ergeben, sondern auch endlich dich durch die Flucht von ihr entrissen, und sie böslich verlassen, so daß sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht erfahren möge, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich also edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem ihren billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen, und laden Wir dich, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie hiemit gnädigst und wollen: daß du am 3ten Julli a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber, Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten April 1757.

IV. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 16ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Bescheide.

Den 14ten Febr. Bescheid, in Sachen des Kammer-Herrn von Lehsten zu Dölitz, als Patroni der Kirchen zu Boddin, Liquidanten, wider Ehrn Pastorem Jeppe daselbst, Liquidaten, auch Doctorem Thym, qua Communem Actorem Jeppischer Creditorum, in puncto liquidationis.

Den 24. Bescheid, in Sachen Catharina Sophia Pantern zu Ribbenitz, Klägerin, wider Johann Matthias Vielhack zu Mandelshagen, Beklagten, in puncto imprægnationis hinc prætensi matrimonii.

Bescheid, in Sachen des Doctoris Thym, qua Litis Curatoris des Fähnrichs von Zülow, Imploranten, wider den von Freyburg zu Kleinen Poserin, Imploraten, in puncto debiti.

Den 28. Bescheid, in Sachen des Justitz-Raths Jargow zu Berlin, Imploranten, wider Doctorem Thym, qua Actorem Communem derer Creditorum des Lieutenants Jargow, Imploraten, in puncto eigenthümlich ex concursu prätendirter Sachen.

Bescheid, in Sachen des Holländers Rittgarn, Klägers nunc Imploranten, wider den Pensionarium Burwitz zu Satow, Beklagten und Imploraten, in puncto locati conducti, modo restitutionis in integrum.

Den 3ten Mart. Urthel, in Sachen Catharina Dorothea Meyern, Klägerin, wider den von Levetzow auf Schwiessel, Beklagten, in puncto satisfactionis cum annexis.

Bescheid, in Sachen der Lieutenantin Jargow, Implorantin, contra den Doctorem Thym, qua Actorem Communem derer Creditorum ihres Ehemannes, Imploraten, in puncto illatorum.

Den 8. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Gottmann zu Zierstorff, Appellanten und Imploraten, wider den Hauptmann von Warnstädt zu Sildemow, Appellaten und Imploranten, in puncto begehrter Verabfolgung einer Dienst-Dirne, modo appellationis.

Den 17. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Schack zu Wendorff, Imploranten, wider Burgermeistere und Rath zu Criwitz, Imploraten, in puncto possessionis & spolii.

Bescheid, in Sachen des Hofmeisters von Vieregg zu Rossewitz, Imploranten, wider den Rittmeister dieses Namens zu Subzien, Imploraten, in puncto der Maasse des Metzen-Korns, modo probationis.

Den 6ten April Urthel, in Sachen des Notarii Astbahr zu Malchin, Anklägers, wider den Magistrat, Rathsverwandten Kneese, und dessen Sohn daselbst, Angeklagte, in puncto beschuldigter Unrichtigkeit cum annexis.

Bescheid, in Sachen des Doctoris Schröder zu Güstrow, qua Actoris Communis von Belowischer Creditorum, Appellanten, wider die Vormundschaft des von Campzen, Appellaten, in puncto debiti.

Den 7. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, wider den Hofmeister von Vieregg zu Rossewitz, Imploraten, in puncto gewissen Mahl-Tages.

Urthel, in Sachen des Müllers Nebel, Appellanten nunc Implorantens, wider den Eigenthümer Wesenberg zu Kussewitz, modo dessen Wittwe und Erben, Appellaten und Imploraten, in puncto locati conducti, hinc appellationis, nunc restitutionis in integrum.

V. Was zu verpachten.

1) Wer auf nächstkommenden Martini eine gute Holländerey und Schäferey, zusammen, zu pachten Belieben träget, der hat sich, ehestens, auf dem adelichen Hofe zu Raden, 2 Meilen von Güstrow, und 1 Meile von Teterow belegen, melden, die Conditiones nehmen, und darüber den Contract zu verabreden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Als des seel. Johann Krusen Wittwe und Erben, gesonnen, ihr, auf der Fisch-Bank an der Grube belegenes, Herbergier-Haus, die Lehmkuhl genannt, nebst einer dazu gehörigen Brandtweins-Blase und sonstigen Sachen, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, aus freyer Hand zu verkaufen; so werden alle Liebhaber ersuchet, sich gegen den 30sten May a. c. bey dem jetzigen Bewohner, Hrn. Lanckhoff, zu melden, und die Conditiones zu gewärtigen.

2) Es wird dem Publico hiemit kund gemacht, daß den 18ten May, allhier auf der Kalkbrennerey, frisch gebrannter Kalk, für baare Bezahlung, zu bekommen ist. Wer solchen bedarf, kann sich bey dem Hrn. Haus-Voigt Meckel allhie in Schwerin melden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Ein begüterter Edelmann suchet einen Bedienten, welcher von sichern treuen Leuten ist, gut schreiben und rechnen, die Haare frisiren und rasiren kann, auch schon bey Herrschaften gedienet hat. Er wird nach Proportion seiner Geschicklichkeit ihm ein solches Lohn geben, womit er völlig friedlich seyn wird. Findet sich also jemand, der solche Qualitäten besitzet, und zu diesen Dienst Belieben träget, der kann bey dem Notario Hrn. Umland nähere Nachricht erhalten.

VIII. Was gestohlen.

1) Es hat ein Ingenieur, Namens Gustav Spiegelberg, welcher etwa 36 Jahr alt,

alt, langer und hagerer Statur, eine schwarze Peruque, blauen Ueber-Rock und rothe Weste mit goldenen Baletten tragend, am 14ten April dieses Jahres, von dem hiesigen Bürger und Roß-Händler Lange, eine 9-jährige weisse Stute, welcher das linke Ohr aufgeschlitzet ist, zwey Meilen damit zu reiten, gemietet, ist aber mit dem Pferde, nebst Sattel und Pistolen, diebischer Weise davon geritten. Weshalb die Obrigkeiten eines jeden Orts dienstlich ersuchet werden, obbeschriebenen Menschen, welcher einen Reise-Paß als Candidatus juris bey sich führet, falls er sich wo betreten liesse, sogleich nebst dem Pferde arretiren zu lassen, und dem Gerichte hieselbst davon die Anzeige zu thun, da denn bey der Abholung alle Unkosten erstattet werden sollen. Neu-Brandenburg in Mecklenburg, den 3ten May 1759.

2) Dem hiesigen Guths-Unterthan und Hauswirth Hinrich Vossen, aus Kleinen Salitz, ist auf der Korn-Reise nach Lauenburg, und zwar, auf der Rück-Reise, zu Lütkenmark, aus des Schulzen Stalle, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses, ein Pferd, nebst einem Zaum und Sattel-Küssen, von 2 andern Gespann Pferden, diebischer weise gestohlen worden. Das Pferd ist ein dunkel-brauner Wallach, gegen 17 Hand hoch, und 50 Rthlr. wenigstens werth, ferner hat es 2 weisse Hinter-Füsse, und vorne ist der linke Huf halb weiß, hat auch am Kopfe, wo das Maul angehet, an jeder Seite einen kleinen Wirbel, und ist vorne beschlagen. Da nun aller Nachforschung ungeachtet, nicht die geringste Spuhr davon zu haben; so wird ersuchet, wenn jemanden dieses Pferd zu Gesichte kommen, oder dessen Aufenthalt bekannt werden sollte, solches ohnverzüglich dem Pensionario Hrn. Kruse, zu Grossen Salitz, in der Gegend Gadebusch, gegen einer ansehnlichen Vergeltung, anzuzeigen. Grossen Salitz, den 9ten May 1759.

3) Dem ersten Prediger hieselbst in Gadebusch, Hrn. Friederici, sind bey nächtlichem Einbruch, in der Nacht vom 30sten April auf den 1sten dieses, aus einer aufgebrochenen Chatoulle, einige silberne Löffel, wovon keine besondere Zeichen, als, daß sie in 20 Jahren nicht gemachet, bekannt sind, ein von gutem Tuch wohl conditionirter Chor- oder krauser Priester-Rock, der ungefuttert, in den Falten aber mit Hamburger Band stark besetzet und benehet ist, ein guter gräulicher Ueber-Rock, mit schwarz Samtenen Kragen, schwarzen Knöpfen und Knopf-Löchern, ein blau und violet groß gewürfelt wollen Dammastener Schlaf-Rock, mit blauem Flonel gefuttert; 2 Spanische Rohre, wovon eines mit einem glatten tombachenen Knopf, und schwarzem Stockband, das andere aber mit einem Perlemutter in Horn gefaßten Knopf ohne Band, viele weisse feine reine Wäsche, als: halbe Hemder, Vor-Ermel mit und ohne Manchetten, (davon letztere von No. 1. bis 13. numeriret sind,) Hals-Tücher, Schlaf-Mützen, Ueberzüge u. d. gl. diebischer weise gestohlen worden. Es wird daher respective ganz ergebenst und dienstlich ersuchet, wenn jemanden etwas von diesen gestohlenen Sachen zu Kauf gestellet werden, oder zu Gesichte kommen solte, solche geneigt an sich zu halten, und mehrgedachtem Hrn. Pastori Friederici hieselbst eine beliebig baldige Nachricht davon zu geben: welcher solches nicht allein dankbarlichst zu erkennen, sondern auch die etwanige Kosten zu erstatten, und noch eine besondere Erkänntlichkeit dafür zu reichen, sich hiedurch verbindet. NB. solte der ihm unentbehrliche Chor-Rock auch schon würklich verkaufet seyn, so erbietet er sich, das dafür bezahlte gerne wieder zu erstatten. Gadebusch, den 2ten May 1759.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Eine Weibes-Person, Namens Liesch Ilse

Ilse Vossen, aus Bützow gebürtig, 24 Jahr alt, kleiner Statur, runden Gesichts, schwarzbraunen Haaren, anhabend ein gestreift Calmanken Camisohl, einen Rock von eigengemachten Zeuge, violet gestreift, eine Schürze von blau und weiß gestreift Leinen, und aufhabend eine Mütze von schwarzen Gros de Tour, mit einem spitzen Strich, ist wegen begangenen Kinder-Mordes seit einiger Zeit bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte in Inquisition gerathen; selbe hat Gelegenheit gefunden, den 6ten dieses, frühe, zu echappiren. E. E. Gericht ersuchet demnach jeden Ortes Obrigkeit hierdurch subsidialiter, diese beschriebene Weibes-Person, wenn sie sich betreten lassen sollte, sofort arretiren, und solches anhero melden zu lassen. Man wird sodann nicht nur selbe sofort nach Erstattung des Schuldigen, abholen lassen, sondern auch bey jeder Gelegenheit dieses zu erwiedern suchen. Güstrow, den 8ten May 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht.

2) Der Frau Kammer-Junkerin von Vietinghoff ist die Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, ein Mädgen, nachdem sie zuvor auf ihrer Herrschaft Rechnung verschiedene Schulden gemachet, Namens Elisabeth Petersen, aus Bützow gebürtig, kleiner und gesetzten Statur, eine rothe Mütze mit Silber, eine Commode von gestreiften Calmank, einen blau und weiß gestreiften Rock tragend heimlich entlaufen. Es werden daher respective alle und jede Obrigkeiten, in deren Jurisdiction sich dieses verlaufene Mensch betreten lassen sollte, gezienend ersuchet, solches sofort in gerichtliche Verwahrung nehmen zu lassen, und an wohlgedachte Frau Kammer-Junkerin von Vietinghoff allhie, eine baldige Anzeige davon gelangen zu lassen. Schwerin, den 5ten May 1759.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 9. May.

Bey Hrn. Nic. Geismar ist eine Parthey Syrob, in kleinen Bässern, von 400 Pfund. Bey Hrn. Sujemihl, Rigaischer Lein-Saamen. Bey Hrn. Peter Prüßing, Türse und neuer Lein-Saamen. Bey Hrn. Alwardten, am Strande, blaue und weisse, auch rothe Fliesen, blaue Treppen-Steine, und Rönnen, so groß sie verlanget werden. Bey Hrn. Flindt, ungelöschter Kalk, Leichen-Steine, Theer, in groß Band, Bretter und Latten. Und am Strande, Käse, Speck, Leder und Bücklinge, zu haben.

Angekommene Schiffe: Schfr. Davids von Riga, mit Lein-Saamen, Schfr. Pet. Möller, und Schfr. Lorenz Iversen, von Cappel.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. May. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
11 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
11 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
11 — Lübeck, Schfl.	—	37	—	21	—	18	—	—	—	22	—	20	—	16	—	14
11 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0142
DFG

Anno 1759. 18tes Stück.

Sonnabend den 19. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, öffentlich zu vernehmen, was gestalt der Ehren Magister Zahn hieselbst in Vollmacht des Johann Jochim Kötelhöhn, als angeblichen Erben des allhier verstorbenen Schreib- und Rechenmeisters Johann Marxsen, supplicando bey Uns angezeiget, wie er zur völligen Richtigstellung dieser beregten Sterb-Bude nöthig zu seyn erachtete, sämmtliche annoch latitirende Erben des obbenannten Johann Marxsen, per edictales citationes præclusivas vorladen zu lassen, und mithin Uns um Erkennung derselben in Unterthänigkeit angetreten. Als Wir nun auch desselben Gesuch Statt finden lassen, und zu angezieltem Endzweck den 24sten Jul. a. c. anberamet haben; so laden Wir Kraft dieses sämmtliche Erben, welche an den Nachlaß des an der hiesigen grossen Schule gestandenen, und den 29sten vorigen Monats verstorbenen Schreib- und Rechen-

meisters Johann Marrsen, gegründete Ansprache in Absicht eines Erb-Rechts zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst, erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihr zu angezogener Sterb-Bude habendes Erbschafts-Recht zu dociren, und gehörig zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nachhero nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow den 9ten May 1759.

b) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist von der Königl. Groß-Brittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Justitz-Canzeley zu Zelle an hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley, mittelst behufiger Subsidialium eingesandt, und auf derselben Verfügung zu Dömitz affigiret.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, von Gottes Gnaden Königs von Groß-Brittannien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeistern und Churfürsten, Wir zu Hero Justitz-Canzeley des Fürstenthums Lüneburg, verordnete Director und Räthe, fügen hiemit des wayland Kauf- und Handelsmanns in Dömitz Jacob Christoph Lembcken nachgelassenen sämmtlichen Erben zu wissen: Demnach der Gausische Curator Caßierer Brouns geziemend nachgesuchet, daß sämmtlichen erwehnten Lembckischen Erben der Inhalt der ex transmisso eingeholten und unterm 31sten m. p. allhier eröffneten Urtel gehörig bekannt gemacht, weniger nicht dieselben zur Einlassung der von ihm übergebenen Liquidation, und deren beygebrachten Bescheinigung sub pœna confessi fernerweit zu verabladen, und denn dessen Suchen darunter Statt gegeben worden; Als communiciren Wir erwehnten Lembckischen Erben obgedachte Urtel hiemit, und citiren selbige Kraft dieses peremtorie, auf die von dem Curatore übergebene Liquidation und deren beygebrachten Bescheinigung binnen vier Wochen sich vernehmen zu lassen, widrigen Falls dieselben zu gewärtigen haben, daß selbige in contumaciam pro confessa & liquida angenommen werden solle. Urkundlich ꝛc. Zelle den 24sten April 1759.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Ober-Hauptmanns von Both auf Kalkhorst, und des von Mecklenburg auf Ziebühl, folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck; Ratzeburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wayland Kammer-Junker von Both, oder seine Güther Schwanensee und Dönkendorff cum pertinentiis, mithin an seinen sämmtlichen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es seyn mag, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ober-Hauptmanns von Both auf Kalkhorst und des von Mecklenburg auf Ziebühl, Namens seiner Ehefrauen um sich wegen des Nachlasses des wayland Kammer-Junkers von Both gänzlich aus einander zu setzen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Julii a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, mit euren etwanigen Ansprachen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorhero bey Unsern verordneten Canzeley-

zeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch gezimend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende oder zu haben vermeinende Forderungen und Ansprachen profitiren, und mit den besitzenden Originalien verificiren, oder sonst rechtsbehörig darthun, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten May 1759.

3) Wann vermöge des in Sachen des Ehren-Pastoris Johannsen zu Brentz wider seine Creditores, bey hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley, am heutigen Tage publicirten Präclusiv-Abschiedes, ein anderweitiger Terminus zum Versuch der Güte, eventualiter aber ad respective præstandum & videndum præstari juramentum manifestationis & cessionis, auf den 21sten nächstkünftigen May-Monats anberamet, in welchem sowol Provocant, und zwar dieser sub præjudicio der ad protocollum nachgesuchten Verordnung, und bey Vermeidung anderer unangenehmen Verfügung, in Person, als sämmtliche ad Acta bekannt gewordene Creditores gleichfals persönlich, oder durch genugsame, auch zur gütlichen Handlung instruirte Bevollmächtigte, sub præjudicio, daß im widrigen Fall sie ratione alles dessen, was in hoc termino von den übrigen eines gütlichen Vergleichs halber tractiret und beschlossen werden mögte, pro consentientibus gehalten werden sollen, sich unausbleiblich zu gestellen, angewiesen werden: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet. Schwerin, den 27. März 1759.

c) bey Herzogl. Commißion zu Neu-Strelitz.

1) Demnach bey der, von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zu Regulirung der Erbschafts-Sache des seel. Ober-Küchmeisters Baumgart, gnädigst verordneten Commißion, von Interessentibus dahin angetragen worden, daß der Betrag der etwanigen Paßiv-Schulden auf eine zuverläßige und Rechts beständige Art, mittelst zu erlassender Edictalium vestgesetzet werden mögte, und dann Endes unterschriebener Commissarius, in Kraft eines hiezu erhaltenen speciellen gnädigsten Rescripti, Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Julii a. c. anberamet; Als werden alle diejenigen, welche an den seel. Ober-Küchmeister Baumgart und dessen Nachlaß ex quocunque capite einige Ansprache oder Forderung haben, hiemit zum ersten andern und dritten mahl, also peremtorie citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, coram Commissione zu erscheinen, ihre Credita und Forderungen zu liquidiren und gebührend zu justificiren; widrigenfalls die in Termino nicht gehörig Erscheinende mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich werden präcludiret und abgewiesen werden. Neu-Strelitz, den 7ten May 1759.

A. F. Reinhard
Canzeley-Rath und zu dieser Sache gnädigst verordneter Commissarius.

d) beym Stadt-Gericht zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, der in Königl. Schwedischen Diensten als Obrister engagirter Herr Baron Gustav Georg von Wrangel mittelst Supplicati angezeiget, wie er sein in der Koßfelder-Strasse hieselbst belegenes Haus cum pertinentiis, an den Herzogl. Mecklenburgischen Herrn Geheimen Cammer-Rath Wendt, käuflich überlassen, und zu desto mehrer Sicherheit des Herrn Käuffers um publica Proclamata bey uns gebeten; So haben wir desselben rechtlichen Petito billig deferiret, und zur Liquidation der Hypothecarischen Creditorum den 31ten des künftigen Monats May lauffenden Jahres pro Termino peremtorio hiemit anberamet; zu dem Ende

de alle und jede an obgedachten Hause ex quocunque capite & jure einige Ansprache habende Creditores hiedurch öffentlich und peremtorie citiret und vorgeladen werden, daß sie am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr in Curia allhie, in gewöhnlicher Raths-Stube, vor denen Herren Deputirten zum Ober-Gerichte, als in hac Causa wohlverordneten Herren Commissarien mit aller Nothdurft gefast, unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkänntniß gewarten. sub expressa Comminatione, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum Jussu Senatus Rostock den 18. April 1759.

e) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Denen sämmtlichen etwanigen Erben ab intestato des hieselbst ohnlängst ohne Kinder verstorbenen Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultz, wird hiemit öffentlich zu wissen gethan, welchergestalt einige Creditores nach ergangenen Proclamate sich in einem präfigirten Termino gemeldet, und ihre Forderungen angegeben haben, dieselbe aber so lange a Judicio billig zur Gedult verwiesen worden, bis eine öffentliche Ladung ad hæredes erkannt, und dieselbe sich erklären würden, ob sie die Erbschaft auf diese oder jene Art antreten und allenfalls einen Curatorem in Vorschlag bringen wollen, der mit Creditoribus liquidire, und das sonstige der Erbschaft halber regulire, dieses vestgesetzet: Werden demnach obengedachte des Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultzen etwanige Erben ab intestato hiemit zum ersten, andern und dritten mal, verfolglich peremtorie und sub commination perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie a dato binnen 2 Monate bey Uns in Curia entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte sich melden, und die gehörige hinlängliche Anzeige thun, ob sie des verstorbenen Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultzen Erben seyn, und hiernächst mit Creditoribus und sonsten die gehörige Richtigkeit treffen und Liquidation zulegen wollen oder nicht, auch ob sie gemeinet und nöthig finden, einen Curatorem dieser Erbschaft quæstionis wegen in Vorschlag zu bringen: Melden sich nun diese hiemit öffentlich und sub præjudicio perpetui silentii vorgeladene Erben, und thun die gehörige Anzeige, so ergehet fernere rechtliche Verordnung. Im Fall aber, daß keiner sich einfindet oder auch erklären möchte, daß er an mehrgemeldeter Erbschaft keinen Theil zu nehmen gemeinet; So haben sothane Hæredes die purificationem præjudicii dergestalt, daß mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen sie auf ewig abgewiesen werden, respective oder auch sonstige behufige Verordnung zu gewärtigen und daneben zu erfahren, daß von uns ein Curator hæreditatis allenfalls ex officio bestellet und das Nöthige alles aller Kürze nach überhaupt in dieser kleinen Erbschafts-Sache reguliret werden solle. Diese öffentliche Ladung ist ansonst zu jedermanns Wissenschafft nach geschehener Publication gewöhnlicher maassen angehangen, und nicht minder in den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Datum Wittenburg, den 21sten April 1759.

Burgermeistere und Rath daselbst.

f) beym Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf Ansuchen der Wittwe Belitz und des Raschmacher Hans Frahm, als gerichtlich bestelleten Vormundes für die minderjährige, wayland Raschmacher Belitz nachgelassene Tochter, eines, und des Mauer-Meisters Müller hieselbst, andern Theils, als respective Verkäufere und Käufer des Belitzschen Hauses, Garten und Wiese, werden alle diejenigen, welche an diesen Immobilien und den verstorbenen Raschmacher Belitz einige rechtliche Forderung und Ansprache haben, Gerichtswegen hiemit peremtorie

torie citiret und vorgeladen, den 25sten huj. als Freytag nach Rogate, vor hiesigem Herzogl. Amts Gerichte zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührend ad protocollum zu geben, unter der legalen Verwarnung, daß die in Termino sich nicht meldende, mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret werden sollen. Decretum im Amts-Gerichte Rehna, den 4ten May 1759.

Zum hiesigen Herzogl. Amts-Gericht verordnete Beamte.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

In der Neu-Jahrs-Juridique den 9ten Januar 1759. sind beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht folgende Urthel publiciret.

Urthel, in causa des Obrist-Lieutenants Helmuth Otto von Schack, modo dessen Erben, Imploranten, contra Curt Christoph von Schack zu Lübsee, modo dessen Erben, Imploraten, in puncto hæreditatis.

Urthel, in causa des Land-Syndici Röperts, curatorio nomine des Baron von Moltzahns, Immploranten, contra die Geschwistere von Engel, Imploraten, in puncto præv. debiti.

Urthel, in causa des verstorbenen Land-Raths von Plüskow Gläubiger, Imploranten, contra des Pensionarii Baden zu Belitz Wittwe und Erben, Imploraten, in puncto der Belitzer Pensions-Rechnungen.

Urthel, in causa Fiscalis hujus Dicasterii, Imploranten, contra den Conferenz-Rath von Witzendorff zu Behibócken, Imploraten, in puncto violati privilegii de non appellando.

Den 16ten Januar. Urthel, in causa derer Dehmer Hausleute, Imploranten, contra die Aeltesten und Ausschuß-Bürger zu Güstrow, Imploraten, in puncto Stadt-Aecker und Wiesen.

Urthel, in causa des Hauptmanns von Bassewitz und von der Osten, curatorio nomine der von Kardorffen Kinder, Appellaten modo Imploranten, contra den Pensionarium Hinrichsen, Appellanten modo Imploraten, in puncto locati conducti.

Urthel, in causa des Hauptmanns von Bassewitz zu Dambeck und von der Osten zu Karstorff, als Vormünder der von Kardorffen Kinder, Litis Denuncianten, contra den von Blücher, Litis Denunciaten, in puncto litis denunciationis.

Urthel, in causa des Rittmeisters von Vieregge, Imploranten, contra den Hoff-Meister von Vieregg, Imploraten, in puncto gestæ administrationis.

Den 8ten Mart. Urthel, in causa des Syndicens des Herzogl. Mecklenburgischen Amtes zu Güstrow, Klägere, contra vermeintlichen Gegen-Syndicens, Bürgermeister, Stadt-Richters und gemeiner Bürgerschafft der Stadt Güstrow, Beklagte, das Eigenthum des Pfaffenbruchs betreffend.

Urthel, in causa des Assessoris von Storch, als Vormund des seeligen Drost von Müller zu Stavenhagen nachgelassenen unmündigen Fräulein Tochter, Beklagten und Impetranten, contra die Fräulein Susanna Elisabeth Agnese von Roth, Klägerin, in puncto spolii enorm. & decreti interimistici.

Urthel, in causa des Doctoris Ackermanns, Litis Curatoris der Fräulein Henrique von Müllern, Klägers, contra den Assessor von Storch, Beklagten, in puncto alimentorum.

Urthel, in Restitutions-Sachen Anwaldes Doct. Joachim Lucas Steins und Consorten zu Rostock, Imploranten, contra Gegen-Anwaldes Christian Hinrich Hoppens und Consorten daselbst, Imploraten, die Ausantwortung des Großmütterlichen Nachlasses betreffend.

(Der Verfolg künftig.)

III. Was zu verkaufen.

1) Da der zum Verkauf des Hrn. Succentoris Buchholtzen Wohnhauses auf den 6ten Martii anberamt gewesene Terminus gewisser Behinderung wegen keinen Fortgang gehabt, und zu diesem Endzwecke ein anderweitiger Terminus auf den 19ten Jun. d. J. vestgestellet worden; Als wird solches nicht nur hiemit öffentlich kund gemachet, sondern es werden auch die etwanigen Liebhabere zu diesem in der sogenannten Gräper-Strassen belegenen und neu ausgebaueten Hause Kraft dieses eingeladen, mit dem Ersuchen, in dem anberamten Termin, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrerwehntes Haus käuflich überlassen, und gegen Erlegung des Kauf-Geldes eingeräumet werde. Signatum Güstrow, den 16ten May 1759.

2) Als des seel. Johann Krusen Wittwe und Erben, gesonnen, ihr, auf der Fisch-Bank an der Grube belegenes, Herbergier-Haus, die Lehmkuhl genannt, nebst einer dazu gehörigen Brandtweins-Blase und sonstigen Sachen, mit allen Recht und Gerechtigkeiten, aus freyer Hand zu verkaufen; so werden alle Liebhaber ersuchet, sich gegen den 30sten May a. c. bey dem jetzigen Bewohner, Hrn. Lanckhoff, zu melden, und die Conditiones zu gewärtigen.

3) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß am 1sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe Carow, ohnfern Plau belegen, eine Anzahl dienstüchtiger Pferde, Schwein-Vieh, und dann gut conditionirte Gesinde-Betten, ein neuer kupferner Brau-Kessel, auch anderes brauchbares Kupfer- und Zinn-Zeug, Küfens und andere Mobilien; imgleichen Bau- und Erndte-Wagens, Hackens, nebst Zubehör, und sonstiges Acker-Geräthschaft, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen und abgefolget werden soll. Diejenigen nun, welche dergleichen zu erstehen Belieben tragen, wollen sich benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Carow einfinden, und dem öffentlichen Verkauf beywohnen. Carow, den 11ten May 1759.

4) Bey den Buchhändlern, Johann Andreas Berger in Rostock, und Jacob Bödner in Wismar, sind folgende gebundene Bücher zu haben: 1) Dähnerts critische Nachrichten, 5 Bände, und Pommersche Bibliothek, 4 Bände. gr. 8vo Greifswald 750—55 in Pappe. 10 Rthlr. 2) Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit, von 1751 bis 58. 8vo Leipz. halben Franzb. 8 Rthlr. 3) Stapfers Grundlegung zur wahren Religion, 12 Theile, gr. 8vo Zür 746—53 halben Franzb. 9 Rthlr. 4) Evangelische deutsche Original-Bibel, 2 Theile, 4to Züll 741. Franzb. 5 Rthlr. 5) Bruckeri Historia critica philosophiæ, 5 Tom. 4to Lipf. 742—44. Pappe. 10 Rthlr. 6) Lehmanns biblischer Prediger-Schatz, 5 Theile. 4to Dresden 702. halben Pergamentb. 6 Rthlr. 7) Leighs erleichterte Prediger-Arbeit, 2 Theile. 4to Hannover 728. Pergamentb. 5 Rthlr. 8) Schröders papistisches Mecklenburg, 18 Theile. 4to Wismar 739. 5 Rthlr. 9) Veneroni Dittionario Imperiale, 2 Tom. 4mo. Col. 743. 5 Rthlr. 10) Biblia hebraica Buxtorfii, cum Ejusd. Tiberias. Fol. Baf. 620. 10 Rthlr. 11) Biblia hebraica, cum notis hebr. & lemmatibus lat. & recenf. Jablonsky. 4m. Berol. 699. auf Postpapier in Fol. gezogen. 5 Franzb. 5 Rthlr. 12) Biblia hebr. gr. & lat. cum Annot. Fr. Vatabli, 2 Tom. Fol. 616. ex Offic. Commel. 4 Rthlr. 13) Olearii Erklärung der H. Schrift A. u. N. T. 5 Theile. Fol. Leipz. 681. Pergamentb. 6 Rthlr. 14) Zellers biblische Summarien, oder gründliche Auslegung über die ganze H. Schrift. Fol. Leipz. 721. 5 Rthlr. 15) Forbesii a Corse Opera hist. theol. omnia, 2 Partes. Fol. Amst.

703.

703. Franzb. 4 Rthlr. 16) Gomari Opera theol. omnia. Fol. Amst. 664. halben Franzb. 4 Rthlr.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Da den 30sten May a. c. auf dem adelichen Hofe Wotrum, 2 Meilen von Güstrow belegen, 2 Hengste, 3 Pferde, so noch nicht gebraucht, ins 4te Jahr, 4 Füllen, ins 3te Jahr, 2 Füllen, ins 2te Jahr gehend, und 3 schwarze 1-jährige Füllen, alle von guter Art, wie auch 10 Kühe, 22 Stiere und Starken, von 2, 3 und 4 Jahren, 11 1-jährige Kälber, 2 Börn-Kälber, 16 junge Schweine, wie auch verschiedene Stangen, mit und ohne Kopf-Gestell, Trensen, Steig-Bügel mit und ohne Riemen, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen; So werden alle Liebhabere ersuchet, sich am obgemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Wotrum einzufinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß ihnen das Erhandelte werde zugeschlagen, und gegen Erlegung baarer Bezahlung, sogleich verabfolget werden.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch der die Land-Wirthschaft gründlich verstehet, auch schon Güter administriret und von solchen hinlängliche Zeugnisse vorzuweisen hat, suchet eine dergleichen Condition. Wer von solchen nähere Nachricht verlanget, wolle es der hiesigen Intelligenz Expedition kund zu machen belieben.

VI. Was verlohren.

1) Dem Fürstlichen Unterthan und Hüfener Jochim Bölzow, in Pennewitt, Amts Warin, ist am 6ten May a. c. vom Felde ein brauner Wallach von 8 bis 9 Jahren, etwa 16 Hand hoch, eine Wehne auf dem linken Auge habend, entloffen, und soll desselben Tages zu Bachs, im Amte Neuenkloster, sich haben sehen lassen, alles Nachfragens ohngeachtet aber ist von denselben, und wo er etwa hingekommen seyn mag, nichts weiter in Erfahrung zu bringen gewesen; Als werden alle und jede, denen dieses Pferd etwa zu Gesichte kommen sollte, dienstlich ersuchet, solches anzuhalten, und gedachtem Eigener, oder dem hiesigen Herzogl. Amte, gegen eine Erkänntlichkeit, unverweilte Nachricht davon zu ertheilen. Wie nicht weniger alle und jede, denen der Aufenthalts-Ort dieses Pferdes bereits bekannt seyn mögte, davon gegen eine Erkänntlichkeit Nachricht zu geben, ersuchet werden. Amt Warin, den 13ten May 1759.

2) Dem Walkmüller Kindt, auf der hiesigen neuen Mühle, ist, vor einigen Tagen, eine kleine dunkelbraune 5 jährige Stute, welche einen kleinen Stern vor dem Kopf, ein braunes Maul und einen weissen linken Hinterfuß hat, und deren eine Hesse etwas dick ist, verlaufen. Solte jemand Nachricht geben können, wo diese Stute anzutreffen, der wolle es gedachtem Eigener baldigst anzeigen, und dafür eine Belohnung gewärtigen.

VII. Was gestohlen.

1) Dem hiesigen Guths-Unterthan und Hauswirth Hinrich Vossen, aus Kleinen Salitz, ist auf der Korn-Reise nach Lauenburg, und zwar, auf der Rück-Reise, zu Lüttenmark, aus des Schulzen Stalle, in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses, ein Pferd, nebst einem Zaum und Sattel-Küssen, von 2 andern Gespann Pferden, diebischer weise gestohlen worden. Das Pferd ist ein dunkel-brauner Wallach, gegen 17 Hand hoch, und 50 Rthlr. wenigstens werth, ferner hat es 2 weisse Hinter-Füsse, und vorne ist der linke Huf halb weiß, hat auch am Kopfe, wo das Maul angehet, an jeder Seite einen kleinen Wirbel, und ist forne beschlagen.

gen. Da nun aller Nachforschung ungeachtet, nicht die geringste Spuhr davon zu haben; so wird ersuchet, wenn jemanden dieses Pferd zu Gesichte kommen, oder dessen Aufenthalt bekannt werden sollte, solches ohnverzüglich dem Pensionario Hrn. Kruse, zu Grossen Salitz, in der Gegend Gadebusch, gegen einer ansehnlichen Vergeltung, anzuzeigen. Grossen Salitz, den 9ten May 1759.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann Ihro Excellenze, der Königl. Preußische in Pommern en Chef commandirende Herr General-Lieutenant von Manteuffel, wie auch Sr. Hochwohlgeb. der Herr General Major von Kleist, der Stadt Rostock, wegen des bevorstehenden Pfingst-Marktes, folgende hohe, und hochgeneigte Versicherungen ertheilet.

Einem Hoch-Edlen Magistrat zu Rostock habe hiedurch die angesuchte Versicherung zu ertheilen nicht verweigern wollen; daß sämmtliche auf dem dortigen Pfingst-Markt, kommende Käufer und Verkäufer, sowohl für sich, als ihre Leute, mit habende Fuhrwerk, und Waaren, sich des Genusses aller Sicherheit von Seiten derer Königl. Preußischen Trouppen, versprechen können, und frey, und ohngehindert sowohl nach Rostock zu ermeldten Jahr-Markt, als hiernächst zurück reisen, und nichts zu besorgen haben sollen. Greifswalde, den 6ten May. 1759.

Manteuffel.

Sr. Königl. Majestät in Preussen ꝛc. bestallter commandirender General-Lieutenant Dero in Pommern stehenden Armee, Obrister eines Regiments zu Fuß, Ritter des schwarzen Adler-Ordens. ꝛc.

2) Auf Ansuchen der löbl. Stadt Rostock erhält dieselbe hiemit die Versicherung, daß sämmtliche zum bevorstehenden Pfingst-Markt, aus benachtbahrten, und fremden Ländern der Handlung und ihres Gewerbes halber, dahin reisende Käufer und Verkäufer, von niemanden der Werbung halber beunruhiget, oder angehalten werden, vielmehr samt und sonders sicher und ungehindert hin, und zurück reisen sollen; zu mehrerer Beglaubigung, habe diesen Versicherungs-Schein mit meiner eigenhändigen Namens Unterschift, und Beydruckung meines angestamten Pettschafts bestätigen wollen. So geschehen Güstrow den 2ten May. 1759.

(L. S.) J. F. von Kleist.

Sr. Königl. Majestät in Preussen wohlbestallter General-Major und Obrister über ein Regiment zu Fuß. ꝛc.

So werden solche dem Publico hiedurch bekannt gemachet. Rostock den 14ten May. 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 16 May. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
18 — Schwerin, Schfl.	—	43	—	24	—	17	—	—	—	25	—	—	—	14	—	—
18 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
18 — Lübeck, Schfl.	—	36	—	20	—	15	—	—	—	23	—	20	—	13	—	12
18 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0150
DFG

Anno 1759. 19tes Stück.

Sonnabend den 26. May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen, denen daran gelegen, zu wissen, was Gestalt Uns der Edle, Unser lieber besonderer und getreuer Königlich-Preußischer Geheimer Rath und Dom-Probst Friedrich Christoph Hieronymus von Voß unterthänigst zu vernehmen gegeben, daß, bis auf Unsern Landes- und Lehn-Herrlichen Consens, er sein in Unserm Amt Stavenhagen belegenes Lehn-Guth Kleinen Helle, an den Vesten Unsern lieben getreuen, Caspar Nicolaus von Schuckmann auf Mölln käuflich zu überlassen gesonnen wäre, des Endes aber sich anheischig gemacht hätte, publica Proclamata an alle und jede, welche an beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis irgend einige Ansprache, sie rühre her ex capite feudi, juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, vel alio quocunque titulo zu haben vermeinten, unterthänigst zu erbitten und auszubringen, weshalb Uns er submissest angesuchet haben wollte, Wir geruheten sothane Proclamata & quidem præclusiva zu erkennen. Wann Wir nun dem unterthänigsten Petito des Supplicantis in Gnaden deferiret, mithin gegenwär-

wärtiges Proclama an alle und jede, welche an beregtes Lehn-Guth Kleinen-Helle cum pertinentiis, irgend einige Ansprache, sie rühre her ex capite feudi, juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos vel alio quocunque titulo zu haben, vermeinen, erkannt, und zur Profitirung sothaner Ansprache, einen peremtorischen Terminum auf den 30sten kommenden Monats May a. c. anberamet haben; Als citiren, heischen und laden Wir selbige sammt und sonders, Kraft dieses gnädigst und wollen: Daß sie am benannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Canzley, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich gebührend gemeldet, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten erscheinen, ihre vermeinte Ansprache an mehr beregtes Lehn-Guth Kleinen Helle cum pertinentiis, sie rühre her ex capite feudi juris agnationis seu sanguinis, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, vel alio quocunque titulo, geziemend anzeigen, und rechtlicher Art nach bescheinigen, widrigen Falls aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothaner etwanigen Ansprache gar nicht weiter sollen gehöret, sondern für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sie sich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 3ten Febr. 1759.

(L. S.)

Herzoglich-Mecklenburgische Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ist ad instantiam des Doctoris Ackermann, als Actoris Communis Bertramscher Creditorum, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Bützow affigiret stehet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den verstorbenen Pensionarium Andreas Bertram und dessen Wittwe Anna Margaretha, gebohrne Dahlmann, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auch welche Pfänder von ihm oder ihr in Händen haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Ackermann, als Actoris Communis Bertramscher Creditorum, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten August a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprachen mit besitzenden Haupt-Verschreibungen in originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen, und nebst richtiger Angebung der etwa in Händen habenden Pfänder liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten May 1759.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Ad instantiam und auf wiederholtes geziemendes Ansuchen des Bürgers und Alter-Manns in Schneider-Amt Jochim Matthias Kaphingst hieselbst, daß, da er zu seiner bis zur Execution und deren Vollenstreckung ausgeklagten Forderung der wegen des von ihm am 24. September 1756.

an

an den Bürger und Schön-Färber Georg Bitterling verkaufften, und am Walle ohnweit des Mühlen-Thors hieselbst belegenen Wohn-Hauses cum pertinentiis rückständigen 270 Reichsthaler Courant und 30 Reichsthaler Neue Zwey-Drittel, mithin zusammen 300 Reichsthaler sich betragenden Haus-Kauf-Gelder nicht gelangen, und seine Befriedigung aus den gereitesten Güthern seines Debitoris nicht erhalten können, das in dem Bitterlingschen Hause, wegen vorbesagter 300 Reichsthaler rückständiger Haus-Kauf-Gelder pro quantitate in dem Kauf-Contracte ihm reservirte Eigenthum, in einem dazu anzuberamenden, und in den öffentlichen Intelligenz-Blättern kund zu machenden gerichtlichen Termino sub hasta an den Meistbietenden pure aut per addictionem in diem verkaufet werden möge, ist dieses Behufs der 30ste May a. c. von Gerichtswegen präfigiret worden. Es können demnach die etwanigen Liebhaber sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden obberührtes Dominium reservatum pure aut per addictionem in diem gerichtlich werde zugeschlagen werden. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten April 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Rostock.

1) Nachdem uns Bürgermeistere und Rath der Stadt Rostock, der in Königl. Schwedischen Diensten als Obrister engagirter Herr Baron Gustav Georg von Wrangel mittelst Supplicati angezeiget, wie er sein in der Koßfelder-Strasse hieselbst belegenes Haus cum pertinentiis, an den Herzogl. Mecklenburgischen Herrn Geheimen Cammer-Rath Wendt, käuflich überlassen, und zu desto mehrer Sicherheit des Herrn Käuffers um publica Proclamata bey uns gebeten; So haben wir desselben rechtlichen Petito billig deferiret, und zur Liquidation der Hypothecarischen Creditorum den 31ten des künftigen Monats May lauffenden Jahres pro Termino peremtorio hiemit anberamet; zu dem Ende alle und jede an obgedachten Hause ex quocunque capite & jure einige Ansprache habende Creditores hiedurch öffentlich und peremtorie citiret und vorgeladen werden, daß sie am obbenannten Tage Nachmittags um 2 Uhr in Curia allhie, in gewöhnlicher Raths-Stube, vor denen Herren Deputirten zum Ober-Gerichte, als in hac Causa wohlverordneten Herren Commissarien mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre Credita gebührend liquidiren, und danächst weiterer rechtlichen Erkänntniß gewarten. sub expressa Comminatione, daß nachmals die Säumigen sofort präcludiret, und mit ihren Creditis nicht weiter gehöret werden sollen. V. R. W. Publicatum Jussu Senatus Rostock den 18. April 1759.

d) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Nachdemmahlen in dem am 4ten dieses, vorgewesenen Termino liquidationis Schogischer Creditorum zwar verschiedene Gläubigere ihre Forderungen bereits gehörig profitiret, der gröste Theil derselben aber, ob er gleich aus dem Inventario ad Acta bekannt, dennoch sich damals keinesweges gemeldet, und seine Befugniß wahrgenommen hat, mithin folglich die von denen Vormündern derer Schogen Kinder, und dem majorenne Johann Carl Schog zu machende Vergleichs-Vorschläge nicht zum Vorschein gekommen, noch darüber tractiret werden können: so haben wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen Terminum ad liquidandum credita, und zum Versuch der Güte, auf den 20sten Jul. a. c. beramet und vestgesetzet. Citiren und laden demnach alle und jede, so an die Verlassenschaft des im Jahr 1748 verstorbenen Kaufmanns, Jürgen Detloff Schog, und dessen hinterlassene, gleichfalls abgeschiedene Witt-

we, Maria Catharina, geborne Buchinen, welche durch ihren ältesten Sohn, Johann Carl Schog die Handlung bis an ihr Ende fortgesetzet hat, aus irgend einem Grunde, es bestehe derselbe worin er immer wolle, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, sub pœna statim purificandi præjudicii præclusi & perpetui silentii hiedurch nochmahlen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, in Person, oder durch gnugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, und andern Urkunden rechtlich bescheinigen und liquidiren, auch über die etwa von Provocanten so dann vorzuschlagende Conditiones zur Güte sich vernehmen lassen, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Wobey zugleich denenjenigen, die in Termino nicht in Person erscheinen werden, ernstlich aufgegeben wird, ihre Gevollmächtigte, wegen der vor allen Dingen zu tendirenden Güte hinlänglich zu instruiren, und solches sub præjudicio, daß diejenigen, so auf die eine oder andere Art in hoc Termino nicht erscheinen, in Ansehung desjenigen, so mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa zu Stande kommen mögte, pro præsentibus & consentientibus dennoch angesehen werden sollen, nicht anders zu halten. Gegeben zu Plau unter des Gerichts-Insiegel den 11ten May 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Verfolg der Urtheile und Abschiede im 18ten Stück.

Noch sind beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht nachstehende Urtheile und Abschiede von Weyhnachten bis Ostern 1759. publiciret.

Den 9ten Jan. Urthel, in Sachen Ehrn Pastoris Seemanns zu Dobberan, Klägers modo Appellanten, contra seine Ehefrau, Sophia Charlotta gebohrne Köstern, Beklagte modo Appellatin, in puncto nullitatis matrimonii modo appellationis & hinc relevantiæ gravaminum.

Urthel, in Sachen des Schäfers Barcsel zu Ivenack, Appellanten, contra den Hof- und Land-Gerichts-Assessorem von Storch, als Vormund des verstorbenen Drost von Müller zu Stavenhagen hinterlassener Kinder, Appellaten, in puncto indebite bezahlter 100 Rthlr.

Urthel, in Sachen der Wittwen Schneidern in Hamburg, tutorio nomine Johann Ahlers nachgelassener Kinder, Appellantin, contra Doctorem Burgmann, cutatorio nomine des Hauptmanns von Vogelsangs Kinder, Appellaten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Pensionarii Lefers, Beklagten und Appellanten, contra den Studiosum Scharbach, Klägers und Appellaten, in puncto debiti.

Urthel, in Sachen des Kaufmanns Lembcke in Lübeck, Klägers und Appellanten, contra den Kaufmann Joachim Nicolaus Geismar in Rostock, Beklagten nunc Appellaten, in puncto contracts-mäßig zu liefernden Stab-Holtzes modo appellationis.

Urthel, in Sachen des General-Majors von Plessen auf Müsselmow, Appellanten, contra den Obrist-Lieutenant von Blücher auf Rosenow, modo dessen nachgelassene Wittwe und Erben, Appellaten, in puncto debiti.

Abschied, in Sachen des Königl. Preußischen Capitains modo Majors von Höcking mandatario nomine der von Zlow, Klägerin, contra den majorennen von Wenckstern zu Vietegest, für sich und tutorio nomine seiner Brüder, Beklagte, in puncto debiti.

Den

Den 18ten Jan. Abschied, in Sachen der verwittweten Obrist-Lieutenantin von Blüchern, gebohrne von Möllern, tutorio nomine ihrer Kinder, Imploranten, in puncto tutelæ.

Den 19. Urthel, in Sachen der Wittwe Müllern zu Lage, Appellantin, contra Hofrath Handwig zu Rostock, Appellaten, in puncto satisfactionis.

Abschied, in Concurs- und Distributions-Sachen des verstorbenen Landraths Hans Albrecht von Plüskow sämmtlichen Gläubiger.

Den 23. Abschied, in Sachen der vormahls verwittweten Springenfeldten in Malchin, jetzo verehelichten Schleiffen, in Vormundschafft ihrer Kinder, Appellantin, contra den Closter-Hauptmann von Levetzow, Appellaten, in puncto fidejussionis modo appellationis.

Den 24. Abschied, in Sachen Hofraths Duve, als Communis Mandatarii von Wenkstern-Vietegester Creditorum, Impetranten, contra den von Wenkstern zu Vietegest, für sich und nomine seiner Brüder, Impetraten.

Den 27. Abschied, in Sachen der verwittweten Müllern auf Detershagen, und des Hauptmanns von Bähr auf Grese, als Vormundes derer von Müllerschen Töchter letzterer Ehe, Impetranten, contra den majorennen von Müller, wie auch den Doctorem Holsten und den Amtmann Oldenburg, tutorio nomine der von Müllerschen Kinder erster Ehe, Impetraten, in puncto transactionis.

Abschied, in Sachen des Krieges-Raths von der Lühe, Klägers, contra den von Ahrenswaldt, Beklagten, in puncto liquidationis.

Den 31. Abschied, in Subhastations-Sachen, betreffend den Verkauf des Guths Wendhoff.

Den 13ten Febr. Abschied, in Sachen Procuratoris Cameræ, Impetranten, contra von Wenkstern, auch Communem Mandatarium des von Wenkstern zu Vietegest Creditorum, Impetraten, in puncto zu erfüllenden Reluitions-Contracts, modo depositionis pecuniæ restantis.

Abschied, in Sachen der Kaufleute Kämmerer, Mühlenbruch und Hermes zu Güstrow, Appellanten, contra den Kaufmann Nehmzow, Beklagten und Appellaten, in puncto inhibitionis modo appellationis.

Abschied, in Sachen des von Hahn auf Rempelin, Impetranten, contra den Baron von Erlenkamp und Land-Syndicum Röpert, Impetraten, in puncto recognitionis originalis.

Abschied, in Sachen des Stallmeisters von Altrock, Klägers modo Producenten, contra Provisores und Beamte des Klosters Dobbertin, Beklagten modo Producten, in puncto einer gereinigten Mühlenbache und dadurch verursachten Schadens.

Abscheid, in Sachen des Kaufmanns Lockelwitz, nicht minder des verstorbenen Levin Georg Fallencampff nachgelassene Erben, Klägere, contra den Hauptmann von Brackewitz, Beklagten ad acta des ersten, Imploranten, contra verstorbenen Hauptmann Stoisloff, Imploraten, in puncto debiti.

(Der Beschluß künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist bewandten Umständen nach, der auf den 29sten hujus anberaumte Terminus Behuef Ertheilung des Privilegii zum Verlag des Mecklenburgischen Gesang-Buchs bis auf den 29sten künftigen Monats Junii prorogiret: Da dann die Competenten sich dieses Tages, frühe um 9 Uhr, Inhalts der mehrmaligen Notification, vor Herzoglicher Cammer ad licitandum einfinden können. Schwerin, den 10ten May 1759.

V. Was zu verkaufen.

1) Es dienet hiedurch zu jedermanns Nachricht, daß des Schönfärbers Naballs vormaliges Haus, in Sternberg belegen, so wohl zur Miete, als zum Verkauf stehet, und zukünftigen Trinitatis a. c. sogleich bezogen werden könne. Sollten sich nun Liebhabere finden, die dieses Haus cum pertinentiis etwa zu mieten oder zu kaufen Belieben tragen mögten, die können sich bey dem Herrn Doctore Könemann in Schwerin als gemeinschaftlichen Gevollmächtigten Naballscher Creditorum oder auch bey dem Herrn Stadt-Richter Schaller in Sternberg, oder auch bey dem Kaufmann Herrn Könemann daselbst weiter melden, die Conditiones vernehmen und alsdann weitere Handlung pflegen. Sternberg den 14ten Februar 1759.

2) Auf dem Hof zu Grossen-Luckow bey Grubenhagen, eine Meile von Teterow sind 4 gute Bau-Pferde, 20 junge Zug-Ochsen, 20 junge Holländermäßige Kühe aus freyer Hand entweder einzeln, oder zusammen zu verkaufen. Die Liebhabere dazu können sich, nach Gefallen, bis zum 20sten Jun. dieses Jahres auf dem Hofe zu Grossen-Luckow melden.

3) Es wird hiemittelst bekannt gemacht, daß am 1sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe Carow, ohnfern Plau belegen, eine Anzahl dienstüchtiger Pferde, Schwein-Vieh, und dann gut conditionirte Gesinde-Betten, ein neuer kupferner Brau-Kessel, auch anderes brauchbares Kupfer- und Zinn-Zeug, Küfens und andere Mobilien; imgleichen Bau- und Erndte-Wagens, Hackens, nebst Zubehör, und sonstiges Acker-Geräthschaft, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen und abgefolget werden soll. Diejenigen nun, welche dergleichen zu erstehen Belieben tragen, wollen sich benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Carow einfinden, und dem öffentlichen Verkauf beywohnen. Carow, den 11ten May 1759.

4) Bey den Kaufmann Herrn Friederich Wilhelm Fischer, in Boitzenburg, ist frischen Pyrmonter und Selzer Brun, um billigen Preiß zu haben.

5) Bey den Buchhändlern Berger und Böoner in Rostock und Wismar, sollen bis zu Ende des instehenden Pfingstmarckts folgende Bücher für beygesetzte wohlfeile Preise verlassen werden: 1) Ausführliche Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributionsverfassung derer 3, Crayse der Herzogthümer Mecklenburg. Fol. 751. 1 Rthlr. 16 ßl. 2) Selectiores Consultationes Collegii JCtorum Gryphiswaldensium, Fol, 741. 2 Rthlr. 3) Justissimæ Decisiones Jmperiales in Causis Mecklenburgicis, Fol. 746. 4 Rthlr. 4) Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen, auf die Jahre 1737. bis 48. complet. 4 Rthr. 24 ßl. 4) G. G. Gerdes Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, 9 Stücke nebst dem Schreiben von Niklots I. wahrhaftem Ursprung und dem Register; J. M. Pötkers neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, 6 Stücke; D. J. C. Ungnadens Amœnitates diplomatico-historico juridicæ, 18 Stücke. 4to 736-54. 6 Rthlr. 6) Feststehender Grund der Steuerfreyheit der Mecklenburgischen Ritterschaft, Fol. 742. 1 Rthlr. 7) Jus Mecklenburgicum & Lubecense ex Judiciis Collegii Jurid. Rostoch. illustratum, 3 Partes, 5 Centuriæ, Fol. 751-53. 1 Rthlr. 8) Gelehrte Nachrichten auf die Jahre 1752. bis 1758. complet. 5 Rthlr. 9) Auserlesene Sammlung Pommer- und Rügenscher Urkunden und Nachrichten, 2 Theile, 4to 747. 56. 40 ßl. 10) D. J. L. Steins Abhandlung des Lübschen Rechts, 5 Theile, 8vo 738-45. 2 Rthlr.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Wann der Herr Inspector Marckarten

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0156
DFG

ten zu Sülten, ohnweit Brüel, gewilliget sich der Landwirthschaft zu begeben, mithin entschlossen, sein befindliches Inventarium an Vieh und Fahrnisse, auch allerhand Hausgeräth, Meubles und Effecten, durch öffentliche Auction an die Meistbietende verkaufen zu lassen, und dazu den 18ten des nächstkommenden Monats Junii, a. c. wird seyn der Montag vor Johannis pro Termino Licitationis festgesetzet: So werden alle und jede, so von obgedachten Viehe und Sachen etwas zu erhandeln Belieben mögten, dienstergebenst ersuchet, sich prædicto die, Morgens um 8 Uhr, in des Herrn Inspectoris Marckarten zu Sülten Behausung einzufinden, und zugewärtigen, daß die zu verauctionirende Stücke allemahl dem plus Licitanti, entweder gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit, käuflich zugeschlagen werden sollen: Sülten, den 22sten May 1759.

2) Am 19ten nächstkommenden Monats Junius, sollen auf dem zum Kloster Ribnitz gehörigen Guthe und Hofe Zeplins Wulfshagen eine Meile von Ribnitz gelegen 85 Holländer Kühe, 12 Zug Ochsen, einige Gespann tüchtiger Pferde, Füllen, Schweine, allerhand Feder-Vieh, instrumenta rustica, und einiges Hausgeräth in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauffet werden; Daher man denen, so dergleichen benötiget, solches hiedurch bekannt machen wollen, um sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr an beramten Ort einfinden zu können. Zeplins Wulfshagen, den 23sten May 1759.

3) Wann durch unverhofte Vorfallenheiten, die in dem 18ten Stücke dieser Blätter bekannt gemachte Auction, zu Wotrum, nicht den 30sten dieses, sondern den 22sten Junii 1759 mit Verkauffung der Pferde und Rind-Vieh ꝛc. ꝛc. gehalten werden kann; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle und jede Liebhabere sich daselbst den 22sten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr einzufinden haben, weil sodann, ohne weiteren Aufenthalt, die Auction gehalten werden wird. Güstrow den 24 May 1759.

VII. Personen, so in Diensten gesucher werden.

1) Bey einer Lakenhandlung in Wismar, wird ein guter und tüchtiger Ladendiener, wie auch ein Bursche, der von ehrlichen Eltern ist, und die, nöthige Geschicklichkeit hat, gesucht; Wer hierüber nähere Nachricht verlanget, wolle Belieben, solche bey der Intelligenz Expedition einzuziehen.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget auf Johannis einen Schreiber, der ohnbeweibt ist, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, in Diensten. Nähere Nachricht ist desfals bey dem Herrn Burgermeister Wachenhusen in Sternberg einzuziehen.

VIII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Christian Jörß zu Plate, ist vor etwa 14 Tagen, eine schwarze 4-jährige Stute, von mitteler Grösse, ohne sonstige Abzeichen, ausser daß ihr der Schwanz und Zopf ein klein wenig abgestutzet ist, von der Weide, zwischen Plate und Banschow, entlaufen. Sollte jemand von dieser Stute und deren Aufenthalt Nachricht geben können, der beliebe es dem Eigener in Plate, gegen eine Erkänntlichkeit anzuzeigen.

2) Dem Fürstlichen Unterthan und Hüfener Jochim Kölzow, in Pennewitt, Amts Warin, ist am 6ten May a. c. vom Felde ein brauner Wallach von 8 bis 9 Jahren, etwa 16 Hand hoch, eine Wehne auf dem linken Auge habend, entloffen, und soll desselben Tages zu Bachs, im Amte Neuenkloster, sich haben sehen lassen, alles Nachfragens ohngeachtet aber ist von denselben, und wo er etwa hingekommen seyn mag, nichts weiter

ter in Erfahrung zu bringen gewesen; Als werden alle und jede, denen dieses Pferd etwa zu Gesichte kommen sollte, dienstlich ersuchet, solches anzuhalten, und gedachtem Eigener, oder dem hiesigen Herzogl. Amte, gegen eine Erkänntlichkeit, unverweilte Nachricht davon zu ertheilen. Wie nicht weniger alle und jede, denen der Aufenthalts-Ort dieses Pferdes bereits bekannt seyn mögte, davon gegen eine Erkänntlichkeit Nachricht zu geben, ersuchet werden. Amt Warin, den 13ten May 1759.

3) Es sind vor einiger Zeit, von einem adelichen Guthe, ohnweit Bützow, zwey Jagd-Hunde entkommen. Die eine ist eine Hündin, so gelb und etwas weisses auf der Stirne hat; der andere ein junger schwarzer Hund, mit einem etwas braunen Maule, auch etlichen weissen Zeichen. Wer hievon Nachricht geben kann, beliebe es entweder in Bützow bey dem Hrn. Ober-Förster Schlüter, oder in Güstrow bey dem Gastwirth Hrn. Ostermann anzuzeigen. Man offeriret dafür ein gutes Douceur.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Allhier von dem adelichen Hofe Gottesgabe, eine Meile von Schwerin, ist in der Nacht vom 14ten auf den 15ten May a. c. ein leibeigener Bursche, Namens **Friedrich Wilhelm Baarcke**, aus dem hierher gehörigen Dorfe Lütten-Welzien gebürtig, mit Hinterlassung verschiedener kleinen Schulden, in voller erst neulich erhaltener, aus einem gräulichen Rock, mit grünen Kragen und Aufschlägen, grünen Camisohl mit weissen Knöpfen und ledernen Hose, auch Huth mit einer silbernen Tresse bestehenden Livery, ohne alle zu erdenkende Ursache, pflicht-vergessener Weise, heimlich entlaufen. Es ist derselbe 16 Jahr alt, seinen Jahren nach kleiner Statur, blassen Angesichts, und von einem schmeichelhaften Wesen, hat blonde Haare, und ist um so leichter zu erkennen, weil ihm vorne im Munde recht mitten in der obern Reihe ein Zahn fehlet, und er deshalb auch in der Sprache etwas pflistert. So wenig nun auch der Guths-Herrschafft an diesen nichts nützigen, faulen, und insonderheit zum Saufen, Stehlen, Lügen und allerhand Intriguen sehr geneigten Burschen gelegen ist; so hat man dennoch jedermann nicht nur für solchen aufrichtig warnen, sondern auch geziemend ersuchen wollen, denselben, wo er anzutreffen, sogleich in Verhafft nehmen, und anhero entweder gerades Weges ausliefern, oder auch von seinem Aufenthalt nur eine zuverläßige Nachricht ertheilen zu lassen, damit er andern zum Exempel und zu seiner etwanigen Besserung zur gebührenden Strafe gezogen werden könne. Man erbietet sich dagegen sowohl zu Erstattung aller Unkosten, als zu einer namhaften Erkänntlichkeit. Gottesgabe, den 18ten May 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 23 May. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
25 — Schwerin, Schfl.	—	36	—	18	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
25 — Lübeck, Schfl.	—	37	—	19	—	26	—	—	—	20	—	18	—	14	—	12
25 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 20stes Stück.

Sonnabend. den 2. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, mit Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, gesammten Unsern Cammer- und Justitz-Collegiis, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, wie auch Burgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, nicht weniger allen Pächtern, so wohl in Unsern Domainen, als auch auf den Gütern Unsrer Ritter- und Landschaft hiemit zu wissen, was Maassen Wir, zu Vorbeugung der zwischen den Verpächtern und Pächtern zu befürchtenden Irrungen, Streitigkeiten und Processe über die zeither von Unsern Herzogthümern und Landen Mecklenburg durch die Königl. Preußischen Truppen aufs neue erzwungenen mancherley Lieferungen an Heu, Stroh, Korn, Geld und sonsten, wie nicht weniger an erpreßten Fuhren, für unumgänglich gefunden, sondern auch Unsere Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschuß Uns darum unterthänigst angesuchet, durch Erneuerung Unsrer vom Dato Lübeck den 13ten May, vorigen Jahres, erlassenen allgemeinen Landes-Fürstlichen Verordnung auch für diesmal zu bestimmen, was die Pächter der Lieferungen und Fuhren halber, und zwar, in Ansehung der

erstern, nach Beschaffenheit des diesjährigen geringern Korn-Preises, an der Pension in Abzug zu bringen, berechtiget seyn sollen.

Setzen, ordnen und wollen demnach hiemit gnädigst: Daß

1) von den Pächtern sowohl Unserer Domainen und Cammer-Güter, als auch Unsrer Ritter- und Landschaft für Heu und Stroh, es sey nach den Preußischen Magazinen geliefert, oder bey Durch-Märschen und Einquartierungen consumiret worden, so wenig, als für die Fuhren, noch auch wegen der durch die Fuhren geminderten Hof-Dienste, oder nicht völlig bestellter Saat, einige Ersetzung begehret werden solle. Dagegen

2) die Verpächter schuldig und verbunden sind, den Pächtern den in Natura an die Magazine oder bey Einquartirungen gelieferten Rocken und das Mehl, nemlich den Scheffel mit 30 ßl. und also nach Proportion den Hafern, daß nämlich für einen Scheffel Hafern drey Viertel Scheffel Rocken gerechnet werden, alles in Magazin-mäßiger Berliner Maasse zu vergüten. Nicht minder sind

3) den Pächtern die aufgewandten Zehrungs-Kosten in Ansehung der Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen bey Einquartierungen und Durchmärschen, und zwar auf jeden Tag für einen Officier 16 ßl. und für jeden Unter-Officier und Gemeinen mit 8 ßl. zu ersetzen. Wie dann auch

4) Dasjenige, was an baarem Gelde nach den gemachten Repartitionen zur Preußischen Contribution bezahlet worden, den Pächtern erstattet werden muß, hingegen die sonstigen Geld-Erpressungen ihnen allein zur Last fallen. Was aber

5) die übrigen hierinn nicht begriffenen und einer weiteren Berechnung bedürfenden Auslagen anlanget; So soll den Pächtern alles Ernstes hiedurch untersaget und verboten seyn, solcherhalben das geringste an der zu erlegenden Pension in Abzug zu bringen, noch weniger selbige gar zurück zu halten. Daferne auch

6) Ein Pächter nach Ablauf seiner Pacht-Jahre Contractmäßig abzuziehen verbunden seyn sollte; So soll er den Abzug, jedoch gegen genugsame ihm von dem Verpächter zu stellende Sicherheit, seiner illiquiden Rechnungen halber, aufzuhalten, oder zu verweigern, nicht befugt seyn.

Befehlen demnach gesammten Unsern Collegiis und Gerichten, sich hiernach zu achten, und darüber zu halten. Urkundlich haben Wir diese Unsre erneuerte allgemeine Verordnung mit Unserm Handzeichen und Innsiegel bestärket, und damit niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch gehöriger Orten zu affigiren und zu publiciren, befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 28sten May 1759.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Eggert Otto von dem Knesebeck zu Carnitz und Pohnstorff, zwar gegen seinen Creditoribus sich verbindlich gemacht, ihnen nach Verlauf 6 Jahren einen annehmlichen Käufer zu verschaffen, oder ihnen auch wegen ihrer habenden Forderungen zufrieden zu stellen, solches aber in Erfüllung zu bringen noch bis daher nicht die mindeste Verfügung von Communi Debitori vorgekehret worden, sich

sich auch bereits seit einigen Jahren ausserhalb Landes begeben, daß dessen Auffenthalt unbekannt geblieben; So haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Creditorum und deren gemeinsamen Anwaldes unterthänigstes Anhalten, gegenwärtige Edictales an obbenandten Eggert Otto von dem Knesebeck zu erkennen, und in vim publicationis solenniis nicht allein denen Hamburgischen Altonaischen Zeitungen einverleiben zu lassen, sondern auch zu Hannover, Hamburg und Schwerin, auf 12 volle Wochen, um binnen solcher Zeit sich zu Ableistung des Manifestations-Eydes zu gestellen, die in Händen habende Zinß-Quitungen und Briefschaften zu extradiren, nicht weniger, daß er sich nach einen annehmlichen Käufer derer Güther bemühet, zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß bey seinem Nicht-Erscheinen, solcherhalben auf Creditorum Anhalten weiter erkannt werden soll, was denen Rechten und Acten gemäß, affigiren und hiedurch kund machen lassen. Gegeben Güstrow, den 30sten Mart. 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Hauptmanns von Both auf Kalkhorst, und des von Mecklenburg auf Ziebühl, folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck; Ratzeburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wayland Kammer-Junker von Both, oder seine Güther Schwanensee und Dönkendorff cum pertinentiis, mithin an seinen sämmtlichen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es seyn mag, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ober-Hauptmanns von Both auf Kalkhorst und des von Mecklenburg auf Ziebühl, Namens seiner Ehefrauen, um sich wegen des Nachlasses des wayland Kammer-Junkers von Both gänzlich aus einander zu setzen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Julii a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, mit euren etwanigen Ansprachen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorhero bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende oder zu haben vermeinende Forderungen und Ansprachen profitiren, und mit den besitzenden Originalien verificiren, oder sonst rechtsbehörig darthun, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten May 1759.

c) bey Herzogl. Commißion zu Neu-Strelitz.

1) Demnach bey der, von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zu Regulirung der Erbschafts-Sache des seel. Ober-Küchmeisters Baumgart, gnädigst verordneten Commißion, von Interessentibus dahin angetragen worden, daß der Betrag der etwanigen Paßiv-Schulden auf eine zuverläßige und Rechts beständige Art, mittelst zu erlassender Edictalium vestgesetzet werden mögte, und dann Endes unterschriebener Commissarius, in Kraft eines hiezu erhaltenen speciellen gnädigsten Rescripti, Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Julii a. c. anberamet; Als werden alle diejenigen, welche an den seel. Ober-Küchmeister Baumgart und dessen Nachlaß ex quocunque capite einige Ansprache oder Forderung

haben, hiemit zum ersten andern und dritten mahl, also peremtorie citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, coram Commissione zu erscheinen, ihre Credita und Forderungen zu liquidiren und gebührend zu justificiren; widrigenfalls die in Termino nicht gehörig Erscheinende mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich werden präludiret und abgewiesen werden. Neu-Strelitz, den 7ten May 1759.

A. F. Reinhard
Canzeley-Rath und zu dieser Sache gnädigst verordneter Commissarius.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann der Herr Doctor Ringwicht zu Schwerin, als Communis Mandatarius des hieselbst gewesenen Nädlers Christoph Noah Creditorum, ad acta des Noahschen Concursus Creditorum, einen Entwurf einer völligen Ausgleichung der Creditoren eingereichet, und dabey zur allgemeinen Verbindlichkeit und völligen Vereinbarung um öffentliche Citationes, und darum anzuberamenden Terminum nachgesuchet, in welchem alle und jede Concurs-Interessenten vorgeladen werden mögten, daß sie in præfixo Termino erscheinen, sich über den von ihm proponirten und eingereichten Vergleich declariren, sub præjudicio, daß die nicht erscheinende, den erwehnten Vergleich als pure genehmigende gehalten, und dafür gerichtlich erkannt werden sollten. Und dann wir seinem Petito deferiret, und des Endes den 18ten Julii a. c. pro Termino anberamet haben; Als werden alle und jede Concurs-Interessenten hiemit vorgeladen, daß sie in dicto Termino des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube erscheinen, und über den von dem Herrn Communi Mandatario proponirten und eingereichten Vergleich ihre Declaration abgeben sollen, sub præjudicio, daß die nicht erscheinende den erwehnten Vergleich pure genehmigende gehalten, und dafür gerichtlich erkannt werden sollen. Urkundlich ist diese offene Ladung unter Unser und der Stadt Insiegel ausgefertiget, und damit solche zu gesammter Creditoren Wissenschafft gelange, denen Mecklenburgischen öffentlichen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 25sten May 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym adelichen Gericht zu Pritzier.

1) Da ohnlängst zu Hamburg einer von Riegen und dessen Ehefrau, gebohrne Geercken, verstorben, und beyderseitige Anverwandte zur Erbschaft gekommen sind, so viel aber der verstorbenen von Riegen, gebohrnen Geercken, Branche anbetrift, die gebohrne Geercken, verehelichte Murjahn, zu Pritzier, der verstorbenen Nachlaß alleine zu sich genommen haben soll, und nun sich noch mehrere in solchem Grad vor dem adelichen Gericht zu Pritzier dazu angeben und Klage erheben, man auch befürchtet, es möchten derselben noch mehrere vorhanden seyn; Als werden alle und jede, welche zu der Branche der in Hamburg ohnlängst verstorbenen von Riegen, gebohrnen Geercken kommen und von dem Nachlasse zu participiren berechtiget sind, hiedurch peremtorie auf den 8ten Junii dieses Jahres vorgeladen, sich sub pœna; damit und mit ihren Erb-Zusprüchen nicht weiter gehöret zu werden, in Person oder durch sattsam Bevollmächtigte zu gestellen und nähern Bescheides zu gewärtigen. Decretum im adelichen Gericht zu Pritzier den 28sten Februar 1759.

f) beym adelichen Gericht zu Buschmühlen.

1) Als die verwittwete Anna Margaretha Juden, gebohrne Martens, in Concurs ihres Sohnes, des ehemaligen Jägers Juden zu Horst, unterschiedliche Meubles ad acta liquidiret, und in der Priorität-Urthel ihr der Beweiß wegen solcher in Ansprache genommenen Sachen auferleget worden

den, sie auch solchen würklich angetreten, und der Zeugen Rotulus bey hiesigem adelichen Gericht aufgenommen worden, inzwischen aber gedachte Wittwe Anna Margaretha Martens, verwittwete Juden, mit Tode abgegangen, und deren etwanige Erben nicht bekannt; so werden hiedurch von Gerichts wegen alle und jede Erben der gedachten verstorbenen Anna Margaretha Martens, verwittwete Juden, vorgeladen und citiret, sich sub præjudicio & sub pœna perpetui silentii am 27sten Julii dieses jetzt laufenden Jahres vor diesem adelichen Gericht gehörig ad acta zu legitimiren, die Sache zu prosequiren, und zugleich einen Communem Procuratorem ad acta zu bestellen. Buschmühlen, den 23sten Mart. 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der, im 18ten und 19ten Stück dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 24sten Febr. Abschied, in Sachen des Kammerherrn von Bredow, Imploranten an einem, contra Pensionarium Leopold, Imploraten am andern, des Adcitati Amtmanns Selschop zu Bolz am dritten Theil, in puncto rückständiger Pension.

Abschied, in Sachen Jacob Dieterich Wäschen und Christian Hinrich Voß zu Teterow, mandatario nomine der Maria Magdalena Meuslingen, verwittweten Richtern, Impetrantin, contra ihren Bruder David Meusling zu Teterow, Impetraten, in puncto revocationis domus paternæ cum annexis.

Den 8ten Mart. Urthel, in Sachen des Pastoris Lemcken zu Kuhlrade, Klägers, contra den Ribbenitzschen Closter-Jäger Vielmann, Beklagten, in puncto verrückter Gränze, hinc turbatæ possessionis.

Urthel, in Sachen des Barons Hinrich Bogislav von Moltzahn, contra den Rittmeister von Maltzahn auf Teschow, Beklagten, in puncto prätendirter Uebermaaß-Gelder aus dem Guthe Mallien.

Urthel, in Sachen des Obristen von der Kettenburg, Klägers, contra den Major von Lotzow auf Garz, uxorio nomine, Beklagten, wegen Theilung eines Capitals von 1000 Rthlr. nebst Zinsen.

Urthel, in Sachen des Obrist-Lieutenants von Vieregg auf Gremmelin gesessen, Klägers, contra von Wenckstern auf Vietegest, proprio & tutorio nomine, Beklagten, in puncto der Fischerey auf dem Vietegester Hof-See und flachen Zieß.

Urthel, in Sachen des Obrist-Wachtmeisters von der Kettenburg auf Mattgendorff, Klägers, contra Ehrn Pastorem Hahn zu Belitz, Beklagten, in puncto eines streitigen Platzes in Belitz.

Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg auf Subsien, Klägers, contra den von Buchen auf Zapgendorff, Beklagten, in puncto dimissionis ex nexu fidejussionis.

Urthel, in Sachen des Obrist-Wachtmeisters von der Kettenburg auf Mattgendorff, Imploranten, contra Ehrn Pastorem Hahn zu Belitz, Imploraten, in puncto eines erbaueten Stalles.

Urthel, in Sachen des Hof- und Land-Gerichts-Fiscalis, Klägers, contra Notarium Völcker, den Musicant Günther, Frantz und die Wittwe Kniepen, Beklagte, in puncto contraventionis.

Den 27. Abschied, in Sachen des Cammer- und Domainen-Raths Janecken, Impetranten, contra des Senatoris Langen zu Rostock Erben, Impetraten, in puncto producendorum originalium ad recognoscendum.

Abschied, in Sachen des Drosts von Storch auf Hoppenrade, Klägers und Impetranten, contra den von Levetzow auf Schwiessel, Beklagten und Impetraten, in puncto pacts-mäßiger Præstandorum.

Abschied, in Sachen derer die Stelle des Actoris Communis von Bülow-Cloddramscher Creditorum vertretenden Erben des Geheimen Raths von Clausenheims, Appellanten, contra die verwittwete Obrist-Lieutenantin von Vieregg, curatorio nomine ihrer Kinder, Appellatin, in puncto Brautschatz und Aussteuer-Gelder.

III. Was zu verpachten.

1) Wann mit gnädigster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchl. das in hiesigem Amte belegene grosse Bartelshäger Bruch, worinnen auf 150 Fuder Heu geworben werden können, auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, worzu dann Terminus auf den 18ten Junii a. c. angesetzet worden; So können diejenigen, welche solches Bruch in Pacht zu nehmen willens, sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Herzoglichen Amte zu Hirschburg einfinden, die Conditiones, (wovon allemal vorher auch Nachricht ertheilet werden kann,) vernehmen, und gewärtigen, daß solches Bruch, welches unter Wasser zu setzen ist, dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification verpachtet werde. Ribnitz, den 28sten May 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

2) Auf dem adelichen Guthe Sildemow, nahe bey Rostock, ist Trinitatis a. c. eine Windmühle, mit einer guten Wohnung, Ackerwerk, guten Garten, Wiesewachs, freyer Weide, einer Schenk, mit Brau- und Brenn-Freyheit, und eine Grütz-Querre, mit oder ohne Dienste; imgleichen eine Schmiede, wobey eine gute Wohnung, und gutes Ackerwerk, mit oder ohne Dienste, zu vermieten. Wer zu eines dieser Pacht-Stücke Genüge findet, der wolle sich ehebaldigst bey der Guths-Herrschaft, auf dem Hofe daselbst melden.

3) Auf nächstkommenden Trinitatis fällt ein Krug, womit die Schmiede combiniret ist, aus der Pacht, welcher auf der Heerstrasse von Rostock nach Wismar belegen: Wobey nicht alleine Pferde- und Rindvieh gehalten wird, sondern auch über 3 Drömt bestellte Winter- und Sommer-Saat, wie auch Wiesen zu 6 bis 8 Fuder Heu ist. Wer zu dieser Pachtung Belieben findet, kann sich bey dem Hrn. Amtmann Hagemann zu Conow, eine Meile von Rostock belegen, melden, und die Conditiones vernehmen, auch allenfalls gleich Handlung pflegen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Am 22sten des nächstkommenden Monats Junii, sollen, in dem Hause des verstorbenen Herrn Rathsverwendten Matthäus Ulrici, von sämmtlichen desselbigen Erben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Als: 1) Zwey Häuser, benebst dazu gehörigen neun Wiesen, und zwey Stück Haus-Aecker, a 2 Scheffel Rocken Aussaat, Parchimscher Maasse. Eines dieser Häuser ist ein grosses Wirths-Haus, lieget am Markte, in der grossen Strasse; Das zweyte lieget gerade hinter diesem, an der so genannten Burg-Straße. 2) Drey Gärten, wovon der eine mit allerhand Frucht-tragenden Bäumen gut besetzet ist. 3) Eine Scheune, von 5 Fach, wie auch einige Stück Acker, von einigen Scheffeln Aussaat. Wannenhero solches hiemit bekannt gemacht wird, und können sich die Liebhabere am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, angezeigten Orts, einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß solche beschriebene Stücke dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen. Neustadt, den 29sten May 1759.

2) Wann in Ratzeburg, das Müllersche Haus, von 2 Etagen, mit 2 Stuben, wovon die eine mit Panehlwerk, und darinnen 1 Schlag-Uhr ist, 1 Küche mit Borten versehen, 1 Speise-Kammer, worüber ein kleiner

ner Boden und 1 commode Treppe in der unteren, und ein grosser Vorsaal mit 1 Stube, 1 Kammer, gutem Boden, einer Darre, einem Malz-Siebe, 1 Scheffel, 1 Himten, Korn-Schaufeln, 17 Malz-Säcken, einem kleinen Küfen, und gutem Malz-Boden, in der zweyten Etage, nebst einem Brauhause, auf dem Hofe, mit allerhand Brau-Geräthe, als: 1 Pfanne, 12 Tonnen haltend, Küfen, Tonnen, Rönnen und einem gewölbten Keller, Ställe, und grossem Hof-Platz, am See schiessend, worauf eine Branntwein-Brennerey, oder Amidam-Macherey bequem angeleget werden kann, mit Acker und Wiesen verkaufet werden soll; so dienet Liebhabern zur dienstlichen Nachricht, daß nach getroffenen Accord, 1000 Rthlr. von dem Kauf-Gelde zinsbar darinnen stehen bleiben können, daß bey hiesiger Intelligenz-Expedition eine genauere Beschreibung vorgedachten Hauses cum pertinentiis zu erhalten sey, und daß endlich Käufere sich bey dem Bürger und Brauer Müller daselbst zu melden belieben wollen.

3) Zu Alt-Strelitz im Mecklenburgischen, soll das von der seel. Geheimten Cammer-Räthin Winnemern, hinterlassene in der Fürstenbergischen Strasse belegene wohlerbauete Wohnhaus, von 2 Etagen, worinn unten 4 Stuben, 4 Kammern, eine gute Küche nebst Speise-Kammer und ein gewölbter Keller, oben 4 Stuben, 3 Kammern, ein grosser Saal, und auf den Hofe, wohin neben dem Hause eine geräume Auffarth gehet, an einer Seite ein commodes Brau- und Wasch-Haus mit Stube, Kammer und Keller, und gegen über ein Gebäude zu Stallung für 4 Pferde, auch Rind- und andern Vieh, imgleichen Wagen-Remisen, Heu- und Stroh-Boden, zu Ende des mit einen Brunnen versehenen Hofes aber ein guter Obst- und Küchen-Garten befindlich, am 12ten Junii a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkaufset werden. Wer dazu Belieben finden sollte, wird sich beregten Tages, frühe um 9 Uhr, in Herzogl. Amts-Gericht zu Alt-Strelitz zu melden und einzufinden haben.

V. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Guthe Lützow, im Gadebuscher Amte, bey dem Hrn. Pensionario Hundt, ist den Mittwochen nach Pfingsten, allerhand Rindvieh, worunter besonders gute milchende Kühe, auch Pferde, an den Meistbietenden zu verkaufen. Schwerin den 26sten May 1759.

2) Es wird hiemit kund gemachet, daß am 19ten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe Rubow, allerhand Leinen-Zeug, Betten, Zinn, Meßing und sonstiges Haus-Geräth, imgleichen Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Feder-Vieh, an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll. Wer nun hiezu Belieben hat, kann sich am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, daselbst einfinden.

3) Es wird hiedurch angezeiget, daß auf dem adelichen Guthe Neverin, eine Meile von Neu-Brandenburg, im Mecklenburg-Strelitzschen belegen, eine Anzahl Rindvieh, so aus 27 Stück Zug-Ochsen, 20 Stück milchenden Kühen und 38 jungen Rindern bestehet, am 11ten Junii a. c. als den Montag nach Trinitatis, gegen baare Bezahlung veraussert werden soll. Es wollen demnach die Herren Käufere belieben, sich am gesetzten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden, und zu gewärtigen, wie den annehmlichsten und meistbietenden Käufern, der Zuschlag, entweder bey ganzen Haufen, oder bey einzelen Häuptern geschehen werde. Neverin, den 23sten May 1759.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird von einer adelichen Herrschaft, ohn-

ohnweit Schwerin, ein geschickter lediger Gärtner gesucht, der gute Zeugnisse vorzuweisen hat. Falls jemand zu den Dienst Belieben träget, der hat sich ein gutes Gehalt, Kleidung und Versorgung zu versprechen, und kann gleich den Dienst antreten. Hiervon ist eine nähere Nachricht bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

VII. Was verlohren.

1) Dem Hausmann Christian Jörß zu Plate, ist vor etwa 14 Tagen, eine schwarze 4jährige Stute, von mitteler Grösse, ohne sonstige Abzeichen, ausser daß ihr der Schwanz und Zopf ein klein wenig abgestutzet ist, von der Weide, zwischen Plate und Banschow, entlaufen. Solte jemand von dieser Stute und deren Aufenthalt Nachricht geben können, der beliebe es dem Eigener in Plate, gegen eine Erkänntlichkeit anzuzeigen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Allhier von dem adelichen Hofe Gottesgabe, eine Meile von Schwerin, ist in der Nacht vom 14ten auf den 15ten May a. c. ein leibeigener Bursche, Namens Friedrich Wilhelm Baarcke, aus dem hierher gehörigen Dorfe Lütten-Welzien gebürtig, mit Hinterlassung verschiedener kleinen Schulden, in voller erst neulich erhaltener, aus einem gräulichen Rock, mit grünen Kragen und Aufschlägen, grünen Camisohl mit weissen Knöpfen und ledernen Hose, auch Huth mit einer silbernen Tresse bestehenden Liverey, ohne alle zu erdenkende Ursache, pflicht-vergessener Weise, heimlich entlaufen. Es ist derselbe 16 Jahr alt, seinen Jahren nach kleiner Statur, blassen Angesichts, und von einem schmeichelhaften Wesen, hat blonde Haare, und ist um so leichter zu erkennen, weil ihm vorne im Munde recht mitten in der obern Reihe ein Zahn fehlet, und er deshalb auch in der Sprache etwas pflistert. So wenig nun auch der Guths-Herrschafft an diesen nichts nützigen, faulen, und insonderheit zum Saufen, Stehlen, Lügen und allerhand Intriguen sehr geneigten Burschen gelegen ist; so hat man dennoch jedermann nicht nur für solchen aufrichtig warnen, sondern auch geziemend ersuchen wollen, denselben, wo er anzutreffen, sogleich in Verhafft nehmen, und anhero entweder gerades Weges ausliefern, oder auch von seinem Aufenthalt nur eine zuverläßige Nachricht ertheilen zu lassen, damit er andern zum Exempel und zu seiner etwanigen Besserung zur gebührenden Straffe gezogen werden könne. Man erbietet sich dagegen sowohl zu Erstattung aller Unkosten, als zu einer namhaften Erkänntlichkeit. Gottesgabe, den 18ten May 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 30 May. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
1 Jun. Schwerin, Schfl.	—	34	—	18	—	13	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
1 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
1 — Lübeck, Schfl.	—	37	—	19	—	26	—	—	—	20	—	18	—	14	—	12
1 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 May. Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Anno 1759.

21stes Stück.

Sonnabend den 9. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, öffentlich zu vernehmen, was gestalt der Ehren Magister Bahn hieselbst in Vollmacht des Johann Jochim Bötelhöhn, als angeblichen Erben des allhier verstorbenen Schreib- und Rechenmeisters Johann Marxsen, supplicando bey Uns angezeiget, wie er zur völligen Richtigstellung dieser beregten Sterb-Bude nöthig zu seyn erachtete, sämmtliche annoch latitirende Erben des obbenannten Johann Marxsen, per edictales citationes præclusivas vorladen zu lassen, und mithin Uns um Erkennung derselben in Unterthänigkeit angetreten. Als Wir nun auch desselben Gesuch Statt finden lassen, und zu angezieltem Endzweck den 24sten Jul. a. c. anberamet haben; so laden Wir Kraft dieses sämmtliche Erben, welche an den Nachlaß des an der hiesigen grossen Schule gestandenen, und den 29sten vorigen Monats verstorbenen Schreib- und Rechen-

meisters Johann Marxsen, gegründete Ansprache in Absicht eines Erb-Rechts zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst, erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihr zu angezogener Sterb-Bude habendes Erbschafts-Recht zu dociren, und gehörig zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nachhero nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow den 9ten May 1759.

b) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des seel. Amtmanns Parhys nachgelassene Wittwe nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und hieselbst affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen euch den nächsten Freunden und Anverwandten des wayl. Amtmanns Parhys zu Rehna hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt des seel. Amtmanns Parhys zu Rehna nachgelassene Wittwe Catharina gebohrne Buchholzen demüthigst vorgestellet, wie sie nach ihres Mannes Tode, unter seinen Schriften ein versiegeltes Testament gefunden, zu dessen Publicirung aber keinen gewissen Tag anberamen können, indem sie ihres seel. Mannes nächste Freunde und Anverwandte nicht kennete, auch nicht wüste, wo sie sich aufhalten mögten, sie also genöthiget worden, sothanes versiegeltes Testamentum originaliter bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley zu überreichen, mit angefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, ihres seel. Mannes des Amtmanns Parhys, zu Rehna nächsten Freunde und Anverwandte per publica proclamata præclusiva ein- und vorzuladen, auch zu Publicirung des obgedachten Testaments einen Terminum zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad publicandum testamentum auf den 19ten Jun. a. c. anberamet haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Rathen ihr euch geziemend gemeldet, in Person, oder durch gnugsam Gevollmächtigte, mit aller Nothdurft gefaßt, erscheinen, euch als nächste Freunde und Anverwandten des wayland Amtmanns Parhys zu Rehna gehörig legitimiren, und sodann der Publication des Testaments oder daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin den 10ten Mart. 1759.

c) beym Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Wann vor einigen Wochen der gewesene Pensionarius Carl Behrens, der sich zeithero zu Rostocker Wulfshagen, in hiesigem Amte, aufgehalten, Todes verblichen, und verschiedene Creditores sich bereits gemeldet. Dessen nachgebliebener Sohn Carl Friedrich Behrens aber, um Anberamung eines Termini ad liquidandum geziemend angesuchet: So werden hiemit alle und jede an den Nachlaß des seel. Carl Behrens etwas zu fordern habende Creditores sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii, mithin peremtorie vorgeladen, am 26sten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl Amts-Gericht zu Hirschburg unausbleiblich zu erscheinen, um wegen ihren habenden Forderungen rechtlicher Art zu liquidiren und alsdann weitere Verfügung zu gewärtigen. Die sich bereits gemeldete, werden bis dahin zur Ruhe ver-

verwiesen. Amt Ribbenitz zu Hirschburg, den 1 Junii 1759.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund: Demnach vor einiger Zeit, der hiesige Mühlenschreiber Ernst Rudolph Harmstorff aus Sachsen-Lauenburg gebürtig, mit Tode abgegangen, zu dessen wenigen Nachlaß sich aber zur Zeit niemand angefunden; Und dann verlauten wollen, als wann derselbe noch eine Halb-Schwester im Leben haben solle, deren Aufenthalt man zur Zeit nicht in Erfahrung bringen können: So haben wir uns gemüßiget gesehen, gegenwärtiges Proclama zu erkennen. Es werden demnach alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Mühlenschreibers Ernst Rudolph Harmstorffs, ex jure hæreditario crediti vel alio quocunque capite, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 23. Julii a. c. des Vormittages um 9 Uhr allhier in der Raths-Stuben, und zwar die Erben in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte sich einfinden, erstere mit gerichtlichen Attestatis sich legitimiren, letztere aber ihre Forderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii, nicht anders halten sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama, unter unser und der Stadt Insigel, auch des Stadt-Secretarii Namens-Unterschrift ausfertigen lassen; und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist selbiges zu Grabow, Lauenburg, und allhier ad valvas curiæ affigiret, auch den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriret worden. So geschehen, Parchim, den 30. May 1759.

Bernh. Christ. Voß.
Civitat. Secretarius.

e) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Nachdemmahlen in dem am 4ten dieses, vorgewesenen Termino liquidationis Schogischer Creditorum zwar verschiedene Gläubigere ihre Forderungen bereits gehörig profitiret, der gröste Theil derselben aber, ob er gleich aus dem Inventario ad Acta bekannt, dennoch sich damals keinesweges gemeldet, und seine Befugniß wahrgenommen hat, mithin folglich die von denen Vormündern derer Schogen Kinder, und dem majorenne Johann Carl Schog zu machende Vergleichs-Vorschläge nicht zum Vorschein gekommen, noch darüber tractiret werden können: so haben wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen Terminum ad liquidandum credita, und zum Versuch der Güte, auf den 20sten Jul. a. c. beramet und vestgesetzet. Citiren und laden demnach alle und jede, so an die Verlassenschaft des im Jahr 1748 verstorbenen Kaufmanns, Jürgen Detloff Schog, und dessen hinterlassene, gleichfalls abgeschiedene Wittwe, Maria Catharina, geborne Buchinen, welche durch ihren ältesten Sohn, Johann Carl Schog die Handlung bis an ihr Ende fortgesetzet hat, aus irgend einem Grunde, es bestehe derselbe worin er immer wolle, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, sub pœna statim purificandi præjudicii præclusi & perpetui silentii hiedurch nochmahlen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, in Person, oder durch gnugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, und andern Urkunden rechtlich bescheinigen und liquidiren, auch über die etwa von Provocanten so dann vorzuschlagende Conditiones zur Güte sich vernehmen lassen, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Wobey zugleich denenjenigen, die in Termino nicht in Person erscheinen werden, ernstlich aufgegeben wird, ihre Gevollmächtigte, wegen der vor allen Dingen zu tendirenden Güte hinlänglich zu instruiren,

und solches sub præjudicio, daß diejenigen, so auf die eine oder andere Art in hoc Termino nicht erscheinen, in Ansehung desjenigen, so mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa zu Stande kommen mögte, pro præsentibus & consentientibus dennoch angesehen werden sollen, nicht anders zu halten. Gegeben zu Plau unter des Gerichts-Insiegel den 11ten May 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

f) beym Magistrat zu Krackow.

1) Es werden hiedurch die Erben des seligen Bürgermeister Graacken vorgeladen, sich auf den 3ten Julii bey Bürgermeister und Rath zu sistiren und sich zu erklären, ob sie ihres verstorbenen Vaters Erbschaft antreten wollen oder nicht, zu gleicher Zeit werden auch dessen Creditores vorgeladen, ihre habende Forderungen zu liquidiren, und demnächst rechtlichen Ausspruchs zu gewärtigen. Krackow, den 2ten Junii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Nachstehende Urtheile und Abschiede sind bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin im Monat April d. J. publiciret, auch folgende Informatoria ertheilet.

Den 3ten April Präclusiv-Abschied, in causa der Geschwistere Dohrmann, contra alle diejenige, so wider vorbenannte gegründete Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, in puncto professionis & liquidationis.

Abschied, in causa der Einwohner des Städtleins Dassow, contra den Kammer-Junker von Seebisch, in puncto pignorationis,

Abschied, in causa der die Stelle des Actoris Communis bey dem von Bülow-Clodramschen Concurs vertretenden Erben des wayland Geheimten Raths von Clausenheims, contra die verwittwete Obrist-Lieutenantin von Vieregge, in Vormundschaft ihrer Kinder, in puncto instrumentorum noviter repertorum, modo recognitionis originalium.

Den 5. Abschied, in causa des Bürgers Johann Heinrich Sevecke zu Boitzenburg, contra den dasigen Bürger Friederich von der Wetter, in puncto injuriarum realium modo appellationis.

Abschied, in causa des Schusters und Einwohners Joachim Ernst Neumann zu Eldena, contra den Tischler und Bürger Daniel Petersen zu Hamburg, in puncto donationis inter vivos factæ modo appellationis.

Den 7. Abschied, in Sachen der verwittweten Geheimten Räthin von Rantzow, gebohrnen von Gühlen, wie auch des Obrist-Wachtmeisters von der Kettenburg, und des von Wackenitz auf Klevenow, in Vormundschaft der wayland Margaretha Sophia von der Kettenburg, gebohrner von Gühlen, hinterlassener Kinder, wider alle und jede, welche an das Guth Lütten-Brütz und dessen Pertinentien einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, und nicht ante terminum liquidationis Agnitions-Obligationes von ihrem Mit-Erben Johann Hinrich von Gühl erhalten haben, in puncto professionis & liquidationis.

Abschied, in Erbschafts-Sachen der verehlichten Pastorin Krügern zu Wittenförden, gebohrnen Stahlen, und deren Schwester Anna Margaretha verehlichten Betten, wegen des Nachlasses der zu Warsow verstorbenen Sophia Dorothea Willebrandten.

Den 7. Abschied, in causa Communis Mandatarii von Sperling-Rubowscher Credito-

ditorum; contra den Pensionarium Kämpfer.

Den 28. Abschied, in causa der ehemaligen verwittweten Küsowen, jetzt verehelichten Capitaine Lieutenantin Curren, contra des Licent-Einnehmers Glasemeyers nachgelassene Wittwe, tutorio nomine ihres Sohnes, in puncto debiti modo probationis.

Den 30. Abschied, in causa des von Freyburg auf Passow, contra den von Weltzien auf Finkenberg, in puncto debiti, modo præstationis juramenti per sententiam injuncti.

Abschied, in causa des Pensionarii Dahlmanns Erben, contra den Geheimten Rath von Laffert, in puncto interventionis hinc probationis, modo relevantiæ articulorum.

Abschied, in causa des Schutz-Juden Joseph Abraham Meyer, contra des wayland Amtmanns von Müller auf Petershagen hinterlassene Erben, in puncto arresti & præstandæ evictionis modo editionis instrumentorum.

Informatoria.

Den 18ten April Informatorium an den Stadt-Richter Dellbrat zu Brühl, contra die Inquisitin Catharina Drewsen, in puncto furti.

Den 23. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, contra Eleonora Haagen, in puncto præsumti infanticidii.

III. Was zu verpachten.

1) Wann mit gnädigster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchl. das in hiesigem Amte belegene grosse Bartelshäger Bruch, worinnen auf 150 Fuder Heu geworben werden können, auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, worzu dann Terminus auf den 18ten Junii a. c. angesetzet worden; So können diejenigen, welche solches Bruch in Pacht zu nehmen willens, sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Herzoglichen Amte zu Hirschburg einfinden, die Conditiones, (wovon allemal vorher auch Nachricht ertheilet werden kann,) vernehmen, und gewärtigen, daß solches Bruch, welches unter Wasser zu setzen ist, dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification verpachtet werde. Ribnitz, den 28sten May 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Die Erben der seeligen Frau Wittwe Majohlen in Rostock, sind entschlossen, das auf dem Hopfen-Markt an der Heil. Geist Kirche daselbst belegene Giebel-Haus aus der Hand zu verkaufen. In selbigem Hause, und daran gebaueten Hinter-Gebäuden finden sich überhaupt 10 Stuben, 3 Kammern, 3 Keller, eine Speise- und Rauch-Kammer, eine helle Küche, kupferne Darre, Wasch-Haus, ein Pferde-Stall mit Krippe und Röpe, desgleichen ein Pack-Haus, ein ziemlicher Hof-Raum, und auf demselben eine Pumpe mit frischem Wasser. Auch ist noch eine gute kupferne Brau-Pfanne, etwa 4 Tonnen haltend, nebst einem Braten-Wender, daselbst käuflich zu haben. Die Liebhabere können sich dieserhalb bey dem Procuratore, Hrn. Hagenau, in Rostock, melden, auch alles in Augenschein nehmen. Rostock, den 2ten Junii 1759.

2) Wann ad instantiam Actoris Communis des Schneider Schallen Creditorum, Hrn. Candidati Kossel in Schwerin, vermittelst ergangener Subsidialium E. E. Neustadts-Gerichts allda, des bemeldeten Schallen Haus allhie, am 22sten Junii, als den Freytag nach dem ersten Trinitatis-Sonntag, judicialiter an den Meistbietenden verkauft werden soll; Als dienet dieses zur Nachricht derer, welche erwehntes Haus etwa

zu kaufen gesonnen seyn möchten, damit sie sodann allhie in Curia, des Morgens gegen 9 Uhr sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen können, daß plus offerenti oberwehntes Haus vor baare Bezahlung eigenthümlich zugeschlagen werde. Lage, den 30sten May 1759.

Herzogl. Gericht hieselbst.

3) Wann am 30sten Jun. a. c. auf hiesiger Gerichts-Stube, eine gute brauchbare grosse Waade, zusammt allen Zubehör, als Taue, Schlittens ꝛc. an dem Meistbietenden öffentlich soll verkaufet werden; So werden alle Liebhabere hiezu ersuchet, sich am obbemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, allhier einzufinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß ihnen dieselbe zugeschlagen, und gegen Erlegung baarer Bezahlung sogleich verabfolget werde. Parchim den 31sten May 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

4) Auf Herzoglich gnädigstem Befehl sollen am 20sten dieses auf der Vestung hieselbst nachstehende Victualien und vorräthige Sachen, öffentlich, an die Meistbietende verkaufet werden, als: 1) Eine Quantität Holländer-Käse; 2) Butter; 3) Berger Hering; 4) Trahn; 5) Bier-Eßig; 6) Toback; 7) Lichte theils ßl. auch Sechslings Lichte; 8) Gersten-Graupen- und Habergrütze; 9) Brantewein; 10) Salz; 11) Bohnen; 12) Erbsen; 13) Malz; 14) Hopfen; 15) Rocken; 16) Mehl; 17) und 40 Stück gegossene eisserne Grapens auch 40 Stück Diegels. Wer also hievon etwas zu erstehen Genüge findet, der wolle sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden. Dömitz, den 31sten May 1759.

V. Was zu verauctioniren.

1) Demnach auf dem hiesigem Mühlenhof Woosmer, den 26sten dieses, als am Dienstage nach Johannis, einige 30 junge milchende Kühe, einige Pferde und etwas Acker-Geräth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll: Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich an obbenanten Tage und Orte einfinden, Bot und Gebot thun, und gewärtigen mögen, daß dem Meistbietenden gedachte Sachen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Heidhof, den 5ten Junii 1759.

Herzogl. Mecklenburgisches Amt hieselbst.

2) Am 19ten nächstkommenden Monats Junius, sollen auf dem zum Kloster Ribnitz gehörigen Guthe und Hofe Zeplins Wulfshagen, eine Meile von Ribnitz gelegen, 85 Holländer Kühe, 12 Zug Ochsen, einige Gespann tüchtiger Pferde, Füllen, Schweine, allerhand Feder-Vieh, instrumenta rustica, und einiges Hausgeräth in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauffet werden; Daher man denen, so dergleichen benötiget, solches hiedurch bekannt machen wollen, um sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr an beramten Ort einfinden zu können. Zeplins Wulfshagen, den 23sten May 1759.

3) Es wird hiemit kund gemachet, daß am 23sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe Rubow, allerhand Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Feder-Vieh, und am 25sten und folgende Tage, Leinen-Zeug, Betten, Zinn, Meßing und sonstiges Haus-Geräth, an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll. Wer hiezu Belieben hat, kann sich an benannte Tage, Morgens um 8 Uhr, daselbst einfinden.

4) Wann der Herr Inspector Marckartten zu Sülten, ohnweit Brüel, gewilliget sich der Landwirthschaft zu begeben, mithin entschlossen,

schlossen, sein befindliches Inventarium an Fahrnisse, auch allerhand Hausgeräthe, Meubles und Effecten, durch öffentliche Auction an die Meistbietende verkaufen zu lassen, und dazu den 18ten des nächstkommenden Monats Junii, a. c. wird seyn der Montag vor Johannis pro Termino Licitationis festgesetzet: So werden alle und jede, so von obgedachten Sachen etwas zu erhandeln belieben mögten, dienst-ergebenst ersuchet, sich prædicto die, Morgens um 8 Uhr, in des Herrn Inspectoris Marckarten zu Sülten Behausung einzufinden, und zugewärtigen, daß die zu verauctionirende Stücke allemahl dem plus Licitanti, entweder gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit, käuflich zugeschlagen werden sollen. Sülten, den 22sten May 1759.

5) Auf dem Guthe Rienhagen, im Amte Dobberan, soll den 19ten dieses, das daselbst befindliche ganze Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern ꝛc. allerhand zum Feldbau gehörige Geräthe, als Wagen, Hacken, Pflüge, Geschirr ꝛc. wie auch allerley Haus-Geräthe, Betten, Leinen, hölzern Zeug ꝛc. in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden verkaufet werden. Diejenige, welche hievon etwas zu erhandeln gedenken, werden daher ersuchet, zu bestimmter Zeit, Vormittags gegen 8 Uhr, auf dem Hofe daselbst, sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß die zu veräusserude Stücke, dem plus licitanti gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit zugeschlagen und sogleich verabfolget werden sollen. Rienhagen, den 6ten Junii 1759.

6) Auf dem Hofe zu Grossen-Stieten sollen am 13ten und 14ten Junii verschiedene Arten Pferde, gute Zug- und andere Ochsen, Holsteinische Kühe, junge Starken, 5 Bollen, Schaafe, Schweine, worunter gute Zucht-Säuen sind, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Das Vieh ist alles durchgeseucht; und so viel vorhanden, daß ein grosses Gut damit besetzet, und eine Holländerey errichtet werden kann. Die Liebhabere hiezu werden ersuchet, sich am obbemeldeten Tage auf dem Hofe zu Grossen-Stieten einzufinden.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein verheyrateter Gärtner, der in seinem Metier geschickt und fleißig ist, auch über sein Verhalten gute Zeugnisse hat, suchet auf bevorstehenden Michaelis eine gute Condition. Wer solchen zu placiren gedenket, der wolle es dem Gärtner Hn. Schulz, zu Güstrow, vor dem Hageböckischen Thor wohnhaft, anzuzeigen belieben.

VII. Was verlohren.

1) Es sind in der vollen Woche vor Ostern von dem adelichen Gute Woltow, nahe bey Teßin, 3 Stut-Füllen verloffen, wovon das eine 3 Jahr und das andere 2 Jahr alt ist, beyde schwarz von Couleur, das dritte, so 2 Jahr alt und brauner Couleur ist, hat sich an der rechten Schusse etwas, so, daß es kaum zu sehen, abgeschossen. Sollte nun jemand von diesen verlauffenen Füllen Nachricht geben können, der hat sich deshalb bey dem Steur-Einnehmer Beckmann in Teßin zu melden, da er alsdann nicht allein die Vergütung der Futterung, sondern auch ein gutes Douceur gewärtigen kann. Woltow, den 2ten Junii 1759.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 16ten auf den 17. May ist dem Hrn. Usler zu hohen Sprenz wohnhaft, an Leinen, Betten, Tischzeug, Kleidung, Zinn und-Meßing-Geräth in nicht geringer Anzahl gestohlen worden. Um nur

einige

einige bezeichnete Stücke kennbar zu machen, da alle Unbezeichnete zu weitläuftig seyn würde; so ist mit unter den gestohlenen Stücken 1) 3 Bolten fein Lein 3 Viertel breit jeder von 48 Ellen, am Ende bezeichnet U. S. 2) 2 Bolten feinen Drell jeder von 49 Ellen, gezeichnet U. S. 3) 1 Tafel-Laken mit 24 Serpietten, gezeichnet H. E. U. 4) 2 Bolten 5 Viertel breit Lein, jeder à 72 Ell, gezeichnet U. S. 5) Ein Stück Wahrendorfer Lein, item 1 Paar Wahrendorfer Bettlacken und Küssenbühren, H. E. U. 6) 18 Ellen fein Canifas, item 1 Dousin feine Hemder, gezeichnet H. E. U. 7) Noch 2 Bolten Ellenbreit Leinen jeder à 96 Ellen, gezeichnet U. S. 8) 2 Dousin Englisch-Zinnerne Teller, gezeichnet J. W. V. U. 9) 6 Zinnerne Schüssel nebst 1 Potagen-Schüssel, gezeichnet J. W. V. U. 10) 2 Meßingerne Kessel. 11) Noch 12 Zinnerne Teller und 4 Schüssel ungezeichnet. Es wird also ein jeglicher nach Standes Gebühr hiedurch freundlichst ersuchet, so ihm etwas von solchen gemeldeten Stücken in die Hände gerathen sollte, solche an sich zu halten, und dem Eigener davon gütigste Nachricht zu ertheilen.

2) Es sind der Frau Hauptmannin von Scheelin zu Hohen-Sprenz am 13ten May des Nachts folgende Sachen gestohlen worden: Ein blauer Dammastener Pelz mit grau Werk gefuttert; 2 Seidene Unterröcke, einer mit Silber, der andere mit Schmelz; ein schwarz Gros de Tourn Kleid; 2 Kanefassene Unterröcke, wovon der eine blau gestickt; eine gelb seidene und eine weisse Contousche; 13 weisse Schnupf-Tücher, gezeichnet V. S. 12 Nachtkappen, nebst so viel Kopftücher und einige Servietten; 3 blau und weisse Schürzen; 3 Paar Strümpfe, davon 1 Paar schwarz; eine schwarze Sammetne Kappe, auch etliche Pfund weiß gebleichtes Garn, und noch etliche Pf. grau fein Garn; eine kleine Stroh-Schachtel mit Ohrgehängen und allerhand Knöpfen; eine emallirte Tobacks Dose mit Barnstein; ein gewebtes Kammer-Tuch; eine ausgestickte Kappe mit einer breiten Spitze und roth und weissen Band; ein Fröse von selbiger Gattung mit weiß Seiden Band; ein Paar Spitzen Manschetten von Kammertuch; ein Paar Spitzen-Manschetten von geblümten Flor; ein gestreiften Unterrock mit Bouquet-Blumen. Es wird also resp. dienstlich ersuchet, falls jemanden von diesen gestohlenen Sachen etwas zu Händen oder Gesichte kommen sollte, solche anzuhalten und der Frau Hauptmannin von Scheelen zu Hohen-Sprenz eine baldig geneigte Anzeige davon zu machen, und für diese Freundschaft und Bemühung ein raisonables Recompance zu gewärtigen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	L.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 6. Jun. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
8 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	18	—	13	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
8 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
8 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	16	—	—	—	20	—	16	—	13	—	11
8 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0174
DFG

Anno 1759. 22stes Stück.

Sonnabend den 16. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch Männiglichen zu wissen, was Maassen vermöge Uns pflichtmäßig-erstatteter Berichte die verderbliche Vieh-Seuche sich abermal an einigen Orten in Unsern Landen zu äussern anfange, und alle dabey kund gewordene Umstände, nach der schon mehrmalen bestättigten Erfahrung zu Tage legen, daß diese Seuche von fremden mit der Seuche behafteten Orten hieher verschleppet worden. Wir haben nun zwar Landes-Väterlich nicht ermangelt, so fort nach eingegangenen Berichten die Maaßgabe der solcherhalb hiebevor ergangenen Landes-Verordnungen die gemessensten Verfügungen an diejenigen Oerter, welche denen am nächsten liegen, wo sich dieses Uebel von neuem zeiget, ergehen zu lassen, insbesondere auch die Haltung der öffentlichen Vieh-Märkte einstweilen aufzuheben, und dadurch die weitere Verbreitung, so viel an Uns, bestmöglichst zu verhüten. Wann aber dadurch Unsere übrige Lande in Absicht auf auswärtige mit dieser Seuche angesteckte Oerter nicht gesichert sind; So haben Wir für das gemeine Beste Unserer gesammten Lande am zuträglichsten gefunden, jene besondere Verfügungen allgemein zu machen, und des Endes nicht nur Unsre vom

Dato Lübeck, den 13ten May, 1758. sondern auch die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Gnaden, vom Dato Schwerin, den 30sten August, 1755. bey gleichen Umständen erlassene allgemeine öffentliche Verordnungen ihrem gantzen Inhalt nach zu erneuern.

Befehlen demnach, nach vorgehabtem Rath Unserer Land-Räthe und des Engern Ausschusses, allen Unsern Landes-Eingesessenen, Unterthanen und Schutz-Verwandten hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung Unsrer Ungnade und willkührlicher schwerer Strafe höchst-ernstlich und wollen, daß sie so wenig auf dem Lande an Orten, wo Vieh-Märkte gehalten werden dürfen, als wenig in Unsern Städten vom Dato an bis auf weitere Unsre Verordnung die Haltung ersagter Vieh-Märkte gestatten, mithin auch die Anstalt vorkehren sollen, daß bey einfallenden Jahr-Märkten auf dem Lande oder in den Städten kein fremdes Horn-Vieh ins Dorf oder in die Stadt gelassen, noch ausserhalb des Dorfs oder der Stadt geduldet werde.

Jedoch soll dieses Unser Verbot der Vieh-Märkte blos auf das Horn- und Rind-Vieh seine Absicht und Anwendung haben, mithin auf die besondern Pferde-Märkte nicht erstrecket werden. Und ob Wir zwar während der graßierenden Vieh-Seuche, da sie sich bis jetzt nur noch an einigen wenigen Orten wieder zeiget, allen Vieh-Handel aufzuheben keinesweges gemeinet sind; So verbieten und untersagen Wir doch allen Unsern Landes-Eingesessenen, Unterthanen und Schutz-Verwandten, insbesondere aber allen und jeden, sowohl ein- als ausheimischen, jedoch Unsere Lande berührenden Vieh-Händlern und Treibern hiemit gnädigst, auch bey Vermeidung Unsrer Ungnade, und willkührlicher schwerer Geld- und Leibes-Strafe höchst-ernstlich: von Orten, wo entweder die Seuche würklich graßieret, oder wo sie doch nahe ist, solche Orte mögen inn- oder ausser Unsern Landen belegen seyn, kein Horn-Vieh wegzubringen, um solches in Unsern Landen entweder nur bloß durchzutreiben, oder gar auf die Weide oder in die Futterung zu geben, oder auch dem andern unwissend zu verkaufen. Und damit an der andern Seite sich hierunter niemand mit einiger Unwissenheit enschuldigen könne; so befehlen Wir hiemit ferner, und bey Vermeidung vorgedachter Strafen: daß kein Horn-Vieh gekaufet, oder auf die Weide, oder in die Futterung genommen werden soll, dafern nicht zugleich mit dem Vieh vollkommen beglaubte Obrigkeitliche Zeugnisse des Orts ausgeliefert, oder bey der Durchpaßierung vorgezeiget werden, daß weder an dem Orte selbst, noch in den daran gränzenden Orten die Vieh-Seuche graßire. Gestalt Unsere Land-Zöllner, auch alle und jede Schulzen, insgemein aber alle Befehlshaber jeden Orts hiedurch bey Vermeidung mehrerwähnter Strafen höchst-ernstlich angewiesen seyn sollen, hierauf ein wachsames Auge zu haben, mithin darauf zu sehen, daß kein ander Horn-Vieh, als worüber vorgedachte zuverläßige Bescheinigungen vorgezeiget werden, in oder durch die Dörfer oder Städte gebracht, sondern das unsichere oder verdächtige Vieh sofort wieder zurück getrieben werden müsse.

Sollte aber jemand sich sogar erfrechen, dergleichen Vieh heimlich oder mit unrichtigen Pässen durchzupracticiren, so soll er auf den befundenen Fall sofort arretiret, an jeden Orts Gericht geliefert, und mit der schärfsten Leibes- auch nach Befinden Lebens-Strafe beleget werden.

Uebrigens erinnern Wir Unsere Beamte, die von der Ritterschaft, wie auch Burgermeistere, Gerichte und Räthe in Unsern Städten hiemit nochmalen gnädigsten Ernstes an Unser obgedachtem Unser Edict vom 13ten May 1758. für stets angehängtem Befehl wegen jedesmal von dem Stand der Vieh-Seuche zu erstattender Berichte. Immassen

Wir

Wir sothanen Unsern Befehl Kraft dieses nochmalen und bey unausbleiblicher Vollstreckung der auf den Contraventions-Fall gesetzten Strafe wiederholen und erneuern, gleichwohl aber auch, daß solche Berichte, wann äusserlich darauf die Worte: Vieh-Seuche betreffend, notiret stehen, postfrey paßiren sollen, in Gnaden geschehen lassen wollen, und hiedurch ausdrücklich verordnen. Gleicher Gestalt hat es bey der damals ebenmäßig befohlenen gestrackten Einstellung alles Verkaufs des Rind-Viehes, so bald sich eine verdächtige Vieh-Krankheit, oder gar die Seuche selbst an einem Orte äussert, und den deshalb zu erfordernden Rapports sein nochmaliges unverändertes Bewenden.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Patent-Verordnung mit Unserm Handzeichen und Insiegel bestärket, und damit niemand eine Unwissenheit vorschützen könne, nicht nur durch den Druck bekannt machen, sondern auch gehörigen Orts zu affigiren und zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 11ten Junii 1759.

Friederich H. z. M.
(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof-Marschall-Amt.

1) Allen und jeden, die an den gewesenen Page Abraham Gottlieb von Brackevitz ex capite crediti oder sonsten Ansprache zu haben vermeinen, wird hiemit kund gemacht, daß sie a dato publicationis, und zwar die Einheimsche innerhalb 8 Tagen, die Auswärtige aber innerhalb 3 Wochen ihre etwanige Forderungen vor dem hiesigen Herzogl. Hof-Marschall-Amte sub pœna præclusi anzugeben haben. Wornach sich ein jeder zu richten. Schwerin, den 13ten Jun. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschall-Amt.

b) beym Magistrat zu Wittenburg.

1) Denen sämmtlichen etwanigen Erben ab intestato des hieselbst ohnlängst ohne Kinder verstorbenen Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultz, wird hiemit öffentlich zu wissen gethan, welchergestalt einige Creditores nach ergangenen Proclamate sich in einem präfigirten Termino gemeldet, und ihre Forderungen angegeben haben, dieselbe aber so lange a Judicio billig zur Gedult verwiesen worden, bis eine öffentliche Ladung ad hæredes erkannt, und dieselbe sich erklären würden, ob sie die Erbschaft auf diese oder jene Art antreten und allenfalls einen Curatorem in Vorschlag bringen wollen, der mit Creditoribus liquidire, und das sonstige der Erbschaft halber regulire, dieses festgesetzet: Werden demnach obengedachte des Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultzen etwanige Erben ab intestato hiemit zum ersten, andern und dritten mal, verfolglich peremtorie und sub commination perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie a dato binnen 2 Monate bey Uns in Curia entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte sich melden, und die gehörige hinlängliche Anzeige thun, ob sie des verstorbenen Bürgers und Töpfers Jürgen Ulrich Schultzen Erben seyn, und hiernächst mit Creditoribus und sonsten die gehörige Richtigkeit treffen und Liquidation zulegen wollen oder nicht, auch ob sie gemeinet und nöthig finden, einen Curatorem dieser Erbschaft quæstionis wegen in Vorschlag zu bringen: Melden sich nun diese hiemit öffentlich und sub præjudicio perpetui silentii vorgeladene Erben, und thun die gehörige Anzeige, so ergehet fernere rechtliche Verordnung. Im Fall aber, daß keiner sich einfindet oder auch erklären mögte, daß er an mehrgemeldeter Erbschaft keinen Theil zu nehmen gemeinet; So haben sothane Hæredes die purificationem præjudicii dergestalt, daß mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen sie auf ewig abgewiesen

wiesen werden, respective oder auch sonstige behufige Verordnung zu gewärtigen und daneben zu erfahren, daß von uns ein Curator hæreditatis allenfalls ex officio bestellet und das Nöthige alles aller Kürze nach überhaupt in dieser kleinen Erbschafts-Sache reguliret werden solle. Diese öffentliche Ladung ist ansonst zu jedermanns Wissenschafft nach geschehener Publication gewöhnlicher maassen angehangen, und nicht minder in den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern bekannt gemacht worden. Datum Wittenburg, den 21sten April 1759.

Burgermeistere und Rath daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch zu wissen: Demnach der Eggert Otto von dem Knesebeck zu Carnitz und Pohnstorff, zwar gegen seinen Creditoribus sich verbindlich gemacht, ihnen nach Verlauf 6 Jahren einen annehmlichen Käufer zu verschaffen, oder ihnen auch wegen ihrer habenden Forderungen zufrieden zu stellen, solches aber in Erfüllung zu bringen noch bis daher nicht die mindeste Verfügung von Communi Debitori vorgekehret worden, sich auch bereits seit einigen Jahren ausserhalb Landes begeben, daß dessen Auffenthalt unbekannt geblieben; So haben Wir Uns bewogen gefunden, auf Creditorum und deren gemeinsamen Anwaldes unterthänigstes Anhalten, gegenwärtige Edictales an obbenannten Eggert Otto von dem Knesebeck zu erkennen, und in vim publicationis solenniis nicht allein denen Hamburgischen Altonaischen Zeitungen einverleiben zu lassen, sondern auch zu Hannover, Hamburg und Schwerin, auf 12 volle Wochen, um binnen solcher Zeit sich zu Ableistung des Manifestations-Eydes zu gestellen, die in Händen habende Zinß- Quitungen und Briefschaften zu extradiren, nicht weniger, daß er sich nach einen annehmlichen Käufer derer Güther bemühet, zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß bey seinem Nicht-Erscheinen, solcherhalben auf Creditorum Anhalten weiter erkannt werden soll, was denen Rechten und Acten gemäß, affigiren und hiedurch kund machen lassen. Gegeben Güstrow, den 30sten Mart. 1759.

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem der Kloster-Hoff Gerdshagen, eine Meile von Güstrow belegen, bevorstehenden Trinitatis 1760 aus der Pacht fällt, und am 28sten Jun. dieses Jahres an den Meistbietenden anderweit auf 6 Jahre hinwieder Pachtweise zugeschlagen werden soll, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier beym Kloster-Amte einfinden, auch vorhero hieselbst von dieses Guts Beschaffenheit und Umstände vollenkommene Nachricht erhalten. So kömmt auch der hiesige Dobbertinsche Krug, wobey ziemlich Ackerwerk, auch sonstige gute Umstände sind, Trinit. 1760 ausser Pacht, welcher am 29sten Junii a. c. an den Meistbietenden auf 6 Jahre ebenfalls hinwieder verpacht werden soll, und werden diejenigen, so hierzu Belieben tragen, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, sich allhier auf dem Kloster-Amte einfinden, Auch können diejenigen vorhero davon allhier umständliche Nachricht bekommen.

2) Ferner fällt die hiesige Dobbertinsche Amts-Brau- und Brennerey Trinitat. 1760 ausser Pacht, und soll solche auf den 30sten

Junii

Junii a. c. an den Meistbietenden auf 6 Jahre hinwieder verpacht werden, zu welchem Ende die Liebhabere sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier einfinden können, und kann auch hiervon vorhero die nöthige Nachricht ertheilet werden.

3) Es endigen sich des Krügers zu Schwarz unweit Mirow belegenen, Pacht-Jahre auf kommenden Trinitatis 1760, welcher den 30sten Junii d. J. gleichfalls auf 6 Jahre an den Meistbietenden fernerweit verpachtet werden soll, wozu sich denn die etwanigen Liebhabere gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr alhier beym Kloster-Amte anfinden wollen, vorhero aber die Umstände allhier vernehmen können.

4) Wann mit gnädigster Genehmigung Sr. Herzogl. Durchl. das in hiesigem Amte belegene grosse Bartelshäger Bruch, worinnen auf 150 Fuder Heu geworben werden können, auf gewisse Jahre verpachtet werden soll, worzu dann Terminus auf den 18ten Junii a. c. angesetzet worden; So können diejenigen, welche solches Bruch in Pacht zu nehmen willens, sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Herzoglichen Amte zu Hirschburg einfinden, die Conditiones, (wovon allemal vorher auch Nachricht ertheilet werden kann,) vernehmen, und gewärtigen, daß solches Bruch, welches unter Wasser zu setzen ist, dem Meistbietenden, bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification verpachtet werde. Ribnitz, den 28sten May 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Denenjenigen, welche sich etwa zum Kauf des in der Königs-Strasse hieselbst belegenen Seidmannschen Hauses nebst der Wohnbude entschliessen mögten, wird hiedurch öffentlich bekannt gemachet, daß der zum gerichtlichen Verkauf jetzterwehnten Hauses und Wohnbude auf den 7ten hujus anberamt gewesene Terminus bis den 23sten Junii a. c. prorogiret sey. Es können demnach dieselben am jetztgedachten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justiz-Cantzeley sich einfinden, und, daß vorberegtes Haus nebst der Wohnbude dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, gewärtigen. Schwerin, den 3ten May 1759.

2) Ad instantiam und auf wiederholtes abermaliges Ansuchen des Bürgers und Aeltermanns im Schneider-Amte, Jochim Matthias Kaphingst hieselbst, daß da der auf den 30sten May a. c. zur öffentlichen Subhastation seines in dem von ihm an den Schönfärber Bitterling verkauften und am Walle, ohnweit des Mühlen-Thors hieselbst belegenen Hause auf 270 Rthlr. Courant und 30 Rthlr. neue 2 Drittelstücke, mithin 300 Rthlr. sich betragende rückständige Haus-Kauf-Gelder ihme in sothanen Hause reservirten Eigenthums gerichtlich anberahmet gewesener Termin rückgängig geworden, Judicium magistratus einen anderweitigen Termin zu diesem Ende anzuberamen, und in solchen denen öffentlichen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Termino sothanes reservatum dominium sub hasta an den Meistbietenden pure aut per addictionem in diem zu verkaufen geneigen mögte, ist ein anderweitiger Terminus auf den 18ten Julii a. c. anberamet worden. Es können demnach die etwanigen Liebhabere an ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden obberührtes Dominium reservatum pure aut per addictionem in diem gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 11ten Junii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Da der zum Verkauf des Hrn. Succentoris Buchholtzen Wohnhauses auf den 6ten Martii anberamt gewesene Terminus gewisser Behinderung wegen keinen Fortgang gehabt, und zu diesem Endzwecke ein ander-

weitiger Terminus auf den 19ten Jun. d. J. vestgestellet worden; Als wird solches nicht nur hiemit öffentlich kund gemachet, sondern es werden auch die etwanigen Liebhabere zu diesem in der sogenannten Gräper-Strassen belegenen und neu ausgebaueten Hause Kraft dieses eingeladen, mit dem Ersuchen, in dem anberaumten Termin, Vormittages um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden mehrerwehntes Haus käuflich überlassen, und gegen Erlegung des Kauf-Geldes eingeräumet werde. Signatum Güstrow, den 16ten May 1759.

4) Am 22sten des nächstkommenden Monats Junii, sollen, in dem Hause des verstorbenen Herrn Rathsverwandten Matthäus Ulrici, von sämmtlichen desselbigen Erben, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Als: 1) Zwey Häuser, benebst dazu gehörigen neun Wiesen, und zwey Stück Haus-Aecker, a 2 Scheffel Rocken Aussaat, Parchimscher Maasse. Eines dieser Häuser ist ein grosses Wirths-Haus, lieget am Markte, in der grossen Strasse; Das zweyte lieget gerade hinter diesem, an der so genannten Burg-Straße. 2) Drey Gärten, wovon der eine mit allerhand Frucht-tragenden Bäumen gut besetzet ist. 3) Eine Scheure, von 5 Fach, wie auch einige Stück Acker, von einigen Scheffeln Aussaat. Wannenhero solches hiemit bekannt gemacht wird, und können sich die Liebhabere am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, angezeigten Orts, einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß solche beschriebene Stücke dem Meistbietenden, gegen baare Bezahlung, zugeschlagen werden sollen. Neustadt, den 29sten May 1759.

5) Wann ad instantiam Actoris Communis des Schneider Schallen Creditorum, Hrn. Candidati Bossel in Schwerin, vermittelst ergangener Subsidialium E. E. Neustadts-Gerichts allda, des bemeldeten Schallen Haus allhie, am 22sten Junii, als den Freytag nach dem ersten Trinitatis-Sonntag, judicialiter an den Meistbietenden verkauft werden soll; Als dienet dieses zur Nachricht derer, welche erwehntes Haus etwa zu kaufen gesonnen seyn mögten, damit sie sodann allhie in Curia, des Morgens gegen 9 Uhr sich einfinden, darauf bieten, und gewärtigen können, daß plus offerenti oberwehntes Haus für baare Bezahlung eigenthümlich zugeschlagen werde. Lage, den 30sten May 1759.

6) Auf Herzoglich gnädigstem Befehl sollen am 20sten dieses auf der Vestung hieselbst nachstehende Victualien und vorräthige Sachen, öffentlich, an die Meistbietende verkaufet werden, als: 1) Eine Quantität Holländer-Käse; 2) Butter; 3) Berger Hering; 4) Trahn; 5) Bier-Eßig; 6) Toback; 7) Lichte theils ßl. auch Sechslings Lichte; 8) Gersten-Graupen- und Habergrütze; 9) Brantewein; 10) Salz; 11) Bohnen; 12) Erbsen; 13) Malz; 14) Hopfen; 15) Rocken; 16) Mehl; 17) und 40 Stück gegossene eiserne Grapens auch 40 Stück Diegels. Wer also hievon etwas zu ersteben Genüge findet, der wolle sich an bestimmten Ort und Zeit einfinden. Domitz, den 31sten May 1759.

7) Bey den Kaufmann Herrn Löhr, am Markte wohnhaft, ist frischer Pyrmonter- und Selzer-Brunnen, für billigen Preiß zu haben.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den Montag nach Johannis, als den 25sten Junii, sollen auf dem Adelichen Hofe zu Gottin, eine Meile von Teterow, allerhand Meubles, an Silber-Zinn- und Kupfer-Zeug, desgleichen Leinen, Betten, Tische, Stühle, Kleider-Schräncke, Trage-Kisten, Spiegel, seidene und wollene Frauenskleider, eine viersitzige guth conditionirte Gutsche, Geschirr, Sättel, Zäume, Stangen, Karzohl, und

und dergleichen mehr, durch öffentliche Auction an den Meistbitenden, gegen baare Bezahlung verkaufft werden. Die Liebhaber können sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Gottin einfinden. Grossen-Niköhr, den 8 Junii 1759.

2) Auf dem Hof zu Grossen-Luckow bey Grubenhagen, eine Meile von Teterow sind 4 gute Bau-Pferde, 20 junge Zug-Ochsen, 20 junge Holländermäßige Kühe aus freyer Hand entweder einzeln, oder zusammen zu verkaufen. Die Liebhabere dazu können sich, nach Gefallen, bis zum 20sten Jun. dieses Jahres auf dem Hofe zu Grossen-Luckow melden.

3) Es wird hiemit kund gemachet, daß am 23sten Junii a. c. auf dem adelichen Guthe Rubow, allerhand Pferde, Ochsen, Kühe, Schweine und Feder-Vieh, und am 25sten und folgende Tage, Leinen-Zeug, Betten, Zinn, Meßing und sonstiges Haus-Geräth, an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll. Wer hiezu Belieben hat, kann sich an benannte Tage, Morgens um 8 Uhr, daselbst einfinden.

4) Demnach auf dem hiesigem Mühlenhof Woosmer, den 26sten dieses, als am Dienstage nach Johannis, einige 30 junge milchende Kühe, einige Pferde und etwas Acker-Geräth öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll: Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich an obbenanten Tage und Orte einfinden, Bot und Gebot thun, und gewärtigen mögen, daß dem Meistbietenden gedachte Sachen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Heidhof, den 5ten Junii 1759.

5) Auf dem Guthe Rienhagen, im Amte Dobberan, soll gewisser Vorkommenheiten wegen, nicht den 19ten, sondern den 27sten dieses, das daselbst befindliche ganze Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern ꝛc. allerhand zum Feldbau gehörige Geräthe, als Wagen, Hacken, Pflüge, Geschirr ꝛc. wie auch allerley Haus-Geräthe, Betten, Leinen, hölzern Zeug ꝛc. in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden verkaufet werden. Diejenige, welche hievon etwas zu erhandeln gedenken, werden daher ersuchet, zu bestimmter Zeit, Vormittags gegen 8 Uhr, auf dem Hofe daselbst, sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß die zu veräusserende Stücke, dem plus licitanti gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit zugeschlagen und sogleich verabfolget werden sollen. Rienhagen, den 6ten Junii 1759.

6) Wann durch unverhofte Vorfallenheiten, die in dem 18ten Stücke dieser Blätter bekannt gemachte Auction, zu Wotrum, nicht den 30sten dieses, sondern den 22sten Junii 1759 mit Verkauffung der Pferde und Rind-Vieh ꝛc. ꝛc. gehalten werden kann; So wird hiedurch bekannt gemacht, daß alle und jede Liebhabere sich daselbst den 22sten Junii a. c. des Morgens um 9 Uhr einzufinden haben, weil sodann, ohne weiteren Aufenthalt, die Auction gehalten werden wird. Güstrow, den 24 May 1759.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der die Wirthschaft gelernet, und von seinem Verhalten sattsame Zeugnisse beybringen kann, suchet auf Johannis a. c. eine anständige Condition. Der Hr. Postmeister Meincke in Neustadt giebt von diesem Menschen weitere Nachricht.

2) Ein Mensch von einigen 20 Jahren, seiner Profeßion ein Schneider, suchet bey einer Herrschaft als Bedienter unterzukommen. Er kann, falls es verlanget wird, sogleich in Diensten treten. Nähere Nachricht ist bey dem Hrn. Rent-Schreiber Ebeling zu haben.

VII. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 4ten auf den 5ten May a. c. auf dem Wege von Lübeck, über Dassow nach Kalckhorst, ist ein Sack mit einem

nem gelb-seidenen Umhang mit weiß-seidenen Schnüren, zu einem einschläfrigen Bette, ein Unterbett, 2 Pfühle verlohren worden. Sollte dieses jemand gefunden haben, oder sonst Nachricht davon zu geben wissen, so beliebe sich derselbe auf dem Hofe zu Kalckhorst zu melden, und dafür sein raisonables Recompence zu gewärtigen.

2) Dem Müller Johann Lindemann zu Teschow ohnweit Teterow belegen, ist für etwa 4 Wochen, in der Nacht aus der Koppel eine gelb-braune 7 bis 8 jährige Stute. so der Zeit vorn und hinten beschlagen, einen kleinen Stern vor dem Kopf habend, an beyden Hinterfüssen mehrentheils bis an die Fehtel weiß und mit dem Sattel sehr gedruckt ist, verlaufen. Sollte diese Stute zu jemandes Händen gekommen seyn, oder wüste, wo solche gegenwärtig anzutreffen sey; So wird ersuchet, solches per Expressen bey gedachten Müller bekannt werden zu lassen, da denn nicht allein das Bothen-Lohn bezahlet, sondern auch besonders eine Erkänntlichkeit gewärtiget werden solle. Teschow, den 7ten Jun. 1759.

3) Dem Hauswirth Jacob Döschker zu Grebbin, 1 und eine halbe Meile hinter Crivitz, im Amte Lübz, ist vor etwa 6 bis 7 Wochen eine schwarze Stute, welche weiter keine Abzeichen, als bey dem Kopfe einige griese Haare hat, entlaufen. Wer von diesem Pferde Kundschaft zu geben weiß, wird ersuchet, dem Hauswirth Jacob Döschker, davon zu benachrichtigen, welcher nicht ermangeln wird, alle dabey vorgefallene Unkosten willig zu ersetzen.

VIII. Was gestohlen.

1) Zu Rosenberg, eine Meile von Gadebusch, ist in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, der Wittwe Trotows eine schwarze Stute, die von mittelem Alter, am rechten Auge blind und mit einem kleinen weissen Kreutz vor der Stirne gezeichnet ist, aus der Koppel gestohlen. Wer von diesem Pferde Kundschaft zu geben weiß, wo es hingekommen oder anzutreffen, der beliebe solches der Wittwe Trotows zu Rosenberg, gegen eine dafür zu erwartende Erkänntlichkeit, zu melden.

2) Als dem Hauswirth und Krüger Bollow, in dem hiesigem Amts-Dorfe Hülstorf, in der Nacht vom vorigen Pfingst-Dienstage auf den Mittwochen, eine schwarz-braune Stute welche 14 Jahre alt, und fast kein Abzeichen hat, als daß sie in der Brust etwas steif ist, so, daß sie desfalls, wenn sie erst aus dem Stall kömmt, etwas hinket, vom Felde gestohlen worden; so wird solches hiedurch mit dem dienstl. Ersuchen bekannt gemacht, daß, falls jemand von diesem gestohlenen Pferde sollte Nachricht geben können, man solches anhero an hiesiges Amt gelangen lassen möge. Schwerin, den 15ten Junii 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den.. 13 Jun. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
15 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	18	—	13	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
15 — Wißmar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
15 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	16	—	—	—	20	—	16	—	13	—	11
15 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 23stes Stück.

Sonnabend den 23. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Jägermeisters von Pentz nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und hieselbst öffentlich angeschlagen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an die Unserm Ober-Jägermeister von Pentz zugehörige Güter, Melckhoff, Jesow und Langenheide, cum pertinentiis An- und Zuspruche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter Ober-Jägermeister von Pentz unterthänigst vorgetragen, wie er sich mit seinen Lehns-Vettern dahin verglichen, nicht nur publica Proclamata præclusiva über die vorerwähnte Güter cum pertinentiis zu extrahiren; sondern auch in selbigen den Einhalt des 6ten §. des Vergleichs mit kund zu machen, welcher dahin lautet, daß unter denen Paciscenten verglichen und stipuliret worden, daß der Ober-Jägermeister von Pentz zum Besten und Aufnahme seiner Familie und Lehns-Folger aus freyem guten Willen, wohlbedächtlich, jedoch auf ei-

ne unwiederrufliche Art per modum pacti sich erkläret, daß er besagte Lehn-Güter, Melckhoff, Langenheide und Jesow, sammt dem nachher vestgesetzten Inventario & annexis mit keinen Schulden künftighin belästigen, noch weniger dieselbe verkaufen, verpfänden oder in einige Wege beschweren wolle, vielmehr diesen Gütern in Zukunft die Qualität ankleben solle, daß die Possessores derselben, wenn sie keine Lehns-fähige männliche Descendence haben, zum Præjudice der Agnatorum keine Schulden ohne Bewilligung des oder der jedesmaligen nächsten Agnatorum, ausgenommen in denen in dem §. 10. ausdrücklich benannten Fällen, nach welchem zu Herstellung abgebrannter oder vom Winde gänzlich umgeworfener Gebäude, wenn dazu jedesmal 500 Rthlr. und darüber erfordert werden, imgleichen zu Bezahlung der bey Krieges-Ueberzügen auf die Güther selbst oder deren Hufen repartirten baaren Gelder, mit Landes-Herrlichen Consens Schulden auf die Güther gemachet werden können, darauf machen, weniger dieselbe verkaufen oder verpfänden mögen, vielmehr, wenn solches geschicht, alle solche Handlungen unkräftig, null und nichtig seyn sollen; Und damit dieses alles eine vollenkommene rechtsbeständige Kraft erhalte, hierüber Unsere Lehns-Herrliche Confirmation, auch die Erlaubniß, solches den Proclamatibus inseriren zu lassen, zu suchen, nebst angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, die ermeldeten Proclamata zu erkennen. Wenn Wir nun darauf, nachdem von Unserer Herzogl. Lehn-Cammer die gesuchte Confirmation und Erlaubniß erfolget, diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 13ten Septembr. a. c. pro Termino präfigiret haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an mehr benannte Güther cum pertinentiis ex quocunque capite vel cauſa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad inſtantiam der Erben des wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Geheimen Raths von Dorne, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Kiel und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche die von Cani von Levetzow und respective dessen Ehegenossin Anna Maria gebohrne von Brömsen, an den wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Rath von Dorn, auf 9000 Rthlr. Dänische Cronen, ausgestellte Verschreibungen, sämmtlich, oder zum Theil besitzen, und daran einiges Recht, oder daraus einige Befugniß zu Erhebung der verschriebenen Capitalien cum uſuris zu haben vermeinen, es sey von wem, oder aus welchem Fundament es wolle, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns, des vorermeldeten wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Raths von Dorne nachgelassene Erben, als Unser Geheime Rath und Cammer-Präsident von Both, liberorum nomine und in Vormundschaft wayland Unsers Geheimen Raths und Canzeley-Directoris von Dorne hinterlassene Kinder, imgleichen Christian Ludewig von Mecklen-

lenburg auf Zibühl, uxorio nomine, wie auch der Ober-Hauptmann von Both auf Kalkhorst, als Erbe des wayland Kammer-Junkers von Both, per Supplicam unterthänigst fürgetragen, wie vorgedachter ihr Erblasser sub dato Kiel in octavis trium regum 1739. 2000 Rthlr. noch 2000 Rthlr. und 5000 Rthlr. und also die Summe von 9000 Rthlr. Dänische Cronen in des Caji von Levetzow Güthern Peterstorff, Rosenhoff und Mannhagen zinsbar beleget, die Originalia aber von diesen auf sie ererbten, mithin eigenthümlich ihnen, und respective ihren Kindern und Pflegbefohlenen zustehenden Verschreibungen durch den hieselbst inhaftirten Johann Christoph Jäger abhanden gebracht worden, so daß sie bis jetzo nicht wissen, noch darhinter kommen können, wo sie eigentlich geblieben, und in welchen Händen sie sich befinden, weniger quo jure quove titulo sie detinirer worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dieserhalb publica Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin ad producendum & profitendum ac liquidandum einen Terminum auf den 18ten Sept. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit sub pœna præcluſi gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die in Händen habende Originalia produciren, und eure daran vermeintlich habende Befugnisse profitiren und beybringen, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen; in Entstehung dessen aber unausbleiblich euch versichern sollet, daß wider euch die angedrohete Præcluſion cum impoſitione perpetui ſilentii, mit folglich Caſſatio & Annullatio der Originalium quæſt. erkannt, Provocantibus aber wegen der in solchen Verschreibungen radicirten Capitalien der 9000 Rthlr. Dänische Cronen ihre rechtliche Befugnisse weiter wahrzunehmen freygelassen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

3) Ferner ist nachstehendes Proclama bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley erkannt, und zu Wismar, Neuen-Brandenburg und Hagenow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, so an den Nachlaß des wayland Burgermeisters Boldt zu Hagenow, und dessen Ehefrau, einige An- und Zusprache, es rühre solche her ex quocunque capite sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthän- und demüthigstes Anhalten verschiedener Interessenten einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7ten Septembr. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama præcluſivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den Nachlaß des wayland Burgermeisters Boldt zu Hagenow und dessen Ehefrau etwa machende An- und Zusprache, es rühre solche her ex quocunque capite sie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und

liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

b) beym Herzogl. Hof-Marschall-Amt.

1) Allen und jeden, die an den gewesenen Page Abraham Gottlieb von Krackevitz ex capite crediti oder sonsten Ansprache zu haben vermeinen, wird hiemit kund gemacht, daß sie a dato publicationis, und zwar die Einheimische innerhalb 8 Tagen, die Auswärtige aber innerhalb 3 Wochen ihre etwanige Forderungen vor dem hiesigen Herzogl. Hof-Marschall-Amte sub pœna præclusi anzugeben haben. Wornach sich ein jeder zu richten. Schwerin, den 13ten Jun. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Hof-Marschall-Amt.

c) beym Magistrat zu Krackow.

1) Es werden hiedurch die Erben des seligen Bürgermeister Graacken vorgeladen, sich auf den 3ten Julii bey Bürgermeister und Rath zu sistiren und sich zu erklären, ob sie ihres verstorbenen Vaters Erbschaft antreten wollen oder nicht, zu gleicher Zeit werden auch dessen Creditores vorgeladen, ihre habende Forderungen zu liquidiren, und demnächst rechtlichen Ausspruchs zu gewärtigen. Krackow, den 2ten Junii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

** ** **
* * *

Als die gerichtlich bestättigte Vormündere derer nachgebliebenen von Reyterschen Kinder zu Gottin, nicht gewiß versichert sind, ob in diesen Termino Trinitatis nicht einige Schuld-Pôste vorhanden, die ihnen unbekannt seyn könnten, und dahero die Zinsen davon zu entrichten, nicht in ihren Kräften gewesen, so wird solches hiedurch öffentlich wissend gemacht, damit ein jeder der etwa noch rechtmäßiger Weise etwas an Zinsen zu fordern haben, sich dieserwegen, bey dem Hrn. Cammer Herrn von der Lühe zu Redderstorff, oder bey dem Hrn. Hauptmann von Engel zu Grossen-Nieköhr melden können, da dann dieselben auf das promteste an Ort und Stelle sollen eingesandt werden. Grossen-Nieköhr den 16ten Jun. 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem bey hiesigem Herzogl. Amtz-Gerichte folgende Personen, Paul Hinrich Boek, Marie Lise Hanneken, gebohrne Stadtländern, und deren Schwester, Anna Magdalena Stadtländern, wegen eines, im verwichenen Herbst zu Gallin begangenen Diebstals, in Inquisition gerathen, und, nach angestellter Untersuchung, es sich ergeben, wie die ehemalige Schwein-Hirtin zu Granzien, Catharina Magdalena verwittwete Petersen, gebohrne Stadtländern, als eine leibliche Schwester obbemeldeter Weibs-Personen, wegen des ermeldeten Gallinschen Diebstals, sich nicht wenig verdächtig gemacht, dahero dann dieselbe sowol wegen des auf sich geladenen Verdachts zur Rede und Antwort zu fodern, als auch zur Ueberführung der genannten allhier arretirten Personen zu befragen: und aber man aller angewandten Mühe ungeachtet, ihren jetzigen Aufenthalt bisher nicht ausfindig machen können; Als wird gedachte Wittwe Petersen, gebohrne Stadtländern, hiemit öffentlich zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 22sten August a. c. vor hiesigem Amts-Gerichte erscheinen, und sodann wegen des auf sich habenden Verdachts, auch anderer Umstände des Gallinschen Diebstals halber, weiteren Antrag gewärtigen. Und wir ihr hiezu ein sicheres Geleit, zu Recht, und vor unrechter Gewalt, ungehindert zu- und abzutreten, hiemit verstatter haben wollen; Als wird diesem auch zugleich die ausdrückliche Commination hinzu gefüget, es erscheine

scheine dieselbe oder nicht, dennoch geschehen solle, was sich zu Recht eignet und geziemet. Urkundlich ist diese öffentliche Citation dem Herzogl. Mecklenburgischen Intelligenz-Blatt einverleibet. Schwerin, den 13ten Junii 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Nachstehende Urtheile und Abschiede sind bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin im Monat May a. c. publiciret, auch folgende Informatoria ertheilet.

Den 1sten May Abschied, in causa des General-Major von Plessen auf Müsselmow, contra des wayland Majors von Moltcken Wittwe, modo verehlichte Hauptmannin von Bülow zu Cammin, in puncto rückständiger Leib-Renten, modo præstationis juramenti delati & respectivæ calumniæ.

Den 5. Präclusiv-Abschied, in causa des Pensionarii Kämpffers, wider alle und jede, so an demselben einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, in puncto liquidationis & cessionis bonorum.

Den 8. Abschied, in causa des Doctoris Ackermann, qua Communis Mandatarii Engeströmscher Creditorum, contra die beyden Schutz-Juden Joseph Abraham Meyer und Nathan Aaron, in puncto verglichener Eydes Leistungen.

Den 9. Urthel, in causa Actoris Communis Sperlingscher Creditorum, Doctoris Bouchholtz, Klägers und Liquidaten, contra den Schutz-Juden Hersch zu Bützow, Beklagten und Liquidanten.

Urthel, in causa der gesammten Geistlichkeit zu Grevismühlen, Klägere, contra den Burgermeister, Oeconomum und Apothecker Schnitzenbaumer daselbst, Beklagten, in puncto nicht richtig ausbezahlten Salarii, und daher caussirten Schadens.

Urthel, in causa Pastoris Rosegarten, zu Grevismühlen, Klägers, contra den Burgermeister Schnitzenbaumer daselbst, Beklagten, in puncto restirender Scheuer- und Acker-Miethe ꝛc.

Den 15. Urthel, in causa seel. Rathsverwandten Langen Erben, Klägers, contra wayland Geheimten Raths von Clausenheims Erben, Beklagten, in puncto debiti ex cessis cambialibus literis.

Urthel, in causa des Hauptmanns von Bülow zu Prützen, Klägers, contra den Tribunals-Assessorem Gröning zu Wismar & Consorten, Beklagten, in puncto stipendii ac implendæ transactionis.

Den 16. Urthel, in causa des Mühlen-Meisters Rockstien, Klägers, contra den Rathsverwandten Jantz zu Wittenburg, Beklagten, in puncto injuriarum atrocissimarum.

Den 17. Urthel, in causa Burgermeister und Rath zu Bützow, Klägers, contra Johann Burmeister daselbst, Beklagten, in puncto Räumung der Raths-Bleiche.

Urthel, in causa des Spon-Reissers Dollberg, Klägers, contra den Pensionarium Hasse zu Hohenpritz, Beklagten, in puncto eines Holz-Handels.

Urthel, in causa des Bürgers und Zoll-Schreibers Müller zu Boitzenburg, Beklagten modo Appellanten, contra den Wagenmeister Munnich, Klägers modo Appellaten, in puncto debiti.

(Die übrigen künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist bewandten Umständen nach, der auf den 29sten hujus anberaumte Terminus Behuef Ertheilung des Privilegii zum Verlag des Mecklenburgischen Gesang-Buchs bis auf den 29sten künftigen Monats Junii pro-

rogiret: Da dann die Competenten sich dieses Tages, frühe um 9 Uhr, Inhalts der mehrmaligen Notification, vor Herzoglicher Cammer ad licitandum einfinden können. Schwerin, den 10ten May 1759.

2) Nachdem der Kloster-Hoff Gerdshagen, eine Meile von Güstrow belegen, bevorstehenden Trinitatis 1760 aus der Pacht fällt, nnd am 28sten Jun. dieses Jahres an den Meistbietenden anderweit auf 6 Jahre hinwieder Pachtweise zugeschlagen werden soll, so wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier beym Kloster-Amte einfinden, auch vorhero hieselbst von dieses Guts Beschaffenheit und Umstände vollenkommene Nachricht erhalten. So kömmt auch der hiesige Dobbertinsche Krug, wobey ziemlich Ackerwerk, auch sonstige gute Umstände sind, Trinit. 1760 ausser Pacht, welcher am 29sten Junii a. c. an den Meistbietenden auf 6 Jahre ebenfalls hinwieder verpacht werden soll, und werden diejenigen, so hierzu Belieben tragen, gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, sich allhier auf dem Kloster-Amte einfinden, Auch können diejenigen vorhero davon allhier umständliche Nachricht bekommen.

3) Ferner fällt die hiesige Dobbertinsche Amts-Brau- und Brennerey Trinitat. 1760 ausser Pacht, und soll solche auf den 30sten Junii a. c. an den Meistbietenden auf 6 Jahre hinwieder verpachtet werden, zu welchem Ende die Liebhabere sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier einfinden können, und kann auch hiervon vorhero die nöthige Nachricht ertheilet werden.

4) Es endigen sich des Krügers zu Schwarz unweit Mirow belegenen, Pacht-Jahre auf kommenden Trinitatis 1760, welcher den 30sten Junii d. J. gleichfalls auf 6 Jahre an den Meistbietenden fernerweit verpachtet werden soll, wozu sich denn die etwanigen Liebhabere gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr allhier beym Kloster-Amte anfinden wollen, vorhero aber die Umstände allhier vernehmen können.

V. Was zu vermieten.

1) In der Apotheker-Strasse, hier auf der Neu-Stadt, ist ein Haus, worinnen 3 Stuben, 2 Kammern und ein Keller, nebst einem kleinen Garten und Stallraum, auf Michaelis zu vermieten. Nähere Nachricht ist bey dem Schuster Nicolai zu haben.

2) In der Königs-Strasse, hieselbst, ist eine Stube und eine Kammer, für eine einzelne Person, mit oder ohne Meubles, zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Nähere Nachricht giebt der hiesige Herzogl. Hof-Buchdrucker, Willhelm Bärensprung, hievon.

3) Zum Closter Rhün ist ein Haus, worinnen 3 Stuben, unterschiedliche Kammern, ein kleiner Garten, Hof und völlig Stallraum, auch am Wasser belegen ist auf Michaelis zu vermieten. Nähere Nachricht hievon ist bey dem Herrn Pastore Schweizer, zum Closter Rhün zu haben.

4) In Neustadt am Markte ist ein grosses Haus mit 5 Stuben, Kammern gute Küche und gewölbten Keller, ingleichen einen grossen Boden, Stall, Hof-Raum, Gärten und Wiesen, auf Johannis oder Michaelis auf gewisse Jahre zu vermieten. Nähere Nachricht ist bey dem Postmeister Hrn. Meincke, daselbst zu haben.

VI. Was zu mieten gesucht wird.

1) Wer ein mäßiges, doch wohl gebauetes Haus, hier in der Alt-Stadt, zu vermieten

micten hat, der beliebe es bey der Intelligenz-Expedition bekannt zu machen.

VII. Was zu verkaufen.

1) Als der Terminus subhastationis des Fohrischen Hauses, wegen der Preußischen Unruhen am 26sten Mart. dieses Jahres, fruchtloß abgelaufen. So wird abermahl hiedurch bekannt gemacht, daß das in hiesigen Ellerbrock belegene, mit guten Hof-Raum, Stallung und Garten versehene Fohrische Haus, nunmehro am 3ten Jul. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll. Es werden also diejenige welche dieses Haus mit Hof-Raum, Stallung und schönen Garten zu erstehen Lust haben, hiemit vorgeladen, sich obbemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Rathhaus einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot gewärtigen, daß den Plus-Offerenti dieses Haus cum pertinentiis zugeschlagen werden soll. Decretum im Wayfen-Gericht zu Bützow den 11ten Jun. 1759.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

VIII. Was zu verauctioniren.

1) Demnach auf dem hiesigem Mühlenhof Woosmer, den 26sten dieses, als am Dienstage nach Johannis, einige 30 junge milchende Kühe, einige Pferde und etwas Acker-Geräth öffentliche an den Meistbietenden verkauft werden soll: Als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich an obbenanten Tage und Orte einfinden, Bot und Gebot thun, und gewärtigen mögen, daß dem Meistbietenden gedachte Sachen gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Heidhof, den 5ten Junii 1759.

2) Auf dem Guthe Rienhagen, im Amte Dobberan, soll gewisser Vorkommenheiten wegen, nicht den 19ten, sondern den 27sten dieses, das daselbst befindliche ganze Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Kälbern ꝛc. allerhand zum Feldbau gehörige Geräthe, als Wagen, Hacken, Pflüge, Geschirr ꝛc. wie auch allerley Haus-Geräthe, Betten, Leinen, hölzern Zeug ꝛc. in öffentlicher Auction, an den Meistbietenden verkaufet werden. Diejenige, welche hievon etwas zu erhandeln gedenken, werden daher ersuchet, zu bestimmter Zeit, Vormittags gegen 8 Uhr, auf dem Hofe daselbst, sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß die zu veräusserude Stücke, dem plus licitanti gegen baare Bezahlung, oder genugsame Sicherheit zugeschlagen und sogleich verabfolget werden sollen. Rienhagen, den 6ten Junii 1759.

3) Wann am 30sten Jun. a. c. auf hiesiger Gerichts-Stube, eine gute brauchbare grosse Waade, zusammt allen Zubehör, als Taue, Schlittens ꝛc. an dem Meistbietenden öffentlich soll verkaufet werden; So werden alle Liebhabere hiezu ersuchet, sich am obbemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, allhier einzufinden, und nach geschehenen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß ihnen dieselbe zugeschlagen, und gegen Erlegung baarer Bezahlung sogleich verabfolget werde. Parchim den 31sten May 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird ein junger Mensch, von guten sicheren Leuten, der eine gute Hand schreibet, die Feder aber dabey wohl gewachsen, und in Rechnungs führen hinlänglich geschickt ist, in Diensten verlanget. Ein solcher kann sich nicht allein ein gutes Salarium und Gehalt, sondern auch sein ferneres gutes Fortkommen versprechen, und hievon bey der

der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu gewärtigen.

2) Es wird auf dem Lande ein Theologus, als Informator, verlanget, der die Jugend, in den Gründen des Christenthums, Rechnens und Schreibens hinlänglichen Unterricht geben kann. Das jährliche Salarium wird zwar nur zu 24 Rthlr. bestimmet: jedoch ist das übrige Gehalt so gut, als es nur jemand verlangen mag. Wer diese Condition anzunehmen gedenket, der beliebe bey dem Conrectore Hrn. Clemann hieselbst, sich baldigst zu melden, weil die Condition gleich angetreten werden kann.

X. Was gefunden.

1) Es ist in der Nacht, vom 23ten dieses Monats, in des hiesigen Bürger und Kaufmanns Grammen Stalle, eine schwarze milchende Stute, welche ohngefähr 5 bis 6 Jahr alt ist, gefunden worden; so daß man weder von der Frauen, noch denen Domestiquen zur Zeit hat erfahren können, wie dieselbige dahin gekommen, oder von wem sie dahin gebracht sey: Da nun hiesigem Stadt-Gerichte gleich Montages darauf die Nachricht gebracht wurde, daß solches Pferd sich unter den übrigen Grammischen Pferden in der Arbeit befände; so ist dieses sehr verdächtige Pferd sogleich von Gerichtswegen abgeholet, und in einem verschlossenen Stalle gebracht worden. Es werden also alle diejenigen, die von oberwehntem Pferde und dessen Eigenthümer eine genauere Kundschaft haben mögten, hierdurch ersuchet, sich bey dem hiesigen Stadt-Gerichte zu melden, dem Eigenthümer desselben aber wird zugleich angedeutet, sich auf gehörige Legitimation, und Beweis seines Eigenthums zu schicken. Gadebusch den 21ten Jun. 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht allhier.

XI. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 13ten auf den 14ten hujus dem Prediger Walter zu Elaber, eine Meile von Teterow gelegen eine Füllen Stute aus der Koppel gestohlen. Dieses Pferd dessen Füllen zurück gelassen worden, ist ganz schwarz, 6 Jahr alt, ohngefähr 18 Hand hoch. Am linken Auge ist das Haar weg geschäuret, und also um denselben ein kahler Strich, welcher aber mit der Zeit wieder bewächset. So ist es auch bey dem abgeschäureten Zopfe, und einiger krümme im Crentz sehr kentlich. Man hat Nachricht daß es am letzten Schwerinschen Markt-Tage, in dortiger Gegend an einen Jäger verkaufet worden. Sollte jemand hievon eine zuverläßige Anzeige thun, oder sonst zu dem gestohlnen Pferde wieder behülflich seyn können; So wird dagegen nicht nur die Erstattung der Unkosten, sondern auch eine billige Erkäntlichkeit gelobet.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 20. Jun. in Rostock, d. Last	83	—	50	—	26	—	26	—	51	—	—	—	26	—	—	—
22 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	18	—	13	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
22 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
22 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	18	—	16	—	—	—	20	—	16	—	13	—	11
22 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 24stes Stück.

Sonnabend den 30. Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ritterschaftlichen Einnehmers und Notarii Stroht nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Grevismühlen affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Meckleuburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Ritterschafftlichen Einnehmer und Notarium Stroht zu Grevismühlen, und dessen daselbst belegenen Hause und sonstigen Grundstücken, ex jure hypothecario, oder aus irgend einem sonstigen Grunde, ein Recht, Ansprache oder Forderung zu machen habe, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannter Ritterschafftlicher Einnehmer Stroht unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er sein zu Grevismühlen belegenes Wohnhaus, samt denen dabey befindlichen Ställen und Hof-Platz, imgleichen zweene Gärten vor dem Wismarschen Thor, auch zween Morgen Acker auf dem Peuschauer Felde, benebst dabey befindlichen Wiesen, ein Morgen Acker auf dem Rathmannsfelde, mit der dazu gehörigen kleinen Wiese, und ein Stück Acker

am Baars-See, an den Candidatum Juris Hartmann käuflich überlassen, und sich zu des Käufers Sicherheit verbindlich gemachet, publica Proclamata præclusiva darüber zu extrahiren, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20sten Septembr. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an vorbemerkte Stücke, etwa machendes Recht, Ansprache oder Forderung durch Vorzeigung der in Händen habenden Briefschaften und Urkunden, oder auf eine sonsten zu Recht beständige Weise darthun, oder daß in Entstehung dessen ihr damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Junii 1759.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam der verwittweten Assessorin von Grabow, gebohrnen von der Kettenburg, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Crivitz belegene und von der verwittweten Assessorin von Grabow, jure adjudicati besessene Guth Slieven cum pertinentiis ex capite debiti, hypothecæ vel alio quædem causa & titulo Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen vorermeldeter Assessorin von Grabow, nachdem sie obbeschriebenes Guth an den Pensionarium Nickels zu Backendorff, verkaufet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Septembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich euch sistiren, eure habende Forderungen und Ansprüche gebührend anzeigen, und durch die in Händen habende Originalia oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, oder daß bey Unterbleibung dessen, ihr völlig abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Junii 1759.

*** *** ***

Wann zur Publication des in der Riebenschen Concurs-Sache abgefaßten Distributions-Abschiedes und Erkenntnisses, in Sachen der Erben des gemeinen Schuldeners Ehefrauen wider Actorem Communem beym hiesigen Herzogl. Amts-Gericht Terminus auf den 24sten Julii a. c. anberamet ist; so wird solches allen, bey des seel. Becker Jürgen Riebens Concurs interessirenden hiedurch kund gemacht, und dieselben vorgeladen, in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amts-Gericht zu

er

erscheinen, und sothaner Publication beyzuwohnen. Bützow, den 14ten Jun. 1759.
Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir der Elisabeth Dorothea gebohrne Liebhardten, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns dein Ehe-Mann der Bürger und Maurer Lutz in Goldberg in Unterthänigkeit vorgetragen, wie du ihm vor 3 Jahren, ohne dir dazu gegebener Ursache, dich durch die Flucht von ihm los gemacht, und ihn böslich verlassen, so daß er auch seit einiger Zeit den Ort deines Aufenthalts nicht erfahren können, mit angehängter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun auch solch billig Suchen Statt finden lassen, und mithin gegenwärtige Edictal-Citation an dich erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mal, auch endlich peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: Daß du am 14ten Septembr. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht in Person erscheinest, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort gebest, mit der Verwarnung, daß auf dem Fall deines Aussenbleibens wider dich in contumaciam, auch allenfalls die würkliche Ehe-Scheidung erkannt werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19ten Jun. 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley, ist ad instantiam, der Ulrica Wilhelmina Bäcklern, nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Strahlsund, Lüneburg, und Rostock, affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem Bürger- und Becker, Daniel Christian Bäckler, hiemit öffentlich zu wissen, welcher gestalt Uns deine Frau, Ulrica Wilhelmina gebohrne Wilhelmsen, demüthigst vorgetragen, wie du nicht nur Zeit-währender mit ihr geführten kurzen Ehe, dich dem Gesof, und andern Untugenden ergeben, sondern auch endlich dich durch die Flucht von ihr entrissen, und sie böslich verlassen, so daß sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht erfahren möge, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich also edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem ihren billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben; Als citiren, heischen, und laden Wir dich, zum ersten, andern und dritten mahl, und also peremtorie hiemit gnädigst und wollen: daß du am 3ten Julii a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber, Red und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollt. Wornach ꝛc. Schwerin, den 7ten April 1757.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der, im 23sten Stück dieser Blätter, angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 17ten May Abschied, in causa des Land-Raths von Grävenitz, curatorio nomine der Gebrüdere von Möllendorffs, contra den Pensionarium Voß zu Dargelütz,

in puncto geforderten und verweigerten Beytrags zu der Preußischen Lieferung.

Abschied, in causa der Geschwistere Töppeln, contra den Communem Mandatarium Viereggе-Zapkendorffscher Creditorum, in puncto begehrter Auszahlung einiger Gelder, modo productionis testamenti.

Den 18. Urthel, in causa des Assessoris von Storch, Beklagten, modo Imploranten, contra den Nachrichter Brandt zu Stavenhagen, Klägers modo Imploraten, in puncto Inhibition eines Haus-Kaufs, modo restitutionis in integrum.

Urthel, in causa der Wehe-Mutter Tümlern, Beklagtin modo Appellantin, contra die Wehe-Mutter Lammersen, Klägerin modo Appellatin, in puncto contraventionis nunc appellationis.

Urthel, in causa von Zülow zu Zülow, Klägers, contra die Kirchen- und Schul-Bediente bey der Dom-Kirche zu Schwerin, Beklagte, in puncto verweigerter Annehmung eines schuldigen Capitals, modo urthelmäßigen Abtrags desselben.

Den 19. Abschied, in causa des Rathsverwandten Nölking zu Gadebusch, tutorio nomine des wayland Burgermeisters Laurentii Kinder, und des Einnehmers Moberg, uxorio nomine, contra den Hauptmann Berward, uxorio nomine, in puncto hæreditatis, modo R. J. J. & præst. solennium.

Den 21. Abschied, in causa des Garde-Reuters Beeck, und Sophia Gerstenkorn, contra Maria Magdalena Pommerencken, in puncto geschehener Einsprache und intendirter Hinderung eines Ehe-Bündnisses.

Den 22. Abschied, in causa des Doctoris Gröning, als Communis Mandatarii Sperling-Rubowscher Creditorum, contra den Pensionarium Kämpffer, in puncto præstandi juramenti cessionis & manifestationis cum connexis.

Urthel, in causa des Bürgers Friederich Reinhold Albrecht zu Boitzenburg, Provocanten, contra den Gerichts-Verwalter Bruhn daselbst, Provocaten, in puncto diffamationis.

Abschied, in causa Elisabeth Creutzigern hieselbst, contra den Schreiber Nölck zu Kleinen Nensow, in puncto sponsaliorum cum connexis.

Den 23. Urthel, in causa des von Töbing zu Blücher, Klägers, contra Burgermeister und Rath zu Boitzenburg, Beklagte, in puncto die dem Guthe Blücher zustehende Krug-Gerechtigkeit.

Urthel, in causa Helm Bremers & Consorten, Intervenienten, contra die Gebrüdere Dänicken, Interventen, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Kaufmanns Griesenbeck zu Wismar, Klägers, contra den Verwalter Lefers zu Levzow, modo zu Goldberg, Beklagten, in puncto debiti.

Den 25. Abschied, in causa Joachim Victor von Barß, contra den Doctorem Gröning, als Actor Communis Lepel-Rambowscher Creditorum, in puncto begehrter Ausbezahlung einer ratione prioritatis abgeurthelten Schuld-Forderung, modo præst. juament. per sentent. injuncti.

Abschied, in causa Franz Georg Sickmers Erben, contra einige ihrem Erblasser in sententia prioritatis prälocirte Creditores, in puncto prioritatis, modo probationis.

Urthel, in causa von Degings Wittwe zu Zaschendorf, Beklagtin, modo Imploranten, contra den verstorbenen Hof-Agenten Ruben Michel Hinrichsen, modo dessen Creditores, Klägere modo Imploraten, in puncto debiti modo restitutionis in integrum.

Den 26. Abschied, in causa des Pensionarii Dahlmanns Erben, contra den Geheimen Rath von Laffert, in puncto interventionis modo probationis ad acta des Letzteren, contra den Pensionarium Schultz, in puncto rückständiger Pension.

Ab-

Abschied, in causa des Erbmüllers Drenkhan zu Karsst, contra den Pensionarium Christian Erdmann Boldt & Consorten, ad Acta des Erstern, wider den Burgermeister Boldt, und in Actis benannte Consorten, in puncto debiti.

Abschied, in causa des Stallmeisters von Altrock zu Grossen-Kell und des Pensionarii Schultz zu Kleinen-Kell, betreffend die gütliche Hinlegung sämmtlicher bisher zwischen ihnen entstandenen Rechts-Händel cum annexis.

Abschied, in causa des Pensionarii Groth zu Raben-Steinfeldt, contra den Schuster Klingenberg & Consorten, in puncto spolii, hinc appellationis, modo restitutionis in integrum, & præstand. solennium.

Informatoria.

Den 2ten May Informatorium an den Amtmann Grantze zu Grabow, in Sachen Trin Lippers, contra Johann Duden, in puncto stupri & alimentationis.

Den 7. Informatorium an die Beamte zu Warin, wegen des daselbst im Gefängniß todt gefundenen Pferde-Diebs August Friederich Sowe.

Den 8. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, wider Dorothea Möllern, in puncto præsumt abact. part.

IV. Was zu verpachten.

1) Da der Hr. Obrist-Lieutenant von Glüer gesonnen, kommenden Trinitatis, seine, bey Rostock gelegene, Güter Finstorf und Steinfeldt cum pertinentiis, entweder zusammen, oder eines derselben, zu verpachten; so wird es hiedurch dem Publico angezeiget, damit die zur Pachtung Lustahende, in Zeiten, die Güter, bey welchen noch ansehnliche Verbesserungen zu machen sind, besehen können.

V. Was zu vermieten.

1) Das im Concurs stehende vormahlen Becker Langfeldsche Haus, fält auf Michaelis aus der Miete. Wer selbiges wiederum zur Miete haben will, kann sich bey dem Actore communi Langfeldscher Creditorum Hrn. Doctore Borchert melden. Es ist in diesem Hause ein Korn Boden und ein Backofen.

VI. Was zu verkaufen.

1) Allhier auf der Neu-Stadt Schwerin in der Stein-Strasse, ist ein Haus, worinnen 6 Stuben, wovon 3 tapeziret sind, eine Gesinde-Stube, 3 Kammern, Speise-Kammer, und Keller, nebst eine Auffarth, Ställe, und Wagen-Remise auch einen Garten aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermieten, welches auf Michaelis bezogen werden kann. Nähere Nachricht gibt die Intelligenz-Expedition. Schwerin den 28. Jun. 1759.

2) Als der Terminus subhastationis des Fohtischen Hauses, wegen der Preußischen Unruhen am 26sten Mart. dieses Jahres, fruchtlos abgelaufen. So wird abermahl hiedurch bekannt gemacht, daß das in hiesigen Ellerbrock belegene, mit guten Hof-Raum, Stallung und Garten versehene Fohtische Haus, nunmehro am 3ten Jul. a. c. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll. Es werden also diejenige welche dieses Haus mit Hof-Raum, Stallung und schönen Garten zu erstehen Lust haben, hiemit vorgeladen, sich obbemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Rathhaus einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot gewärtigen, daß dem Plus-Offerenti dieses Haus cum pertinentiis zugeschlagen werden soll. Decretum im Wayfen-Gericht zu Bützow den 11ten Jun. 1759.

Verordnetes Wayfen-Gericht hieselbst.

3) Wann nach der unter den 4ten November a. p. von hiesigen Herzogl. Amte, an die vor einigen Jahren weichhaft gewordenen Amts Unterthanen, als Catharina Beckmans, Sophia Grahlen, Catharina Jenssen, und Christian Gerdes erlassenen Citation, dieselben sich nicht als gehorsame Unterthanen wieder eingefunden, und deren hinterlassenes Zeug, bestehend in Leinen, Wollen, Kleider, Betten, und etwas Hausgerath nunmehro an den Meistbietenden öffentlich verkauffet werden soll, worzu den Terminus auf dem 9. Jul. a. c. angesetzet worden. So können die Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf dem Herzogl. Amte hieselbsten einfinden, und gewärtigen, daß den Meistbietenden gegen bare Bezahlung der Zuschlag geschehen soll. Amt Ribnitz zu Hirschburg den 22. Jun. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht daselbst.

4) Wann zu öffentlicher Verkauffung des in der Ribnitzer Heyde, und zu Gressenhorst, Dänschenborg, Bartelshagen, und Brünkendorf, auf gehauenen Büchen, Eichen, und Ellern Poll-Holzes ein anderweitiger Terminus auf den 3ten Jun. angesetzet worden; So können die Liebhabere sich, darzu gedachten Tages Morgens 9 Uhr zum Gelbensande einfinden, und gewärtigen, daß es denen Meistbietenden, den bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zu geschlagen werde. Ribnitz den 18ten Jun. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt und Forst daselbst.

5) Wer eine viersitzige Gutsche die noch im guten Stande ist, zu erhandeln beliebet, der wolle sich bey der Intelligenz-Expedition melden, welche davon weitere Nachricht geben kann.

6) Bey dem Buchdrucker Hrn. A. F. Rösse in Rostock ist in verflossener Ostermesse fertig geworden und zu haben: Wenceslaus Johann Gustav Kanstens Beweis für die Wahrheit der Christlichen Religion, aus der Vergleichung der Christlichen und philosophischen Sittenlehre, vornehmlich auf die Mosheimische Sittenlehre gebauet, groß 8vo. à 1 Rthlr. desselben Beyträge zur Aufnahme der theoretischen Mathemathick 2tes Stück groß 8vo 1759. à 4 Gr.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so schon gedienet hat, die Auswartung verstehet, nähen und waschen kan, suchet auf Michaelis als Klein-Mägdgen in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

2) Es suchet jemand, der als Wirthschafts-Schreiber schon viele Jahre gedienet, und von seinem Wohlverhalten und Geschicklichkeit die erforderliche Zeugnisse hat, eine anderweite Condition, und kann selbige sofort antreten. Nähere Nachricht deßhalb kann man bey der Intelligenz-Expedition erhalten.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget auf Michaelis einen tüchtigen Schreiber, welcher nicht allein die Hauswirthschaft aus dem Grunde verstehet, sondern auch in Abwesenheit der Herrschaft, eine ordentliche Berechnung der Güter zu führen fähig ist. Vorzüglich wird einer gesucht der bereits alleine Wirthschafften geführet und Güter berechnet hat. Es wird demselben dagegen ein ansehnliches Salarium, und überhaupt ein recht gutes Gehalt versprochen. Weitere

Nach-

Nachricht hievon gibt in Schwerin die Intelligenz-Expedition, und in Rostock der Notarius Herr Babst.

IX. Was verlohren.

1) Wann dem Hausmann Balzer in Sanitz, am Dienstag Abend 2 Pferde als eine braune Stute mit einer Blisse vor dem Kopf, 14 Jahr, und ein schwarzer Wallach 6 Jahr alt, von Abhänden gekommen, und alles Nachsuchens ohngeachtet nicht wieder aufzufinden sind; So hat man solches hiedurch öffentlich bekannt machen, und zugleich ersuchen wollen, wenn diese beyde Pferde etwan sich ein oder anderen Orts anfinden mögten, davon dem hiesigen Herzogl. Amte geneigte Nachricht zu ertheilen, da man dann nicht ermangeln wird, die etwanigen Kosten, bey Abholung der Pferde, gerne zu erstatten. Ribnitz den 21. Jun. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

X. Was gefunden.

1) Es befindet sich hieselbst ein Pferd, welches eine Zeitlang zu Lütten Neuendorf gestanden, per accidens aber zu hiesigem Stadt-Gericht gekommen, von welchem unbekannt, wem es eigentlich gehöre. Es ist eine kleine braune Stute, mit dem linken Auge blind, an alter 12 Jahren und darüber, und hat vom Sattel-Drücken einen weissen Fleck auf dem Rücken: Wem nun solches Pferd etwa entlaufen, oder auf andere weise von Händen gekommen, der kann sich bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gerichte melden, und solches nach gehörigen Beweise und erstatteten Unkosten, wiederum erhalten. Goldberg den 25. Jun. 1759.

XI. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist am letztverwichenen Dienstage als am 19ten dieses Monats gegen Mittag eine Frau, welche hieselbst beym Brodte auf dem Markt gesessen, deren letzter Mann Namens Ruhr dem Vernehmen nach Unverträglichkeit halber sich von ihr getrennet hat und gegenwärtig in Hannöverischen Krieges-Diensten seyn soll, nebst ihrer aus der ersten Ehe erzeugten Tochter Catharina Elisabeth Geverren, welche sich erst vor kurzem an den Musquetier Carl Franz Anton Both, von des Hrn. Hauptmanns von Lützow, jetzt zu Crivitz in Garnison liegenden Compagnie, bey dem Jung-Zülowischen Battaillon verheirathet hat, wie auch mit ihrem bey einem Herrn allhier seit Ostern dieses Jahres in Diensten gestandenen Sohne Johann Jacob Ruhr unter dem Vorgeben, einen nahen Verwandten zu Crammon zu besuchen, von hier gegangen. Wiewol nun dieselben sich noch desselben Tages wieder zu Hause beschieden hat, gestalt sie ihrem Sohne auch nur die Erlaubniß erbeten gehabt, bis höchstens 5 Uhr Nachmittags mit ihr angeblich zu seines Vaters Bruder nach Crammon gehen zu dürfen, weil derselbe sehr krank danieder läge, doch aber vor seinem Ende diesen Burschen gerne noch einmal sprechen und mit etwas beschenken wollte; so hat doch zur Zeit so wenig sie als dieser ihr Sohn oder ihre Tochter sich hier wieder eingefunden. Bey so langem Ausbleiben und da man bereits in Erfahrung gebracht, daß sie das Ihrige theils vorher verkaufet theils mit weggenommen, lässet sich nunmehro wol nichts anders schliessen als daß sie nie wieder an die Rückkehr denken werden, sondern vieler dem Verlaut nach hieselbst gemachten Schulden halber gleich Anfangs den Vorsatz müssen gehabt haben heimlich davon zu gehen. Der mit fortgegangene Bursche Johann Jacob Ruhr, ist

13 bis 14 Jahre alt und nach seinem Alter von etwas unterseztger Natur. Er hat ein rundes glattes jedoch sehr Sonnenfleckigtes Angesicht; ein lächelndes dabey aber schüchternes Aussehen. Er trägt ein Toppé und seine noch ziemlich kurze Haare in einem eingedreheten Schwanze. Die völlige neue Montur hat er mit genommenen. Diese bestehet in einem vollständigen Kleide von helblauen Lacken mit versilberten Knöpfen und mit Strohfarbenem Kohr ausgeneheten Knöpflöchern. Die Aufschläge und der Kragen des Rocks sind von Paille-Lacken. Der Hut ist mit einer neuen silbernen nicht ausgebogenen einfachen Tresse besetzt. Als er von hier gieng hatte er blaue gewebte Strümpfe an. Sollte sich dieser jetzt beschriebene verlaufene Bursche, mit dessen Aufführung man wol zufrieden gewesen, und den man daher seiner sonst bezeigten guten Gemüths-Art wegen, ohne Verleitung seiner Mutter und Schwester, zu einem solchen Unternehmen nicht fähig halten mögen, irgendswo betreffen lassen; So wird die Obrigkeit solchen Orts hiedurch geziemend ersuchet, denselben anzuhalten und in Verwarsam zu nehmen, auch so dann hievon an die hiesige Intelligenz-Expedition ohnverweilte Nachricht zu geben. Da man dann nicht nur zu dessen Anherobringung sofort die Anstalt vorkehren, sondern auch die hieben verwandten Kosten, mit vieler Danknehmung aufs promteste erstatten wird. Schwerin den 22sten Jun. 1759.

XII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 27. Junii.

Am Strande sind 2 Schiffe von New-Castle mit Stein-Kohlen, mit deren Auslöschung 14 Tage fortgefahren wird. Die Eigenthümer davon sind der Hr. Rathsverwandte Roggenbau, Hr Hermann Stein und Hr. Hill. Auch sind bey Hrn. Herm. Stein gute Englische Käse, Englisch Sohlleder, und Bley, das Schpf. zu 18 Rthlr. Bey Hrn. Hühn grosse Schullen, das Bund zu 32 ßl. mittel Schullen, das Bund zu 26 ßl. rauhes Leder und Speck. Bey Hrn. Thomas Tarnow frischer Pyrmonter Brunnen, zu ganzen, halben und viertel Portionen, zu haben. Wolle wird überhaupt gesuchet, und gilt der Stein Scheer-Wolle 1 Rthlr. 6 ßl. in R. Zw. Dr. oder 1 Rthlr. 26 ßl. Courant; Lamm-Wolle 1 Rthlr. 40 ßl. Courant.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 27. Jun. in Rostock, d. Last	72	—	34	—	26	—	26	—	46	—	—	—	23	—	—	—
29 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	18	—	13	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—
29 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
29 — Lübeck, Schfl.	—	36	—	17	—	14	—	—	—	20	—	16	—	13	—	12
29 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
27 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0198
DFG

Anno 1759. 25stes Stück.

Sonnabend den 7. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Breslau, Hamburg, Kiel und Rostock affigiret worden.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Nachen denen sämmtlichen Kindern des wayland Geheimten Raths von Boden, besonders dem ältesten Baron von Boden, nebst Vorentbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemittelst öffentlich kund, was gestalt die verwittwete Secretairin Prangen, in Kiel, in Vormundschaft ihres Sohnes demüthigst angezeiget, wie sie die Endschaft des in puncto debiti mit ihnen habenden Rechts-Handels nunmehro sehnlichst wünschte, aber den Ort derselben Aufenthalts zu erfahren nicht vermögte, und Uns dahero in Demuth angetreten, Wir geruheten selbige per publica Proclamata zu Fortsetzung des Processus auf eine gewisse Tagefarth vorzuladen. Da Wir nun solchem Petito deferiret, und zu beregtem Endzweck den 17ten Julii a. c. pro Termino bestimmet haben; so

laden Wir Kraft dieses auch sämmtlich nachgebliebene obgenannte Kinder des wayland Geheimten Raths von Boden, und in specie auch den ältesten Baron von Boden, so diese Sache bishero communi nomine betrieben, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, wenn Tages vorhero bey Unsern verordneten Präsidenten und Vice-Präsidenten ihr euch geziemend angemeldet, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, solchen vorangeführten Rechts-Handel mit der Supplicantin fortzusetzen, oder im Ausenbleibungs-Falle zu gewärtigen, daß acta pro conclusis angenommen, und dem Befinden nach weiter ergehen soll, was denen Rechten gemäß. Wornach ihr euch zu richten. Und Wir verbleiben euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Güstrow, den 4ten April 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner auf Bülow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an der Margaretha Hedewig von Brockdorff gesammtes, der Ehefrau des Land-Raths Magnus Friedrich von Barner auf Bülow, vermöge gerichtlich confirmirten Donations-Briefes, geschenktes und durch eine Uebergabe unter den Lebendigen völlig überlassenes Vermögen, dieses bestehe in Baarschaften, ausstehenden Forderungen, Pretiosis, Mobilien und sonsten, wie es Namen haben könne, irgend einige Ansprache, solche rühre her ex quocunque capite es wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorerwähnten Land-Raths von Barner uxorio nomine einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten September a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldete Margaretha Hedewig von Brockdorff gesammtes des Land-Raths von Barner Ehefrau, vermöge gerichtlich confirmirten Donations-Briefes geschenktes und durch eine Uebergabe unter den Lebendigen völlig überlassenes Vermögen, dieses bestehe in Baarschaften, ausstehenden Forderungen, Prätiosis, Mobilien und sonsten wie es Namen haben könne, irgend etwa machende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiter rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14ten Junii 1759.

c) bey Herzogl. Commißion zu Neu-Strelitz.

1) Demnach bey der, von Sr. zu Mecklenburg-Strelitz regierenden Herzogl. Durchl. zu Regulirung der Erbschafts-Sache des seel. Ober-Küchmeisters Baumgart, gnädigst verordneten Commißion, von Interessentibus dahin angetragen worden, daß der Betrag der etwanigen Paßiv-Schulden auf eine zuverläßige und Rechts beständige Art, mittelst zu erlassender Edictalium vestgesetzet werden mögte, und dann Endes unterschriebener Commissarius, in Kraft eines hiezu erhaltenen speciellen gnädigsten Rescripti, Terminum

ad

ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Julii a. c. anberamet; Als werden alle diejenige, welche an den seel. Ober-Küchmeister Baumgart und dessen Nachlaß ex quocunque capite einige Ansprache oder Forderung haben, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, also peremtorie citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, coram Commissione zu erscheinen, ihre Credita und Forderungen zu liquidiren und gebührend zu justificiren; widrigenfalls die in Termino nicht gehörig Erscheinende mit ihren etwanigen Ansprüchen gänzlich werden präcludiret und abgewiesen werden. Neu-Strelitz, den 7ten May 1759. A. F. Reinhard
Canzeley-Rath und zu dieser Sache gnädigst verordneter Commissarius.

d) beym Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Wann vor einigen Wochen der gewesene Pensionarius Carl Behrens, der sich zeithero zu Rostocker Wulfshagen, in hiesigem Amte, aufgehalten, Todes verblichen, und verschiedene Creditores sich bereits gemeldet. Dessen nachgebliebener Sohn Carl Friedrich Behrens aber, um Anberamung eines Termini ad liquidandum geziemend angesuchet: So werden hiemit alle und jede an den Nachlaß des seel. Carl Behrens etwas zu fordern habende Creditores sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii, mithin peremtorie vorgeladen, am 26sten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl Amts-Gericht zu Hirschburg unausbleiblich zu erscheinen, um wegen ihren habenden Forderungen rechtlicher Art zu liquidiren und alsdann weitere Verfügung zu gewärtigen. Die sich bereits gemeldete, werden bis dahin zur Ruhe verwiesen. Amt Ribbenitz zu Hirschburg, den 1 Junii 1759.

e) beym Gericht zu Mustin.

1) Demnach der Holländer Adam Tilsse im Guthe Mustin, im Herzogthum Mecklenburg belegen, den 19ten May d. J. mit Tode abgegangen, und das Mustinsche Gericht Kraft habender Jurisdiction sich berechtiget gefunden, die Inventir- und Theilung zwischen des verstorbenen Ehefrau und Kinder zu reguliren, bey der vorgewesenen Inventur aber das Gericht vernommen, daß annoch ein leiblicher Sohn des verstorbenen Holländers Adam Tilsse, Namens Johann Tilsse, abwesend und in der Fremde, der Ort seines Aufenthalts aber nicht bekannt wäre: Als ist von dem Mustinschen Gericht beschlossen worden, bey der gerichtlich geschehenen Inventur vor der Hand es sein Bewenden zu lassen; zur nöthigen und ordentlichen Erbschafts-Vertheilung aber, den in der Fremde abwesenden Johann Tilsse per publica proclamata citiren und vorladen zu lassen. Solchemnach zu vorberührtem Ende der Johann Tilsse auf den 5ten September a. c. als pro termino an- und festgesetzten Theilungs-Termin von Gerichts wegen hiemit citiret und vorgeladen wird, am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Mustin, entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten zu erscheinen, seine Person rechtlicher Art nach sodann zu dieser Erbschaft gebührend und zureichend zu legitimiren, die alsdann gerichtlich vorzunehmende Theilung mit beyzuwohnen, und sein Antheil in Empfang zu nehmen, sub præjudicio: daß, er erscheine oder erscheine nicht, sodann die Theilung dennoch vorgenommen, und sein Antheil auf letzteren Fall in gerichtlichen Deposito genommen und aufbehalten, er sich auch gefallen lassen solle, was das Mustinsche Gericht in Ansehung der Auseinandersetzung für Recht zu seyn erachtet. Signatum Mustin, den 9. Junii 1759.

* * * * * *

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach Wir nunmehro des unterm 24. Julii a. p. erkannte und an des Juden Na-

tan Hersch zu Bützow Debitores gerichtet gewesen, in den hiesigen Intelligenz-Blättern bekannt gemachte Arrestatorium, Kraft dieses relaxiret haben: Als wird solches allen denjenigen, so dem benannten Juden Natan Hersch mit Schulden, sie rühren her ex quocunque capite sie wollen, verhafftet sind, hiedurch kund und wissend gemachet. Worbieselbe sich zu richten. Datum Schwerin, den 3ten Julii 1759.

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley verordnete Director und Räthe.

* * * * * *

Demnach zur Publication des Präclusiv-Abscheides in des Schutz-Juden David Hirsch Concurs-Sachen der 20ste Julius anberamet: Als werden gesammte des Schutz-Juden David Hirsch Creditores hiermit fürgeladen, Morgends um 9 Uhr gedachten Tages in judicio zu erscheinen, und Publication des Präclusiv-Abscheides zu gewärtigen. Decretum in judicio, den 30sten Junii 1759.

Zum Herzogl. Stradt-Gericht zu Krackau verordneter Richter und Assessores.

II. Was zu verpachten.

1) Von dem adelichen Gute Grossen-Weltzien ist eine Pertinenz zu verpachten, und kann auf kommenden Trinitatis 1760 bezogen werden. Es wird also demjenigen, der diese Pachtung anzutreten gesonnen, hiedurch angezeiget, daß er sich deshalb forderſamst, auf gedachtem Gute, bey dem Hrn. Geheimenrath und Hof-Marschall von Bergholz melden, das Pachtstück besehen, und Handlung pflegen könne.

III. Was zu vermieten.

1) Auf einem adelichen Gute unweit Crackow ist eine wohl aptirte Wohnung vor Standes-Personen, die Lust haben auf dem Lande zu wohnen, nebst Garten und andern Bequemlichkeiten zu vermieten, und kann auf Michaelis bezogen werden. Sollte jemand sich dazu finden, der kann sich in Crackow bey dem Bürgermeister Hn. Zencker melden und die Conditiones vernehmen. Crackow, den 1. Julii 1759.

2) Wer auf bevorstehenden Michaelis allhier in Schwerin 2 Stuben, 2 Kammern, eine Küche und einen Holz-Stall zur Miete verlanget, der kann von solcher Gelegenheit bey hiesiger Intelligenz-Expedition weitere Nachricht erhalten.

3) Auf Michaelis ist zu Sternberg ein recht gut logiables Haus, worinnen unten 5 Stuben, eben so viel Kammern und Küche, oben 2 Stuben, ein Saal und 2 Kammern sind, nebst einen schönen Garten, Stallraum und Thorweg, so von allen Stadt-Oneribus befreyet ist, zur Miete zu haben. Die etwanigen Liebhabere können sich deshalb bey dem Herrn von Pressentin zu Stieten melden.

IV. Was zu mieten gesucht wird.

1) Wer allhier in der Stadt 2 Stuben, ein Paar Kammern und eine Küche auf bevorstehenden Michaelis zu vermieten hat, der beliebe es bey hiesiger Intelligenz Expedition zu melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann des seeligen Richters Ahrens nachgelassenes Wohnhaus, nebst einem dahinter gelegenen geräumlichen Baum- und Küchen-Garten, auch dazu gehörigen 11 Scheffel Aussaat-Acker und sonsten dabey befindlichen Rechten und Gerechtigkeiten, so zusammen auf 900 Rthlr. Cour. taxiret worden, auf den 19ten nächstkünftigen Julii an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden soll: Als wird solches

ches denen etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht und ein jeder derselben ersucht, besagten Tages, Morgends gegen 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und zu gewärtigen, daß alles (gestalt es denn nicht getrennet werden kann) demjenigen, der die besten Offerten thut, für gleich baare Bezahlung soll zugeschlagen werden. Es ist der Acker von guter Beschaffenheit und das Wohnhaus nicht nur an einem der besten Orte der Stadt gelegen und vor 3 oder 4 Jahren erst ganz neu erbauet, sondern auch mit einer Stube, Küche und 4 Kammern, wovon 2 zu Stuben aptiret werden können, mit Boden und an der Seite mit einer überbauten Thorfarth, woran ein Kuh- und Pferdestall befindlich, versehen, folglich zu allerhand Betreib sehr brauchbar. Da auch am folgenden Tage, nämlich den 20sten Julii, allerhand Meublen, als Zinn, Kupfer, Meßing Leinenzeug, Mannskleidung, etwas Theezeug, ein Reit-Sattel, verschiedene hölzerne Geräthschaften, und was sonsten noch vorfallen möchte, an den Meistbietenden öffentlich wird zu Gelde gemacht werden, so werden hierzu die Herren Liebhabere und Liebhaberinnen in dem vorhin benannten Ahrendschen Hause, Morgends um 9 Uhr, sich ebenfalls einzufinden, und für baare Bezahlung das Erstandene entgegen zu nehmen belieben. Cröpelin, den 20sten Junii 1759.

Herzoglich-Mecklenburg. Stadt-Richter und Gerichts-Beysitzere hieselbst.

2) Wann ein am grossen Markt in Rostock belegenes Haus, worinn unten 5 Stuben, ein Alcove und Kammer, Brauhaus, auch Stallraum für 6 Pferde, oben ein grosser Saal, 4 Stuben und ein Alcove, nebst guten Boden; imgleichen ein Haus in der breiten Strasse, welches unten 2 Stuben, eine Kammer und Stallraum hat, oben einen grossen Saal, 3 Stuben und eine Kammer, nebst Boden, aus der Hand zu verkaufen, so kann, wer Belieben trägt, solche Häuser zu erhandeln, sich bey dem Notario Hrn. Kühn, auf dem Klosterhofe melden, und die weitere Nachricht von demselben erhalten.

3) Jedermänniglichen wird hiermit öffentlich kund gemacht, welchergestalt ex officio von Gerichtswegen zum Verkauf des ohnlängst hieselbst verstorbenen Töpffers Jürgen Ulrich Schulzen am Spiegelberg belegenes Haus cum pertinentiis, als sogenannter Haus-Acker und Haus-Wiese, auf dem 16ten dieses, wird seyn der Montag nach den 5ten Sonntage nach Trinitatis a. c. beramet und angesetzet worden. Es können demnach die etwanigen Käufere am bemeldten Tage auf dem Rathhause allhie, Morgends um 9 Uhr, sich einfinden, Bot und Gegen-Bot thun, und sogann gewärtigen, daß gedachtes Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Es dienet hiebey zur Nachricht, daß das mehrgedachte Haus sogleich bezogen werden kann. Wittenburg, den 4ten Julii 1759.

Bürgermeistere, Gericht und Rath daselbst.

4) Wann die Erben des seel. Bürgermeisters Stacken entschlossen, die sämmtliche Verlassenschaft ihres seel. Vaters an den Meistbietenden zu verkaufen, solches bestehet in dem Wohnhause mit Hofraum, Gärten und Stallung, nebst 2 wüsten Stellen, worauf jetzo ein Baumgarten, darinn ein Backofen, nebst Haus-Acker und zu den wüsten Stellen gehörigen Aecker bestehend, mehrentheils in 2 Drömt Aussaat, 3 Haus-Gärten, vor dem Thor auch einige Frey-Aecker. Als werden die Herren Liebhaber hiedurch eingeladen, den 17. Julii allhier sich einzufinden, Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß auf dem annehmlichsten Bot solches zugeschlagen werde. Crackow, den 3ten Julii 1759.

Bürgermeist r und Rath.

5) Wann nach der unter den 4. November a. p. von hiesigem Herzoglichen Amte, an die vor einigen Jahren weichhaft gewordenen Amts Unterthanen, als Catharina Beckmanns, Sophia Grahlen, Catharina Jenssen, und Christian Geerdes erlassenen Citation, dieselben sich nicht als gehorsame Unterthanen wieder eingefunden, und deren hinterlassenes Zeug, bestehend in Leinen, Wollen, Kleider, Betten, und etwas Hausgeräth nunmehro an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, wozu der Termin auf dem 9. Jul. a. c. angesetzet worden; So können die Liebhabere gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr auf dem Herzog. Amte hieselbsten sich einfinden, und gewärtigen, daß den Meistbietenden gegen baare Bezahlung der Zuschlag geschehen soll. Amt Nibnitz zu Hirschburg, den 22sten Jun. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht daselbst.

6) Allhier zu Schwerin ist ein Pedal-Clavier, imgleichen ein neuer meßingner Beschlag zum Geschirr auf 2 Pferde zu verkaufen. Wer zu dem einen oder andern Belieben hat, der kann sich bey dem Hrn. Dr. Ackermann melden.

7) Bey den Buchhändlern, Hrn. Joh. Andr. Berger in Rostock und Hrn. Jacob Bödner in Wismar, sind folgende neue Bücher zu haben: 1) Briefe über die Einrichtung des Schulwesens und des Unterrichts der Kinder und junger Leute überhaupt, nebst einer historischen Betrachtung der Religion von Erschaffung der Welt an, bis zum Anfange der christlichen Kirche unter den Aposteln. groß-Octav, 32 ßl. 2) Briefe über den Geschmack, aus dem Englischen übersetzt. 8. 8 ßl. 3) Neueste Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden, 4tes Stück, 8. 8 ßl. 4) Gözens Gott geheiligte Sonntags- und Fest-Andachten über die Evangelia, und über solche Sprüche, welche mit den Evangelien übereinstimmen, 1ster Band, 4. NB Soll bis Michaelis annoch für den Pränumerations-Preis gelassen werden, wann zugleich auf den 2ten Band pränumerirt wird, welches zusammen 4 Rthlr. beträgt. 5) Kochs Predigt vom Gebet, und zwar von den Vortheilen desselben schon vor seiner Erhörung. 8. 2 ßl. 6) Manzels Antritts-Rede von der Weisheit Gottes in Aussendung anderer Knechte. 4. 3 ßl. 7) Miscellanea Lubecensia, Vol. II. 8. 8 ßl. 8) Oelrichs de Pomeraniæ Ducum Rugiæque Principum sepulcris libellus. 4. 4 ßl. 9) Ziegra Sammlung der Streitschriften über die Lehre von der besten Welt, und verschiedene damit verknüpfte Wahrheiten, welche zwischen dem Verfasser der 1755 von der Akademie zu Berlin gekrönten Schrift vom Optimismo, und einigen berühmten Gelehrten gewechselt worden. 8. 10 ßl.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer eine milchende Eselin zu verkaufen hat, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition baldigst bekannt zu machen belieben.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Da man mit der auf dem 25sten Jun. angesetzten Auction zu Gottin nicht völlig fertig werden können, so ist aufs neue der 20ste Julii angesetzet worden, die nachgebliebenen Sachen öffentlich zu verauctioniren. Es bestehen solche in seidenen und wollenen Frauenskleidern, Leinwand, Dammasten und ander Deck-Zeug, Coffres, Schränken, Geschirre, Cariol, auch gebacken Obst und dergleichen mehr. Die Liebhaber werden ersucht, gedachten Tages frühe sich einzufinden, weil man gesonnen ist, um 8 Uhr, des Morgens, mit der Auction den Anfang zu machen, sonsten

sten man mit derselben den Tag nicht fertig werden mögte. Gottin, den 29sten Junii 1759

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein verheyrateter Gärtner, der in seinem Metier geschickt ist, und davon gültige Zeugnisse hat, verlanget auf Michaelis eine dergleichen Station. Es wird ihm einerley seyn, ob er auf Deputat gesetzet, oder ihm Tisch gegeben wird. Wer dieses Menschen bedarf, wolle es dem Gärtner, Hn. Schulz zu Güstrow, vor dem Hagebäckschen Thore wohnhaft, künd zu machen belieben.

IX. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) In der Stadt Wittenburg, 4 Meilen von Schwerin gelegen, ist die Stelle eines Stadt-Schreibers vacant, als wozu denn ein gutes Subjectum gesuchet wird. Diese Bedienung ist mit einer gewissen stehenden Besoldung, auch einigen Accidentien und etwas Holz versehen. Und obgleich alles zu einem völligen Auskommen nicht hinreichend seyn mögte; so würde doch demjenigen wol daran gelegen sey, der nebenher mit Schreiben oder dem Notariat etwas verdienen konnte. Zu gedachtem Dienst wird Schreiben und Rechnen, nebst einer Accuratesse bey demselben erfordert. Wer also zu mehrerwähnter vacanten Bedienung Lust haben und resolviren mögte, kann in Wittenburg bey dem Magistrate sich melden und die näheren Conditiones erfahren. Nach Befinden wird vielleicht den bisherigen Gehalt etwas beygelegt. Weil aber die Besetzung des Dienstes quæstionis kein Zeitverlust leidet, deshalb ist diese öffentliche Kundmachung geschehen, und wird demnach um baldige Meldung und Resolution ersucht. Wittenburg, den 27sten Junii 1759.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, suchet einen Bedienten, welcher die Schneider-Profession verstehet oder als Jäger gebraucht werden kann. Ein solcher hat sich je eher je lieber bey der Herzogl. Intelligenz-Expetition zu melden und nähern Bescheides zu erwarten.

3) Es verlanget jemand allhier in Schwerin einen Bedienten, der im Schreiben geübt und gutes Herkommens ist. Wer sich dazu anfindet, kann sich bey dem Notario Herrn Briesen in Schwerin melden.

X. Was verlohren.

1) Es ist am 27sten dieses von einem Wagen, welcher von Boitzenburg bis Wittenburg eine Krieges-Fuhre verrichtet, ein Sack verlohren worden, worinn sich nachspecificirte Sachen befunden: Drey Paar weisse Wand-Hosen, ein rother Rock, ein rauher Tornüster, worinnen 4 Hemder gewesen, 4 Paar Strümpfe, 10 Rthlr. Englisches Geld, ein klein Buch, worauf der Invalide Rohde seinen Rocken monatlich bey dem Amte zu Münden empfangen, und hat derjenige, welcher diese Sachen dem Amte Boitzenburg einliefert, oder sonst davon sichere Nachricht giebet, eine proportionirliche und gute Belohnung zu gewärtigen.

XI. Was gestohlen.

1) Da ein Pferd, und zwar eine Stute, braun von Haaren, mit dem linken Auge blind, einen weissen Flecken vom Satteldrücken auf den Rücken habend, ohngefähr da es keine Kennung mehr hat, von 12 Jahren, und von welchen im vorigen Intelligenz-Blatte Meldung geschehen, daß es allhier gerichtlich angehalten worden, in der Nacht von 25sten auf dem 26sten Junii, von hiesiger Stadt-

wey-

weyde gestohlen: So werden alle und jede, wes Standes oder Würden sie seyn, hiedurch gehorsamst und dienstlichst ersuchet, im Fall ein Pferd mit diesen Kennzeichen unter dero Gerichtsbarkeit sich finden sollte, oder sonsten von jemanden auf einem Jahrmarkte, oder anderswo möchte angetroffen werden, oder ihnen zu Gesichte kommen, solches anhalten zu lassen, und an hiesiges Stadt-Gericht zu melden. Man ist nicht allein erböthig, in dergleichen Fällen sich hinwiederum bereit und willig finden zu lassen, sondern auch die Unkosten zu erstatten. Goldberg, den 2ten Julii 1759.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Die vorgewesenen Landes-Unruhen, und der nachgebliebene haltbare Frost, haben bekanntlich verhindert, daß in abgewichenen Winter der gewöhnliche Holz-Hieb in der Lewitz nicht hat vor sich gehen, noch die nöthige Provision für hiesige Stadt angeschaffet werden können. Gleichwie nun eben um deswillen das Wenige auf der Wade-Wiese anzuschiffende Holz lediglich für Herzogliche Hofhaltung bestimmet bleiben, und für dies Jahr aller Holz-Verkauf von der Wade-Wiese sistiret werden muß, auch aus den benachbarten Herzoglichen Forsten füglich nichts zu erhalten stehet: So hat man dem hiesigen Publico davon in Zeiten Nachricht zu geben, der Nothdurft erachtet, und überläßt einem jeden, für seine Provision bestens zu sorgen. Schwerin, den 11ten Junii 1759.

XIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 4. Julii.

Bey Hrn. Raths-Verwandten Roggenbau ist rein Licht-Talg, Hanf-Oel, Juchten, Lichte, bereitetes Sohl-Leder, rein und halb reiner Hanf. Bey Hrn. Thom. Hinr. Hill eine Ladung Schwedisches Eisen, und bey Hrn. Tobias Crumbiegel Danziger groß und klein rauhes Leder zu haben.

Die mehresten Schiffe von Bergen zeigen sich mit Ballast und grauen Steinen, und melden, daß der Herings-Fang durch den vielen Sturm sehr gelitten. Daher gilt jetzo die Tonne bester Hering 6 Rthlr. Die Tonne mittel Gattung 5 Rthlr. 36 ßl. Dorsch, die Tonne 4 Rthlr. 36 ßl. Die Waage Stockfisch 1 Rthlr. 16 ßl. und Trahn, die Tonne 20 bis 22 Rthlr. Scheer-Wolle, der Stein 1 Rthlr. 12 ßl. in neuen Zwey-Dritteln, oder 1 Rthlr. 32 ßl. Cour. Lammwolle 2 Rthlr. 4 ßl. Cour. und Flachs das L. Pfund 1 Rthlr. 14 ßl.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 4. Jul. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
6 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	18	—	13	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—
6 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
6 — Lübeck, Schfl.	—	36	—	17	—	14	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
6 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	30	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0206
DFG

Anno 1759. 26stes Stück.

Sonnabend den 14. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich, dem daran gelegen, öffentlich zu vernehmen, was gestalt der Ehren Magister Sahn hieselbst in Vollmacht des Johann Joachim Körtelhöhn, als angeblichen Erben des allhier verstorbenen Schreib- und Rechenmeisters Johann Marxsen, supplicando bey Uns angezeiget, wie er zur völligen Richtigstellung dieser beregten Sterb-Bude nöthig zu seyn erachtete, sämmtliche annoch latitirende Erben des obbenannten Johann Marxsen, per edictales citationes præclusivas vorladen zu lassen, und mithin Uns um Erkennung derselben in Unterthänigkeit angetreten. Als Wir nun auch desselben Gesuch Statt finden lassen, und zu angezieltem Endzweck den 24sten Jul. a. c. anberamet haben; so laden Wir Kraft dieses sämmtliche Erben, welche an den Nachlaß des an der hiesigen grossen Schule gestandenen, und den 29sten vorigen Monats verstorbenen Schreib- und Rechen-

meisters Johann Marxsen, gegründete Ansprache in Absicht eines Erb-Rechts zu haben vermeinen, hiedurch gnädigst, erwehnten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihr zu angezogener Sterb-Bude habendes Erbschafts-Recht zu dociren, und gehörig zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen nachhero nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow den 9ten May 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober Hauptmanns von Both auf Kalkhorst, und des von Mecklenburg auf Ziebühl, folgendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck; Ratzeburg und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den wayland Kammer-Junker von Both, oder seine Güther Schwanensee und Dönkendorff cum pertinentiis, mithin an seinen sämmtlichen Nachlaß ex quocunque capite vel causa es seyn mag, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Ober-Hauptmanns von Both auf Kalkhorst und des von Mecklenburg auf Ziebühl, Namens seiner Ehefrauen, um sich wegen des Nachlasses des wayland Kammer-Junkers von Both gänzlich aus einander zu setzen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Julii a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, mit euren etwanigen Ansprachen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorhero bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende oder zu haben vermeinende Forderungen und Ansprachen profitiren, und mit den besitzenden Originalien verificiren, oder sonst rechtsbehörig darthun, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten May 1759.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Es ist der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock folgendes Proclama und dessen öffentlicher Anschlag daselbst in loco Curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar erkannt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des unlängst verstorbenen Lieutenants Zacharias Grageropff auf Grageropffs-Hofe, oder welche sonsten an ihn, seinen Nachlaß und besonders eben benanntes Gut Grageropffs-Hoff, ex quocunque capite, einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns die Erben des besagten Defuncti ab intestato mittelst unterthänig-demüthigst überreichten Exhibiti, angezeiget, wie einige Vorkommenheiten erheischten publica Proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum nachzusuchen, diesem ihren petito darauf deferiret und des Endzwecks halber der 13te October laufenden Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren und laden demnach Kraft gegenwärtigen des obgedachten Lieutenants Gläubiger, oder sonst an ihn und dessen Nachlaß, fürnehmlich aber mentionirtes Gut Anspruch habende, sammt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, nicht minder sub finali præjudicio,

judicio, hiernächst mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret zu werden, alles Einstes, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure Prætensa mittelst Original-Verschreibungen, auch vidimirter Copeyen liquidiret endlich aber rechtliche Verfügung gewärtiget. Datum Rostock, den 20sten Junii 1759.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann der Herr Doctor Ringwicht zu Schwerin, als Communis Mandatarius des hieselbst gewesenen Mäklers Christoph Noah Creditorum, ad acta des Noahschen Concursus Creditorum, einen Entwurf einer völligen Ausgleichung der Creditoren eingereichet, und dabey zur allgemeinen Verbindlichkeit und völligen Vereinbarung um öffentliche Citationes und darum anzuberamenden Terminum nachgesuchet, in welchem alle und jede Concurs-Interessenten vorgeladen werden mögten, daß sie in præfixo Termino erscheinen, sich über den von ihm proponirten und eingereichten Vergleich declariren sub præjudicio, daß die nicht erscheinende, den erwehnten Vergleich als pure genehmigende gehalten, und dafür gerichtlich erkannt werden sollten. Und dann wir seinem Petito deferiret, und des Endes den 18ten Julii a. c. pro Termino anberamet haben; Als werden alle und jede Concurs-Interessenten hiemit vorgeladen, daß sie in dicto Termino des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Raths-Stube erscheinen, und über den von dem Herrn Communi Mandatario proponirten und eingereichten Vergleich ihre Declaration abgeben sollen, sub præjudicio, daß die nicht erscheinende den erwehnten Vergleich pure genehmigende gehalten, und dafür gerichtlich erkannt werden sollen. Urkundlich ist diese offene Ladung unter Unser und der Stadt Insiegel ausgefertiget, und damit solche zu gesammter Creditoren Wissenschafft gelange, denen Mecklenburgischen öffentlichen Intelligenz-Blättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 25sten May 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir Bürgermeister und Rath der Mecklenburgischen Vorder-Stadt Parchim, thun hiemit kund: Demnach vor einiger Zeit, der hiesige Mühlenschreiber Ernst Rudolph Harmstorff aus Sachsen-Lauenburg gebürtig, mit Tode abgegangen, zu dessen wenigen Nachlaß sich aber zur Zeit niemand angefunden; Und dann verlauten wollen, als wann derselbe noch eine Halb-Schwester im Leben haben solle, deren Aufenthalt man zur Zeit nicht in Erfahrung bringen können: So haben wir uns gemüssiget gesehen, gegenwärtiges Proclama zu erkennen. Es werden diesemnach alle diejenigen, welche an den Nachlaß des verstorbenen Mühlenschreibers Ernst Rudolph Harmstorffs, ex jure hæreditario crediti vel alio quocunque capite, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 23. Julii a. c. des Vormittages um 9 Uhr allhier in der Raths-Stuben, und zwar die Erben in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte sich einfinden, erstere mit gerichtlichen Attestatis sich legitimiren, letztere aber ihre Forderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusionis ac perpetui silentii, nicht anders halten sollen. Urkundlich haben wir dieses Proclama, unter unser und der Stadt Insigel, auch des Stadt-Secretarii Namens-Unterschrift ausfertigen lassen; und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist selbiges zu Grabow, Lauenburg, und allhier ad valvas curiæ affigiret, auch den Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriret

worden. So geschehen, Parchim, den 30. May 1759.

Bernh. Christ. Voß.
Civitat. Secretarius.

c) beym Stadt-Gericht zu Plau.

1) Nachdemmahlen in dem am 4ten dieses, vorgewesenen Termino liquidationis Schogischer Creditorum zwar verschiedene Gläubigere ihre Forderungen bereits gehörig profitiret, der gröste Theil derselben aber, ob er gleich aus dem Inventario ad Acta bekannt, dennoch sich damals keinesweges gemeldet, und seine Befugniß wahrgenommen hat, mithin folglich die von denen Vormündern derer Schogen Kinder, und dem majorennen Johann Carl Schog zu machende Vergleichs-Vorschläge nicht zum Vorschein gekommen, noch darüber tractiret werden können: so haben wir aus bewegenden Ursachen, einen neuen Terminum ad liquidandum credita, und zum Versuch der Güte, auf den 20sten Jul. a. c. beramet und vestgesetzet. Citiren und laden demnach alle und jede, so an die Verlassenschaft des im Jahr 1748 verstorbenen Kaufmanns, Jürgen Detloff Schog, und dessen hinterlassene, gleichfalls abgeschiedene Wittwe, Maria Catharina, geborne Buchinen welche durch ihren ältesten Sohn, Johann Carl Schog die Handlung bis an ihr Ende fortgesetzet hat, aus irgend einem Grunde, es bestehe derselbe worin er immer wolle, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, sub pœna statim purificandi præjudicii præclusi & perpetui silentii hiedurch nochmahlen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, in Person, oder durch gnugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und Ansprache, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, und andern Urkunden rechtlich bescheinigen und liquidiren, auch über die etwa von Provocanten so dann vorzuschlagende Conditiones zur Güte sich vernehmen lassen, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Wobey zugleich denenjenigen, die in Termino nicht in Person erscheinen werden, ernstlich aufgegeben wird, ihre Gevollmächtigte, wegen der vor allen Dingen zu tendirenden Güte hinlänglich zu instruiren, und solches sub præjudicio, daß diejenigen, so auf die eine oder andere Art in hoc Termino nicht erscheinen, in Ansehung desjenigen, so mit den übrigen eines Vergleichs halber etwa zu Stande kommen mögte, pro præsentibus & consentientibus dennoch angesehen werden sollen, nicht anders zu halten. Gegeben zu Plau unter des Gerichts-Insiegel den 11ten May 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Grossen-Rentzow.

1) Als um Ostern dieses Jahres zu Grossen-Rentzow der Gärtner Eyller ohne Frau und Kinder verstorben, dessen Nachlaß von wenig Sachen und etwas rückständigen Lohn, welcher mit den Begräbniß-Kosten größtentheils aufgegangen, sofort zur Inventur gebracht und dann dieserhalb Richtigkeit zu treffen ist, solches aber nicht eher geschehen mag, bis zuverläßig erhelle, wer des Defuncti nächste Freunde und Erben ab intestato seyn und ob jemand ex jure crediti oder sonsten daran Ansprache mache: So werden hiedurch von Gerichts wegen die nächsten Erben ab intestato des verstorbenen Gärtners Eyller zu Grossen-Rentzow, benebst allen, welche ex jure crediti und sonsten Ansprache an den Nachlaß zu haben vermeinen, peremtorie also und dergestalt vorgeladen, daß sie am 25sten Sept. d. J. in dem adelichen Gericht zu Grossen-Rentzow entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, nähern Bescheids gewärtigen, und solches sub pœna mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret zu werden, nicht anders halten sollen. Im adelichen Gericht zu Grossen-Rentzow, den 11ten Julii 1759.

Dem

** ** **

Demnach zur Publication des Präclusiv-Abscheides in des Schutz-Juden David Hirsch Concurs-Sachen der 20ste Julius anberamet: Als werden gesammte des Schutz-Juden David Hirsch Creditores hiermit fürgeladen, Morgends um 9 Uhr gedachten Tages in judicio zu erscheinen, und Publication des Präclusiv-Abscheides zu gewärtigen. Decretum in judicio, den 30sten Junii 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht zu Krackau verordneter Richter und Assessores.

** ** **

Des zu Grevismühlen verstorbenen Bürgers und Amts-Schneiders, Christoph Kleins, abwesende Erben, wird hiedurch angezeigt, daß sie zu dieser Erbschaft vor dem Ausgange des September Monats sich daselbst melden und gehörig legitimiren müssen, daferne sie an dieser Verlassenschaft Theil haben wollen.

II. Was zu verpachten.

1) Als der Krug zu Schwartz, Kloster-Amt Dobbertin, eine halbe Meile von Mirow belegen, aus bewegenden Ursachen nach der Intelligenz, nicht am 30sten Junii d. J. verlicitiret werden können; so wird dazu ein anderweitiger Termin auf den 23. Aug. d. J. vestgesetzet, und können sich die Liebhabere selbigen Tages um 8 Uhr allhier einfinden. Nähere Nachricht davon kann allhier beym Kloster-Amt gegeben werden.

2) Da auch der Kloster-Hoff Mestlin, nächstkommenden Trinitatis 1760 aus der Pacht fällt, und hinwieder auf 6 Jahre verpachtet werden soll; so können sich dieselben, welche zu dieser Pachtung Belieben tragen, am 21sten August d. J. des Morgens um 9 Uhr, allhier beym Kloster-Amte einfinden. Von dieses Guts Umstände kann man hier zuvor alle Nachricht geben.

3) Fällt auch der Kloster-Hoff Mühlenhoff, so mit eben gedachten Hoff Mestlin grenzet, bevorstehenden Trinitatis 1760 aus der Pacht, und soll dieser gleichfalls auf den 21sten August d. J. anderweit auf 6 Jahre verpachtet werden, zu dem Ende sich die etwanigen Liebhaber zu solcher Pachtung gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr allhier einfinden, die Beschaffenheit dieses Hofes aber hieselbst vernehmen können.

4) Endigen sich die Contracts-Jahre der Klader Wasser- und Mestliner Wind-Mühle nächsten Trinitatis 1760, und sollen beyde Mühlen hinwieder auf 6 Jahre pachtweise zugeschlagen werden, und können sich diejenigen, welche hierzu Belieben tragen, am 22sten August d. J. des Morgens um 9 Uhr, allhier einfinden, und zuvor Nachricht davon allhier beym Kloster-Amte erhalten.

5) Kommt die Schmiede zu Gerdshagen, dabey eine Hufe Landes und ganz alleine belegen ist, Trinitatis 1760 ausser Pacht und soll diese Schmiede am 23sten August a. c. auf 6 Jahre anderweit verpachtet werden. Es können sich also die Liebhabere gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier beym Kloster-Amte einfinden, auch nähere Nachricht vorhero davon hieselbst vernehmen. Dobbertin, den 30sten Junii 1759.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte daselbst.

6) Wann die Bützowsche Stadt-Fischerey auf Michaelis dieses laufenden 1759sten Jahres aus der Pacht fällt, und also am 23sten August a. c. öffentlich allhier auf dem Rathhause wieder verpacht werden soll: So werden alle diejenigen, welche diese Fischerey zu pachten Lust haben, hiedurch vorgeladen, benannten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesigen Rathhause sich einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus offerenti diese Fischerey zugeschlagen werden soll. Decretum in Curia Bützow, den 5ten Julii 1759.

7) Es ist zur Verpachtung des privativen Handels mit Sensen, Schneidemessern und eisernen Pfannen in den hiesigen Landen, Terminus auf den 28sten Aug. d. J. angesetzet. Die Competenten können sich also des Tages früh um 9 Uhr vor Herzoglicher Cammer einfinden und gewarten, daß plus licitanti unter den vestzusetzenden Bedingungen der Handel auf gewisse Jahre von Johannis 1760 an zugeschlagen werde. Schwerin, den 29sten Junii 1759.

8) Da zu Verpachtung E. E. Raths vor dem Cröpliner Thor belegene Fisch-Teiche, so künftigen Michaelis a. c. aus der Pacht fallen, ein anderweitiger Termin auf den 9ten August a. c. anberamet worden; so wird solches hiedurch von dem wohllöblichen Fischeramte bekannt gemacht, daß wer dazu Belieben hat, den bey Stallmeisters Hoff belegenen, nebst den sogenannten Rögen- auch Kupfer-Teich und Roggenpohl, mit der dabey befindlichen Heu und Rohrwerbung auf 6 Jahre lang zu pachten, der kann sich am oberwähnten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause in der Cämmerey Stube vor den Herren des Fischer-Amts einfinden, daselbst zuförderst die Conditiones anhören und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegenbot, sie denjenigen zugeschlagen werden, der das Mehreste geboten, aber auch zugleich die annehmlichsten Conditiones einhalten und Bürgschaft dafür stellen kann. Rostock, den 1sten Julii 1759.

III. Was zu vermieten.

1) Nahe am Grossen Mohr hieselbst sind in der andern Etage 2 bis 3 Zimmer, nebst einer Küche zu vermieten, und können entweder gleich oder Michaelis bezogen werden. Wer dazu Belieben hat, und nähere Umstände zu wissen verlanget, beliebe sich solcherhalben bey dem Advocato Hn. Behm hieselbst zu melden. Schwerin, den 10 Julii 1759.

2) Des wayland Hof-Agenten Ruben Hinrichs ehemaliges, in der Burgstrasse hieselbst belegenes Haus, wobey Hof, Ställe, Wagenschauer und Gärten, wie auch eine Synagoge befindlich, fällt bevorstehenden Michaelis aus der Miete. Wer nun zur Miethung solthanen Hauses Lust hat, beliebe sich bey dem Curatore bonorum des beregten Ruben Hinrichs, als dem Hof-Registratore Junghorr hieselbst zu melden, und nähere Umstände einzuziehen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann der, auf den 9ten dieses zu öffentlicher Verkaufung einiger Kleidung, Betten, Leinen und Haus Geräth, angesetzte Termin aus gewissen Ursachen bis auf den 14. dieses ausgesetzet werden müssen, und sodann zugleich einige Ochsen, Kühe und Stiere zugleich verkaufet werden sollen. So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können sich die Liebhabere gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Ribnitz auf dem Herzogl. Amte einfinden, und gewärtigen, daß der Zuschlag gegen baare Bezahlung geschehen soll. Amt Ribnitz, den 3ten Julii 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

2) Es wird hiedurch kund gemacht, daß am 20sten Julii, als am Freytage nach den 5ten Trinitatis-Sonntage allerhand wohlconditionirte Mobilien, auf dem Tannenkruge zum adelichen Hofe Hertzberg gehörig, in einer öffentlichen Auction, des Morgens um 9 Uhr, an den Meistbietenden verkaufet werden sollen, als: Kisten, Schränke, Tische, Stühle, Spiegel, Betten und Bettstellen mit Gardienen, nebst gut Leinen, theils in Bolten, theils verschnitten und rein gehecheltes Flachs, auch Drellen und Halb-Drellen Tischlacken mit Servietten. Denn allerley Gattungen hölzern Wirthschafts-Geräthe, nicht weniger verschiedenes Kupfer- Zinn- und Meßing-Geräthe. Ferner

ner sehr gut gebackenes Obst, als Aepfel, Pflaumen, Birn und Schelbirn, und dergleichen mehr.

3) Ad instantiam und auf wiederholtes abermaliges Ansuchen des Bürgers und Aeltermanns im Schneider-Amte, Jochim Matthias Raphingst hieselbst, daß da der auf den 30sten May a. c. zur öffentlichen Subhastation seines in dem von ihm an den Schönfärber Bitterling verkauften und am Walle, ohnweit des Mühlen-Thors hieselbst belegenen Hause auf 270 Rthlr. Courant und 30 Rthlr. neue 2 Drittelstücke, mithin 300 Rthlr. sich betragende rückständige Haus-Kauf-Gelder ihme in sothanen Hause reservirten Eigenthums gerichtlich anberahmet gewesener Termin rückgängig geworden, Judicium magistratus einen anderweitigen Termin zu diesem Ende anzuberamen, und in solchen denen öffentlichen Intelligenz-Blättern zu inserirenden Termino sothanes reservatum dominium sub hasta an den Meistbietenden pure aut per addictionem in diem zu verkaufen geneigen mögte, ist ein anderweitiger Terminus auf den 18ten Julii a. c. anberamet worden. Es können demnach die etwanigen Liebhabere an ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause sich einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden obberührtes Dominium reservatum pure aut per addictionem in diem gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 11ten Junii 1759.

4) Wann des seeligen Richters Ahrens nachgelassenes Wohnhaus, nebst einem dahinter gelegenen geräumlichen Baum- und Küchen-Garten, auch dazu gehörigen 11 Scheffel Aussaat-Acker und sonsten dabey befindlichen Rechten und Gerechtigkeiten, so zusammen auf 900 Rthlr. Cour. taxiret worden, auf den 19ten nächstkünftigen Julii an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden soll: Als wird solches denen etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht und ein jeder derselben ersucht, besagten Tages, Morgends gegen 10 Uhr auf hiesigem Rathhause zu erscheinen und zu gewärtigen, daß alles (gestalt es denn nicht getrennet werden kann) demjenigen, der die besten Offerten thut, für gleich baare Bezahlung soll zugeschlagen werden. Es ist der Acker von guter Beschaffenheit und das Wohnhaus nicht nur an einem der besten Orte der Stadt gelegen und vor 3 oder 4 Jahren erst ganz neu erbauet, sondern auch mit einer Stube, Küche und 4 Kammern, wovon 2 zu Stuben aptiret werden können, mit Boden und an der Seite mit einer überbauten Thorfarth, woran ein Kuh- und Pferdestall befindlich, versehen, folglich zu allerhand Betreib sehr brauchbar. Da auch am folgenden Tage, nämlich den 20sten Julii, allerhand Meublen, als Zinn, Kupfer, Meßing Leinenzeug, Mannskleidung, etwas Theezeug, ein Reit-Sattel, verschiedene hölzerne Geräthschaften, und was sonsten noch vorfallen möchte, an den Meistbietenden öffentlich wird zu Gelde gemacht werden, so werden hierzu die Herren Liebhabere und Liebhaberinnen in dem vorhin benannten Ahrendschen Hause, Morgends um 9 Uhr, sich ebenfalls einzufinden, und für baare Bezahlung das Erstandene entgegen zu nehmen belieben. Cröpelin, den 20sten Junii 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Richter und Gerichts-Beysitzere hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am nächstbevorstehenden 3. & seq. Augusti a. c. und zwar des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr soll eine Parthey von Juristisch-Theologisch- und andern Büchern, unter denen besonders Struvii, a Ludewigs, Lünigs, Lindorpii, a Ludolphs, Gundlings, Mosers, Speners und a Leysers Werke sich befinden, und wovon der Catalogus bey dem Herrn Raths-Verwandten Brandt hieselbst zu haben ist, in der Frau Canzeley-Räthin von Duvens Behausung allhie auf der Neustadt

durch

durch den privilegirten Auctionarium Herrn Gehse, an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufet, und jedesmal mit einer gewissen Anzahl von auserlesenen Juristischen Dissertationen, von welchen 16 Stück in einem jeden Fascicul sind, der Anfang gemacht werden. Schwerin, den 12. Jul. 1759.

2) Da man mit der auf dem 25sten Jun. angesetzten Auction zu Gottin nicht völlig fertig werden können, so ist aufs neue der 20ste Julii angesetzet worden, die nachgebliebenen Sachen öffentlich zu verauctioniren. Es bestehen solche in seidenen und wollenen Frauenskleidern, Leinwand, Dammasten und ander Deck-Zeug, Coffres, Schränken, Geschirre, Cariol, auch gebacken Obst und dergleichen, mehr. Die Liebhaber werden ersucht, gedachten Tages frühe sich einzufinden, weil man gesonnen ist, um 8 Uhr, des Morgens, mit der Auction den Anfang zu machen, sonsten man mit derselben den Tag nicht fertig werden mögte. Gottin, den 29. Jun. 1759.

3) Am bevorstehenden Dienstag, als den 17ten dieses, sollen Bett- und Leinen-Zeug auf dem hiesigen Rathhause öffentlich an den Meistbietenden, aber nicht anders als gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Wer hiervon etwas zu kaufen gesonnen ist, beliebe sich alsdann des Morgens um 9 Uhr daselbst einzufinden.

4) Der auf dem 17ten Julii a. c. angesetzte terminus auctionis einer ansehnlichen Sammlung Italienischer und Niederländischer Mahlereyen in des Bürgers Nicolaus Becken Hause am Pferdemarkte nächst an der Traube in Hamburg, wird wegen vorfallender Behinderungen, auf dem 18ten September d. J. prorogiret. Der Catalogus ist bey dem Makler Rademin in Hamburg zu bekommen.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Bey Herzogl. Cammer hieselbst zweifelt man zwar nicht, es werden sowol die Bürger und Einwohner der hiesigen Herzogl. Residenz, welche in Gold und Silber arbeiten, als auch die sämmtlichen in Ihro Herzogl. Durchl. besondern Schutz stehenden Juden, sich von selbst der Pflicht bescheiden, und kein Silber noch andere Metalle und Sachen, die zur Münze offenbarlich oder wahrscheinlich gebrauchet werden, heimlich an sich handeln; damit aber niemand einiger Grund zur Entschuldigung bey etwaniger dergleichen Vorkommenheit übrig bleibe, so wird nicht nur ein jeder, wes Standes und Gewerbes er seyn mag, hierdurch für Anhandelung solcher Metalle und Sachen ernstlich gewarnet, und auf dem unvermutheten Fall einiger Contravention die gerechte Herzogl. Ahndung ausdrücklich vorbehalten; sondern es wird auch im Gegentheil hiedurch die Versicherung gegeben, daß diejenigen, welchen dergleichen zu kauf gestellet würde, wenn sie es sofort an sich halten, und es mittelst Anzeigung des etwanigen Verkäufer an die Herzogl. Münz-Officianten wieder einliefern, nach Proportion dafür promt aus der Herzogl. Münz-Casse remuneriret werden sollen. Schwerin, den 5. Jul. 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den.. 11 Jul. in Rostock, b. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
13 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
13 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
13 — Lübeck, Schfl.	—	36	—	17	—	14	—	—	—	22	—	20	—	12	—	11
13 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	36	—	—	2	16	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0214
DFG

Anno 1759. 27stes Stück.

Sonnabend den 21. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Jägermeisters von Pentz nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und hieselbst öffentlich angeschlagen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an die Unserm Ober-Jägermeister von Pentz zugehörige Güter, Melckhoff, Jesow und Langenheide, cum pertinentiis An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter Ober-Jägermeister von Pentz unterthänigst vorgetragen, wie er sich mit seinen Lehns-Vettern dahin verglichen, nicht nur publica Proclamata præclusiva über die vorerwehnte Güter cum pertinentiis zu extrahiren; sondern auch in selbigen den Einhalt des 6ten §. des Vergleichs mit kund zu machen, welcher dahin lautet, daß unter denen Pacisceuten verglichen und stipuliret worden, daß der Ober-Jägermeister von Pentz zum Besten und Aufnahme seiner Familie und Lehns-Folger aus freyem guten Willen, wohlbedächtlich, jedoch auf ei-

ne unwiederrufliche Art per modum pacti sich erkläret, daß er besagte Lehn-Güter, Melckhoff, Langenheide und Jesow, sammt dem nachher vestgesetzten Inventario & annexis mit keinen Schulden künftighin belästigen, noch weniger dieselbe verkaufen, verpfänden oder in einige Wege beschweren wolle, vielmehr diesen Gütern in Zukunft die Qualität ankleben solle, daß die Possessores derselben, wenn sie keine Lehns-fähige männliche Descendence haben, zum Præjudice der Agnatorum keine Schulden ohne Bewilligung des oder der jedesmaligen nächsten Agnatorum, ausgenommen in denen in dem §. 10. ausdrücklich benannten Fällen, nach welchem zu Herstellung abgebrannter oder vom Winde gänzlich umgeworfener Gebäude, wenn dazu jedesmal 500 Rthlr. und darüber erfordert werden, imgleichen zu Bezahlung der bey Krieges-Ueberzügen auf die Güther selbst oder deren Hufen repartirten baaren Gelder, mit Landes-Herrlichen Consens Schulden auf die Güther gemachet werden können, darauf machen, weniger dieselbe verkaufen oder verpfänden mögen, vielmehr, wenn solches geschicht, alle solche Handlungen unkräftig, null und nichtig seyn sollen; Und damit dieses alles eine vollenkommene rechtsbeständige Kraft erhalte, hierüber Unsere Lehns Herrliche Confirmation, auch die Erlaubniß, solches den Proclamatibus inseriren zu lassen, zu suchen, nebst angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, die ermeldeten Proclamata zu erkennen. Wenn Wir nun darauf, nachdem von Unserer Herzogl. Lehn-Cammer die gesuchte Confirmation und Erlaubniß erfolget, diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 13ten Septembr. a. c. pro Termino präfigiret haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an mehr benannte Güther cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten May 1759.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam der Erben des wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Geheimen Raths von Dorne, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Kiel und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche die von Casi von Levetzow und respective dessen Ehegenoßin Anna Maria gebohrne von Brömsen, an den wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Rath von Dorn, auf 9000 Rthlr. Dänische Cronen, ausgestellte Verschreibungen, sämmtlich, oder zum Theil besitzen, und daran einiges Recht, oder daraus einige Befugniß zu Erhebung der verschriebenen Capitalien cum usuris zu haben vermeinen, es sey von wem, oder aus welchem Fundament es wolle, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns, des vorermeldeten wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Raths von Dorne nachgelassene Erben, als Unser Geheime Rath und Cammer-Präsident von Both, liberorum nomine und in Vormundschaft wayland Unsers Geheimen Raths und Canzeley-Directoris von Dorne hinterlassene Kinder, imgleichen Christian Ludewig von Mecklenburg

lenburg auf Zibühl, uxorio nomine, wie auch der Ober-Hauptmann von Both auf Kalkhorst, als Erbe des wayland Kammer-Junkers von Both, per Supplicam unterthänigst fürgetragen, wie vorgedachter ihr Erblasser sub dato Kiel in octavis trium regum 1739. 2000 Rthlr. noch 2000 Rthlr. und 5000 Rthlr. und also die Summe von 9000 Rthlr. Dänische Cronen in des Cai von Levetzow Güthern Peterstorff, Rosenhoff und Mannhagen zinsbar beleget, die Originalia aber von diesen auf sie ererbten, mithin eigenthümlich ihnen, und respective ihren Kindern und Pflegbefohlenen zustehenden Verschreibungen durch den hieselbst inhaftirten Johann Christoph Jäger abhanden gebracht worden, so daß sie bis jetzo nicht wissen, noch darhinter kommen können, wo sie eigentlich geblieben, und in welchen Händen sie sich befinden, weniger quo jure quove titulo sie detiniret worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dieserhalb publica Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin ad producendum & profitendum ac liquidandum einen Terminum auf den 18ten Sept. a. c. anberamet, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit sub pœna præclusi gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die in Händen habende Originalia produciren, und eure daran vermeintlich habende Befugnisse profitiren und beybringen, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen; in Entstehung dessen aber unausbleiblich euch versichern sollet, daß wider euch die angedrohete Præclusion cum impositione perpetui silentii, mit folglich Cassatio & Annullatio der Originalium quæst. erkannt, Provocantibus aber wegen der in solchen Verschreibungen radicirten Capitalien der 9000 Rthlr. Dänische Cronen ihre rechtliche Befugnisse weiter wahrzunehmen freygelassen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

3) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Nachrichters, Christoph Gottfried Bachmann zu Güstrow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Güstrow affigiret stehet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite Hipothecæ oder andere Ursachen, wie sie Namen haben mögen, an der Erb-Frohnerey zu Güstrow und dabey gehörigen Abdeckereyen zu Laage und Goldberg und deren Pertinentien, An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Nachrichter Christoph Gottfried Bachmann zu Güstrow per Supplicam unterthänigst vorgetragen, wie er gedachte seine Erb-Frohnerey zu Güstrow mit den dazugehörigen beyden Abdeckereyen zu Laage und Goldberg an den Nachrichter Johann Adam Friederichs zu Plau verkaufet, und in den darüber verrichteten Contract sich dahin verbindlich gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wollten in Gnaden geruhen, solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 16ten October a. c. anberamet haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr

am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzol. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, eneweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprache prostiren und angeben, auch mittelst Producirung eure in Händen habende Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten Junii 1759.

b) beym Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Wann vor einigen Wochen der gewesene Pensionarius Carl Behrens, der sich zeithero zu Rostocker Wulfshagen, in hiesigem Amte, aufgehalten, Todes verblichen, und verschiedene Creditores sich bereits gemeldet. Dessen nachgebliebener Sohn Carl Friedrich Behrens aber, um Anberamung eines Termini ad liquidandum geziemend angesuchet: So werden hiemit alle und jede an den Nachlaß des seel. Carl Behrens etwas zu fordern habende Creditores sub præjudicio præclusionis & perpetui silentii, mithin peremtorie vorgeladen, am 26sten Julii a. c. Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Herzogl Amts-Gericht zu Hirschburg unausbleiblich zu erscheinen, um wegen ihren habenden Forderungen rechtlicher Art zu liquidiren und alsdann weitere Verfügung zu gewärtigen. Die sich bereits gemeldete, werden bis dahin zur Ruhe verwiesen. Amt Ribbenitz zu Hirschburg, den 1 Junii 1759.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach in der Königl. Preußischen Altmärkschen Haupt-Stadt Stendal des Riehmers Georg Friederich Dammanns Ehefrau Anna Sophia gebohrne Dunckern, kürzlich mit Tode abgegangen, und gewisser Erbschafts-Umstände halber daran gelegen zu wissen, ob von der verstorbenen Dammanns einer hieselbst gebohrnen Dunckern, deren Vater als Brauer und Ackersmann allhie zu Schwerin ohngefähr für 10 Jahren wohnhaft gewesen seyn soll, sich annoch hieselbst einige Verwandte oder Freunde aufhalten mögten: So hat man Gegenwärtiges überall bekannt zu machen nöthig gefunden, und können die etwanigen des vorermeldeten Brauers und Ackermanns Dunckers hieselbst hinterbliebene Freunde und Erben, fals solche vorhanden, sich innerhalb 4 Wochen bey Uns melden, und die Ursache dieser Notice erfahren. Schwerin, den 2. Julii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Buschmühlen.

1) Als die verwittwete Anna Margaretha Juden, gebohrne Martens, in Concurs ihres Sohnes, des ehemaligen Jägers Juden zu Horst, unterschiedliche Meubles ad acta liquidiret, und in der Priorität-Urthel ihr der Beweiß wegen solcher in Ansprache genommenen Sachen auferleget worden, sie auch solchen würklich angetreten, und der Zeugen Rotulus bey hiesigem adelichen Gericht aufgenommen worden, inzwischen aber gedachte Wittwe Anna Margaretha Martens, verwittwete Juden, mit Tode abgegangen, und deren etwanige Erben nicht bekannt; so werden hiedurch von Gerichts wegen alle und jede Erben der gedachten verstorbenen Anna Margaretha Martens, verwittwete Juden, vorgeladen und citiret, sich sub præjudicio & sub pœna perpetui silentii am 27sten Julii dieses jetzt laufenden Jahres vor diesem adelichen Gericht gehörig ad acta zu legitimiren, die Sache zu prosequiren, und zugleich einen Communem Procuratorem ad acta zu bestellen. Buschmühlen, den 23sten Mart. 1759.

Adeliches Gericht hieselbst

Wann

** ** **
* * *

Wann zur Publication des in der Riebenschen Concurs-Sache abgefaßten Distributions-Abschiedes und Erkenntnisses, in Sachen der Erben des gemeinen Schuldeners Ehefrauen wider Actorem Communem beym hiesigen Herzogl. Amts-Gericht Terminus auf den 24sten Julii a. c. anberamet ist; so wird solches allen, bey des seel. Becker Jürgen Riebens Concurs interessirenden hiedurch kund gemacht, und dieselben vorgeladen, in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Herzogl. Amts-Gerichte zu erscheinen, und sothaner Publication beyzuwohnen. Bützow, den 14ten Jun. 1759.

Herzogl. Amts Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Regierung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem gewesenen Commissario Michael August, und dir, dessen Ehe-Weibe hiemit öffentlich zu wissen: Was massen Wir, Kraft dieses, den 22sten Sept. a. c. zur Einlösung der von euch verpfändeten Effecten anberamet haben. Wann ihr euch nun seit einiger Zeit heimlich von hier weg, und in fremde Lande begeben, mithin euer gegenwärtiger Aufenthalt bisdato nicht in Erfahrung zu bringen gewesen ist: Als citiren, heischen und laden Wir euch durch diese öffentliche Ladung, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen ernstlich, daß ihr euch binnen solcher peremtorischen Frist bey Unserer Renterey, entweder in Person, oder durch einen genugsamen Gevollmächtigten unausbleiblich melden und die Auslösung obbesagter verpfändeter Effecten würklich bewerkstelligen, widrigenfalls aber, und daferne solche nicht geschiehet, ohnfehlbar gewärtigen sollet, daß die Pfänder für verfallen angenommen, und mittelst öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkaufet, und weiter, wie Rechtens in der Sache verfüget werde. Wornach ihr euch zu achten. Urkundlich unter Unserm aufgedrucktem Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Julii 1759. (L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Da auf nächstbevorstehenden Michaelis die Postfahrt von Schwerin nach Rehna, vacant werden wird; so wird solches denen Bürgern und Fuhrleuten, sowol in Schwerin als Rehna, hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so zu dieser Stations-Fahrt Lust haben, sich bey hiesigem Herzogl. Postamte a Dato innerhalb 3 Wochen melden. Schwerin, den 19 Julii 1759.

Hochfürstl. Post-Amt.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es ist von Herzogl. Cammer resolviret, abermal eine Anzahl Eichen und Büchen auf dem Stamm vom Herrn Steinfelder Felde am 27sten dieses öffentlich zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können daher sich bey dem Förster Stade zu Drieberg melden, die nummerirten Bäume in Augenschein nehmen, sich darauf gedachten Tages frühe um 9 Uhr vor Herzogl. Cammer einfinden und gewarten, daß plus licitanti die Bäume nach den Nummern zugeschlagen werden. Schwerin, den 17ten Julii 1759.

2) Wann am bevorstehenden 21sten dieses Julii Monats, ist der Sonnabend nach den 5ten Trinitatis, eine öffentliche Licita-

tion über 152 Stück Büchen aufm Stamm in der Züsauschen Holzung, und zwar zwischen dem dortigen Fuchsberg und dem sogenannten Pinnower Moor, Amts Neukloster, im Königl. Licent-Hause allhier. Vormittags um 10 Uhr, vorgenommen werden soll: Als wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit die Käufer am gedachten 21sten dieses in solcher Absicht sich vorbeschriebenermassen einfinden, die Conditiones vernehmen, und des Zuschlags an den Meistbietenden gewärtigen könne. Bey Besichtigung dieser Bäume sind Neuklosterschе Heydereiter beordert, Liebhabern alle Willfährigkeit zu bezeigen. Wismar, den 5ten Julii 1759.

Königl. Renterey allhier.

3) Wann nunmehro wieder frischer Kalk auf hiesiger Kalk-Brennerey zu bekommen ist, so wird es dem Publico hiemit bekannt gemacht.

4) In Wismar ist eine kupferne Branntweinsblase oder Kessel 2 und eine halbe Tonne groß, und nebst der Schlange und Helm, in einem guten brauchbaren Stande, welche noch wol 20 Jahre gebraucht werden kann, zu verkaufen. Wer nun Belieben hat, diesen Kessel zu kaufen, der kann völlige Nachricht von E. E. Raths Wäger, Herrn Diedrich Allers daselbst einziehen.

5) Wann von hiesigem Fürstl. Stadt-Gericht auf Anhalten des bestellten Actoris communis Krempienscher Creditoren zum öffentlichen Verkauf, oder in Entstehung dessen einstweiligen Vermietung der, dem verstorbenen Paul Krempien zuständig gewesenen und zum Concurs gediehenen nachstehenden Immobilien, als: 1) Eines am Markte in der langen Strasse gelegenen Wohnhauses mit den dabey verbundenen Buden, Stall, Hoffraum und Garten, und dann 2) eines Gartens vor dem Rühner-Thor zwischen Wittling-Stadt und Burmeister Feldwärts belegen, nebst der 3) dahinter stossenden Wiese, der 24ste Tag des bevorstehenden Monats Augusti a. c. pro termino bestimmet worden: So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit der oder diejenige, so etwa obgedachte Grundstücke entweder so weit thunlich einzelnd, oder beysammen durch den höchsten Bot an sich zu kaufen, oder in dessen Entstehung vor der Hand zu mieten gewilliget seyn dürften, sich alsdann in dicto termino Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Fürstl. Gericht einfinden können. Bützow, den 3ten Julii 1759.

Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

6) Bey dem Buchdrucker, Wilhelm Bärensprung, sind folgende Piecen für beygesetzte Preise zu verkaufen: 1) Schreiben eines Vaters an seinen Sohn, den gegenwärtigen Zustand in Sachsen betreffend, a 2 ßl. 2) Großväterliche Erinnerungen über obiges Schreiben, a 4 ßl. 3) Die gerechte Sache Chur-Sachsens, a 4 ßl. 4) Beantwortung dieser Schrift, a 6 ßl. 5) Schreiben eines Wienerisch-Gesinneten an seinen Freund zu Maynz über die deutlichere und ausführlichere Auslegung des pro-Memoria des Herrn von Hellen, und über den Wiederruf dieser Erklärung, aus dem Französischen, a 3 ßl. 6) Schreiben eines Brandenburgers an einen Ausländer betreffend das Verhältniß des jetzigen Krieges gegen die Kirchen- und Gewissens-Freyheit der Protestanten, a 4 ßl. 7) Anzeige gegründeter Ursachen, warum die von einigen derer höchsten und hohen Deutschen Reichsstände auf den allgemeinen Reichstage am 10ten Januar 1757 wegen des gewaltsamen Chur-Brandenburgischen Einfalls in die Chur-Sächsischen und Chur-Böhmischen Lande in Vorschlag gebrachte Reichs-Mediation nicht Statt finden könne, 4 ßl. 8) Standhafte Widerlegung der sogenannten ausführlichen Königl. Preußischen Beantwortung der einiger aus denen vielfältigen von Seiten des Königl. Preußischen Hofes wider die Berliner und Dresdner Tractaten ausgeübten friedbrüchigen Unternehmun-

mungen, 4 ßl. 9) Natürliche Vorstellung der Wahrheit entgegengesetzet dem Preußischen sogenannten gründlichen und überzeugenden Bericht von dem Betragen derer Höfe zu Wien und Dresden, a 6 ßl. 10) Die Rechnung ohne Wirth, oder das eroberte Sachsen, ein Lustspiel in drey Auftritten. Wobey der hinkende Bothe, oder die aufgehobene Belagerung von Neiß ein Nachspiel, a 2 ßl. 11) Der Partheygänger nach der Mode, eine Abhandlung des Herrn. Sablowsky, a 4 ßl. Alle diese Piecen, wann sie zusammen genommen werden, kosten insgesammt nur 24 ßl. Ferner: 12) Sammlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze und Verfassungen von Policey-Sachen, 8ßl. 14) Von Cammer- und Amts-Sachen, 8 ßl. 15) Von Kirchen-Sachen, 8 ßl. 16) Von Justiz-Sachen, 8 ßl. 17) Güstrowische Canzeley Ordnung, 16 ßl. 18) Schwerinsche Canzeley-Ordnung, 4 ßl. 19) Medicinal- und Tax-Ordnung, 4 ßl. 20) Gesinde, Taglöhner, Bauer, Schäfer, Tax- und Victualordnung, 4 ßl. 21) Instruction für die Zimmerleute, 4 ßl. 22) Schwerinsche Feuer-Ordnung, 8 ßl. 23) Schulzen- und Bauer-Ordnung, 2 ßl. 24) Steuerordnung, 4 ßl. 24) Verordnung wegen Mißbrauch der Handwerker, 8 ßl. 25) Trauerordnung, 2 ßl. 26) Revidirte Ordnung und Beliebung der Hundert-Männer zu Rostock, 2 ßl. 27) Nöthig befundene Prüfung ꝛc. als eine Antwort auf des Hrn. Menkens Schrift, 2 ßl. 28) Neueingerichtetes A, B, C, Buchstabier und Lesebüchlein, 2 ßl. 29) Lobspruch des Kniesenacks, 4 ßl. 30) Lebens-Regeln, 2 ßl. 31) Lob der Gottheit, von M . . , 4 ßl. 32) Der 21ste Psalm, nach der poetischen Uebersetzung des Hn. Kramer, in die Musik gesetzet von Agricola, 1 Rthlr. 8 ßl. 33) Lehren für eine junge Standes-Person, französisch und deutsch, auf Druckpap. 12 ßl. Schreibpap. 16 ßl. 34) Clemanns Versuch zur leichtern Erlernung der Hebräischen Sprache, worinn die ganze Lehre von Veränderung der Punkten ohne allen Formis nominum und amalicorum Verborum aus leichten und wenigen Grundsätzen gezeiget wird, 12 ßl. 35) Schmolkens Sünder, in auserlesenen Buß- Beicht- und Communion- auch Morgen- und Abend-Andachten, 6 ßl.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so die Jugend zur Gottesfurcht und allerhand dem Frauenzimmer anständigen Hand-Arbeit geschickt zu informiren verstehet, suchet eine gute Condition. Wie auch ein Frauenzimmer, so schon bey adelichen Herrschaften gedienet, die Aufwartung, Nähen, Haarfrisiren und Waschen verstehet, verlanget als Kammerjungfer Dienste. Beyde können auf Verlangen gleich in Diensten treten, und ist von solchen bey Herzogl. Intelligenz-Expedition nähere Nachricht zu erhalten.

2) Ein Frauenzimmer, so die Hauswirthschaft auf dem Lande verstehet, und von ihrem Verhalten Beweis beybringen kann, suchet dergleichen Dienste. Wer von dieser Person weitere Nachricht bedarf, wolle sich bey dem Glaser, Hn. Prager in Rehna, weiter erkundigen.

VI. Was gestohlen.

1) Da in der Nacht vom 6ten auf dem 7ten dieses eine nach dem Dorfe Kisserow unter dem Malchoischen Kloster-Amte gehörige dunkel-braune Stute, mittelmäßiger Grösse, vor dem Kopf mit einem kleinen Stern gezeichnet, im Gehen mit dem linken Vorderfusse auswärts werfend, allhier auf des Hn. Cammerjunkers von Pritzbuer Gute Schwarzenhoff aus der Weide-Koppel gestohlen worden. So werden demnach alle und jede Gerichts-Obrigkeiten auch Unterthanen, so

so den Dieb mit dem bezeichneten Pferde ansichtig werden mögten, von mir gehorsamst und freundlichst ersuchet, den Dieb sogleich arretiren zu lassen, das Pferd in Verwahrung zu nehmen, und es entweder auf dem Kloster-Amte zu Malchow, oder auch allhier zu Schwarzenhoff zu melden, da denn wegen Arretirung des Diebes, als auch wegen Unterhalt des Pferdes die gehabte Unkosten mit allen Danck wieder erstattet werden sollen. Schwarzenhoff, den 14ten Jul. 1759.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiermit bekannnt gemacht, daß des wohlseligen Hrn. Præpositi Franckens alt und neues Mecklenburg, welches bereits bey seinem Leben zum Druck fertig geleben, und bis zum Tode des Hochseligen Herzogs Christian Ludewig glorwürdigen Andenkens gehet, wobey zugleich der Landes grundgesetzlicher Erbvergleich mit abgedruckt ist, nun endlich vollständig zu haben sey. Da in dem ganzen Werke der rühmliche Fleiß und die Geschichts-Kunde des Hrn. Verfassers sich zeiget, und die untrüglichsten Urkunden allenthalben zu Rathe gezogen worden, so wäre es überflüßig, dies nützliche Werk denen Liebhabern der Geschichte, und unsern Landsleuten besonders, zu empfehlen, zumal solches in denen beliebten Rostockschen gelehrten Nachrichten von Zeit zu Zeit geschehen ist. Es wird also nur angezeiget, daß dies Werk, welches aus 19 Büchern, einem vollständigen Register, Lebenslauf und Portrait des wohlsel. Hrn. Verfassers, 5 genealogischen Tabellen, 2 Land-Charten und einem Meilen-Zeiger der Städte, Flecken und Aemter in Mecklenburg, bestehet, in der Intell. genz-Expedition zu Schwerin, imgleichen bey dem Kaufmann, Hn. Thoma Tarrow in Rostock, und bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker, Hn. Fritze in Güstrow, für 10 Rthl. zu haben, und daß die Herren Pränumeranten auch daselbst gegen Erlegung von 32 ßl. Nachschuß das Register können ablangen lassen.

2) Nachdem des geistreichen Theophili Großgebauers beliebte Schriften, als: 1) Wächterstimme aus dem verwüsteten Zion; 2) Präservativ wider die Pest der heutigen Atheisten, und 3tens die alte Religion, benebst dem Tractate: Wecker der Lehrer oder Reinigung der Kinder Levi, nunmehro zum 5tenmale von dem hiesigen Hof-Buchdrucker Wilhelm Bärensprung, der Presse anvertrauet werden soll; zur Erleichterung der Verlags-Kosten aber eine Pränumeration nöthig ist, indem das Werk nicht nur über 85 Bogen in Octav stark wird, sondern solches auch mit 2 Kupferstichen, dem Lebenslaufe des Auctoris, und einem accuraten Register gezieret und überhaupt nichts erspahret werden soll, was diese Edition beliebt machen könne: Als wird hiemit öffentlich kund gemacht, daß die Herren Pränumeranten nicht mehr, denn 24 ßl. vor das Exemplar zwischen nun und diesen Michaelis in die hiesige Hofbuchdruckerey frey einliefern dürfen, nach diesem Termin aber wird das Stück nicht unter einem Rthlr. verlassen. Uebrigens hat derjenige, welcher auf 12 Exemplaria mit einmal pränumeriret, das 13te frey.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		Haber		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den.. 18 Jul. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—		
20 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—		
20 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—		
20 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	13	—	—	—	24	—	20	—	12	—	11		
20 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
18 — Lauenburg, Sack.	3	36	2	14	1	36	-				—	—	—	—	—	—		

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0222
DFG

Anno 1759. 28stes Stück.

Sonnabend den 28. Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Magistrat zu Schwerin.

Demnach in der Königl. Preußischen Altmärkschen Haupt-Stadt Stendal des Riemers Georg Friederich Dammans Ehefrau Anna Sophia, gebohrne Dunckern, kürzlich mit Tode, abgegangen und gewisser Erbschafts-Umstände halber daran gelegen zu wissen, ob von der verstorbenen Dammans einer hieselbst gebohrnen Dunckern, deren Vater als Brauer und Ackersmann allhier zu Schwerin, ohngefähr für 10 Jahren wohnhaft gewesen seyn soll, sich annoch hieselbst einige Verwandte oder Freunde aufhalten mögten: So hat man Gegenwärtiges überall bekannt zu machen nöthig gefunden, und können die etwanigen des vorermeldeten Brauers und Ackermanns Dunckers hieselbst hinterbliebene Freunde und Erben, fals solche vorhanden, sich innerhalb 4 Wochen bey Uns melden, und die Ursache dieser Notice erfahren. Schwerin, den 2. Jul. 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

b) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem sich abermals verschiedene Creditores des hiesigen Kaufmanns Peter Veltheusen gerichtlich gemeldet, und also

der Concurs in dessen Debit-Sache würklich eröffnet worden, auf geschehenes schriftliches Anhalten des in dieser Sache constituirten Actoris communis eine öffentliche peremtorische Vorladung gesammter des obbenannten Debitoris communis Gläubigere ad profitendum & liquidandum erkannt worden. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede vorgemeldeten Peter Velthusens Creditores, welche auf das unterm 27sten Oct. 1755 ergangene Proclama entweder annoch nicht liquidiret, oder ihrer damaligen Forderungen halber, seitdem nicht befriediget worden, oder dem Debitori communi vom neuen creditiret haben, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 11ten October dieses laufenden 1759sten Jahres, vor Unsere zum Gericht verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita und habende Forderungen, sie rühren her, woher sie wollen, gehörig angeben, und Rechtsbeständig bescheinigen, auch prioritatem behaupten, mit der ausdrücklichen Verwarnung und Commination, daß wider die Säumige und Aussenbleibende, denen Rechten nach, in contummaciam verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 6ten Julii 1759.

2) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß da in dem von dem hiesigen Kaufmann Peter Velthusen selbst im Januario a. c. extrahirten termino licitationis über sein in der Alt-Wismarschen Strasse hinterm Rathhause, Norderseite sub Num. 9. belegenes, und ihm tit. emti, Ven. anno Viti 1749 geschriebenes Haus cum pertinentiis den 6ten März c. ein unzureichlicher Bot im Gerichte geschehen, nunmehro nachdem der Concurs über dessen Güter eröffnet, auf Anhalten des in dieser Debit-Sache constituirten Actoris communis, anderweitig die Subhastation des obbeschriebenen Hauses und ein Proclama ad licitandum erkannt worden. Es werden also alle diejenigen, welche das obspecificirte den oberwähnten Kaufmann Peter Velthusen gehörige Haus, welches hiedurch zum feilen Kauf öffentlich gestellet wird, zu kaufen Lust und Belieben haben, hiedurch vorgeladen, um sich auf den 30sten August dieses laufenden Jahres, als welcher Tag wegen der eintretenden Erndte-Ferien pro termino anberamet wird, vor Unsere zum Gerichte verordnete Mit-Raths-Freunde entweder in eigener Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte einzufinden, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum verzeichnen zu lassen, und hiernächst der Adjudication wegen, rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 10ten Julii 1759.

c) beym Kriegs-Gericht zu Schwerin.

1) Sr. Herzogl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg, Herrn Herrn Friederich, bey des Hn. Generalmajors von Zülow Infanterie Regiment bestallter Obrist-lieutenant und jetziger Commandeur ersagten Regiments, ich Dieterich Christoph von Gluer, füge allen und jeden, welche an den Hauptmann von Barner hieselbst, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt jetztbenannter Hauptmann von Barner dem Regimente angezeiget, wie einige seiner Gläubigere jetzo in ihn dringen, und er zwar nicht vermögend wäre, seine gesammten Gläubigere sofort und ganz zu befriedigen, indessen noch Mittel zu ihrer Beruhigung und Befriedigung vorhanden wären, welche zweckfügig zu machen, er die Convocation seiner gesammten Creditoren nöthig fünde und daher dieselben durch ein öffentliches ad valvas curiæ hujus civitatis zu affigirendes Proclama ad liquidandum & transigendum vorzuladen gebeten haben wollte. Wann ich nun

nun hierauf in Abwesenheit des Hn. Generalmajors von Zülow sothanem petito deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende einen Termin auf den 9ten October a. c. anberamet und gegenwärtige offene Ladung erkannt habe: Als werden hierdurch alle und jede, welche an obbenannten Hauptmann von Barner irgend einige Ansprache und Forderung, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle haben oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der zu dieser Schuld-Sache und deren gesetzmäßiger Berichtigung von mir niedergesetzten Commißion in des Hn. Obrist-Lieutenants von Lützow Quartier hieselbst entweder in Person oder durch genugsam und zur gütlichen Handlung instruirte Gevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren, selbige durch Producirung der in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, justificiren, hierauf die von liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende Mittel vernehmen, mit demselben gütliche Handlung pflegen, und demnächst, auch allenfals in Entstehung eines gütlichen Auskommens, weitern rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Signatum Schwerin, den 23sten Jul. 1759.

D. C. v. Gleur.
(L. S.)
A. C. Fromm.
Auditeur.

d) beym adelichen Gericht zu Lussow.

1) Nachdem der hieselbst einige Jahre in Diensten gestandene Schreiber, Jürgen Johann Brausewaldt allhier am 12ten März a. c. unverehrathet und ohne Leibes-Erben verstorben, auch sich dahero schon die hier im Lande seyende nahe Bluts-Freunde gemeldet, und bey hiesigem adelichen Gericht angehalten haben, daß alle diejenigen, welche einige An- und Zusprache an des Defuncti Verlassenschaft entweder aus einem Erbschafts-Rechte, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen ad respective legitimandum, profitendum & liquidandum per publicum Proclama vorgeladen werden mögten, und dann deren petito von Gerichtswegen deferiret und zu solchem Ende der 20ste October a. c. anberamet worden: Als werden gesammte an des verstorbenen Jürgen Johann Brausewaldt Verlassenschaft Ansprach machende Erben und Gläubigere hiemit zum ersten, zweyten und drittenmale und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 20. Oct. d. J. Morgens um 9 Uhr vor dem adelichen Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, oder die ex alio quocunque juris capite herrührende Ansprüche und Forderungen profitiren und mit den in Händen habenden Briefschaften, oder wie sonsten Rechtens bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im nicht Erscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren an den Nachlaß des Defuncti Ansprüchen und habenden Forderungen gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Lussow, im adelichen Gericht, den 19ten Julii 1759.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Urtheile, so in der Ostern-Juridic den 24sten April 1759 beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht publiciret seyn:

Den 7ten April 1759. Abschied in Sachen der verwittweten von Lehsten zu Lunow, betreffend die auf das Gut Lunow cum pertinentiis haftende von Lehstische Schulden.

Urtheil, in causa Burgermeister und Rath, wie auch Bürger-Worthalter und 10 Männer der Stadt Boitzenburg Beklagte, nunc Appellanten, contra den Rath und Procura-

torem Cameræ Meester zu Schwerin, Klägern, nunc Appellaten in puncto retraditionis eines zum Domanial-Gut Vier gehörigen Werders modo appellationis.

Urthel, in causa des Geheimen Canzeley-Raths von Bremen Appellanten, contra den in sententia prioritatis von Lepel Ramboischer Creditorum ihm für gesetzte Gläubiger, Appellaten in puncto prioritatis.

Urthel, in causa des Beutlers Schmidt und Consorten Appellanten, contra die Wittwe Otten Appellatin in puncto einer versetzten Obligation.

Urthel, in causa des von Raven auf Rossentien für sich und nomine seiner Miterben Klägern und Impetranten, contra den Pensionarium Gabriel Risch zu Varchentien Beklagten und Imploraten, in puncto debiti modo R. J. J.

Urthel, in causa der verwittweten von Lotzow Klägerin, contra Procuratorem Cameræ Beklagten, in puncto litis denunciationis modo indemnisationis.

Urthel, in causa des Raths-Verwandten Albinus Appellanten und Adhæsen, contra den Steuer-Einnehmer Glasemeyers Wittwe tutorio nomine ihres Sohnes Appellatin und Adhærentin in puncto liquidationis und widersprochener Forderung modo appellationis.

Urthel, in causa Christoph Nergert Impetranten, contra Paul Christian Schonemann Impetraten, in puncto begehrter Räumung der Bude.

Urthel, in causa Christoph Nergert Impetranten, contra Paul Christian Schonemann Imploraten, in puncto Juris protemiseos.

Urthel, in causa des Hofgericht-Assessoris Caspar Friederich von Storch, als Vormund der von Müllerschen Stavenhagenscher Kinder, Klägern, contra Hartwig von Freyburg Beklagten, in puncto debiti liquidissimi.

Urthel, in causa des Advocati Funck, als Actoris communis derer Spaldingschen Creditorum Klägern, modo Impetranten, contra Doctorem Holst, als communis Mandatarii derer von Linstow Kalubbschen Creditorum Beklagten, modo Impetraten, in puncto debiti.

Urthel, in causa des Obrist-Wachtmeisters von der Kettenburg Appellanten, contra Fiscalem der Herzogl. Justitz-Canzeley Appellaten, in puncto angeschuldigter Thätlichkeiten modo appellationis.

Urthel, in causa des verstorbenen Erb-Pacht-Müllers, August Herrmann Goldtens, hinterlassener Erben zur Schild-Mühle Amts Boitzenburg, Liquidanten und Appellanten, wider die Fürstl. Beamte daselbst Liquidaten modo Appellaten, in Betreff einer Entschädigung wegen eines Erb-Bestandes.

Urthel, in causa des Lieutenants Johann Ulrich von Flotow auf Vorwerk, im Namen seiner Ehefrau, Eleonora Margarethen, gebohrne von Flotowin, Klägers, contra den Vormund der in den Acten unbenannten unmündigen Kinder des verstorbenen Hauptmanns, Joachim Ernst von Flotow, Beklagten. Eine in Frage gekommene Erb-Vertheilung des ehemaligen Erbgesessenen Caspar Dietrich von Flotow hinterlassene und nunmehro veräusserte Güter, Rogel, Suckow und Peterstorf, betreffend.

Urehel, in causa des Königl. Schwedischen Cammerherrn und Ober-Auditeurs Ludewigs von Hesse Imploranten, contra den Pfarrer, Magister Nicolaus Bärenwald zu Ivenack Imploraten, einen streitigen indoßirten Wechsel betreffend.

(Das Uebrige folgt künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Da auf nächstbevorstehenden Michaelis die Postfahrt von Schwerin nach Rehna, vacant werden wird; so wird solches denen Bürgern

Bürgern und Fuhrleuten, sowol in Schwerin als Rehna, hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so zu dieser Stations-Fahrt Lust haben, sich bey hiesigem Herzogl. Postamte a Dato innerhalb 3 Wochen melden. Schwerin, den 19 Julii 1759.

Hochfürstl. Post-Amt.

2) Wann, zur anderweitigen Verpachtung der, in Termino Ostern 1760. aus der Pacht fallenden Schmiede zu Badendieck, Amtes Güstrow, der 29ste des nächstkommenden Monats Augustus anberamet worden ist; so können diejenigen, welche solche, von beregten Ostern an, zu pachten gewilliget seyn mögten, bestimmten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Amts-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 18ten Jul. 1759.

Herzogl. Amtss-Gericht.

IV. Was zu vermieten.

1) Allhier am kleinen Mohr, nahe am Herzogl. Schlosse, ist eine Stube und 2 Kammern mit Meublen, für eine ledige Person zur Miete zu haben, und kann Michaelis bezogen werden. Hiervon giebt die Intelligenz-Expedition weitere Nachricht.

V. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ad subhastandum ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiemittelst gemeinkündig, wasgestalt Wir auf unterthänigstes Imploriren des Krügers David Meußlings in Teterow zum Verkauf der von seinem verstorbenen Vater ihm und seiner Schwester hinterlassener Grund-Stücke, als Haus mit dazu gehörigen Gebäuden, Garten, Wiese, Hausbleiche und etwa 6 Drömt 6 Scheffel Aussaat, einen Terminum auf den 13ten Sept. a. c. anberamet. Laden auch daher hiemit gnädigst alle diejenigen, welche solche Grundstücken, wovon eine genauere Specification in termino vorgeleget werden soll, käuflich zu ersteben gewillet seyn, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß solche plus licitanti zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 14ten Julii 1759.

2) Bey dem Kaufmann, Hn. Christian Ludewig Zundt in Wismar, ist eine grosse Parthey der besten Sorte Englische Kreide, die 100 Pf. zu 24 ßl. zu haben.

3) Auf einem adelichen Hofe, eine Meile von Güstrow belegen, sind Ochsen, Stiere und Pferde zu verkaufen. Wer hievon etwas zu erhandeln gewillet ist, der wolle sich bey dem Notario Herrn Völcker in Güstrow zu melden belieben.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am nächstbevorstehenden 3. & seq. Augusti a. c. und zwar des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr soll eine Parthey von Juristisch-Theologisch- und andern Büchern, unter denen besonders Struvii, a Ludewigs, Lünigs, Lindorpii, a Ludolphs, Gundlings, Mosers, Speners und a Leysers Werke sich befinden, und wovon der Catalogus bey dem Herrn Raths-Verwandten Brandt hieselbst zu haben ist, in der Frau Canzeley-Räthin von Duvens Behausung allhie auf der Neustadt durch den privilegirten Auctionarium Herrn Gehse, an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufet, und jedesmal mit einer gewissen Anzahl von auserlesenen Juri-

stischen Dissertationen, von welchen 16 Stück in einem jeden Fascicul sind, der Anfang gemacht werden, und können die Liebhabere Tages vorher, als am 2ten August, die Dissertationen und Büchern an den Auctions-Ort, des Morgens von 9 bis 12 Uhr, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, beliebigst selbst nachsehen. Schwerin, den 12. Julii 1759.

2) Es sollen am künftigen Montag, als den 30sten Julii, zu Wismar, in des Kaufmanns, Hrn. Velthusens Hause, verschiedene Meublen, an Spiegeln, Stühle, Tische, Chatoullen, Schränken, Kupfer, Zinn und Meßing ꝛc. auch etwas Leinwand, in öffentlicher Auction verkaufet werden. Auch wird nach Endigung solcher eine kleine Parthie cour. Gewürz-Waaren, nebst denen zu solchem Kraam gehörigen ganz neuen Vasis, Schub-Laden und Büchsen, wie auch einige zinnerne Kannen, Maaß und Gewicht, zu öffentlichen Kauf gestellet werden; welches man auswärtigen Liebhabern, hiedurch bekannt zu machen, unermangeln wollen. Wismar, den 26sten Jul. 1759.

VII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 1sten auf den 2ten dieses ist dem Krüger zu Oberhoff im Amte Ribbenitz eine über 16 Hand hohe schwarze Stute aus dem Felde entwandt worden. Es finden sich an derselben keine andere merkliche Abzeichen, als daß sie im Schweife einen Streif weißliche Haare trägt, der Zopf eben geschnitten ist, und unter demselben einige greise Haare zu sehen, insonderheit auch, daß es ungemein knieprückigt ist. Wem dieses Pferd zu Gesicht kommen sollte, oder nur davon Nachricht geben könnte, dem verspricht man nebst Verschweigung seines Namens und Erstattung derer Kosten ein gutes Recompens, und wird derselbe gebeten, dem Krüger, Michel Lüttich daselbst, als dem Eigenthümer dieses Pferdes wissend zu machen. So viel hat man schon in Erfahrung gebracht, daß es durch Rostock auf dem Weg nach Wismar geritten worden.

2) Da in der Nacht vom 12ten auf dem 13ten dieses zu Webelsfelde aus der Nacht-Koppel eine schwarz braune Stute von ohngefähr 7 Jahren, mit einem Eselsmaule, weissen Hinterfüssen und einem Stern vor dem Kopfe und auf der einen Seite des Halses H auf der andern aber K. gezeichnet ist, muthmaßlich gestohlen worden, so wird derjenige, welcher einige Nachricht geben kann, wo diese Stute anzutreffen, ersuchet, solches auf dem gedachten adelichen Hofe, gegen eine gute Belohnung baldigst bekannt zu machen, auch wird dem Denuncianten hiemit versichert, daß sein Name verschwiegen bleiben soll.

3) In dem adelichen Guthe Schönwalde, eine halbe Meile von Güstrow gelegen, und dem Hrn. Hauptmann von Bülow auf Prützen zugehörig, sind in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Jul. gleich nach dem letzten Güstrowschen Jahrmarkt, zwey Pferde diebischer Weise aus der Weide Koppel entführet worden; nämlich ein Castanien-brauner Wallach, mit einem Stern vor dem Kopf, ohngefehr 17 bis 18 Hand hoch, geht ins 6te Jahr, und hat am linken Hinter-Fuß unten an der Fähding, da er die Floß-Galle gehabt, eine Stelle, die noch ganz blos von Haaren; sodann eine schwarze Stute, von 10 Jahren, ohngefehr 13 bis 14 Hand hoch, die kein besonderes Abzeichen hat, ausser eine Narbe auf der linken Lende, oben auf dem Lenden-Knochen. Sollte jemand von diesen gestohlnen Pferden etwas in Erfahrung bringen, und den Pferde-Dieb anzeigen können; so wird derselbe ersucht, obgedachtem Hrn. Hauptmann von Bülow auf Prützen davon Nachricht zu ertheilen, der solches mit Dank erkennen, die etwanige Unkosten willfährig ersetzen, auch dem Anzeiger einen guten Recompenz

compens ertheilen wird. Prützen, den 24. Julii 1759.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

1) Wann jemand gesonnen ist, ein Capital von 7000 Rthlr. in Braudenb. 2 und 4 guten Groschenstücken auf sichere Hypothek oder Grundstücke auszuthun; so haben diejenigen, so solches Capital auf vorgedachte Bedingungen anzunehmen gewillet, bey dem Burgermeister, Hn. Reichhelm in Zedenick, sich baldigst zu melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach am ehegestrigen Tage der unglückliche Zufall sich hieselbst zugetragen, daß der hiesige Stadt-Pfänder, Friederich Süslitz, von zweyen Hüthe-Jungens, Namens Samuel Gense und Jochim Welner, wovon der erstere, Samuel Gense, ohngefähr 18 Jahre alt, von kurzem und runden Gesichte, voller Pockengruben, kleiner Statur und hell-braune schlechte Haare, in der rechten Hand am Daume hat er eine grosse Narbe, und ist der Daume steif, imgleichen in der linken Hand der Zeigefinger, so er sich beym Hexelschneiden lädiret, und wie er entwichen, ein von eigen gemachten bund-gestreiften Zeuge, ein kleines Jäckchen angehabt haben soll, und der andere, Jochim Welner, ohngefähr 23 Jahre alt, kurzer und gesetzter Statur, hell-braune Haare, dicken Kopfs, und eines runden und glatten Gesichts, und ein blaues Camisohl tragend, dergestalt mit Schlägen auf dem Felde zugerichtet worden, daß er des andern Tages verstorben: Und dann gedachte Thäter sich sofort an der Seite gemachet, daß man selbige nicht zur Zeit zur Haft, auch nicht in Erfahrung bringen können wes Orts selbige sich hingewant haben; dahero dann wir uns gemüßiget gesehen, dieserhalben Steckbriefe ergehen, und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelange, solches diesen Mecklenburgischen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen: Als gelanget demnach an alle und jede hohe und niedrige Obrigkeiten, in subsidium juris unser respect. ergebenst und dienstfreundliches Suchen, falls sich vorbenannte beyde Jungens, oder einer derselben, in dero Gerichtsbarkeit betreten lassen sollte, solche sogleich arretiren und uns davon anhero Nachricht ertheilen zu lassen. Wir werden nicht ermangeln, bey geschehener Extradirung nicht allein gewöhnliche Reversales zu ertheilen, sondern auch die etwa dieserwegen verursachte Kosten zu erstatten. Parchim, den 19ten Julii 1759.

Burgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

2) Bey Hn. Joseph Abraham Meier, hieselbst sind Looße und Plans von der 9ten Utrechtschen Provinz 4 Classen Lotterey, deren Ziehung den 24sten September angesetzet ist. Diese bestehe aus 1300 Looßen und 5578. Gewinnen und Neben-Gewinen: der Einsatz ist 2 Gulden 10 Stüver. 6 Gulden. 9 und 10 Gulden, und also durch allen 4 Classen 27 und einen halben Gulden, wogegen von 1000 bis 30000 Gulden, und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden; die etwanigen Liebhabere können also, bis Ausgangs kommenden August-Monats, Looße für angezeigten Preis, Plans aber Gratis, bey Hn. Meier erhalten.

3) Nachdem allbereit in Wittenburg der Stadtschreiber-Dienst durch die Person des Hrn. Candidati Lutheri besetzt, und mitfolglich an diesem Manne wir den künftigen Stadt-Secretarium haben; So dienet diese Nachricht dazu, daß keiner sich weiter bemühen und angeben dürfe. Wittenburg, den 25sten Jul. 1759.

Burgermeister und Rath daselbst.

4) Denen Herren Subscribenten von des Hrn. Director von Balthasars Anmerkungen

gen über die Pommersche Kirchen-Ordnung und Agende dienet hiermit zur Nachricht, daß die Hindernisse, welche die Fortsetzung des Drucks bisher gehemmet, völlig gehoben, so daß bereits das 2te Alphabet Duernen an die Herren Subscribenten gegen Erlegung des Subscribtions-Preises à 40 ßl. ausgeliefert wird. Es können sich also die im Mecklenburgischen und hiesiger Gegend wohnende Liebhaber und Interessenten dieses Buchs an den Buchdrucker Hrn. J. F. Rose, in Rostock, imgleichen an den Herzogl. Hof-Buchdrucker Hrn. Bärensprung in Schwerin, oder auch an den Buchbinder Herrn Päpke in Güstrow, addreßiren, da dann gegen post-freyer Einsendung der benannten 40 ßl. das 2te Alphabet Duernen ausgeliefert wird. Zugleich wird hiedurch versichert, daß ununterbrochen an der Fortsetzung gearbeitet wird, wie das in benannten Orten ausgegebene Avertissement mit mehrerm bezeuget.

5) Der erste Band der Uebersetzung der Geschichte Mecklenburgs, aus dem Lateinischen des Hn. von Behr, ist nunmehro gegen Einlieferung des Pränumerations-Scheins, oder Pränumerations-Preises a 36 ßl. bey den Herren Post-Sekretarien Zennemann, Lange und Gutzmer resp. zu Schwerin, Rostock und Güstrow zu haben.

6) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß des wohlseligen Hrn. Præpositi Franckens alt und neues Mecklenburg, welches bereits bey seinem Leben zum Druck fertig gelegen, und bis zum Tode des Hochseligen Herzogs Christian Ludewig glorwürdigen Andenkens gehet, wobey zugleich der Landes grundgesetzlicher Erbvergleich mit abgedruckt ist, nun endlich vollständig zu haben sey. Da in dem ganzen Werke der rühmliche Fleiß und die Geschichts-Kunde des Hn. Verfassers sich zeiget, und die untrüglichsten Urkunden allenhalben zu Rathe gezogen worden, so wäre es überflüßig, dies nützliche Werk denen Liebhabern der Geschichte, und unsern Landsleuten besonders, zu empfehlen, zumal solches in denen beliebten Rostockschen gelehrten Nachrichten von Zeit zu Zeit geschehen ist. Es wird also nur angezeiget, daß dies Werk, welches aus 19 Büchern, einen vollständigen Register, Lebenslauf und Portrait des wohlseligen Hn. Verfassers, 5 genealogischen Tabellen, 2 Land-Charten und einen Meilen-Zeiger der Städte, Flecken und Aemter in Mecklenburg beslehet, in der Intelligenz-Expedition zu Schwerin, imgleichen bey dem Kaufmann, Hn. Thomas Tarnow in Rostock, und bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker, Hn. Fritze in Güstrow, für 10 Rthlr. zu haben, und daß die Herren Pränumeranten auch daselbst gegen Erlegung von 32 ßl. Nachschuß das Register können abholen lassen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 25. Jul. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
27 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
27 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
27 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	15	—	13	—	—	—	23	—	20	—	11	—	10
27 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25 — Lauenburg, Sack.	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Anno 1759. 29stes Stück.

Sonnabend den 4. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten,
Fragen und Anzeigen.

Von Herzoglicher Regierung ist nachstehende Patent-Verordnung erlassen:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers gnädigsten Grusses, allen Unsern Haupt- und Amts-Leuten, Post-Meistern, Forst-Bedienten, Licent-Einnehmern, Zöllnern, und überhaupt allen Unsern Bedienten und Officianten, welche zur Beobachtung Unsrer Cassen und Recepturen bestellet sind, dann auch denen von der Ritterschaft, Burgermeistern, Gerichten und Räthen in den Städten, und insgemein allen Unsern Landes-Einwohnern und Unterthanen hiemit zu wissen: Was Maassen Wir bey dem zu Unserm besondern Mißfallen immer stärker anwachsenden Eindrang der bereits im vorigen Jahre unterm 23sten Augusti verrufenen Gräflich-Neuwiedschen Vier und Zwey gute Groschen-Stücke, dann auch der Fuldaischen, Fürstlich-Bernburgischen, Montfortschen, und Herzoglich-Würtembergischen- auch anderer geringhaltigen Münz-Sorten nicht umhin gehen mögen, wegen ihres bekanntlich überaus schlechten innerlichen Gehalts und daher unvermeidlichen Schadens Unserer Unterthanen, dagegen unverlängte Vorsehung zu thun. Solchemnach, lassen Wir allen und jeden, vorhin benann-

ten, hiemit unverhalten seyn: Daß vorbemerkte Gräflich-Neuwiedsche, Fuldaische, Fürstlich-Bernburgische, Montfortische, Herzoglich-Würtembergische und andere geringhaltige Münz-Sorten bey allen Unsern Cassen und Recepturen, sie haben Namen wie sie wollen, vom heutigen Dato an, gar nicht weiter genommen, sondern bey selbigen, als gänzlich verrufen angesehen werden sollen. Wornach sich also ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 16ten Julii 1759.

Friederich, H. z. M.
(L. S.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Amts-Gericht zu Dargun.

1) Wann der in Recknitz, Herzogl. Mecklenburgisch-Schwerinschen Amts Dargun, wohnende Schneider August Hinrich Johann Witt, auf Eindringen seiner Creditoren, dem Herzogl. Amts-Gericht angezeiget, daß er nicht vermögend sey, seine Creditores zu befriedigen, einfolglich sich genöthiget sehen müste, denen Verfügungen hiesigen Gerichts sich zu unterwerfen, und dann einen Herzogl. Amte nicht wissend, ob nicht ausser denen bekanndten Creditoren, worunter seine beyden Brüder, Namens Johann Friederich und Johann Jacob Witt mit begriffen, welche in dem, von vorermeldten August Hinrich Johann Witt, jetzt bewohnenden Hause, annoch ihr väterliche und mütterliche Erbportion stehen haben, mehrere Creditores latitiren mögten; So werden nicht allein des August Hinrich Johann Witt beyde Gebrüder, sondern auch alle und jede Creditores, welche an mehrbesagten August Hinrich Johann Witt ex quocunque capite vel causa, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch von Amts-wegen auf den 1sten Novemb. d. J. sub præjudicio præclusi, ein- und vorgeladen, um entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtige alsdenn zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, und zu justificiren, hiernächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Und da ein Herzogl. Amts-Gericht in Erfahrung gebracht, daß des Schneiders August Hinrich Johann Witte zweyte Bruder, Johann Friederich Witte, seines Handwerks ein Tischler-Gesell sich in Copenhagen aufgehalten. Von da aber weiter nach Stockholm gegangen; So soll deshalb diese Citation nicht allein denen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblättern inseriret, sondern auch dem Altonaer Reichspostreuter eingerücket werdrn. Gegeben Amt Dargun, den 28sten Jul. 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

b) beym Amts-Gericht zu Zarrentin.

1) Als zu Eröffnung und Publication des von dem bey hiesigen Herzogl. Mecklenburgischen Amte Zarrentin bestalt gewesenen am 25sten vorigen Monats verstorbenen Amts-Hauptmann, Hn. Willhelm Boye, bey dem Amts-Gericht allhie, judicialiter hinterlegten Testaments und letzten Willen, terminus auf den 5ten Monats Septemb. h. a. non obstantibus ferjis, anberamet worden; So werden wohlbemeldten weyland Herrn Amts-Hauptmann Willhelm Boye sämmtlich hinterbliebene Kinder und Erben, besagten Tags, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte zu respect. Ansch- und Anhörung der gerichtlichen Eröffnung und Publication sothanen Testaments, entweder in Person, oder durch einen sattsam dero Behuf Bevollmächtigten zu erscheinen, hiemittelst öffentlich citiret und vorgeladen, und zwar sub præjudicio

cio, daß in Ansehung derjenigen Erben, welche in termino præfixo vor hiesigem Amts-Gerichte sich nicht gestellen, mehrbemeldetes Testament pro rite publicato geachtet und angenommen, auch einen jeden, dem daran gelegen, auf Verlangen abschriftlich communiciret werden solle. Und damit keiner mit der Unwissenheit sich demnächst entschuldigen möge, ist diese Edictal-Citation in denen Altonaischen Gazetten sowol, als mittelst dem Schwerinschen Intelligenz-Bogen, zu dreyenmalen öffentlich kund gemachet. Zarrentin, den 24sten Julii 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht.

c) beym Magistrat zu Buckow.

1) Wann nach Absterben des hiesigen Rathmanns, Friederich Willhelm Degenhardt verschiedene dessen Creditores sich mündlich gemeldet, und man dahero nicht ohne Grund urtheilet, daß dessen wenige Habseligkeiten lange nicht hinreichen, seine Creditores zu befriedigen: Dann aber vor allen erforderlich seyn will, daß besagte Degenhardtsche sämmtliche Creditores in einem gewissen Termino ihre vermeintliche An- und Zusprache behörig profitiren, mithin in solcher Masse gegenwärtiges Proclama erkannt ist: Als werden gesammte des verstorbenen Rathsverwandten, Friederich Willhelm Degenhardts Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 25sten Sept. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, erscheinen, ihre Forderungen, sie entstehen woher sie wollen, behörig legitimiren und rechtlichen Bescheids gewärtigen. Die sich etwa nicht meldende Creditores aber alsdann ohnfehlbar gewarten sollen, daß sie mit ihren Prætensionibus nicht weiter gehöret, sondern ihnen vielmehr ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Decretum in Senatu Buccovicensi, den 21sten Julii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Redderstorff.

1) Demnach Ephraim Jochim Heidmann uns geziemend angezeiget, was gestalt ihm der Bürger Diederich Meyer zu Marlow sein daselbst belegenes Wohnhaus, samt Hoff und Scheune, Gärten, Acker und Wiesen verkauset, zu seiner als des Käufers Sicherheit aber, um öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen, solche ad valvas curiæ an dreyen Orten anschlagen und denen Intelligenz-Blättern es insinuiren zu lassen gebeten, auch wir diesem Ansuchen nicht entgegen seyn mögen, als werden alle und jede, welche an des Bürgers zu Marlow Diederich Meyers Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, am 28sten kommenden Monats Augusti hiedurch und in Kraft dieses citiret und eingeladen, daß sie am ernannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Marlow vor unsern darzu verordneten Commissarien, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, um ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche gehöriger Massen zu profitiren und zu liquidiren, oder sonsten rechtlicher Art nach, erweißlich zu machen, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an bemeldten Haus und dessen Pertinentien, gänzlich präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Decretum jussu Nobilium, Redderstoff, den 17ten Julii 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley

ist ad instantiam Anna Catharina Plüggen, gebohrne Meyerholtzen, nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Hamburg, Lauenburg und Schwerin affigiret stehet:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Hans Michel Plügge hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns deine Ehefrau Anna Catharina, gebohrne Meyerholtzen, demüthigst vorgetragen, wie du sie nebst einen mit ihr erzeugten Sohn vor 4 Jahren ohne alle gegebene Ursachen böslich verlassen, und dich durch die Flucht von ihr entrissen, so daß sie aller von ihr angewandten Mühe ungeachtet den Ort deines Aufenthaltes nicht in Erfahrung bringen können, mit beygefügter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann wir nun diesen petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtige Citation an dich erkannt haben. Als citiren, heischen und laden wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit gnädigst und wollen, daß du am 19ten October a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 4jährigen malitiosen Verlassung halber Red und Antwort geben, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 4ten Jul. 1759.

I. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 28sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 2ten May sind publiciret worden: Urthel. in causa des Obristlieutenants von dem Knesebeck zu Gresse, Klägers und Appellaten, modo Imploranten, contra Bürgermeister und Rath zu Boitzenburg, Beklagten und Appellanten, modo Imploraten, in puncto eines angezündeten und ruinirten Bienen-Zauns, cum annexis.

Urthel, in causa des Güstrowischen Amts, Appellanten, contra den Bürger Hoven & Consorten, Appellaten, in puncto eines, dem Gerüchte nach, begangenen Mordes.

Urthel, in causa des Procuratoris Ecclesiarum Doctoris Zanders, Kläger, Appellaten, modo Imploranten, contra dem Obristlieutenant von Bülow zu Critzow, Beklagten, Appellanten, modo Imploraten, in puncto diversorum.

Den 22sten May. Urthel, in causa des Hof- und Land-Gerichts-Auditoris, Jacob Friederich von Bülow, Klägers, contra Johann Friederich Müller auf Grossen-Siemen, Beklagten, in puncto eines ungültigen errichteten Kauf-Contracts, wegen das Gut Grossen-Siemen.

Den 22sten May. Abschied, in Sachen des Cammerherrn von Raven auf Böck für sich und seine Geschwister, Imploranten, contra Klosterhauptmann von Oldenburg auf Theterow, Imploraten, in puncto debiti modo usurorum.

Den 26sten May. Abschied, in Sachen des Hauptmanns von Engel zu Grossen-Rieköhr, für sich und seine Geschwister, Beklagte, modo Appellanten, contra Land-Syndicum Köpert zu Grabow, litis curatorio nomine des minderjährigen Barons von Moltzahn, Klägern, modo Appellaten, in puncto debiti modo appellationis.

Abschied eod. in Sachen des Rittmeisters von Vieregg auf Lantau, contra Hofmeister von Vieregg auf Rossewitz, in puncto turbatæ possessionis.

Abschied eod. in Sachen des verstorbenen von Raven hinterlassene Erben, Klägers, contra Pensionarium Risch zu Vorchentien, Beklagten, in puncto debiti modo præstandi juramenti delati.

Den 12ten Junii. Abschied, in Sachen Provisorum und Hauptmanns des Klosters Mal-

Malchow, Imploranten, contra die von Flotow auf Kogel in Vormundschaft ihrer Kindern, Imploratin, in puncto spolii & turbatæ possessionis.

Den 30sten Junii. Abschied, in Sachen der verwittweten Geheimen-Cammerräthin von Brand zu Wredenhagen, und der verwittweten Pistorius, als des verstorbenen Carl von Ratings hinterlassener Erben, Impetranten, contra die von Thienen Erben, Impetraten, in puncto der Bartelstorfer Kauf-Gelder.

Abschied eod. in Sachen der von Raven Erben, Impetranten, contra Actorem communem von Knesebeckscher Creditorum, Impetraten, in puncto productionis originalium.

Abschied eod. in Sachen des Fischerknechts Zenteners, Klägers, contra Rittmeister von Zülow auf Lüttenpritz, Beklagten, in puncto restirenden Lohns cum annexo.

Abschied eod. in Sachen des Königlich-Preußischen Geheimenraths und Dom-Probsten von Voß, betreffend den Verkauf des Guts Kleinen-Helle.

Aschied eod. in Sachen der verwittweten Peterssen zu Möllenstorff, Impetranten, betreffend die Bestätigung zur Vormünderinn ihrer Kinder.

IV. Was zu verpachten.

1) Da abermals ein Terminus zur Verpachtung der Suckower Schmiede und der Fischerey zu Dehmen anberamet ist: So können diejenigen, welche diese zu pachten Willens sind, sich den 14ten dieses auf dem hiesigen Amte melden, und gewärtigen, daß sie den Meistbietenden zugeschlagen werden. Crivitz, den 3ten August 1759.

2) Da auf nächstbevorstehenden Michaelis die Postfahrt von Schwerin nach Rehna, vacant werden wird; so wird solches denen Bürgern und Fuhrleuten, sowol in Schwerin als Rehna, hierdurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so zu dieser Stations-Fahrt Lust haben, sich bey hiesigem Herzogl. Postamte a Dato innerhalb 3 Wochen melden. Schwerin, den 19 Julii 1759.

Hochfürstl. Post-Amt.

3) Da zu Verpachtung E. E. Raths vor dem Cröpliner Thor belegene Fisch-Teiche, so künftigen Michaelis a. c. aus der Pacht fallen, ein anderweitiger Termin auf den 9ten August a. c. anberamet worden; so wird solches hiedurch von dem wohllöblichen Fischeramte bekannt gemacht, daß wer dazu Belieben hat, den bey Stallmeisters Hoff belegenen, nebst den sogenannten Rögen- auch Kupfer-Teich und Roggenpohl, mit der dabey befindlichen Heu und Rohrwerbung auf 6 Jahre lang zu pachten, der kann sich am oberwähnten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Rathhause in der Cämmerey-Stube vor den Herren des Fischer-Amts einfinden, daselbst zuförderst die Condtiones anhören und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegenbot, sie denjenigen zugeschlagen werden, der das Mehreste geboten, aber auch zugleich die annehmlichsten Conditiones einhalten und Bürgschaft dafür stellen kann. Rostock, den 1sten Julii 1759.

4) Auf dem Gute Weisin, in der Gegend Lübz, soll 1) der Krug, worinnen 2 Stuben, für 40 Pferde Stallung, nebst Garten und Wiese, 2) die Branntewein-Brennerey und Brauerey, 3) der Brücken-Zoll, 4) eine Roß-Mühle, welche mit 2 Pferden oder Ochsen getrieben wird, und 24 Schässel Aussaat Acker, den 27sten August a. c. aufs neue verpachtet werden. Die Liebhabere können sich also gedachten Tages auf dem andelichen Hofe daselbst einfinden, und gewärtigen, daß, gegen Bestellung gehöriger Sicherheit den Meistbitenden gedachte Stücke auf 6 nach einander

folgende Jahre zugeschlagen und auf bevorstehenden Michaelis eingeräumet werden sollen. Weisien, im Amte Lübz, den 30sten Julii 1759.

V. Was zu vermieten.

1) In der Apothecker-Strasse hieselbst ist ein kleines Haus von 2 Stuben, Kammern, Küche, Keller und einen Garten, woran eine Pumpe stehet, auf Michaelis zu vermieten. Wer solches bedarf, wolle sich bey dem Schneider-Meister Ehlers baldigst melden.

VI. Was zu verkaufen.

1) Als der Herr Canditatus Kossel zu Schwerin, als communis Mandatarius des verstorbenen Wachtmeister Vossen Creditorum ad acta convocationis Voßischer Creditorum bey dem hiesigen Herzogl. Schelf-Gericht um Anberamung eines Subhastations-Termin des vormals dem verstorbenen Wachtmeisters Vossen zugehörig gewesenen und hieselbst belegenen Wohnhauses geziemend angehalten, und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht seinen Suchen deferiret, mithin zur Subhastation dieses Voßischen Hauses der 29ste August a. c. pro termino präfigiret und anberamet hat: Als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, das mehrgedachte Voßische Haus an sich zu erhandeln, hierzu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solches eigenthümlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 14ten Junii 1759.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Wann ad instantiam des Hn. Doctoris Ringwichts, als Actoris communis des verstorbenen Commissarii Platow Creditoren, der gedachten Creditoren zustehender, in der Neustadt auf dem Brock belegener und aus 2 vollen Hausstäten und einer Budenstäte bestehender Garten, worinn eine kleine Wohnung sich befindet, nebst denen dazugehörigen Aeckern und Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden solle: Und dann des Endes der 10te September a. c. pro termino subhastationis anberamet worden: Als können alle diejenigen, welche Belieben tragen, sothanen Garten nebst denen dazugehörigen Pertinentien zu kaufen, des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben sich einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach gethanen Bot und Ueberbot dem Meistbietenden sothane liegende Gründe gerichtlich zugeschlagen werden. Parchim, den 28sten Julii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Als auf Herzogl. gnädigster Verordnung am kommenden Montage, als den 6ten dieses einige und 20 Stück Hammel, so auf dem Schelfwärder in der Weide gehen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen: So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die Käufer hierzu sich besagten Tages, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Wärder einfinden. Schwerin, den 3. August 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

4) Bey dem Kaufmann und Seidenhändler, Hn. Hans Hinrich Peitzner hieselbst, ist frischer Selzer-Brunnen in Partheyen und einzelnen Kruken für billigen Preiß zu haben.

VII. Was gefunden.

1) In dem adelichen Guthe Zibühl, unweit Bützow, ist einiges Geld auf der Landstrasse bey Qualitz gefunden worden. Wer sich nun dieses Eigenthums halber gehörig legiti-

gitimiren wird, kann solches, nach Erlegung einer billigen Discretion, wiederum in Empfang nehmen. Zibühl, den 28sten Julii 1759.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es haben von denen zeithero bey hiesigem Amte inhaftirt gewesenen Inquisiten in voriger Nacht Gelegenheit gefunden, sich respective von ihren Banden zu befreyen und aus dem Gefängniß zu entweichen, als: 1) Paul Hinrich Böck, der sich auch Joachim Hinrich Meyer zu nennen pflegte, 38 Jahre alt, ziemlich grosser Statur, breitschultrigt, doch nicht stark vom Leibe, trägt in den röthlichen Haaren einen Zopf, und die Seiten-Haare mit eingeschlagenen Knoten, der Bart und Augbraunen sind gleichfalls röthlich, hat ein blaues tuchenes Kleid an, mit kleinen Aufschlägen, schwarze lederne Beinkleider und schwarze Strümpfe, hat kleine braune Augen und ein länglichtes Gesicht; trägt kleine Ohrringe von Zinn oder Bley. Bey seinem Landstreichen und Diebereyen hat er zum Prätext sich mit Aderlassen, Schröpfen und Curiren abgegeben. 2) Dessen Concubine, Maria Elisabeth Hannecken, gebohrne Stadtländern, etliche und 30 Jahre alt, angebliche Wittwe eines umlaufenden Aderlassers ꝛc. mit welchem Betrieb sie sich selber auch abgegeben, ist von ziemlich grosser Statur, hat ein plattes blasses Gesicht, kleine Nase, braune Augen und Haare, trägt eine schwarze Mütze mit rothen Band besetzet, ein Wollen-Dammasten Camisol von blauen Grunde und rothen Blumen, woran weisse Knöpfe und einen von eigen gemachtem Zeuge streifigen Rock. 3) Deren Schwester, Anna Magdalena Stadtländern, etliche und 20 Jahre alt, welche sich angeblich von einem bey dem Gallinschen Diebstahl mit gewesenen Genossen, Matthias Butendorff genannt, und der ihr Bräutigam auch ein Dänischer Soldat seyn soll, schwängern lassen, und währender hiesigen Hafft Wochen gehalten. Sie ist kränklich und melancholisch, ist aber sehr mager und blaß vom Gesichte, hat braune Augen, bräunliche Haare, träget eine geblümte gelbe Mütze, ein Cattunes, auch ein schwärzlich mit grün vermengtes Camisol von eigen gemachten Zeuge, einen braunen Beyerwandschen Rock und hell-blaue Strümpfe. Diese 3 sind wegen eines mit Einbruch vergesellschafteten Diebstahls zu Gallin, ohnweit Boitzenburg, eingezogen. 4) Jacob Küring, 24 Jahre alt, mittler Statur, hat schlecht abgestutzte gelbliche Haare, hell-blaue Augen, ein länglicht weisses Gesicht, trägt einen blauen Rock und weisses Camisol. 5) Johan Caspar Möller, 15 Jahre alt, von mittelmäßiger schmaler Statur, hat kleine Pockennarben im Gesichte, licht-gelbliche Haare mit einem Zopf, hell-blaue Augen, trägt einen lakenen weissen Rock und Beinkleider mit einem blauen Camisol und schwarzen Strümpfen. 6) Anna Maria Burgundten, verheyrathete Königsmannin, 26 Jahre alt, schmaler mittler Statur, weiß und mager vom Gesicht, hat hell-blaue Augen, bräunliche Haare, trägt eine schwarz-Flonellene Mütze, ein Cattunes Camisol mit violetten Blumen, einen Rock von eigen gemachten streifigem Zeuge. Diese 3 sind Complicen von einer Diebes-Bande, welche die Herzogl. Müntze bestohlen haben. 7) Anna Catharina Elisabeth Gublen, etliche und 20 Jahre alt, mittler schmaler Statur, blasser Gesichts-Farbe, hat schwarze Haare und starke Aug-Braunen, trägt in den Ohren schwarz Agatene in gelb Metall eingefaßte Ohrringe, einen rothen Rock, bunt-Cattunes Futterhemd, Callmankenes Bindleib, weisse Schürze, und ein roth und gelb geblümtes Halstuch. Diese Person ist in puncto infanticidii eingezogen. Werden demnach alle und jede Obrigkeiten,

auch andere, welche von diesen entwichenen Inquisiten Nachricht erhalten, oder, wenn sie ihnen alle oder zum Theil zu Händen kommen sollten, respective gehorsamst, dienst- und freundlichst ersuchet, selbige zur Verhaft zu befördern, und dem hiesigen Herzogl. Amte wegen der erstern drey, wegen der folgenden drey aber dem Hn. Doctore juris Krüger, wegen der letzten Weibsperson aber dem Hn. Doctore juris Lehmann hieselbst alsofort Meldung zu ertheilen, wohingegen denenselben die Versicherung gegeben wird, daß die verwandten Unkosten ersetzet, die Bemühungen vergolten, und denen Obrigkeiten von hier aus in gleichen Fällen reciprocirliche Willfährigkeit zu bezeiget werden solle. Schwerin, den 2ten August 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) In einer 4 Meilen von Schwerin belegenen mittelmäßigen Stadt, wird ein Perückenmachet, der sein Metier genugsam verstehet, verlanget. Ein solcher kann seinen Unterhalt daselbsten reichlich finden, und Magistratus wird dabey nicht entstehen, ihn auf alle Art hülfreich an die Hand zu gehen. Wer also hiezu Genüge findet, der kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

3) Bey Hn. Joseph Abraham Meier, hieselbst sind Looße und Plans von der 9ten Utrechtschen Provinz 4 Classen Lotterey, deren Ziehung den 24sten September angesetzet ist. Diese bestehe aus 1300 Looßen und 5578. Gewinnen und Neben-Gewinen: der Einsatz ist 2 Gulden 10 Stüver. 6 Gulden. 9 und 10 Gulden, und also durch allen 4 Classen 27 und einen halben Gulden, wogegen von 1000 bis 30000 Gulden, und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden; die etwanigen Liebhabere können also, bis Ausgangs kommenden August-Monats, Looße für angezeigten Preis, Plans aber Gratis, bey Hn. Meier erhalten.

4) Der erste Band der Uebersetzung der Geschichte Mecklenburgs, aus dem Lateinischen des Hn. von Behr, ist nunmehro gegen Einlieferung des Pränumerations-Scheins, oder Pränumerations-Preises a 36 ßl. bey den Herren Post-Sekretarien Hennemann, Lange und Gutzmer resp. zu Schwerin, Rostock und Güstrow zu haben.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 1. Aug. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
3 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
3 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
3 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	13	—	—	—	23	—	20	—	11	—	10
3 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 — Lauenburg, Sack.	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0238
DFG

Anno 1759. 30stes Stück.

Sonnabend den 11. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ritterschaftlichen Einnehmers und Notarii Strohr nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Grevismühlen affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Ritterschafftlichen Einnehmer und Notarium Strohr zu Grevismühlen, und dessen daselbst belegenen Hause und sonstigen Grundstücken, ex jure hypothecario, oder aus irgend einem sonstigen Grunde, ein Recht, Ansprache oder Forderung zu machen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannter Ritterschafftlicher Einnehmer Strohr unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er sein zu Grevismühlen belegenes Wohnhaus, samt denen dabey befindlichen Ställen und Hof-Platz, imgleichen zweene Gärten vor dem Wismarschen Thor, auch zween Morgen Acker auf dem Peuschauer Felde, benebst dabey befindlichen Wiesen, ein Morgen Acker auf dem Rathmannsfelde, mit der dazu gehörigen kleinen Wiese, und ein Stück Acker am Baars-See, an den Candidatum Juris Hartmann käuflich überlassen, und sich zu

des Käufers Sicherheit verbindlich gemachet, publica Proclamata præclusiva darüber zu extrahiren, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20sten Septembr. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an vorbemerkte Stücke, etwa machendes Recht, Ansprache oder Forderung durch Vorzeigung der in Händen habenden Briefschaften und Urkunden, oder auf eine sonsten zu Recht beständige Weise darthun, oder daß in Entstehung dessen ihr damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen, auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Junii 1759.

2) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam der verwittweten Assessorin von Grabow, gebohrnen von der Kertenburg, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Crivitz belegene und von der verwittweten Assessorin von Grabow, jure adjudicati besessene Guth Slieven cum pertinentiis ex capite debiti, hypothecæ vel alio quædem causa & titulo Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen vorermeldeter Assessorin von Grabow, nachdem sie obbeschriebenes Guth an den Pensionarium Nickels zu Backendorff, verkaufet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Septembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich euch sistiren, eure habende Forderungen und Ansprüche gebührend anzeigen, und durch die in Händen habende Originalia oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, oder daß bey Unterbleibung dessen, ihr völlig abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Junii 1759.

3) Ferner ist nachstehendes Proclama bey hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley erkannt, und zu Wismar, Neuen-Brandenburg und Hagenow affigiret.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, so an den Nachlaß des wayland Burgermeisters Boldt zu Hagenow, und dessen Ehefrau, einige An- und Zusprache, es rühre solche her ex quocunque capite sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthän- und demüthigstes Anhalten verschiedener Interessenten einen Terminum

ad

ad profitendum & liquidandum auf den 7ten Septembr. a. c. anberaumet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an den Nachlaß des wayland Burgermeisters Boldt zu Hagenow und dessen Ehefrau etwa machende An- und Zusprache, es rühre solche her ex quocunque capite sie immer wolle, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

b) beym Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Zu wissen sey hiemit: Demnach des weyland hiesigen Stadthauptmanns, Hrn. Jochim Hermann Riessens nachgelassene 2 Häuser in dem hiebevorigen termino licitationis unverkauft geblieben, die Herren Erben aber um Berichtigung der Sterbe-Bude, mithin um Vorladung sämmtlicher Creditorum und öffentlichen Verkauf besagter beyder Häuser cum pertinentiis an Gärten, Acker und einer Wiese, nebst sämmtlichen Meubles des ersagten Defuncti aufs neue angesuchet, und dann von Gerichts wegen der 29ste h. pro termino liquidationis & subhastationis anberaumet worden: Als werden nicht nur alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Stadt-Hauptmanns Riessens Hinterlassenschaft etwas zu fordern haben, es rühre her ex quocunque capite vel causa es wolle, ein für allemal und also peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und vorgeladen, gedachten Tages, früh Morgens um 8 Uhr, auf m Rathhause hieselbst in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Prätensiones und Forderungen behörig zu liquidiren, und ferner zu gewarten, was Recht seyn wird, sondern es werden auch alle und jede Liebhabere zum Kauf hiemit eingeladen, sich an bemeldtem Tage, Ort und Zeit anzufinden, Bot und Gegenbot thun, und darauf zu gewärtigen, wie diese beyden Häuser, Gärten, Acker, Wiese und Meubles den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden adjudiciret und zugeschlagen werden. Wornach sich jene Creditores zu richten und vor Schaden zu hüten. Datum Dömitz, den 1sten August 1759.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Goldberg.

1) Als der gewesene Mitmeister des hiesigen Schuster-Amts, Christian Ulrich, vor kurzem ohne Hinterlassung einiger Leibeserben hieselbst Todes verblichen, und dessen weniger Nachlaß so bewandt, daß die bekannte Schulden nicht einmal damit zu tilgen, so hat man demohngeachtet nicht unterlassen wollen, publica proclamata deshalber zu erkennen, auch solches durch die öffentlichen Wochenblätter kund machen zu lassen: Es werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Christian Ulrichs Nachlaß einige Forderungen haben und zu haben vermeinen, insonderheit in Ansehung des Erbrechts, oder sonst ex quocunque capite vel causa es wolle, Kraft dieses geladen, den 27sten dieses, wird seyn der Montag nach den 11ten Sonntage nach Trinitatis, Morgends um 8 Uhr hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen zu profitiren und gehörig zu beweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach verflossenen Termin weiter nicht zu hören,

sondern gänzlich abgewiesen werden sollen; insbesondere aber wird denen etwanigen Erben des Defuncti Ulrichsen hiemit kund gemachet, daß an obgenanntem Tage dessen geringer Nachlaß hieselbst, zu etwaniger Tilgung der Schulden an den Meistbietenden öffentlich werde verauctioniret werden, und ihnen freygelassen, vorher Nachricht davon aus dem aufgenommenen Inventario einzuziehen, und sich darauf zu erklären, ob sie erben, und von den Nachlaß des Verstorbenen Schulden zu bezahlen bereit seyn oder nicht. Signatum Goldberg, den 2ten August 1759.

d) beym Stadt-Gericht zu Ribbenitz.

1) Da des sel. Claus Düvels gewesenen Einnehmers in Ribbenitz nach gebliebene Erben und und Creditores, sich ohne daß concursus entstanden zusammen vereiniget, und die, dem Clau Düvell zuständig gewesene Hausstelle mit allen Gerechtigkeiten und Beneficien, auch etwas Korn und Wiesewachs auf dem Halm aus freyer Hand verkauft haben. So hat hiedurch Käufer zu seiner Sicherheit, wie es denn auch verabredet, proclamata ergehen lassen wollen, damit wenn noch einige unbekannte Creditores, oder Forderungen hierauf wären, sich solche sub pœna præclusi innerhalb 3 Wochen bey dem Stadt-Gerichte zu Ribbenitz melden können, oder gewärtiget seyn, maassen diese Ladung ein vor allemal geschiehet, excludiret und abgewiesen zu werden. Ribbenitz in Judicio, den 31sten Julii 1759.

e) beym Gericht zu Mustin.

1) Demnach der Holländer Adam Tilsse im Guthe Mustin, im Herzogthum Mecklenburg belegen, den 19ten May d. J. mit Tode abgegangen, und das Mustinsche Gericht Kraft habender Jurisdiction sich berechtiget gefunden, die Inventir- und Theilung zwischen des verstorbenen Ehefrau und Kinder zu reguliren, bey der vorgewesenen Inventur aber das Gericht vernommen, daß annoch ein leiblicher Sohn des verstorbenen Holländers Adam Tilsse, Namens Johann Tilsse, abwesend und in der Fremde, der Ort seines Aufenthalts aber nicht bekannt wäre: Als ist von dem Mustinschen Gericht beschlossen worden, bey der gerichtlich geschehenen Inventur vor der Hand es sein Bewenden zu lassen; zur nöthigen und ordentlichen Erbschafts-Vertheilung aber, den in der Fremde abwesenden Johann Tilsse per publica proclamata citiren und vorladen zu lassen. Solchemnach zu vorberührtem Ende der Johann Tilsse auf den 5ten September a. c. als pro termino an- und festgesetzten Theilungs-Termin von Gerichts wegen hiemit citiret und vorgeladen wird, am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Mustin, entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten zu erscheinen, seine Person rechtlicher Art nach sodann zu dieser Erbschaft gebührend und zureichend zu legitimiren, die alsdann gerichtlich vorzunehmende Theilung mit beyzuwohnen, und sein Antheil in Empfang zu nehmen, sub præjudicio: daß, er erscheine oder erscheine nicht, sodann die Theilung dennoch vorgenommen, und sein Antheil auf letzteren Fall in gerichtlichen Deposito genommen und aufbehalten, er sich auch gefallen lassen solle, was das Mustinsche Gericht in Ansehung der Auseinandersetzung für Recht zu seyn erachtet. Signatum Mustin, den 9. Junii 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir die Elisabeth Dorothea gebohrne

bohrne Liebhardten, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns dein Ehe-Mann der Bürger und Mäurer Lutz in Goldberg in Unterthänigkeit vorgetragen, wie du ihm vor 3 Jahren, ohne dir dazu gegebener Ursache, dich durch die Flucht von ihm los gemacht, und ihn böslich verlassen, so daß er auch seit einiger Zeit den Ort deines Aufenthalts nicht erfahren können, mit angehängter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun auch solch billig Suchen Statt finden lassen, und mithin gegenwärtige Edictal-Citation an dich erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mal, auch endlich peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: Daß du am 14ten Septembr. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht in Person erscheinest, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort gebest, mit der Verwarnung, daß auf dem Fall deines Aussenbleibens wider dich in contumaciam, auch allenfalls die würkliche Ehe-Scheidung erkannt werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19ten Jun. 1759.

III. Was zu verpachten.

1) Da abermals ein Terminus zur Verpachtung der Suckower Schmiede und der Fischerey zu Dehmen anberamet ist: So können diejenigen, welche diese zu pachten Willens sind, sich den 14ten dieses auf dem hiesigen Amte melden, und gewärtigen, daß sie den Meistbietenden zugeschlagen werden. Crivitz, den 3ten August 1759.

IV. Was zu vermieten.

1) In der Ritter-Strasse, bey der Frau Secretairin Landahn, sind nicht allein einige Zimmer mit guten Meublen zu vermieten, und können nach Belieben bezogen werden, sondern es können auch Reisende sowol mit gutem Logis, als auch für ihre Pferde und Wagen mit Stall und Wagen-Raum versehen werden.

2) Das in Concurs stehende vormahlen Becker Langfeldsche Haus, fällt auf Michaelis aus der Miete. Wer selbiges wiederum zur Miete haben will, kann sich bey dem Actore communi Langfeldscher Creditorum Hn. Doctori Borchert melden. Es ist in diesem Hause ein Kornboden und Backofen.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf geziemendes Ansuchen des Vormunds der Vogdschen Pupillen zu Sülz die gesamte sowol bewegliche Vogdsche Güter, fürnehmlich ein daselbst sehr bequem gelegenes und zur Kaufmannschaft auch Brauen und Brennen wohl aptirtes Haus und Hoff, cum pertinentiis, Ställe, Gärten, Scheune, wie auch Wiesen und Aecker, imgleichen Brau und Branntweins-Geräthe, Meubles, Zinn, Kupfer, Meßing, Lein, Betten, nicht minder Kaufmannswaaren, wie solches alles gerichtlich inventiret worden, öffentlich verkauft werden solle, und zu solchem Ende ein terminus subhastationis & licitationis auf den 29sten kommenden Monats Augusti angesetzet; als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit alle und jede, welche etwas von diesen Güthern zu erhandeln belieben tragen, sich am bemeldeten und folgenden Tagen, Morgens zum 9 Uhr auf dem Rathhause zu Sülz vor unsere darzu verordneten Commissarien einfinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot gewärtigen können, wie alles dem Meistbietenden nach Befinden gegen baare Bezahlung oder hinlängliche Caution werde adjudiciret und zugeschlagen werden. Decretum jussu Nobilium Reddersdorff. den 17ten Julii 1759.

2) Demnach das hieselbst belegene, dem ehemaligen Postmeister Furcht zuständig gewesene Wohn-Haus, nebst dessen Pertinentien, als Ställe, Hofraum und Garten, den 10. September a. c. plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll: Als werden die etwanigen Käufer hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. Justitz-Canzeley allhier zu erscheinen, und nach geschehenen Bot und Gegenbot, der Zuschlagung an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung zugewärtigen. Datum Neu-Strelitz, den 13ten Julii 1759.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley verordnete Geheime- und Canzeley-Räthe.

3) Da der Pfandes-Inhabere des Gutes Kleinen-Poserien, zwischen Goldberg und Plau belegen, gesonnen, sein an dieses Gut cum pertinentiis habendes Pfand- und Besitz-Recht einen annehmlichen Käufer zu cediren, oder in Entstehung eines Käufers, einen sicheren Pächter, gedachtes Gut auf wenige oder viele Jahre, wie es verlangt wird, zu verpachten; So wird denen Liebhaberen hiedurch angezeiget, daß sie sich dieserhalb auf gedachtem Gute fordersamst melden, und allda die näheren Conditiones des Verkaufs oder der Verpachtung erfahren können.

4) Allhier auf der Neustadt Schwerin in der Stein-Strasse, ist ein Haus, worinn 6 Stuben, wovon 3 tapeziret sind, eine Gesinde-Stube, 3 Kammern, Speise-Kammer, und Keller, nebst eine Auffahrth, Ställe und Wagen-Remise, auch einen Garten aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermieten, welches auf Michaelis bezogen werden kann. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition Schwerin, den 28sten Junii 1759.

5) Bey dem Förster, Hn. Höppner in Goldberg, sind 3 sehr gute Jagd-Hunde für 25 Rthlr. an Golde zu verkaufen. Die Liebhabere können sich daselbst melden, und die Hunde allenfalls probiren.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiedurch angezeiget, daß am 20sten Augusti in Rostock in des Auctions-Secretair, Hn. M. Gühlen Behausung eine Bücher-Auction bevorstehet. Es kommt in specie darinnen vor die Willische, Freybergische Bibel, Bayle historisch-kritisches Wörterbuch, Schmidii Biblia hebraica, das Englische Bibelwerk, Starkii synopsis, Saurins Betrachtungen, Frankens Mecklenburg, unterschiedliche Werke von Lüdekens, die allgemeine Welthistorie, Baumgartens Sammlung, die allgemeine Welthistorie zu Wasser und zu Lande. Und da man einige Exemplaria des Catalogi an die Herzogl. Intelligenz-Expedition addreßiret, so ersuchet man die Liebhabere solche ohne Beschwer ablangen zu lassen. Rostock, den 1sten August 1759.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Studiosus Theologiæ, welcher schon conditionirt hat, suchet Condition zur Information bey Kinder. Wer selbigen benöthiget ist, der beliebe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf dem Freyherrlichen Gute Lützen-Hof wird ein Voigt beym Gericht verlanget, welcher nebst freyem Gehalt ein gutes Lohn geniessen soll: So jemand diesen Dienst anzunehmen gesonnen, der hat sich fordersamst bey dem Justitiario, Hn. Fromm, auf gedachtem Gute zu melden.

2) Auf dem adelichen Hofe zu Rambau, nahe bey Wismar belegen, wird die Gärtner-Stelle auf Michaelis ledig. Wer diese Condition wieder annehmen will, und in seinem Metier geschickt und fleißig ist, auch über sein Verhalten gute Zeugnisse hat, er sey verheyrathet oder nicht, der kann sich auf dem

dem adelichen Hofe daselbst melden,

3) Auf instehenden Michaelis 1759. wird bey einem Amte ein Bedienter gesucht, welcher (bey der habenden geringen Aufwartung) im Schreiben mit gebraucht werden kann, und bekömmt nebst, guten Gehalt und Kleidung, auch nach seiner Dienstleistung guten Lohn. Weitere Nachricht hiervon ist in Wismar bey dem Kaufmann Hrn. Rodtmann, und in Schwerin bey dem Kaufmann und Holzhändler, Hn. Johann Daniel Ausborn, zu haben. Schwerin, den 28sten Julii 1759.

4) Von einer adelichen Herrschaft auf dem Lande wird auf bevorstehenden Michaelis ein tüchtiger Jäger oder ein geschickter Gärtner, die von ihren Wissenschaften, guten Aufführung und Treue hinlängliche Zeugnisse haben, und zugleich zur Aufwartung sich mit gebrauchen lassen wollen, in Diensten verlanget. Sollte auch einer von diesen verheyrathet seyn, so kann ihm mit Wohnung, Garten und dergleichen gedienet werden. Wer hierzu das Geschick hat und Genüge findet, der kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

5) Es wird ein unbescholtener tüchtiger Häcker Knecht, der das Säen und Acker-Geräthe zu machen verstehet, und welcher entweder gleich oder doch längstens auf bevorstehenden Michaelis zuziehen kann, in Diensten gesuchet. Wer in diesen Dienst treten will, der hat sich einen guten Lohn zu versprechen und kann der nähern Umstände wegen, sich bey dem Pensionario, Hn. Klüsse zu Dennis, oder bey dem Pensionario, Hn. Freedenhagen zu Woserien, nahe bey Dobbertin, melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es haben von denen zeithero bey hiesigem Amte inhaftirt gewesenen Inquisiten in voriger Nacht ihrer 7 Gelegenheit gefunden, sich respective von ihren Banden zu befreyen und aus dem Gefängniß zu entweichen, als: 1) Paul Hinrich Böck, der sich auch Joachim Hinrich Meyer zu nennen pflegen, 38 Jahre alt, ziemlich grosser Statur, breitschultrigt, doch nicht stark vom Leibe, trägt in den rothlichen Haaren einen Zopf, und die Seiten-Haare mit eingeschlagenen Knoten, der Bart und Augbraunen sind gleichfalls röthlich, hat ein blaues tuchenes Kleid an, mit kleinen Aufschlägen, schwarze lederne Beinkleider und schwarze Strümpfe, hat kleine braune Augen und ein länglichtes Gesicht; trägt kleine Ohrringe von Zinn oder Bley. Bey seinem Landstreichen und Diebereyen hat er zum Prätext sich mit Aderlassen, Schröpfen und Curiren abgegeben. 2) Dessen Concubine, Maria Elisabeth Hannecken, gebohrne Stadtländern, etliche und 30 Jahre alt, angebliche Wittwe eines umlaufenden Aderlassers ꝛc. mit welchem Betrieb sie sich selber auch abgegeben, ist von ziemlich grosser Statur, hat ein plattes blasses Gesicht, kleine Nase, braune Augen und Haare, trägt eine schwarze Mütze mit rothen Band besetzet, ein Wollen Dammasten Camisol von blauen Grunde und rothen Blumen, woran weisse Knöpfe und einen von eigen gemachtem Zeuge streifigen Rock. 3) Deren Schwester, Anna Magdalena Stadtländern, etliche und 20 Jahre alt, welche sich angeblich von einem bey dem Gallinschen Diebstahl mit gewesenen Genossen, Matthias Burendorff genannt, und der ihr Bräutigam auch ein Dänischer Soldat seyn soll, schwängern lassen, und währender hiesigen Hafft Wochen gehalten. Sie ist kränklich und melancholisch, ist aber sehr mager und blaß vom Gesichte, hat braune Augen, bräunliche Haare, träget eine geblümte gelbe Mütze, ein Cattunes, auch ein schwärzlich mit grün vermengtes Camisol von eigen gemachten Zeuge, einen braunen Beyerwandschen Rock und hell blaue Strümpfe. Diese 3 sind wegen eines mit Einbruch vergesellschafteten Diebstahls

stahls zu Gallin, ohnweit Boitzenburg, eingezogen. 4) Jacob Rüting, 24 Jahre alt, mittler Statur, hat schlecht abgestutzte gelbliche Haare, hell-blaue Augen, ein länglicht weisses Gesicht, trägt einen blauen Rock und weisses Camisol. 5) Johan Caspar Möller, 15 Jahre alt, von mittelmäßiger schmaler Statur, hat kleine Pockennarben im Gesichte, licht-gelbliche Haare mit einem Zopf, hell-blaue Augen, trägt einen lakenen weissen Rock und Beinkleider mit einem blauen Camisol und schwarzen Strümpfen. 6) Anna Maria Burgundten, verheyrathete Königsmannin, 26 Jahre alt, schmaler mittler Statur, weiß und mager vom Gesicht, hat hell-blaue Augen, bräunliche Haare, trägt eine schwarz-Flonellene Mütze, ein Cattunes Camisol mit violetten Blumen, einen Rock von eigen gemachten streifigem Zeuge. Diese 3 sind Complicen von einer Diebes-Bande, welche die Herzogl. Müntze bestohlen haben. 7) Anna Catharina Elisabeth Gublen, etliche und 20 Jahre alt, mittler schmaler Satur, blasser Gesichts-Farbe, hat schwarze Haare und starke Aug-Braunen, trägt in den Ohren schwarz Agatene in gelb Metall eingefaßte Ohrringe, einen rothen Rock, bunt-Cattunes Futterhemd, Callmankenes Bindleib, weisse Schürze, und ein roth und gelb geblümtes Halstuch. Diese Person ist in puncto infanticidii eingezogen. Werden demnach alle und jede Obrigkeiten, auch andere, welche von diesen entwichenen Inquisiten Nachricht erhalten, oder, wenn sie ihnen alle oder zum Theil zu Händen kommen sollten, respective gehorsamst, dienst- und freundlichst ersuchet, selbige zur Verhaft zu befördern, und dem hiesigen Herzogl. Amte wegen der erstern drey, wegen der folgenden drey aber dem Hn. Doctori juris Krüger, wegen der letzten Weibsperson aber dem Hn. Doctori juris Lehmann hieselbst alsofort Meldung zu ertheilen, wohingegen denenselben die Versicherung gegeben wird, daß die verwandten Unkosten ersetzet, die Bemühungen vergolten, und denen Obrigkeiten von hier aus in gleichen Fällen reciprocirliche Willfährigkeit bezeiget werden solle. Schwerin, den 2ten August 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Da mit dem 1sten Julii a. c. der abermalige Pränumerations-Termin dieser Blätter eingetreten: So werden die respect. Interessenten, wie auch diejenigen, so noch im Rückstande sind, ergebenst und dienstlich ersuchet, den halbjährigen Vorschuß sowol, als auch das noch Rückständige baldigst zu berichtigen.

3) Nachdem die Verlicitirung der beyden Closter-Höfe, Meslin und Mühlenhoff auf den 21sten dieses Monats gewissen Umständen halber seinen Fortgang nicht haben kann, sondern verschoben werden müssen: So wird solches zu eines jeden Nachricht hiermit öflich bekannt gemachet. Dobbertin, den 9. August 1759.

Provisores, Closter-Hauptmann und Beamte.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 8. Aug. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
10 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
10 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
10 — Lübeck, Schfl.	—	29	—	17	—	14	—	—	—	24	—	20	—	11	—	10
10 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0246
DFG

Anno 1759. 31stes Stück.

Sonnabend den 18. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friedrich, Herzog zu Mecklenburg,

Nachdem Unser Postmeister Winnemer das in Alt-Strelitz auf der Fürstenbergischen Strasse zwischen des Schneider Bosack und Beckers Görß Häusern belegene, dem weyland Geheimten-Cammer-Rath Winnemer und dessen Ehegenoßin zuständig gewesene Haus cum pertinentiis erblich an sich gekaufet, anbey uns unterthänigst angelanget, Wir geruheten zu seiner hinkünftigen Sicherheit an alle und jede, welche an diesen von ihm erkauften Hause cum pertinentiis wegen von obgedachten Geheimten-Cammer-Rath Winnemer und dessen Ehefrauen, etwa contrahirten Schulden, ausgestellten Verschreibungen oder geschehener Verpfändungen, einige An- und Zusprache zu haben vermeinten, publica Proclamata præclusiva zu erkennen; und Wir dann solchem unterthänigsten Gesuche in Gnaden deferiret, mithin Terminum ad profitendum & liquidandum auf dem 15ten Oct. a. c. anberamet haben: Als werden alle diejenigen, welche vorbemerktermassen an den quæst. Hause einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal peremt. citiret, gedachten Tages, Morgens um 6 Uhr vor Unserer Justitz-Canzeley allhier, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen,

ihre Credita gebührend anzugeben, zu liquidiren und zu verificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Datum Neu-Strelitz, den 30sten Julii 1759.

Ad Mandatum Serenissimi
Herzogl. Mecklenburg. zur
Justiz-Canzeley verordnete
Geheime und Canzeley-Räthe.

b) beym Amts-Gericht zu Zarrentin.

1) Als zu Eröffnung und Publication des von dem bey hiesigen Herzogl. Mecklenburgischen Amte Zarrentin bestalt gewesenen am 25sten vorigen Monats verstorbenen Amts-Hauptmann, Hn. Willhelm Boye, bey dem Amts-Gericht allhie, judicialiter hinterlegten Testaments und letzten Willen, terminus auf den 5ten Monats Septemb. h. a. non obstantibus feriis, anberamet worden; So werden wohlbemeldten weyland Herrn Amts-Hauptmann Willhelm Boye sämmtlich hinterbliebene Kinder und Erben, besagten Tags, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte zu respect. Anseh- und Anhörung der gerichtlichen Eröffnung und Publication sothanen Testaments, entweder in Person, oder durch einen sattsam dero Behuf Bevollmächtigten zu erscheinen, hiemittelst öffentlich citiret und vorgeladen, und zwar sub præjudicio, daß in Ansehung derjenigen Erben, welche in termino præfixo vor hiesigem Amts-Gerichte sich nicht gestellen, mehrbemeldetes Testament pro rite publicato geachtet und angenommen, auch einen jeden, dem daran gelegen, auf Verlangen abschriftlich communiciret werden solle. Und damit keiner mit der Unwissenheit sich demnächst entschuldigen möge, ist diese Edictal-Citation in denen Altonaischen Gazetten sowol, als mittelst dem Schwerinschen Intelligenz-Bogen, zu dreyenmalen öffentlich kund gemachet. Zarrentin, den 24sten Julii 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht.

c) beym Stadt-Gericht zu Goldberg.

1) Als der gewesene Mitmeister des hiesigen Schuster-Amts, Christian Ulrich, vor kurzem ohne Hinterlassung einiger Leibeserben hieselbst Todes verblichen, und dessen weniger Nachlaß so bewandt, daß die bekannte Schulden nicht einmal damit zu tilgen, so hat man demohngeachtet nicht unterlassen wollen, publica proclamata deshalber zu erkennen, auch solches durch die öffentlichen Wochenblätter kund machen zu lassen: Es werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Christian Ulrichs Nachlaß einige Forderungen haben und zu haben vermeinen, insonderheit in Ansehung des Erbrechts, oder sonst ex quocunque capite vel causa es wolle, Kraft dieses geladen, den 27sten dieses, wird seyn der Montag nach den 11ten Sonntage nach Trinitatis, Morgends um 8 Uhr hieselbst zu Rathhause zu erscheinen, ihre Forderungen zu prositiren und gehörig zu beweisen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie nach verflossenen Termin weiter nicht zu hören, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen; insbesondere aber wird denen etwanigen Erben des Defuncti Ulrichsen hiemit kund gemachet, daß an obgenanntem Tage dessen geringer Nachlaß hieselbst, zu etwaniger Tilgung der Schulden an den Meistbietenden öffentlich werde verauctioniret werden, und ihnen freygelassen, vorher Nachricht davon aus dem aufgenommenen Inventario einzuziehen, und sich darauf zu erklären, ob sie erben, und von den Nachlaß des Verstorbenen Schulden zu bezahlen bereit seyn oder nicht. Signatum Goldberg, den 2ten August 1759.

d) beym Stadt-Gericht zu Ribbenitz.

1) Da des sel. Claus Düvels gewesenen Einnehmers in Ribbenitz nach gebliebene Erben und und Creditores, sich ohne daß concursus entstanden zusammen vereiniget, und die, dem Claus Düvell zuständig gewesene Hausstelle mit allen Gerechtigkeiten und Beneficien, auch

auch etwas Korn und Wiesewachs auf dem Halm aus freyer Hand verkauft haben. So hat hiedurch Käufer zu seiner Sicherheit, wie es denn auch verabredet, proclamata ergehen lassen wollen, damit wenn noch einige unbekannte Creditores, oder Forderungen hierauf wären, sich solche sub pœna præclusi innerhalb 3 Wochen bey dem Stadt-Gerichte zu Ribbenitz melden können, oder gewärtiget seyn, maassen diese Ladung ein vor allemal geschiehet, excludiret und abgewiesen zu werden. Ribbenitz in Judicio, den 31sten Julii 1759.

e) beym Magistrat zu Wismar.

2) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß da in dem von dem hiesigen Kaufmann Peter Velthusen selbst im Januario a. c. extrahirten termino licitationis über sein in der Alt-Wismarschen Strasse hinterm Rathhause, Norderseite sub Num. 9. belegenes, und ihm tit. emtis Ven. anno Viri 1749 geschriebenes Haus cum pertinentiis den 6ten März c. ein unzureichlicher Bot im Gerichte geschehen, nunmehro nachdem der Concurs über dessen Güter eröffnet, auf Anhalten des in dieser Debit-Sache constituirten Actoris communis, anderweitig die Subhastation des obbeschriebenen Hauses und ein Proclama ad licitandum erkannt worden. Es werden also alle diejenigen, welche das obspecificirte den oberwähnten Kaufmann Peter Velthusen gehörige Haus, welches hiedurch zum feilen Kauf öffentlich gestellet wird, zu kaufen Lust und Belieben haben, hiedurch vorgeladen, um sich auf den 30sten August dieses laufenden Jahres, als welcher Tag wegen der eintretenden Erndte Ferien pro termino anberamet wird, vor Unsere zum Gerichte verordnete Mit-Raths-Freunde entweder in eigener Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte einzufinden, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum verzeichnen zu lassen, und hiernächst der Adjudication wegen, rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 10ten Julii 1759.

f) beym adelichen Gericht zu Wolde.

1) Es ist Christopher Bauch, ohngefähr 6 Wochen vor Ostern zu Zwidorff, einem dem Hn. Hauptmann von Moltzahn zu Wolde zugehörigen Gute, mit Tode abgegangen, und hat eine Erbschaft von etwa 340 Rthlr. hinterlassen. Wann nun einige seiner Geschwistere und Erben, die hier in der Nähe wohnen, sich bereits zu dieser Erbschaft gemeldet haben, man aber in Erfahrung gebracht hat, daß deren annoch mehrere vorhanden, wovon einige in der Gegend von Bützow, andere im Strelitzischen in der Gegend von Wrechen sich aufhalten sollen, und dann zu Regulirung dieser Erbschafts-Sache der Montag nach Michaelis, wird seyn der 1ste October a. c. anberamet worden: Als werden alle und jede, welche an den verstorbenen Christopher Bauch etwas zu fordern haben, ex quocunque capite sit, oder sich als Erben zu des Defuncti Verlassenschaft angeben, hiemit edictaliter und peremtorie citiret, bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr vor hiesigem adelichen Gericht, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte mit aller Nothdurft versehen zu erscheinen, sich zu ihren Forderungen oder Erbschafts-Recht durch beglaubte Urkunden und sonstige rechtliche Beweisthümer zu legitimiren, und sodann weiterer denen Rechten gemässen Verfügung zu gewärtigen. Wolde, den 28sten Julii 1759.

Adliches Gericht hieselbst

g) beym adelichen Gericht zu Redderstorff.

1) Demnach Ephraim Jochim Seidmann uns geziemend angezeiget, was gestalt ihm der Bürger Diederich Meyer zu Mar-

low sein daselbst belegenes Wohnhaus, samt Hoff und Scheune, Gärten, Acker und Wiesen verkaufet, zu seiner als des Käufers Sicherheit aber um öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen, solche ad valvas curiæ an dreyen Orten schlagen und denen Intelligenz-Blättern es insinuiren zu lassen gebeten, auch wir diesem Ansuchen nicht entgegen seyn mögen, als werden alle und jede, welche an des Bürgers zu Marlow Diederich Meyers Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, am 28sten kommenden Monats Augusti hiedurch und in Kraft dieses citiret und eingeladen daß sie am ernannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Marlow vor unsern darzu verordneten Commissarien, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, um ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis etwa machende An- und Zusprüche gehöriger Massen zu profitiren und zu liquidiren, oder sonsten rechtlicher Art nach, erweißlich zu machen, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an bemeldtes Haus und dessen Pertinentien, gänzlich präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Decretum jussu Nobilium, Redderstoff, den 17ten Julii 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Von dem Königl. Dänischen Ober-Consistorio zu Glückstadt ist nachstehende Edictal-Citation, mittelst behusiger Subsidialium an hiesige Herzogl. Justitz-Canzley eingesandt, und von dieser die Affigirung derselben bey Burgermeister und Rath hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich der Fünfte, von G. G. König von Dännemark, ꝛc.

Geben dir Adam Ploghöfft hiedurch des mehrern zu vernehmen, was gestalt bey Unserm hiesigen Ober-Consistorio deine Ehefrau Silia Ploghöffren, cum Curatore allerdemüthigst angezeiget, daß du selbige boshafter Weise verlassen, und sie alles Nachfragens ohngeachtet, deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten derselben Citationem edictalem in puncto malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii quoad vinculum zu ertheilen. Wann dann hierauf nachgesetzte Edictal-Citation an dich zu Recht erkannt worden: Als citiren, heischen und laden Wir dich hiemit ein für allemal, also peremtorie, daß du auf das bey dem Canzley-Gericht nach Michaelis dieses Jahres mitzuhaltende Ober-Consistorium in Person unausbleiblich anhero erscheinest, was deine Ehefrau in puncto dissolvendi matrimonii quoad vinculum wider dich wird an- und vortragen lassen, vernehmest und anhörest, deine Nothdurft dagegen beobachtest, und nach der Sache genugsamen Verhör gerichtlichen Ausspruch gewärtigest, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, du erscheinest demnach und thust solches also oder nicht, daß nichts destoweniger auf der Citantin Erscheinen, und fernere Imploration in der Sache geschehen soll, was Recht ist. Wornach ꝛc. Glückstadt, den 19ten Julii 1759.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Schwerin.

1) Nachdem bey hiesigem Herzogl. Amts-Gerichte folgende Personen, Paul Hinrich Boek, Marie Lise Hanneken, gebohrne Stadtländern, und deren Schwester, Anna Magdalena Stadtländern, wegen eines, im verwichenen Herbst zu Gallin begangenen Diebstals, in Inquisition gerathen, und, nach angestellter Untersuchung, es sich ergeben, wie die ehemalige Schwein-Hirtin zu Gran-

Granzien, Catharina Magdalena verwittwete Petersen, gebohrne Stadtländern, als eine leibliche Schwester obbemeldeter Weibs-Personen, wegen des ermeldeten Gallinschen Diebstals, sich nicht wenig verdächtig gemacht, dahero dann dieselbe sowol wegen des auf sich geladenen Verdachts zur Rede und Antwort zu fodern, als auch zur Ueberführung der genannten allhier arretirten Personen zu befragen: und aber man aller angewandten Mühe ungeachtet, ihren jetzigen Aufenthalt bisher nicht ausfindig machen können; Als wird gedachte Wittwe Petersen, gebohrne Stadtländern, hiemit öffentlich zum ersten, andern und dritten mal, also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 22sten August a. c. vor hiesigem Amts-Gerichte erscheinen, und sodann wegen des auf sich habenden Verdachts, auch anderer Umstände des Gallinschen Diebstals halber, weiteren Antrag gewärtigen. Und wir ihr hiezu ein sicheres Geleit, zu Recht, und vor unrechter Gewalt, ungehindert zu- und abzutreten, hiemit verstattet haben wollen; Als wird diesem auch zugleich die ausdrückliche Commination hinzu gefüget, es erscheine dieselbe oder nicht, dennoch geschehen solle, was sich zu Recht eignet und geziemet. Urkundlich ist diese öffentliche Citation dem Herzogl. Mecklenburgischen Intelligenz-Bladt einverleibet. Schwerin, den 13ten Junii 1759.

III. Was zu verpachten.

1) Die Korn- Graupen- und Stampf-Mühle zu Richenberg fällt Trinitatis 1760 ausser Pacht. Wer also Belieben haben sollte, diese Pachtung aufs neue anzutreten, der wolle sich baldigst auf dem adelichen Hofe zu Critzow melden.

2) Wann, zur anderweitigen Verpachtung der, in Termino Ostern 1760. aus der Pacht fallenden Schmiede zu Badendieck, Amtes Güstrow, der 29ste des nächstkommenden Monats Augustus anberamet worden ist; so können diejenigen, welche solche, von beregten Ostern an, zu pachten gewilliget seyn mögten, bestimmten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Amts-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 18ten Jul. 1759.

Herzogl. Amtss-Gericht.

3) Auf dem zwischen den Städtchen Gnoien und Teßin belegenen, dem Herrn Cammer-Herrn, Grafen von Bassewitz gehörigen Meyerhofe Stechow, wird ein Schäfer mit 600 Schaafen, reines Vieh verlanget. Wer dahin zu ziehen gewilliget ist, kann sich auf dem nahe dabey gelegenen Hofe Dalwitz melden, und die weitere Bedingungen vernehmen.

4) Wann die Bützowsche Stadt-Fischerey auf Michaelis dieses laufenden 1759sten Jahres aus der Pacht fällt, und also am 23sten August a. c. öffentlich allhier auf dem Rathhause wieder verpachtet werden soll: So werden alle diejenigen, welche diese Fischerey zu pachten Lust haben, hiedurch vorgeladen, benannten Tages, Morgens um 9 Uhr auf hiesigem Rathhause sich einzufinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus offerenti diese Fischerey zugeschlagen werden soll. Decretum in Curia Bützow, den 5ten Julii 1759.

IV. Was zu vermieten.

1) Zum Kloster Rhün ist ein Haus, worinnen 3 Stuben, unterschiedliche Kammern, wobey ein kleiner Garten, Hoff und völlig Stallraum, auch am Wasser belegen ist, auf Michaelis zu vermieten. Nähere Nachricht hievon ist bey dem Hn. Pastore Schweizer zu Kloster Rhün zu haben.

2) In Neustadt am Markte ist ein großes Haus mit 5 Stuben, Kammern, gute Küche und gewölbten Keller, imgleichen einen grossen Boden, Stall, Hoffraum, Gärten und Wiesen, von Michaelis an auf gewisse Jahre zu vermieten. Nähere Nachricht ist bey dem Postmeister, Hn. Meincke daselbst zu haben.

V. Was zu verkaufen.

1) Auf geschehenes ferneres Anrufen und Bitten, Dom. Adjudicat. daß das Benckesche Haus noch einmal zum öffentlichen Verkauf vor Gericht gestellet werden möchte; hat E. E. Gericht solchem Ansuche gewähret, und des Endzwecks einen fernerweitigen Termin auf den 11ten September d. J. anberamet und vestgesetzet. Es wird dieses solchemnach nicht allein hiedurch öffentlich kund gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche Belieben finden gedachtes in der Dom-Strasse allhier wohl belegenes mit einer Auffahrt versehenes Backhaus, des Amts-Beckers, Gabriel Bencken, nebst Stallraum, grossen Hofe und kleinen Garten, käuflich zu erstehen, in Kraft dieses eingeladen, am besagten Tage, nämlich den 11ten September d. J. Vormittags, um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen und gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Haus, nebst Zubehör von Gerichtswegen zugeschlagen und gegen Erlegung des Kauf-Geldes sofort eingeräumet werde. Signatum Güstrow, den 24sten Jul. 1759.

2) Demnach das dem Herrn Ober-Küchenmeister Baumgardt zuständig gewesene auf dem Bauhofe zu Alt-Strelitz belegenes Haus, nebst dabey gelegenen und dazu gehörigen Garten, wie auch eine neben der Frau Geheimen-Cammerräthin Winnemern Hause befindliche Koppel am 6ten September a. c. von Commißions wegen plus licitanti öffentlich verkaufet werden sollen: Als werden die etwanigen Käufere hiemit citiret und eingeladen, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in gedachtem Hause sich einzufinden und zu gewärtigen, daß sothane Immobilia dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Wann auch selbigen Tages zugleich verschiedene Mobilien daselbst plus licitanti verkaufet werden sollen: So wird solches ebenfalls zu jedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht. Neu-Strelitz, den 31sten Julii 1759.

3) In Güstrow ist eine gute brauchbare Birutsche zu verkaufen. Wer solche zu erhandeln gewillet ist, der wolle sich deshalb bey dem Notario, Hn. Garder daselbst melden.

4) Allhier in der Schusterstrasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen oder zu ververmieten, welches auf Ostern des mit Gott kömmenden 1760sten Jahres bezogen werden kann. Nähere Nachricht können die Liebhaber bey dem Kaufmann, Hn. Weiskopf erhalten.

5) Allhier auf der Neustadt in der Fischer-Strasse ist ein neuerbauetes Haus, worinnen 3 Stuben, Küchen, Kammern und Keller, und wobey etwas Hof-Raum ist, zu verkaufen, wer solches zu kaufen Belieben hat, kann sich bey dem Notario Herrn Böttger melden.

6) Allhier auf der Neustadt Schwerin in der Steinstrasse, ist ein Haus, worinnen 6 Stuben, wovon 3 tapeziret sind, eine Gesinde-Stube, 3 Kammern, Speisekammer, und Keller, nebst einer Auffahrt, Ställe und Wagen-Remise, auch einen Garten aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermieten, welches auf Michaelis bezogen werden kann. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition. Schwerin, den 28sten Junii 1759.

7) Wann von hiesigem Fürstl. Stadt-Gericht auf Anhalten des bestellten Actoris communis Krempienscher Creditoren zum öffentlichen

lichen Verkauf, oder in Entstehung dessen einstweiligen Vermietung der, dem verstorbenen Paul Krempien zuständig gewesenen und zum Concurs gediehenen nachstehenden Immobilien, als: 1) Eines am Markte in der langen Strasse gelegenen Wohnhauses mit den dabey verbundenen Buden, Stall, Hofraum und Garten, und dann 2) eines Gartens vor dem Rühner-Thor zwischen Wittling-Stadt und Burmeister Feldwärts belegen, nebst der 3) dahinter stossenden Wiese, der 24ste Tag des bevorstehenden Monats Augusti a. c. pro termino bestimmet worden: So wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit der oder diejenige, so etwa obgedachte Grundstücke entweder so weit thunlich einzeln, oder beysammen durch den höchsten Bot an sich zu kaufen, oder in dessen Entstehung vor der Hand zu mieten gewilliget seyn dürften, sich alsdann in dicto termino Morgens um 9 Uhr vor hiesigem Fürstl. Gericht einfinden können. Bützow, den 3ten Julii 1759.

Fürstl. Stadt-Gericht daselbst.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Da des wayl. Hn. Rathsverwandten Steenfeldten Erben ihres sel. Erblassers Handlung nicht weiter fortzusetzen gewillet sind, so haben sich dieselben entschlossen dessen sämmtliche Material- und Gewürzwaaren, Tabacken, Aquaviten und Brantweine, imgleichen 3 Tabacks-Maschinen zu Cadus, Zwizent und Virginischen Taback, eine Puder-Mühle, wie auch eine Maschine zum Wachsstockziehen, in ihrem hieselbst befindlichen Hause auf den 29sten dieses, und zwar des Morgens von 9 bis 12 und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr durch den privilegirten Auctionarium Hn. Gehse an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufen zu lassen. Denenjenigen auswärtigen und einheimischen Liebhabern, welche daher etwas zu erstehen gewillet sind, kann von dem Hn. Doctori Schnelle auf Verlangen nähere Nachricht ertheilet, auch allenfalls mit dem Auctions-Inventario an die Hand gegangen werden. Schwerin, den 17ten Aug. 1759.

2) Es wird hiedurch angezeiget, daß am 20sten Augusti in Rostock in des Auctions-Secretair, Hn. Mr. Gohlen Behausung eine Bücher-Auction bevorstehet. Es kommen in specie darinnen vor die Willische, Freybergische Bibel, Bayle historisch-kritisches Wörterbuch, Schmidii Biblia hebraica, das Englische Bibelwerk, Starkii synopsis, Saurins Betrachtungen, Frankens Mecklenburg, unterschiedliche Werke von Lütkens, die allgemeine Welthistorie, Baumgartens Sammlung, die allgemeine Welt-Historie zu Wasser und zu Lande. Und da man einige Exemplaria des Catalogi an die Herzogl. Intelligenz-Expedition addreßiret, so ersuchet man die Liebhabere, solche ohne Beschwer ablangen zu lassen, Rostock, den 1sten August 1759.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Es suchet jemand, der schon viele Jahre als Wirthschafts-Schreiber bey adelichen Herrschaften gedienet, und von seiner Tüchtigkeit und Wohlverhalten Zeugnisse vorzuzeigen hat, eine anderweite Condition und kann solche sofort antreten. Nähere Nachricht von ihm giebt die Intelligenz-Expedition.

VIII. Was verlohren.

1) Am 7ten dieses Monats ist zwischen Goldenbaum und Bautzien eine schwarze Jagd-Hündin mit braunen Flecken über die Augen, weissen Blumen über den Schwanz, und kleinen weissen Strich vor dem Kopf, auf der rechten Seite V. K. geschoren, weggekommen und aller Nachfrage ungeachtet nicht aufzufinden gewesen. Wer von dieser Hündin etwas in Erfahrung bringet, wolle sol-

solches nach Bantzien oder Harst an den Hn. Administrator Rollwagen anzeigen. Harst, den 13ten August 1759.

2) Am abgewichenen Sonnabend vor 8 Tagen, als den 4ten August gegen Abend, ist auf dem Wege von Neustadt bis nach Schwerin eine schwarz-Sammetne Frauens-Kappe mit feinen Spitzen umgefaßt, und mit rothen Taft gefuttert, verloren gegangen. Man bittet, fals jemand sie gefunden, solches der hiesigen Intelligenz-Expedition anzuzeigen.

3) Es ist am 15ten dieses auf der Landstrasse zwischen dem Kirchdorf Perlin nach Schwerin zu, ein silberner Hirschfänger verlohren. Der Handgriff ist von schwarzem Horn; die Scheide oben mit Silber umgefaßt, worinnen Messer und Gabel, deren Schalen von schwarzem Horn, der Ohrband, auch von Silber, wovon unten der Knopf abgebrochen. Wer selbigen gefunden, der kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden, und alsdann gegen Auslieferung desselben, einen guten Recompens dafür gewärtig seyn.

4) Zu Brühl ist in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses ein schwarzer 6jähriger Wallach von mittler Grösse und gedrungenem Leibe, vorn beschlagen, auf der linken Lende S. & G. gezeichnet und im Schweife eine Mahrklatte habend, aus der Koppel entkommen. Wer von dem Aufenthaltsorte dieses Pferdes Nachricht zu geben weiß, wolle es dem Bürger und Becker, Hn. Levin Lönnies zu Brühl, gegne Empfang eines guten Douceurs, baldigst anzuzeigen belieben.

IX. Was gefunden.

1) Es sind vor etwa 3 Tagen in dem adelichen Gute Gresse, im Amte Boitzenburg belegen, 2 schwarze Pferde aufgegriffen worden, wovon bisher kein Eigenthümer bekannt ist. Es wird also hierdurch angezeiget, daß der wahre Eigenthümer, diese Pferde, nach beygebrachter hinlänglichen Rechtfertigung und erstatteten Futter-Geldes, hieselbst auf dem adelichen Hofe in Empfang nehmen können. Gresse, den 11ten August 1759.

X. Was gestohlen.

1) Es ist in der Nacht vom 30sten auf den 31sten Julii dem Pensionario, Herrn Schröder zu Wattmannshagen und Gottin, zu Gottin ein schwarz-brauner Wallach, mit einem weissen Stern, von 27 Hand hoch, ins 3te Jahr aus der Koppel gekommen, und aller Vermuthung nach gestohlen. Wer von diesem Pferde gründliche Nchricht geben kann, woselbst es anzutreffen, der wolle solches ohnschwer dem Eigenthümer, oder auch dem Notario, Hn. Livonius in Güstrow anzuzeigen belieben, wogegen eine hinlängliche Erkänntlichkeit versprochen wird. Güstrow, gen 7ten August 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 15. Aug. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
17 — Schwerin, Schff.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
17 — Wismar, Schff.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
17 — Lübeck, Schff.	—	29	—	17	—	14	—	—	—	24	—	20	—	11	—	10
17 — Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0254
DFG

Anno 1759. 32stes Stück.

Sonnabend den 25. Aug.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Da nunmehro der Malchinsche Crays zum Viehschnitt durch öffentliche Licitation an die Wittwe Kniepen und deren Sohn zu Güstrow verpachtet worden: Als werden alle und jede Eingesessene ersagten Malchinschen Crayses hiedurch Namens Ihro Herzogl. Durchl. verordneten Regierung respect. gewarnet und befehliget, niemanden anders, als der gedachten Wittwe Sohn, Carl Kniep, zum Betrieb des Viehschnittes, zu admittiren, sondern alle und jede, so sich nicht zum Betrieb sothaner Function, mittelst eines von der Güstrowschen Obrigkeit beglaubigten von derselben ausgestellten Attestati legitimiren werden, ohne Unterscheid, nebst ihren Pferden und Wagen zu arretiren und der Herzogl. Cammer allhier, gegen Erstattung der Kosten einzuliefern. Schwerin, den 18ten August 1759.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Landraths von Barner auf Bülow nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Hamburg und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an der Margaretha Hedewig von Brockdorff gesammtes, der Ehefrau des Landraths Magnus Friedrich von Barner auf Bülow, vermöge gerichtlich confirmirten Donations-Briefes, geschenktes und durch eine Uebergabe unter den Lebendigen völlig überlassenes Vermögen, dieses bestehe in Baarschaften, ausstehenden Forderungen, Pretiosis, Mobilien und sonsten, wie es Namen haben könne, irgend einige Ansprache, solche rühre her ex quocunque capite es wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorerwähnten Land-Raths von Barner uxorio nomine einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten September a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzoglichen Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore Vicedirectore und Räten ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldete Margaretha Hedewig von Brockdorff gesammtes des Land-Raths von Barner Ehefrau, vermöge gerichtlich confirmirten Donations-Briefes geschenktes und durch eine Uebergabe unter den Lebendigen völlig überlassenes Vermögen, dieses bestehe in Baarschaften, ausstehenden Forderungen, Prätiosis, Mobilien und sonsten wie es Namen haben könne, irgend etwa machende Ansprache, mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 14ten Junii 1759.

2) Auch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam des Doct. Ackermann, als Actoris Communis Bertramscher Creditorum, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Bützow affigiret stehet.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den verstorbenen Pensionarium Andreas Bertram und dessen Wittwe Anna Margaretha, gebohrne Dahlmann, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, auch welche Pfänder von ihm oder ihr in Händen haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Ackermann, als Actoris Communis Bertramscher Creditorum, einen neuen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten August a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprachen mit besitzenden Haupt-Verschreibungen in originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen, und nebst richtiger Angebung der etwa in Händen habenden Pfänder liquidiren,

ren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 16ten May 1759.

b) beym Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Zu wissen sey hiemit: Demnach des weyland hiesigen Stadthauptmanns, Hrn. Jochim Hermann Riessens nachgelassene 2 Häuser in dem hiebevorigen termino licitationis unverkauft geblieben, die Herren Erben aber um Berichtigung der Sterbe-Bude, mithin um Vorladung sämmtlicher Creditorum und öffentlichen Verkauf besagter beyder Häuser cum pertinentiis an Gärten, Acker und einer Wiese, nebst sämmtlichen Meubles des ersagten Defuncti aufs neue angesuchet, und dann von Gerichts wegen der 29ste h. pro termino liquidationis & subhastationis anberaumet worden: Als werden nicht nur alle und jede Creditores, so an des verstorbenen Stadt-Hauptmanns Riessens Hinterlassenschaft etwas zu fordern haben, es rühre her ex quocunque capite vel causa es wolle, ein für allemal und also peremtorie, sub pœna præclusi & perpetui silentii, citiret und vorgeladen, gedachten Tages, früh Morgens um 8 Uhr, aufm Rathhause hieselbst in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Prätensiones und Forderungen behörig zu liquidiren, und ferner zu gewarten, was Recht seyn wird, sondern es werden auch alle und jede Liebhabere zum Kauf hiemit eingeladen, sich an bemeldtem Tage, Ort und Zeit anzufinden, Bot und Gegenbot thun, und darauf zu gewärtigen, wie diese beyden Häuser, Gärten, Acker, Wiese und Meubles den Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden adjudiciret und zugeschlagen werden. Wornach sich jene Creditores zu richten und vor Schaden zu hüten. Datum Dömitz, den 1sten August 1759.

c) beym adelichen Gericht zu Redderstorff.

1) Demnach Ephraim Jochim Heidmann uns geziemend angezeiget, was gestalt ihm der Bürger Diederich Meyer zu Marlow sein daselbst belegenes Wohnhaus, sammt Hoff und Scheune, Gärten, Acker und Wiesen verkaufet, zu seiner als des Käufers Sicherheit aber um öffentliche proclamata præclusiva zu erkennen, solche ad valvas curiæ an dreyen Orten anschlagen zu lassen gebeten, auch wir diesem Ansuchen nicht entgegen seyn mögen: Als werden alle und jede, welche an des Bürgers zu Marlow Diederich Meyers Hause cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, am 28sten kommenden Monats Augusti hiedurch und in Kraft dieses citiret und eingeladen, daß sie am ernannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Marlow vor unsern dazu verordneten Commissarien, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, um ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis etwa machende An- und Ansprüche gehöriger Massen zu profitiren und zu liquidiren, oder sonsten rechtlicher Art nach, erweislich zu machen, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen an bemeldtes Haus und dessen Pertinentien, gänzlich präcludiret und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Decretum jussu Nobilium, Redderstorff, den 17. Julii 1759.

d) beym Academischen Gericht zu Rostock.

1) Wir Rector und Concilium der Universität zu Rostock, fügen allen und jeden, welche die auf das, von dem wayland Herzoglich-Mecklenburgischen Canzler und Professore juris auf hiesiger Universität Herrn Ernesto Corthmann gestiftete und in dem im Herzogthum Mecklenburg belegenen Gute Grossen-Gradow, bis anhero zinsbar bestätigte Stipendien-Capital von 500 Rthlr. a 2 Drittel von dem dermaligen Besitzer des

benannten Guts Grossen-Grabow auf 500 Rthlr. à 2 Drittel ausgestellte Verschreibung in Händen haben, und daran einiges Recht, es rühre her, woher es wolle, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was gestalt uns der jetziger Zeit verordneter Hr. Inspector der hiesigen academischen Stipendiorum zu vernehmen gegeben, wie die Verschreibung auf das obgedachte Stipendien-Capital derer 500 Rthlr. à 2 Drittel durch einen Zufall verlohren gegangen, und solchemnach von dem jetzigen Hrn. Besitzer des vorbemeldeten Gutes Grossen-Grabow, bey der von demselben beschehener Kündigung des gedachten Capitals, eine hinlängliche Sicherheit verlanget werde, mithin zu des Behuf, um die Erkennung öffentlicher peremtorischer Proclamatum nachgesuchet haben wollte, und dann diesem Gesuch von uns billig deferiret, folglich ad producendum cum allegatione des etwa, über alle Zuversicht daran vermeintlich habenden Rechts, den 17ten November a. c. pro termino anberamet und gegenwärtige offene Ladung erkannt haben. So citiren, heischen und laden wir hiemit, und zwar sub pœna præcluſi annullationis & mortificationis alle und jede, welche an die oberwähnte auf das Gut Grossen Grabow lautende und verlohren gegangene Cothmannsche Stipendien-Obligation von 500 Rthlr. à 2 Drittel, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, oder dieselbe besitzen mögten, daß sie am ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr, in loco Concilii sive Judicii Academici, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, die in Händen habende Original-Obligation produciren, und ihre daran vermeintlich habende Befugnisse profitiren, und beybringen, in Entstehung aber dessen gewärtigen, daß die angedrohete Präclusion cum reliquis werde purificiret, mit folglich die Cassation, Mortification und Annullation, der qu. Original-Obligation solle erkannt werden. Gegeben, Rostock, unter dem academischen Insiegel, am 13ten August 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Regierung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem gewesenen Commissario Michael August, und dir, dessen Ehe-Weibe hiemit öffentlich zu wissen: Was massen Wir, Kraft dieses, den 22sten Sept. a. c. zur Einlösung der von euch verpfändeten Effecten anberamet haben. Wann ihr euch nun seit einiger Zeit heimlich von hier weg, und in fremde Lande begeben, mithin euer gegenwärtiger Aufenthalt bisdato nicht in Erfahrung zu bringen gewesen ist: Als citiren, heischen und laden Wir euch durch diese öffentliche Ladung, zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie und wollen ernstlich, daß ihr euch binnen solcher peremtorischen Frist bey Unsrer Renterey, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich melden, und die Auslösung obbesagter verpfändeter Effecten würklich bewerkstelligen, widrigenfalls aber, und dafern solche nicht geschiehet, ohnfehlbar gewärtigen sollet, daß die Pfänder für verfallen angenommen, und mittelst öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkaufet und weiter, wie Rechtens, in der Sache verfüget werde. Wornach ihr euch zu achten. Urkundlich unter Unserm aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Julii 1759.

(L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

III.

III. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Consistorio zu Rostock.

Beym Herzogl. Consistorio zu Rostock sind von Neujahr bis Johannis 1759 in nachstehenden Sachen Bescheide und Urtheile publiciret:

Den 10ten Januar. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Margaretha Elisabeth Bergholtzen und Johann Adam Krackow, in puncto unrichtiger Verheyratung.

Den 13. Bescheid, in Sachen Augusta Maria Strumpfeldten, verehligte Beringen, contra ihren Ehemann, den Pensionario Beringe zu Bockhorst, in puncto sævitiarum.

Den 17. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehren-Pastorem Boccius zu Vielist, in puncto contraventionis.

Den 20. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Küster Wolff zu Lübchin, in puncto neglecti officii.

Den 7ten Februar. Bescheid, in Sachen Augusta Maria Strumpfeldten, verehligte Beringen, contra ihren Ehemann, den Pensionario Beringe zu Bockhorst, in puncto sævitiarum.

Den 8. Bescheid, in Sachen Ehren-Pastoris Seemann zu Doberan, contra seine Ehefrau, Sophia Charlotta, gebohrne Köstern, in puncto Ehestreitigkeiten.

Den 14. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Ehren-Præposito Birckenstädt zu Federow, in puncto zugelassener mehrern als gesetzlich bestimmter Tauf Zeugen.

Den 16. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Vossen zu Damerow, in puncto veränderten Beicht-Vaters.

Den 17. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Mühlenburschen Bantz und den Zieglerburschen Jörs zu Neuhoff, in puncto anstößiger Aufführung.

Den 21. Bescheid, in Sachen Christoph Reddere und dessen erwachsene Schwester, wegen versäumter Heyls-Mittel.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra die Hausleute zu Bützin, in puncto Entheiligung des Sabbaths.

Den 7ten März. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Freytag zu Lütten-Rienhagen, und Schack Ulfarens zu Alten-Rienhagen, imgleichen den Krüger zu Alten-Carin, Christian Finck, in puncto profanat. sabbathi.

Bescheid, in Sachen des Beckers Johann Zahn zu Malchow, contra den Aeltermann der Becker daselbst, Joachim Klingenberg und dessen Tochter, Dorothea Eva, in puncto sponsaliorum.

Den 21. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Bürgermeister Gerdes und Rathsverwandten Brunst zu Goldberg, in puncto contraventionis.

Den 24. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Einlieger Erps zu Altenhagen, und Sophia Greven zu Jenvitz, in puncto sponsaliorum.

Den 30. Abschied, in Sachen des Einliegers, Matthias Stein zu Wolckow, in puncto diversorum.

Den 10ten April. Abschied, in Sachen Joachim Schlottmann und Elisabeth Schwedern zu Jördensdorff, in puncto sponsaliorum.

Den 25. Sent. in Sachen Fiscalis, contra den Küster zu Lübchin, Johann Christian Wolff, in puncto diversorum.

Den 23sten May. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Glasemacher Drewing und die Anna Helena Kielegasten zu Walckendorff, in puncto Gesetzwidriger Aufführung.

Bescheid, in Sachen Abel Charlotta Schrödern, contra Paul Jacob Schumacher zu Svaan, in puncto stupri, hinc satisfactionis.

Sent. in Sachen des Schäferknechts, Johann

hann Jochim Weitten, und Magdalena Weitten zu Bentz, in puncto incestus.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist in der Gegend Rostock neulich ein Schmidt verstorben, und weil die Wittwe sich nicht getrauet, da solche keine Gesellen bekommen kann, die Arbeit zu behalten, und den getroffenen Contract wegen, Krug, Schmiede, drey Drömt Aussaat Korn, und einige Fuder Wiesewachs, erfüllen zu können: So wird dieses dem Publico kund gemacht, und zugleich ergebenst ersuchet, es demjenigen, so hierum benöthiget, wann es auch ein Schmiede-Geselle wäre, anzuzeigen, daß derselbe sich in Rostock bey dem Kaufmann, Hn. Hauswedel, melden, woselbst er nähere Nachricht einziehen kann. Auch an eben diesem Orte kann der Schreiber, welcher im Intelligenz-Blatt vom 18 dieses Dienste zu nehmen sich gemeldet hat, Addresse finden, wann er sich nämlich bey vorbenannten Hn. Hauswedel meldet, der ihm weitere Conditiones anzeigen wird.

2) Sollte sich auch ein Schäfer finden, welcher gegen Martini 1759 eine gute Gelegenheit suchte, derselbe müßte allenfalls 460 Schaafe zum Besatz mit beybringen: So kann solcher sich ebenfalls bey erwähnten Hn. Hauswedel melden, und weitere Conditiones vernehmen.

3) Auf dem Gute Weisin, in der Gegend Lübz, soll 1) der Krug, worinnen 2 Stuben, für 40 Pferde Stallung, nebst Garten und Wiese, 2) die Branntewein-Brennerey und Brauerey, 3) der Brücken-Zoll, 4) eine Roß-Mühle, welche mit 2 Pferden oder Ochsen getrieben wird, und 24 Scheffel Aussaat Acker, den 27sten August a. c. aufs neue verpachtet werden. Die Liebhabere können sich also gedachten Tages auf dem adelichen Hofe daselbst einfinden, und gewärtigen, daß, gegen Bestellung gehöriger Sicherheit den Meistbietenden gedachte Stücke auf 6 nach einander folgende Jahre zugeschlagen und auf bevorstehenden Michaelis eingeräumet werden sollen. Weisien, im Amte Lübz, den 30sten Julii 1759.

4) Es ist zur Verpachtung des privativen Handels mit Sensen, Schneidemessern und eisernen Pfannen in den hiesigen Landen, Terminus auf den 28sten Aug. d. J. angesetzet. Die Competenten können sich also des Tages früh um 9 Uhr vor Herzoglicher Cammer einfinden und gewarten, daß plus licitanti unter den vestzusetzenden Bedingungen der Handel auf gewisse Jahre von Johannis 1760 an zugeschlagen werde. Schwerin, den 29sten Junii 1759.

5) Wann, zur anderweitigen Verpachtung der, in Termino Ostern 1760. aus der Pacht fallenden Schmiede zu Badendieck, Amtes Güstrow, der 29ste des nächstkommenden Monats Augustus anberaumet worden ist; so können diejenigen, welche solche, von beregten Ostern an, zu pachten gewilliget seyn mögten, bestimmten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Amts-Gerichte sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen, daß dem Mehrestbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 18ten Jul. 1759.

V. Was zu verkaufen.

1) Es ist von Herzol. Cammer resolviret worden, eine Anzahl taxirter Büchen-Bäume auf dem Warnitzer und Hellkrüger Felde am 29sten dieses öffentlich zu verkaufen. Die etwanige Liebhabere können also sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden und gewärtigen, daß plus licitantibus die Bäume nach den Nummern zugeschlagen werden. Schwerin, den 21sten August 1759.

2) Dem,

2) Demnach auf geziemendes Ansuchen des Vormunds der Vogdschen Pupillen zu Sülz die gesamte sowol bewegliche Vogdsche Güter, fürnehmlich ein daselbst sehr bequem gelegenes und zur Kaufmannschaft auch Brauen und Brennen wohl aptirtes Haus und Hoff, cum pertinentiis, Ställe, Gärten, Scheune, wie auch Wiesen un Aecker, imgleichen Brau- und Branntewein-Geräthe, Meubles, Zinn, Kupfer, Meßing, Lein, Betten, nicht minder Kaufmannswaaren, wie solches alles gerichtlich inventiret worden, öffentlich verkauft werden solle, und zu solchem Ende ein terminus subhastationis & licitationis auf den 29sten kommenden Monats Augusti angesetzet; als wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit alle und jede, welche etwas von diesen Güthern zu erhandeln belieben tragen, sich am bemeldeten und folgenden Tagen, Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause zu Sülz vor unsere darzu verordneten Commissarien einfinden, und nach gethanen Bot und Gegenbot gewärtigen können, wie alles dem Meistbietenden nach Befinden gegen baare Bezahlung oder hinlängliche Caution werde adjudiciret und zugeschlagen werden. Decretum jussu Nobilium Redderstorff, den 17ten Julii 1759.

3) Als der Herr Canditatus Rossel zu Schwerin, als communis Mandatarius des verstorbenen Wachtmeister Vossen Creditorum ad acta convocationis Voßischer Creditorum bey dem hiesigen Herzogl. Schelf-Gericht um Anberamung eines Subhastations-Termin des vormals dem verstorbenen Wachtmeisters Vossen zugehörig gewesenen und hieselbst belegenen Wohnhauses geziemend angehalten, und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht seinem Suchen deferiret, mithin zur Subhastation dieses Voßischen Hauses der 29ste August a. c. pro termino präfiniret und anberamet hat: Als werden alle und jede, welche Lust und Belieben tragen, das mehrgedachte Voßische Haus an sich zu erhandeln, hierzu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem plus licitanti solches eigenthümlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 14ten Junii 1759.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

4) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß da in dem von dem hiesigen Kaufmann Peter Velthusen selbst im Januario a. c. extrahirten termino licitationis über sein in der Alt-Wismarschen Strasse hinterm Rathhause, Norderseite sub Num. 9. belegenes, und ihm tit. emti, Ven. anno Viti 1749 geschriebenes Haus cum pertinentiis den 6ten März c. ein unzureichlicher Bot im Gerichte geschehen, nunmehro nachdem der Concurs über dessen Güter eröffnet, auf Anhalten des in dieser Debit-Sache constituirten Actoris communis, anderweitig die Subhastation des obbeschriebenen Hauses und ein Proclama ad licitandum erkannt worden. Es werden also alle diejenigen, welche das obspecificirte den oberwähnten Kaufmann Peter Velthusen gehörige Haus, welches hiedurch zum feilen Kauf öffentlich gestellet wird, zu kaufen Lust und Belieben haben, hiedurch vorgeladen, um sich auf den 30sten August dieses laufenden Jahres, als welcher Tag wegen der eintretenden Erndte-Ferien pro termino anberamet wird, vor Unsere zum Gerichte verordnete Mit-Raths-Freunde entweder in eigener Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte einzufinden, ihren Bot und Gegenbot ad Protocollum verzeichnen zu lassen, und hiernächst der Adjudication wegen, rechtliche Verordnung zu gewärtigen. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 10ten Julii 1759.

VI. Was

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 10ten September und folgenden Tagen, sollen in Wismar in einem Hause in der Scheuer-Strasse, allerhand Mobilien, als eine Dammastene Thron-Bettstelle, 2 Imperial-Bettstellen, Tische, Stühle, Schränke, Chatoullen, 4 grosse Statüen, schöne Spiegel und Lamperen, modernes Silberzeug, Kupfer, Meßing, Zinn und Eisen, Hausgeräth, wie auch schöne Kleider, Betten, und ein ansehnlicher Vorrath an Leinen-Zeug, durch öffentlichen Ausruf an den Meistbietenden verkaufet werden, und können sich die respective Liebhaber zuvor bey den Kaufmann und Weinhändler Hn. Joh. Pet. Dettgens dieserhalben melden. Wismar, den 12ten August 1759.

VII. Was verlohren.

1) Es ist ein grauer Wind-Hund mit einem weissen Ring um den Hals, und einem Bliß vor dem Kopf, etwas groß und langhaarigt, auf beyden Seiten F. geschoren, den 13ten dieses aus dem Dorfe Ostorf weggekommen. Wer solchen etwa aufgegriffen, oder Nachricht zu geben weiß, wo er anzutreffen, wolle belieben es auf hiesigem Herzogl. Jäger-Hofe kund zu machen.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat ein Bursche von etwa 19 Jahren, Namens Cunow Hans Butler, in meinem Gute Zülow sich in den schändlichen Laster der Sodomiterey betreffen lassen. Er ist aber Tages darauf am 20sten dieses davon gegangen. Seine Statur ist klein und untersetzig, von Gesicht breit, und sieht keinen gerade in die Augen, sondern von unten auf. Bey seiner Flucht hat er ein braun Baierwandten Camisol an gehabt. Ich ersuche, von habenden Gerichts wegen, alle Obrigkeiten, und jedermann, der diesen Missethäter ansichtig weroen, oder seinen Aufenthalt erfahren mögte, daß sie ihn anhalten und mir davon Nachricht geben wolle; die Kosten erstatte ich völlig. Zülow, den 21sten August 1759.

von Zülow.

2) Es haben sich einige Behinderungen gefunden weswegen des seligen Hrn. Rathsverwannten Steinfeldts, auf den 29sten dieses angesetzt gewesene Waaren-Auction, bis den 13ten nächstkommenden Monats September ausgesetzet werden müsse. Damit sich nun deshalben Niemand vergebens bemühen möge; So hat man solches hiedurch in Zeiten anzeigen wollen. Schwerin den 22. August 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 22. Aug. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
24 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
24 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
24 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	17	—	13	—	—	—	20	—	11	—	13	—	11
24 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0262
DFG

Anno 1759. 33stes Stück.

Sonnabend den 1. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ober-Jägermeisters von Pentz nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und hieselbst öffentlich angeschlagen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an die Unserm Ober-Jägermeister von Pentz zugehörige Güter, Melckhoff, Jesow und Langenheide, cum pertinentiis An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter Ober-Jägermeister von Pentz unterthänigst vorgetragen, wie er sich mit seinen Lehns-Vettern dahin verglichen, nicht nur publica Proclamata præclusiva über die vorerwehnte Güter cum pertinentiis zu extrahiren; sondern auch in selbigen den Einhalt des 6ten §. des Vergleichs mit kund zu machen, welcher dahin lautet, daß unter denen Paciscenten verglichen und stipuliret worden, daß der Ober-Jägermeister von Pentz zum Besten und Aufnahme seiner Familie und Lehns-Folger aus freyem guten Willen, wohlbedächtlich, jedoch auf eine unwiederrufliche Art per modum pacti sich erkläret, daß er besagte Lehn-Güter,

Melckhoff, Langenheide und Jesow, sammt dem nachher vestgesetzten Inventario & annexis mit keinen Schulden kürftighin beläſtigen, noch weniger dieſelbe verkaufen, verpfänden oder in einige Wege beſchweren wolle, vielmehr dieſen Gütern in Zukunft die Qualität ankleben ſolle, daß die Poſſeſſores derſelben, wenn ſie keine Lehns-fähige männliche Deſcendence haben, zum Præjudice der Agnatorum keine Schülden ohne Bewilligung des oder der jedesmaligen nächſten Agnatorum, ausgenommen in denen in dem §. 10 ausdrücklich benannten Fällen, nach welchem zu Herſtellung abgebrannter oder vom Winde gänzlich umgeworfener Gebäude, wenn dazu jedesmal 500 Rthlr. und darüber erfordert werden, imgleichen zu Bezahlung der bey Krieges Ueberzügen auf die Güther ſelbſt oder deren Hufen repartirten baaren Gelder, mit Landes-Herrlichen Conſens Schulden auf die Güther gemachet werden können, darauf machen, weniger dieſelbe verkaufen oder verpfänden mögen, vielmehr, wenn ſolches geſchicht, alle ſolche Handlungen unkräftig, null und nichtig ſeyn ſollen; Und damit dieſes alles eine vollenkommene rechtsbeſtändige Kraft erhalte, hierüber Unſere Lehns-Herrliche Confirmation, auch die Erlaubniß, ſolches den Proclamatibus inſeriren zu laſſen, zu ſuchen, nebſt angefügter unterthänigſten Bitte, Wir wollten geruhen, die ermeldeten Proclamata zu erkennen Wenn Wir nun darauf, nachdem von Unſerer Herzogl. Lehn-Cammer die geſuchte Confirmation und Erlaubniß erfolget, dieſem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 13ten Septembr. a. c. pro Termino präfigiret haben; Als citiren, heiſchen und laden Wir euch hiemit gnädigſt, auch ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ernſtlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hieſiger Unſrer Herzogl. Juſtiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unſern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Perſon oder durch genugſame Gevollmächtigte unausbleiblich erſcheinen, eure an mehr benannte Güther cum pertinentiis ex quocunque capite vel cauſa machende An- und Zuſprache mit in Händen habenden Haupt-Verſchreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder ſonſt, wie Rechtens, beſcheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorſamſt gewarten ſollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26ſten May 1759.

2) Auch iſt von der Herzogl. Juſtiz-Canzeley zu Roſtock folgendes Proclama und deſſen öffentlicher Anſchlag daſelbſt in loco Curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar erkannt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des unlängſt verſtorbenen Lieutenants Zacharias Grageropff auf Gragetopffs-Hofe, oder welche ſonſten an ihn, ſeinen Nachlaß und beſonders eben benanntes Gut Gragetopffs-Hoff, ex quocunque capite, einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wiſſen, welchergeſtalt Uns die Erben des beſagten Defuncti ab inteſtato mittelſt unterthänig-demüthigſt überreichten Exhibiti, angezeiget, wie einige Vorkommenheiten erheiſchten publica Proclamata præcluſiva ad profitendum & liquidandum nachzuſuchen, dieſem ihren petito darauf deferiret und des Endzwecks halber der 13te October laufenden Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren und laden demnach Kraft gegenwärtigen des obgedachten Lieutenants Gläubiger, oder ſonſt an ihn und deſſen Nachlaß, fürnehmlich aber mentionirtes Gut Anſpruch habende, ſammt und ſonders hiemit gnädigſt, zum erſten, andern und drittenmal, alſo peremtorie, nicht minder ſub præ finali judicio, hiernächſt mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret zu werden, alles Ernſtes,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0264
DFG

stes, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure Prætensa mittelst Original-Verschreibungen, auch vidimirter Copeyen liquidiret endlich aber rechtliche Verfügung gewärtiget. Datum Rostock, den 20sten Junii 1759.

b) beym Amts-Gericht zu Zarrentin.

1) Als zu Eröffnung und Publication des von dem bey hiesigen Herzogl. Mecklenburgischen Amte Zarrentin bestalt gewesenen am 25sten vorigen Monats verstorbenen Amts-Hauptmann, Hn. Willhelm Boye, bey dem Amts-Gericht allhie, judicialiter hinterlegten Testaments und letzten Willen, terminus auf den 5ten Monats Septemb. h. a. non obstantibus feriis, anberamet worden; So werden wohlbemeldten weyland Herrn Amts-Hauptmann Willhelm Boye sämmtlich hinterbliebene Kinder und Erben, besagten Tags, Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Amte zu respect. Anseh- und Anhörung der gerichtlichen Eröffnung und Publication sothanen Testaments, entweder in Person, oder durch einen sattsam dero Behuf Bevollmächtigten zu erscheinen, hiemittelst öffentlich citiret und vorgeladen, und zwar sub præjudicio, daß in Ansehung derjenigen Erben, welche in termino præfixo vor hiesigem Amts-Gerichte sich nicht gestellen, mehrbemeldetes Testament pro rite publicato geachtet und angenommen, auch einen jeden, dem daran gelegen, auf Verlangen abschriftlich communiciret werden solle. Und damit keiner mit der Unwissenheit sich demnächst entschuldigen möge, ist diese Edictal-Citation in denen Altonaischen Gazetten sowol, als mittelst dem Schwerinschen Intelligenz-Bogen, zu dreyenmalen öffentlich kund gemachet. Zarrentin, den 24sten Julii 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht.

c) beym Gericht zu Mustin.

1) Demnach der Holländer Adam Tilsse im Guthe Mustin, im Herzogthum Mecklenburg belegen, den 19ten May d. J. mit Tode abgegangen, und das Mustinsche Gericht Kraft habender Jurisdiction sich berechtiget gefunden, die Inventir- und Theilung zwischen des verstorbenen Ehefrau und Kinder zu reguliren, bey der vorgewesenen Inventur aber das Gericht vernommen, daß annoch ein leiblicher Sohn des verstorbenen Holländers Adam Tilsse, Namens Johann Tilsse, abwesend und in der Fremde, der Ort seines Aufenthalts aber nicht bekannt wäre; Als ist von dem Mustinschen Gericht beschlossen worden, bey der gerichtlich geschehenen Inventur vor der Hand es sein Bewenden zu lassen; zur nöthigen und ordentlichen Erbschafts-Vertheilung aber, den in der Fremde abwesenden Johann Tilsse per publica proclamata citiren und vorladen zu lassen. Solchemnach zu vorberührtem Ende der Johann Tilsse auf den 5ten September a. c. als pro termino an- und festgesetzten Theilungs-Termin von Gerichts wegen hiemit citiret und vorgeladen wird, am gedachten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Mustin, entweder in Person, oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten zu erscheinen, seine Person rechtlicher Art nach sodann zu dieser Erbschaft gebührend und zureichend zu legitimiren, die alsdann gerichtlich vorzunehmende Theilung mit beyzuwohnen, und sein Antheil in Empfang zu nehmen, sub præjudicio: daß, er erscheine oder erscheine nicht, sodann die Theilung dennoch vorgenommen, und sein Antheil auf letzteren Fall in gerichtlichen Deposito genommen und aufbehalten, er sich auch gefallen lassen solle, was das Mustinsche Gericht in Ansehung der Auseinandersetzung für Recht

zu seyn erachtet. Signatum Mustin, den 9. Junii 1759.

d) beym adelichen Gericht zu Blengow.

1) Wann allhier vor einiger Zeit ein Bedienter, Namens Erdmann Holtz, seiner Profeßion ein Schneidergesell, verstorben, und zu dessen geringen Nachlaß sich niemand gemeldet, man aber in Erfahrung gebracht, daß ein in Neu-Brandenburg wohnhafter Schneider, Namens Michelsen, sein Schwager seyn soll, an welchen auch deswegen geschrieben, aber keine Antwort erfolget: So wird derselbige, wie auch alle und jede, welche an des obbenannten Erdtmann Holtzens Nachlaß einen Anspruch, es sey ex quocunque capite es wolle, zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, am 22sten October, wird seyn der Montag nach St. Gallen, entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten vor hiesigem adelichen Gerichte zu erscheinen, und seine Forderungen ad acta zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß alle und jede, welche in termino præfixo nicht erscheinen, präcludiret, und weiter mit ihren Forderungen nicht gehöret werden sollen, wie ihnen denn auch jetzt als dann, und dann als jetzt, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn soll; mit denen Güthern aber wird alsdann denen Rechten gemäß verfahren werden. Diejenigen aber, welche von den Verstorbenen Pfänder besitzen, werden solche intra terminum præfixum sub pœna dupli einzubringen haben. Blengow, den 22sten August 1759.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 32sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Bescheid, in Sachen des Schreibers Kochen zu Garzer-Hof, und der Catharina Otten, dortigen Verwalters-Tochter, in puncto excessus.

Den 30. Bescheid, in Sachen des Schmiede-Gesellen, Jochim Andreas Holsten, und der Elisabeth Mätingschen aus Cröpelin, in puncto satisfactionis ex stupro.

Den 1sten Junii. Bescheid, in Sachen des Knechts, Hans Hinrich Fick zu Mulsow, und Catharina Reincken, in puncto sponsaliorum.

Den 16. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht, Hans Krüger und die Reinholtzen zu Satow, in puncto stupri, hinc satisfactionis.

Den 5. Resp. in Sachen Fiscalis, contra Past. Engelbrecht zu Satow, in puncto contraventionis.

Den 16. Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Joachim Funck, zu Pütschow, und Cath. Dorothea Godemannen zu Retschow, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Cath. Mallen zu Levkendorf und den Knecht Jonas zu Neuenhagen, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Augusta Maria Stumpfeldten, verehligte Beringen, contra ihren Ehemann, den Pensionario Beringe zu Bockhorst, in puncto sævitiarum & alimentorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Jacob Hansen zu Rustrow, in puncto versäumten Gottesdienstes und Gebrauchs der Heyls-Mittel.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra Matthias Vielhacken und desselben Vater, den Pensionarium zu Mandelshagen, imgleichen die Engel Dorothea Blomen zu Mönckhagen, in puncto sponsaliorum.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra des Bürgers Grafen und des Köhnen Ehefrauen zu Goldberg, in puncto unruhiger Aufführung unter dem Gottesdienste.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Pensionarium Schröder zu Schwießel, in puncto contraventionis.

Bescheid in Sachen Fiscalis, betreffend die de-

denuncirten Excesse einiger Bedienten des Pensionarii Sohm zu Anckershagen.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Schreiber Johann Willhelm Schröder zu Reinshagen, und den Schreiber Johann Friederich Wendland zu Vietegeß, in puncto einer unter ihnen, bey versammleter Kirchen-Gemeinde vorgefallenen Schlägerey, modo Obristlieutenant von Vieregge zu Gremmlin, Intervenienten, nunc appellanten, wider Fiscalem, Interventen, nun Appellaten.

Bescheid, in Sachen Ehren-Pastoris Prüßing zu Reckenitz, und des Pensionarii Prestin zu Spotendorf, in puncto veränderten Beichtvaters.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Bürgermeister Ahlendorff und den Becker Dick zu Rehna, in puncto erregten Umstandes in der publiquen Schule.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Pensionarium Buchholtz zu Bolwigk, in puncto contraventionis.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Hausmann, Franz Jochim Bolten, imgleichen Henrich und Friederich Bolten zu Granzien, in puncto profanationis sabbathi.

Bescheid, in Sachen Fiscalis, contra den Knecht Jochim Fineck und Anna Catharina Redingen zu Riendorf, in puncto sponsaliorum & stupri.

Bescheid, in Sachen Johann Gustavs und Catharina Maria Harmsen zu Grossen Kussewitz, in puncto diversorum.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach die Contracts-Jahre desjenigen, welcher zu Wegschaffung des Strassen-Unraths von hiesiger Neustadt ein Pferd und eine Karre gehalten, auf instehenden Michaelis abgelaufen, und wir uns also genöthiget finden, eine anderweitige Verpachtung fürzunehmen, auch zu diesem Ende den 24. September a. c. anberamet haben: So werden diejenigen Bürgere von der Neustadt, welche gewillet, diese Verrichtung zu übernehmen, hierdurch citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, bey uns zu erscheinen, die Conditiones einfolglich zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welchen man hiezu am füglichsten finden wird, obberührte Verpachtung zugeschlagen werden solle. Schwerin, den 29. Aug. 1759.

J. N. Franck. J. C. Becker.
Herz. Mecklenb. verordneter Stadt- und Schelfrichter. bestellter Einnehmer.

2) Von dem adelichen Gute Grossen-Welzien ist eine Pertinenz zu verpachten, und kann auf kommenden Trinitatis 1760 bezogen werden. Es wird also demjenigen, der diese Pachtung anzutreten gesonnen, hiedurch angezeiget, daß er sich deshalb fordersamst auf gedachtem Gute, bey dem Hrn. Geheimenrath und Hof-Marschall von Bergholtz melden, das Pachtstück besehen, und Handlung pflegen könne.

3) Auf dem zwischen den Städtchen Gnoyen und Teßien belegenen, dem Herrn Cammer-Herrn, Grafen von Bassewitz, gehörigen Meyerhofe Stechow, wird ein Schäfer mit 600 Schaafen, reines Vieh verlanget. Wer dahin zu ziehen gewilliget ist, kann sich auf dem nahe dabey gelegenen Hofe Dalwitz melden, und die weiteren Bedingungen vernehmen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Gastwirth Bahr ad acta convocationis Creditorum angezeiget, daß er gewillet sey, zu Befriedigung seiner Gläubiger sein hinter dem Herzogl. Schloßgarten belegenes Haus mit einem Garten, gerichtlich subhastiren zu lassen, solchem seinen petito auch bewandten Umständen nach, deferiret worden: So ist dazu terminus auf den 6ten October a. c. anberamet worden, und können sich diejenigen, welche auf diese Grundstücke zu bieten Lust haben, sich am beregten

Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube einfinden. Schwerin, den 25. August 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wer guten reinen Saat-Roggen, zu kaufen Belieben hat, der kann sich auf dem adelichen Hof zu Toltzien, ohnweit Güstrow melden. Toltzien, den 24sten August 1759.

3) Demnach das hieselbst belegene, dem ehemaligen Postmeister Furcht zuständig gewesene Wohn-Haus, nebst dessen Pertinentien, als Ställe, Hofraum und Garten, den 10. September a. c. plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll: Als werden die etwanigen Käufer hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. Justitz-Canzeley allhier zu erscheinen, und nach geschehenen Bot und Gegenbot, der Zuschlagung an den Meistbietenden, gegen baare Bezahlung zugewärtigen. Datum Neu-Strelitz, den 13ten Julii 1759.

Herzogl. Mecklenb. zur Justitz-Canzeley verordnete Geheime- und Canzeley-Räthe.

4) Demnach das dem Herrn Ober-Küchenmeister Baumgardt zuständig gewesene auf dem Bauhofe zu Alt-Strelitz belegene Haus, nebst dabey gelegenen und dazu gehörigen Garten, wie auch eine neben der Frau Geheimen-Cammerräthin Winnemern Hause befindliche Koppel am 6ten September a. c. von Commißions wegen plus licitanti öffentlich verkaufet werden sollen: Als werden die etwanigen Käufere hiemit citiret und eingeladen, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in gedachtem Hause sich einzufinden und zu gewärtigen, daß sothane Immobilia dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen werden. Wann auch selbigen Tages zugleich verschiedene Mobilien daselbst plus licitanti verkaufet werden sollen: So wird solches ebenfalls zu iedermanns Nachricht hiemit bekannt gemacht. Neu-Strelitz, den 31sten Julii 1759.

5) Auf geschehenes ferneres Anrufen und Bitten, Dom. Adjudicat. daß das Benckesche Haus noch einmal zum öffentlichen Verkauf vor Gericht gestellet werden mögte; hat E. E. Gericht solchem Ansuchen gewähret, und des Endzwecks einen fernerweitigen Termin auf den 11ten September d. J. anberamet und vestgesetzet. Es wird dieses solchemnach nicht allein hiedurch öffentlich kund gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche Belieben finden gedachtes in der Dom-Strasse allhier wohl belegenes mit einer Auffahrt versehenes Backhaus, des Amts-Beckers, Gabriel Bencken, nebst Stallraum, grossen Hofe und kleinen Garten, käuflich zu erstehen, in Kraft dieses eingeladen, am besagten Tage, nämlich den 11ten September d. J. Vormittags, um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Haus, nebst Zubehör von Gerichtswegen zugeschlagen und gegen Erlegung des Kauf-Geldes sofort eingeräumet werde. Signatum Güstrow, den 24sten Jul. 1759.

6) Wann ad instantiam des Hn. Doctoris Ringwichts, als Actoris communis des verstorbenen Commissarii Platow Creditoren, der gedachten Creditoren zustehender, in der Neustadt auf dem Brock belegener und aus 2 vollen Hausstäten und einer Budenstäte bestehender Garten, worinn eine kleine Wohnung sich befindet, nebst denen dazugehörigen Aeckern und Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden solle: Und dann des Endes der 10te September a. c. pro termino subhastationis anberamet worden: Als können alle diejenigen, welche Belieben tragen, sothanen Garten nebst denen dazugehörigen Pertinentien zu kaufen, des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben sich einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach gethanen Bot und Ueberbot dem Meistbietenden sothane liegende Gründe

Gründe gerichtlich zugeschlagen werden. Parchim, den 28sten Julii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der die Aufwartung und dabey das Kochen verstehet, eine gute Hand schreibet, auch accommodiren und raßiren kann, suchet auf bevorstehenden Michaelis einen guten Herren, oder kann, auf Verlangen, noch wohl eher im Dienst treten. Die Herrschaften, so einen solchen Menschen bedürfen, können bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Auf Michaelis dieses Jahres wird die Gerichts-Diener- und Pförtner-Stelle auf dem Amte Dömitz vacant. Wer zu diesem Dienste Lust hat, kann sich auf dem Amte Dömitz melden. Der Gerichts-Diener bekömmt zum Gehalt 16 Rthlr. stehend Geld, 8 Scheffel groß Maaß Roggen, ein Garten von 100 Quadrat-Ruthen, freye Wohnung und Feurung.

2) Beym Amte Dömitz wird ein guter tüchtiger Fischer gesuchet, der die Fischerey auf der Elbe, bey und um Dömitz in Pacht nimmt. Wer zu dieser Pacht Lust bezeuget, kann sich bey dem Amtmann Zur Nedden melden, die Conditiones vernehmen und die Pacht gleich antreten.

VII. Was verlohren.

1) Es ist vor 8 Tagen eine schwarz-braune Eselmäuligte Stute mit einem ausgeschnittenen Schweif, 6 Jahre alt, entlaufen. Wer solche habhaft werden sollte, kann sich bey der Intelligenz-Expedition gütigst melden. Alten-Krenzelin, den 28sten Aug. st 1759.

VIII. Was gefunden.

1) Da sich zur Zeit niemand gemeldet, welcher an das ohnweit Qualitz gefundene Geld Ansprache gemacht; So hat man solches anderweitig hiedurch kund machen wollen, mit dem Beyfügen, daß falls a Dato binnen 3 Wochen niemand sich dieserhalb meldet, solches dem Finder als sein Eigenthum wiederum zugestellet werden soll. Zibühl, den 23sten August 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

IX. Was gestohlen.

1) Da von der alten Pokrenter Dorf-Weyde in der Nacht vom 25sten auf den 26. dieses 2 Pferde, nämlich eine schwarze Stute von etwa 7 Jahren, welche einige greisliche Haare vor dem Kopf hat, und ein schwarzer Wallach von ohngefähr 6 Jahren, in dessen linken vorder Huf sich ein ziemlich grosses Loch befindet, allem Vermuthen nach gestohlen worden: So werden alle und jede Obrigkeiten und überhaupt jedermann respective gehorsamst und dienstlich ersuchet, falls diese Pferde auf der einen oder andern Art zu Gesichte kommen sollten, solche gütigst anzuhalten, und dem Pensionario, Hn. Schwarck, zu Pokrent, bey Gadebusch belegen, unverzügliche Nachricht davon zu geben, welcher nicht ermangeln wird, nebst Erstattung derer Kosten, demjenigen, so solches anzeiget, zu recompensiren. Pokrent, den 29. August 1759.

2) Dem Schäfer zu Herren Steinfeld ist die Nacht von 21sten auf den 22sten August eine bläulichte 12jährige Stute, groß vom Leibe, einen Bliß vor dem Kopf, und einen starken bis auf die Erde hangenden Schweif habend, und welcher an der linken Seite vom Stelen etwas Haar abgescheuret ist, aus der Koppel entkommen und vermuthlich gestohlen worden. Man ersuchet daher, daß derjenige,

jenige, welcher von dieser Stute und deren Aufenthalt etwas weiß, eine baldige Anzeige bey dem Eigener, Namens, Hinrich Beutin zu obgedachtem Herren-Steinfelde, gegen Empfang einer Erkenntlichkeit, einliefern möge.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Ein in hiesigen Herzogl. Diensten gestandener Mechanicus, Namens Gottlieb Kayser, welcher vor wenigen Jahren zu Berlin bey dasige Porcellain-Fabrique in Arbeit gestanden, nachher aber ehe er, im Jahre 1758 um Ostern hieher gekommen, sich einige Zeit in Hamburg und Wismar aufgehalten, und allhier sich des criminis bigamiæ verdächtig gemacht, ist am abgewichenen Sonnabend, Nachmittags um 3 Uhr, von hier weichhaft geworden. Derselbige ist einige 50 Jahre alt, von mittelmäßiger Statur, nach der Gesichts-Bildung ist er etwas schwärzlich und siehet sehr ernsthaft aus, hat bläuliche Augen, ist aber nicht vermögend einer mit ihm sich unterhaltenden Person lange das Gesicht zu gönnen, sondern siehet entweder vor sich nieder, oder wendet dasselbe abwärts und auf die Seite, die beyden Knie stehen sehr auswärts und führet derselbe die Füsse ganz gerade. Bey seiner Entweichung hat er einen grünen Mantelrock, welcher vorne inwendig verbrannt, auch einen grünen wollenen dammastenen Casequin, welcher gleichfalls an der rechten Seite eine angebrannte Stelle, an, und eine graue sogenannte Rosette Perugue, so hinten zwey Locken, welche mit einer von Taft-Band seyenden Schleuse zusammen gebunden gewesen, aufgehabt. Von Herzogl. Justiz-Canzeley hieselbst werden demnach alle und jede Hohe und Niedere, in- und ausländische Gerichts-Obrigkeiten hiemit respective in subsidium juris nach Standes-Gebür geziemend ersuchet und respective befehliget, wegen vorbenannten und nach Möglichkeit beschriebenen Menschen unter ihre Gerichtsbarkeit sofort genaue Erkundigung einziehen zu lassen, und ihn, wenn er unter ihrer Jurisdiction betroffen würde, zugleich in Verhaft nehmen zu lassen, und davon anhero eine Nachricht zu ertheilen, damit gegen Erstattung der Unkosten auch respective gewöhnliche Reversales zu dessen Abholung das Benöthigte veranstaltet werden könne. Schwerin, den 28. August 1759.

2) Es haben sich einige Behinderungen gefunden weswegen des seligen Hrn. Rathsverwannten Steinfeldts, auf den 29sten dieses angesetzt gewesene Waaren-Auction, bis den 13ten nächstkommenden Monats September ausgesetzet werden müsse. Damit sich nun deshalben Niemand vergebens bemühen möge; So hat man solches hiedurch in Zeiten anzeigen wollen. Schwerin den 22. August 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 9. Aug. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
31 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	13	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—
31 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
31 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	17	—	13	—	—	—	20	—	11	—	13	—	11
31 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0270
DFG

Beylage
zum Schwerinischen Intelligenz-Blatt
zum 33sten Stück.

Wann in dem 33sten Stück der hiesigen Intelligenz-Blätter *Art.* X. Vermischte Nachrichten *Num.* 1. Zeile 22. der von hier flüchtig gewordene Kayser dermaassen beschrieben worden, daß er bey seiner Entweichung einen grünen Mantel-Rock um gehabt; So wird hiedurch angezeiget, daß solches vielmehr ein gräulichter Mantel-Rock gewesen, mithin was von dem grünen Mantel-Rock gemeldet worden, ein Fehler sey. Schwerin, den 1sten September 1759.

Anno 1759. 34stes Stück.

Sonnabend den 8. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justiz Canzeley ist ad instantiam des Ober-Jägermeisters von Pentz nachstehendes Proclama erlassen, und zu Hamburg, Wismar und hieselbst öffentlich angeschlagen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex quocunque capite vel causa an die Unserm Ober-Jägermeister von Pentz zugehörige Güter, Melckhoff, Jesow und Langenheide, cum pertinentiis An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obbenannter Ober-Jägermeister von Pentz unterthänigst vorgetragen, wie er sich mit seinen Lehns-Vettern dahin verglichen, nicht nur publica Proclamata præclusiva über die vorerwehnte Güter cum pertinentiis zu extrahiren; sondern auch in selbigen den Einhalt des 6ten §. des Vergleichs mit kund zu machen, welcher dahin lautet, daß unter denen Paciscenten verglichen und stipuliret worden, daß der Ober-Jägermeister von Pentz zum Besten und Aufnahme seiner Familie und Lehns-Folger aus freyem guten Willen, wohlbedächtlich, jedoch auf eine unwiederrufliche Art per modum pacti sich erkläret, daß er besagte Lehn-Güter, Melckhoff, Langenheide und Jesow, sammt dem nachher vestgesetzten Inventario & annexis

nexis mit keinen Schulden künftighin belästigen, noch weniger dieselbe verkaufen, verpfänden oder in einige Wege beschweren wolle, vielmehr diesen Gütern in Zukunft die Qualität ankleben solle, daß die Possessores derselben, wenn sie keine Lehns-fähige männliche Descendence haben, zum Præjudice der Agnatorum keine Schulden ohne Bewilligung des oder der jedesmaligen nächsten Agnatorum, ausgenommen in denen in dem §. 10. ausdrücklich benannten Fällen, nach welchem zu Herstellung abgebrannter oder vom Winde gänzlich umgeworfener Gebäude, wenn dazu jedesmal 500 Rthlr. und darüber erfordert werden, imgleichen zu Bezahlung der bey Krieges-Ueberzügen auf die Güther selbst oder deren Hufen repartirten baaren Gelder, mit Landes-Herrlichen Consens Schulden auf die Güther gemachet werden können, darauf machen, weniger dieselbe verkaufen oder verpfänden mögen, vielmehr, wenn solches geschicht, alle solche Handlungen unkräftig, null und nichtig seyn sollen; Und damit dieses alles eine vollenkommene rechtsbeständige Kraft erhalte, hierüber Unsere Lehns-Herrliche Confirmation, auch die Erlaubniß, solches den Proclamatibus inseriren zu lassen, zu suchen, nebst angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, die ermeldeten Proclamata zu erkennen. Wenn Wir nun darauf, nachdem von Unserer Herzogl. Lehn-Cammer die gesuchte Confirmation und Erlaubniß erfolget, diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum den 13ten Septembr. a. c. pro Termino präfiget haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an mehr benannte Güther cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen und andern brieflichen Urkunden, in Originali, oder sonst, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

2) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam der Erben des wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzischen Geheimen Raths von Dorne, nachstehendes Proclama erkannt, und zu Lübeck, Kiel und hieselbst affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche die von Cani von Levetzow und respective dessen Ehegenoßin Anna Maria gebohrne von Brömsen, an den wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Rath von Dorn, auf 9000 Rthlr. Dänische Cronen, ausgestellte Verschreibungen, sämmtlich, oder zum Theil besitzen, und daran einiges Recht, oder daraus einige Befugniß zu Erhebung der verschriebenen Capitalien cum usuris zu haben vermeinen, es sey von wem, oder aus welchem Fundament es wolle, hiemit öffentlich zu wissen, was maassen Uns, des vorermeldeten wayland Herzogl. Mecklenburg-Strelitzschen Geheimen Raths von Dorne nachgelassene Erben, als Unser Geheime Rath und Cammer-Präsident von Both, liberorum nomine und in Vormundschaft wayland Unsers Geheimen Raths und Canzeley-Directoris von Dorne hinterlassene Kinder, imgleichen Christian Ludewig von Mecklenburg auf Zibühl, uxorio nomine, wie auch der Ober-Hauptmann von Both auf Kalkhorst, als Erbe des wayland Kammer-Junkers von Both, per Supplicam unterthä-

thänigst fürgetragen, wie vorgedachter ihr Erblasser sub dato Kiel in octavis trium regum 1739. 2000 Rthlr. noch 2000 Rthlr. und 5000 Rthlr. und also die Summe von 9000 Rthlr. Dänische Cronen in des Casi von Levetzow Güthern Peterstorff, Rosenhoff und Mannhagen zinsbar beleget, die Originalia aber von diesen auf sie ererbten, mithin eigenthümlich ihnen, und respective ihren Kindern und Pflegbefohlenen zustehenden Verschreibungen durch den hieselbst inhaftirten Johann Christoph Jäger abhanden gebracht worden, so daß sie bis jetzo nicht wissen, noch dahinter kommen können, wo sie eigentlich geblieben, und in welchen Händen sie sich befinden, weniger quo jure quove titulo sie detiniret worden, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dieserhalb publica Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin ad producendum & profitendum ac liquidandum einen Terminum auf den 18ten Sept. a. c. anberaumet, und gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit sub pœna præclusi gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die in Händen habende Originalia produciren, und eure daran vermeintlich habende Befugnisse profitiren und beybringen, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen; in Entstehung dessen aber unausbleiblich euch versichern sollet, daß wider euch die angedrohete Præclusion cum impositione perpetui silentii, mit folglich Cassatio & Annullatio der Originalium quæst. erkannt, Provocantibus aber wegen der in solchen Verschreibungen radicirten Capitalien der 9000 Rthlr. Dänische Cronen ihre rechtliche Befugnisse weiter wahrzunehmen freygelassen werden sollen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 26sten May 1759.

3) Noch ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des Nachrichters, Christoph Gottfried Bachmann zu Güstrow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Güstrow affigiret stehet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche ex capite Hipothecæ oder andere Ursachen, wie sie Namen haben mögen, an die Erb-Frohnerey zu Güstrow und dabey gehörigen Abdeckereyen zu Laage und Goldberg und deren Pertinentien, An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns der Nachrichter Christoph Gottfried Bachmann zu Güstrow per Supplicam unterthänigst vorgetragen, wie er gedachte seine Erb-Frohnerey zu Güstrow mit den dazugehörigen beyden Abdeckereyen zu Laage und Goldberg an den Nachrichter Johann Adam Friederichs zu Plau verkaufet, und in den darüber errichteten Contract sich dahin verbindlich gemacht, zur Sicherheit des Käufers publica Proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wollten in Gnaden geruhen, solche zu erkennen. Wann Wir nun diesem petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 16ten October a. c. anberaumet haben: Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen

then ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprache profitiren und angeben, auch mittelst Producirung eure in Händen habende Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 30sten Junii 1759.

4) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley ad instantiam des vormaligen Administratoris der Pfandgüther Sudenhoff und Bresegard, jetzigen Pensionarii zu Düßin, Johann Christoph Görbitz, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Schwerin affigiret stehet:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche sowol die Original-Obligation, so von dem geheimten Cammer-Rath von Müller auf Grossen-Rensow an den wayland Jochim Sellin im Junio 1749 auf 1000 Rthlr. neue Zweydrittel ausgestellet, und durch Erbgangs-Recht auf den vormaligen Administratorem der Pfand-Güther, Sudenhoff und Bresegard, jetzigen Pensionarium zu Düßin, Johann Christoph Görbitz devolviret worden, als auch die, welche der von Lützow zu Perlin dem jetztbenannten Johann Christoph Görbitz auf 300 Rthlr. neue Zweydrittel und 100 Rthlr. Courant ertheilet, hat, welche beyde Obligationes durch die Kriegs-Troublen von abhänden gekommen sind, in ihrem Gewahrsam haben mögen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des vorgedachten Pensionarii Johann Christoph Görbitz, einen terminum ad producendum originalia auf dem 4ten December a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die vorerwähnte Obligationes originaliter produciren und gerichtlich einreichen, auch eure daran habende Rechte und Befugnisse rechtlicher Art nach docuren, oder daß solche Obligationes als unkräftig und ungültig mortificiret, cassiret und annulliret werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 25sten August 1759.

b) beym Closter-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Nachdem die unter hiesiger Gerichtsbarkeit gestandene Sophia Petersen neulichst zu Sirow ohne Leibes-Erben verstorben, und man nicht gewissert ist, ob nicht noch mehrere, als die sich angegebene Halbschwester, und nähere Anverwandte vorhanden: Als werden gesammte an der verstorbenen Sophia Petersen Verlassenschaft Ansprach machende Erben hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal, also peremtorie citiret, und vorgeladen, daß sie am 1sten October a. c. Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Dobbertinschen Closter-Amts Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung im Nicht-Erscheinungs-Fall aber gewärtigen sollen, daß Sie mit ihren an den Nachlaß der Defuncte habenden Ansprüchen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Dobbertin, den 3ten September 1759.

II. Cita-

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir der Elisabeth Dorothea gebohrne Liebhardten, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns dein Ehe-Mann der Bürger und Maurer Lutz in Goldberg in Unterthänigkeit vorgetragen, wie du ihm vor 3 Jahren, ohne dir dazu gegebener Ursache, dich durch die Flucht von ihm los gemacht, und ihn böslich verlassen, so daß er auch seit einiger Zeit den Ort deines Aufenthalts nicht erfahren können, mit angehängter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter vorladen zu lassen. Wann Wir nun auch solch billig Suchen Statt finden lassen, und mithin gegenwärtige Edictal-Citation an dich erkannt haben; So citiren, heischen und laden Wir dich hiemit zum ersten, andern und dritten mal, auch endlich peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: Daß du am 14ten Septembr. a. c. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht in Person erscheinest, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort gebest, mit der Verwarnung, daß auf dem Fall deines Aussenbleibens wider dich in contumaciam, auch allenfalls die würkliche Ehe-Scheidung erkannt werden solle. Wornach ꝛc. Gegeben Güstrow, den 19ten Jun. 1759.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

Im Monat Junii und Julii 1759 sind bey Herzogl. Justitz-Canzeley folgende Urtheile und Abschiede, auch nachstehende Informatoria publiciret und ertheilet.

Den 11 Junii. Abschied, in causa des Schustergesellen Hinrich Schröder, contra Catharina Rügen zu Criwitz, in puncto sponsaliorum.

Den 13. Ejusd. Abschied, in causa des Legations-Secretarii Faul, als gemeinschaftlich-Bevollmächtigten des Barons von Kurtzrock, des Barons von Bergers und der Doctorin Schrödern, contra den Hauptmann Georg Gottfried von der Jahn, in puncto evictionis.

Den 14. Ejusd. Abschied, in Sachen des verstorbenen Müllers Plagemann zu Lischow hinterlassene Wittwe und des Eigenthümers Westphal, tutoro & curatorii nomine der Plagemannschen Kinder, contra den Hauptmann Christoph Ulrich von Cramon zu Ilow, in puncto intendirter Entsetzung der Mühle zu Lischow.

Ejusd. Abschied, in Sachen eben derselben, contra Cunow Hans von Cramon auf Lischow, in puncto intendirter Entsetzung der Mühle zu Lischow cum annexis, hinc querelæ Nullitatis.

Den 19. Abschied, in causa des Becker Luger, contra den hiesigen Gewürzhändler Ausborn, in puncto emti venditi, hinc appellationis, modo præstat. juram. dandor. & respond.

Ejusd. Abschied, in causa des Schreibers Otto Dieterich Grell, contra den Major von Bülow auf Schgrbow, in puncto einer geschwängerten Scharbowschen Unterthanin, modo restit. in integr.

Ejusd. Abschied in Testaments-Sachen des wayland Amtmanns Jochim Friederich Pahys zu Rehna.

Den 20. Abschied, in causa des Erbmüllers Drenckhahn zu Grevismühlen, contra Bürgermeister und Rath daselbst, in puncto Treibung bürgerlicher Nahrung.

Den 21. Abschied, in causa der verwittweten Erbmüllerin Blockmannen zu Poischow, contra Bürgermeistern, Rath und Bürgerschaft zu Grevismühlen, in puncto eines eigenmächtiger Weise niedergerissenen Scheuren-Anbaues.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verkaufen.

beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ad subhastandum ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Machen hiemittelst gemeinkündig, wasgestalt Wir auf unterthänigstes Imploriren des Krügers David Meußlings in Teterow zum Verkauf der von seinem verstorbenen Vater ihm und seiner Schwester hinterlassener Grund-Stücke, als Haus mit dazu gehörigen Gebäuden, Garten, Wiese, Hausbleiche und etwa 6 Drömt 6 Scheffel Aussaat, Acker einen Terminum auf den 13ten Sept. a. c. anberamet. Laden auch daher hiemit gnädigst alle diejenigen, welche solche Grundstücken, wovon eine genauere Specification in termino vorgeleget werden soll, käuflich zu erstehen gewillet seyn, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß solche plus licitanti zugeschlagen und überlassen werden sollen. Gegeben Güstrow, den 14ten Julii 1759.

bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

2) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Gebrüdere von Bülow aus dem Hause Plüschow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Hannover und Neubrandenburg affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Gebrüdere und Gevettere von Bülow zu Plüschow, auch erfolgte Einwilligung der ad acta convocationis sich gemeldet habende Creditorum des weyland Julius Ernst von Bülow auf Plüschow einen terminum zur gerichtlichen Subhastation der gesammten Bülow-Plüschowschen Güther, als Plüschow, Teslorff, Meyerstorff, Jameln, Schadendorff und Steinforth cum omnibus pertinentiis, zusammt der Winter- und Sommer-Saat, auf den 12ten December a. c. anberamet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren mögte, sich an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley einzufinden, und, daß gedachte Güther nach geschehener Licitation dem plus licitanti zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5ten September 1759.

3) Wann beym Closter-Amte Dobbertin 200 Stück Schaafe reines Vieh, imgleichen auch verschiedenes Grob-Schmidts-Geräthe, nebst einen Amboß, am 4ten October a. c. an den Meistbietenden verkauft werden soll: Als können diejenigen, so dazu Belieben finden, in bemeldetem Termino, Morgens um 9 Uhr beym hiesigen Closter-Amte Dobbertin sich einfinden und gewärtigen, daß vorbemeldetes Vieh und Geräthe dem plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Dobbertin, den 3ten September 1759.

4) Da von des verstorbenen Kramers Christoph Friederich Bollen seinen Creditoribus abgetretenen Gütern bereits dessen Scheune und 2 Scheffel Saat-Acker auf der Redder-Hufe zum öffentlichen Verkauf aufgeboten

boten und in termino subhastationis vom 28. Julii a. c. zwar auf die Scheune 35 Rthlr. und auf die 2 Scheffel Saat Acker 30 Rthlr. von einem Käufer geboten worden, sothaner Bot aber zur Zeit nicht angenommen werden kann: So ist zur fernerweitigen Subhastation besagter Immobilien der 17te kommenden Monats September pro termino anberamet, und soll dessen übriges Vermögen, welches in einigen Häuptern Horn-Vieh, Schweinen, allerley Kram-Waaren, als verschiedene Sorten Calmanken, Flonell, Boy, vielerley Arten Band, Knöpfe, Schnallen, und verschiedenen eisernen Instrumenten, Gewürz- Apothecker- und Haack-Waaren, wie auch in etwas Silber- Zinn- Meßing- und Eisen-Zeug, nicht weniger in allerley Hausgeräth, Bett- Leinen- Kleider Zeug und dergleichen mehr bestehet, die darauf folgende Tage an den Meistbietenden verkaufet werden. Es wird demnach solches hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere zu den Immobilien gesetzten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause: diejenigen aber, so zu den Mobilien Belieben haben mögten, in der Wittwe Bollen Hause, die folgende Tage des Morgens um 8 Uhr sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, und das jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde gewärtigen. Neuen-Buckow, den 30sten August 1759.

Herzogl. Stadt Gericht hieselbst.

5) Auf geschehenes ferneres Anrufen und Bitten, Dom. Adjudicat. daß das Benckesche Haus noch einmal zum öffentlichen Verkauf vor Gericht gestellet werden mögte, hat E. E. Gericht solchem Ansuchen gewähret, und des Endzwecks einen fernerweitigen Termin auf den 11ten September d. J. anberamet und vestgesetzet. Es wird dieses solchemnach nicht allein hiedurch öffentlich kund gemacht, sondern es werden auch alle und jede, welche Belieben finden gedachtes in der Dom-Strasse allhier wohl belegenes mit einer Auffahrt versehenes Backhaus, des Amts-Beckers, Gabriel Bencken, nebst Stallraum, grossen Hofe und kleinen Garten, käuflich zu ersehen, in Kraft dieses eingeladen, am besagten Tage, nämlich den 11ten September d. J. Vormittags, um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst zu erscheinen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Haus, nebst Zubehör von Gerichtswegen zugeschlagen und gegen Erlegung des Kauf-Geldes sofort eingeräumet werde. Signatum Güstrow, den 24sten Jul. 1759.

6) Wann ad instantiam des Hn. Doctoris Ringwichs, als Actoris communis des verstorbenen Commissarii Platow Creditoren, der gedachten Creditoren zustehender, in der Neustadt auf dem Brock belegener und aus 2 vollen Hausstäten und einer Budenstäte bestehender Garten, worinn eine kleine Wohnung sich befindet, nebst denen dazugehörigen Aeckern und Wiesen, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden solle: Und dann des Endes der 10te September a. c. pro termino subhastationis anberamet worden: Als können alle diejenigen, welche Belieben tragen, sothanen Garten nebst denen dazugehörigen Pertinentien zu kaufen, des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben sich einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß nach gethanen Bot und Ueberbot dem Meistbietenden sothane liegende Gründe gerichtlich zugeschlagen werden. Parchim, den 28sten Julii 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß zum Verkauf einer Quantität Büchen im Amte Golberg zu Candisladen auch klüftigen Faden-Holz bey Herzogl. Cammer hieselbst, terminus licitationis auf den 21. September a. c. angesetzet worden. Schwerin, den 17ten August 1759.

8) Auf dem Adelichen Hofe Barneckow, eine Meile von Wismar belegen, sind 200 Schaafe, Schmier-Vieh, zu verkaufen. Wer solche

solche benöthiget seyn mögte, kann sich auf gedachtem Hofe melden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am 25sten dieses September-Monats soll auf dem adelichen Hofe zu Rambow, eine halbe Meile von Wismar belegen, eine Auction gehalten werden. Unter andern alsdann vor baar Geld zu verauctionirende Sachen befinden sich ein Brillantner Ring mit einem grossen und 9 kleinen herumgefaßten Diamantenen Steinen, eine Brillantene Haarnadel für einer Dame, mit verschiedenen Diamantenen, und darunter 2 grünen Steinen, eine goldene Uhr, etwas Silberzeug, verschiedene galonnirte Kleidungen, verschiedenes sauberes Gewehr, fein Leinzeug und Wäsche, etliche Reitpferde auch einige Füllen und etliche Bollen. Rambow, den 4 September 1759.

2) Am 18ten September soll in der Frau Richterin Benthiens zu Neustadt Behausung allerhand Meubles und Hausgeräth, als Schränke, Coffres, Kisten und Kasten, Tische, Stühle, Gewehr, Pistolen und Degen, Siehlen-Zeug, Betten und Bettstellen, wie auch eine Cariol mit dem dazugehörigen Geschirr ꝛc. an den Meistbietenden öffentlich verauctioniret werden. Es können sich also Liebhabere am gedachten 18ten September, als den Dinstag nach den 14ten Trinitatis daselbst, Morgens um 9 Uhr, einfinden, und was ihnen beliebig erhandeln. Neustadt den 31sten August 1759.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so nähen und waschen kann und die Aufwartung verstehet, suchet als Klein-Mägdgen auf dem Lande Dienste. Bey hiesiger Intelligenz-Expedition ist desfalls nähere Nachricht zu haben.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird im Sachs-Lauenburgschen ein Mensch als Informator bey einigen bereits ziemlich erwachsenen Knaben verlanget, um selbige besonders in humanioribus tüchtig zu unterweisen, wäre er auch der Französischen Sprache mächtig, so siehet man solches desto lieber. Die Condition kann allenfalls sofort angetreten werden. Der Hr. Advocat Amsel in Schwerin kann von allen und besonders von dem rasonablen honorario, welches einem solchen Subjecto wird versprochen werden, nähere Nachricht ertheilen.

2) Es wird auf bevorstehenden Michaelis ein Candidatus juris oder theologiæ, welcher im Lateinischen gründlich zu informiren geschickt ist, gesuchet. Wer diese Condition anzutreten gewillet ist, der kann bey hiesiger Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5. Sept. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
7 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	19	—	—	—	12	—	9
7 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
7 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	15	—	—	—	20	—	18	—	13	—	11
7 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0280
DFG

Anno 1759. 35stes Stück.

Sonnabend den 15. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Ritterschaftlichen Einnehmers und Notarii Strohr nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Lübeck, Wismar und Grevismühlen affigiret ist.

Fügen allen und jeden, welche an den Ritterschafftlichen Einnehmer und Notarium Strohr zu Grevismühlen, und dessen daselbst belegenen Hause und sonstigen Grundstücken, ex jure hypothecario, oder aus irgend einem sonstigen Grunde, ein Recht, Ansprache oder Forderung zu machen haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannter Ritterschafftlicher Einnehmer Strohr unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er sein zu Grevismühlen belegenes Wohnhaus, samt denen dabey befindlichen Ställen und Hof-Platz, imgleichen zweene Gärten vor dem Wismarschen Thor, auch zween Morgen Acker auf dem Penschauer Felde, benebst dabey befindlichen Wiesen, ein Morgen Acker auf dem Rathmannsfelde, mit der dazu gehörigen kleinen Wiese, und ein Stück Acker am Baars-See, an den Candidatum Juris Hartmann käuflich überlassen, und sich zu des Käufers Sicherheit verbindlich gemachet, publica Proclamata præclusiva darüber zu extrahiren, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wollten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20sten

Septembr. a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben; Als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher, bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an vorbemerkte Stücke, etwa machendes Recht, Ansprache oder Forderung durch Vorzeigung der in Händen habenden Briefschaften und Urkunden, oder auf eine sonsten zu Recht beständige Weise darthun, oder daß in Entstehung dessen ihr, damit gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen auch, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 11ten Junii 1759.

3) Auch ist aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ad instantiam der verwittweten Assessorin von Grabow, gebohrnen von der Kettenburg, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lenzen und Schwerin affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Crivitz belegene und von der verwittweten Assessorin von Grabow, jure adjudicati besessene Guth Slieven cum pertinentiis ex capite debiti, hypothecæ vel alio quædem causa & titulo Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen vorermeldeter Assessorin von Grabow, nachdem sie obbeschriebenes Guth an den Pensionarium Nickels zu Backendorff, verkaufet, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Septembr. a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich euch sistiren, eure habende Forderungen und Ansprüche gebührend anzeigen, und durch die in Händen habende Originalia oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, oder daß bey Unterbleibung dessen, ihr völlig abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 12ten Junii 1759.

1) An hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley ist aus Hannover folgendes Proclama zur Affixion eingegangen, und stehet hieselbst affigiret.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lünebnrg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn, Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justitz Canzeley Wir verordnete Director und Räthe, fügen hiemit zu wissen: Nachdem in Rechts-Sachen des Buchhändlers Johann Willhelm Schmidt, modo wayland Königl. Churfürstl. Geheimen Justitz-Raths von Meyern nachgelassenen Wittwe und Tochter, verehligten Obristen Herrmann, Appellanten, wieder den Schwerinschen Curatorem, Doctorem Caußius, in Göttingen, und wayland Doctoris Joachim Meyers nachgebliebenen Erben, Appellaten, jener wi-

der

der einen am 23sten Jannar 1750 abgegebenen Bescheid, Supplication eingewendet, solche auch justificiret, zugleich auch dem Mit-Appellaten, Johann Anthon Meyer, einen Eyd darüber deferiret, daß er zum Verkauf des väterlichen Hauses niemalen Vollmacht gegeben, auch den geschehenen Verkauf auf keine Weise ratihabiret habe, und dann darauf vermöge Decreti vom 1sten October 1750 die Nothdurfts-Verhandlung und in puncto delati juramenti die Erklärung erfordert, von Appellanten aber angezeiget worden, daß sothaner Präjudicial-Bescheid so wenig, als die hernach unterm 8ten August 1752 und 1sten Julii 1756 wegen ermangelnder Nachricht von dem Aufenthalte derer sämmtlichen Meyerschen Kinder denenselbigen nicht behändiget werden können, der eine anwesende Interessent, der hiesige Königl. Churfürstl. Hof-Medicus, Doctor Friederich Gottlieb Meyer aber, liti & causæ renunciiret, mithin Appellanten gebeten, die sämmtlichen Meyerschen Kinder exclusive des eben benannten Hof-Medici edictaliter zu citiren, und diesem Gesuch zu deferiren, kein Bedenken gewesen; als werden solche namentlich 1) Johann Anthon, 2) Gottfried Dietrich, 3) Helene Lucie, verehligte Beckern, 4) Philippine Elisabeth, 5) Dorothee Elisabeth und 6) Heinrich Ludewig, sämmtlich gebohrne Meyers, oder deren Erben edictaliter und peremtorie hiemit erinnert und angewiesen, daß sie den vorangezogenen Bescheiden zufolge, in Zeit von 3 Monathen, als welche Frist selbigen des Endes eins für alles annoch nachgelassen wird, die zustehende rechtliche Nothdurft und puncto delati juramenti die Erklärung unausbleiblich allhier einbringen, widrigenfalls aber selbige zu gewärtigen haben, daß nach beygebrachten documentis aff- & refixionis der deferirte Eyd in contumaciam pro recusato angenommen und in der Sache ferner ergehen, mithin den obbenannten Meyerschen Kindern, oder den Erben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich dessen ist diese Edictal Citation mit Beylegung des Canzeley-Insiegels unter gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Hannover, den 3ten August 1759.

4) Demnach der hiesige Tischler-Meister Classen sein neuerbauetes, jedoch nicht ganz fertiges Haus verkaufet und das Kauf-Geld den 24sten September a. c. in Empfang zu nehmen hat; So wird denen sämmtlichen Creditoribus, die an gedachten Tischler Classen und dessen verkauftes Haus einige Ansprüche haben, hierdurch angezeiget, daß sie zur bestimmten Zeit bey der Zahlung sich einfinden und das ihnen Zustehende in Empfang nehmen können, weil der Käufer nach verflossener Zeit sich zu nichts weiter verbunden halten wird. Schwerin, den 14. September 1759.

b) beym Magistrat zu Buckow.

1) Wann nach Absterben des hiesigen Rathmanns, Friederich Willhelm Degenhardt verschiedene dessen Creditores sich mündlich gemeldet, und man dahero nicht ohne Grund urtheilet, daß dessen wenige Habseligkeiten lange nicht hinreichen, seine Creditores zu befriedigen: Dann aber vor allen erforderlich seyn will, daß besagte Degenhardtsche sämmtliche Creditores in einem gewissen Termino ihre vermeintliche An- und Zusprache behörig profitiren, mithin in solcher Masse gegenwärtiges Proclama erkannt ist: Als werden gesammte des verstorbenen Rathsverwandten, Friederich Willhelm Degenhardts Creditores hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 25sten Sept. a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, erscheinen, ihre Forderungen, sie entstehen woher sie wollen, behörig legitimiren und rechtlichen Bescheids gewärtigen. Die sich etwa

nicht meldende Creditores aber alsdann ohnfehlbar gewarten sollen, daß sie mit ihren Prætensionibus nicht weiter gehöret, sondern ihnen vielmehr ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Decretum in Senatu Bucoviensi, den 21sten Jul. 1759. Bürgermeister und Rath hieselbst

c) beym adelichen Gericht zu Grossen-Rentzow.

1) Als um Ostern dieses Jahres zu Grossen-Rentzow der Gärtner Eyller ohne Frau und Kinder verstorben, dessen Nachlaß von wenig Sachen und etwas rückständigen Lohn, welcher mit den Begräbniß-Kosten größtentheils aufgegangen, sofort zur Inventur gebracht und dann dieserhalb Richtigkeit zu treffen ist, solches aber nicht eher geschehen mag, bis zuverläßig erhelle, wer des Defuncti nächste Freunde und Erben ab intestato seyn und ob jemand ex jure crediti oder sonsten daran Ansprache mache: So werden hiedurch von Gerichts wegen die nächsten Erben ab intestato des verstorbenen Gärtners Eyller zu Grossen-Rentzow, benebst allen, welche ex jure crediti und sonsten Ansprache an den Nachlaß zu haben vermeinen, peremtorie also und dergestalt vorgeladen, daß sie am 25sten Sept. d. J. in dem adelichen Gericht zu Grossen-Rentzow entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, nähern Bescheids gewärtigen, und solches sub pœna mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter gehöret zu werden, nicht anders halten sollen. Im adelichen Gericht zu Grossen-Rentzow, den 11ten Julii 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzoglicher Regierung.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem gewesenen Commissario Michael August, und dir, dessen Ehe-Weibe hiemit öffentlich zu wissen: Was massen Wir, Kraft dieses, den 22sten Sept. a. c. zur Einlösung der von euch verpfändeten Effecten anberamet haben. Wann ihr euch nun seit einiger Zeit heimlich von hier weg, und in fremde Lande begeben, mithin euer gegenwärtiger Aufenthalt bis dato nicht in Erfahrung zu bringen gewesen ist: Als citiren, heischen und laden Wir euch durch diese öffentliche Ladung, zum ersten, andern und drittenmale, folglich peremtorie und wollen ernstlich, daß ihr euch binnen solcher peremtorischen Frist bey Unsrer Renterey, entweder in Person, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten unausbleiblich melden, und die Auslösung obbesagter verpfändeter Effecten würklich bewerkstelligen, widrigenfalls aber, und dafern solche nicht geschiehet, ohnfehlbar gewärtigen sollet, daß die Pfänder für verfallen angenommen, und mittelst öffentlicher Licitation an den Meistbietenden verkaufet und weiter, wie Rechtens, in der Sache verfüget werde. Wornach ihr euch zu achten. Urkundlich unter Unserm aufgedruckten Herzogl. Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 12ten Julii 1759.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 33sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 23. Urthel, in causa des Baron von Buttlars, Klägers, contra den Geheimen Legations-Rath von Lützow, Beklagten, in puncto debiti.

Den

Den 25. Abschied nach gerichtlichen Verkauf des in der Königs-Strasse belegenen ehemaligen Heidtmanschen Hauses.

Den 26. Abschied, in causa Anna Elisabeth Brandten, contra ihren Vater, den Taglöhner Christian Brandt zu Cracow, in puncto supplendi consensus paterni.

Den 29. Abschied, in causa des Nachrichters Christoph Gottfried Bachmann zu Güstrow, contra den Nachrichter Christian Brandt, in puncto adimplendi contractus modo appellationis.

Ejusd. Abschied, in causa des Bürgers und Hauswirths Bartels zu Bützow, und den Gerichts-Diener und Schuster Jonas daselbst, in puncto angeschuldigten spolii modo appellationis & publicationis Actorum primæ instantiæ.

Den 30. Abschied in causa Ehren-Pastoris Johansen zu Brentz, contra seine ad Acta bekannt gewordene Creditores, in puncto tentandæ amicabilis compositionis, eventualiter autem præstationis juramenti manifestationis & cessionis.

Den 4. Julii Abschied in causa des Inspectoris Susemihl, Appellanten, contra den Kammer-Junker von Sebisch, Mandatario nomine, des Geheimen-Raths von Laffert, in puncto variorum passuum ex contractu locati conducti modo nullitatis & appellationis hinc publicat. Acta primæ instantiæ.

Ejusd. Abschied in causa der Velthusenschen Curatorum zu Wismar, contra den General-Major von Plessen, in puncto begehrter Auszahlung eines sub conditione zuerkannten Capitals.

Den 7. Abschied in causa Catharina Maria Kreitzen, gebohrne Kippen, contra Procuratorem Cameræ, in puncto probatismi illatorum.

Ejusd. Abschied in Sachen des Knechts Hinrich Bibow aus Woldenhagen, contra Anna Margaretha Baumann aus Beckwitz, in puncto sponsaliorum.

Den 10. Abschied in causa des Rathsverwandten Meyers Erben zu Teterow, contra seeligen Johann Böttchers nachgelassene Wittwe und Sohn zu Lübeck, in puncto debiti, hinc restit. in integr. modo præstat. juram. suppletorii.

Den 11. Abschied in causa des Eigenthümers Dahlmann zu Löwitz, contra den Mauermeister Frantzen zu Rehna, in puncto injuriarum modo præstandorum juramentorum, resp. calumniæ & delati.

Ejusd. Abschied in causa des Mühlenmeister Schlien Wittwe zu Neuen-Buckow, curatorio nomine, contra den Amtmann Zickermann, in puncto ad implendi contractus hinc probationis modo admissionis interrogatoriorum.

Ejusd. Abschied in causa Bürgermeister und Raths zu Bützow, contra den Hofrath Hartwig, als Stadtrichter daselbst in puncto Eingriffs in Wayfen-Gerichts-Sachen.

Den 12. Abschied in causa des von Scheel zu Goldberg, contra den Amtshauptmann Buchholtz daselbst, in puncto eines gepfändeten Schweins.

Den 14. Abschied in causa des Cammer-Raths von Rohr zu Langerwisch, contra die Wittwe Käckers zu Prieborn, in puncto Entsetzung vom Gehöft, modo appellationis.

Den 16. Abschied in causa wayland Amtmanns von Müller auf Detershagen nachgelassene Erben, contra den Schutz-Juden Joseph Abraham Meyer hieselbst, in puncto debiti von 500 und 600 Rthlr.

Ejusd. Abschied in causa Liese Dorothie Kremer, contra Jochim Friederich Kremer, in puncto imprægnationis sub spe matrimonii.

Ejusd. Abschied in causa Ehren-Pastoris Statius zu Lübtz, contra wayland Pensionarium Bühring nachgelassene Kinder, in puncto debiti, modo rest. in integr. & probationis.

Den 17. Abschied in causa des Lohgärbers Martiensen zu Grabow, contra den Chirurchum Tebel daselbst, in puncto injuriarum modo appellationis.

Den 24. Präclusiv-Abschied wider alle diejenigen, so an den weyland Cammerjunker von Both oder dessen Güther, Schwanensee und Dönckendorff, mithin an desselben sämmtlichen Nachlaß, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen.

Informatoria.

Den 2. Junii. An hiesiges Schelf-Gericht wider des Sandfahrers Johann Jochim Lübben Ehefrau, in puncto injuriarum und strafbaren Vergehungen.

Den 20. An das Stadt-Gericht zu Goldberg, contra des Spitzenhändlers Sieverten Ehefrau, in puncto injuriarum

IV. Was zu verpachten.

1) Demnach die Contracts-Jahre desjenigen, welcher zu Wegschaffung des Strassen-Unraths von hiesiger Neustadt ein Pferd und eine Karre gehalten, auf instehenden Michaelis abgelaufen, und wir uns also genöthiget finden, eine anderweitige Verpachtung vorzunehmen, auch zu diesem Ende den 24sten September a. c. anberamet haben: So werden diejenigen Bürgere von der Neustadt, welche gewillet, diese Verrichtung zu übernehmen, hierdurch citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr bey uns zu erscheinen, die Conditiones einfolglich zu vernehmen, und zu gewärtigen, daß demjenigen, welchen man hiezu am füglichsten finden wird, obberührte Verpachtung zugeschlagen werden solle. Schwerin, den 29sten August 1759.

J. N. Franck. Herz. Mecklenb. verordneter Stadt- und Schelf-Richter.

J. C. Becker. bestellter Einnehmer.

2) Nachdem die Verpachtung des Kloster-Hofes Meslin am 21sten passato a. c. seinen Fortgang nicht haben mögen; so ist der 8te October d. J. dazu anderweitig vestgesetzet und können sich die Liebhabere zu dem Ende, selbigen Tages, um 9 Uhr allhier, einfinden. Es wird aber dabey zum voraus gesetzet, daß sofort bey der Punktation, dem Kloster-Amte eines Jahres Pension zum Vorschusse ausgezahlet werden müsse.

3) So ist auch die Verpachtung der Gerdshäger Schmiede, eine Meile von Güstrow belegen, bis zum 5ten October d. J. ausgesetzt worden: Alsdann sich diejenigen, so Lust zu dieser Pachtung haben, des Morgens um 9 Uhr allhier einfinden können. Es ist eine Hufe Landes, so ganz allein belegen, mit 3 Drt. Roggen, 1 Drömt Gersten, 2 Drömt Habern und 2 Scheffel Aussaat Erbsen, alles Parchimer Maasse, an Aussaat dabey befindlich, auch viele Schmiede-Gäste dahin angewiesen.

4) Wann vermöge Herzogl. gnädigsten Befehls die Lieferung der Oele zu die Laternen in der Alt-Stadt öffentlich verpachtet und minus-licitanti zugeschlagen werden soll, und dann wir des Endes den 19ten September a. c. hiezu pro termino anberamet haben: Als wird solches der hiesigen Kaufmannschaft hiemit bekannt gemacht und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen, daß dem minus licitanti die Lieferung der Oele zu die Laternen in der Alt-Stadt sodann öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 1. Sept. 1759. Bürgerm. und Rath hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Da von des verstorbenen Kramers Chri-

Christoph Friederich Bollen seinen Creditoribus abgetretenen Gütern bereits dessen Scheune und 2 Scheffel Saat-Acker auf der Redder-Hufe zum öffentlichen Verkauf aufgeboten und in termino subhastationis vom 28. Julii a. c. zwar auf die Scheune 35 Rthlr. und auf die 2 Scheffel Saat-Acker 30 Rthlr. von einem Käufer geboten worden, sothaner Bot aber zur Zeit nicht angenommen werden können: So ist zur fernerweitigen Subhastation besagter Immobilien der 17te kommenden Monats September pro termino anberamet, und soll dessen übriges Vermögen, welches in einigen Häuptern Horn-Vieh, Schweinen, allerley Kram-Waaren, als verschiedene Sorten Calmanken, Flonell, Boy, vielerley Arten Band, Knöpfe, Schnallen, und verschiedenen eisernen Instrumenten, Gewürz- Apothecker- und Haack-Waaren, wie auch in etwas Silber- Zinn- Meßing- und Eisen-Zeug, nicht weniger in allerley Hausgeräth, Bett- Leinen- Kleider-Zeug und dergleichen mehr bestehet, die darauf folgende Tage an den Meistbietenden verkaufet werden. Es wird demnach solches hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere zu den Immobilien gesetzten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause: diejenigen aber, so zu den Mobilien Belieben haben mögten, in der Wittwe Bollen Hause, die folgende Tage des Morgens um 8 Uhr sich einfinden, Bot und Gegenbot thun, und das jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde gewärtigen. Neuen-Buckow, den 30sten August 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Es wird hierdurch bekannt gemacht daß zum Verkauf einer Quantität Büchen im Amte Golberg zu Candisladen auch klüftigen Faden-Holz bey Herzogl. Cammer hieselbst, terminus licitationis auf den 21. September a. c. angesetzet worden. Schwerin, den 17ten August 1759.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Rambow bey Wismar belegen soll am 25sten dieses Septembers Monats verauctioniret werden: 1) Ein edelgesteiner Ring mit einen grossen und 9 herumgesetzten Diamanten, 2) eine brillantene Haarnadel mit verschiedene Diamanten und 2 Schmaragden, 3) eine goldene Schnupftobacksdose mit dem Gemählde 14 Loht schwer, 4) eine goldene Taschen-Uhr, 5) noch einige andere geringere goldene Stücke, 6) eine silberne Rauchtobacksdose von 10 Loth, 7) ein silberner Degen, 8) an Löffeln über 2 Pf. Silber, 9) noch etliche andere Stücke von Silber, 10) etliche Reit-Pferde, 11) 7 Stück Füllen von unterschiedenen Alter, 12) 3 Bau-Pferde, 13) 3 Bollen, 14) 5 Kälber, so einen Winter ausgefuttert, 15) ein Lawendelcouleurter fein Lacken Rock, reich und auf allen Nähten mit durchgebrochenen goldenen Tressen besetzet, sammt darzu gehörigen reich besetzten Dradornen Weste; 16) ein weißlichter fein lackner Rock, mit Gold reich besetzt, sammt darzu gehörigen besetzten Dradornen Weste; 17) ein Staalblauer fein lackner Rock, mit silbernen durchgebrochenen Tressen besetzt, sammt darzu gehörigen besetzten roht silbernen Weste; 18) ein rother Scharlackner Rock mit goldenen Tressen besetzt, samint darzu gehörigen grün-seidenen reich besetzten Weste; 19) noch verschiedene theils besetzte theils unbesetzte, sowol fein Lackne als Seidene und Sammetne Kleidungen; 20) ein weisser Wolfs-Pelz, wovon das Ueberfutter roth Barka ist, mit durchgebrochenen silbernen Tressen besetzt; 21) Ueber 300 Ellen theils fein, theils randflessen Lein; 22) noch ein weiterer Vorrath von fein Leinzeug, sowol auf Tafeln als auf Betten, desgleichen von Wäsche und darunter 14 Stück Oberhembder mit gestickten Manschetten, 18 Stück mit ausgehackten Manschetten, noch 35 Stück theils mit, theils ohne Manschetten, allesammt von fein Holländischen

schen Leinen; 23) auf 600 Pf. Knockenfachs; 24) ein Vorrath von guten Betten und Bettlacken, Dunen und Federn; 25) ein Vorrath von Metall, Meßing, Kupfer, Zinn, Porcellain-Zeug, von Schreib- und andern Chatullen, Schränken, Koffers, Tischen, Stühlen und etwas andern Hausgeräth; 26) mit Gold gestickten und besetzten Sammtene und Lacknen Chaberaquen; 27) etliche Sattel und Reitzeug; 28) eine in Berlin gemachte dreysitzige Gutsche, mit gelben geblümten Plüß ausgeschlagen, nebst Küssen und Bock-Decke von selbigem Zeuge; 29) eine Jagd-Chaise mit grünen Lacken ausgeschlagen; 30) ein fast neues Gutschen-Geschirr zu 6 Pferde; 31) noch verschiedenes Gutschen-Geschirr und Pferde-Zeug; 32) ein ziemlicher Vorrath von Gewehr, sowol Büchsen, Flinten und Pistohlen, darunter insbesondere eine damascirte Spanische Kugel-Büchse, Flinte und Paar Pistohlen, von Hn. Esquibel zu Madrit verfertiget, und einem Berliner Schlosse vom Hn. v. d. Fecht ist; 33) etliche theils deutsche theils französische Bücher; 34) etwas Speck und gebackenes Obst.

2) Am 18ten September soll in der Frau Richterin Benthiens zu Neustadt Behausung allerhand Meubles und Hausgeräth, als Schränke, Coffres, Kisten und Kasten, Tische, Stühle, Gewehr, Pistolen und Degen, Sielen-Zeug, Betten und Bettstellen, wie auch eine Cariol mit dem dazugehörigen Geschirr ꝛc. an den Meistbietenden öffentlich verauctioniret werden. Es können sich also Liebhabere am gedachten 18ten September, als den Dinstag nach den 14ten Trinitatis daselbst, Morgens um 9 Uhr, einfinden, und was ihnen beliebig erhandeln. Neustadt den 31sten August 1759.

VII. Was gestohlen.

1) Es sind dem Kupferschmidt, Hn. Jacob Lanckow in Güstrow, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, 2 Wallache von der Weide entkommen und vermuthlich gestohlen, der eine ist rothschimmlicht, mittler Grösse 9- bis 10 Jahre alt, an beyden Seiten gebrannt und sind die Haare über die Fätel, am linken vorder Fuß abgeschoren, und gehet mit diesen Fuß, wenn man genaue Acht darauf hat, etwas steif. Der andere ist ein kleiner schwarzer Wallach, gut vom Geschick, 7- bis 8 Jahre alt, hat vor der Stirne einige weisse Haare, sonst aber ohne Abzeichen. Wer also Nachricht zu geben weiß, wo diese Pferde hingekommen, wird ergebenst ersucht, solche gegen eine Erkenntlichkeit, und Erstattung der etwanigen Kosten dem Eigenthümer mitzutheilen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 12. Sept. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
14 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	19	—	—	—	12	—	9
14 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
14 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	15	—	—	—	20	—	18	—	13	—	11
14 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0288
DFG

Anno 1759. 36stes Stück.

Sonnabend den 22. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Bürgers und Schneiders Anthon Heinrich Franck, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lüneburg und hieselbst affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche von dem vor einigen Jahren unvereheligt verstorbenen ehemaligen Pensionario zu Rosenhagen, Johann Matthias Boldemann Erben zu seyn, und an dessen Nachlaß als Erben Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des hiesigen Bürgers und Schneiders Anthon Heinrich Franck, einen terminum zu eurer Legitimation auf den 8ten Januar 1760 anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch sattsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und euch als Erben des vorgedachten ehemaligen Pen-

sionarii zu Rosenhagen Johann Matthias Boldemann hinlänglich und zu Recht beständig legitimiren, auch daß im widrigen Fall ihr völlig präcludiret, euch ein ewiges Stillschweigen auferleget und Supplicant für den alleinigen Erben des verstorbenen Johann Matthias Boldemann angesehen und erkannt werden sollen, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten September 1759.

b) beym Kriegs-Gericht zu Schwerin

1) Sr. Herzogl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg, Herrn Herrn Friederich, bey des Hn. Generalmajors von Zülow Infanterie Regiment bestallter Obrist-Lieutenant und jetziger Commandeur ersagten Regiments, ich Dieterich Christoph von Gluer, füge allen und jeden, welche an den Hauptmann von Barner hieselbst, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt jetztbenannter Hauptmann von Barner dem Regimente angezeiget, wie einige seiner Gläubigere jetzo in ihn, dringen, und er zwar nicht vermögend wäre seine gesammten Gläubigere sofort und ganz zu befriedigen, indessen noch Mittel zu ihrer Beruhigung und Befriedigung vorhanden wären, welche zweckfügig zu machen, er die Convocation seiner gesammten Creditoren nöthig fünde und daher dieselben durch ein öffentliches ad valvas curiæ hujus civitatis zu affigirendes Proclama ad liquidandum & transigendum vorzuladen gebeten haben wollte. Wann ich nun hierauf in Abwesenheit des Hn. Generalmajors von Zülow sothanem petito deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende einen Termin auf den 9ten October a. c. anberamet und gegenwärtige offene Ladung erkannt habe: Als werden hierdurch alle und jede, welche an obbenannten Hauptmann von Barner irgend einige Ansprache und Forderung, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, citiret und vorladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der zu dieser Schuld-Sache und deren gesetzmäßigen Berichtigung, von mir niedergesetzten Commißion in des Hn. Obrist-Lieutenants von Lützow Quartier hieselbst entweder in Person oder durch genugsam und zur gütlichen Handlung instruirte Gevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren, selbige durch Producirung der in Händen habenden Original-Brieffschaften und Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, justificiren, hierauf die von liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende Mittel vernehmen, mit demselben gütliche Handlung pflegen, und demnächst, auch allenfals in Entstehung eines gütlichen Auskommens, weitern rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Signatum Schwerin, den 23sten Jul. 1759.

D. C. v. Gleur.
(L. S.)

A. C. Fromm
Auditeur.

c) beym Closter-Amts-Gericht zu Dobbertin.

1) Nachdem die unter hiesiger Gerichtsbarkeit gestandene Sophia Petersen neulichst zu Sitow ohne Leibes-Erben verstorben, und man nicht gewissert ist, ob nicht noch mehrere, als die sich angegebene Halbschwester, und nähere Anverwandte vorhanden: Als werden gesammte an der verstorbenen Sophia Petersen Verlassenschaft Ansprach machende Erben hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal, also peremtorie citiret, und vorgeladen, daß sie am 1sten October a. c. Morgens um 9 Uhr vor dem hiesigen Dobbertinschen Closter-Amts Gerichte, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung im Nicht-Erscheinungs-Fall aber ge-

gewärtigen sollen, daß Sie mit ihren an den Nachlaß der Defuncte habenden Ansprüchen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Dobbertin, den 3ten September 1759.

* * * * * *

Des zu Grevismühlen verstorbenen Bürgers und Amts-Schneiders, Christoph Kleins, abwesende Erben, wird hiedurch angezeigt, daß sie zu dieser Erbschaft vor dem Ausgange des September Monats sich daselbst melden und gehörig legitimiren müssen, daferne sie an dieser Verlassenschaft Theil haben wollen.

* * * * * *

Der Bürger und Schuster Johann Benedix zu Schwerin hat seine zwischen den Häusern des Hn. Doctor Ackermanns und des Hn. Registrator Müllers inne belegene Haus-Bude verkaufet. Diejenigen, welche an ihn und aus sothaner Bude Forderung haben, können solche zwischen itzo und Ostern künftigen Jahres bezahlet bekommen, und sich also entweder bey dem Hn. Doctor Ackermann oder dem Herrn Registrator Müller zu Schwerin melden. Nach solcher Zeit ist die Anmeldung zu späte, weil auf Ostern a. f. das völlige Kauf-Geld ausgezahlet wird. Schwerin, den 17. September 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Mousquetier Adam Madaus, Alt-Zülowischen Regiments nachstehende Edictal-Citation erlassen, welche zu Lübeck, Wismar und Schwerin affigiret ist.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir Anna Maria Böcken hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns dein Ehemann, der Mousquetier Adam Madaus, Alt-Zülowischen Regiments hieselbst, unterthänigst vorgestellet, wie du ihm am jüngstabgewichenen Bettage, als den 13. Julii a. c. des Morgens mit anbrechenden Tage, da er auf der Wache gewesen, ohne alle gegebene Ursache, heimlich und boshafter Weise verlassen, und sogar verschiedenes von seiner erstern Ehefrauen Kleidung und Sachen, auch ihm 2 Rthlr. baares Geld diebischer Weise mit genommen, er auch aller angewandten Mühe ungeachtet, keine Nachricht von dir einziehen und den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, mit beygefügter Bitte, Wir wollten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann wir nun diesem petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: Als citiren, heischen und laden wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 6ten December a. c. Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen malitieusen Verlassung, auch der begangenen Entwendung halber gebührende Rede und Antwort geben, oder das widrigenfalls bey deinem Nichterscheinen, wider dich in contumaciam die wirkliche Ehescheidung, und sonsten, was Rechtens, erkannt werde, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 27sten August 1759.

2) Von dem Königl. Dänischen Ober-Consistorio zu Glückstadt ist nachstehende Edictal-Citation, mittelst behufiger Subsidialium an hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley eingesandt, und von dieser die Affigirung derselben bey Burgermeister und Rath hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich der Fünfte, von G. G. König von Dännemark, ꝛc.

Geben dir Adam Ploghöfft hiedurch des mehrern zu vernehmen, was gestalt bey Unserm hiesigen Ober-Consistorio deine Ehefrau Silia Ploghöfften, cum Curatore allerdemüthigst angezeiget, daß du selbige boshafter Weise verlassen, und sie alles Nachfragens ohngeachtet, deinen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten derselben Citationem edictalem in puncto malitiosæ desertionis, hinc dissolvendi matrimonii quoad vinculum zu ertheilen. Wann dann hierauf nachgesetzte Edictal-Citation an dich zu Recht erkannt worden: Als citiren, heischen und laden Wir dich hiemit ein für allemal, also peremtorie, daß du auf das bey dem Canzeley-Gericht nach Michaelis dieses Jahres mitzuhaltende Ober-Consistorium in Person unausbleiblich anhero erscheinest, was deine Ehefrau in puncto dissolvendi matrimonii quoad vinculum wider dich wird an- und vortragen lassen, vernehmest und anhörest, deine Nothdurft dagegen beobachtest, und nach der Sache genugsamen Verhör gerichtlichen Ausspruch gewärtigest, mit der ausdrücklichen Commination und Verwarnung, du erscheinest demnach und thust solches also oder nicht daß nichts destoweniger auf der Citantin Erscheinen, und fernere Imploration in der Sache geschehen soll, was Recht ist. Wornach ꝛc. Glückstadt, den 19ten Julii 1759.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach die hiesige dreygängige Thor-Mühle auf dem 1sten May des mit Gott kommenden 1760sten Jahres ausser Pacht fällt und die Cämmerey mit Consens E. Hochedl. Raths sich entschlossen, selbige auf dem 27sten dieses Monats September wiederum recessmäßig zu verpensioniren: Als wird solches hiedurch jedermänniglich kund gemacht, und können diejenigen, welche gedachte Mühle cum pertinentiis zu pachten belieben tragen, sich gegen obgedachte Zeit bey der Cämmerey melden, und die Conditiones vernehmen, darauf in ermeldetem termino, des Vormittags um 10 Uhr, auf hiesigem Rathhause erscheinen und gewärtigen, daß nach geschehenen Bot und Gegenbot mit dem plus offerenti nach Beschaffenheit der Umstände geschlossen, und gewohnlichermassen contrahiret werden solle. Güstrow, den 10ten September 1759.

IV. Was zu vermieten.

1) Hier auf den kleinen Mohr ist eine gute aptirte Wohnung entweder in der untersten oder mittelsten Etage zu haben, so für eine mit Familie oder ohne Familie und mit Meubles auf diesen kommenden Michaelis vermiethet werden soll, und wovon der Notarius Hr. Briese allhier nähere Nachricht giebt.

2) Des verstorbenen Garde-Chirurgi Metten hieselbst auf der Neustadt belegenes Wohnhaus fällt bevorstehenden Michaelis aus der Miete. Wer es wieder in Miete zu nehmen gewillet ist, kann sich bey dem Bürger Hr. Bruhn hieselbst auf der Neustadt melden. Schwerin, den 11ten September 1759.

V. Was zu verkaufen.

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf geziemendes Anhalten der gerichtlich bestellten Vormündere der Bredenbeckschen Kinder, zum Verkauf der auf dem Spiegel Berg und am Wall belegenen Scheunen, des in der mittelsten Twite befindlichen Gartens, 6 Stück Acker, Frauens-Kleider, Betten, Kessel, Grapen, Coffres, Bretter, und allerhand Hausgeräth, einen terminum auf den 2ten October, wird seyn, der Dienstag nach dem 16ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben. Diejenigen nun, welche gedachte beweg- und unbe-

unbewegliche Güter an sich kaufen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie sich darzu einzufinden, Bot und Uebelbot thun, und sodann, daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg, den 12ten September 1759.

Bürgermeister, Gericht, und Rath hieselbst.

2) Allhier in der Schuster-Strasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohn-Haus aus freyer Hand zu verkaufen oder zu vermieten, welches auf Ostern des mit Gott kommenden 1760sten Jahres kann bezogen werden. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann, Hn. Weiskopf erhalten.

3) Es ist jemand gewillet, alles Handwerks-Geräthe für einen Grobschmidt, als Ambos, Blasbalg, Speerhacken und Schraub-Stock, nebst allem, was dazu gehöret, abzustehen. Wer solches an sich zu erhandeln Belieben findet, hat sich bey dem Herzogl. Stall-Bedienten Johann Ahler hieselbst, zu melden.

4) Wann die 2 Häuser und wenige Meubles des verstorbenen Stadt-Hauptmanns Riessen bey den Licitations-Terminen, den 29sten August und den 12ten dieses unverkauft geblieben, da ein Käufer auf das eine Haus nur 80 Rthlr. geboten, solthaner Bot aber zur Zeit nicht angenommen werden kann, mithin zur ferner weitigen Subastation den 10ten instehenden Monats October pro termino anberaumet ist: So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere gesetzten Tages um 9 Uhr sich aufm Rathhause hieselbst einfinden, Bot und Gegenbot thun, und das jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde, gewärtigen. Dömitz, den 12ten Septemb. 1759.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

5) Wer eines modernen Schweng-Kessels, sammt der Wasser Kanne mit Zapfen, so aufrichtig in England gemacht, benöthiget ist, wolle sich in Grabow bey dem Koch Carstens melden, welcher weitere Nachricht geben wird.

VI. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer eine gute nicht viel gebrauchte Cariol mit einem hohen Rückstück abzustehen, wolle es in dem Intelligenz-Blatte anzeigen, wo solche zu bekommen.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem man mit Verkaufung derer Meublen zu Gottin noch nicht völlig fertig werden können, sondern noch vieles nachgeblieben, unter andern alles Deck-Zeug an Dammasten und Drell, gesponnen Garn, Schränke und Coffres, wie auch gebacken Obst und dergleichen, so hat man den 5ten October aufs neue angesetzet, da es durch öffentliche Auction an den Meistbietenden soll verkaufet werden. Liebhabere werden ersuchet, gedachten Tages sich frühe auf dem Hofe daselbst einzufinden, indem um 9 Uhr mit der Auction der Anfang wird gemacht werden. Gottin, den 6ten September 1759.

2) Am 1sten October a. c. wird in der Frau Canzeleyräthin von Duven Behausung auf der Neustadt hieselbst wiederum eine Parthey juristisch- theologisch- medicinisch- historischer und anderer Bücher an den Meistbietenden für baares Gold verkaufet werden, und kann man den Catalogum von dem Rathsverwandten Hn. Brandt ablangen. Es sind darunter viele Meclenburgica, nur dienet zur Nachricht, daß unter den neugebundenen Folianten pag. 90. der Band sub N. 112. dem wahren Eigenthümer zurückgegeben worden, auch, daß die übrigen Meclen-

burgica, ob sie gleich, wie der Catalogus nachweiset, in verschiedenen Fasciculn zusammen geleget sind, auf Verlangen der Liebhabere sollen bey der Auction stückweise und einzeln verkaufet werden.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Es suchet jemand als Schreiber auf dem Lande gegen diesen Michaelis Condition. Er hat Zeugnisse seines guten Verhaltens aufzuweisen. Wer solchen benöthiget ist, hat sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft verlanget, auf ihren verschiedenen Gütern, einen Gerichts-Vogt. Wer solchen Dienst annehmen will, kann sich bey der Intelligenz-Expedition melden.

2) Als bey einer gewissen privilegirten und sehr wohl eingerichteten Apotheke, ein Bursche zur Erlernung solcher Wissenschaft gesucht wird; So wird dasselbe hierdurch des Endes bekannt gemacht, und kann sich ein solcher, wenn er von gutem Herkommen, anbey treu und fleißig, auch im Schreiben und Rechnen etwas erfahren, dazu ein wenig Latein verstehet, anbey zu diesem Werke Lust bezeiget, deshalb bey dem Post-Amte zu Boitzenbug angeben, und daselbst die weitere Anweisung erlangen.

3) Auf bevorstehenden Michaelis wird von einer Herrschaft allhier, ein Bedienter, der in der Feder geübet ist und gute Zeugnisse hat, verlanget. Nähere Nachricht ist desfalls bey dem Notario Hn. Wier hieselbst zu haben.

4) Eine adeliche Herrschaft verlanget in ihren ansehnlichen Gütern einen Gerichts-Vogt, derselbige hat ein sehr gutes Gehalt zu erwarten, und kann sogleich zuziehen. Mehrere Nachricht giebt hiesige Intelligenz-Expedition.

IX. Was verlohren.

1) Von dem Guthe Mechow, in der Gegend Ratzeburg, sind in der Nacht vom 15. auf den 16ten dieses 2 Pferde, nämlich eine Stute und ein Wallach, beyde schwarz und ohne Abzeichen, aus der Koppel entkommen. Sollte jemand Nachricht geben können, wo solche Pferde hingekommen, der wolle es dem Hn. Hof-Rath Bruse auf Mechow gegen einer guten Vergeltung anzuzeigen belieben.

2) Von dem Sitower Felde ist vor etwa 3 Wochen ein dranner Wallach weggekommen, Sollte jemand dem Hn. Pastori Bohne daselbst anzeigen können, wo das Pferd anzutreffen, dem soll ein gutes Douceur dagegen gereichet werden.

X. Was gefunden.

1) Es ist zu Teplitz im Amte Neuenkloster bey Hr. Harnack vor etwa 10 Wochen eine Stute mit einen 4jährigen Füllen angekommen, und in Verwahrung genommen worden. Da man nun dessen Eigenthümer nicht weiß, so hat man solches dem Publico kund machen wollen.

XI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 6ten auf dem 7ten dieses ist von dem adelichen Gute Zülow, aus der Koppel, nahe am Dorfe, eine 5jährige schwarz-braune Stute, ohne Abzeichen, ausser daß sie auf dem Rücken einen Puden vom Satteldrücken hat, mittler Grösse, gestolen, und vermuthlich damit nach der Gegend Dehmen geritten worden. Es wird also ersuchet, wer Nachricht geben kann, wo diese Stute anzutreffen, solches ohnverzüglich, dem Hn.

so

von Scheel, auf gedachtem Zülow, gegen ein raisonables Douceur anzuzeigen.

2) Da in der Nacht vom 6ten auf dem 7ten dieses aus dem Bauerdorfe zu Carlow, zum adelichen Guthe Gamehl gehörig, ohnweit Wismar belegen, dem Schulzen daselbst, eine braune Stute von 6 Jahren, mit einem dünnen Schweif, von der Weyde, allem Vermuthen nach, verritten oder gestohlen worden: Als werden alle und jede Obrigkeiten, auch überhaupt jedermann respective dienstfreundlich ersuchet, fals dieses Pferd jemanden zu Gesichte oder sonst Nachricht davon zu Händen kommen sollte, solches gegen eine billige Discretion auf dem adelichen Guthe Gamehl anzuzeigen. Gamehl, den 9ten September 1759.

3) Wann dem Böttger Hinrich Kreutzfeldt auf der See-Burg, bey dem Dorfe Wahrholz belegen, bey nächtlichen Einbruche folgende Sachen gestohlen, nämlich an Frauens Kleidung, ein schwarz-Flonellen langen Rock, ein grün-Chogrin Camisol, ein gelb und roth melirtes Pöppelinen Camisol, einen gestreift-Camelottenen Rock und Futterhembd, ein blau und roth Kreppen Rock, eine schwarze Sammetne Mütze mit einer silbernen Spange, eine blaue Dammastene Mütze mit einer silbernen Spange, eine gelbe Dammastene Mütze mit einer goldenen Spange, eine rothe-Dammastene Mütze mit silbernen Spitzen, eine seidene-Brocadene Mütze mit goldenen Blumen und goldenen Spange, eine Sitzen Schürze mit roth und violet Blumen, eine violet bunte Catune Schürze, ein roht und gelb melirter Kreppen Mantel mit einen kleinen rauchen Kragen, weissen Hacken, und roth Flonellen Unter-Futter, ein Paar grün-Sammetne Handschuhe, ein Paar schwarz-Sammetne Handschuhe. An Leinen: 3 Flächsen Bettlacken, A. L. B. gezeichnet, 3 Küssen-Bühren, und eine grün-Sammetne Manns-Kalotte mit schwärzlichen rauchen Brahmen. So wird respect. ein jeder ganz ergebenst ersuchet, wem von diesen gestohlnen Sachen etwas zu Kauf gebracht werden, oder sonst zu Gesichte kommen sollte, solches entweder anzuhalten, oder auch dem Eigener es ohnverweilt anzeigen zu lassen und für die Bemühung eine Erkänntlichkeit zu gewärtigen.

XII. Gelder, so zur Anleihe gesuchet werden.

1) Es werden bey der Stadt Plau 600 Rthlr. wofür das zu solcher Stadt gehörige Dorf Quetzien verschrieben werden soll, auf nächstkommenden Anthonii 1760 gegen übliche Interesse zur Anleihe verlanget. Wer ein solches Capital sicher unterzubringen gedenket, der wolle Bürgermeister und Rath in besagter Stadt, deshalb geneigte Anzeige thun.

XIII. Vermischte Nachrichten.

1) Wenn auf dem adelichen Hofe zu Böck, zwischen der Stadt Wahren und Mirow belegen, wider einen Unterthanen Namens Jochim Hinrich Kiew aus Federow, eine Inquisition in puncto furti veranstaltet werden müssen, dieser Jochim Hinrich Kiew auch zu solchem Ende gefänglich eingezogen worden, gleichwol Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 11ten auf dem 12ten Augusti, aus seiner Haft zu entweichen, auch aller angewandten Mühe ungeachtet, bisher nicht ausgeforschet werden mögen: So gelanget an alle und jede respective Obrigkeiten und Gerichts-Herren das dienstfreundliche Ersuchen im Fall mehr benannter Kiew, mittelmäßiger Statur, schwarz-brauner Haare, länglicht blassen Angesichts, 31 Jahr alt, einen weiß-Leinen Kittel, auch weisse wollene Strümpfe tragend, welcher bey der Entweichung einen Hut mit sich genommen, jedoch keine Schuhe angehabt, in deren Jurisdiction sich betreten lassen sollte, denselben zu arretiren, damit er gegen gewöhnlichen Revers und Erstattung aufgewandter Ko-

Kosten, abgelanget werden könne. Böck, den 20sten August 1759.

Aus dem adelichen Gerichte daselbst.

2) Es ist die Tochter der ad operas publicas zu Dömitz condemnirten und jetzo daselbst befindlichen Concubine des im vorigen Jahre hieselbst zum Strick verurtheilten Stockmanns, deren Vater Fromm genannt, gleichfalls vor verschiedenen Jahren zu Strelitz gehangen worden, als ein Mädgen von 13 Jahren den Schulzen zu Wickendorf zur Erziehung überlassen worden. Dieser hat, aller angewandten Mühe ungeachtet, die bey ihr schon eingewurzelte böse Neigung zur Faulheit, Dieberey und Ausübung anderer Bosheiten, nichts bey ihr ausrichten können, bis sie endlich ohnlängst unsichtbar geworden. Ob man nun wol glauben können, sie werde sich als ein Kind, das so leicht nirgends hin weiß, wieder auffinden, so ist doch diese Vermuthung fehlgeschlagen, und da sich einst ein Vagabundus, vermutlich einer von der Stockmannischen Bande im Dorfe sehen lassen, mit welchen sie kurz vor ihrer Entweichung gesprochen, so ist zu glauben, daß dieser das Mädgen zu sich genommen habe und sie auf seine Diebes-Gänge mit sich herumführe. Man hat das Publicum, besonders aber die Obrigkeiten von diesem Vorfalle zu dem Ende benachrichtigen wollen, um auf dieses entwichene Mädgen und ihren Führer Acht zu haben, und sie zur Hafft zu befördern, auch zur Auslieferung an hiesiges Amts-Gericht Nachricht zu geben. Das Mädchen ist daran kenntlich, daß sie blöde Augen hat, selbige beständig niederschlägt, und mit dem Kopfe gebückt gehet. Schwerin, den 20sten Julii 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

3) Als auf ergangene Verordnung der Königl. und Churfürstlichen hohen Special-Hypothek-Casse das auf Michaelis einfallende Vieh- und Krahm-Markt zu Besitz wegen der daselbst ausgebrochenen Horn-Vieh-Seuche gänzlich eingestellet werden soll, so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit ein jeder sich für vergebliche Wege und Kosten zu hüten habe. Boitzenburg, den 14ten September 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 19. Sept. in Rostock, d. Last	73	—	37	—	24	—	26	—	48	—	—	—	25	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	19	—	—	—	13	—	11
21 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
21 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	16	—	—	—	20	—	19	—	13	—	11
21 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0296
DFG

Anno 1759. 37stes Stück.

Sonnabend den 29. Sept.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Untergesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Wismar, Neu-Brandenburg und Güstrow affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt der von Lewzow zu Schwissel bey einem in Sachen seiner wider den Drost von Storch am 7ten dieses gewesenen Vorbescheid ad protocollum per Procuratorem declariren lassen, daß da er die von dem genannten Drost von Storchen ausgeliefert zu haben verlangte Renunciations-Scheine, theils verleget, theils mit denen Obligationen andere Veränderungen vorgegangen, mithin selbige zur Zeit nicht exhibiren könnte; so fünde er sich, damit dem mehrerwähnten Drost von Storch die erforderliche Sicherheit gegeben würde, gemüßiget, von Uns publica proclamata darüber, ob noch jemand vorhanden, der aus einer von Lewzowischen Original-Verschreibung eine Ansprache aus Hoppenrade cum pertinentiis zu machen gemeinet, zu erbitten. Als Wir nun dessen petito auch deferiret und zu obangezogenen Endzweck den 11ten December a. c. anberamet haben: So laden Wir alle diejenigen, welche annoch aus einer von Lewzowi-

zowischen Original-Verschreibung einige Ansprache und Forderungen an Hoppenrade und dessen Zubehör zu machen berechtiget zu seyn glauben, Kraft dieses gnädigst und wollen, daß sie am ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihr vermeintliches Recht und habende Anforderung ad protocollum angeben, auch mit denen Original-Urkunden bestärken, oder im Unterlassungsfalle gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 19ten Septemb. 1759.

b) beym Amts-Gericht zu Dargun.

1) Wann der in Recknitz, Herzogl. Mecklenburgisch-Schwerinschen Amts Dargun, wohnende Schneider August Heinrich Johann Witt, auf Eindringen seiner Creditoren, dem Herzogl. Amts-Gericht angezeiget, daß er nicht vermögend sey, seine Creditores zu befriedigen, einfolglich sich genöthiget sehen müste, denen Verfügungen hiesigen Gerichts sich zu unterwerfen, und dann einen Herzogl. Amte nicht wissend, ob nicht ausser denen bekannten Creditoren, worunter seine beyden Brüder, Namens Johann Friederich und Johann Jacob Witt mit begriffen, welche in dem, von vorermeldten August Heinrich Johann Witt, jetzt bewohnenden Hause, annoch ihr väterliche und mütterliche Erbportion stehen haben, mehrere Creditores latitiren mögten; So werden nicht allein des August Heinrich Johann Witt beyde Gebrüder, sondern auch alle und jede Creditores, welche an mehrbesagten August Heinrich Johann Witt ex quocunque capite vel causa, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch von Amts wegen auf den 1sten Novemb. d. J. sub præjudicio præcluſi, ein- und vorgeladen, um entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtige alsdenn zu erscheinen, ihre Forderungen ad Protocollum anzugeben, und zu justificiren, hiernächst aber weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Und da ein Herzogl. Amts Gericht in Erfahrung gebracht, daß des Schneiders August Heinrich Johann Witte zweyter Bruder, Johann Friederich Witte, seines Handwerks ein Tischler-Gesell sich in Copenhagen aufgehalten. Von da aber weiter nach Stockholm gegangen; So soll deshalb diese Citation nicht allein denen Herzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenzblättern inseriret, sondern auch dem Altonaer Reichspostreuter eingerücket werden. Gegeben Amt Dargun, den 28sten Jul. 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

c) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Auf nothdringlichen Gesuch und Bitte des Christian Burgmannes, Bürgers, Schneiders und Baumannes zu Brühl, werden abseiten dieses Herzogl. Judicii alle und jede, welche an dessen in obermeldeten Orte habende vom Vater anererbte und daselbst auf dem Kietze belegenen Hause, nebst zugehörenden Pertinentien an Gartens, Aeckern und Wiesen, eine Anforderung und Rechtsbeständige Ansprache zu haben vermeinen, und ex quocunque capite vel jure solche immerhin seyn mögten, per publica Proclamata hiedurch sammt und sonders vorgeladen, am bevorstehenden 22sten October a. c. Morgens um 9 Uhr, hieselbst ad liquidandum entweder in Person, oder durch genugsamliche Gevollmächtigte sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, und demnächst sodann auch gesichert zu gewärtigen, wes Gestalt ob mentionirter Burgmann nach getroffener Liquidation ihnen seine Gläubiger, pro quantitate debiti sofort mit baarer Bezahlung befriedigen werde. Brühl, den 22sten September 1759.

Herzogl. Gericht daselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Lüssow.

1) Nachdem der hieselbst einige Jahre in Diensten gestandene Schreiber, Jürgen Johann

hann Brausewaldt allhier am 12ten März a. c. unverheyrathet und ohne Leibes-Erben verstorben, auch sich dahero schon die hier im Lande seyende nahe Bluts-Freunde gemeldet, und bey hiesigem adelichen Gericht angehalten haben, daß alle diejenigen, welche einige An- und Zusprache an des Defuncti Verlassenschaft entweder aus einem Erbschafts-Rechte, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen ad respective legitimandum, profitendum & liquidandum per publicum Proclama vorgeladen werden mögten, und dann deren petito von Gerichtswegen deferiret und zu solchem Ende der 20ste October a. c. anberamet worden: Als werden gesammte an des verstorbenen Jürgen Johann Brausewaldt Verlassenschaft Ansprach machende Erben und Gläubigere hiemit zum ersten, zweyten und drittenmale und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 20. Oct. d. J. Morgens um 9 Uhr vor dem adelichen Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, oder die ex alio quocunque juris capite herrührende Ansprüche und Forderungen profitiren und mit den in Händen habenden Briefschaften, oder wie sonsten Rechtens bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im nicht Erscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren an den Nachlaß des Defuncti Ansprüchen und habenden Forderungen gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Lüssow, im adelichen Gericht, den 19ten Julii 1759.

e) beym adelichen Gericht zu Wolde.

1) Es ist Christopher Bauch, ohngefähr 6 Wochen vor Ostern zu Zwidorff, einem dem Hn. Hauptmann von Moltzahn zu Wolde zugehörigen Gute, mit Tode abgegangen, und hat eine Erbschaft von etwa 340 Rthlr. hinterlassen. Wann nun einige seiner Geschwistere und Erben, die hier in der Nähe wohnen, sich bereits zu dieser Erbschaft gemeldet haben, man aber in Erfahrung gebracht hat, daß deren annoch mehrere vorhanden, wovon einige in der Gegend von Bützow, andere im Strelitzischen in der Gegend von Wrechen sich aufhalten sollen, und dann zu Regulirung dieser Erbschafts-Sache der Montag nach Michaelis, wird seyn der 1ste October a. c. anberamet worden: Als werden alle und jede, welche an den verstorbenen Christopher Bauch etwas zu fordern haben, ex quocunque capite sit, oder sich als Erben zu des Defuncti Verlassenschaft angeben, hiemit edictaliter und peremtorie citiret, bemeldten Tages, Morgens um 9 Uhr vor hiesigem adelichen Gericht, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte mit aller Nothdurft versehen zu erscheinen, sich zu ihren Forderungen oder Erbschafts-Recht durch beglaubte Urkunden und sonstige rechtliche Beweisthümer zu legitimiren, und sodann weiterer denen Rechten gemässen Verfügung zu gewärtigen. Wolde, den 28sten Julii 1759.

Adliches Gericht hieselbst.

f) beym Academischen Gericht zu Rostock.

1) Wir Rector und Concilium der Universität zu Rostock, fügen allen und jeden, welche die auf das, von dem wayland Herzoglich-Mecklenburgischen Canzler und Professore juris auf hiesiger Universität Herrn Ernesto Corhmann gestiftete und in dem im Herzogthum Mecklenburg belegenen Gute Grossen-Grabow, bis anhero zinsbar bestätigte Stipendien-Capital von 500 Rthlr. a 2 Drittel von dem dermaligen Besitzer des benannten Guts Grossen-Grabow auf 500 Rthlr. a 2 Drittel ausgestellte Verschreibung

bung in Händen haben, und daran einiges Recht, es rühre her, woher es wolle, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was gestalt uns der jetziger Zeit verordneter Hr. Inspector der hiesigen academischen Stipendiorum zu vernehmen gegeben, wie die Verschreibung auf das obgedachte Stipendien-Capital derer 500 Rthlr. a 2 Drittel durch einen Zufall verlohren gegangen, und solchemnach von dem jetzigen Hrn. Besitzer des vorbemeldeten Gutes Grossen-Grabow, bey der von demselben beschehener Kündigung des gedachten Capitals, eine hinlängliche Sicherheit verlanget werde, mithin zu des Behuf, um die Erkenung öffentlicher peremtorischer Proclamatum nachgesuchet haben wollte, und dann diesem Gesuch von uns billig deferiret, folglich ad producendum cum allegatione des etwa, über alle Zuversicht daran vermeintlich habenden Rechts, den 17ten November a. c. pro termino anberaumet und gegenwärtige offene Ladung erkannt haben. So citiren, heischen und laden wir hiemit, und zwar sub pœna præclusi annullationis & mortificationis alle und jede, welche an die oberwähnte auf das Gut Grossen Grabow lautende und verlohren gegangene Cothmannsche Stipendien-Obligation von 500 Rthlr. a 2 Drittel, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, oder dieselbe besitzen mögten, daß sie am ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr, in loco Concilii sive Judicii Academici, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, die in Händen habende Original-Obligation produciren, und ihre daran vermeintlich habende Befugnisse profitiren, und beybringen, in Entstehung aber dessen gewärtigen, daß die angedrohete Präclusion cum reliquis werde purificiret, mit folglich die Cassation, Mortification und Annullation, der qu. Original-Obligation solle erkannt werden. Gegeben, Rostock, unter dem academischen Insiegel, am 13ten August 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Amsterdam, Leipzig und Wismar affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem Johann Gustav Claassen, hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt Uns deine sämmtliche Geschwistere per Supplicam demüthigst angezeiget, wie du vor 15 Jahren von hier nach Amsterdam, als dermalen gewesenen Kauf-Diener abgegangen, sie aber nachher aller angewandten Mühe ohngeachtet, wo du weiter geblieben, nicht in Erfahrung bringen können. Da nun aber einige zu regulirende dir mit angehende geringe Erbschafts-Angelegenheiten erheischten, daß sie von dem Ort deines Aufenthaltes zuverläßig vergewissert würden; so finden sie sich gedrungen, Uns um eine Edictal-Citation demüthigst anzutreten: Als Wir nun auch solch Gesuch Statt finden lassen, und Kraft dieses solche Edictales erkannt haben: So citiren, heischen und laden Wir dich Johann Gustav Claassen, des verstorbenen Ehren-Pastoris Claassen in Laage, jüngsten Sohn, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 21sten December a. c. Morgens um 10 Uhr, entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinest, und Bescheides gewärtigest, im widrigen aber, und bey deinem Nichterscheinen, soll in contumaciam wider dich, was Rechtens, erkannt werden. Gegeben Güstrow, den 21sten September 1759.

III. Was zu verpachten.

1) Zur anderweitigen Verpachtung des Wein-

Weinberges, nahe bey Güstrow von Johannis 1760 an, auf fernere Jahre ist der 17te des nächstkommenden Monats October beramet. Diejenigen, welche hierzu Belieben hegen, können sich gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf hiesigem Amts-Gerichte einfinden, Bot und Ueberbot thun und gewärtigen, daß den Mehrestbietenden der Zuschlag geschehen werde. Güstrow, den 7ten September 1759.

Herzogl. Amts-Gericht.

2) Wann zu anderweitiger Verpachtung des grossen Bartelshäger Bruchs in hiesigem Herzogl. Amte belegen, Terminus auf den 2ten October eingesetzet worden: So können die Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 8 Uhr, deswegen beym Herzogl. Amte hieselbsten anfinden und gewärtigen, daß es den Meistbietenden bis zur Herzoglichen gnädigsten Ratification zugeschlagen werde. Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 24sten September. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt daselbst.

3) So ist auch die Verpachtung der Gerdshäger Schmiede, eine Meile von Güstrow belegen, bis zum 5ten October d. J. ausgesetzt worden: Alsdann sich diejenigen, so Lust zu dieser Pachtung haben, des Morgens um 9 Uhr allhier einfinden können. Es ist eine Hufe Landes, so ganz allein belegen, mit 3 Drt. Roggen, 1 Drömt Gersten, 2 Drömt Habern und 2 Scheffel Aussaat Erbsen, alles Parchimer Maasse, an Aussaat dabey befindlich, auch viele Schmiede-Gäste dahin angewiesen.

4) Nachdem die Verpachtung des Kloster-Hofes Mestlin am 21sten passato a. c. seinen Fortgang nicht haben mögen; so ist der 8te October d. J. dazu anderweitig vestgesetzet, und können sich die Liebhabere zu dem Ende selbigen Tages um 9 Uhr allhier einfinden. Es wird aber dabey zum voraus gesetzet, daß sofort bey der Punktation, dem Kloster-Amte eines Jahres Pension zum Vorschusse ausgezahlet werden müsse.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann zu dem am 29sten August a. c. angesetzet gewesen Verkauf des verstorbenen Wachtmeister Dossen Hauses sich keine Käufere angefunden, mithin Judicium auf Anhalten des communis Mandatarii Hrn. Candidati Rosseln, einem anderweitigen Terminum auf den 8ten November a. c. präfigiret und angesetzet hat, so wird solches männiglich hiedurch bekannt gemacht, mithin alle und jede, welche Lust und Belieben haben, obgedachtes Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen, die Conditones zu vernehmen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß den Meistbietenden solches Haus werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 4ten September 1759.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Es wird hiemit angezeiget, daß gegen Martini d. J. 250 Stück Schaafe, nach der Wehre, bey dem Pächter Hn. Pätou zu Scharstorff zu verkaufen sind. Wesfalls sich die Liebhaber an benanntem Orte melden können.

3) Als der Gastwirth Bahr ad acta convocationis Creditorum angezeiget, daß er gewillet sey, zu Befriedigung seiner Gläubiger sein hinter dem Herzogl. Schloßgarten belegenes Haus mit einem Garten, gerichtlich subhastiren zu lassen, solchem seinen petito auch bewandten Umständen nach, deferiret worden: So ist dazu terminus auf den 6ten October a. c. anberamet worden, und können sich diejenigen, welche auf diese Grundstücke zu bieten Lust haben, sich am beregten

Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube einfinden. Schwerin, den 25. August 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

4) Da auch in der Intelligenz vom 8ten September a. c. gedacht worden, daß am 4. October d. J. allhier beym Kloster-Amte 200 reine Schaafe öffentlich verkauft werden sollen: So dienet dem Publico, so daran gelegen ist, zur Nachricht, daß es keine Reine sondern Schmier-Schaafe sind, auch daß am selbigen Tage Pferde, Rind-Vieh und Schweine, so zur Hofwehr dienlich ist, an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden solle. Dobbertin, den 11ten September 1759.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte.

5) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 8ten kommenden Monats October einige Ochsen, welche diesen Sommer in guter Weide gegangen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und können die Käufer sich benannten Tages, Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Wade-Wiese einfinden. Schwerin, den 27sten September 1759.

6) In Grabow ist zu haben: Die Einsegnungs-Rede, welche über Herrn Christoph Martienssen, als ältesten Burgermeister dasiger Stadt, und Frauen Anna Margaretha Martienssen, gebohrnen Marnitzen, an dem frohen Gedächtniß-Tage ihrer funfzigjährigen gesegneten Ehe den 22sten Januar a. c. von den Hn. Präposito Berens gehalten wurde, bey dem Küster Meyer daselbst, kostet das Exemplar 3 ßl.

7) Bey den Buchhändlern, Joh. Andr. Berger in Rostock, und Jac. Bödner in Wismar, sind folgende neue Bücher zu haben: 1) Dreyeri notitia librorum manuscriptorum historiæ cimbricæ omnis argumenti, 4to a 16 ßl. 2) Maschens Lehre von Jesu, dem Heyland der Welt, in Predigten abgehandelt, 8vo, à 12 ßl. 3) Von Palthen Versuche zu vergnügen, 2te Sammlung. groß 8vo, a 16 ßl. 4) Sendschreiben an Herrn Pastor Wachsmann, darinn die alte Lehre der Lutherischen Theologen von der Entäusserung des Erlösers vorgetragen und wider die ihr entgegen stehende neue vertheidiget wird. 8vo, a 6 ßl.

8) Wer eine noch fast neu mit einer hohen Rücklehnung, nebst gehörigen Sielen-Zeug, vollständige Cariole zu erhandeln beliebig ist, kann sich in Rostock bey dem Kaufmann Hn. Adolph Friederich Hauswedel, wo solche in Augenschein zu nehmen, melden.

9) Es sind die sämmtlichen Pätouschen Erben nunmehro entschlossen, ihr in Doberan stehendes Haus, worinnen unten 4 Stuben, 1 Kammer, Küche, gewölbter Keller, oben ein grosser Saal, 2 Stuben und verschiedene Borraths-Boden, nebst einem guten Korn-Boden, ferner ein Thorweg und ein Stall zu 8 Pferden, nebst einen Garten von 3 Scheffel Aussaat groß, am 15ten October, welcher seyn wird, der Montag nach dem 18ten Trinitatis, zum letztenmale, zu verkaufen und dem Meistbietenden würklich zuzuschlagen, daher alle und jede Liebhabere dienstlich ersuchet werden, am obbenannten Tage sich in Doberan in dem Pätouschen Hause, Morgens um 9 Uhr, dazu einzufinden.

10) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf geziemendes Anhalten der gerichtlich bestellten Vormündere der Bredenbeckschen Kinder, zum Verkauf der auf dem Spiegel-Berg und am Wall belegenen Scheunen, des in der mittelsten Twite befindlichen Gartens, 6 Stück Acker, Frauens-Kleider, Betten, Kessel, Grapen, Coffres, Bretter, und allerhand Hausgeräth, einen terminum auf den 2ten October, wird seyn, der Dienstag nach dem 16ten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet haben.

Diese-

Diejenigen nun, welche gedachte beweg- und unbewegliche Güter an sich kaufen wollen, werden hiemit citiret und vorgeladen, beregten Tages, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie sich darzu einzufinden, Bot und Ueberbot thun, und sodann, daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg, den 12ten September 1759.

Bürgermeister, Gericht, und Rath hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem man mit Verkaufung derer Meublen zu Gottin noch nicht völlig fertig werden können, sondern noch vieles nachgeblieben, unter andern alles Deck-Zeug, an Dammasten und Drell, gesponnen Garn, Schränke und Coffres, wie auch gebacken Obst und dergleichen, so hat man den 5ten October aufs neue angesetzet, da es durch öffentliche Auction an den Meistbietenden soll verkaufet werden. Liebhabere werden ersuchet, gedachten Tages sich frühe auf dem Hofe daselbst einzufinden, indem um 9 Uhr mit der Auction der Anfang wird gemacht werden. Gottin, den 6ten September 1759.

2) Am 1sten October a. c. wird in der Frau Canzeleyräthin von Duven Behausung auf der Neustadt hieselbst wiederum eine Parthey juristisch- theologisch- medicinisch- historischer und anderer Bücher an den Meistbietenden für baares Geld verkaufet werden, und kann man den Catalogum von dem Rathsverwandten Hn. Brandt ablangen. Es sind darunter viele Meclenburgica, nur dienet zur Nachricht, daß unter den neugebundenen Folianten pag. 90. der Band sub N. 112. dem wahren Eigenthümer zurückgegeben worden, auch, daß die übrigen Meclenburgica, ob sie gleich, wie der Catalogus nachweiset, in verschiedenen Fasciculn zusammen geleget sind, auf Verlangen der Liebhabere sollen bey der Auction stückweise und einzeln verkaufet werden.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren, der die Wirthschaft verstehet, suchet auf diesen Michaelis, oder auch auf Weinachten eine ihm anständige Condition. Der Hr. Chirurgus Karstens in Neustadt giebt hiervon Nachricht.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande suchet einen Bedienten, der im Schreiben und Frisiren geübet ist. Ein solcher hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und kann desfalls nähere Nachricht bey der Intelligenz-Expedition erhalten.

VIII. Was verlohren.

1) Zu Conow, eine Meile von Rostock, auf der Landstrasse nach Wismar, ist in der Nacht zwischen den 16ten und 17ten dieses Monats ein hell-brauner Wallach, ohngefähr 16 Hand hoch, 8 Jahre alt, dessen linker Hinter Fuß bis an die Fetling weiß, ein wenig weit-öhrig, auf dem Kopf, wo der Zaum gelegen, die Mähne abgeschoren, aus der Koppel entlaufen. Wann nun aller angewandten Mühe ungeachtet, wo solches Pferd hingekommen, keine Nachricht zu erhalten ist; so werden alle und jede respect. sowol in denen Städten, als auf dem Lande, mittelst dieses ersuchet, wo sich obbeschriebenes Pferd anfinden mögte, solches gütigst auf diesem Hofe zu melden, oder auch anhero zu bringen, dagegen man sich erbietet, demjenigen reel erkänntlich zu seyn, auch die Kosten zu erstatten.

2) Wann

2) Wann in der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieses Monats zu Wahrin vom Felde ein brauner Wallach, etwa 16- bis 17 Hand hoch, von 12 Jahren, auf der linken Hüfte ein wenig abgescheuert und vorne beschlagen, entkommen: So wird dienstlich ersuchet, falls jemand von erwähntem Pferde Nachricht geben kann, solches bey dem Herzogl. Post-Comtoir zu Bützow anzuzeigen, und davor eine gute Erkänntlichkeit zu gewärtigen. Bützow, den 24sten September 1759.

IX. Was gestohlen.

1) Dem Schulzen Kords zu Below, Amts Goldberg, sind in der Nacht vom 19. auf den 20sten dieses 2 Pferde von der Weide gestohlen, welche er des Morgens darauf über Schlowe bis Woserin nachgespüret hat. Es ist eine dunckel-braune etwas hang-öhrigte Stute von 11- bis 12 Jahren, mit einem etwas hell-braunen Füllen ins andere Jahr, welche beyde sonst keine Abzeichen haben. Wer von diesen Pferden Nachricht geben kann, wird ersuchet, solche bey dem hiesigen Amte oder auch dem obgenannten Schulzen anzuzeigen. Goldberg, den 21sten September 1759.

X. Gelder, so auszuleihen.

1) Wann in Bützow, auf Verlangen, sogleich 150 Rthlr. neue 2 Dritteln und 50 Rthlr. gröb Mecklenb. Courant, Kirchengelder auf Zinsen ausgethan werden sollen: So können diejenigen, so solche gegen genugsame Sicherheit zu haben verlangen, sich bey dem Kirchen-Provisore, Hn. Haupt daselbst baldigst melden.

XI. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 20. September.

Bey Herrn Hermann Stein ist eine Ladung fein Englisch Salz, Carolin-Weiß in ganzen und halben Tonnen, Englisch Sohl-Leder, Englisch Bley, eine Ladung Talg, Hanf-Oel und reiner Hanf, auch von Cette eine Parthey süsse Weine, bey Madam Roggenbau eine Ladung Oel, Talg, Sohl-Leder, Juchten, Seegeltücher, reiner und halb-reiner Hanf und Turse, und bey Hn. Matth. Schmidt eine grosse Parthey Bock- und Ziegen-Felle zu haben.

Rauher Honig gilt das L. Pf. 40- bis 44 ßl. Berger Schiffe sind zwar mit Sommer-Hering alle angekommen, haben aber ihre völlige Ladungen nicht bekommen können.

Wer Güter von Amsterdam zu haben verlanget, kann sich daselbst förderamst melden, weil Schiffer Davids allda Fracht suchet.

Angekommene Schiffe. Schiffer Brinckmann von Petersburg mit Rußischen Waaren für Hr. Hermann Stein. Schiffer Hans Block von Petersburg, mit Rußischen Waaren für Madam Roggenbau.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 26. Sept. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
28 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	19	—	—	—	13	—	11
28 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
28 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	16	—	—	—	21	—	19	—	13	—	10
28 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0304
DFG

Anno 1759. 38stes Stück.

Sonnabend den 6. Octobr.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen denen sämmtlichen Creditoribus des Kaufmanns Johann Peter Meiers in Teterow hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns des jetzt genannten Kaufmanns Ehefrau supplicando zu vernehmen gegeben, wie sie sich entschlossen, unter Unserer Direction die Stiftung eines Vergleichs mit ihres Mannes Gläubigere zu versuchen, und Uns des Endzwecks in Demuth angetreten, Wir gerubeten publica Proclamata ad liquidandum & transigendum an alle und jede Creditores ihres Ehemannes zu erkennen. Da Wir nun auch zu solchem Geschäfte den 20sten December a. c. anberamet haben: So laden Wir Kraft dieses alle und jede Creditores des osterwähnten Kaufmanns Johann Peter Meier hiemit gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht, entweder in Person, oder durch einen zum Vergleich specialiter Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre habende Forderung und Credita anzugeben, und mit brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens zu bescheinigen. Gegeben Güstrow, den 24sten September 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Auch ist von der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock folgendes Proclama und dessen öffentlicher Anschlag daselbst in loco Curiæ, wie auch zu Hamburg und Wismar erkannt. Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden Creditoribus des unlängst verstorbenen Lieutenants Zacharias Grageropff auf Grageropffs-Hofe, oder welche sonsten an ihn, seinen Nachlaß und besonders eben benanntes Gut Grageropffs-Hoff, ex quocunque capite, einiges Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns die Erben des besagten Defuncti ab intestato mittelst unterthänig-demüthigst überreichten Exhibiti, angezeiget, wie einige Vorkommenheiten erheischten publica Proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum nachzusuchen, diesem ihren petito darauf deferiret und des Endzwecks halber der 13te October laufenden Jahres pro termino beramet worden. Wir citiren und laden demnach Kraft gegenwärtigen des obgedachten Lieutenants Gläubiger, oder sonst an ihn und dessen Nachlaß, fürnehmlich aber mentionirtes Gut Anspruch habende, sammt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, nicht minder sub præ finali judicio, hiernächst mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret zu werden, alles Ernstes, und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verodneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinet, eure Prætensa mittelst Original-Verschreibungen, auch vidimirter Copeyen liquidiret endlich aber rechtliche Verfügung gewärtiget. Datum Rostock, den 20sten Junii 1759.

c) bey Herzoglicher Justitz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg,

Nachdem Unser Postmeister Winnemer das in Alt-Strelitz auf der Fürstenbergischen Strasse zwischen des Schneider Kosack und Beckers Görtz Häusern belegene, dem weyland Geheimten-Cammer-Rath Winnemer und dessen Ehegenoßin zuständig gewesene Haus cum pertinentiis erblich an sich gekaufet, anbey uns unterthänigst angelanget, Wir geruheten zu seiner hinkünftigen Sicherheit an alle und jede, welche an diesen von ihm erkauften Hause cum pertinentiis wegen von obgedachten Geheimten-Cammer-Rath Winnemer und dessen Ehefrauen, etwa contrahirten Schulden, ausgestellten Verschreibungen oder geschehener Verpfändungen, einige An- und Zusprache zu haben vermeinten, publica Proclamata præclusiva zu erkennen; und Wir dann solchem unterthänigsten Gesuche in Gnaden deferiret, mithin Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 15ten Oct. a. c. anberamet haben: Als werden alle diejenigen, welche vorbemerktermassen an den quæst. Hause einige Forderungen zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal peremt. citiret, gedachten Tages, Morgens um 6 Uhr vor Unserer Justitz Canzeley allhier, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre Credita gebührend anzugeben, zu liquidiren und zu verificiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Datum Neu-Strelitz, den 30sten Julii 1759.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenburg. zur Justitz-Canzeley verordnete Geheime und Canzeley-Räthe.

d) beym

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0306
DFG

d) beym Herzogl. Steuer-Collegio zu Schwerin.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit gnädigst zu wissen, daß der vormalige Burgermeister und Steuer-Einnehmer Reincke zu Grabow, wegen der ihm gnädigst aufgetragenen Steuer-Einnahme, in einem so ansehnlichen Rückstand geblieben, daß er für rathsam gehalten, sich auf die Flucht zu machen, und Wir uns genöthiget sehen, Uns seiner Haabseligkeiten zu versichern, und selbige an den Meistbietenden demnächst veräussern zu lassen. Weil aber wol zu vermuthen, daß noch mehrere Creditores an den Seinigen Ansprache haben mögten: So haben Wir einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 8ten des Monats November dieses Jahres gnädigst anberamet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an des entwichenen Burgermeisters und Steuer-Einnehmers Reincken hinterlassenen Gütern rechtliche Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, und wollen, daß sie in præfixo termino, vor Unserm Herzogl. Steuer-Collegio hieselbst, des Vormittags um 10 Uhr, entweder selbst, oder per Procuratores erscheinen, ihre Credita angeben, durch schriftliche Urkunden justificiren, und demnächst gewärtigen sollen, daß vermittelst einer zu publicirenden rechtlichen Distributions-Urthel, ein jeder rechtmäßiger Creditor, so weit die Massa zulanget, befriediget werde, sub hoc attamen præjudicio, daß die in termino sich nicht gemeldet habende mit ihren etwanigen Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten September 1759.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zum Steuer-Collegio verordnete Räthe.

c) beym Kriegs-Gericht zu Schwerin.

1) Sr. Herzogl. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg, Herrn Herrn Friederich, bey des Hn. Generalmajors von Zülow Infanterie Regiment bestallter Obrist-Lieutenant und jetziger Commandeur ersagten Regiments, ich Dietrich Christoph von Gluer, füge allen und jeden, welche an den Hauptmann von Barner hieselbst, es sey aus welchem Grunde es wolle, einige Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt jetztbenannter Hauptmann von Barner dem Regimente angezeiget, wie einige seiner Gläubigere jetzo in ihn, dringen, und er zwar nicht vermögend wäre seine gesammten Gläubigere sofort und ganz zu befriedigen, indessen noch Mittel zu ihrer Beruhigung und Befriedigung vorhanden wären, welche zweckfügig zu machen, er die Convocation seiner gesammten Crediteren nöthig fünde und daher dieselben durch ein öffentliches ad valvas curiæ hujus civitatis zu affigirendes Proclama ad liquidandum & transigendum vorzuladen gebeten haben wollte. Wann ich nun hierauf in Abwesenheit des Hn. Generalmajors von Zülow sothanem petito deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende einen Termin auf den 9ten October a. c. anberamet und gegenwärtige offene Ladung erkannt habe: Als werden hierdurch alle und jede, welche an obbenannten Hauptmann von Barner irgend einige Ansprache und Forderung, sie rühre her aus welchem Grunde sie wolle, haben oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor der zu dieser Schuld-Sache und deren gesetzmäßigen Berichtigung

von mir niedergesetzten Commißion in des Hn. Obrist-Lieutenants von Lützow Quartier. hieselbst entweder in Person oder durch genugsam und zur gütlichen Handlung instruirte Gevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt, unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren, selbige durch Producirung der in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonst, wie Rechtens, justificiren, hierauf die von liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende Mittel vernehmen, mit demselben gütliche Handlung pflegen, und demnächst, auch allenfals in Entstehung eines gütlichen Auskommens, weitern rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Signatum Schwerin, den 23sten Jul. 1759.

D. C. v. Gleur.
(L. S.)

A. C. Fromm.
Auditeur.

f) beym Stadt-Gericht zu Warin.

1) Wann des August Friederich Hofens zu Warin gesammte hinterbliebene Erben bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, wie sie ihr allhier in der Hauptstrasse, zwischen Johann Hinrich Zeimern und denen Gebrüdern Lantzens belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bürger und Brauer Johann Hinrich Zeimern verkauft und dieselbe daneben gehorsamst ersuchet, zu des Käufers völliger Sicherheit publica Proclamata ad liquidandum sub pœna præclusi zu erkennen und Terminum desfalls zu präfigiren. Solchemnach zur Folge hat ein Herzogl. Stadt-Gericht ad liquidandum credita einen Terminum auf den 1sten November a. c. vestgestellet, und werden Kraft dieses alle und jede, welche an des August Hofens, oder besonders an dessen nunmehr verkauftes Haus eine gegründete Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa, sie immer wolle, zu haben vermeinen, peremtorie & sub pœna præclusi auf dem 1sten November a. c. vorgeladen, gedachten Tages, Vormittages um 9 Uhr, vor hisigem Herzogl. Stadt-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und im Nichterscheinungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Geschehen Warin, den 27sten Sept. 1759.

Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst.

g) beym Adel. Gericht zu Langenbrütz.

1) Demnach der Bauer Johann Hennings zu Leetzen seiner geführten schlechten Wirthschaft halber, des inne gehabten Gehöfts entsetzet werden müssen, und dann die Nothdurft erfordert, daß seiner gemachten Schulden halber, ordentliche Liquidation zugeleget, auch darüber in puncto prioritatis rechtlich verfahren werde: So ist des Endes ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30sten November a. c. anberamet, und werden dazu alle an den abgesetzten Bauern Johann Hennings zu Leetzen ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch habende Creditores, sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, in vorgedachtem termino, Morgens um 9 Uhr, vor Gericht zu Görslow zu erscheinen, und ihre habende An- und Zusprüche gehörig zu liquidiren, oder in dessen Entstehung ohnfehlbar zu gewärtigen, daß die Latentes mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Langenbrütz, den 27sten September 1759.

Verordnetes Gericht hieselbst.

h) beym Magistrat zu Wismar.

1) Wir Bürgermeistere und Rath der Stadt Wismar thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdem sich abermals verschiedene Creditores des hiesigen Kaufmanns Peter Velthusen gerichtlich gemeldet, und also der Concurs in dessen Debit-Sache würklich eröffnet worden, auf geschehenes schriftliches

Anhal-

Anhalten des in dieser Sache constituirten Actoris communis eine öffentliche peremtorische Vorladung gesammter des obbenannten Debitoris communis Gläubigere ad profitendum & liquidandum erkannt worden. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede vorgemeldeten Peter Velthusens Creditores, welche auf das unterm 27sten Oct. 1755 ergangene Proclama entweder annoch nicht liquidiret, oder ihrer damaligen Forderungen halber, seitdem nicht befriediget worden, oder dem Debitori communi von neuen creditiret haben, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, wollende, daß sie auf den 11ten October dieses laufenden 1759sten Jahres, vor Unsere zum Gericht verordnete Mit-Raths-Freunde, entweder in eigener Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre Credita und habende Forderungen, sie rühren her, woher sie wollen, gehörig angeben, und Rechts beständig bescheinigen, auch prioritatem behaupten, mit der ausdrücklichen Verwarnung und Commination, daß wider die Säumige und Aussenbleibende, denen Rechten nach, in contumaciam verfahren werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten. Signatum Wismar, den 6ten Julii 1759.

II. Urtheile und Abschiede.

bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

Bey Herzogl. Justitz-Canzeley hieselbst sind im Monat August und Septemb. a. c. folgende Urthel und Abschiede publiciret, auch nachstehende Informatoria ertheilet worden:

Den 28. August. Urthel, in causa des Weinhändlers Neumann hieselbst, Klägers, contra den Hof-Juweliere Bonow allhier, Beklagten, in puncto Verfertigung und Unterhaltung einer Rönne.

Den 29. Urthel, in causa der Hauptmannin von Sell, gebohrne von Welzien, contra den Hauptmann von Sell, in puncto divortii.

Den 30. Urthel, in causa des Gewürzhändlers Feier hieselbst, contra die Wittwe Drümmern, in puncto convocationum & attentatorum, modo appellationis.

Ejusd. Abschied, in causa Fiscalis Regiminis, contra den Hofrath und Stadtrichter Hartwig zu Bützow, in puncto angeschuldigten Syndicatus.

Den 4. Septemb. Abschied, in causa des von Tobing auf Blücher, contra Burgermeister und Rath zu Boitzenburg, in puncto der Krug-Gerechtigkeit bey dem Guthe Blücher, modo appellationis.

Den 5. Abschied, in causa Burgermeister und Rath der Stadt Grabow, contra des Zimmermeisters Schlubecks Ehefrau, in puncto debiti modo R. J. J.

Ejusd. Abschied, in causa der Gebrüdere und Vettere von Bülow, contra die Creditores des wayl. Julius Ernst von Bülow auf Plüschow, in puncto gütlicher Regulirung des Bülow-Plüschowschen Debit-Wesens.

Den 12. Praeclusiv-Abschied, in causa des Pensionarii Moll, contra seine Creditores.

Ejusd. Abschied, in causa Franz Georg Siemers Erben, contra einige Lepel-Rambowsche Creditores, in puncto prioritatis modo probationis.

Ejusd. Abschied, in causa des Schutzjuden Jacob Israel, contra den Garde-Obristen von Barß, in puncto angeschuldigten spolii cum connexis.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Nachdem die Verpachtung des Kloster-Hofes Meslin am 21sten passato a. c. seinen Fortgang nicht haben mögen; so ist der 8te

October d. J. dazu anderweitig vestgesetzet, und können sich die Liebhabere zu dem Ende selbigen Tages um 9 Uhr allhier einfinden. Es wird aber dabey zum voraus gesetzet, daß sofort bey der Punktation, dem Kloster-Amte eines Jahres Pension zum Vorschusse ausgezahlet werden müsse.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann kein annehmlicher Käufer in dem abgewichenen termino subhastationis der Vogdschen Immobilien sich angegeben, und auf geziemendes Ansuchen der Vormündere der Vogdschen Pupillen zu Sülz ein Terminus 2dæ & 3tiæ venditionis auf den 12ten October a. c. anderweitig itzt anberamet worden; so wird solches zu jedermanns Wissenschaft gebracht, damit alle und jede, welche das zu Sülz sehr bequem gelegenes und zur Kaufmannschaft, auch Brauen und Brennen wohl aptirtes nahrhaftes Vogdsche Haus cum pertinentiis, wie auch Garten und Wiesen ꝛc. zu erhandeln Belieben tragen, sich am bemeldeten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu Sülz vor unsern darzu verordneten Commissarien einfinden, und nunmehro gewärtigen können, daß nach gethanen Bot und Gegenbot die Vogdschen Immobilien und Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung oder hinlängliche Caution sollen zugeschlagen werden. Decretum jussu Nobilium Redderstorff, den 14ten September 1759.

2) Demnach im letztern termino subhastationis des auf dem Bauhofe zu Alt-Strelitz belegenen dem seeligen Ober-Küchenmeister Baumgart gehörigen Hauses und Gartens ein hinlänglicher Bot geschehen, und dannenhero novus terminus ad licidandum auf den 18ten October a. c. anberamet worden: Als werden die etwanige Käufere hiedurch citiret, gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, in des Hn. Gerichts-Verwalters Diersen Hause zu Alt-Strelitz sich coram commissione einzufinden, und zu gewärtigen, daß vorerwähntes Baumgartsche Haus und Garten dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Neu-Strelitz, den 24sten September 1759.

3) Wann in dem angesetztgewesenen Termin zum Verkauf derer gesammten von dem Chirurgo Lanckow hinterlassenen Immobilien, dessen Haus sammt der Stelle und einige Aecker unverkauft geblieben und nunmehro auf Anhalten des communis Actoris Lanckowscher Creditorum Hn. Doct. Lehmann zu Schwerin vom Judicio ein anderweitiger Termin auf dem 22. Oct. a.c. anberamet und präfigiret worden: So wird solches männiglich hiemit kund gemacht. Es werden demnach alle und jede, welche Lust und Belieben haben, obgedachtes Haus sammt der Stelle oder einige Aecker an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr auf hiesigem Rath-Hause zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß denen Meistbietenden solches werde zugeschlagen werden. Grevismühlen, den 3ten Sept. 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß am 8ten kommenden Monats October einige Ochsen, welche diesen Sommer in guter Weide gegangen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, und können die Käufer sich benannten Tages, Nachmittags um 2 Uhr, auf hiesiger Wade-Wiese einfinden. Schwerin, den 27sten September 1759.

5) Es sind die sämmtlichen Pätrousschen Erben nunmehro entschlossen, ihr in Doberan stehendes Haus, worinnen unten 4 Stuben, 1 Kammer, Küche, gewölbter Keller, oben ein grosser Saal, 2 Stuben und verschiedene Vorraths-Boden, nebst einem guten Korn-Boden, ferner ein Thorweg und ein Stall zu 8 Pferden, nebst einen Garten

von

von 3 Scheffel Aussaat groß, am 15ten October, welcher seyn wird, der Montag nach dem 18ten Trinitatis, zum letztenmale, zu verkaufen und dem Meistbietenden würklich zuzuschlagen, daher alle und jede Liebhabere dienstlich ersuchet werden, am obbenannten Tage sich in Doberan in dem Pätrousch en Hause, Morgens um 9 Uhr, dazu einzufinden.

6) Wann die 2 Häuser und wenige Meubles des verstorbenen Stadt-Hauptmanns Riessen bey den Licitations-Terminen, den 29sten August und den 12ten dieses unverkauft geblieben, da ein Käufer auf das eine Haus nur 80 Rthlr. geboten, sothaner Bot aber zur Zeit nicht angenommen werden kann, mithin zur fernerweitigen Subhastation den 10ten instehenden Monats October pro termino anberaumet ist: So wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere gesetzten Tages um 9 Uhr sich aufm Rathhause hieselbst einfinden, Bot und Gegenbot thun, und das jedes dem Meistbietenden zugeschlagen werde, gewärtigen. Dömitz, den 12ten Septemb. 1759.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadt-Gericht hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Es wird hiemit jedermänniglich vermittelst des Intelligenz-Blattes bekannt gemacht, daß den 20sten November d. J. und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, in des entwichenen vormaligen Burgermeisters und Steuer-Einnehmers Reincken zu Grabow Hause, eine Auction angestellet, und plus licitantibus sowol dessen Immobilien, als das zum Branteweinbrennen und Mültzen sehr wohl aptirte Haus, mit einer Auffahrt, benebst der Schener, einem Garten, auch Gewölbe in der dasigen Kirche, benebst einen Kirchen-Stuhl mit einem Gitter, auch Kühe und Schweine, nebst allerhand Meublen und Effecten, an Silber, Zinn, Meßing, Kupfer, Schränken, Tischen, Stühlen, beschlagenen Cossres, Betten, und Bettstellen, Leinen und Kleidern pro parata pecunia zugeschlagen werden sollen. Schwerin, den 24. September 1759.

VI. Was verlohren.

1) Es ist vorgestern Abend hier in Schwerin eine silberne Taschen-Uhr mit ein schwarz-Seiden mit Silber beschlagenes Uhrband, Pettschaft und Schlüssel verlohren gegangen. Der Uhrmacher Quarre zu London ist der Verfertiger derselben. Sie ist daran vorzüglich kennbar, daß das Loch, wo sie aufgezogen wird, mit einem silbernen Blech vermacht ist. Wer solche gefunden, wird ersuchet, der hiesigen Intelligenz-Expedition Nachricht davon zu geben, und dagegen ein gutes Recompens zu empfangen.

2) Es haben sich am 30sten September von dem adelichen Guthe Kleinen-Trebbow ein Jagdhund und Hündin verlaufen, davon der erste einen weissen Strich vor dem Kopf und eine grosse Blume auf dem Schweife, weisse Füsse und hinten Wilds-Klauen hat; die andere ausser daß sie keine Wilds-Klauen, und statt des weissen Strichs eine Herzförmige Figur vor dem Kopfe hat, ist eben so gezeichnet. Wer von diesen verlaufenen Hunden Nachricht geben kann, der beliebe solches nur an dem Jäger zu Kleinen Trebbow, Hrn. Scheelen, zu melden, und dafür eines guten Recompenses gewärtig zu seyn.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann am 16ten des künftigen Monats October a. c. der Gallen-Tag einfällt, und selbigen Tages, wegen des allhier zu haltenden Gottesdienstes, das gewöhnliche Viehmarkt nicht, sondern des Tages darauf, als den 11ten ejusdem gehalten zu werden pfleget, die Abhaltungen derer Viehmärkte aber juxta Edictum Serenissimi Ducis regnantis de dato Suerin, den 11ten Junii 1759, wegen der sich abermals äusternden Viehseuche nicht geduldet werden sollen: So haben wir solches

solches, und daß keiner sodann mit seinem Horn-Vieh werde zugelassen werden, hiedurch nochmals und zu allen Ueberfluß kund machen wollen, damit niemand die Unwissenheit vorschützen, und ein jeder vergebliche unnütze Wege und Kosten verhüten könne. Boitzenburg, den 27sten September 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Am 10ten October, des Nachmittags um 2 Uhr, wird die weitere Verauctionirung derer ungebundenen von Duvenschen Bücher auch verschiedener Bücherborten continuiret werden.

3) Nachdem der Schreiber, Namens Lammerhirt zu Eversbagen sich nicht nur der Gutsherrschaft mit einem aufgezogenen geladenen Gewehr sträflich widersetzet, sondern auch das im Hause befindliche und zusammengekommene Gesinde niederzuschiessen freventlich bedrohet, endlich aber aus Furcht gerechter Beahndung auf einem dem Hofe gehörigen Pferde boshafter diebischer Weise entwichen ist: So hat man dem Publico von diesem gefährlichen Menschen theils Nachricht geben, theils aber jede Obrigkeit respective gehorsamst und ergebenst ersuchen wollen, diesen Menschen, wenn er sich unter deren Jurisdiction betreffen lassen sollte, gefänglich einzuziehen, und davon an den Hn. Doctor Sagemeister zu Rostock eine Nachricht zu ertheilen, wonächst zu dessen Auslieferung und baare Erlegung der Unkosten die gestrackteste Verkehr gemachet werden soll. Zu welchem Ende man denselben kennbarer zu machen noch anfüget, daß dieser entwichene Lammerhirt einen weissen Rock und Camisol mit doppelt besetzten und versilberten Knöpfen an, und eine schwarze Reisemütze auf dem Kopf gehabt. Er ist rund vom Gesicht, mittelmäßiger Statur, braun von Haaren. Das diebisch entwandte Pferd ist ein brauner Wallach von 3 Jahren mit einem langen Schweif. Eversbagen, den 3ten October 1759.

VIII. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 3. October.

Bey Hrn. Thomas Tarnow ist eine Lage von 80 Tonnen allerhand Gattungen Trahn und 300 Tonnen Berger Hering. Bey Hn. Hinrich Hoppe gut geschälter Engfer und rauhes Leder. Bey Hn. Tobias Crumbügel 400 Stück groß und kleines Rind-Leder. Bey Hn. Fr. Wiese eine grosse Lage Schwedisches Eisen. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill viel breites Eisen, Steinkohlen und Englisch Bley, und bey Hn. Nicolaus Geismar ungelöschter und Mehl-Kalk und Bretter zu haben.

Angekommene Schiffe. Schiffer Andreas Behn von Bergen mit Heringe für Hr. Thomas Tarnow, und Schiffer Tiethe Holzen von Wisby mit Kalk und Bretter, für Herrn Nicolaus Geismar.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weißer Futter-Erbsen		Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 3. Oct. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
5 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	21	—	—	—	13	—	11
5 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
5 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	16	—	16	—	—	—	20	—	18	—	13	—	12
5 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0312
DFG

Anno 1759. 39stes Stück.

Sonnabend den 13. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissen, was gestalt Uns Gerd. Carl Graf von Sala zu Bellin, supplicando zu vernehmen gegeben, daß, als er sein dermahliges Guth Lüsewitz an den Major von Walsleben verkauft, er verbunden gewesen, diesem von denenjenigen Liquidanten, welche von dem Kauf-Gelde nicht bezahlet worden, Verzicht-Scheine zu liefern. Wie er nun selbige auch zwar der Zeit herbeygeschaft hätte, so wären sie doch, da sie in der Folge nicht gefordert, wiederum verleget. Da aber sich jetzo solche Umstände hervorgegeben, daß der genannte Major von Walsleben, mehrerwähnte Verzicht-Scheine verlangte, so hätte er sich dahin verbindlich gemacht, alle diejenigen von seinen Creditoribus, welche annoch an obberegten Lüsewitz eine Ansprache machen, per publicum proclama præclusivum vorladen zu lassen, und sünde er sich also gemüßiget, Uns um deren Ernennung in Unterthänigkeit anzutreten. Wann Wir denn nun auch zu anzieltem Endzweck einen terminum auf den 5ten December a. c. anberaumet haben; so laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche sich aus des genannten Gerd Carl Graf von Sala

zu Bellin Verschreibungen annoch einige Ansprache und Forderung an dem Guthe Lüsewitz und dessen Zubehör zu machen berechtiget halten, hiemit gnädigst gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihr vermeintliches Recht mit denen in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens zu bescheinigen, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Gegeben, Güstrow, den 7ten September. 1759.

b) bey Herzoglicher Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) An hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley ist aus Hannover folgendes Proclama zur Affixion eingegangen, und stehet hieselbst affigiret.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn, Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justitz-Canzeley Wir verordnete Director und Räthe, fügen hiemit zu wissen: Nachdem in Rechts-Sachen des Buchhändlers Johann Wilhelm Schmidt, modo wayland Königl. Churfürstl. Geheimen Justitz-Raths von Meyern nachgelassenen Wittwe und Tochter, verehligten Obristin Herrmann, Appellanten, wieder den Schwerinschen Curatorem, Doctorem Caußius, in Göttingen, und wayland Doctoris Joachim Meyers nachgebliebenen Erben, Appellaten, jener wieder einen am 23sten Januar 1750 abgegebenen Bescheid, Supplication eingewendet, solche auch justificiret, zugleich auch dem Mit-Appellaten, Johann Anthon Meyer, einen Eyd darüber deferiret, daß er zum Verkauf des väterlichen Hauses niemalen Vollmacht gegeben, auch den geschehenen Verkauf auf keine Weise ratihabiret habe, und dann darauf vermöge Decreti vom 1sten October 1750 die Nothdurfts-Verhandlung und in puncto delati juramenti die Erklärung erfordert, von Appellanten aber angezeiget worden, daß sothaner Präjudicial-Bescheid so wenig, als die hernach unterm 8ten August 1752 und 1sten Julii 1756. wegen ermangelnder Nachricht von dem Aufenthalte derer sämmtlichen Meyerschen Kinder denenselbigen nicht behändiget werden können, der eine anwesende Interessent, der hiesige Königl. Churfürstl. Hof-Medicus, Doctor Friederich Gottlieb Meyer aber, liti & causæ renunciiret, mithin Appellanten gebeten, die sämmtlichen Meyerschen Kinder exclusive des eben benannten Hof-Medici edictaliter zu citiren, und diesem Gesuch zu deferiren, kein Bedenken gewesen; als werden solche namentlich 1) Johann Anthon, 2) Gottfried Dietrich, 3) Helene Lucie, verehligte Beckern, 4) Philippine Elisabeth, 5) Dorothee Elisabeth und 6) Heinrich Ludewig, sämmtlich gebohrne Meyers, oder deren Erben edictaliter und peremtorie hiemit erinnert und angewiesen, daß sie den vorangezogenen Bescheiden zufolge, in Zeit von 3 Monathen, als welche Frist selbigen des Endes eins für alles annoch nachgelassen wird, die zustehende rechtliche Nothdurft und in puncto delati juramenti die Erklärung unausbleiblich allhier einbringen, widrigenfalls aber selbige zu gewärtigen haben, daß nach beygebrachten documentis aff- & refixionis der deferirte Eyd in contumaciam pro recusato angenommen und in der Sache ferner ergehen, mithin den obbenannten Meyerschen Kindern, oder den Erben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation mit Beylegung des Canzeley-Insiegels unter gend-

gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Hannover, den 3ten August 1759.

c) beym Stadt-Gericht zu Brühl.

1) Auf nothdringlichen Gesuch und Bitte des Christian Bargmannes, Bürgers, Schneiders und Baumannes zu Brühl, werden abseiten dieses Herzogl. Judicii alle und jede, welche an dessen in obermeldeten Orte habende vom Vater anererbte und daselbst auf dem Kietze belegenen Hause, nebst zugehörenden Pertinentien an Gartens, Aeckern und Wiesen, eine Anforderung und Rechtsbeständige Ansprache zu haben vermeinen, und ex quocunque capite vel jure solche immerhin seyn mögten, per publica Proclamata hiedurch sammt und sonders vorgeladen, am bevorstehenden 22sten October a. c. Morgens um 9 Uhr, hieselbst ad liquidandum entweder in Person, oder durch genugsamliche Gevollmächtigte sub pœna præclusi ac perpetui silentii unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, und demnächst sodann auch gesichert zu gewärtigen, was Gestalt ob mentionirter Bargmann nach getroffener Liquidation ihnen, seine Gläubiger, pro quantitate debiti sofort mit baarer Bezahlung befriedigen werde. Brühl, den 22sten September 1759.

Herzogl. Gericht daselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Lüssow.

1) Nachdem der hieselbst einige Jahre in Diensten gestandene Schreiber, Jürgen Johann Brausewaldt allhier am 12ten März a. c. unverheyrathet und ohne Leibes-Erben verstorben, auch sich dahero schon die hier im Lande seyende nahe Bluts-Freunde gemeldet, und bey hiesigem adelichen Gericht angehalten haben, daß alle diejenigen, welche einige An- und Zusprache an des Defuncti Verlassenschaft entweder aus einem Erbschafts-Rechte, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen ad respective legitimandum, profitendum & liquidandum per publicum Proclama vorgeladen werden mögten, und dann deren petito von Gerichtswegen deferiret und zu solchem Ende der 20ste October a. c. anberamet worden: Als werden gesammte an des verstorbenen Jürgen Johann Brausewaldt Verlassenschaft Ansprach machende Erben und Gläubigere hiemit zum ersten, zweyten und drittenmale und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am 20. Oct. d. J. Morgens um 9 Uhr vor dem adelichen Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, sich als die nächsten Erben legitimiren, oder die ex alio quocunque juris capite herrührende Ansprüche und Forderungen profitiren und mit den in Händen habenden Briefschaften, oder wie sonsten Rechtens bescheinigen, auch darauf weitere rechtliche Verordnung, im nicht Erscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren an den Nachlaß des Defuncti Ansprüchen und habenden Forderungen gänzlich præcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Gegeben Lüssow, im adelichen Gericht, den 19ten Julii 1759.

c) beym adelichen Gericht zu Dobbin.

1) Auf dem adelichen Guthe Dobbin ist ein abgelebter Gutscher, Namens Ahrend Gertz, verstorben, zu seiner geringen Verlassenschaft weiß man keine nähere Erben, als seine Stieftochter, welche an einem Müller in Ribnitz verheyrathet ist. Es werden demnach alle diejenigen, welche ein näheres Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich citiret und eingeladen, sich innerhalb 6 Wochen bey hiesigem adelichen Gerichte zu melden, ihr Recht anzuzeigen und rechtlich zu legitimiren; nach Verlauf dieser Zeit aber, als wozu der 22ste November als terminus præclusivus angesetzet ist, zu gewärtigen, daß an des verstorbenen Stieftochter, dessen Nachlaß werde ausgehändiget werden. Dobbin, den 5ten October 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amts-Gericht zu Gadebusch.

1) Nachdem der Amts-Unterthan und Vollhüfener Hans Kreckhuhn aus Rosenow, vor einigen Jahren verstorben, und dessen Gehöfte seiner an Hinrich Plueß verheyratheten Tochter ad interim, und bis dahin eingeräumet worden, daß deren leiblicher Bruder, Namens Hans Jochim Kreckhuhn, welcher im Jahre 1744 gewaltsamer Weise in Königl. Preußische Kriegs-Dienste gerathen, sich wieder anfinden würde, inzwischen aber besagte Kreckhuhnsche Tochter gleichfalls mit Tode abgegangen, und ihr Ehemann auf dem mit Tode abgegangen, und ihr Ehemann auf dem mit derselben beheyratheten Gehöfte verblieben ist: So ist einem hiesigen Amte daran gelegen, zu wissen, ob vorerwähnter abwesender Hans Jochim Kreckhuhn annoch im Leben, oder bereits todt sey, auch im letztern Fall, Leibes-Erben hinterlassen habe oder nicht? Und wird daher derselbe oder dieselben hiemit hiesigen Amts wegen zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie & sub pœna præcluſi citiret und vorgeladen, binnen 6 Monaten a datis affici & publicati an zurechnen, in Person oder gnugsamer Vollmacht allhier zu erscheinen, unter dieser angefügten Verwarnung, daß im Fall er oder seine etwanige Erben sich binnen solcher Zeit nicht melden noch einige Nachricht anhero geben werden, über die dem jetzt citirten Hans Jochim Kreckhuhn aus dem väterlichen Gehöfte angefallene Erb- und Ausbezahlungs-Gelder Rechts-beständig disponiret, mithin der- oder dieselben davon gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Decretum Amt Gadebusch, im Herzogthum Mecklenburg, den 5ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 38sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile, Abschiede und Informatoria.

Den 14. Sept. Urthel, in causa seel. Doctoris Hansen zu Glückstadt, Beneficial-Erben, Klägern, contra den Elb-Zoll-Commissarium Schultz zu Boitzenburg, Beklagten, in puncto debiti.

Den 17. Präcluſiv-Abschied, in causa des Doctoris Ackermann, als Actoris communis Bärtramscher Creditorum, contra diejenigen, welche an den verstorbenen Pensionarium Andreas Bärtram und dessen Wittwe Anna Margaretha, gebohrne Dahlmann, An- und Zusprache zu haben vermeinen, imgleichen obbenannte Wittwe Bärtram, proprio & tutorio nomine, in puncto professionis & liquidationis.

Ejusd. Abschied, in causa des Unter-Officiers Andreas Christian Hahn, contra Anna Catharina Oehsten, in puncto promiſſi matrimonii.

Den 18. Abschied, in causa der Elisabeth Creutzigern, contra den Schreiber Nölk, in puncto ſponſaliorum cum connexis.

Ejusd. Präcluſiv-Abschied, in causa des Ober-Jägermeister von Pentz, contra alle diejenigen, so ex quocunque capite vel causa an die Güther Melckhoff, Jesow und Langenheide cum pertinentiis einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, in puncto professionis & liquidationis.

Ejusd. Abschied, in causa des Schutzjuden Nathan Hersch zu Bützow, contra Actorem Communem Sperlingscher Creditorum, in puncto eines auf 300 Rthlr neue Zweydrittel Capital ausgestellten Wechsels, modo probationis.

Den 19. Urthel, in causa des Oberamtmanns Krull zu Pudagla, contra den Major von Plüskow, in puncto debiti.

Ejusd. Urthel, in causa des Kaufmanns Peter Hinrich Lange zu Rostock, contra

den

den Major von Plüskow, in puncto debiti.

Den 25. Abschied, in causa Fiscalis contra des Schusters Prehn Ehefrau, gebohrne Jantzen, imgleichen des adcitirten Schusters Prehn, in puncto eigenmächtiger Entweichung der Beklagtin von ihrem Ehemann.

Ejusd. Urthel, in causa Comm. Mandat. von Vieregg, Zapckendorfischer Creditorum, contra den Pensionarium Müller zu Mirendorff, in puncto liquidationis wegen der Mirendorffischen Concurs-Gelder.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Die Pacht-Jahre des adelichen Guthes Bäbelin werden auf Trinitatis 1760 zu Ende gehen, wer solches wieder in Pacht zu nehmen Belieben findet, kann sich auf dem adelichen Guthe Dobbin melden, und sich nach denen Conditionen weiter erkundigen. Zur Nachricht dienet darbey, daß bey vorfallenden Kriegs-Unruhen, dieses Guth von allen Abgaben, die mit Ordnung geschehen, befreyet ist, welche anderweitig abgetragen werden. Dobbin, den 5ten October 1759.

2) Aus bewegenden Ursachen hat die Verlicitirung der Gerdshäger Schmiede, dabey 3 Drömt Rogken, 1 Drömt Gersten, 2 Drömt Habern und 2 Scheffel Erbsen Aussaat, alles Parchimer Maaße, auch viele Schmiede-Gäste befindlich, am 5ten October nicht geschehen mögen, sondern solcher terminus bis zum 30sten October d. J. verschoben werden müssen. Es können also diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich selbigen Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier einfinden, und zuvor davon nähere Nachricht allhier erlangen.

3) So fällt auch der Kloster-Hoff Mühlenhoff nächstkommenden Trinitatis 1760 ausser Pacht, daher solcher gleichfalls am 30. dieses verlicitiret werden soll, und können die zu dieser Pacht Beliebende, sich Morgens um 9 Uhr, hieselbst einfinden, jedoch auf eines Jahres Vorschuß sich anschicken. Nähere Nachricht von dieser Verpachtung ist allhier zu vernehmen. Dobbertin, den 10ten Oct. 1759.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte.

V. Was zu verkaufen.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

1) Demnach in dem am 10ten dieses angesetzt gewesenen termino subhastationis auf des seel. Postmeisters Furchren allhier belegenen Wohnhause cum pertinentiis nur 1300 Rthlr. gebothen, und dannenhero auf beschehene Vorstellung Curatoris bonorum solches nicht zugeschlagen, vielmehr novus terminus ad licitandum auf den 5ten November a. c anberamet worden: Als werden alle diejenigen, so zu Ankaufung dieses Hauses ein Belieben hegen, hiemit citiret, gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Unserer Justiz-Canzeley allhier zu erscheinen, Bot und Gegenbot zu thun, und zu gewärtigen, daß gedachtes Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Datum Neu-Strelitz, den 24sten September 1759.

Ad Mandatum Serenissimi
Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzeley verordnete Geheime- und Canzley-Räthe.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 8ten November d. J. sollen in Wismar in dem Hause des Kaufmanns Hrn. H. C. Ungnaden nachstehende Sachen denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung über-

lassen werden. Als: Eine goldene Uhr, und an Silberzeug, 2 runde innwendig vergoldete Suppenschaalen mit hohen Deckels, von verschiedener Grösse, eine kleine Schaale mit einem Deckel, 2 Präsentir-Teller, 2 Leuchter, 2 dito kleinere glatt-polirte, 2 dito von getriebener Arbeit, eine Cosse-Kanne, ein Zucker-Kasten, ein Zucker-Schüßelchen, eine Thee-Kanne, ein kleiner Thee-Topf, ein Becher, 2 Salzfässer und ein klein vergoldet, Schälgen ꝛc.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so mit Nähen und Waschen geschickt umzugehen weiß, verlanget als Kammerjungfer bey einer vornehmen Herrschaft in Diensten zu treten, und kann auf Verlangen den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht giebt hievon der Herzogl. Hof-Buchdrucker, Hrn. W. Bärensprung.

VII. Was verlohren.

1) Zu Criwitz ist am 24sten September eine etwas ältliche Fuchsbraune Stute mit einem weissen Stern vor dem Kopfe, vorne beschlagen, und etwas sankrückig, von der Weide entlaufen. Wer von diesem Pferde Nachricht zu geben weiß, wo es hingekommen, wird ersuchet, dem Schlächter Blockau in Criwitz solche zu ertheilen, und eines guten Recompenses zu gewärtigen.

2) Vor 3 Wochen ist von dem adelichen Guthe Schlieven ein Pferd, ohne zu wissen, ob es gestohlen oder verlaufen sey, weggekommen, und ungeachtet man sich alle Mühe gegeben, solches in der Nachbarschaft auszusuchen, so hat man doch davon keine Nachricht einholen können. Es ist eine Stute von 8 bis ins 9te Jahr, hat eine fahligte Couleur, und schlechte Mähnhaare, vor dem Kopf einen kleinen Stern, an den linken Kinnbacken eine Wähne, und deren linker Hinterfuß weiß ist. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kann, wird ersuchet, solches dem Pensionario Hn. Bade zu Schlieven, oder auch der Herzogl. Intelligenz Expedition geneigtest anzuzeigen, da in sothanem Falle der Pensionarius Hr. Bade, die etwanigen Kosten und Forderungen zu ersetzen bereitwillig seyn wird. Schlieven, den 6. Oct. 1759.

VIII. Was gestohlen.

1) Wann der Krügerin Wittwe Kremern auf dem adelichen Kruge zu Gottesgabe, nahe bey Gnoyen belegen, eine alte schwarze Stute von der Weyde vom 13ten auf den 14ten Sept. a. c. des Nachts weggekommen, und alles Nachforschens ungeachtet, nicht wieder zu finden noch zu erlangen gewesen, dahero solches Pferd vermutlich gestohlen worden. Die Stute ist auf einem Auge blind, hat wegen des Ziehens an der Brust Warzen, und eine Hornkluft in dem linken Forderhuf: So wird eines jeden Orts respective Obrigkeit hiemit ganz dienstlichst ersuchet, wann sich etwan oberwähntes gestohlnes Pferdt in deren Jurisdiction anfinden sollte, solches der Krügerin Wittwe Kremern zu Gottsgabe fordersamst gebührend anzuzeigen, welche sich hierbey offeriret, nicht allein alle Kosten zu erstatten, sondern auch dem Anzeiger solchen Pferdes ein Douceur zu machen. Gottesgabe, eine halbe Meile von Gnoyen belegen, den 21sten September 1759.

2) Als dem Hausmann Hans Embcken in Buchholz, Amts Gadebusch, eine schwarze bejahrte Stute, Schulöhrig, einen kleinen weissen Flecken vor dem Kopf und einen starken Schweif habend, in der Nacht vom 6ten auf den 7ten September von der Weyde entkommen, und um so weniger Zweifel vorwaltet, daß sothanes Pferd gestohlen sey, da dasselbe aller auf der Nachbarschaft

weit

weit und breit angestellten Nachfrage ungeachtet, nicht aufzufinden ist: So wird hiedurch jedermänniglich, dem obbeschriebenes Pferd zu Gesichte kommen mögte, dienstlich ersuchet, dasselbe an sich zu halten, und davon entweder dem Herzogl. Amte Gadebusch oder dem Eingangsbenannten Eigener gütige Nachricht zu geben, wogegen man nicht nur die etwanigen Kosten schuldigst zu erstatten, sondern auch überdem eine billige Erkenntlichkeit zu reichen ohnermangeln wird.

3) In dem hiesigen Amts-Dorfe Göhlen ist dem Hauswirth Christian Bennüer, eine schwarze Stute, so 4 Jahre alt, einen Stern vor dem Kopf und an einen Hinterfuß in die Fätel einen weissen Fleck hat, von der gemeinen Weide weggekommen, und muthmaßlich gestohlen worden. Es wird also solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und werden die respective Obrigkeiten ersuchet, wenn gedachtes Pferd sich in eine oder andere Gerichtsbarkeit finden sollte, solches anhalten zu lassen, und dem hiesigen Amte unverweilte Nachricht zu geben, da man denn gedachtes Pferd gegen Erstattung der Unkosten und Ausstellung gewöhnlicher Reversales wird abholen lassen. Amt Grabow, den 9ten October 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach der Hauswirth Jochim Upplegger, aus dem hiesigen Amtsdorfe Redewisch bereits in die 3te Woche seine inne habende Bauer-Stelle, Frau und Kinder böslicher und heimlicher Weise verlassen, ohne daß man den Ort seines Aufenthalts oder wo er sich eigentlich hingewendet, bishero aller Nachforschung ungeachtet erfahren können: Als werden alle und jede Herrschaften und Obrigkeiten respective Standes-Gebühr nach ersuchet, bemeldeten Jochim Upplegger, wann derselbe in deren Gerichtsbarkeit sich betreten lassen sollte, zu arretiren, und dem hiesigen Herzogl. Amte gegen Erstattung der Unkosten und gewöhnliche Reversales auszuliefern. Dieser Jochim Upplegger ist etwa 60 Jahre alt, mittelmäßiggesetzter Statur, mit schwarz-grauen Haaren und hat bey seiner Entweichung einen schwarzgrauen lackenen Rock angehabt. Doberan, den 5ten October 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

2) Nachdem man seit dem am 23sten Septemb. des Abends, durch 3 Kerls an dem Turower Krüger Masch begangenen Mord, folgende Kennzeichen in Erfahrung gebracht, wodurch die flüchtigen Thäter kennbar zu machen sind, als: 1) Einer, der sich für einen Preußischen Husaren-Rittmeister ausgiebt, etwa 44 Jahre alt, lang und wohl gewachsest, blond von Augenbraunen, Bart und Haaren, die ihm doch größtentheils auf dem Kopfe ausgefallen, über dem linken Auge, vom Augenlied bis in die Backe, eine leichte Narbe habend, an der linken Hand aber sehr viele Narben von ziemlich starken Hieben, jedoch, daß er alle Finger gut bewegen kann; dabey einen Hut mit schwarzer Feder und einen Schwedischen dunkelblauen mit schwarzen Lämmerfellen gefutterten Pelz, einen hellblauen Dollmann und Säbel-Tasche, davon ersterer mit weissen Knöpfen und silbernen Litzen, auf letztern aber die Buchstaben FR. gleichfalls mit silbernen Litzen benähet, ferner um den Leib eine Preußische Scherfe, schwarz mit Silber, auch ein Port-Epee von gleicher Art mit einem ordinairen Säbel von meßingenen Gefäße träget, dabey einen Schimmel reitet, und lange, zu Potsdamm gefertigte, Pistolen im Sattel führet, sonsten aber unter andern mancherley Namen sich in einer selbst abgegebenen Addresse für einen Baron von Dahmen, der sich zu Neu-Brandenburg aufhielte, ausgegeben hat, und sich noch diesen Sommer in Magdeburg aufgehalten hat, auch eine daselbst auf der

Ne-

Neustadt wohnende Frau haben soll. 2) Der zweyte, ein Bedienter des vorigen, und kleiner Kerl, bräunlichen Kopf- und Barthaares, aus Kiel gebürtig, und ohngefehr 36 Jahre alt, mit einem Stutzbart, Schwedischer dunkel-blauen Husaren-Mondirung und Säbel-Tasche, worauf die 3 Kronen noch zu sehen, und der Statt des Hutes eine ordinaire sogenannte Husaren-Schonkel-Haube trägt, dabey im Sattel ein paar Schwedische Commis-Pistolen führet, und enblich 3) der dritte, Namens Brühl, ein Schwedischer Deserteur, gleichfalls in Husarenmondirung, und bisweilen in einem weißlichten Ueberrock, sonsten aber zur Zeit durch mehr Merkmale nicht kenntlicher zu machen stehet: So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte in subsidium juris ersuchet, auf vorbeschriebene Uebelthätet, welche sich auch durch Pferde-Dieberey und andere Unthaten in dieser Gegend rüchtig gemacht, genau achten zu lassen, und sie in Betretungs-Fall zur Haft zu bringen, sodann denen hiesigen Gerichten davon forderlamst geneigte Anzeige zu thun, welches die desfallsige Kosten willig erstatten wird. Grossen-Turow, im Herzogthum Lauenburg, den 4ten Octob. 1759.

Adeliche Gerichte hieselbst.

3) Es ist ein Schreiber, Nahmens Wedel, mir, dem von Linstau zu Woggersien, nachdem er nur eine kurze Zeit seinen Dienst verwaltet, in der Nacht vom 2ten auf den 3ten October heimlich weggegangen, ohne daß ihm die geringste Ursache dazu gegeben worden, ausser, daß er sich gegen andere verlauten lassen, wie er um deswillen nicht bleiben würde, weilen ihm der Schlüssel zum Kornboden nicht anvertrauet werden wollen. Es hat derselbe seiner Angaben nach vormalen bey dem Hn. von Linstau zu Lütkendorff gedienet, und bey seinem heimlichen Abzuge einen blauen Rock, graue Weste und wollene Peruque getragen, und ist kurzer und dicker Statur. Wie nun solche vorgewandte Ursache gar keine gute Opinion von ihm setzet; so wird dieses demjenigen kund gemachet, bey welchem er sich etwa wieder im Dienst geben wolle. Woggersien, den 7ten October 1759.

4) Wenn in der Müritz ein gewisses Kraut aufgefischt wird, dem Post nicht unähnlich, womit in der Gegend der Acker gedünget werden, und gleich dem Mergel viele Jahre halten soll; So wird ersuchet, davon eine umständliche Nachricht in dem Intelligenz-Blatte zu geben.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 10. October.

Hanföl, gelten die 100 Pf. 9 Rthlr. gut Licht-Talg, das SPf. 36 Rthlr. reiner Hanf, das SPf. 27 Rthlr. Eisen, das SPf. 14 Rthlr. Englische Käse sind bey Hn. Hrrmann Stein zu haben.

Angekommene Schiffe. Schisser Hans Stüdemann, von Petersburg mit Rußischen Waaren.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 10. Oct. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
12 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	21	—	—	—	13	—	11
12 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
12 — Lübeck, Schfl.	—	32	—	17	—	16	—	—	—	21	—	18	—	13	—	12
12 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0320
DFG

Anno 1759. 40stes Stück.

Sonnabend den 20. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist ad instantiam des Eigenthümers Seitz nachstehendes proclama præclusivum erkannt, und die Affigirung daselbst ad valvas curiæ wie auch zu Wismar und Neuenbrandenburg verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben allen und jeden, welche an dem ohnweit von hier belegenen Guthe Evershagen ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns der bisherige Eigenthümer desselben, Johann Friederich Seitz, supplicando angezeiget, wie er kurzerwähntes Guth dem Doctori medicinæ Hagemeister hieselbst käuflich überlassen, und zu des Emtoris vollkommenen Sicherheit publica proclamata zu extrahiren, sich anheischig gemacht, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir geruheten ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt zu bestimmen; und Wir dannenhero dem petito deferiret, mithin ebengedachten Endzwecks halben den 29sten Januarii des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres pro termino beramet haben. Citiren, heischen und laden solchemnach Kraft gegenwärtigen alle und jede, auf mehrberegtes Guth cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa Anspruch habende Creditores oder sonstige Interessen-

teressenten gnädigst zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit denen Forderungen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justiz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, oder sonst wie Rechtens liquidiren und bescheinigen, demnächst aber weitere Verfügung gewärtigen sollet. Datum Rostock, den 24sten September 1759.

b) beym Kriegs-Gericht zu Grabow.

1) Von dem Durchl. Herzoge und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge und Herrn!

Ich, Ferdinand von Zülow, Obrister über ein Regiment zu Fuß, füge hiemit zu wissen, daß der Hr. Hauptmann Helmuth Friederich von Bodeck meines unterhabenden Regiments vorgestellet hat, welchergestalt die leyder allgemein notorische Umstände auch einen Einfluß in seine Angelegenheiten gehabt, daß er nicht so, wie er woll gerne gewollt habe, seine Einrichtung zu seinen Nutzen vorkehren können, sondern er hie und da mit andern in Connexion stehe, welche zwar wüßten, daß er redlich zu Werke gehe, und daß sie bey ihm nichts zu risquiren hätten, sein Ruhestand also in so weit fast vollenkommen sey; immassen niemand ihn beschwere: allein er die Ordnung liebe, und darauf bedacht sey, in seinen Credit-Wesen, wiewol es nicht groß, eine völlige reine Abmachung zu besorgen, um in Zukunft allenthalben eine Ueberzeugung darzulegen, und sich zu beruhigen, daß er des Credits halber mit niemanden weiter in Connexion stehe; folglich zu diesem Endzweck zu gelangen, mittlerweile er zur Bezahlung seines mäßigen Credits, welchen er nothig gehabt, die Vorkehr gemachet, er auf einen Weg Bedacht genommen habe, alles gänzlich hinzulegen, und hiezu kein bequemer Mittel seyn könne, als, in Ansehung der Zustand in Militair-Etat nicht allemal allda zu seyn, allwo seine Haus-Umstände es erfordern, ihm die Gelegenheit lasse, zur Convocation aller und jeder, welche an ihn oder seine Güther An- oder Zusprache zu haben vermeinen, anstatt vor dem Regiments-Gerichte, vor einer Commißion zu Rostock ad profitendum & liquidandum ex quocunque capite vel ulla causa, und Behuf, Vestsetzung der Bezahlung, in einem gewissen termino zu erscheinen, publica proclamata præclusiva cum subsidialibus pro aff- & resigendo zu Rostock, Wismar und Hamburg, gleichwie zum Zweck solcher Angelegenheit, und damit in termino mittelst Zuziehung eines geschickten Notarii commissionis die vorkommende Liquidationes verzeichnet, die Beweisthümer darüber aufgenommen, eine gewisse Zeit zur Bezahlung vestgesetzet, und alles dasjenige, was die Natur solcherley Geschäftes zu der Gläubiger und seiner eigenen Beruhigung erheischet, ausgerichtet, folgends auch das Protocollum und Adjuncta cum relatione an das Regiments-Gericht zur Abfassung und Publication eingesendet werden können, ein Commissorium an den Herrn Hofrath Weber in Rostock auszubitten. Wenn nun diesem Gesuche aus angeführten und bewegenden Umständen gewillfahret ist: So werden alle und jedwede, welche an den Hn. Hauptmann Helmuth Friederich von Bodeck meines unterhabenden Regiments, oder an desselben Haabschaft eine An- oder Zusprache ex quocunque capite vel ulla causa zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch citiret

ret und vorgeladen, am 29sten November des jetzigen Jahres in des Herrn Hofraths Weber, als ernannten Commissarii Behausung zu Rostock, coram commissione frühe Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, alldort ihre habende Forderungen mit etwanigen Instrumentis und Zurücklassung beglaubter Abschriften ad Acta, oder auf andere rechtliche Weise zu profitiren und liquitiren, demnächst die Vestsetzung der Bezahlung auch darauf, wenn das Protocollum commissionis mit dem Bericht eingesandt seyn wird, vom Regiments-Gerichte das weiter Rechtliche und wider die Ausbleibende die Präclusion mit Publication des Abschiedes zu gewärtigen. Wornach, wem daran gelegen, sich zu achten. Datum Staabs-Quartier Grabow, den 28sten September 1759.

Herzogl. Mecklenb. zum Regiment Infanterie bestallter Obrister.
von Zülow.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach uns der Bürger und Amts-Tischler Johann Ludewig Classen hieselbst zu erkennen gegeben, wasgestalt er sein in der hiesigen neuen Gasse am Mohr bey des Zimmermeisters Heckerodts Hause neu errichtetes Gebäude an den Herzogl. Laquay Suhr verkaufet und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu bewirken sich anheischig gemacht, auch des Endes bey Uns als seine ordentliche Obrigkeit darum geziemend angesuchet, und dann wir diesem seinem billigen Gesuche rechtlich zu deferiren, und ad profitendum ac liquidandum gegenwärtiges proclama præclusivum zu erlassen, nicht entstehen mögen: Als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an ermeldetes von dem Bürger und Amts-Tischler Classen neu errichtetes Gebäude einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, und wollen, daß sie am bevorstehenden 3ten November a. c. vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderungen aus in Händen habende Original-Urkunden oder sonstigen glaubhaften Briefschaften profitiren und liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie nächsthin mit ihren Forderungen werden gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 30sten September 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

II. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 39sten Stücke dieser Blätter fortgesetzten Urtheile, Abschiede und Informatoria.

Den 26 Sept. Abschied, in causa des wayl. Herzogl. Mecklenb. Strelitzischen Geheimen-Raths von Dorne nachgelassenen Erben, contra alle diejenige, welche die von Cay von Lewetzow und respective dessen Ehegenoßin, Anna Maria, gebohrne von Brömsen, an obbenannten wayl. Geheimen-Rath von Dorne auf 9000 Rthlr. Dänische Kronen ausgestellte Verschreibungen besitzen, in puncto professionis & liquidationis, nec non productionis documentorum.

Ejusd. Abschied, in causa Burgermeister und Raths zu Grevismühlen, contra den Erbmüller Joh. Hinrich Drenckhan, in puncto Treibung bürgerlicher Nahrung, modo rest. in integr. & præstandorum solennium.

Ejusd. Abschied, in causa ebenderselben, contra die Wittwe Blockmannen auf der Poischower Mühle, in puncto eines heruntergerissenen Scheuren-Anbaues, modo rest. in integr. & præst. solennium.

Den 27. Abschied, in causa des Apothekers Stubbendorff zu Wittenburg, contra die Bürger, Brauer und Branteweinbrenner Creul, Leichert, Schlottmann und

Drenckhahn, in puncto præt. Gerechtigkeit den benöthigten Branntewein aus der Stadt zu kaufen, modo appellationis.

Den 28. Präclusiv-Abschied, in causa des ritterschaftlichen Einnehmers Rorarii Stroth, contra alle und jede, welche an desselben zu Grevismühlen belegenes Haus und sonstige Grundstücke Ansprache machen, in puncto professionis & liquidationis.

Ejusd. Abschied, in causa Fiscalis, contra den Pensionarium Pätow zu Neuen-Schlagsdorff und dessen Bruder, in puncto verübter Gewaltthätigkeit.

Informatoria.

Den 17. Julii. Informatorium an die Beamte zu Mecklenburg, contra die entwichene Schulzin Westphalen und den Inquisitum Klentz.

Den 19. Informatorium an die Beamte zu Wittenburg, contra Dorothea Möllern, in puncto præsumt. abact. part.

Den 8. August. Informatorium an den Stadtrichter Delbrath zu Brühl, in Sachen des Burgermeisters Kirchert daselbst, contra den Schneider Bergmann und Consorten, in puncto verübter Gewaltthätigkeit.

Den 17. An den Amtmann zur Nedden zum Heidhoff, wegen den wegen seiner Widersetzlichkeit und verübter Thätlichkeit arretirten Knecht Hans Jochim Reusch.

Den 22. An die Beamte zu Mecklenburg in Inquisitions-Sachen des Schulzen Westphalen zu Gägelow Ehefrau.

Den 26. Septemb. An den von Zülow auf Zülow, wider den entwichenen Cunow Hans Beuteler, in puncto sodomiæ.

III. Was zu verpachten.

1) Da die Schmiede zu Stieten, nahe bey Sternberg, auf Trinitatis künftigen Jahres aus der Pacht fällt; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und hat derjenige, der solche Schmiede wieder zu pachten gesonnen ist, sich bey der dasigen Guthsherrschaft, dem Hn. von Pressentien zu melden, und die Conditiones zu vernehmen.

2) Aus bewegenden Ursachen hat die Verlicitirung der Gerdshäger Schmiede, dabey 3 Drömt Rogken, 1 Drömt Gersten, 2 Drömt Habern und 2 Scheffel Erbsen Aussaat, alles Parchimer Maaße, auch viele Schmiede-Gäste befindlich, am 5ten October nicht geschehen mögen, sondern solcher terminus bis zum 30sten October d. J. verschoben werden müssen. Es können also diejenigen, so zu dieser Pachtung Belieben tragen, sich selbigen Tages, des Morgens um 9 Uhr, allhier einfinden, und zuvor davon nähere Nachricht allhier erlangen.

3) So fällt auch der Kloster-Hoff Mühlenhoff nächstkommenden Trinitatis 1760 ausser Pacht, daher solcher gleichfalls am 30 dieses verlicitiret werden soll, und können die zu dieser Pacht Beliebende, sich Morgens um 9 Uhr, hieselbst einfinden, jedoch auf eines Jahres Vorschuß sich anschicken. Nähere Nachricht von dieser Verpachtung ist allhier zu vernehmen. Dobbertin, den 10ten Oct. 1759.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte.

IV. Was zu vermieten.

1) In der Salz-Strasse allhier ist eine Stube und Kammer mit oder ohne Meubles zu vermieten, und kann bevorstehenden 1sten November bezogen werden. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann von einer von Sr. Herzoglichen Durchl. gnädigst verordneten Herzol. Commißion den 3ten November a. c. die auf dem Wilzer-Felde, nahe bey Teßien belegen, und zwar auf dem dasigen Pfarr-Acker-Stücken befindliche Hölzung an Eichen und Büchen, mehrentheils einstämmige Eichen nach der Fuß-Maaß und die Büchen, sowol Klafter als Poll, auch Eichen Poll-Holz zu Faden gerechnet, so wie solches alles von dem Hochfürstl.

fürstl. Oberförster Stolt auf sein Gewissen taxiret ist, an den Meistbietenden und gegen baare Bezahlung und zwar solchergestalt soll verkauft werden, daß der Käufer das gesammte Holz, welches auf einem Pfarr-Stück befindlich an Eichen und Büchen an sich kaufen muß: So wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, damit die etwanigen Liebhabere benannten Tages als den 3ten November d. J. sich Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Vielitz bey dem Hn. von Boß einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden dasjenige, so er erstanden, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden werde, wobey noch zur Nachricht dienet, daß das erhandelte Holz gegen den 1sten März 1760 muß weggeschafft seyn, sonsten es der Pfarre zum Besten anheim fällt. Falls Käufere diese Holzung auch vorher besehen wollen, so haben sie sich bey dem dasigen Ehren-Prediger, Hn. Michaelis desfalls zu melden, auch allenfalls den 2ten Novemb. sich dorten einzufinden, da ihnen dann alles vorgewiesen, auch von der Anzahl der auf jedem Pfarr-Stück vorhandenen Eichen und Büchen, und wie hoch solche aufgezählet, auch die Fuß-Maaß und Faden taxiret sind, Nachricht ertheilet werden soll. Güstrow und Rostock, den 16ten October 1759.

2) Zu Sternberg vor dem Küter-Thor ist ein gutes Wohnhaus, nahe an der Strasse belegen, und zur Wirthschaft aptirt, mit 2 Stuben, 2 Kammern, einen Alkoven, gute Diele, Küche, 2 Kellern, auch völligen Boden-Raum und Darre, imgleichen eine Scheure, sammt Stall-Raum vor 70 Pferden, Hof-Platz, auch ein Garten bey und hinter dem Hause, zu verkaufen. Wer hiezu Lust hat, und nähere Nachricht einziehen will, beliebe sich bey dem Herrn Burgermeister Wachenhusen in Sternberg, oder bey dem Notario Hn. Winter in Schwerin zu melden.

3) Wann im hiebevorigen termino subhastationis sich theils wenige Käufer der Breedenbeckschen Immobilium gefunden, theils auch durch sonstige Umstände sich hervorgethan, wodurch Judicium zu Anberamung eines neuen termini bewogen: Als werden diejenigen, welche das an der grossen Strasse stehende Breedenbecksche Haus, nebst dem dahinter befindlichen Stall cum pertinentiis die auf dem Spiegelberge und am Wall belegene Scheune, die in der mittelsten Twite befindlichen Gärten und 6 Stück Acker an sich kaufen wollen, hiemit wiederum citiret und vorgeladen, am 26sten dieses, wird seyn der Freytag nach dem 19ten Sonntage nach Trinitatis a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube, sich darzu einfinden, Bot und Gegenbot thun, und sodann, daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Datum Wittenburg, den 5ten October 1759.

Bürgermeistere, Gericht und Rath hieselbst.

4) Sollten noch Freunde seyn, die a) vom jure Meclenb. Lub. & Hamb. illustrato, die Cent. 3. 4. 5. 45 Bogen, zu 24 ßl. b) von denen Select. jured. Rost. Fasc. 5. 6. und vom Fasc. 7. die beyden ersten Spec. 30 B. zu 12 ßl. c) die 3 Bogen der Mecklenb. Dörfer-Geschichte auf Schreibpapier zu 3 ßl. und d) das dritte Spec. des Calend. jurid. Meclenb. 3 und ein halben Bogen zu 1 ßl. begehrten, mögen dieselben bis Ende dieses Jahres sich an die Ministros Acad. Rost. melden, nach solcher Zeit soll kein Exemplar weiter zu haben seyn. Die sub a. b. c. stehende Schriften werden mit Gott 1760 forgesetzet.

5) Wer eine im guten Stande seyende 4-sitzige Gutsche zu erhandeln beliebet, der wolle sich bey der Intelligenz Expedition melden.

6) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Willhelm Bärensprung, wie auch bey dem Hn. Postsecretair Gutzmar in Güstrow,

in Commißion zu haben: Ernsthaftes und vertrauliches Bauren-Gespräch, gehalten im Schulzen-Gerichte zu R. und W. 1stes bis 10tes Stück, à 2 ßl. Wer alle 10 Stücke zusammen nimmt, erhält solche für 16 ßl.

7) Da nunmehro das 3te Alphabet Duern von der Balthasarschen Kirchen-Ordnung und Agende die Presse verlassen; so können die Herren Subscribenten selbiges von dem Buchdrucker Hn. Rösе zu Rostock, wie auch von dem Hof-Buchdrucker Bärensprung hieselbst ablangen lassen. Es sind noch einige wenige Exemplaria von I. und II. Alphabeth Duern, à Alphabeth zu 40 ßl. vorräthig, bey dieselben zu haben.

8) Es ist jemand gewillet, die moralische Wochenschrift: Der Mensch, in 12 neuen Pergament-Bänden um billigen Preise abzustehen. Der Herzogl. Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung giebt hiervon nähere Nachricht.

9) Wer Belieben hat in der Stadt Nienkalden ein zur Wirthschaft wohl aptirtes Haus, wobey geräumig Hofraum und Ställe, eine Scheune hinterm Hause und vor dem Thor, nebst 5 Morgen Acker, Wiesen und Garten, aus freyer Hand zu kaufen, der kann sich daselbst bey dem Burgermeister Hn. Bischoff ehestens melden und die ferneren Conditiones vernehmen. Es können auch noch überdem 10- bis 12 Morgen Acker zur Miete dabey überlassen werden. Nienkalden, den 12ten October 1759.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Am 6ten November d. J. sollen allhier beym Kloster-Amt 80 Hammel mit Jährling 30 Schaafe, 10 Tiet-Schaafe, 25 Lämmer, also 145 Stück Schmier-Vieh öffentlich verauctioniret und dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden, welches dem Publico hiemit bekannt gemachet wird, und können die Liebhabere sich gedachten Tages, des Morgens um 9 Uhr hieselbst einfinden. Dobbertin, den 17ten Octob. 1759.

Provisores, Kloster-Hauptmann und Beamte hieselbst.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so mit Nähen und Waschen geschickt umzugehen weiß, verlanget als Kammerjungfer bey einer vornehmen Herrschaft in Diensten zu treten, und kann auf Verlangen den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht giebt hievon der Herzogl. Hof-Buchdrucker, Hrn. W. Bärensprung.

2) Ein junger Mensch, von 16- bis 17 Jahren, welcher im Rechnen und Schreiben gut geübt, und von guter Herkunft ist, suchet eine Herrschaft. Wer denselben in Diensten verlanget, kann solches nur an den Notarium, Hn. Briesen zu Schwerin, melden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird an einem auswärtigen Orte, auf dem Lande, ein Candidatus theologiæ als Informator bey der Jugend verlanget. Wer diese Condition auf instehenden Weynachten anzutreten Lust hat, beliebe sich wegen der Umstände und des Gehalts bey dem Advocato Hn. Behm in Schwerin zu melden.

VIII. Was verlohren.

1) Dem Schulzen Ties Kröger zu Barnstorff, unterm Hospital zum heil. Geist gehörig, sind in der Nacht vom 3ten auf den 4. October 2 Pferde aus der Koppel hinter dem Hause weggekommen, welche er bisdato nicht wiederfinden können. Es ist das eine ein schwarzer Wallach, hat im rechten Ohr einen kleinen Schlitz, und an dem einen Hinterfuß einen kleinen weissen Flecken. Das andere ist ein dunkel-brauner Wallach mit einen

nen kleinen weissen Stern vor dem Kopf, dessen linker Ohr etwas dick und breit ist, beyde 6 Jahre alt. Wer von diesen zweyen Pferden nähere Nachricht zu geben weiß, wird dienstlich ersuchet, solches entweder den p. t. administrirenden Vorsteher des Hospitals zum heil. Geist Hn. Frantz Hinrich Schröder in Rostock, oder den obgedachten Schulzen selbst anzuzeigen, da man sodann gegen Erstattung der etwanigen Unkosten, nebst einen billigen Recompens zur Abholung die gehörige Anstalt machen wird. Rostock, den 14ten October 1759.

2) Es ist zu Stuer, eine Meile von Plau, in der Nacht vom 8ten auf den 9ten Sept. a. c. ein schwarz-brauner Wallach, 6 bis 7 Jahre alt, ohne Abzeichen, von gutem Gewächs und 60 Rthlr. werth, von der Weide gekommen. Wer davon Nachricht geben kann, wolle solches an den Herrn Pastorem Delbrügh bemeldeten Orts gelangen lassen, und dafür eine billige Erkänntlichkeit, nebst Erstattung aller verursachten Kosten gewärtigen.

3) Da am 30sten September eine mittelmäßige Fuchsstute, welche dunkel von Farbe, und ganz ohne Abzeichen, einen kleinen Schweif habend und vorne beschlagen, in der Gegend Redevien sich verlaufen: So werden alle und jede Obrigkeiten, und überhaupt jedermann respective gehorsamst und dienstlichst ersuchet, falls dieses Pferd jemanden zu Gesichte kommen sollte, solches gütigst anzuhalten, und den Schreiber zu Dersenau bey Boitzenburg belegen, unverzüglich Nachricht davon zu geben, welcher nicht ermangeln wird, nebst Erstattung der Kosten demjenigen, der solches anzeiget zu recompensiren. Dersenau, den 7ten October 1759.

IX. Was gefunden.

1) Es haben sich seit 4 Wochen ein paar Pferde, als eine schwarze-braune Stute und dito Wallach auf dem hiesigen Stadtfelde angefunden, zu welchem sich bishero kein Eigenthümer gemeldet hat. Es wird deshalb dem Publico solches kund gemacht, damit derjenige, welcher sich als Eigenthümer dieser Pferde legitimiren kann, solche gegen Bezahlung des Futter-Geldes und der verwandten Kosten binnen 4 Wochen abfordern möge. Neu-Brandenburg, den 6ten Octob. 1759.

Richter und Rath hieselbst.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Als ein hieselbst wegen ausgeübten und bereits überführten Diebstählen in Haft gesessene Einlieger, Namens Jochim Schütt, rund und schier vom Gesichte, mit einer etwas spitzigen und erhobenen Nase, schwarzbraunen Haaren, von untersetziger Statur, einen grauen wandten Ueberrock, mit platten Knöpfen, einen blauen wandten Brusttuch, weisse wollene Strümpfe tragend, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses Gelegenheit gefunden, sich über 40 Fuß hoch vom Thurm herunter zu lassen, da er zuvor eine aufgemauerte Wand durchgebrochen, und mit den Ketten kreutzweise geschlossen, davon zu gehen: So werden alle und jede Obrigkeiten dienst- und freundlich ersuchet, wann etwa dieser Dieb sich in ihrer Jurisdiction antreffen liesse, demselben also gleich arretiren zu lassen, und davon sofort dem hiesigen Amts-Gerichte ohnbeschwer Nachricht zu ertheilen, damit hiernächst zu dessen Abholung die benöthigte Vorkehr könne verfüget werden. Die hiezu verwandte Unkosten zu erstatten, und daneben bey gleichmäßigen Vorkommenheiten alle Justitz-Pflege angedeihen zu lassen, ist das Amts-Gericht so erböthig als schuldig. Suaan, den 11ten Oct. 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

2) Nachdem man seit dem am 23sten Septemb. des Abends, durch 3 Kerls an dem Tu-

Turower Krüger Masch begangenen Mord, folgende Kennzeichen in Erfahrung gebracht, wodurch die flüchtigen Thäter kennbar zu machen sind, als: 1) Einer, der sich für einen Preußischen Husaren-Rittmeister ausgiebt, etwa 44 Jahre alt, lang und wohl gewachsen, blond von Augenbraunen, Bart und Haaren, die ihm doch größtentheils auf dem Kopfe ausgefallen, über dem linken Auge, vom Augenlied bis in die Backe, eine leichte Narbe habend, an der linken Hand aber sehr viele Narben von ziemlich starken Hieben, jedoch, daß er alle Finger gut bewegen kann; dabey einen Hut mit schwarzer Feder und einen Schwedischen dunkelblauen mit schwarzen Lämmerfellen gefutterten Pelz, einen hellblauen Dollmann und Säbel-Tasche, davon ersterer mit weissen Knöpfen und silbernen Litzen, auf letztern aber die Buchstaben FR. gleichfalls mit silbernen Litzen benähet, ferner um den Leib eine Preußische Scherfe, schwarz mit Silber, auch ein Port-Epee von gleicher Art mit einem ordinairen Säbel von meßingenen Gefäße träget, dabey einen Schimmel reitet, und lange, zu Potsdamm gefertigte, Pistolen im Sattel führet, sonsten aber unter andern mancherley Namen sich in einer selbst abgegebenen Addresse für einen Baron von Dahmen, der sich zu Neu-Brandenburg aufhielte, ausgegeben hat, und sich noch diesen Sommer in Magdeburg aufgehalten hat, auch eine daselbst auf der Neustadt wohnende Frau haben soll. 2) Der zweyte, ein Bedienter des vorigen, und kleiner Kerl, bräunlichen Kopf- und Barthaares, aus Kiel gebürtig, und ohngefehr 36 Jahre alt, mit einem Stutzbart, Schwedischer dunkel-blauen Husaren-Mondirung und Säbel-Tasche, worauf die 3 Kronen noch zu sehen, und der statt des Hutes eine ordinaire sogenannte Husaren-Schonkel-Haube trägt, dabey im Sattel ein paar Schwedische Commis-Pistolen führet, und enblich 3) der dritte, Namens Brühl, ein Schwedischer Deserteur, gleichfalls in Husarenmondirung, und bisweilen in einem weißlichten Ueberrock, sonsten aber zur Zeit durch mehr Merkmale nicht kenntlicher zu machen stehet: So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte in subsidium juris ersuchet, auf vorbeschriebene Uebelthäter, welche sich auch durch Pferde-Dieberey und andere Unthaten in dieser Gegend rüchtig gemacht, genau achten zu lassen, und sie im Betretungs-Fall zur Haft zu bringen, sodann denen hiesigen Gerichten davon forderlamst geneigte Anzeige zu thun, welches die desfallsige Kosten willig erstatten wird. Grossen-Turow, im Herzogthum Lauenburg, den 4ten Octob. 1759.

Adeliche Gerichte hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 17. Oct. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
19 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	21	—	—	—	13	—	11
19 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
19 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	16	—	—	—	21	—	19	—	13	—	11
19 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0328
DFG

Anno 1759. 41stes Stück.

Sonnabend den 27. Octob.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzoglicher Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) An hiesige Herzogl. Justitz-Canzeley ist aus Hannover folgendes Proclama zur Affixion eingegangen, und stehet hieselbst affigiret.

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Andern, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irrland, Beschützern des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürstens, Unsers allergnädigsten Königs, Churfürstens und Herrn, Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Dero hiesigen Justitz-Canzeley Wir verordnete Director und Räthe, fügen hiemit zu wissen: Nachdem in Rechts Sachen des Buchhändlers Johann Willhelm Schmidt, modo wayland Königl. Churfürstl. Geheimen Justitz-Raths von Meyern nachgelassenen Wittwe und Tochter, verehligten Obristin Herrmann, Appellanten, wieder den Schwerinschen Curatorem, Doctorem Caußius, in Göttingen, und wayland Doctoris Joachim Meyers nachgebliebenen Erben, Appellaten, jener wider einen am 23sten Januar 1750 abgegebenen Bescheid, Supplication eingewendet, solche auch justificiret, zugleich auch dem Mit-Appellaten, Johann Anthon Meyer, einen Eyd darüber deferiret, daß er zum Verkauf des väterlichen Hauses niemalen Vollmacht gegeben, auch den geschehenen Verkauf auf keine Weise ratihabiret habe,

und dann darauf vermöge Decreti vom 1sten October 1750 die Nothdurfts-Verhandlung und in puncto delati juramenti die Erklärung erfordert, von Appellanten aber angezeiget worden, daß sothaner Präjudicial-Bescheid so wenig, als die hernach unterm 8ten August 1752 und 1sten Julii 1756. wegen ermangelnder Nachricht von dem Aufenthalte derer sämmtlichen Meyerschen Kinder denenselbigen nicht behändiget werden können, der eine anwesende Interessent, der hiesige Königl. Churfürstl. Hof-Medicus, Doctor Friederich Gottlieb Meyer aber, liti & causæ renunciiret, mithin Appellanten gebeten, die sämmtlichen Meyerschen Kinder exclusive des eben benannten Hof-Medici edictaliter zu citiren, und diesem Gesuch zu deferiren, kein Bedenken gewesen; als werden solche namentlich 1) Johann Anthon, 2) Gottfried Dietrich, 3) Helene Lucie, verehligte Beckern, 4) Philippine Elisabeth, 5) Dorothee Elisabeth und 6) Heinrich Ludewig, sämmtlich gebohrne Meyers, oder deren Erben edictaliter und peremtorie hiemit erinnert und angewiesen, daß sie den vorangezogenen Bescheiden zufolge, in Zeit von 3 Monathen, als welche Frist selbigen des Endes eins für alles annoch nachgelassen wird, die zustehende rechtliche Nothdurft und in puncto delati juramenti die Erklärung unausbleiblich allhier einbringen, widrigenfalls aber selbige zu gewärtigen haben, daß nach beygebrachten documentis aff- & refixionis der deferirte Eyd in contumaciam pro recusato angenommen und in der Sache ferner ergehen, mithin den obbenannten Meyerschen Kindern, oder den Erben ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation mit Beylegung des Canzeley-Insiegels unter gewöhnlicher Unterschrift ausgefertiget worden. So geschehen Hannover, den 3ten August 1759.

b) beym Hof-Marschall-Amt zu Schwerin.

1) Demnach der ehemalige Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Hof-Küchenmeister, Johann Heinrich Tolle hieselbst, am 2ten October a. c. ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, Todes verfahren, und das Hof-Marschall-Amt vor nöthig erachtet, gleich nach Ableben des Defuncti sämmtliche demselben zuständig gewesene Effecten versiegeln zu lassen, inzwischen bey der am 9ten October a. c. vorgenommenen Entsiegelung und Inventirung sich ein zwischen den Defunctum und dessen nachgebliebenen Wittwe der Agneta Sophia Tollen, gebohrne Jallasson, im Jahr 1755, den 3ten Junii errichtetes und in Gegenwart 7 Zeugen vollzogenes zu Recht-beständiges Testamentum reciprocum gefunden, dennoch aber die Wittwe des Defuncti die Erbschaft nicht anders, als cum beneficio inventarii antreten zu wollen, sich erkläret: Als werden alle und jede, die an solche Verlassenschaft ex quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie Dato publicationis, und zwar die Einheimische innerhalb 6, die Auswärtige aber innerhalb 12 Wochen sich mit ihren etwanigen Prätensionen vor dem Herzogl. Hof-Marschall-Amt zu Schwerin melden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf solcher Frist, keiner weiter gehöret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten. Publicatum Schwerin, den 22sten October 1759.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Hof-Marschall-Amt.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach uns der Bürger und Amts-Tischler Johann Ludewig Classen hieselbst zu erkennen gegeben, wasgestalt er sein in der hiesigen neuen Gasse am Mohr bey des Zimmermeisters Heckerodts Hause neu errichte-

tes Gebäude an den Herzogl. Laquay Suhr verkaufet und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu bewirken sich anheischig gemacht, auch des Endes bey Uns als seine ordentliche Obrigkeit darum geziemend angesuchet, und dann wir diesem seinem billigen Gesuche rechtlich zu deferiren, und ad profitendum ac liquidandum gegenwärtiges proclama præclusivum zu erlassen, nicht entstehen mögen: Als citiren, heischen und laden wir alle und jede, welche an ermeldetes von dem Bürger und Amts-Tischler Classen neu errichtetes Gebäude einige An- oder Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii, und wollen, daß sie am bevorstehenden 3ten November a. c. vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre habende Forderungen aus in Händen habende Original-Urkunden oder sonstigen glaubhaften Briefschaften profitiren und liquidiren, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollen, daß sie nächsthin mit ihren Forderungen werden gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 30sten September 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Warin.

1) Wann des August Friederich Hofens zu Warin gesammte hinterbliebene Erben bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht angezeiget, wie sie ihr allhier in der Hauptstrasse, zwischen Johann Hinrich Zeimern und denen Gebrüdern Lantzens belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bürger und Brauer Johann Hinrich Zeimern verkauft und dieselbe daneben gehorsamst ersuchet, zu des Käufers völliger Sicherheit publica Proclamata ad liquidandum sub pœna præclusi zu erkennen und Terminum desfalls zu präfigiren. Solchemnach zur Folge hat ein Herzogl. Stadt-Gericht ad liquidandum credita einen Terminum auf den 1sten November a. c. vestgestellet, und werden Kraft dieses alle und jede, welche an des August Hofens, oder besonders an dessen nunmehr verkauftes Haus eine gegründete Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa, sie immer wolle, zu haben vermeinen, peremtorie & sub pœna præclusi auf dem 1sten November a. c. vorgeladen, gedachten Tages, Vormittages um 9 Uhr, vor hisigem Herzogl. Stadt-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, und im Nichterscheinungs-Fall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Geschehen Warin, den 27sten Sept. 1759.

II. Urtheile und Abschiede.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

Nachfolgende Urthel und Abschiede, sind im Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow von Johannis bis Michaelis 1759 publiciret worden.

Den 3. Julii. Urthel, in Appellations-Sachen derer Kaufleute Mühlenbruch und Herms, Klägern und Appellanten, contra den Kaufmann Nehmbzow, Beklagten und Appellaten, in puncto eines vorenthaltenen Sacks mit Lamm-Wolle.

Eodem. Urthel, in Sachen des verstorbenen Steuer-Aufsehers Samuel Erich Rohden nachgelassenen Wittwe tutorio nomine, ihrer Kinder, Appellantin, contra die Creditores des ehemaligen Burgermeisters Rohden zu Malchin, Appellaten, in puncto concursus & prioritatis.

Eodem. Urthel, in Sachen des Kaufmanns Schaller, Beklagten, nunc Appellanten, contra die Steur-Einnehmer Tetzmann und Boppener für sich und Namens des Visitatoris Reinhardt, Klägern und

Appellanten, in puncto injuriarum, modo appellationis.

Eodem. Urthel, in Appellations-Sachen des Rathsverwandten, modo Burgermeisters Diehn zu Schwerin, Beklagten, modo Appellanten, contra den Regiments-Secretarium Wallter, Klägern, modo Appellaten, in puncto vindicationis eines Silber-Services, modo relevantiæ juramenti.

Den 11. Julii. Abschied, in Sachen der verwittweten von Blücher, gebohrne von Rieben zu Gorschendorff, Impetranten, in puncto tutelæ.

Den 24. Abschied, in Testaments-Sachen des verstorbenen Hauptmanns von Levetzow auf Grossen-Grabow.

(Das Uebrige künftig.)

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Salzwerk zu Sülz gehörige erst kürzlich ganz neu erbauete Holländische Wind-Mühle mit zwey Mahl-Gängen, deren einer sehr saubere Rheinsche Stine, der andere aber gute Sandsteine hat, auf nächstkommenden Ostern 1760 öffentlich verpachtet werden soll, und dazu terminus licitationis auf den 18ten December a. c. angesetzet worden. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben haben mögte, wird hiemit dienstlich ersuchet, in gedachtem termino auf dem Salzwerk zu Sülz sich einzufinden, mit zu bieten und zu gewärtigen, daß die Pachtung dem Meistbietenden würklich zugeschlagen werde. Wobey annoch zur Nachricht dienet, daß die der neuen Windmühle sehr nahe gelegene Wassermühle dem künftigen Pächter zwar zur Wohnung verbleibet, die Wassermühle selbsten aber, wegen anderweitem Gebrauch des Wassers nicht ferner zum Mahlen überlassen werden kann, es wäre denn, daß man sich mit Conductore auf die Zeit, wenn überflüssig Aufschlag-Wasser vorhanden, darüber besonders vergleichen könnte. Auch kann einem künftigen Pächter beliebigen, falls etliche Drömt Aussaat Acker, zureichlicher Wiesewachs und ein Garten nahe an der Mühle mit beygeleget werden. Salzwerk zu Sülz, den 13ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Da das adeliche Guth Webelsfelde, welches auf Trinitatis 1760 bezogen werden kann, verpachtet, das dabey sehr gute Inventarium aber für baare Bezahlung verkaufet werden soll: So dienet den etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie dieserhalb bey dem Guths-Herrn sich baldigst melden, und Handlung pflegen können.

IV. Was zu verkaufen.

1) Da die gerichtlich bestellten Vormündere für des verstorbenen Bürgers und Loh-Gärbers Johann Hinrich Grothen nachgelassenen unmündigen Sohns, zum Besten desselben gesonnen, am 19ten kommenden Monats November, als den Montag nach den 23sten Trinitatis-Sonntage, und in den folgenden Tagen, des verstorbenen Grothen Haus, wobey eine Auffahrt und welches hier nahe vor dem Mühlenthor, besonders wegen den hinter den Hofraum und Garten nahe vorbeyfliessenden Wasser sehr bequem zur Lohgärberey belegen, worinnen nicht nur guter Bodenraum, sondern auch eine dabey befindliche vollständige neue Lohmühle, nebst neuen Küben und Kummen, sammt übrige zur Loh-Gärberey gehörigen completen Tafeln und und Werkzeug, nicht weniger einen ziemlichen Vorrath von aller Gattung bereitetes sowol Sohl- als anderes Leder, imgleichen allerhand Hausgeräth, als Schränke, Kossres, Bettstellen, Tische, ꝛc. item Kupfer und Meßing-Zeug, wie auch Betten, Lemen, Kleider und dergleichen an den Meistbieten öffentlich zu verkaufen, so wird ein jeder ersuchet, der das Haus oder sonsten etwas davon zu erstehen belieben

belieben mögte, an obbemeldetem Tage, des Morgens, in erwähntes Haus sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti eins und anders gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 20sten November 1759.

2) In Schwerin ist eine 4sitzige Kutsche zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt davon der Notarius, Hr. Umlandt, Schwerin, den 18ten October 1759.

3) Auf Veranstaltung des Herzoglichen Forst-Collegii sollen auf den Niendorfer Felde, eine Meile hinter Crivitz, Meiler-Kohlen gebrannt, und zum Theil den hiesigen Einwohnern, Künstlern und Handwerkern überlassen werden. Die sich nun davon die nöthige Provision machen wollen, können sich bey den Jägermeister von Koppelow melden und wegen des Preises auch der Zeit der Abholung nähere Bestimmung erwarten. Schwerin, den 15ten Oct. 1759.

4) Wann von einer von Sr. Herzoglichen Durchl. gnädigst verordneten Herzol. Commission den 3ten November a. c. die auf dem Wiltzer-Felde, nahe bey Teßien belegen, und zwar auf dem dasigen Pfarr-Acker-Stücken befindliche Holzung an Eichen und Büchen, mehrentheils einstämmige Eichen nach der Fuß-Maaß und die Büchen, sowol Klafter als Poll, auch Eichen Poll-Holz zu Faden gerechnet, so wie solches alles von dem Hochfürstl. Oberförster Stolt auf sein Gewissen tariret ist, an den Meistbietenden und gegen baare Bezahlung und zwar solchergestalt soll verkauft werden, daß der Käufer das gesammte Holz, welches auf einem Pfarr-Stück befindlich an Eichen und Büchen an sich kaufen muß: So wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, damit die etwanigen Liebhabere benannten Tages als den 3ten November d. J. sich Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Wiltz bey dem Hn. von Voß einfinden, Bot und Gegenbot thun, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden dasjenige, so er erstanden, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden werde, wobey noch zur Nachricht dienet, daß das erhandelte Holz gegen den 1sten März 1760 muß weggeschafft seyn, sonsten es der Pfarre zum Besten anheim fällt. Falls Käufere diese Holzung auch vorher besehen wollen, so haben sie sich bey dem dasigen Ehren-Prediger, Hn. Michaelis desfalls zu melden, auch allenfalls den 2ten Novemb. sich dorten einzufinden, da ihnen dann alles vorgewiesen, auch von der Anzahl der auf jedem Pfarr-Stück vorhandenen Eichen und Büchen, und wie hoch solche aufgezählet, auch die Fuß-Maaß und Faden tariret sind, Nachricht ertheilet werden soll. Güstrow und Rostock, den 16ten October 1759.

5) Ausgangs künftiger Woche ist wieder frisch-gebrannter Kalk auf hiesiger Kalkbrennerey zu haben.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so mit Nähen und Waschen geschickt umzugehen weiß, verlanget als Kammerjungfer bey einer vornehmen Herrschaft in Diensten zu treten, und kann auf Verlangen den Dienst gleich antreten. Nähere Nachricht giebt hievon der Herzogl. Hof-Buchdrucker, Hrn. W. Bärensprung.

2) Ein Mensch von etwa 18 Jahren, welcher die Landwirthschaft zu erlernen sich entschlossen, suchet dazu bey einem Wirthschafts-Verständigen, Gelegenheit zu erhalten. Wer diesen Menschen dazu anzuführen gedenket, wolle solches, wie auch die Bedingungen an den Hn. Pastorem Pristaff zu Schorrentien baldigst gelangen lassen.

VI. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Administratorem auf ihren Gü-

thern, welcher die Wirthschaft aus dem Grunde verstehet, und denen dabey vorkommenden Rechnungsführungen vollkommen geschickt, schon vorhin alleine Gürher berechnet, und wegen seiner Treue um so mehr, da die Herrschaft weit entfernet, allenfalls einen Bürgen zu stellen vermögend wäre. Dieser hat sich nicht allein eine gute Begegnung, sondern auch ein anständiges Salarium zu versichern. Nähere Nachricht giebt der Post-Secretair Hr. Gutzmar in Güstrow.

VII. Was verlohren.

1) Am 25sten, des Nachmittags, ist hier zu Schwerin, in der Vorstadt eine silberne Taschen-Uhr mit einem schwarzen Uhrband und einem christallenen Pettschaft, worauf die Buchstaben J. F. K. gestochen, verlohren gegangen. Wer selbigen gefunden und bey dem Hofbuchdrucker Hn. W. Bärensprung ablefert, hat sich ein gutes Recompens zu versprechen.

2) Am 24sten dieses ist allhier in Schwerin ein Paquet in Wachstuch mit einigen gestickten Frauenstüchern, einigen geblümten Schieren Tüchern, 3 Stufen glatten Schier, 2 Dames Manschetten, 3 gestickte Manns Halstücher und eine Stufe geblümten Schier allesammt mit den Schwerinschen Accisestempel besiegelt, verlohren gegangen. Wer solches gefunden, oder Nachricht geben kann, wo es anzutreffen, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition anzeigen und dagegen eine Belohnung von 5 Rthlr. in Empfang nehmen.

3) Von der Weide zu Gömtow ist eine 8jährige schwarze Stute, einen weissen Stern vor dem Kopf, und einen weissen Hinterfuß habend, entkommen. Wer Nachricht zu geben weiß, wo dieses Pferd anzutreffen, wird ersuchet, solche dem Müller und Holländer Bielfeld zu Suckwitz, dem Hn. von Grabow gehörig, bekannt zu machen, und eine Vergeltung dafür in Empfang zu nehmen.

VIII. Was gefunden.

1) Es ist dem Schulzen Tanger zu Brützkow hiesigen Amts vor 14 und mehreren Tagen eine schwarze alte Stute, mittler Grösse, mit einem Bliß und weissen Flecken vor der Brust, zugelaufen, und solchen Pferdes wegen noch zur Zeit keine Nachfrage geschehen. Wer daher an selbigen sein Eigenthum bescheinigen kann, hat es binnen 3 Wochen hier beym Amte abzufordern, oder zu gewärtigen, daß es dem Meistbietenden verkaufet, und der nach Abzug der Futterungs- und sonstiger Kosten etwa bleibende Ueberschuß vor der Hand ad Depositum genommen werde. Amt Rehna, den 16ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Es hat sich auf dem adelichen Gute Lütten-Pritz ein schwarzes Pferd irrig angefunden, da man nun auf der Nachbarschaft es allenthalben bekannt gemacht, sich aber kein Eigenthümer gefunden: So wird dem Eigener hierdurch angezeiget, daß er, gedachtes Pferd, nach genugsamer Rechtfertigung und Erstattung der etwanigen Kosten und Futter-Geldes, daselbst wieder erhalten kan.

IX. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 14ten auf den 15. dieses sind aus den Bauer-Koppeln zu Beckerwitz 3 Pferde gestohlen worden. Das eine ist ein hellbrauner Wallach von 12 Jahren ohne Abzeichen, ausser daß er vorne beschlagen ist. Das 2te ein dunkel-brauner Wallach von 7 Jahren, gleichfalls ohne Abzeichen. Das 3te ein grauer Wallach von 6 Jahren, dessen beyde linke Füsse gegen den Huf zu weiß sind. Man hat Ursache zu glauben, daß diese 3 Pferde bey einander geblieben, weil in derselben Nacht sowol aus Beckerwitz, als aus einem benachbarten Dorfe Sielenzeug und aus einem andern Dorfe ein Wagen weggekommen, vor welchem die Pfer-

Pferde vermutlich gespannet worden. Wer dazu etwas beytragen kann, daß die Eigenthümer wieder zu ihren Pferden gelangen, der hat sich eine billige Erkenntlichkeit zu versprechen. Alle und jede Obrigkeiten aber werden ersuchet, die Pferde, wann sie sich unter ihren Gerichtsbarkeiten finden werden, anhalten zu lassen, und dem hiesigen Herzogl. Amts-Gericht davon Nachricht zu geben, welches für die Erstattung der Kosten Sorge zu tragen nicht ermangeln wird. Amt Grevismühlen, den 17ten October 1759.

2) Am 24sten dieses ist vom hiesigen Viehmarkte ein dunkelbrauner 12jähriger Wallach mit einem weissen Stern vor dem Kopf, gedrungenem Leibe und schwer von Knochen, einem schwarzen Sattel mit hinter und vorderzeug, einen schwarzen Zaum mit Trensengebiß, wovon aber der Kehlriemen verlohren, gestohlen worden. Wer Nachricht geben kann, wo dieses Pferd hingekommen, wolle es, gegen Empfang eines guten Recompenses dem Juden Nathan Israel hieselbst bekannt zu machen belieben. Schwerin, den 26. Oct. 1759.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat ein unterthäniger Knecht hiesiges Amts, Namens Hinrich Wegner, so wegen begangener gröblicher Verbrechen condemniret worden, unterweges wie er nach Dömitz abgeführet werden sollen, in dem Kruge zu Glockstien, des Nachts vom 11ten auf den 12ten dieses Gelegenheit gefunden, sich seiner Banden zu entledigen, und denen ihm zur Bewachung und Escortirung zugeordneter gewesenen Leuten zu entwischen. Der gedachte Bösewicht ist von ohngefähr 25 Jahren, großer Statur, rundem Angesicht und gelben Haaren, so etwas kurz und dünne sind. Bey seiner Entweichung hat er einen blau- und weißlich-bunten Kittel von eigengemachten Zeuge, einen kalmanckenen Brust-Tuch, lederne Beinkleider und Schuh und Strümpfe angehabt. Wann nun selbiger aller Nachsuchung ungeachtet, nicht wieder auszuforschen gewesen: Als werden alle und jede Obrigkeiten hiesigen Landes, in deren Jurisdiction derselbe sich betreten lassen mögte, respective ergebenst und dienstlichst ersuchet, selben sofort in gerichtliche Verwahrung nehmen, und davon eine baldige Anzeige hieher gelangen zu lassen, damit er andern zum Exempel und zu seiner etwanigen Besserung zur gebührenden ihm bereits dictirten Strafe gezogen werden könne. Man wird sodann nicht nur selben sofort nach Erstattung der Kosten abholen lassen, sondern auch bey vorkommender Gelegenheit solche Rechtshülfe zu erwiedern suchen. Stavenhagen, den 18ten October 1759.

Herzogl. Amts-Gericht hieselbst.

2) Nachdem man seit dem am 23sten Septemb. des Abends, durch 3 Kerls an dem Turower Krüger Masch begangenen Mord, folgende Kennzeichen in Erfahrung gebracht, wodurch die flüchtigen Thäter kennbar zu machen sind, als: 1) Einer, der sich für einen Preußischen Husaren-Rittmeister ausgiebt, etwa 44 Jahre alt, lang und wohl gewachsen, blond von Augenbraunen, Bart und Haaren, die ihm doch größtentheils auf dem Kopfe ausgefallen, über dem linken Auge, vom Augenlied bis in die Backe, eine leichte Narbe habend, an der linken Hand aber sehr viele Narben von ziemlich starken Hieben, jedoch, daß er alle Finger gut bewegen kann; dabey einen Hut mit schwarzer Feder und einen Schwedischen dunkelblauen mit schwarzen Lämmerfellen gefutterten Pelz, einen hellblauen Dollmann und Säbel-Tasche, davon ersterer mit weissen Knöpfen und silbernen Litzen, auf letztern aber die Buchstaben FR. gleichfalls mit silbernen Litzen benähet, ferner um den Leib eine Preußische Scherpe, schwarz mit Silber, auch ein Port-Epee von gleicher Art mit einem ordinairen Säbel von meßingenen Gefäße träget, dabey einen Schimmel reitet, und lange, zu Potsdamm gefertigte, Pistolen im Sattel führet, sonsten

sonsten aber unter andern mancherley Namen sich in einer selbst abgegebenen Addresse für einen Baron von Dahmen, der sich zu Neu-Brandenburg aufhielte, ausgegeben hat, und sich noch diesen Sommer in Magdeburg aufgehalten hat, auch eine daselbst auf der Neustadt wohnende Frau haben soll. 2) Der zweyte, ein Bedienter des vorigen, und kleiner Kerl, bräunlichen Kopf- und Barthaares, aus Kiel gebürtig, und ohngefehr 36 Jahre alt, mit einem Stutzbart, Schwedischer dunkel-blauen Husaren-Mondirung und Säbel-Tasche, worauf die 3 Kronen noch zu sehen, und der statt des Hutes eine ordinaire sogenannte Husaren-Schonkel-Haube trägt, dabey im Sattel ein paar Schwedische Commis-Pistolen führet, und endlich 3) der dritte, Namens Brühl, ein Schwedischer Deserteur, gleichfalls in Husarenmondirung, und bisweilen in einem weißlichten Ueberrock, sonsten aber zur Zeit durch mehr Merkmale nicht kenntlicher zu machen stehet: So werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichte in subsidium juris ersuchet, auf vorbeschriebene Uebelthäter, welche sich auch durch Pferde-Dieberey und andere Unthaten in dieser Gegend rüchtig gemacht, genau achten zu lassen, und sie im Betretungs-Fall zur Haft zu bringen, sodann denen hiesigen Gerichten davon forderlamst geneigte Anzeige zu thun, welches die desfalsige Kosten willig erstatten wird. Grossen-Turow, im Herzogthum Lauenburg, den 4ten Octob. 1759.

Adeliche Gerichte hieselbst.

3) Von dem Königl. Guthe Redebaß in Schwedisch-Pommern, nahe bey Kentz belegen, sind in der Nacht vom 14ten zum 15, dieses 3 mittelmäßige unterthänige Knechte, nämlich 1) Jacob Westphal, von schwärzlichen Gesichte, schwärzlichen Haaren und dünnen Beinen, 2) Johann Ohm, von plötzig- und verdrießlichem Gesichte und dicken braunen Haaren, 3) Jürgen Mittelstadt, von blassem Gesichte, gelblichen ganz schlechten Haaren und niedergeschlagenen Ansehen, läßt die Lefzen hangen und die Zähne im Munde etwas sehen, alle 3 aber nur von mittler Statur, ohne die geringste ihnen gegebene Ursache, pflichtvergessener Weise entlaufen, und haben sich, dem Vernehmen nach, ins Mecklenburgische gewendet. Es werden daher respective alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris dienstergebenst ersuchet, in deren Gerichtsbarkeiten auf diese beschriebene meyneidig entlaufene Mittel-Knechte vigiliren, und im Fall sie sich betreten lassen sollten, selbe sofort in sichere Verwahrung nehmen, und davon dem Pfandes-Inhabere obgedachten Guths, Hn. Inspectori Hesse ohnverweilte Nachricht geben zu lassen, welcher die Abholung gegen abzugebende Reversales und Erstattung der Kosten promt zu veranstalten, auch in dergleichen alle Rechtspflege zu erwiedern ohnermangeln wird. Redebaß, den 18. October 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbsen		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 24. Oct. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
26 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	21	—	—	—	13	—	11
26 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
26 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	17	—	—	—	22	20	19	—	13	—	12
26 — Grabow, gr. Schfl.	3	32	2	—	2	—	—	—	2	32	2	—	1	32	—	—
24 — Lauenburg, Sack.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0336
DFG

Anno 1759. 42stes Stück.

Sonnabend den 3. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.,

Da Uns der Rittmeister, Friederich Ludewig von Viereggk, um das gegenwärtige Proclama, weil des in Rostock verstorbenen Rathsverwandten Langen Erben um Bezahlung eines ansehnlichen Capitals, stark in ihm drüngen, aus Beysorge, daß er seinen Gläubigern zu bezahlen nicht vermögte, unterthänigst angelanget: So bestimmen Wir ad liquidandum & ad sufficientiam bonorum demonstrandam den 22sten Januar künftigen Jahres, und laden solchemnach alle und jede, welche an den bemeldeten Rittmeister von Viereggk und dessen Güther Subzien, Lantow und Cronscamp, auch deren Zubehör einige Anforderung und Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vemeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie damit prächudiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 26. October 1759.

b) beym Herzogl. Steuer-Collegio zu Schwerin.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit gnädigst zu wissen, daß der vormalige Bürgermeister und Steuer-Einnehmer Reincke zu Grabow, wegen der ihm gnädigst aufgetragenen Steuer-Einnahme, in einem so ansehnlichen Rückstand geblieben, daß er für rathsam gehalten, sich auf die Flucht zu machen, und Wir uns genöthiget sehen, Uns seiner Haabseligkiten zu versichern, und selbige an den Meistbietenden demnächst veräussern zu lassen. Weil aber wol zu vermuthen, daß noch mehrere Creditores an den Seinigen Ansprache haben mögten: So haben Wir einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 8ten des Monats November dieses Jahres gnädigst anberamet. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an des entwichenen Bürgermeisters und Steuer-Einnehmers Reincken hinterlassenen Gütern rechtliche Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, und wollen, daß sie in præfixo termino, vor Unserm Herzogl. Steuer-Collegio hieselbst, des Vormittags um 10 Uhr, entweder selbst, oder per Procuratores erscheinen, ihre Credita angeben, durch schriftliche Urkunden justificiren, und demnächst gewärtigen sollen, daß vermittelst einer zu publicirenden rechtlichen Distributions-Urthel, ein jeder rechtmäßiger Creditor, so weit die Massa zulanget, befriediget werde, sub hoc attamen præjudicio, daß die in termino sich nicht gemeldet habende mit ihren etwanigen Forderungen abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten ꝛc. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 24sten September 1759.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Mecklenb. zum Steuer-Collegio verordnete Räthe.

c) beym Amts-Gericht zu Gadebusch.

1) Nachdem der Amts-Unterthan und Vollhüfener Hans Kreckhuhn aus Rosenow, vor einigen Jahren verstorben, und dessen Gehöfte seiner an Hinrich Plueß verheyratheten Tochter ad interim, und bis dahin eingeräumet worden, daß deren leiblicher Bruder, Namens Hans Jochim Kreckhuhn, welcher im Jahre 1744 gewaltsamer Weise in Königl. Preußische Kriegs-Dienste gerathen, sich wieder anfinden würde, inzwischen aber besagte Kreckhuhnsche Tochter gleichfalls mit Tode abgegangen, und ihr Ehemann auf dem mit derselben beheyratheten Gehöfte verblieben ist: So ist einem hiesigen Amte daran gelegen, zu wissen, ob vorerwähnter abwesender Hans Jochim Kreckhuhn annoch im Leben, oder bereits todt sey, auch im letztern Fall, Leibes-Erben hinterlassen habe oder nicht? Und wird daher derselbe oder dieselben hiemit hiesigen Amts wegen zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie & sub pœna præcluſi citiret und vorgeladen, binnen 6 Monaten a datis affixi & publicati anzurechnen, in Person oder gnugsamer Vollmacht allhier zu erscheinen, unter dieser angefügten Verwarnung, daß im Fall er oder seine etwanige Erben sich binnen solcher Zeit nicht melden noch einige Nachricht anhero geben werden, über die dem jetzt citirten Hans Jochim Kreckhuhn aus dem väterlichen Gehöfte angefallene Erb- und Ausbezahlungs-Gelder Rechts-beständig disponiret, mithin der- oder dieselben davon gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Decretum Amt

Amt Gadebusch, im Herzogthum Mecklenburg, den 5ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

d) beym Amts-Gericht zu Dobberan.

1) Demnach der gewesene hiesige Einwohner und Weber, Hinrich Koppelmann, nebst seiner Frau verstorben, Creditores angegeben, man auch vermuthet, daß sich deren noch mehrere finden mögten: Als werden alle und jede, welche an dessen Nachlaß gerechte Forderungen zu machen haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie vorgeladen, daß sie am 7. December dieses laufenden Jahres, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii liquidiren und justificiren sollen. Dobberan, den 16ten October 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst.

** ** **
* * *

1) Da der sich vormals hieselbst aufgehaltene Taglöhner und jetziger Hirte zu Banschow, Johann Stier, sein in hiesiger Vorstadt gehabtes Wohnhaus und Garten, so zwischen Hn. Rathsverwandten Lorentz und des Gärtners Jalassen Gärten belegen, ohnlängst veräussert: So werden alle und jede, so an oberwähntes Haus und Garten eine Ansprache und Forderung haben mögten, hiermit erinnert, zwischen jetzt und nächstkünftigen Ostern sich bey dem Hn. Rathsverwandten Lorentz zu melden, das etwanige Liquid zu fordern habende von selbigen zu gewärtigen, und sich und dem Käufer damit in Sicherheit zu setzen. Schwerin, den 12. October 1759.

f) beym adelichen Gericht zu Grossen-Grabow.

1) Zu Grossen-Grabow, einen dem Hn. von Hobe auf Warbelow, Wakdow, Bubbin und Qintzenow, zuständigen Guthe ist ohnlängst der daselbst in dem beym Crackower See belegenen Hause, wohnhaft gewesene Einlieger Levin Havemann, ohne Leibeserben verstorben. Es werden demnach hiemit von Gerichts wegen alle und jede des verstorbenen Havemanns Erben sowol, als dessen etwanige Gläubigere auf den 27sten November a. c. bey Strafe respective mit ihren An- und Zusprüchen nicht crediris nicht gehöret zu werden, also vorgeladen, daß sie an dem benannten Tage in dem adelichen Gericht zu Grossen-Grabow erscheinen und gewärtigen sollen. Decretum Grossen-Grabow, den 25sten October 1759.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock ist ad implorationem Maria Elisabeth Todtenbergen, gebohrne Leysten, wider ihren entwichenen Ehemann folgende Edictal-Citation erkannt, und zu Wismar, Güstrow, Neuenbrandenburg auch Pentzlin behörig affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem vormaligen Musquetier Friederich Paul Todtenberg, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Maria Elisabeth, gebohrne Leysten, supplicando zu vernehmen gegeben, wie du schon seit einigen Jahren sie ohne Ursache verlassen, selbige auch aller sorgfältig angestellter Erkundigung ungeachtet, bis hieher den Ort deines itzigen Aufenthaltes nicht erfahren oder ausfündig machen mögen, mit angehängter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, vorkommenden Umständen nach, Edictales an dich zu erlassen. Gleich nun drauf dem Gesuch der Implorantin deferiret,

riret: Als citiren, heischen und laden Wir dich obbenannten Friederich Paul Todtenberg hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, und wollen, daß du am 5ten Februar des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner bisherigen Entweichung halber gebührend Rede und Antwort geben, nach Befinden aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Ausbleibens, auf fernerweitiges Anrufen der Supplicantin, dennoch in contumaciam. auch mit völliger Ehescheidung wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 25sten Sept. 1759.

2) Demnach im Jahre 1751 Daniel Friederich Teut, nachdem er das Schuster-Handwerk erlernet und kurze Zeit darauf sein Vater und Mutter, Daniel Friederich Teut und Trien Oelgart, wie auch seine Geschwister, Willhelm, Lucia Maria, und Gottlieb, allesammt gebohrne leibeigene Unterthanen des adelichen Guts Schwansee, im Herzogthum Mecklenburg, mit Zurücklassung und darauf von der Herrschaft in Depositum genommener einiger ihrer Effecten, ohne die geringste Ursache heimlich und boshafter Weise entwichen, auch von der damaligen Guths-Obrigkeit aller angewandten Müh und Kosten ungeachtet, nicht wieder unterwürfig gemacht und in das Guth gebracht werden können; gleichwohl aber dem jetzigen Guths-Herrn um so mehr daran gelegen seyn will, daß diese so langwierige Sache endlich einmal zu ihrer Endschaft gelangen mögte: Als sind in dieser Absicht gegenwärtige Edictales von den hiesigen adelichen Gerichten hiemit erkannt worden; und werden solchemnach, nachdem die Eltern, so viel man weiß, bereits verstorben, und der eine Sohn Willhelm sich schon gestellet, die 3 Geschwistere Lucia Maria, Daniel Friederich und Gottlieb Teut, endlich und peremtorie citiret und geladen, am 1sten Februar des künftigen 1760sten Jahres sich vor hiesigen adelichen Gerichten in Person zu sistiren, wegen der boshaften Entweichung Red und Antwort zu geben, und rechtlichen Ausspruch zu gewärtigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, sie erscheinen, oder nicht, dennoch ergehen soll, was den Rechten gemäß seyn wird. Kalkhorst, den 28sten Sept. 1759.

Adeliche von Bothische Gerichte daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 41sten Stücke die Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 28. Abschied, in Sachen der verehligten Schleiffen, in Vormundschaft ihrer Kinder, Beklagtin und Appellantin, contra den Kloster-Hauptmann von Levetzow auf Teschow, Klägern und Appellaten, in puncto fidejussionis, modo appellationis.

Den 4. Septemb. Urthel, in Sachen des Stallmeisters von Altrock, Klägern, contra Provisores und Hauptmann des Klosters Dobbertin, Beklagte, in puncto eines zur ungewöhnlichen Zeit gereinigten Mühlenbachs und daher verursachten Schadens.

Eodem. In Sachen der Geschwistere von Oldenburg, Klägere, contra den Bürger und Brauer Kähler hieselbst, Beklagten, in puncto debiti.

Eodem. Urthel, in Sachen des Pensionarii Borgmann zu Dynnies, Klägers, contra Rittmeister von Zülow zu Lüttenpritz, Beklagten, in puncto restituendorum damnorum & annexorum.

Eodem. Urthel, in Sachen Adam Carl von Voß zu Svant, proprio & tutorio nomine, des minorennen von Voß, und Jürgen

gen Friederich von Voß, Klägern, contra den Königl. Preußischen Geheimen Legations-Rath und Dom-Probst von Voß, Beklagten in puncto fidei-commissi & alienationis des Guths Kleinen-Hell.

Eodem. Urthel, in Sachen Johann Friederich Eichmanns Erben, Klägern, contra Provisorem Balthasar Christian Gahlen Erben, in puncto debiti.

Eodem. Urthel, in Sachen des Land-Raths von Molzahn auf Grubenhagen und Rothen-Mohr, Klägern, contra Burgermeister und Rath zu Malchin, Beklagte, in puncto einer Abseite beym Malchinschen Fischer-Hause, modo examinis testium & publicandi rotuli.

Eodem. Urthel, in Sachen des Rittmeisters von Viereggs, Klägern, contra den Hofmeister von Vieregge, Beklagten, in puncto turbatæ possessionis & spolii, nunc expensorum.

Eodem. Urthel, in Sachen Hedewig Benedicta von Oertzen, gebohrne von Brockdorffen, Klägerin, contra des verstorbenen Hof-Agenten, Ruben Michel Hinrichsen und des Juden Israel Elias Wittwe und Erben, Beklagtin, in puncto arresti.

Eodem. Urthel, in Sachen der Obristlieutenantin Holstein zu Grossen-Viehlen, in Vormundschaft ihres Sohnes, Klägerin, contra den Mühlenmeister Dieterichsen daselbst, Beklagten, in puncto Räumung der Mühle.

Eodem. Urthel, in Sachen der in actis bekannten Hausleute zu Liessow, Klägere und wieder Beklagte, contra den Rittmeister von Viereggs zu Subsien, Beklagten und wieder Klägern, in puncto geschehener Pfändung & reliquorum.

Eodem. Abschied, in Sachen des Bürgers Michael Wenecken, Klägern, contra die Wittwe Fürsten, Beklagtin, in puncto Abtretung eines Hauses, modo præstiti juramenti perhorrescentiæ.

Eodem. Abschied, in Sachen des Pensionarii Hassen zu Vogelsang, Appellanten und Impetranten, contra den Chirurgum Luttichen zu Parchim, Appellanten und Impetranten.

Eodem. Abschied, in Sachen der verehligten Schlömern, gebohrne Dohrmann, Klägerin, contra ihren Ehemann, den Pensionarium Schlömer, Beklagten, in puncto dissolvendi matrimonii.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Wann zur Verpachtung der Nieder-Jagd auf dem Janckendorffer Felde, terminus auf den 16ten November a. c. angesetzet worden: So können die Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Ribnitz in des Hn. Stadtrichter Heyn Behausung einfinden, und gewärtigen, daß die Jagdt dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Gelbensande, den 30sten October 1759.

2) Die Pacht-Jahre des adelichen Guthes Bäbelin werden auf Trinitatis 1760 zu Ende gehen, wer solches wieder in Pacht zu nehmen Belieben findet, kann sich auf dem adelichen Guthe Dobbin melden, und sich nach denen Conditionen weiter erkundigen. Zur Nachricht dienet darbey, daß bey vorfallenden Kriegs-Unruhen, dieses Guth von allen Abgaben, die mit Ordnung geschehen, befreyet ist, welche anderweitig abgetragen werden. Dobbin, den 5ten October 1759.

3) Auf kommenden Montag, wird auf dem adelichen Guthe Webelsfelde, ein sicherer Holländer verlanget. Ein solcher kann sich daselbst auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Da die gerichtlich bestellten Vormün-

dere für des verstorbenen Bürgers und Loh-Gärbers Johann Hinrich Grothen nachgelassenen unmündigen Sohns, zum Besten desselben gesonnen, am 19ten kommenden Monats November, als den Montag nach den 23sten Trinitatis-Sonntage, und in den folgenden Tagen, des verstorbenen Grothen Haus, wobey eine Auffahrt und welches hier nahe vor dem Mühlenthor, besonders wegen den hinter den Hofraum und Garten nahe vorbeyfliessenden Wasser sehr bequem zur Lohgärberey belegen, worinnen nicht nur guter Bodenraum, sondern auch eine dabey befindliche vollständige neue Lohmühle, nebst neuen Kühen und Kummen, sammt übrige zur Loh-Gärberey gehörigen completen Tafeln und Werkzeug, nicht weniger einen ziemlichen Vorrath von aller Gattung bereitetes sowol Sohl- als anderes Leder, imgleichen allerhand Hausgeräth, als Schränke, Kossres, Bettstellen, Tische, ꝛc. item Kupfer und Meßing-Zeug, wie auch Betten, Lemen, Kleider und dergleichen an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, so wird ein jeder ersuchet, der das Haus oder sonsten etwas davon zu erstehen belieben mögte, an obbemeldetem Tage, des Morgens, in erwähntes Haus sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti eins und anders gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 20sten November 1759.

2) Allhier in der Schusterstrasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen oder zu ververmieten, welches auf Ostern des mit Gott kommenden 1760sten Jahres bezogen werden kann. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann, Hn. Weiskopf erhalten.

3) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung, wie auch bey dem Post-Secretair, Hn. Gutzmar in Güstrow, ist in Commißion zu haben: Ernsthaftes und vertrauliches Bauren-Gespräch, gehalten im Schulzen-Gerichte zu R. und W. 1stes bis 10tes Stück, a Stück 2 ßl. Wer alle 10 Stücke zusammen nimmt, erhält solche für 16 ßl.

1) Am 9ten November d. J. wird zu Bützow beym Gericht allerley zum Handwerk eines Kleinschmieds gehörige Geräthschaft verkaufet werden, welches denen Liebhabern dazu bekannt gemacht wird.

3) Wer eines guten Bratenwenders mit Uhrwerk und Zubehör bedarf, kann sich bey dem Koch Hn. Barsten melden und Handlung pflegen.

4) Die von des Hn. Pastoris Schulz zu Laage 1757 erfundene Universal blutreinigende Medicin, wodurch bisher viele glückliche Curen verrichtet worden, sammt der kurzen Beschreibung, ist nunmehro bey hiesiger Intelligenz-Expedition in Viertel-Bouteillen zu 1 Rthlr. 8 ßl. zu haben.

5) Wann zu dem am 29sten August a. c. angesetzet gewesenen Verkauf des verstorbenen Wachtmeister Vossen Hauses sich keine Käufere angefunden, mithin Judicium auf Anhalten des communis Mandatarii Hrn. Candidati Rosseln, einen anderweitigen Terminum auf den 8ten November a. c. präfigiret und angesetzet hat, so wird solches männiglich hiedurch bekannt gemacht, mithin alle und jede, welche Lust und Belieben haben, obgedachtes Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichts-Stuben zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Haus werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 4ten September 1759.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

VI. Was zu verauctionieren.

1) Als am 13ten dieses auf hiesiger Herzogl.

zogl. Amts-Stube verschiedene Meubles und allerhand Hausgeräth, auch Kleidung, Leinen-Zeug und Betten, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden sollen: So wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die sich findende Käufer benannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf Herzoglicher Amts-Stube einfinden. Schwerin, den 2ten November 1759.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Den 8ten November d. J. sollen in Wismar in dem Hause des Kaufmanns Hrn. H. C. Ungnaden, nachstehende Sachen denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung überlassen werden. Als: Eine goldene Uhr, und an Silberzeug, 2 runde innwendig verguldete Suppenschaalen mit hohen Deckels, von verschiedener Grösse, eine kleine Schaale mit einem Deckel, 2 Präsentir-Teller, 2 Leuchter, 2 dito kleinere glatt-polirte, 2 dito von getriebener Arbeit, eine Coffe-Kanne, ein Zucker-Kasten, ein Zucker-Schüsselchen, eine Thee-Kanne, ein kleiner Thee-Topf, ein Becher, 2 Salzfässer und ein klein verguldet Schälgen ꝛc.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein unverheyratheter Jäger suchet bey einer Herrschaft in Diensten zu treten, und kann erfordernden Falls sogleich zuziehen. Nähere Nachricht giebt der Herzogl. Hofbuchdrucker Wilh. Bärensprung.

VIII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Bey dem Herzogl. Amte Goldberg ist der Pförtner-Dienst ledig. Wer dazu Belieben und wegen seiner Aufführung gute Zeugnisse vorzuweisen hat, kann sich bey gedachtem Amte melden, die Bedingungen vernehmen und den Dienst sofort antreten. Goldberg, den 30sten October 1759.

IX. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 15ten auf den 16. dieses ist aus der Koppel, ohnweit dem Schwinzet Theer-Ofen und den Goldhager See, eine braune Stute vor den Kopf mit einem weissen Stern und auf dem Rücken einige weisse Sattelflecken bemerket, von ohngefähr 10- bis 11 Jahren, entkommen, man weiß nicht, ob solche verritten oder sonsten entlaufen ist. Man ersuchet demjenigen, so hiervon einige Erfahrung hat, solches hiesigen Kloster-Amte gütigst anzuzeigen. Dobbertin, den 22sten Octob. 1759.

Beamte hieselbst.

2) Am 19ten October ist vom hiesigen Schelf-Felde ein brauner 13jähriger Wallach, mittler Grösse, stark sankrückigt und einen weissen Stern vor dem Kopf habend, entlaufen. Wer hiervon Nachricht zu geben weiß, wolle es dem Kaufmann Hn. Löhr hieselbst gegen Empfang einer Erkenntlichkeit anzuzeigen belieben.

3) Es ist vor einigen Tagen zwischen Schwerin und Ludewigslust ein Couteau mit ein schwarz-hornes Gefäß mit Tombach, woran Messer und Gabel befindlich, und die Scheide mit ein hellbraunes Leder überzogen ist, verlohren gegangen. Wer solches gefunden, und an den Hn. Peitzner jun. hieselbst abliefern wird, hat sich ein gutes Recompens zu versprechen.

X. Was gefunden.

1) Es ist dem Schulzen Tanger zu Brützkow hiesigen Amts vor 14 und mehreren Tagen eine schwarze alte Stute, mittler Grösse, mit einem Bliß und weissen Flecken vor der Brust, zugelaufen, und solchen Pferdes wegen noch zur Zeit keine Nachfrage geschehen. Wer daher an selbigen sein Eigenthum bescheinigen kann, hat es binnen 3 Wochen hier beym Amte abzufordern, oder zu gewärtigen,

daß

daß es dem Meistbietenden verkaufet, und der nach Abzug der Futterungs- und sonstigen Kosten etwa bleibende Ueberschuß vor der Hand ad Depositum genommen werde. Amt Rehna, den 16ten October 1759.

XI. Gelder, so auszuleihen.

1) Wer auf bevorstehenden Anthonii 200 Rthlr. Courant auf Interesse, gegen sichere Hypothek zu haben verlanget, kann sich bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

XII. Vermischte Nachrichten.

1) Es hat des gewesenen hiesigen Webers Zinrich Koppelmanns Tochter, Charlotta Koppelmann, sich an Theilnehmung eines hieselbst verübten Geld-Diebstahls sehr berüchtigt gemacht, und ist, wie man sie deswegen arretiren wollen, in der Nacht entlaufen: Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten und Herrschaften in subsidium juris geziemend ersuchet, vorbemeldte Charlotta Koppelmanns, auf Betreten zu arretiren, und dem hiesigen Herzogl. Amte gegen Erstattung derer Kosten und Ertheilung gewöhnlicher Reversalien auszuliefern. Diese Charlotta Koppelmann ist mittelmäßiger Grösse, etwas Pockennarbig und schwarz von Haaren, bey ihrer Entweichung hat sie einen alten grünen Fresenen Rock und weiß und blau Camisohl angehabt. Dobberan, den 17ten October 1759.

Herzogl. Mecklenburg. Amt hieselbst.

2) Von dem Königl. Guthe Ridebaß, in Schwedisch-Pommern, nahe bey Kentz belegen, sind in der Nacht vom 14ten zum 15. dieses 3 mittelmäßige unterthänige Knechte, nämlich 1) Jacob Westphal, von schwärzlichen Haaren, und dünnen Beinen, 2) Johann Oehmke, von plützig- und verdrießlichem Gesichte und dicken braunen Haaren, 3) Jürgen Mittelstadt, von blassem Gesichte, gelblichen ganz schlechten Haaren und niedergeschlagenen Ansehen, läßt die Lefze hangen und die Zähne im Munde etwas sehen, alle 3 aber nur von mittelet Statur, ohne die geringste ihnen gegebene Ursache, pflichtvergessener Weise entlaufen, und haben sich, dem Vernehmen nach, ins Mecklenburgische gewendet. Es werden daher respective alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris dienst-ergebenst ersuchet, in deren Gerichtsbarkeiten auf diese beschriebene meyneidig-entlaufene Mittel-Knechte vigiliren, und im Fall sie sich betreten lassen sollten, selbe sofort in sichere Verwahrung nehmen, und und dem Pfandes-Inhabere obgedachten Guthes, Hn. Inspectori Hesse ohnverweilte Nachricht geben zu lassen, welcher die Abholung gegen abzugebende Reversales und Erstattung der Kosten promt zu veranstalten, auch in dergleichen alle Rechtspflege zu erwiedern ohnerwangeln wird. Redebaß, den 18ten October 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 31. Oct. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
2 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	21	—	—	—	13	—	11
2 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
2 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	16	—	—	—	22	—	—	—	13	—	12
2 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31 — Lauenburg, Sack.	3	22	1	44	1	40	—	—	2	16	1	40	1	4	—	32

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0344
DFG

Anno 1759. 43stes Stück.

Sonnabend den 10. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Schwerin, vom 8. November.

Den 2ten dieses bekam die Herzogl. Infanterie bis auf eine mäßige Besatzung für die hiesige Stadt und die Vestung Dömitz Ordre zum Marsch, ohne daß die Ursache davon und ihre Bestimmung mit Gewißheit bekannt war. Den 6ten dieses brach der Herr General-Major von Zülow, nachdem die nächsten Garnisonen zu ihm gestossen waren, von hier auf, und nahm seinen Marsch nach der Fähre zu. Nunmehro weiß man, aus was für Ursachen dieser Aufbruch geschehen und wohin der Marsch gerichtet ist. Es ist bekannt, daß die Königl. Preußischen Truppen in den beyden vorhergehenden Wintern versuchet haben, sich der hier in Schwerin gestandenen Herzogl. Truppen zu bemächtigen. Ihro Herzogl. Durchl. haben selbige in dem Fall einer abermaligen Einrückung, der, an der Grenze stehenden Königl. Preußischen Kriegs-Völker, nicht zum drittenmal bloß stellen wollen, und deshalb eine Convention mit Ihro Königl. Majestät von Schweden geschlossen, diese zielet bloß auf die Erhaltung desjenigen Theils der Herzogl. Infanterie ab, den die Vestung Dömitz nicht fassen kann. Die Truppen bleiben in dem Sold und unter dem alleinigen Befehl Ihro Herzogl. Durchl. Sie bekommen vor der Hand ihre Quartiere auf der Insel Rügen in den entferntsten Gegenden, von da sie hiernächst allenfalls weiter transportiret werden sollen. Es ist ausdrücklich bedungen, daß ihnen keine feindliche Unternehmungen sollen abgemuthet werden; damit dieses auch zufälliger Weise vermieden bleibe, werden sie nicht einmal zur Besetzung des Ufers dieser Insel gebraucht.

Ihro Herzogl. Durchl. haben sich die Freyheit vorbehalten, solche zu jeder Zeit, so bald sie in ihren Landen keine Gefahr mehr zu besorgen haben, und es selbst für gut finden würden, wieder zurück zu nehmen. Dies ist der wesentliche Inhalt der beregten Convention. Da in selbiger alles, was zur Entschuldigung einer feindlichen Behandlung dieser Lande gereichen könnte, sorgfältig vermieden ist; so hoffen Wir, in diesem Jahr mit einer neuen Invasion, die in den beyden vorigen Jahren fürnehmlich die Aufhebung der Herzoglichen Truppen mit zur Absicht gehabt, verschonet zu bleiben.

Da übrigens auf diesem Marsch verschiedene Soldaten ausgetreten sind, in der irrigen Meynung, daß sie einer gewissen fremden Macht überlassen und auf der Grenze zugeführet werden sollten, so haben Se. Herzogl. Durchl. unterm 7ten dieses nachstehenden General-Pardon publiciren lassen:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: daß, nachdem Wir Uns bemüßiget gefunden, den größten Theil Unserer Infanterie nach Pommern aufbrechen zu lassen, auf dem Marsch dahin aber verschiedene Unserer Soldaten und Landes-Kinder in der fehlsamen Meinung, daß Sie einer gewissen fremden Macht überlassen, und auf die Landes-Grenze zugeführet werden sollten, da doch dieser Marsch vielmehr bloß um ihrer eigenen Sicherheit willen geschehen ist, ihre Fahnen verlassen, mithin sich dadurch der schwersten Leib- und Lebens-Strafen, nach Innhalt Unserer Kriegs-Artickeln, schuldig gemacht haben, Wir demnach, aus vordringender Landes-Väterlicher Gnade, ihnen einen allgemeinen Pardon angedeihen lassen wollen, und sie desselben, Kraft dieses, dahin öffentlich versichern, daß, wenn die besagter maassen ausgetretene von Unsrer Militz sich innerhalb der nächsten vier Wochen a Dato entweder bey ihren Bataillons und Compagnies, wo solche jetzo sind, oder auch bey den in Unsern Landen zurückgebliebenen Garnisons wieder gestellen, sie so dann, ihres Vergehens halber, die geringste Strafe nicht zu besorgen haben, wiedrigen Falls aber, wenn sie sich über kurz oder lang in Unsern Landen betreten lassen, als muthwillige Deserteurs und Meineidige mit der schärfsten Ahndung angesehen, auch ihre in Unsern Landen besitzende Güter und Habseligkeiten confiscirt werden sollen. Befehlen demnach allen Unsern Beamten, denen von der Ritterschaft, Burgermeistern, Gerichten und Räthen in Unsern Städten, Pächtern, Verwaltern, Zöllnern, Schulzen, Krügern, Dorfschaften und überhaupt allen und jeden Unsern Landes-Einwohnern sammt und sonders hiemit ernstlich: Besagte Deserteurs, wenn sie sich bey ihnen betreten lassen, anzuhalten, gegen Erstattung der Kosten an die nächste Garnison zu liefern, und ihnen bey Vermeidung doppelter Zahlung und nebenheriger scharfer Ahndung, von dem Ihrigen nichts abfolgen zu lassen. Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir diesen Unsern General-Pardon und öffentlichen Befehl durch den Druck und die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen und auf gewöhnliche Weise zu publiciren und affigiren zu lassen, befohlen. Urkundlich unter Unserm Hand-Zeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den ⁻. Nov. 1759.

Friederich, H. z. M.

(L. S.)

Am vorigen Dienstage wurde der, wegen begangener Falsorum, in Inquisition gerathene und seither in der Bleykammer hieselbst gesessene Johann Christoph Jäger, nachdem er durch eine ohnlängst publicirte von einer auswärtigen Juristen-Facultät eingeholt-

holte Urthel zu 10jähriger Karren-Arbeit condemniret worden, unter Begleitung einer Wache von einen Unterofficier und 4 Dragonern auf einen offenen Wagen von hier nach Dömitz abgeführet.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorem.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Alt-Strelitz.

1) Wann vermöge des vor Herzogl. Justitz-Canzeley in Sachen der Wittwe Schallern, contra die Wittwe Hasselbergen hieselbst, in puncto eines von ihnen gemeinschaftlich bewohnten Hauses getroffenen Vergleichs, eine vorgängige Convocation aller Creditorum, welche an der Hasselbergschen Hälfte des beregten Hauses Ansprache haben dürfen beliebet, und also gnädigst committirter massen der 11te bevorstehenden Monats December pro termino liquidationis anberamet worden: Als werden alle und jede welche an der Hälfte des Hauses, die der seelige Hasselberg und jetzo dessen Wittwe bewohnet, ex jure crediti oder sonst einige Ansprache zu machen haben, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, sich an besagtem 11ten December a. c. frühe um 9 Uhr, in meiner, des Gerichts-Verwalter Dierssen Behausung hieselbst, entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, zu verificiren und zu justificiren, demnächst aber ratione ihrer Befriedigung weitere gnädigste Verfügung zu gewärtigen, cum comminatione, daß die in termino præfixo nicht Erscheinende, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret werden sollen. Alt-Strelitz, den 20sten October 1759.

Ex commissione Ducali.

b) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Demnach uns Bürgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow der Bürger und Schneider Friederich Wilhelm Höpffner zu vernehmen gegeben, daß auf dem väterlichen in der langen Strasse zwischen dem Brauer Lupelow und Messer-Schmidt Jacobs belegenen Höpffnerschen Wohnhause verschiedene Schulden-Lasten hafteten, welche ausfündig zu machen, und zugleich zu tilgen, er eine Ladung an alle Creditores und etwanige Käufere per publica proclamata ergehen zu lassen, gehorsamst ersuchte, und wir dessen petito in Anberamung eines Termini sowol ad liquidandum, als ad licitandum auf den 5ten December a. c. deferiret haben: Als citiren, heischen und laden wir respective sub pœna præ- & concluſi alle diejenige, welche an dieses Haus einige An- und Zusprache haben, und danächst auch solches erb- und eigenthümlich zu kaufen gewillet sind, daß sie am bemeldeten Tage ihre Forderungen gegründet darthun, nach vollbrachter Liquidation aber sogleich darauf bieten und gegen-bieten, wonächst sie durch die zu publicirende Abschiede gegen alle Latitirende Creditores in Sicherheit gestellet, und dem Meistbietenden sothanes Wohnhaus gerichtlich addiciret werden solle. Signatum Güstrow, den 5ten October 1759.

c) beym adelichen Gericht zu Leppin.

1) Da des verstorbenen Mühlen-Meisters Johann Niclaus Unzen auf der Bolter-Mühle Mobilien verauctioniret worden: So werden Creditores ad liquidandum auf den 26sten November a. c. sub pœna perpetui silentii citiret, sich Morgens um 8 Uhr, auf dem Guthe Leppin, entweder in Person, oder durch genugsame hierzu Bevollmächtigte dorten einzufinden, die Haupt-Verschreibungen in Original vorzuzeigen, und darauf ein jeder seine Befriedigung nach Befinden erhal-

ten solle. Datum Leppin, den 1sten November 1759.

Adeliches Gericht daselbst.

d) beym Academischen Gericht zu Rostock.

1) Wir Rector und Concilium der Universität zu Rostock, fügen allen und jeden, welche die auf das, von dem wayland Herzoglich-Mecklenburgischen Canzler und Professore juris auf hiesiger Universität Herrn Ernesto Cothmann gestiftete und in dem im Herzogthum Mecklenburg belegenen Gute Grossen-Grabow, bis anhero zinsbar bestätigte Stipendien-Capital von 500 Rthlr. a 2 Drittel von dem dermaligen Besitzer des benannten Guts Grossen-Grabow auf 500 Rthlr. a 2 Drittel ausgestellte Verschreibung in Händen haben, und daran einiges Recht, es rühre her, woher es wolle, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen, was gestalt uns der jetziger Zeit verordneter Hr. Inspector der hiesigen academischen Stipendiorum zu vernehmen gegeben, wie die Verschreibung auf das obgedachte Stipendien-Capital derer 500 Rthlr. a 2 Drittel durch einen Zufall verlohren gegangen, und solchemnach von dem jetzigen Hrn. Besitzer des vorbemeldeten Gutes Grossen-Grabow, bey der von demselben beschehener Kündigung des gedachten Capitals, eine hinlängliche Sicherheit verlanget werde, mithin zu des Behuf, um die Erkenung öffentlicher peremtorischer Proclamatum nachgesuchet haben wollte, und dann diesem Gesuch von uns billig deferiret, folglich ad producendum cum allegatione des etwa, über alle Zuversicht daran vermeintlich habenden Rechts, den 17ten November a. c. pro termino anberamet und gegenwärtige offene Ladung erkannt haben. So citiren, heischen und laden wir hiemit, und zwar sub pœna præclusi annullationis & mortificationis alle und jede, welche an die oberwähnte auf das Gut Grossen Grabow lautende und verlohren gegangene Cothmannsche Stipendien-Obligation von 500 Rthlr. a 2 Drittel, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, oder dieselbe besitzen mögten, daß sie am ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr, in loco Concilii sive Judicii Academici, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, die in Händen habende Original-Obligation produciren, und ihre daran vermeintlich habende Befugnisse profitiren, und beybringen, in Entstehung dessen aber gewärtigen, daß die angedrohete Präclusion cum reliquis werde pürificiret, mit folglich die Cassation, Mortification und Annullation, der qu. Original-Obligation solle erkannt werden. Gegeben, Rostock, unter dem academischen Insiegel, am 13ten August 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Untengesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Gottfried Albrecht, hiermit zu wissen, was gestalt uns deine Ehefrau, Eva Catharina Dahlbecken, klagend an und vorgebracht, daß du ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch aller angewandten Erkundigung ungeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, an welchen Ort du dich itzo aufhaltest; mit demüthigster Bitte, Wir wollen gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann denn ihrem Gesuch deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich benannten Albrecht mittelst dieser Unserer Patent-Verordnung zum ersten, andern

und

und drittenmal, also peremtorie, daß am 18. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, mithin weiteren Bescheides gewärtigest, unter der Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demüthigstes Ansuchen in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung wider dich erkannt werden soll, was Rechtens. Gegeben Güstrow, den 19ten October 1759.

2) Wann Catharina Maria Neumannen hieselbst in Unehre schwanger geworden, und den aus seinem Jahr heimlich von hier entwichenen Mühlen-Burschen, Friederich Wilhelm Scheu aus Brohm gebürtig, zum Vater angiebt: Als wird bemeldeter Friederich Wilhelm Scheu, Kraft dieses citiret, den Montag nach den 1sten Advents-Sonntage, wird seyn der 3te December Morgens um 9 Uhr vor hiesigem adelichen Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß weiter werde verfüget werden, was denen Rechten gemäß ist. Helpte, den 23sten October 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

3) Da der Schäferknecht Otto Selms vor einiger Zeit heimlich davon gegangen, und seine Schaafe hieselbst zurück gelassen, solche aber, da Martini a. c. ein anderer Schäferknecht hieselbst zuzieht, nicht ausgewintert werden können: So wird von Gerichts wegen ein terminus auf den 3ten December a. c. präfigiret, daß am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, der Schäferknecht Otto Selms vor dem Gericht zu Hohen-Schwarffs sich gestelle, und die Ursache seines Entweichens angebe, im unverhofften Fall aber, daß selbiger aussen bleibet, hat er zu erwarten, daß gleich darauf ein terminus zur Subhastation seiner zurückgebliebenen Schaafe an den Meistbietenden präfigiret werde. Wornach derselbe sich zu richten. Decretum im Gericht zu Hohen-Schwarffs, den 2ten November 1759.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 42sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 3. Juli. Urthel, in causa des Königl. Pohlnischen Geheimten-Raths und Staats-Ministers, Reichsgrafen von Pleß, Imploraten, modo Impetranten, contra des verstorbenen Pensionarii Ahrend Moritz Toppels nachgelassene Wittwe und Erben, Imploranten, modo Impetraten, in puncto debiti, modo restitutionis in integrum.

Eodem. Urthel, in causa des Obristen Ernst Friederich von dem Knesebeck, Appellanten, contra den Bauren und Einwohner zu Niendorff, Appellaten, in puncto Landes-Anlagen, modo appellationis.

Eodem. Urthel, in causa des Rittmeisters Friederich Ludewig von Vieregg, Beklagten und Imploranten, contra Cammerjunker Carl Friederich von Drieberg, Klägers und Imploraten, in puncto debiti.

Den 13. Sept. Abschied, in Erschafts-Sachen des zu Güstrow ohnlängst verstorbenen Schreibmeisters Marx.

Den 19. Septemb. Abschied, in Sachen Jacob Andreas Hagelstein, Impetranten, contra seinen ältesten Bruder Jacob Friederich Hagelstein, Impetraten, in puncto der Cavelung über das Guth Waschlow.

Eodem. Abschied, in Sachen des Bürgers und Mauers Lutz zu Goldberg, Impetranten, contra seine entwichene Ehefrau Elisabeth Dorothea Lipharden, Impetratin, in puncto malitiosæ desertionis.

Eodem. Abschied, in Sachen des Drost von Storch zu Hoppenrahde, Impetranten, contra von Levetzow auf Schwiessel, Impetraten, in puncto variorum.

Eodem. Abschied, in Sachen des Bürgers Meusling zu Teterow, Impetranten,

contra die Curatores der Wittwe Richtern, Impetraten, in puncto subhastationis verschiedener Grundstücke.

Den 21. Septemb. Abscheid, in Sachen Bürgermeister und Rath, auch Bürgerschaft zu Boitzenburg, Appellanten, contra den Rath Mester, qua Procuratorem Cameræ, Appellaten, in puncto eines Werders, modo appellationis.

Den 26. Sept. Abscheid, in Sachen des Rittmeisters von Boye und Hofraths Benecken, curatorio nomine der von Faberschen Kinder, Impetranten, contra die verwittwete Landräthin von Plüsckow, Imploratin, in puncto debiti, modo productionis & præstandi juramenti.

Eodem. Abscheid, in Sachen des Pensionarii Evert, Impetranten, contra den Landrath von Holstein, als Vormund des verstorbenen Hauptmanns von Schurtzen nachgelassener Kinder und den Lieutenant von Staffeldt, Impetranten, betreffend die Liquidation der von den Güthern Gädebehn und Galenbeck zu erlegenden Pension.

Eodem. Abscheid, in Sachen des Pastoris Martini an einem, der Friederica Catharina Krügern, am andern, des Bürgers Schloin, 3ten und des Tobackspinners Langen, 4ten Theils, in puncto debiti.

IV. Was zu verpachten.

1) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Salzwerk zu Sülz gehörige erst kürzlich ganz neu erbauete Holländische Wind-Mühle mit zwey Mahl-Gängen, deren einer sehr saubere Rheinsche Stine, der andere aber gute Sandsteine hat, auf nächstkommenden Ostern 1760 öffentlich verpachtet werden soll, und dazu terminus licitationis auf den 18ten December a. c. angesetzet worden. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben haben mögte, wird hiemit dienstlich ersuchet, in gedachtem termino auf dem Salzwerk zu Sülz sich einzufinden, mit zu bieten und zu gewärtigen, daß die Pachtung dem Meistbietenden würklich zugeschlagen werde. Wobey annoch zur Nachricht dienet, daß die der neuen Windmühle sehr nahe gelegene Wassermühle dem künftigen Pächter zwar zur Wohnung verbleibet, die Wassermühle selbsten aber, wegen anderweitem Gebrauch des Wassers nicht ferner zum Mahlen überlassen werden kann, es wäre denn, daß man sich mit Conductore auf die Zeit, wenn überflüssig Aufschlag-Wasser vorhanden, darüber besonders vergleichen könnte. Auch kann einem künftigen Pächter beliebigenfalls etliche Drömt Aussaat Acker, zureichlicher Wiesewachs und ein Garten nahe an der Mühle mit beygeleget werden. Salzwerk zu Sülz, den 13ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Wann zur Verpachtung der Nieder-Jagd auf dem Janckendorffer Felde, terminus auf den 16ten November a. c. angesetzet worden: So können die Liebhabere sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, zu Ribnitz in des Hn. Stadtrichter Heyn Behausung einfinden, und gewärtigen, daß die Jagdt dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Gelbensande, den 30sten October 1759.

3) Auf kommenden Montag, wird auf dem adelichen Guthe Webelsfelde, in der Gegend Rehna, ein sicherer Holländer verlanget. Ein solcher kann sich daselbst auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach der Hr. Advocat Amsel, als gerichtlich bestellter Actor communis, Schlächter Kösterscher Creditorum, ad acta concursus Kösterscher Creditorum, dem verordneten Stadt-Gericht geziemend angezeiget, welchergestalt gedachte Kösterschen Creditores gesonnen, daß von dem debitore communi an die Creditores creditæ und hinter dem

dem Rathhause demselben ehemals zugehöriges Haus mit dem dabey befindlichen kleinen Hof- und Garten-Platz gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mithin gebeten, zur Subhastirung desselben, mittelst Affigirung eines gewöhnlichen Proclamatis und Inserirung in denen Intelligenz-Blättern, einen terminum zu präfigiren; und dann das verordnete Herzogl. Stadt-Gericht solchem sein geziemenden Suchen nicht entgegen seyn können, vielmehr demselben deferiret, mithin einen terminum ad subhastandum auf den 3. December a. c. anberamet: So werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben tragen, gedachtes Köstersche Haus cum pertinentiis käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dieses mehrgedachtes Köstersche Haus cum pertinentiis den Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 20sten October 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Demnach am Mittewochen über 8 Tage, als den 14ten dieses auf dem hiesigen Königl. Amts-Hofe 201 Stück Schaaf-Vieh von allerley Gattung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden sollen: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die sich findende Käufere an benanntem Tage sich Morgens um 10 Uhr allhier einfinden. Neukloster, den 6ten November 1759.

Königl. Amts-Gericht hieselbst.

VI. Was zu verauctionieren.

1) Es wird hiemit jedermänniglich vermittelst des Intelligenz-Blattes bekannt gemacht, daß den 20sten November d. J. und folgende Tage, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, in des entwichenen vormaligen Burgermeisters und Steuer-Einnehmers Reincken zu Grabow Hause, eine Auction angestellet, und plus licitantibus sowol dessen Immobilien, als das zum Branteweinbrennen und Mülzen sehr wohl aptirte Haus, mit einer Auffahrt, benebst der Schener, einem Garten, auch Gewölbe in der dasigen Kirche, benebst einen Kirchen-Stuhl mit einem Gitter, auch Kühe und Schweine, nebst allerhand Meublen und Effecten, an Silber, Zinn, Meßing, Kupfer, Schränken, Tischen, Stühlen, beschlagenen Coffres, Betten, und Bettstellen, Leinen und Kleidern pro parata pecunia zugeschlagen werden sollen. Schwerin, den 24. September 1759.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird bey dem Stadt-Gericht zu Gnoyen ein Gerichts-Diener, der zugleich bey vorfallenden Gelegenheiten das Schliessen mit verrichten muß, erfordert. Wer sich nun hierzu entschliessen mögte, hat mit dem allerforderfamsten sich hieselbst bey dem worthabenden Hn. Burgermeister, auch bey dem verordneten Hrn. Stadt-Richter anzugeben und wegen seines Gehalts sich mit denenselben zu vergleichen. Gnoyen, den 31sten October 1759.

2) Es wird auf dem adelichen Hofe zu Tolzin ein lediger Mensch als Holzwärter gesuchet, der etwas von der Fischerey verstehet, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens hat. Wer hierzu Belieben findet, kann sich auf obbemeldetem Hofe, ohnweit Güstrow belegen, melden, und auf Weihnachten sein Jahr antreten. Tolzien, den 5ten November 1759.

3) Auf

3) Auf dem adelichen Guthe Sophienhof wird auf nächstkommenden Ostern ein geschickter Gärtner und ein Jäger verlanget. Wer dazu Geschick und Belieben hat, kann sich daselbst auf dem Hofe melden.

VIII. Was verlohren.

1) Wann in der Nacht vom 31sten October auf den 1sten November a. c. dem hiesigen Amts-Unterthanen, Hans Jochim Törber in Gletzau, 3 Pferde aus der Koppel weggekommen, als ein brauner Wallach mit einem Bliß vorm Kopf und einen Eselsschweif, von etwa 8 Jahren, das zweyte eine blaue Stute mit einem Bliß, von 5 Jahren, das dritte eine grosse schwarze Stute mit einem braunen Maul und als eine Flamme auf dem linken Auge habend, von 10 Jahren. So wird dasselbe hiedurch bekannt gemacht, und ein jeder, dem diese Pferde zu Händen kommen, oder davon Erkundigung einziehen mögte, ersuchet, dem hiesigen Amte, welches solcherhalben alle Kosten übernimmt, davon ungesäumte Nachricht zu geben. Amt Rehna, den 2ten November 1759.

Beamte hieselbst.

2) Es wird hiermittelst bekannt gemacht, daß in der jüngst abgewichenen Woche, eine ins 4te Jahr gehende dunkelbraune Stute, welche verringet, über dieses aber ohne Abzeichen, imgleichen eine heilbraune Stute ins 3te Jahr, gleichfalls ohne Abzeichen, nur daß sie verringet ist, in dem Dorfe Coln und nachgehends in Krackau von abhanden gekommen. Da man noch zur Zeit nicht in Erfahrung bringen mögen, in wessen Händen solche Pferde gerathen: Als wird aufs ergebenste ersuchet, falls jemanden einige Nachricht beynehmen mögte, an welchem Orte und bey wem diese bemeldete Pferde anzutreffen, es der Frau Rittmeisterin von Walsleben auf Damerau bald möglichst, gütigst anzuzeigen, welche sodann ohnermangeln wird, sowol zur dankbarlichen Erstattung des verunkosteten, als auch eines proportionirlichen Recompenses sich bereit finden zu lassen. Damerau, den 3ten November 1759.

IX. Was gefunden.

1) Wann am abgewichenen Sonntage als den 28sten pass. Königl. Preußische Truppen in der Stadt Plan zwey Stück Pferde und 1 Wagen, welche hier im Lande gehören sollen, zurückgelassen haben: So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und kann der etwanige Eigenthümer sich deshalb beym Magistrat daselbst melden, und solche Pferde und Wagen, nachdem er sein Eigenthums-Recht erwiesen, in Empfang nehmen.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 7. Nov. in Rostock, d. Last	74	—	38	—	24	—	28	—	48	—	—	—	26	—	—	—
9 — Schwerin, Schfl.	—	34	—	17	—	18	—	—	—	21	—	—	—	13	—	11
9 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
9 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	18	—	16	—	—	—	22	—	—	—	13	—	12
9 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lauenburg, Sack.	3	32	1	44	2	—	—	—	2	16	2	—	1	4	32	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0352
DFG

Anno 1759. 44stes Stück.

Sonnabend den 17. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, was Gestalt die verwittwete Jägermeisterin von Steinsdorffen per Supplicam demüthigst Uns vortgetragen, wie unterschiedliche Creditores, welche aus dem ihren Kindern zuständigen Pfand-Guth Linstow zu fordern hätten, theils wegen ihrer Befriedigung, theils wegen ihrer Sicherheit in ihr drüngen, und sie sich desfalls genöthiget sähe, sämmtliche Creditores per publica proclamata præclusiva ad liquidandum vorladen zu lassen, um selbigen zu zeigen, daß sie nicht nur völlige Sicherheit hätten, sondern ihnen auch Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu thun, eventualiter aber ad cedendum. Da sie nun zugleich Uns um deren Erkennung in Demuth angetreten, Wir auch des Endzwecks den 24sten Januar a. fut. anberamet haben: So laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der Supplicantin und deren Guth Linstow und dessen Pertinentien aus irgend einem Grunde einige Forderungen und Ansprache haben gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Credita und habende Ansprache zu dociren, und mit denen

darüber in Händen habenden Original-Urkunden zu bewahrheiten, auch die von der Liquidantin sodann zu thuenden Vorschlägen anzuhören, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen durch den zu publicirenden Abschiede präcluderet, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 19ten October 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley ist ad instantiam des Bürgers und Schneiders Anthon Heinrich Franck, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Wismar, Lüneburg und hieselbst affigiret stehet.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

1) Fügen allen und jeden, welche von dem vor einigen Jahren unvereheligt verstorbenen ehemaligen Pensionario zu Rosenhagen, Johann Matthias Boldemann Erben zu seyn, und an dessen Nachlaß als Erben Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des hiesigen Bürgers und Schneiders Anthon Heinrich Franck, einen terminum zu eurer Legitimation auf den 8ten Jannar 1760 anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben, citiren, heischen und laden euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch sattsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, und euch als Erben des vorgedachten ehemaligen Pensionarii zu Rosenhagen Johann Matthias Boldemann hinlänglich und zu Recht beständig legitimiren, auch daß im widrigen Fall ihr völlig präcludiret, euch ein ewiges Stillschweigen auferleget und Supplicant für den alleinigen Erben des verstorbenen Johann Matthias Boldemann angesehen und erkannt werden solle, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 8ten September 1759.

c) bey m Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns, Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Nicolaus Meyer, supplicando angezeiget, was Gestalt er auf heftiges Andringen seiner Creditorum sich genöthiget sähe, sämmtliche seine Gläubiger öffentlich convociren zu lassen, und des Endes ad profitendum & liquidandum, nec non ad transigendum, eventualiter vero cedendum bonis publica proclamata præclusiva ihm gerichtlich zu erbitten, und dann wir diesem seinen petito rechtlich deferiret, mithin den 16ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres zu obberührten Endzweck Kraft dieses pro termino anberamet haben: Als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an ermeldeten Bürger und Kaufmann Johann Nicolaus Meyer und dessen Güther ex quocunque capite vel causa einige An- oder Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich, auch sub pœna præ- & concluſi und wollen, daß sie in dicto termino, Morgens um 9 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, und ihre etwanige Forderungen aus in Händen habenden Urkunden oder sonstigen glaubhaften Briefschaften gehörig profitiren und liquidiren, auch hierauf die zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende gütliche Mittel vernehmen, oder in Entstehung gütlicher Handlung die Cedirung seiner gesammten Güther erwarten, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern

sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Signatum Schwerin, den 14ten November 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Stadt-Gericht zu Krackow.

1) Demnach der Hr. Pastor und Vorsteher der Kirche hieselbst zu Krackau dem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie daß sie von dem seel. verstorbenen Hn. Burgermeister Staack hieselbst nomine der Kirche ein ansehnliches zu fordern hätten, und da dessen nachgelassenes Haus in dem letzten Brande mit aufgegangen, die übrigen liegenden Gründe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen, auch mehrere Creditores noch wol seyn würden, die ihre Bezahlung verlangten, judicium dahero sich gefallen lassen mögte, zur Berichtigung dieser Debit-Sache alle diejenige, welche ex jure hereditario, oder ex capite crediti an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Güther Ansprüche haben, ad liquidandum & profitendum vorzuladen, und demnächst weiter rechtlich zu verfahren; so hat judicium diesem Gesuch deferiret, und ladet hiemit alle diejenige, welche an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Nachlaß ex jure hereditario, crediti, oder sonst Ansprüche haben, eins für alles und peremtorie auf dem 23sten Januar an. fut. ad locum judicii zu dem Ende, daß sie ihre Ansprüche gehörig profitiren, bescheinigen, und rechtlichen Bescheides gewartigen, mit dieser Warnung, daß diejenigen, welche sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen überall nicht weiter gehöret werden sollen. Diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, soll zu Wismar, Neubrandenburg und Krackow affigiret, und in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden. Krackow, den 3ten Novemb. 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht zu Krackow verordneter Richter und Assessores.

e) beym adelichen Gericht zu Leppin.

1) Da des verstorbenen Mühlen-Meisters Johann Niclaus Untzen auf der Bolter-Mühle Mobilien verauctioniret worden: So werden Creditores ad liquidandum auf den 26sten November a. c. sub pœna perpetui silentii citiret, sich Morgens um 8 Uhr, auf dem Guthe Leppin, entweder in Person, oder durch genugsame hierzu Bevollmächtigte dorten einzufinden, die Haupt-Verschreibungen in Original vorzuzeigen, und darauf ein jeder seine Befriedigung nach Befinden erhalten solle. Datum Leppin, den 1sten November 1759.

Adeliches Gericht daselbst.

f) beym adelichen Gericht zu Dobbin.

1) Auf dem adelichen Guthe Dobbin ist ein abgelebter Gutscher, Namens Ahrend Gertz, verstorben, zu seiner geringen Verlassenschaft weiß man keine nähere Erben, als seine Stieftochter, welche an einen Müller in Rühnitz verheyrathet ist. Es werden demnach alle diejenigen, welche ein näheres Recht zu haben vermeinen, hiemit öffentlich citiret und eingeladen, sich innerhalb 6 Wochen bey hiesigem adelichen Gerichte zu melden, ihr Recht anzuzeigen und rechtlich zu legitimiren; nach Verlauf dieser Zeit aber, als wozu der 22ste November als terminus præclusivus angesetzet ist, zu gewärtigen, daß an des verstorbenen Stieftochter, dessen Nachlaß werde ausgehändiget werden. Dobbin, den 5ten October 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

g) beym Adel. Gericht zu Langenbrütz.

1) Demnach der Bauer Johann Hennings zu Leetzen seiner geführten schlechten Wirthschaft halber, des inne gehabten Gehöfts entsetzet werden müssen, und dann die Nothdurft erfordert, daß seiner gemachten Schulden halber, ordentliche Liquidation zugeleget, auch darüber in puncto prioritatis

rechtlich verfahren werde: So ist des Endes ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30sten November a. c. anberamet, und werden dazu alle an den abgesetzten Bauern Johann Hennings zu Leetzen ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch habende Creditores, sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, in vorgedachtem termino, Morgens um 9 Uhr, vor Gericht zu Görslow zu erscheinen, und ihre habende An- und Zusprüche gehörig zu liquidiren, oder in dessen Entstehung ohnfehlbar zu gewärtigen, daß die Latentes mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich præcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Langenbrütz, den 27sten September 1759.

Verordnetes Gericht hieselbst.

** ** **
* * *

Wann bey Schwerinscher Herzogl. Justitz-Canzeley in der Gräffischen Debit-Sache zu Publicirung der abgefaßten Prioritäts-Urthel, ein terminus auf den 12ten December a. c. präfigiret worden: Als wird solches sämmtlichen Gräffischen Creditoribus hiedurch kund gemachet. Schwerin, den 13ten November 1759.

** ** **
* * *

Der Bürger und Schuster Johann Benedix zu Schwerin hat seine zwischen den Häusern des Hn. Doctor Ackermanns und des Hn. Registrator Müllers inne belegene Haus-Bude verkaufet. Diejenigen, welche an ihn und aus sothaner Bude Forderung haben, können solche zwischen itzo und Ostern künftigen Jahres bezahlet bekommen, und sich also entweder bey dem Hn. Doctor Ackermann oder dem Herrn Registrator Müller zu Schwerin melden. Nach solcher Zeit ist die Anmeldung zu spät, weil auf Ostern a. f. das völlige Kauf-Geld ausgezahlet wird. Schwerin, den 17. September 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Amts-Gericht zu Gadebusch.

1) Nachdem der Amts-Unterthan und Vollhüfener Hans Kreckhuhn aus Rosenow, vor einigen Jahren verstorben, und dessen Gehöfte seiner an Hinrich Plueß verheyratheten Tochter ad interim, und bis dahin eingeräumet worden, daß deren leiblicher Bruder, Namens Hans Jochim Kreckhuhn, welcher im Jahre 1744 gewaltsamer Weise in Königl. Preußische Kriegs-Dienste gerathen, sich wieder anfinden würde, inzwischen aber besagte Kreckhuhnsche Tochter gleichfalls mit Tode abgegangen, und ihr Ehemann auf dem mit derselben beheyratheten Gehöfte verblieben ist: So ist einem hiesigen Amte daran gelegen, zu wissen, ob vorerwähnter abwesender Hans Jochim Kreckhuhn annoch im Leben, oder bereits todt sey, auch im letztern Fall, Leibes-Erben hinterlassen habe oder nicht? Und wird daher derselbe oder dieselben hiemit hiesigen Amts wegen zum ersten, zweyten und drittenmale, mithin peremtorie & sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, binnen 6 Monaten a datis affici & publicati anzurechnen, in Person oder gnugsamer Vollmacht allhier zu erscheinen, unter dieser angefügten Verwarnung, daß im Fall er oder seine etwanige Erben sich binnen solcher Zeit nicht melden noch einige Nachricht anhero geben werden, über die dem jetzt citirten Hans Jochim Kreckhuhn aus dem väterlichen Gehöfte angefallene Erb- und Ausbezahlungs-Gelder Rechts-beständig disponiret, mithin der- oder dieselben davon gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Decretum Amt Gadebusch, im Herzogthum Mecklenburg, den 5ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da in dem bevorstehenden 1760sten Jahre

Jahre die Stadt-Cämmerey Güther, 1) der Wein-Keller auf Himmelfahrt, 2) die Binnen-Mühle auf Johannis, die Walk-Mühle gleichfalls auf Johannis und 4) die Apotheke auf Martini, aus der Pacht fallen und solche am 9ten Januar künftigen Jahres, Morgens um 8 Uhr zu Rathhause auf 6 nach einander folgende Jahre durch den höchsten Bot weiter verpachtet werden sollen: So wird diese vorzunehmende Licitation denen etwanigen Liebhabern hiedurch in Zeiten eröffnet. Malchin, den 1sten November 1759.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

2) Auf nächstkommenden Ostern wird die Schmiede mit etwas Acker-Werk zu Sophienhoff pachtloß. Wer solche wieder zu pachten gewillet ist, hat sich daselbst auf dem Hofe in Zeiten zu melden.

3) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Salzwerk zu Sülz gehörige erst kürzlich ganz neu erbauete Holländische Wind-Mühle mit zwey Mahl-Gängen, deren einer sehr saubere Rheinsche Stine, der andere aber gute Sandsteine hat, auf nächstkommenden Ostern 1760 öffentlich verpachtet werden soll, und dazu terminus licitationis auf den 18ten December a. c. angesetzet worden. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben haben mögte, wird hiemit dienstlich ersuchet, in gedachtem termino auf dem Salzwerk zu Sülz sich einzufinden, mit zu bieten und zu gewärtigen, daß die Pachtung dem Meistbietenden würklich zugeschlagen werde. Wobey annoch zur Nachricht dienet, daß die der neuen Windmühle sehr nahe gelegene Wassermühle dem künftigen Pächter zwar zur Wohnung verbleibet, die Wassermühle selbsten aber, wegen anderweitem Gebrauch des Wassers nicht ferner zum Mahlen überlassen werden kann, es wäre denn, daß man sich mit Conductore auf die Zeit, wenn überflüssig Aufschlag-Wasser vorhanden, darüber besonders vergleichen könnte. Auch kann einem künftigen Pächter beliebigenfalls etliche Drömt Aussaat Acker, zureichlicher Wiesewachs und ein Garten nahe an der Mühle mit beygeleget werden. Salzwerk zu Sülz, den 13ten October 1759.

Verordnete Beamte hieselbst.

4) Die Pacht-Jahre des adelichen Guthes Bäbelin werden auf Trinitatis 1760 zu Ende gehen, wer solches wieder in Pacht zu nehmen Belieben findet, kann sich auf dem adelichen Guthe Dobbin melden, und sich nach denen Conditionen weiter erkundigen. Zur Nachricht dienet darbey, daß bey vorfallenden Kriegs-Unruhen, dieses Guth von allen Abgaben, die mit Ordnung geschehen, befreyet ist, welche anderweitig abgetragen werden. Dobbin, den 5ten October 1759.

5) Von dem adelichen Gute Grossen-Weltzien ist eine Pertinenz zu verpachten, und kann auf kommenden Trinitatis 1760 bezogen werden. Es wird also demjenigen, der diese Pachtung anzutreten gesonnen, hiedurch angezeiget, daß er sich deshalb forderlamst auf gedachtem Gute, bey dem Hrn. Geheimenrath und Hof-Marschall von Bergholtz melden, das Pachtstück besehen, und Handlung pflegen könne.

IV. Was zu vermieten.

1) Es sind hieselbst in einem, nicht weit vom Schlosse belegenen Hause, in der obern Etage 3 bis 4 Zimmer ledig, welche gleich wieder bezogen werden können. Wenn solche jemand zu mieten Lust hat; so kann derselbe sich wegen der Umstände und Bedingungen bey dem Hn. Notario Briese zu melden belieben.

V. Was zu verkaufen.

1) Hieselbst vor Güstrow vorm Schnöyen-Thor ist ein gutes wohlbelegenes Wirthshaus, die Stadt Altenow zum Schilde habend, alle Stunden zu verkaufen. Dies Haus hat Stallraum, wo 50 Pferde stehen können, 3 Stuben und einen grossen Saal, einen völligen Hofraum mit Aus- und Einfahrt, eine geräumige Diele wo 3 Frachtwagen stehen können, imgleichen eine Scheure und einen Garten, alles ist dabey in einem guten Stande. Wer Lust und Belieben also hierzu hätte, kann sich bey dem Advocat Hn. Rüetze in Güstrow melden, als von welchen er weitere Nachrichten erhalten wird.

2) Es hat jemand in Rostock einen kupfernen Kessel, den er um billigen Preis zu verkaufen Willens ist. Dieser Kessel ist 5 Virthel Ellen hoch und beynahe eben so weit, er ist wenig gebraucht und eben so gut als neu, er wieget an die 200 Pf. Wer diesen Kessel zu erhandeln Willens ist, der beliebe sich bey dem Mauermeister Hn. Löber, unweit dem Fleischscharrn daselbst wohnend, zu melden.

3) Bey dem Hof-Buchdrucker Hn. Wilhelm Bärensprung, wie auch bey dem Post-Secretair Hrn. Gutzmar in Güstrow ist das eilfte Stück des Baurengeschprächs für 2 ßl. zu haben. Auch ist nunmehro bey dem erstern der Catalogus von allen bey denselben zu verkaufenden Büchern fertig, und gratis abzulangen.

4) Wer Belieben findet Joh. Samuel Adami delicias epistolicas in 4 guten Pergament-Bänden für 1 Rthlr. 24 ßl. und ejusdem delicias evangelicas in 15 guten Pergament-Bänden für 6 Rthlr. 12 ßl. zu erhandeln, der wolle sich bey dem Inspector Hn. Böllckow in Rostock melden. NB. In den Rüdigerschen Catalogo gelten erstere roh 2 Rthlr. 32 ßl. und letztere 9 Rthlr. 32 ßl.

5) Da die gerichtlich bestellten Vormündere für des verstorbenen Bürgers und Loh-Gärbers Johann Hinrich Grothen nachgelassenen unmündigen Sohns, zum Besten desselben gesonnen, am 19ten kommenden Monats November, als den Montag nach den 23sten Trinitatis-Sonntage, und in den folgenden Tagen, des verstorbenen Grothen Haus, wobey eine Auffahrt und welches hier nahe vor dem Mühlenthor, besonders wegen den hinter den Hofraum und Garten nahe vorbeyfliessenden Wasser sehr bequem zur Lohgärberey belegen, worinnen nicht nur guter Bodenraum, sondern auch eine dabey befindliche vollständige neue Lohmühle, nebst neuen Küben und Kummen, sammt übrige zur Loh-Gärberey gehörigen completen Tafeln und Werkzeug, nicht weniger einen ziemlichen Vorrath von aller Gattung bereitetes sowol Sohl- als anderes Leder, imgleichen allerhand Hausgeräth, als Schränke, Kossres, Bettstellen, Tische, ꝛc. item Kupfer und Meßing-Zeug, wie auch Betten, Leinen, Kleider und dergleichen an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, so wird ein jeder ersuchet, der das Haus oder sonsten etwas davon zu erstehen belieben mögte, an obbemeldetem Tage, des Morgens, in erwähntes Haus sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß dem plus licitanti eins und anders gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Boitzenburg, den 20sten November 1759.

6) Allhier in der Schusterstrasse ist ein geräumiges und wohl aptirtes Wohnhaus, aus freyer Hand zu verkaufen oder zu ververmieten, welches auf Ostern des mit Gott kommenden 1760sten Jahres bezogen werden kann. Nähere Nachricht können die Liebhabere bey dem Kaufmann, Hn. Weiskopf erhalten.

7) Demnach der Hr. Advocat Amsel, als gerichtlich bestellter Actor communis, Schlächter Kösterscher Creditorum, ad acta concursus Kösterscher Creditorum, dem verordne-

ordneten Stadt-Gericht geziemend angezeiget, welchergestalt gedachte Köstersche Creditores gesonnen, daß von dem debitore communi an die Creditores creditres und hinter dem Rathhause demselben ehemals zugehöriges Haus mit dem dabey befindlichen kleinen Hoff- und Garten-Platz gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mithin gebeten, zur Subhastirung desselben, mittelst Affigirung eines gewöhnlichen Proclamatis und Inserirung in denen Intelligenz-Blättern, einen terminum zu präfigiren; und dann das verordnete Herzogl. Stadt-Gericht solchem sein geziemenden Suchen nicht entgegen seyn können, vielmehr demselben deferiret, mithin einen terminum ad subhastandum auf den 3. December a. c. anberamet: So werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben tragen, gedachtes Köstersche Haus cum pertinentiis käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dieses mehrgedachtes Köstersche Haus cum pertinentiis den Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 20sten October 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer, so schon verschiedene Jahre auf dem Lande grosse Wirthschaften vorgestanden, und von ihrem rühmlichen Verhalten hinlängliche Zeugnisse hat suchet eine dergleichen gute Condition, und kann erfordernden Falles, gleich zuziehen. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz-Expedition zu haben.

VII. Was verlohren.

1) Es ist am abgewichenen Dienstage, als den 6ten dieses auf dem Wege von Sarran nach Carmon ein kleiner Aschgrauer etwas ins grünlicht-fallender Mantel-Sack, verlohren worden, worinn 3 feine Manns-Hemder, eins mit ausgebogenen beschürtzten Manschetten, eins mit schlechten und eins ohne Manschetten, alle 3 in der Seite unten da die Oeffnung angehet mit F. G. und Nummer bezeichnet, 2 meist vertragene Nacht-Hemder, 3 baumwollene weisse gestüßte Schlaf-Mützen, 3 blau und weiß Linne Schnupftücher, 1 Paar Zwirne Unterstrümpfe, 1 schwarz-Seiden geblümte Weste mit weiß gefuttert, 1 Sitzen Schlafrock von dunkel-braunen Grund mit rothen blumen, sind. Falls nun jemand dieses gefunden, oder Nachricht davon zu geben weiß, wird ersucht, solches in Waaren bey Herrn Krüger am Markt, oder bey Hn. Gundlach zu Weitendorf, bey Güstrow, anzuzeigen oder abzuliefern. Man verspricht dafür, wenn man die Sachen wieder bekommt, einen Recompens von 6 Rthlr. Waaren, den 10ten November 1759.

2) Es ist bey der unter den 3ten November 1759 und in dem 43sten Stücke dieser Blätter geschehenen Anzeige annoch zu erinnern, daß von den gedachten aus dem Dorfe Cölln entkommenen Pferden, nämlich eine schwarz-braune Stute in das 4te, und eine hell-braune Stute in das 3te Jahr, ein jedes mit dem Buchstaben W. auf der rechten Lende gebrannt gewesen. Damerau, den 12ten November 1759.

VIII. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten November sind einem im Dorfe Casendorff wohnenden Hausmann Namens Jochim Krusen

Krusen 2 Pferde gestohlen, als eine schwarze Stute ins 6te Jahr mit 4 weissen Füssen, einen Stern vor den Kopf und weissen Schnippe, das 2te eine gelbliche Stute ins 4te Jahr, einen schmalen Bliß und einen weissen Hinterfuß habend, jedes etwa 15 Hand hoch. Sollte nun jemand von diesen Pferden Nachricht geben können, der wird ersuchet, solches dem Freyherrlich-Bernstorfischen Gericht zu Wedendorff, so eine halbe Meile von Rehna liegt, anzuzeigen, für die solcherhalb habende Mühe und angewandte Kosten, er alle billige Vergeltung sicher gewärtigen kan.

2) Es ist den 5ten d M. dem Schulzen zu Testorff, H. C. Franck, ein schwarzer Wallach ins 7te bis 8te Jahr gehend, von der Weide gestohlen worden. Er hat weiter kein Abzeichen, als daß an der Mähne, wie auch am Schwanz an der Rübe, rechter Seits, die Haare etwas weggeschnitten sind. Wann dieses Pferd jemanden zu Kaufe gestellet werden sollte, oder sonst Nachricht davon zu geben weiß, der beliebe es an den Schulzen H. C. Franck zu Testorff gütigst zu melden, wogegen denselben nicht nur alle Unkosten erstattet werden, sondern er hat sich auch eines raisonablen Recompenses zu versprechen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Als man verschiedentlich bemerket, daß der Einwohner der Stadt Hagenow und andere umliegende Oerter mehr, denen Scharbower und Zapelschen Haus-Wirthen zum merklichen Schaden derer Gehöfte nicht allein an Korn, sondern auch an Victualien und sonstigen Bedürfnissen eine übermäßige Quantitet geborget und verabfolgen lassen, daß dadurch die Gehöfte in grossen Schulden gerathen, welches man diesseits aller angewandten Bemühung ungeachtet, nicht verhindern können: So hat die Guths-Obrigkeit sich gemüßiget gesehen, hiedurch dergleichen in der Folge abzuändern, dergestalt, daß diejenigen, welche hiesige Unterthanen ohne Vorwissen der Obrigkeit ohne baare Bezahlung etwas verabfolgen lassen, nächst diesen wenn es bekannt geworden, mit ihren Forderungen allemal abgewiesen werden sollen, welches einen jeden zur Warnung und selbst eigenen Besten kund gemacht wird. Scharbow, den 9ten November 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

X. Rostocker Kaufmanns-Waaren, den 14. Novemb.

Bey Hn. Thomas Hinr. Hill ist eine Parthey rein Licht-Talg, 60 Rollen ordinaire Juchten, so nicht schwer fallen, 28 Rollen feine dito, Seegel-Tücher, eine grosse Parthey Rußische Lichte, rein und halb-reiner Hanf, 48 SPf. Heede, eine Parthey Hanf-Oel, davon am Strande das SPf. zu 9 Rthlr. verkaufet wird. Bey Hn. Rathsverwandten Behrens eine grosse Parthey Juchten.

Angekommene Schiffe. Schiffer Busch, von Petersburg, mit Rußischen Waaren, für Hn. Thom. Hinr. Hill.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 14. Nov. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
16 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	18	—	19	—	—	—	23	—	—	—	14	—	12
16 — Wißmar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
16 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	17	—	16	—	—	—	25	—	—	—	13	—	12
16 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	44	1	44	—	—	2	24	2	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0360
DFG

Anno 1759. 45stes Stück.

Sonnabend den 24. Nov.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Prociama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen denen sämmtlichen Creditoribus des Kaufmanns Johann Peter Meiers in Teterow hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns des jetzt genannten Kaufmanns Ehefrau supplicando zu vernehmen gegeben, wie sie sich entschlossen, unter Unserer Direction die Stiftung eines Vergleichs mit ihres Mannes Gläubigere zu versuchen, und Uns des Endzwecks in Demuth angetreten, Wir geruheten publica Proclamata ad liquidandum & transigendum an alle und jede Creditores ihres Ehemannes zu erkennen. Da Wir nun auch zu solchem Geschäfte den 20sten December a. c. anberamet haben: So laden Wir Kraft dieses alle und jede Creditores des oftерwähnten Kaufmanns Johann Peter Meier hiemit gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht, entweder in Person, oder durch einen zum Vergleich specialiter Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre habende Forderung und Credita anzugeben, und mit brieflichen Urkunden, oder wie son-

sten Rechtens zu bescheinigen. Gegeben Güstrow. den 24sten September 1759.

2) Untergesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Wismar, Neu-Brandenburg und Güstrow affiget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt der von Lewzow zu Schwissel bey einem in Sachen seiner wider den Drost von Storch am 7ten dieses gewesenen Vorbescheid ad protocollum per Procuratorem declariren lassen, daß da er die von dem genannten Drost von Storchen ausgeliefert zu haben verlangte Renunciations-Scheine, theils verleget, theils mit denen Obligationen andere Veränderungen vorgegangen, mithin selbige zur Zeit nicht exhibiren könnte; so fünde er sich, damit dem mehrerwähnten Drost von Storch die erforderliche Sicherheit gegeben würde, gemüßiget, von Uns publica proclamata darüber, ob noch jemand vorhanden, der aus einer von Lewzowischen Original-Verschreibung eine Ansprache aus Hoppenrade cum pertinentiis zu machen gemeinet, zu erbitten. Als Wir nun dessen petito auch deferiret und zu obangezogenen Endzweck den 11ten December a. c. anbergmet haben: So laden Wir alle diejenigen, welche annoch aus einer von Lewezowischen Original-Verschreibung einige Ansprache und Forderungen an Hoppenrade und dessen Zubehör zu machen berechtiget zu seyn glauben, Kraft dieses gnädigst und wollen, daß sie am ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihr vermeintliches Recht und habende Anforderung ad Protocollum angeben, auch mit denen Original-Urkunden bestärken, oder im Unterlassungsfalle gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 19ten Setember 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Bey Herzogl. Justitz-Canzeley ist folgendes Proclama erkannt, und solches zu Wismar, Lenzen und hieselbst affiget worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des wayland Hinrich von Plessen auf Hertzberg ganzen Verlassenschaft an Erb- und Lehn-Güther, besonders aber an den, dem Cammerjunker, Hans Friederich von Plessen in der Cavelung zu gefallenen, ohnweit Lübtz belegenen Lehn-Guth Hertzberg mit Lenschow und anderen Pertinentien einige begründete persönliche oder dingliche Forderung An- und Zusprache, sie bestehe, worinn sie wolle, und rühre her, aus welchen Fundament sie immer wolle, zu haben und auszuführen sich getrauen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthanigste Fürstellung und Bitte, Helmuth Christoph Matthias und Hans Friederich, Gebrüdere von Plessen, aus dem Hause Hertzberg einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Februar 1760 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ermeldeten Tage, des Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justitz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeinte etwanige Forderungen An- und Zusprüche mittelst Producirung der Originalien, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und verificiren, in Entstehung

stehung dessen aber, daß ihr damit hinkünftig nicht weiter gehöret, sondern auch ihr gänzlich präcludiret, mithin euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1sten November 1759.

c) beym Hof-Marschall-Amt zu Schwerin.

1) Demnach der ehemalige Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsche Hof-Küchenmeister, Johann Heinrich Tolle hieselbst, am 2ten October a. c. ohne Hinterlassung ehelicher Leibes Erben, Todes verfahren, und das Hof-Marschall-Amt vor nöthig erachtet, gleich nach Ableben des Defuncti sämmtliche demselben zuständig gewesene Effecten versiegeln zu lassen, inzwischen bey der am 4ten October a. c. vorgenommenen Entsiegelung und Inventirung sich ein zwischen den Defunctum und dessen nachgebliebenen Wittwe der Agneta Sophia Tolen, gebohrne Zallasson, im Jahr 1755, den 3ten Junii errichtetes und in Gegenwart 7 Zeugen vollzogenes zu Recht-beständiges Testamentum reciprocum gefunden, dennoch aber die Wittwe des Defuncti die Erbschaft nicht anders, als cum beneficio inventarii antreten zu wollen, sich erkläret: Als werden alle und jede, die an solche Verlassenschaft ex quocunque capite eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie Dato publicationis, und zwar die Einheimische innerhalb 6, die Auswärtige aber innerhalb 12 Wochen sich mit ihren etwanigen Prätensionen vor dem Herzogl. Hof-Marschall-Amt zu Schwerin melden, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Verlauf solcher Frist, keiner weiter gehöret, sondern ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Wornach ein jeder, dem daran gelegen, sich zu achten. Publicatum Schwerin, den 22sten October 1759.

Herzogl. Mecklenburg-Schwerinsches Hof-Marschall-Amt.

d) beym Kriegs-Gericht zu Grabow.

1) Von dem Durchl. Herzoge und Herrn, Herrn Friederich, regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Meinem gnädigsten Herzoge und Herrn!

Ich, Ferdinand von Zülow, Obrister über ein Regiment zu Fuß, füge hiemit zu wissen, daß der Hr. Hauptmann Helmuth Friederich von Bedeck meines unterhabenden Regiments vorgestellet hat, welchergestalt die leyder allgemein notorische Umstände auch einen Einfluß in seine Angelegenheiten gehabt, daß er nicht so, wie er wohl gerne gewollt habe, seine Einrichtung zu seinen Nutzen vorkehren können, sondern er hie und da mit andern in Connexion stehe, welche zwar wüßten, daß er redlich zu Werke gehe, und daß sie bey ihm nichts zu risquiren hätten, sein Ruhestand also in so weit fast vollenkommen sey; immassen niemand ihn beschwere: allein er die Ordnung liebe, und darauf bedacht sey, in seinen Credit-Wesen, wiewol es nicht groß, eine völlige reine Abmachung zu besorgen, um in Zukunft allenthalben eine Ueberzeugung darzulegen, und sich zu beruhigen, daß er des Credits halber mit niemanden weiter in Connexion stehe; folglich zu diesem Endzweck zu gelangen, mittlerweile er zur Bezahlung seines mäßigen Credits, welchen er nöthig gehabt, die Vorkehr gemachet, er auf einen Weg Bedacht genommen habe, alles gänzlich hinzulegen, und hiezu kein bequemer Mittel seyn könne, als, in Ansehung der Zustand in Militair-Etat nicht allemal allda zu seyn, allwo seine Haus-Umstände es erfordern, ihm die Gelegenheit lasse, zur Convocation aller und jeder, welche an ihn oder seine Güther An- oder Zusprache zu haben vermeinen, anstatt vor dem Regiments-Gerichte, vor einer Commission zu Rostock ad profitendum & liquidandum ex quocunque capite vel ulla causa, und Behuf,

Vestsetzung der Bezahlung, in einem gewissen termino zu erscheinen, publica proclamata præclusiva cum subsidialibus pro aff- & resigendo zu Rostock, Wismar und Hamburg, gleichwie zum Zweck solcher Angelegenheit, und damit in termino mittelst Zuziehung eines geschickten Notarii commissionis die vorkommende Liquidationes verzeichnet, die Beweisthümer darüber aufgenommen, eine gewisse Zeit zur Bezahlung vestgesetzet, und alles dasjenige, was die Natur solcherley Geschäftes zu der Gläubiger und seiner eigenen Beruhigung erheischet, ausgerichtet, folgends auch das Protocollum und Adjuncta cum relatione an das Regiments-Gericht zur Abfassung und Publication eingesendet werden können, ein Commissorium an den Herrn Hofrath Weber in Rostock auszubitten. Wenn nun diesem Gesuche aus angeführten und bewegenden Umständen gewillfahret ist:, So werden alle und jedwede, welche an den Hn. Hauptmann Helmuth Friederich von Bodeck meines unterhabenden Regiments oder an desselben Haabschaft eine An- oder Zusprache ex quocunque capite vel ulla causa zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch citiret und vorgeladen, am 29sten November des jetzigen Jahres in des Herrn Hofraths Weber, als ernannten Commissarii Behausung zu Rostock, coram commissione frühe Morgens um 9 Uhr, nach Abends vorher geschehener Meldung, entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, alldort ihre habende Forderungen mit etwanigen Instrumentis und Zurücklassung beglaubter Abschriften ad Acta, oder auf andere rechtliche Weise zu profitiren und liquidiren, demnächst die Vestsetzung der Bezahlung auch darauf, wenn das Protocollum commissionis mit dem Bericht eingesandt seyn wird, vom Regiments-Geeichte das weiter Rechtliche und wider die Ausbleibende die Præclusion mit Publication des Abschiedes zu gewärtigen. Wornach, wem daran gelegen, sich zu achten. Datum Staabs-Quartier Grabow, den 28sten September 1759.

Herzogl. Mecklenb. zum Regiment Infanterie bestallter Obrister.
von Zülow.

c) beym adelichen Gericht zu Grossen-Grabow.

1) Zu Grossen-Grabow, einen dem Hn. von Bobe auf Warbelow, Wasdow, Bubbin und Qintzenow, zuständigen Guthe ist ohnlängst der daselbst in dem beym Crackower See belegenen Hause, wohnhaft gewesene Einlieger Levin Havemann, ohne Leibeserben verstorben. Es werden demnach hiemit von Gerichts wegen alle und jede des verstorbenen Havemanns Erben sowol, als dessen etwanige Gläubigere auf den 27sten November a. c. bey Strafe respective mit ihren An- und Zusprüchen auch creditis nicht gehöret zu werden, also vorgeladen, daß sie an dem benannten Tage in dem adelichen Gericht zu Grossen-Grabow erscheinen und gewärtigen sollen. Decretum Grossen-Grabow, den 25sten October 1759.

f) beym Adel. Gericht zu Langenbrütz.

1) Demnach der Bauer Johann Bennings zu Leetzen seiner geführten schlechten Wirthschaft halber, des inne gehabten Gehöfts entsetzet werden müssen, und dann die Nothdurft erfordert, daß seiner gemachten Schulden halber, ordentliche Liquidation zugeleget, auch darüber in puncto prioritatis rechtlich verfahren werde: So ist des Endes ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 30sten November a. c. anberamet, und werden dazu alle an den abgesetzten Bauern Johann Bennings zu Leetzen ex quocunque capite vel causa An- und Zuspruch habende Creditores, sub pœna præclusi citiret und vorgeladen, in vorgedachtem termino, Morgens um 9 Uhr, vor Gericht

zu

zu Göriklow zu erscheinen, und ihre habende An- und Zusprüche gehörig zu liquidiren, oder in dessen Entstehung ohnfehlbar zu gewärtigen, daß die Latentes mit ihren etwanigen Forderungen gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Langenbrütz, den 27sten September 1759.

Verordnetes Gericht hieselbst.

*** *** ***

Wann bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin zu Publicirung der in des entwichenen Pensionarii Gräfe Debit-Sache abgefaßten Priorität-Urthel ein terminus auf den 12ten December a. c. präfigiret worden: Als wird solches allen und jeden, welche bey besagtem Debit-Wesen einiges Interesse zu haben vermeinen, hiedurch kund gemacht. Schwerin, den 13ten November 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Amsterdam, Leipzig und Wismar affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem Johann Gustav Claassen, hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt Uns deine sämmtliche Geschwistere per Supplicam demüthigst angezeiget, wie du vor 15 Jahren von hier nach Amsterdam, als dermalen gewesenen Kauf-Diener abgegangen, sie aber nachher aller angewandten Mühe ohngeachtet, wo du weiter geblieben, nicht in Erfahrung bringen können. Da nun aber einige zu regulirende dir mit angehende geringe Erbschafts-Angelegenheiten erheischten, daß sie von dem Ort deines Aufenthaltes zuverläßig vergewissert würden; so finden sie sich gedrungen, Uns um eine Edictal-Citation demüthigst anzutreten: Als Wir nun auch solch Gesuch Statt finden lassen, und Kraft dieses solche Edictales erkannt haben: So citiren, heischen und laden Wir dich Johann Gustav Claassen, des verstorbenen Ehren-Pastoris Claassen in Laage, jüngsten Sohn, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 21sten December a. c. Morgens um 10 Uhr, entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinest, und Bescheides gewärtigest, im widrigen aber, und bey deinem Nichterscheinen, soll in contumaciam wider dich, was Rechtens, erkannt werden. Gegeben Güstrow, den 21sten September 1759.

2) Wann Catharina Maria Neumannen hieselbst in Unehren schwanger geworden, und den aus seinem Jahr heimlich von hier entwichenen Mühlen-Burschen, Friederich Wilhelm Schen aus Brohm gebürtig, zum Vater angiebt: Als wird bemeldeter Friederich Wilhelm Schen, Kraft dieses citiret, den Montag nach den 1sten Advents-Sonntage, wird seyn der 3te December Morgens um 9 Uhr vor hiesigem adelichen Gericht zu erscheinen und sich zu verantworten, oder zu gewärtigen, daß weiter werde verfüget werden, was denen Rechten gemäß ist. Helpte, den 23sten October 1759.

Adeliches Gericht hieselbst.

3) Da der Schäferknecht Otto Helms vor einiger Zeit heimlich davon gegangen, und seine Schaafe hieselbst zurück gelassen, solche aber, da Martini a. c. ein anderer Schäferknecht hieselbst zuzieht, nicht ausgewintert werden können: So wird von Gerichts wegen ein terminus auf den 3ten December a. c. präfigiret, daß am gedachten Tage, Morgens um 9 Uhr, der Schäferknecht Otto Helms vor dem Gericht zu Hohen-Schwarffs sich gestelle, und die Ursache seines Entweichens angebe, im unverhofften Fall

aber, daß selbiger aussen bleibet, hat er zu erwarten, daß gleich darauf ein terminus zur Subhastation seiner zurückgebliebenen Schafe an den Meistbietenden präfigiret werde. Wornach derselbe sich zu richten. Decretum im Gericht zu Hohen-Schwarffs, den 2ten November 1759.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

Nachstehende Urtheile und Bescheide sind bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock von Johannis bis Michaelis publiciret worden:

Den 7. Jul. Bescheid, in Sachen des Hauptmanns von Warnstädt, Imploranten, wider den Pensionarium Gottmann, Imploraten, in puncto prädentirter Pension.

Den 12. Bescheid, in Sachen Actoris communis Jargowischer Creditorum, Imploranten, contra den Justitz-Rath Jar ow, Imploraten, in puncto eines streitigen Geld-Postens.

Den 16. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Viereggs, Imploranten, contra den Pensionarium Engel, Imploraten, in puncto locati conducti, modo commissionis.

Den 17. Bescheid, in Sachen Bürgermeisters Jaeger zu Marlow, Imploranten, contra Bürgermeister, Rath und Burgerschaft daselbst, Imploraten, in puncto turbatæ possessionis.

Den 24. Bescheid, in Sachen des Schmidts Haverbeck zu Alten-Carrin, Imploranten, contra den Eigenthümer Boddin zu Dannedordt, Imploraten, in puncto locati conducti.

Eodem. Bescheid, in Sachen der Wittwe Cordten in Swaan, Implorantin, contra den Förster Hesse zu Letschow, Imploraten, in puncto prioritatis ihrer Forderungen.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Droste von Storch zu Hoppenrade, Imploranten, contra den von Wenckstern auf Vietgest, Imploraten, in puncto pratensæ possessionis.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Müllers Uebel, Appellanten, nunc Imploranten, des Uebels Ehefrau, Intervenientin, contra die Wittwe Wesenberg zu Kussewitz, tutorio nomine, Appellatin, nunc Imploratin und Intervenientin, in puncto locati conducti & respective illatorum.

Den 25. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra den Hn. von Vogelsang, auf Vorwerk, Beklagten, in puncto begangener Ungebühr.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Viereggs, Appellanten, in puncto eines gewissen Mahl-Tages, modo appellationis.

Den 29. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, contra den gewesenen Pastorem Leopoldi und den Förster Rohrbach, Beklagten, in puncto begangener Ungebühr.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Obersten von Hoben zu Berlin, Klägers, contra den Major von Oleß und den Doctorem Behrmann, curatorio & litis curatorio nomine des Lieutenants von Hobe, Beklagten, in puncto prætensæ cassationis einer Erbschaft-Entsagung cum anexis.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Es ist zwar in 41sten und 43sten Stück dieser Nachrichten zur öffentlichen Verpachtung der zum Salzwerk zu Sülz gehörigen neuen Windmühle den 18ten December pro termino licitationis angegeben worden. Wenn aber, gewisser Umstände halber, nöthig gefunden wird, diesen Termin zu verändern und auf den 13ten gedachten Monats zurück zu setzen: So wird solches hiemit bekannt gemacht, und die, so zu dieser Pachtung Lust haben

haben, freundlichst eingeladen, am sothanen 13ten December, Morgens um 9 Uhr, auf dem Salzwerk zu Sülz sich einzufinden.

Verordnete Beamte daselbst.

2) Da die Schmiede zu Ilow, in der Gegend Wismar, wobey etwas Acker und Heuwerbung ist, bevorstehenden Ostern aus der Pacht fällt: So dienet denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich dieser Pachtung wegen auf gedachtem Hofe in Zeiten melden und Handlung pflegen können.

V. Was zu verkaufen.

d) bey Herzogl. Justitz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglichen Justiz-Canzeley ist ad instantiam der Gebrüdere von Bülow aus dem Hause Plüschow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Hannover und Neubrandenburg affigiret worden:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Gebrüdere und Gevettere von Bülow zu Plüschow, auch erfolgte Einwilligung der ad acta convocationis sich gemeldet habende Creditorum des weyland Julius Ernst von Bülow auf Plüschow einen terminum zur gerichtlichen Subhastation der gesammten Bülow = Plüschowschen Güther, als Plüschow, Testorff, Meyerstorff, Jameln, Schadendorff und Steinforth cum omnibus pertinentiis, zusammt der Winter- und Sommer-Saat, auf den 12ten December a. c. anberamet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren mögte, sich an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley einzufinden, und, daß gedachte Güther nach geschehener Licitation dem plus licitanti zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5ten September 1759.

2) Bey dem Herzogl. Hof- und Academischen Buchdrucker, Hn. Adler in Rostock sind die neuesten Dissertationen von den mehresten Academien zu haben. Das Verzeichniß davon wird hieselbst bey dem Herzogl. Hof-Buchbinder, Hn. Matthias Joachim Ebert umsonst ausgegeben.

3) Wer 3 recht gute Wind-Hunde zu ersiehen Belieben findet, der kann sich zu Ilow auf dem adelichen Hofe melden.

VI. Was zu verauctionieren.

1) In des Hn. Ober-Jäger Wulff Hause allhier auf dem grossen Mohr, sollen am 4. December a. c. allerhand Meubles, als Tische, Schränke, Spiegel, Stühle, Zinnen, Kupfer, etwas Betten und Leinen-Zeug, auch sonstige Wirthschafts-Stücke, für baare Bezahlung verauctioniret werden. Wer hievon etwas zu erhandeln Lust hat, wolle sich des Vormittags um 9 Uhr daselbst einfinden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Jäger, der unbeweibt und in seinem Metier erfahren ist. Es hat sich selbiger ein gutes Gehalt zu versprechen, und kann die nähern Umstände bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Wilhelm Lä.ensprung erfahren.

2) Auf

VIII. Was verlohren.

1) Beym neulichen Abmarsch hiesiger Garnison ist zwischen hier und Sternberg ein Dornüster J. C. Capitain von Barner gezeichnet, mit einigen Sachen, worunter auch 2 eiserne Zahn-Instrumente gewesen, verlohren gegangen. Wer solchen gefunden, wird ergebenst ersuchet, selbigen bey hiesiger Intelligenz-Expedition einzuliefern, und dafür eine gute Vergeltung im Empfang zu nehmen. Schwerin, den 22sten November.

2) Es ist hier in Schwerin am verwichenen Donnerstage in der Apotheker-Gasse ein schlechter goldener Ring mit den Buchstaben A. F. B. verlohren worden. Sollte jemand denselben gefunden haben, so wird derselbe ersuchet, selbiges der Intelligenz-Expedition anzuzeigen, da er alsdann weitere Nachricht und 1 Rthlr. zum Recompens erhalten wird.

3) In der Nacht vom 20sten auf den 21. dieses ist zwischen der Fähre und Schwerin, eine neue silberne Taschen-Uhr mit einem weißemalje Ziffer-Blatt, ein grün geflochten Uhrband, so etwas schmutzig, mit silbernen Knöpfgens, und 2 Uhrschlüsseln, wovon der eine etwas grösser wie der andere, verlohren gegangen. Wer solche gefunden, oder anzeigen kann, wo sie hingekommen, wird ersuchet, es der Herzogl. Intelligenz-Expedition gegen Empfang eines guten Recompenses baldigst bekannt zu machen. Schwerin, den 23. November 1759.

IX. Was gefunden.

1) Bey dem Mühlen-Pächter, Hn. Geertzen zu Swaan, hat sich vor einigen Tagen ein alter brauner Wallach, von ungefähr 15- bis 16 Jahren, angefunden. Wem dieses Pferd gehöret und sich desfalls legitimiret, kann gegen Erstattung der Kosten, solches von dem Mühlen-Pächter, Hn. Geertzen zu Swaan, abholen lassen.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Da uns gewisser Erbschafts-Umstände halber höchst nothwendig ist zu wissen und zu erfahren, ob die vor einiger Zeit ohnweit dieser Stadt in Condition gestandene Christina Maria Buschin, gebohrne Vöderitzen aus Eisenach, annoch am Leben, und bey welcher Herrschaft anjetzt in Condition als Ausgeberin, oder in einem Hause sie sich sonst auf ihre eigene Hand befinde: Als wird jedermänniglich, der hievon glaubhafte Nachricht geben kann, uns solches anzuzeigen, dienstlich ersuchet, auch die vorbenannte Buschin, gebohrne Vöderitzen, selbst, falls sie annoch am Leben, gebeten, ihres eigenen Nutzens halber uns ihren Aufenthalt des fordersamsten bekannt zu machen. Schwerin, den 22sten November 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 21. Nov. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
23 — Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	22	—	—	—	13	—	11
23 — Wismar, Schfl.	1	—	—	30	—	20	—	24	—	32	—	—	—	18	—	—
23 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	17	—	16	—	—	—	25	—	—	—	13	—	12
23 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lauenburg, Sack.	3	24	1	44	1	36	—	—	1	12	1	40	1	8	—	36

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0368
DFG

Anno 1759. 46stes Stück.

Sonnabend den 1. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden. Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiemit zu jedermanns Wissen, was gestalt Uns Gerd. Carl Graf von Sala zu Bellin, supplicando zu vernehmen gegeben, daß, als er sein dermahliges Guth Lüsewitz an den Major von Walsleben verkauft, er verbunden gewesen, diesem von denenjenigen Liquidanten, welche von dem Kauf-Gelde nicht bezahlet worden, Verzicht-Scheine zu liefern. Wie er nun selbige auch zwar der Zeit herbeygeschafft hätte, so wären sie doch, da sie in der Folge nicht gefordert, wiederum verleget. Da aber sich jetzo solche Umstände hervorgegeben, daß der genannte Major von Walsleben, mehrerwähnte Verzicht-Scheine verlangte, so hätte er sich dahin verbindlich gemacht, alle diejenigen von seinen Creditoribus, welche annoch an obberegten Lüsewitz eine Ansprache machen, per publicum proclama præclusivum vorladen zu lassen, und fünde er sich also gemüßiget, Uns um deren Erkennung in Unterthänigkeit anzutreten. Wann Wir denn nun auch zu angezieltem Endzweck einen terminum auf den 5ten December a. c. anberamet haben; so laden Wir

Kraft dieſes alle diejenigen, welche ſich aus des genannten Gerd Carl Graf von Sala zu Bellin Verſchreibungen annoch einige Anſprache und Forderung an dem Guthe Luſewitz und deſſen Zubehör zu machen berechtiget halten, hiemit gnädigſt gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unſerm Hof- und Land-Gericht zu erſcheinen, ihr vermeintliches Recht mit denen in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder wie ſonſten Rechtens zu beſcheinigen, oder im Unterlaſſungsfalle zu gewärtigen, daß ſie damit nicht weiter gehöret und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle. Gegeben, Güſtrow, den 7ten September. 1759.

b) bey Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Roſtock.

1) Aus der Königl. Preußiſch-Pommerſchen Regierung in Stettin iſt bey der Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Roſtock nachſtehende öffentliche Ladung per ſubſidiales eingegangen, und darauf verfüget, daß das Proclama dorten in loco curiæ affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römiſchen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc.

Entbieten allen und jeden Creditoribus, oder welche ſonſt an dem in dem Guthe Pritzenow befindlichen Antheil, welches die von Bähr beſeſſen und vorhin derer von Walsleben Lehn geweſen, auf einige Art und Weiſe Anſprache haben mögten, Unſern gnädigen Gruß und geben euch hiemit ſammt und ſonders zu vernehmen, wasmaſſen der Hauptmann Ulrich Heinrich von Bähr zu Pritzenow vorbemeldetes Antheil Guthes Pritzenow an Carl Friederich von Linden auf Daberkow durch einen Erb- und unwiederruflichen Verkauf vor 4500 Rthlr. überlaſſen, und Käufer bey Uns allerunterthänigſt angehalten, Wir wollten, da er zu Befreyung ſämmtlicher ex quocunque capite vel cauſa herrührende Prätenſionum an ſolches Guth, euch zu provociren nöthig erachtet, ihm zu dem Ende gewöhnliche Edictales ertheilen. Als Wir nun ſolchem Suchen Statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieſes Proclamatis, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den erſten, 4 vor den andern und 4 vor den dritten und letzten termino peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Anſprüche auch wenn jemand zu einem Widerſpruche gegen dieſen Verkauf berechtiget zu ſeyn vermeinet, ohne Ausnahme, ſo wie ihr ſolches mit richtigen Documentis, oder auch auf andere rechtliche Weiſe darzuthun vermögend, ad Acta anzeiget, auf den 28. Jan. a. f. vor Unſerer Regirung allhier, entweder in Perſon oder durch genugſame beſonders zur Güte inſtruirte Gevollmächtigte euch geſtellet, die Documenta zur Juſtification eurer Forderungen und Anſprüche, oder Befugniſſe in originali produciret, mit dem Verkäufer und Käufer ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget und in deren Entſtehung rechtlicher Erkänntniß gewartet. Mit Ablauf des termini aber ſollen Acta für beſchloſſen geachtet, und diejenigen, ſo ſich nicht gemeldet oder wenn gleich ſolches vorhero geſchehen, ſich doch benannten Tages nicht geſtellet und ihre Forderungen gebührend juſtificiret, in Anſehung des vorbenannten Guthes mit ewigem Stillſchweigen beleget und nicht weiter gehöret, ſondern davon abgewieſen und präcludiret werden. Damit nun dieſe Edictal-Citation zu jedermanns Wiſſenſchaft gelange. So haben Wir dieſelbe nicht allein hier, ſondern auch zu Demmin und Roſtock in locis publicis affigiren, auch denen Intelligenzen inſeriren laſſen. Das iſt unſer Wille. Signatum Stettin, den 1ſten September 1759.

c) bey Herzogl. Juſtitz-Canzeley zu Alt-Strelitz.

1) Wann vermöge des vor Herzogl. Juſtitz-

stitz-Canzeley in Sachen der Wittwe Schallern, contra die Wittwe Hasselbergen hieselbst, in puncto eines von ihnen gemeinschaftlich bewohnten Hauses getroffenen Vergleichs, eine vorgängige Convocation aller Creditorum, welche an der Hasselbergschen Hälfte des beregten Hauses Ansprache haben dürfen beliebet, und also gnädigst commirtirter massen der 11te bevorstehenden Monats December pro termino liquidationis anberamet worden: Als werden alle und jede welche an der Hälfte des Hauses, die der seelige Hasselberg und jetzo dessen Wittwe bewohnet, ex jure crediti oder sonst einige Ansprache zu machen haben, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie hiedurch citiret und vorgeladen, sich an besagtem 11ten December a. c. frühe um 9 Uhr, in meiner, des Gerichts-Verwalter Dierssen, Behausung hieselbst entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte einzufinden, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, zu verificiren und zu justificiren, demnächst aber ratione ihrer Befriedigung weitere gnädigste Verfügung zu gewärtigen, cum comminatione, daß die in termino præfixo nicht Erscheinende, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret werden sollen. Alt-Strelitz, den 20sten October 1759.

Ex commissione Ducali.

d) beym Amts-Gericht zu Dobberan.

1) Demnach der gewesene hiesige Einwohner und Weber, Heinrich Koppelmann, nebst seiner Frau verstorben, Creditores angegeben, man auch vermuthet, daß sich deren noch mehrere finden mögten: Als werden alle und jede, welche an dessen Nachlaß gerechte Forderungen zu machen haben, hiedurch zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie vorgeladen, daß sie am 7. December dieses laufenden Jahres, Morgens um 8 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amts-Gericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa, sie immer wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii liquidiren und justificiren sollen. Dobberan, den 16ten October 1759.

Herzogl. Mecklenb. Amts-Gericht hieselbst.

e) beym Gericht zu Westenbrügge.

1) Nachdem der hiesige Müller Martin Peter Volckmann im abgewichenen Frühjahr a. c. verstorben, und aus dem über dessen Nachlaß sofort errichteten Inventario sowol, als auch aus andern Actis sich ergeben, daß die Schulden, inclusive desjenigen, was denen hinterbliebenen Kindern erster Ehe, ratione maternorum zustehet, den Nachlaß in etwas übersteigen, man auch befürchten müsse, daß vielleicht sonsten noch jemand an diesen Volckmannschen Nachlaß Schulden-Ansprache machen könne; und denn desfalls die denen Kindern erster Ehe gerichtlich constituirten Vormündere, die Müllers, Jochim Heinrich und Hans Christian Gebrüdere Volckmanns, respective zu Büssow und Steinhagen unterm heutigen Dato coram Protocollo gebeten, diese Sache gerichtlich zu reguliren und behufige Proclamata præclusiva ad Creditores zu erlassen, solche auch ab Judicio in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt worden: So werden alle und jedes des hieselbst verstorbenen Müllers Martin Peter Volckmanns Creditores sowol die bereits bekannt sind, als auch welche bishero annoch unbekannt geblieben, und überhaupt alle diejenigen, welche an denselben und dessen Nachlaß jure crediti vel alio quocunque titulo einige An- und Zusprache, oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch

edictaliter ein für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie in dem hiezu präfigirten termino præjudiciali den 8ten Januar, als am Dienstage nach heil. drey Könige, des mit Gott kommenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht in Person, oder mit ihren respective Vollmachten, (die allenfalls auf einen zu entirenden gütlichen Vergleich mit zu richten seyn müssen) gefaßt zu erscheinen, und ihre an der Volckmannschen Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen glaubhaft zu verificiren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewarten haben. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede mit ihren vermeintlichen Forderungen präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlichermassen affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern zu dreyenmalen inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Decretum im Gerichte zu Westenbrügge, Amts Buckow, den 11ten October 1759.

f) beym Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Demnach uns Bürgermeister und Rath der Vorderstadt Güstrow der Bürger und Schneider Friederich Wilhelm Töpffner zu vernehmen gegeben, daß auf dem väterlichen in der langen Strasse zwischen dem Brauer Lupelow und Messer-Schmidt Jacobs belegenen Töpffnerschen Wohnhause verschiedene Schulden-Lasten hafteten, welche ausfündig zu machen, und zugleich zu tilgen, er eine Ladung an alle Creditores und etwanige Käufere per publica proclamata ergehen zu lassen, gehorsamst ersuchte, und wir dessen petito in Anberamung eines Termini sowol ad liquidandum, als ad licitandum auf den 5ten December a. c. deferiret haben: Als citiren, heischen und laden wir respective sub pœna præ- & conclusi alle diejenige, welche an dieses Haus einige An- und Zusprache haben, und danächst auch solches erb- und eigenthümlich zu kaufen gewillet sind, daß sie am bemeldeten Tage ihre Forderungen gegründet darthun, nach vollbrachter Liquidation aber sogleich darauf bieten und gegen-bieten, wonächst sie durch die zu publicirende Abschiede gegen alle Latitirende Creditores in Sicherheit gestellet, und dem Meistbietenden sothanes Wohnhaus gerichtlich addiciret werden solle. Signatum Güstrow, den 5ten October 1759.

g) beym adelichen Gericht zu Kalckhorst.

1) Wenn des vor vielen Jahren hieselbst verstorbenen Schneiders und Einwohners Joachim Otte hinterlassene Kinder und Erben, das von ihm durch Erbschaft auf sie gekommene Wohnhaus allhier kauflich abzustehen, für rathsam gefunden und aber dem Käufer daran gelegen, daß ihm solches frey und ohne alle Ansprüche abgeliefert werden mögte: Als hat er die hiesigen Gerichte ersuchet, gegenwärtige Edictales ergehen zu lassen. Es werden demnach alle und jede, so an dieses Haus einiges Recht oder Ansprache, sie rühren her wo sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret, a Dato binnen 6 Wochen zu erscheinen, ihr Recht und Ansprache zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß ihnen im Nichterscheinungsfall, nach verflossener Frist, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Kalckhorst, den 23sten November 1759.

Adeliche von Bothische Gerichte daselbst.

h) beym adelichen Gericht zu Pohnstorf.

1) Wann der Hr. Amtmann Barsten, als

als Pächtern von Pohnstorff, unterm 13ten October a. c. dem Judicio hieselbst angezeiget, wie einige seiner Gläubigere jetzo in ihm drüngen, und er zwar nicht vermögend wäre, seinen gesammten Gläubigern sofort und ganz zu befriedigen; indessen noch Mittel zu ihrer Beruhigung und Befriedigung vorhanden wären, welche zweckfügig zu machen, er die Convocation seiner gesammten Creditoren nöthig fünde, und daher dieselben durch öffentliche Proclamata ad liquidandum-eventualiter ad cedendum bonis vorzuladen gebeten haben wollte. Wann nun von Gerichtswegen sothanen Petito deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende ein terminus auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres anberamet, und gegenwärtige offene Ladung erkannt worden: Als werden hiedurch alle und jede, welche an obbenannten Hrn. Amtmann Karsten irgend eine Ansprache und Forderung, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie an ernanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem niederzusetzenden Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame und zur gütlichen Handlung instruirte Gevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderung und Ansprüche gehörig profitiren, selbige durch Producirung der in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonst wie Rechtens justificiren; hierauf die vom Liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende Mittel vernehmen, mit demselben gütliche Handlung pflegen, und demnächst auch allenfals in Entstehung eines gütlichen Auskommens weiteren rechtlichen Bescheids gewärtigen sollen. Diejenigen aber, welche sich in termino nicht gehörig melden, werden nicht allein präcludiret, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Signatum Pohnstorff in Judicio, den 15ten October 1759.

II. Citationes Edictales.

1) Demnach im Jahre 1751 Daniel Friederich Teut, nachdem er das Schuster-Handwerk erlernet und kurze Zeit darauf sein Vater und Mutter, Daniel Friederich Teut und Trien Oelgart, wie auch seine Geschwister, Willhelm, Lucia Maria, und Gottlieb, allesammt gebohrne leibeigene Unterthanen des adelichen Guts Schwansee, im Herzogthum Mecklenburg, mit Zurücklassung und darauf von der Herrschaft in Depositum genommener einiger ihrer Effecten, ohne die geringste Ursache heimlich und boshafter Weise entwichen, auch von der damaligen Guths-Obrigkeit aller angewandten Müh und Kosten ungeachtet, nicht wieder unterwürfig gemacht und in das Guth gebracht werden können; gleichwohl aber dem jetzigen Guths-Herrn um so mehr daran gelegen seyn will, daß diese so langwierige Sache endlich einmal zu ihrer Endschaft gelangen mögte: Als sind in dieser Absicht gegenwärtige Edictales von den hiesigen adelichen Gerichten hiemit erkannt worden; und werden solchemnach, nachdem die Eltern, so viel man weiß, bereits verstorben, und der eine Sohn Willhelm sich schon gestellet, die 3 Geschwistere Lucia Maria, Daniel Friederich und Gottlieb Teut, endlich und peremtorie citiret und geladen, am 1sten Februar des künftigen 1760sten Jahres sich vor hiesigen adelichen Gerichten in Person zu sistiren, wegen der boshaften Entweichung Red und Antwort zu geben, und rechtlichen Ausspruch zu gewärtigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, sie erscheinen, oder nicht, dennoch ergehen soll, was den Rechten gemäß seyn wird. Kalkhorst, den 28sten Sept. 1759.

Adeliche von Bothische Gerichte daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

Beschluß der im 45sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile und Abschiede.

Den 5. Septemb. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider die verehlichte Giesen zu Swaan, Beklagtin, in puncto angeblich-überschrittener Trauer-Ordnung.

Den 6. Bescheid, in Sachen der verwittweten Justiz-Räthin Oertlingen, Implorantin, contra den Hauptmann von Oertz zu Gorow, Imploraten, in puncto debiti.

Den 12. Urthel, in Sachen Doctoris Thym, Actoris communis Jeppischer Creditorum, Imploranten, contra Ehren-Pastorem Franck zu Jördensdorff, Imploraten, in puncto gratificationis.

Den 21. Bescheid, in Sachen derer Gebrüdere von Bülow zu Plüschow, Beklagte und Appellanten, contra die von Bülow, aus dem Hause Zurow, Klägeren und Appellaten, in puncto rationum tutelarium, cum annexis.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg zu Subzien, Appellanten, contra den Hofmeister gleiches Namens zu Rossewitz, Appellaten, in puncto prætensæ læsionis, modo appellationis.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg, Appellanten, contra den Pensionarium Engel zu Lankow, Appellaten, in puncto locati conducti, hinc appellationis.

Den 26. Sept. Urthel, in Sachen des Bürgermeisters Jäger zu Marlow, Imploranten, contra Bürgermeister, Rath und Bürgerschaft daselbst, Imploraten, in puncto turbatæ possessionis.

Den 27. Urthel, in Sachen des Hauptmanns Gütschow zu Stove, Beklagten und Supplicanten, contra Fiscalem Consistorii, Klägern und Supplicaten, in puncto mulctæ, cum annexis.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Major von Pleß und Doctoris Behrmann, curatorio & litis curatorio nomine des Lieutenants von Sode, Imploranten, contra den Pensionarium Lütkemann zu Methling, Imploraten, in puncto liquidationis erlittener Kriegsschäden.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Ehren-Pastoris Seemann zu Dobberan, Imploranten, contra den Amtmann Hagemeister daselbst, Imploraten, in puncto prætensæ possessionis vel quasi der Fischerey auf dem Ziegel-Teich.

Eodem. Bescheid, in Sachen des Schuster-Gesellen Albrecht Pohlmann zu Malchin, Imploranten, contra den Tuchmacher Dörring, dessen Ehe-Frau und Tochter, Margaretha Sophia in Neuenkalden, Imploraten, in puncto sponsaliorum.

IV Was zu verpachten.

1) Da in dem bevorstehenden 1760sten Jahre die Stadt-Cämmerey Güther, 1) der Wein-Keller auf Himmelfahrt, 2) die Binnen-Mühle auf Johannis, die Walk-Mühle gleichfalls auf Johannis und 4) die Apotheke auf Martini, aus der Pacht fallen und solche am 9ten Januar künftigen Jahres, Morgens um 8 Uhr zu Rathhause auf 6 nach einander folgende Jahre durch den höchsten Bot weiter verpachtet werden sollen: So wird diese vorzunehmende Licitation denen etwanigen Liebhabern hiedurch in Zeiten eröffnet. Malchin, den 1sten November 1759.

Burgermeistere und Rath hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Denen etwanigen Liebhabern eines bequemen Töpferhauses, allhier zu Cröpelin an einem guten Orte belegen, welches mit 2 Stuben, nöthigen Kammern, einem dabey befindlichen Garten einen Scheffel Aussaat hal-

haltend, und mit einem darinn stehenden Brennofen versehen, dienet zur beliebigen Nachricht, daß nachdem der Eigenthümer dieses Hauses, der Töpfer Seiler, nebst seiner Frauen verstorben, selbiges am 31sten December a. c. Vormittags, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll, wannenhero ein jeder, so darauf zu bieten Lust haben mögte, ernannten Tages auf hiesigem Rathhause sich einfinden, seinen Bot ad Protocollum geben, und gewärtigen wolle, daß selbiges den Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Und da bereits verschiedene beträchtliche Schulden sich angeben, auch zu vermuthen, daß deren mehrere seyn mögten, so werden alle und jede, welche an ernannten Töpfer Seiler und dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, damit sie am schon ernannten 31sten December, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlänglich Gevollmächtigte auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwanige Forderungen liquidiren und bescheinigen, nachher aber weitern Bescheids gewärtigen, widrigenfalls die Ausbleibende nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 12ten November 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Demnach das allhier in Schwerin in der Apotheker-Strasse belegene vormalige neue Berlitsche Haus auf bevorstehenden Ostern des mit Gott kommenden 1760sten Jahres aus der Miete fällt: So dienet solches zu jedermanns Wissenschaft, und können die etwanigen Liebhabere, welche dieses Haus zu mieten oder auch zu kaufen Belieben tragen mögten, sich deshalben in Zeiten bey dem gemeinsamen Anwalde Berlitscher Creditorum Hn. Doctore Könemann in Schwerin weiter melden und die Conditiones, sowol zur Miete als zum Kauf vernehmen und dieserwegen weitere Handlung pflegen. Es hat dieses Haus 4 Stuben, nebst Stall und Auffahrt und ist wohl gelegen. Schwerin, den 30sten October 1759.

3) Demnach der Herr Advocat Amsel, als gerichtlich bestellter Actor Communis, Schlächter Köstersche Creditorum, ad acta concursus Köstersche Creditorum, dem verordneten Stadt-Gericht geziemend angezeiget, welchergestalt gedachte Köstersche Creditores gesonnen, daß von dem debitore communi an die Creditores creditus und hinter dem Rathhause demselben ehemals zugehöriges Haus mit dem dabey befindlichen kleinen Hoff- und Garten-Platz gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, mithin gebeten, zur Subhastirung desselben, mittelst Assignirung eines gewöhnlichen Proclamatis und Inserirung in denen Intelligenz-Blättern, einen terminum zu präfigiren; und dann das verordnete Herzogl. Stadt-Gericht solchem sein geziemenden Suchen nicht entgegen seyn können, vielmehr demselben deferiret, mithin einen terminum ad subhastandum auf den 3 December a. c. anberamet: So werden alle diejenigen, welche Lust und Belieben tragen, gedachtes Köstersche Haus cum pertinentiis käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, und nach gethanen Bot und Gegenbot zu gewärtigen, daß dieses mehrgedachtes Köstersche Haus cum pertinentiis den Meistbietenden zugeschlagen werden solle. Urkundlich sub sigillo judiciali Schwerin, den 20sten October 1759.

4) Wer Belieben finden sollte eine wohl conditionirte halbe Chaise zu kaufen, welche mit einem guten Magazin und mit 4 gutbeschlagenen Rädern, ohne Fehl versehen ist, und worinnen 4 Personen ganz gemächlich sitzen können, derselbe wolle sich bey dem Gastwirth Hn. Barffst zu Schwerin vorm

Thor

Thor wohnend, weiter melden und Handlung pflegen.

5) Zu Güstrow ist eine viersitzige brauchbare Gutsche zu verkaufen. Wer hierzu Belieben hat, kann sich daselbst bey dem Notario Hn. Zarder deshalb melden.

VI. Was zu verauctionieren.

1) In des Hn. Ober-Jäger Wulff Hause allhier auf dem grossen Mohr, sollen am 4. December a. c. allerhand Meubles, als Tische, Schränke, Spiegel, Stühle, Zinnen, Kupfer, etwas Betten und Leinen-Zeug, auch sonstige Wirthschafts-Stücke, für baare Bezahlung verauctioniret werden. Wer hievon etwas zu erhandeln Lust hat, wolle sich des Vormittags um 9 Uhr daselbst einfinden.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Es wird bey einer Herrschaft in Schwerin gegen bevorstehenden Neu-Jahr ein Pursche oder Bedienter verlanget, welcher schon zum Abendmahl gewesen, treu vom Gemüthe und im Schreiben, wo nicht völlig, doch ziemlich geübet ist. Wer zu dieser Bedienung Lust hat, und sich in der Feder und sonst zu üben und geschickt zu machen gedenket, derselbe kann sich bey der Intelligenz-Expedition in Schwerin weiter melden, und nähere Nachricht erfahren.

VIII. Was gefunden.

1) Auf dem Herzogl. Pachthof Matersen, Amts Snaan, sind seit Michaelis 2 fremde 2jährige Starken gewesen, solches wird den Eigenthümern hiemit zu wissen gethan, und können dieselben solche, nach gehöriger Legitimation des Eigenthums und Bezahlung des Futter- und Weide-Geldes, bey dem Herzogl. Pächter Hrn. Brüger wieder in Empfang nehmen.

IX. Was gestohlen.

1) Es sind am 22sten dieses bey nächtlichem Einbruch dem Bürger und Becker, Hn. Samuel Nicolaus Heuckendorff in Goldberg, 2 grosse mit dem besten Leinwand voll gepackte Coffres, 200 Rthlr. baares Geld und 3 goldene Ringe gestohlen worden. Wer von diesen gestohlnen Sachen, wo solche anzutreffen, Wissenschaft haben sollte, wird ersuchet, entweder bey gedachtem Hn. Heuckendorff in Goldberg, oder bey Hn. Heuckendorff in Schwerin, oder auch bey Hrn. Kliesner in Güstrow eine geneigte baldige Anzeige zu machen. Wogegen demselben versichert wird, daß sein Name verschwiegen werden, und er auch eine raisonable Erkänntlichkeit empfangen solle. Goldberg, den 26sten November 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Futter-Erbse		weißer Erbsen		bunter Haber		Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 28. Nov. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
30 — Schwerin, Schfl.	—	31	—	15	—	16	—	—	—	20	—	—	—	12	—	10
30 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	17	—	16	—	—	—	25	—	—	—	13	—	12
30 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28 — Lauenburg, Sack.	3	20	1	44	1	36	—	—	2	12	1	40	1	8	—	—

Anno 1759. 47stes Stück.

Sonnabend den 8. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns der Rittmeister, Friederich Ludewig von Vieregg, um das gegenwärtige Proclama, weil des in Rostock verstorbenen Rathsverwandten Langen Erben um Bezahlung eines ansehnlichen Capitals, stark in ihm drüngen, aus Beysorge, daß er seinen Gläubigern zu bezahlen nicht vermögte, unterthänigst angelanget: So bestimmen Wir ad liquidandum & ad sufficientiam bonorum demonstrandam den 22sten Januar künftigen Jahres, und laden solchemnach alle und jede, welche an den bemeldeten Rittmeister von Vieregg und dessen Güther Subzien, Lantow und Cronscamp, auch deren Zubehör einige Anforderung und Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vemeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret

werden sollen. Gegeben Güstrow, den 26. October 1759.

2) Untergesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt, und zu Wismar, Neu-Brandenburg und Güstrow affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt der von Lewzow zu Schwissel bey einem in Sachen seiner wider den Drost von Storch am 7ten dieses gewesenen Vorbescheid ad protocollum per Procuratorem declariren lassen, daß da er die von dem genannten Drost von Storchen ausgeliefert zu haben verlangte Renunciations-Scheine, theils verleget, theils mit denen Obligationen andere Veränderungen vorgegangen, mithin selbige zur Zeit nicht exhibiren könnte; so fünde er sich, damit dem mehrerwähnten Drost von Storch die erforderliche Sicherheit gegeben würde, gemüßiget, von Uns publica proclamata darüber, ob noch jemand vorhanden, der aus einer von Lewzowischen Original-Verschreibung eine Ansprache aus Hoppenrade cum pertinentiis zu machen gemeinet, zu erbitten. Als Wir nun dessen petito auch deferiret und zu obangezogenen Endzweck den 11ten December a. c. anberamet haben: So laden Wir alle diejenigen, welche annoch aus einer von Lewezowischen Original-Verschreibung einige Ansprache und Forderungen an Hoppenrade und dessen Zubehör zu machen berechtiget zu seyn glauben, Kraft dieses gnädigst und wollen, daß sie am ermeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht erscheinen, ihr vermeintliches Recht und habende Anforderung ad Protocollum angeben, auch mit denen Original-Urkunden bestärken, oder im Unterlassungsfalle gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 19ten September 1759.

c) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist ad instantiam des Eigenthümers Seitz nachstehendes proclama præclusivum erkannt, und die Affigirung daselbst ad valvas curiæ wie auch zu Wismar und Neuenbrandenburg verfüget

Geben allen und jeden, welche an dem ohnweit von hier belegenen Guthe Evershagen ex quocunque capite einiges Recht zu haben vermeinen, hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns der bisherige Eigenthümer desselben, Johann Friederich Seitz, suplicando angezeiget, wie er kürzerwähntes Guth dem Doctori medicinæ Hagemeister hieselbst käuflich überlassen, und zu des Emtoris vollkommenen Sicherheit publica Proclamata zu extrahiren, sich anheischig gemacht, mit beygefügten unterthänigsten Bitte, Wir geruheten ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt zu bestimmen; und Wir dannenhero dem petito deferiret, mithin ebengedachten Endzwecks halben den 29sten Januarii des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres pro termino beramet haben. Citiren, heischen und laden solchemnach Kraft gegenwärtigen alle und jede, auf mehrberegtes Guth cum pertinentiis ex quocunque capite vel causa Anspruch habende Creditores oder sonstige Interessenten gnädigst zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub finali præjudicio, hiernächst mit denen Forderungen nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehenen Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore

ctore und Räthen, ihr in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Befugnisse mit in Händen habenden Haupt-Verschreibungen, oder sonst wie Rechtens liquidiren und bescheinigen, demnächst aber weitere Verfügung gewärtigen ollet. Datum Rostock, den 24sten September 1759.

d) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Strelitz.

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Da zu Berichtigung der Debit-Sache des Canzelisten Grapow hieselbst terminus ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Februar a. f. angesetzet worden: Als werden alle diejenigen, welche an gedachten Canzelisten Grapow, ex quocunque capite einige Forderung und Ansprache haben, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, sub Pœna præclusi ac perpetui silentii, citiret und vorgeladen, an gedachtem Tage, Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justiz-Canzeley allhier zu erscheinen, ihre Credita gebührend anzugeben, zu liquidiren und zu verificiren, auch wegen ihrer Befriedigung Vorschläge anzuhören, und darüber gütliche Handlung zu pflegen, in Entstehung der Güte aber weiter rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Datum Neu-Strelitz, den 19ten November 1759.

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzeley verordnete Geheime- und Canzeley-Räthe.

e) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Demnach bey uns, Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Nicolaus Meyer, supplicando angezeiget, was Gestalt er auf heftiges Andringen seiner Creditorum sich genöthiget sähe, sämmtliche seine Gläubiger öffentlich convociren zu lassen, und des Endes ad profitendum & liquidandum, nec non ad transigendum, eventualiter vero cedendum bonis publica proclamata præclusiva ihm gerichtlich zu erbitten, und dann wir diesem seinen petito rechtlich deferiret, mithin den 16ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres zu obberührten Endzweck Kraft dieses pro termino anberamet haben: Als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an ermeldeten Bürger und Kaufmann Johann Nicolaus Meyer und dessen Güther ex quocunque capite vel causa einige An- oder Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich, auch sub pœna præ- & concluſi und wollen, daß sie in dicto termino, Morgens um 9 Uhr für Uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, und ihre etwanige Forderungen aus in Händen habenden Urkunden oder sonstigen glaubhaften Briefschaften gehörig profitiren und liquidiren, auch hierauf die zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende gütliche Mittel vernehmen, oder in Entstehung gütlicher Handlung die Cedirung seiner gesammten Güther erwarten, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Signatum Schwerin, den 14ten November 1759.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Als des gewesenen Gerichts-Assessoris Boldren Ehefrau, Florabella, verwittwete Boldren, dem verordneten Herzogl. Stadt-Gericht mündlich geziemend angezeiget, welcher-

chergeſtalt ſie die bey ihrem hinter dem Rathhauſe belegenen Wohnhauſes, befindliche Bude verkaufet. Zur Sicherheit des Käufers aber ſein öffentliches Proclama zu extrahiren ſich anheiſchig gemacht, mithin gebeten, wir mögten geneigen ein öffentliches Proclama ergehen und ſolches am Rathhauſe affigiren, auch denen Intelligenz-Blättern inſeriren laſſen; Und dann das verordnete Herzogl. Stadt-Gericht ſolchem ihrem gezemenden Suchen deferiret, mithin einen terminum auf den 24. Januar 1760 präfigiret und anberamet haben: So werden alle diejenigen, welche an gedachte Wittwe Boldten ihre Bude cum pertinentiis einige An- und Zuſprache zu haben vermeinen, Kraft dieſes hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 9 Uhr vor hieſiger Gerichts-Stube auf dem Rathhauſe, entweder in Perſon, oder durch genugſame inſtruirte Anwalde zu erſcheinen, ihre an gedachte Bude habende Foderung gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Die aber Nichterſcheinende ſollen gewärtigen, daß ſie mit ihren An- und Zuſprüchen an mehr gedachte Bude gänzlich ab- und zur Ruhe verwieſen werden. Wornach ſie ſich zu achten. Schwerin, den 29ſten November 1759.

Zum Stadt-Gericht hieſelbſt verordneter Richter und Aſſeſſores.

2) beym Stadt-Gericht zu Boitzenburg.

1) Demnach bey hieſigem Herzoglichen Stadt-Gericht die für des ſeel. Bürgers und Lohgerbers Johann Hinrich Grothen nachgelaſſenen Sohnes conſtituirte Vormündere Friederich Wilhelm Fiſcher, Friederich Lücke und Johann Hinrich Schack vorgeſtellet, wie ſie eines Theils bey Antretung ihrer Vormundſchaft häufige Schulden gefunden, auch noch viele latitirten, andern Theils nicht alle Debitores des ermeldeten Johan Hinrich Grohren erfahren können, mithin um eine Edictal-Citation an alle diejenige, welche ex quocunque capite vel cauſa Anſprache und Forderung an den Nachlaß des verſtorbenen Johann Hinrich Grohten zu haben vermeinen, ſowol als an die, welche ihm auf irgend eine Art und Weiſe ſchuldig geblieben oder ſich verbindlich gemachet, nachgeſuchet: Und dann ſolche gebetenermaſſen erkannt worden; So werden hiemit alle und jede, welche an des verſtorbenen Bürger und Lohgärber Johann Hinrich Grohten Verlaſſenſchaft einige Anſprache und Forderung, ſie rühre her ex quocunque capite vel cauſa ſie immer wollen, dann auch nicht weniger alle diejenigen, welche ihm ſchuldig geblieben oder aus irgend einen Grund ſich demſelben verbindlich gemachet, zum erſten, andern und drittenmal, alſo peremtorie citiret, daß ſie am 8ten Januar des mit Gott kommenden 1760ſten Jahres, Morgens um 10 Uhr vor das Herzogl. und Stadt-Gericht allhier erſcheinen ihre reſpective Forderung und Schuld gehörig anzeigen und beglaubigen ſub hac comminatione, daß im widrigen die Creditores mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillſchweigen auferleget, die Debitores aber, wann ſie ausfündig gemacht worden, zur gedoppelten Bezahlung angewieſen werden ſollen. Boitzenburg, den 25ſten October 1759.

b) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

Wann des Bürgers und Beckers J. C. Bockerts hinterlaſſene Wittwe bey E. E. Raths hieſelbſt geziemend angezeiget, welchergeſtalt ſie an den Bürger und Cattun-Drucker Schindigt ihr in der Hollſtraſſe, zwiſchen dem Sattler Müller und der Drechslerin Drefahlen belegenes Wohnhaus verkaufet und dabey verheiſſen hätte, zu deſſen künftigen völligen Sicherheit daſſelbe gerichtlich proclamiren zu laſſen, und dabey gebeten, einen terminum ad profitendum præcluſivum anzuberamen, hierauf auch der 16te Januar des mit Gott kommenden 1760ſten Jahres pro termino liquidationis beſtigeſetzet iſt: So werden alle und jede, welche an beſagtes Haus

eini-

einige Forderungen ex quocunque capite vel causa solche auch herrühren, zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin sub pœna præclusi citiret, beregten Tages in Person, oder durch Gevollmächtigte in curia zu erscheinen, um ihre Prätensiones gegründet darzuthun, widrigenfalls sie mit ihren etwanigen Ansprüchen durch einen Abschied zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

i) beym Stadt-Gericht zu Krackow.

1) Demnach der Hr. Pastor und Vorsteher der Kirche hieselbst zu Krackau dem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie daß sie von dem seel. verstorbenen Hn. Burgermeister Staack hieselbst nomine der Kirche ein ansehnliches zu fordern hätten, und da dessen nachgelassenes Haus in dem letzten Brande mit aufgegangen, die übrigen liegenden Gründe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen, auch mehrere Creditores noch wol seyn würden, die ihre Bezahlung verlangten, judicium dahero sich gefallen lassen mogte, zur Berichtigung dieser Debit-Sache alle diejenige, welche ex jure hereditario, oder ex capite crediti an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Güther Ansprüche haben, ad liquidandum & profitendum vorzuladen, und demnächst weiter rechtlich zu verfahren; so hat judicium diesem Gesuch deferiret, und ladet hiemit alle diejenige, welche an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Nachlaß ex jure hereditario, crediti, oder sonst Ansprüche haben, eins für alles und peremtorie auf dem 23sten Januar an. fut. ad locum judicii zu dem Ende, daß sie ihre Ansprüche gehörig profitiren, bescheinigen, und rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit dieser Warnung, daß diejenigen, welche sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen überall nicht weiter gehöret werden sollen. Diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, soll zu Wismar, Neubrandenburg und Krackow affigiret, und in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden. Krackow, den 3ten Novemb. 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht zu Krackow verordneter Richter und Assessores.

k) beym Gericht zu Kröpelin.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schuster Daniel Schlottmann seines Ehe-Vorwesers, des verstorbenen Bürger und Schusters Plaggemeyern hieselbst nachgelassenes Wohnhaus cum pertinentiis kaufweise angenommen und einen gerichtlichen Kauf-Brief verlanget, vor dessen Ausführung aber zu Käufers eigenen Sicherheit nöthig seyn will, von denen auf ersagtes Haus etwa haftenden Schulden hinlängliche Nachricht einzuziehen, und des Endes publica proclamata veranlasset worden: Als werden alle und jede, welche an ersagtes Wohnhaus und dessen Zubehör ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, damit sie am 18ten December a. c. früh, gegen 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte auf hiesigem Rathhause erscheinen, vermittelst Vorzeigung derer in Händen habenden Verschreibungen, oder sonst gültiger Beweißthümer ihre ad protocollum zugebende Forderungen bewahrheiten und demnächst weitern Bescheides gewärtigen, da hingegen diejenigen, so auf gesetzte Zeit sich nicht melden, sofort präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 6ten November 1759.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

** ** **

Wann bey Schwerinscher Herzogl. Justitz-Canzeley in der Gräffischen Debit-Sache zu Publicirung der abgefaßten Prioritäts-Urthel, ein terminus auf den 12ten December a. c. präfigiret worden: Als wird solches sämmtlichen Gräffischen Creditoribus hie-

durch kund gemachet. Schwerin, den 13ten November 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Untengesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Gottfried Albrecht, hiermit zu wissen, was gestalt uns deine Ehefrau, Eva Catharina Dahlbecken, klagend an und vorgebracht, daß du ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch aller angewandten Erkundigung ungeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, an welchen Ort du dich itzo aufhaltest; mit demüthigster Bitte, Wir wollen gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann denn ihrem Gesuch deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich benannten Albrecht mittelst dieser Unserer Patent-Verordnung zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, daß am 1[illegible]. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, mithin weiteren Bescheides gewärtigest, unter der Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demüthigstes Ansuchen in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung wider dich erkannt werden soll, was Rechtens. Gegeben Güstrow, den 19ten October 1759.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zwar in 41sten und 43sten Stück dieser Nachrichten zur öffentlichen Verpachtung der zum Salzwerk zu Sülz gehörigen neuen Windmühle den 18ten December pro termino licitationis angegeben worden. Wenn aber, gewisser Umstände halber, nöthig gefunden wird, diesen Termin zu verändern und auf den 13ten gedachten Monats zurück zu setzen: So wird solches hiemit bekannt gemacht, und die, so zu dieser Pachtung Lust haben, freundlichst eingeladen, am sothanen 13ten December, Morgens um 9 Uhr, auf dem Salzwerk zu Sülz sich einzufinden.

Verordnete Beamte daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzoglichen Justitz-Canzeley ist ad instantiam der Gebrüdere von Bülow aus dem Hause Plüschow, nachstehendes Proclama erlassen, welches zu Hamburg, Hannover und Neubrandenburg affigiret worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen männiglich durch gegenwärtiges Proclama zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen der Gebrüdere und Gevettere von Bülow zu Plüschow, auch erfolgte Einwilligung der ad acta convocationis sich gemeldet habende Creditorum des waylaud Julius Ernst von Bülow auf Plüschow einen terminum zur gerichtlichen Subhastation der gesammten Bülow-Plüschowschen Güther, als Plüschow, Testorff, Meyerstorff, Jameln, Schadendorff und Steinforth cum omnibus pertinentiis, zusammt der Winter- und Sommer-Saat, auf den 12ten December a. c. anberamet haben. Es hat also ein jeder, so zu dem Kauf obbemeldeter Güther resolviren mögte, sich an gedachtem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justitz-Canzeley einzufinden, und, daß gedachte Güther nach geschehener Licitation dem plus licitanti zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Wornach ꝛc. Schwerin, den 5ten September 1759.

1) Am

1) Am 21. December dieses Jahres, soll im hiesigen Nieder-Gericht, daß im Concurs befangene, dem Advocato Bartold Koch bislang zuständig gewesene und in hiesiger Stadt belegene adeliche, freye, grosse Haus, nebst dazu gehörigen Neben-Gebäuden, Hofraum, Garten und sonstigen Pertinentien, worauf in ersten Versteigerungs-Termino nur 1500 Rthlr. Louis-D'ors geboten sind, zum andernmal subhastiret werden. Lüneburg, den 29sten November 1759.

2) Es sollen die 2 Kupferne Branntweins-Blasen mit ihren Schlangen und Köpfen, so sich allhier in Wismar in dem Grebbinschen Hause finden, Pfundweise an den Meistbietenden, nebst der zur Brennerey gehörigen Geräthschaft, als Kühltonnen, Kübens, Rönnen und halbe Tonnen, gegen baare Bezahlung verkaufet werden. Wer solche zu kaufen Belieben haben sollte, kann sich dazu in Wismar im vorgedachten Grebbinschen, ohnweit des Lübschen Thors belegenen Hause den 17ten December 1759 um 10 Uhr einfinden, seinen Both abgeben, und nach geschehenen Bot und Ueberbot den Zuschlag gewärtigen. Wismar, den 4ten December 1759.

3) Bey dem Herzogl. Hof-Buchdrucker Wilhelm Bärensprung ist zu haben: Die Bestimmung des Menschen. 4te Auflage, in Quart, à 4 ßl.

4) Wann der ehemalige hiesige Bürger Jochen Papenhagen, nebst seiner Frauen vor einiger Zeit Todes verfahren und zwar ein Haus, aber auch einige Schulden hinterlassen, zu deren Ausfindung und bestmöglichsten Abtragung Creditores öffentlich zu citiren, von Gerichtswegen für nöthig befunden worden: Als geschiehet solches, Kraft dieses und haben diejenigen, welche an ersagten Jochen Papenhagen oder dessen Vermogen einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, am 18ten December jetzt laufenden Jahres, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten auf hiesigem Rathhause sich zu gestellen, ihre etwanige Forderungen ad protocollum zu geben, und selbige vermittelst in Händen habenden Verschreibungen, oder wie es sonst auf rechtliche Art ähnlich seyn mögte, zu verificiren und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination, daß die sich nicht Meldende präcludiret und nicht weiter gehört werden sollen. Da auch benannten Jochen Papenhagen hieselbst befindliches und an einem bequemen Orte belegenes Wohnhaus, welches einen Garten von etwa einen halben Scheffel Aussaat hat, sonsten aber gar sehr baufällig ist, an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufet werden soll, so können die etwanigen Liebhabere an schon ersagtem 18ten December, Vormittags sich ebenfalls melden, ihren Bot und Gegenbot ad protocollum geben und gewärtigen, daß selbiges plus licitanti gegen baare Bezahlung sofort werde zugeschlagen werden. Cröpelin, den 6ten November 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

5) Eine 4sitzige wohlgemachte Gutsch, die beynahe noch neu und in dem schönsten brauchbarsten Stande, inwendig mit schönen grünen Lacken ausgeschlagen und mit Schnüren besetzt, ist zu verkaufen. Wer hierzu Belieben tragen mögte, solche für einen billigen Preis zu erhandeln, der kann sich in Güstrow bey dem Sattler Hn. Müller ohnschwer melden. Güstrow, den 3ten December 1759.

V. Was verlohren.

1) Da von dem adelichen Hofe Gamehl, eine Meile von Wismar, sich am 16ten November h. a. eine kleine Englische Jagdhün-

din,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0383
DFG

din, die gelb, mit weissen Füssen und einen weissen Ring um den Hals habend, verlaufen: Als wird ein jeder, bey welchem sich diese kleine Englische Jagd-Hündin angefunden oder wer einige Nachricht, wo sie sich aufhält davon geben kann, ersuchet, solches auf dem adelichen Hofe zu Gamehl gegen Empfang eines Douceurs anzuzeigen.

VI. Was gestohlen.

1) Es sind vor 12 Tagen durch geschehenen Einbruch allhier, nicht weniges Leinen-Zeug und Gelder gestohlen worden, worunter sich unterschiedliche kennbare Schaustücke befinden, als: Eines, worauf das Schloß zu Copenhagen gepräget, ferner eine dicke Torne mit dem Ritter St. Jürgen, und dann eines mit dem Brust-Stücke Sr. Herzogl. Durchl. Herrn Christian Ludewigs Höchstseeligen Andenkens, nicht minder 2 goldene Ringe, in welchen der Name Beuckendorff mit der Jahrzahl 1746 inwendig gestochen. Wem nun hievon etwas zu Gesichte kommen sollte, der wird ergebenst und dienstlich ersuchet, dem Herzogl. Stadt-Gerichte davon hochgeneigte Nachricht zu geben. Goldberg, den 3ten Decemb. 1759.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Auf denen Herzogl. Posthäusern zu Rostock und Laage, bey der Intelligenz-Expedition zu Schwerin, bey Hn. Zeus in Hamburg, bey Hn. Froh in Wismar und bey Hrn. Fritz in Güstrow ist die allenthalben bekannte universal-blutreinigende Medicin, denen, an welchen sie benöthiget gewesen sind, in Commißion verkauft worden. Ein jeder Hoher und Niedriger, in oder ausserhalb Landes, welcher damit sich oder andere von einer schweren Krankheit durch Gottes Gnade curiret hat, wird hiedurch dienstlich ersuchet, die Umstände der Krankheit kürzlich zu beschreiben, und davon Nachricht an das Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Posthaus zu Laage zu geben, und zwar so bald als immer möglich. Nachdem der Erfinder von der ausnehmenden Wirkung dieses Medicaments an so vielen elenden Menschen einen zureichenden Beweis geführet, und die gnädigste Conceßion über die Ausgabe, an denen die es bedürftig sind, erhalten hat; so hat er 10 pro Cent an einem gewissen Wayfen-Hause vermacht und soll nunmehro die 4te Auflage einer ausführlichen Nachricht von allen Krankheiten, die dadurch jemals geheilet worden sind, dem Druck übergeben werden. Es ist noch in viel mehrern gefährlichen Krankheiten probat befunden, als in der alten Beschreibung bekannt gemacht worden. So viel kann man vorläufig zur Nachricht geben, daß dieses Medicament ein besonderes zugerichtetes mineralisches Gesund-Brunnen-Wasser sey.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den 5. Dec. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
7 — Schwerin, Schfl.	—	31	—	15	—	16	—	—	—	20	—	—	—	12	—	10
7 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 — Lübeck, Schfl.	—	31	—	17	—	16	—	—	—	25	—	—	—	13	—	12
7 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5 — Lauenburg, Sack.	3	16	1	38	1	32	—	—	2	8	1	40	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0384
DFG

Anno 1759. 48stes Stück.

Sonnabend den 15. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen denen sämmtlichen Creditoribus des Kaufmanns Johann Peter Meiers in Teterow hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns des jetzt genannten Kaufmanns Ehefrau supplicando zu vernehmen gegeben, wie sie sich entschlossen, unter Unserer Direction die Stiftung eines Vergleichs mit ihres Mannes Gläubigere zu versuchen, und Uns des Endzwecks in Demuth angetreten, Wir geruheten publica Proclamata ad liquidandum & transigendum an alle und jede Creditores ihres Ehemannes zu erkennen. Da Wir nun auch zu solchem Geschäfte den 20sten December a. c. anberamet haben: So laden Wir Kraft dieses alle und jede Creditores des osterwähnten Kaufmanns Johann Peter Meier hiemit gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht, entweder in Person, oder durch einen zum Vergleich specialiter Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre habende Forderung und Credita anzugeben, und mit brieflichen Urkunden, oder wie sonsten

sten Rechtens zu bescheinigen. Gegeben Güstrow. den 24sten September 1759.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Bey Herzogl. Justiz-Canzeley ist folgendes Proclama erkannt, und solches zu Wismar, Lenzen und hieselbst affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des weyland Heinrich von Plessen auf Hertzberg ganzen Verlassenschaft an Erb- und Lehn-Güther, besonders aber an den, dem Cammerjunker, Hans Friederich von Plessen in der Cavelung zu gefallenen, ohnweit Lübz belegenen Lehn-Guth Hertzberg mit Lenschow und anderen Pertinentien einige begründete persönliche oder dingliche Forderung An- und Zusprache, sie bestehe, worinn sie wolle, und rühre her, aus welchen Fundament sie immer wolle, zu haben und auszuführen sich getrauen, hiemit zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte, Helmuth Christoph Matthias und Hans Friederich, Gebrüdere von Plessen, aus dem Hause Hertzberg einen terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Februar 1760 anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am ermeldeten Tage, des Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justiz-Canzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen, ihr euch geziemend gemeldet, entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeinte etwanige Forderungen An- und Zusprüche mittelst Producirung der Originalien, oder sonsten wie Rechtens liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber, daß ihr damit hinkünftig nicht weiter gehöret, sondern auch ihr gänzlich præcludiret, mithin euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, gewärtigen sollet. Wornach ꝛc. Schwerin, den 1sten November 1759.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Königl. Preußisch-Pommerschen Regierung in Stettin ist bey der Herzogl. Justiz Canzeley zu Rostock nachstehende öffentliche Ladung per subsidiales eingegangen, und darauf verfüget, daß das Proclama dorten in loco curiæ affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Entbieten allen und jeden Creditoribus, oder welche sonst an dem in dem Guthe Pritzenow befindlichen Antheil, welches die von Bähr besessen und vorhin derer von Walsleben Lehn gewesen, auf einige Art und Weise Ansprache haben mögten, Unsern gnädigen Gruß und geben euch hiemit sammt und sonders zu vernehmen, wasmassen der Hauptmann Ulrich Heinrich von Bähr zu Pritzenow vorbemeldetes Antheil Guthes Pritzenow an Carl Friederich von Linden auf Daberkow durch einen Erb- und unwiederruflichen Verkauf vor 4500 Rthlr. überlassen, und Käufer bey Uns allerunterthänigst angehalten, Wir wollten, da er zu Befreyung sämmtlicher ex quocunque capite vel causa herrührende Prätensionum an solches Guth, euch zu provociren nöthig erachtet, ihm zu dem Ende gewöhnliche Edictales ertheilen. Als Wir nun solchem Suchen Statt gegeben: So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclamatis, daß ihr a Dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 vor den ersten, 4 vor den andern und 4 vor den dritten und letzten termino peremtorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprüche auch wenn jemand zu einem Widerspruche gegen diesen Verkauf berechtiget zu seyn vermeinet, ohne

Ausnahme, so wie ihr solches mit richtigen Documentis, oder auch auf andere rechtliche Weise darzuthun vermögend, ad Acta anzeiget, auf den 28. Jan. a. k. vor Unserer Regirung allhier, entweder in Person oder durch genugsame besonders zur Güte instruirte Gevollmächtigte euch gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen und Ansprüche, oder Befugnisse in originali produciret, mit dem Verkäufer und Käufer ad Protocollum verfahret, gütliche Handlung pfleget und in deren Entstehung rechtlicher Erkänntniß gewartet. Mit Ablauf des termini aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen, so sich nicht gemeldet oder wenn gleich solches vorhero geschehen, sich doch benannten Tages nicht gestellet und ihre Forderungen gebührend justificiret, in Ansehung des vorbenannten Guthes mit ewigem Stillschweigen beleget und nicht weiter gehöret, sondern davon abgewiesen und präcludiret werden. Damit nun diese Edictal-Citation zu jedermanns Wissenschaft gelange. So haben Wir dieselbe nicht allein hier, sondern auch zu Demmin und Rostock in locis publicis affigiren, auch denen Intelligenzen inseriren lassen. Das ist unser Wille. Signatum Stettin, den 1sten September 1759.

d) beym Stadt-Gericht zu Ribbenitz.

1) Wann in Schuldsachen des verstorbe- Bürgers und Beckers Alexander Meltz allhier öffentliche Proclamata hiemit ergehen zu lassen, für nöthig befunden: Als werden alle und jede ex quocunque capite es seyn möge, etwas zu fordern habende Creditores sub pœna præclusi & perpetui silentii geladen und citiret, am 11ten Januar des mit Gott anzutretenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzoglichen Stadt-Gerichte zu erscheinen, um ihrer Forderung halber sich rechtlich zu legitimiren, damit demnächst weiter gehörig verfahren werden könne. Publicatum Ribbenitz, den 7ten December 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

e) beym Gericht zu Cröpelin.

4) Wann der ehemalige hiesige Bürger Jochen Papenhagen, nebst seiner Frauen vor einiger Zeit Todes verfahren und zwar ein Haus, aber auch einige Schulden hinterlassen, zu deren Ausfindung und bestmöglichsten Abtragung Creditores öffentlich zu citiren, von Gerichtswegen für nöthig befunden worden: Als geschiehet solches, Kraft dieses und haben diejenigen, welche an ersagten Jochen Papenhagen oder dessen Vermögen einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, am 18ten December jetzt laufenden Jahres, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch einen Gevollmächtigten auf hiesigem Rathhause sich zu gestellen, ihre etwanige Forderungen ad protocollum zu geben, und selbige vermittelst in Händen habenden Verschreibungen, oder wie es sonst auf rechtliche Art ähnlich seyn mögte, zu verificiren und sodann weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Commination, daß die sich nicht Meldende präcludiret und nicht weiter gehört werden sollen. Da auch benannten Jochen Papenhagen hieselbst befindliches und an einem bequemen Orte belegenes Wohnhaus, welches einen Garten von etwa einen halben Scheffel Aussaat hat, sonsten aber gar sehr baufällig ist, an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufet werden soll, so können die etwanigen Liebhabere an schon ersagtem 18ten December, Vormittags sich ebenfalls melden, ihren Bot und Gegenbot ad protocollum geben und gewärtigen, daß selbiges plus licitanti gegen baare Bezahlung sofort werde zugeschlagen werden. Cröpelin, den 6ten November 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

2) Demnach der hiesige Bürger und Schuster Daniel Schlottmann seines Ehe-Vorwesers, des verstorbenen Bürger und Schusters Plaggemeyern hieselbst nachgelassenes Wohnhaus cum pertinentiis kaufsweise angenommen und einen gerichtlichen Kauf-Brief verlanget, vor dessen Ausführung aber zu Käufers eigenen Sicherheit nöthig seyn will, von denen auf ersagtes Haus etwa haftenden Schulden hinlängliche Nachricht einzuziehen, und des Endes publica proclamata veranlasset worden: Als werden alle und jede, welche an ersagtes Wohnhaus und dessen Zubehör ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, damit sie am 18ten December a. c. früh, gegen 9 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte auf hiesigem Rathhause erscheinen, vermittelst Vorzeigung derer in Händen habenden Verschreibungen, oder sonst gültiger Beweißthümer ihre ad protocollum zugebende Forderungen bewahrheiten und demnächst weitern Bescheides gewärtigen, da hingegen diejenigen, so auf gesetzte Zeit sich nicht melden, sofort präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 6ten November 1759.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

f) beym Gericht zu Westenbrügge.

1) Nachdem der hiesige Müller Martin Peter Volckmann im abgewichenen Frühjahr a. c. verstorben, und aus dem über dessen Nachlaß sofort errichteten Inventario sowol, als auch aus andern Actis sich ergeben, daß die Schulden, inclusive desjenigen, was denen hinterbliebenen Kindern erster Ehe, ratione maternorum zustehet, den Nachlaß in etwas übersteigen, man auch befürchten müsse, daß vielleicht sonsten noch jemand an diesen Volckmannschen Nachlaß Schulden-Ansprache machen könne; und denn desfalls die denen Kindern erster Ehe gerichtlich constituirten Vormündere, die Müllers, Jochim Heinrich und Hans Christian Gebrüdere Volckmanns, respective zu Büssow und Steinhagen unterm heutigen Dato coram Protocollo gebeten, diese Sache gerichtlich zu reguliren und behufige Proclamata præclusiva ad Creditores zu erlassen, solche auch ab Judicio in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt worden: So werden alle und jede des hieselbst verstorbenen Müllers Martin Peter Volckmanns Creditores sowol die bereits bekannt sind, als auch welche bishero annoch unbekannt geblieben, und überhaupt alle diejenigen, welche an denselben und dessen Nachlaß jure crediti vel alio quocunque titulo einige An- und Zusprache, oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ein für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie in dem hiezu präfigirten termino præjudiciali den 8ten Januar, als am Dienstage nach heil. drey Könige, des mit Gott kommenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht in Person, oder mit ihren respective Vollmachten, (die allenfalls auf einen zu entrirenden gütlichen Vergleich mit zu richten seyn müssen) gefaßt zu erscheinen, und ihre an der Volckmannschen Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen glaubhaft zu verificiren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewarten haben. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede mit ihren vermeintlichen Forderungen präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlichermassen affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern zu dreyenmalen inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Decretum im Gerichte zu Westenbrügge, Amts Buckow, den 11ten October 1759.

II. Ci-

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt und zu Amsterdam, Leipzig und Wismar affigiret worden:

Wir **Friederich**, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem **Johann Gustav Claassen**, hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasgestalt Uns deine sämmtliche Geschwistere per Supplicam demüthigst angezeiget, wie du vor 15 Jahren von hier nach Amsterdam, als dermalen gewesenen Kauf-Diener abgegangen, sie aber nachher aller angewandten, Mühe ohngeachtet, wo du weiter geblieben, nicht in Erfahrung bringen können. Da nun aber einige zu regulirende dir mit angehende geringe Erbschafts-Angelegenheiten erheischten, daß sie von dem Ort deines Aufenthaltes zuverläßig vergewissert würden; so finden sie sich gedrungen, Uns um eine Edictal-Citation demüthigst anzutreten: Als Wir nun auch solch Gesuch Statt finden lassen, und Kraft dieses solche Edictales erkannt haben: So citiren, heischen und laden Wir dich **Johann Gustav Claassen**, des verstorbenen Ehren Pastoris Claassen in Laage, jüngsten Sohn, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie gnädigsten Ernstes und wollen, daß du am 21sten December a. c. Morgens um 10 Uhr, entweder selbsten, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinest, und Bescheides gewärtigest, im widrigen aber, und bey deinem Nichterscheinen, soll in contumaciam wider dich, was Rechtens, erkannt werden. Gegeben Güstrow, den 21sten September 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist ad implorationem **Maria Elisabeth Todtenbergen**, gebohrne Leysten, wider ihren entwichenen Ehemann folgende Edictal-Citation erkannt, und zu Wismar, Güstrow, Neuenbrandenburg auch Penzlin behörig affigiret.

Wir **Friederich** von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem vormaligen Musquetier **Friederich Paul Todtenberg**, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehefrau **Maria Elisabeth**, gebohrne Leysten, supplicando zu vernehmen gegeben, wie du schon seit einigen Jahren sie ohne Ursache verlassen, selbige auch aller sorgfältig angestellter Erkundigung ungeachtet, bis hieher den Ort deines itzigen Aufenthaltes nicht erfahren oder ausfündig machen mögen, mit angehängter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, vorkommenden Umständen nach, Edictales an dich zu erlassen. Gleich nun drauf dem Gesuch der Implorantin deferiret: Als citiren, heischen und laden Wir dich obbenannten **Friederich Paul Todtenberg** hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, und wollen, daß du am 5ten Februar des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner bisherigen Entweichung halber gebührend Rede und Antwort geben, nach Befinden aber rechtlichen Bescheid gewärtigen solltest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Ausbleibens, auf fernerweitiges Anrufen der Supplicantin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 25sten Sept. 1759.

c) beym Amts-Gericht zu Gammelin.

1) Wann auf die geschehene Anzeige, wie

sich im Dorfe Vietz unterschiedene verdächtige Leute aufhalten sollten, das Amts-Gericht gemüßiget worden, solcherhalb am 20. September 1756 eine Visitation zu veranstalten, und man bey dieser Gelegenheit, in des Schulzens Hause zu Vietz, oben auf den Balken nachstehende Sachen, als einen ledigen neuen Reise-Coffre mit Seehunde-Fell überzogen, 2 Säcke mit ziemlich abgenutzten Bettzeug, theils mit, theils ohne Federn, und eine Tabelette, in welcher einige seidene und leinene Tücher, allerhand couleurte Bänder, Endgen Spitzen, Schmelzen, Hembs-Knöpfe, Schuh-Schnallen, Steck- und Nehnadeln, ꝛc. befindlich, unter das Korn und Stroh versteckt gefunden, so nach der Angabe der alten Schulzinn Bauern zu Vietz Leuten, so vor einigen Jahren in ihrem Hause Hochzeit gehalten und mit Porcellain gehandelt, zugehören sollen; diese aber so wenig, als sonst jemand, sich in aller der Zeit wegen der obspecificirten und ad judiciale depositum genommenen Sachen gemeldet, und solche als ihr Eigenthum zu vindiciren gesuchet: So hat man auf Herzogl. Verordnung diesen Vorfall durch gegenwärtiges Proclama öffentlich kund machen und zu jedermanns Wissenschaft bringen sollen. Solchemnach werden alle und jede, welche an die Obspecificirte, und bey der am 20sten September 1756 vorgenommenen Visitation in des Schulzens Hause zu Vietz oben auf dem Balken unter das Korn und Stroh versteckt gewesenen Sachen ein Eigenthums-Recht, oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie & sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii citiret und vorgeladen, daß sie am 12ten März des mit Gott kommenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Amts-Stube erscheinen, ihr an die obspecificirte Sachen habendes Eigenthums-Recht, oder sonstige Ansprache rechtlicher Art nach erweisen, und sodann fernern Bescheides gewärtigen sollen. Decretum im Amts-Gericht zu Gammelin, den 30sten November 1759.

Herzogl. Beamte daselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Das Gehöfte, die bunte Kuhe genannt, so nahe vor dem Thor der Stadt Lübeck liegt, soll am Dienstag nach Antonii, als den 22sten Januar 1760 an dem Mehrest-Bietenden auf 5 nach einander folgenden Jahren verpachtet werden. Solches Gehöfte wird Trinitatis 1760 angetreten. Die ganze Einsaat wird dem Pächter geliefert. Das Inventarium vom Viehe und Pferden muß der Pächter selbsten halten. Es werden auf diesem Gehöfte 50 Stück milchende Kühe, nebst dem nöthigen Zugviehe auf den Koppeln geweidet, hingegen Schaafe, Schweine und anderes, wie auch das junge Vieh werden in der dichte angrenzenden und sich weit erstreckenden Heide gejaget. Wer hiezu Belieben hat, kann am Dienstage nach Antonii, als am 22sten Januar 1760 in seeligen Joh. Hinr. Testorffs Hause in der Braun-Strasse belegen, Vormittags um 10 Uhr sich einfinden, die Conditiones, entweder vorhero, oder auch alsdann übersehen, und erwarten, daß auf den veste gesetzten Bedingungen, den Mehrest-Bietenden solches Gehöfte zugeschlagen werde. Lübeck, den 7ten December 1759.

2) Als das Guth Vogelsang, im Amte Buckow belegen, auf instehenden Trinitatis 1760 ausser Pacht fällt und solchemnächst anderweitig auf den 14ten Januar des instehenden Jahres auf dem adelichen Guthe Wendisch-Mulsow hinwieder an den Meistbietenden verpachtet werden soll. Also werden diejenigen, so Lust und Belieben zu dieser Pachtung haben, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe Wendischen-Mulsow sich einfinden, die Conditiones

nes daselbst vernehmen, und gewärtigen, daß plus licitanti sodann das Guth Vogelsang cum pertinentiis zugeschlagen werde. Wismar, den 6ten December 1759.

V. Was zu verkaufen.

1) Es sollen den 11ten Januar 1760 allhier zu Plau, Gerichtswegen, ein Garten, imgleichen verschiedene Krahm-Waaren, auch Kupfer- und Wagen-Geräthe, item zweene Kühe und ein Pferd öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer hievon etwas zu kaufen Willens ist, wolle sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem Schoggischen Hause hieselbst anfinden. Plau, den 10ten December 1759.

2) Wann ad instantiam des verstorbenen Senatoris Jochen Erben, aus Sr. Herzogl. Durchl. Hochpreißl. Justiz-Canzeley zu Rostock, diesem Gerichte gnädigst befohlen, des hiesigen Bürgers Elias Grageropff zuständige Pferde und Rind Vieh öffentlich zu verkaufen: So wird zur unterthänigsten Befolgung dieses gnädigsten Auftragens hiemit terminus auf den 21sten Decemb. a. c. anberaumet, daß benannten Tages, Morgens um 9 Uhr einige Pferde und Rindvieh öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich soll verkaufet werden. Publicatum Ribbenitz, den 8ten Decemb. 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

3) Denen etwanigen Liebhabern eines bequemen Töpferhauses, allhier zu Cröpelin an einem guten Orte belegen, welches mit 2 Stuben, nöthigen Kammern, einem dabey befindlichen Garten einen Scheffel Aussaat haltend, und mit einem darinn stehenden Brennofen versehen, dienet zur beliebigen Nachricht, daß nachdem der Eigenthümer dieses Hauses, der Töpfer Seiler, nebst seiner Frauen verstorben, selbiges am 31sten December a. c. Vormittags, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll, wannenhero ein jeder, so darauf zu bieten Lust haben möchte, ernannten Tages auf hiesigem Rathhause sich einfinden, seinen Bot ad Protocollum geben, und gewärtigen wolle, daß selbiges den Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Und da bereits verschiedene beträchtliche Schulden sich angegeben, auch zu vermuthen, daß deren mehrere seyn mögten, so werden alle und jede, welche an ernannten Töpfer Seiler und dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinten, hiedurch citiret und vorgeladen, damit sie am schon ernannten 31sten December, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwanige Forderungen liquidiren und bescheinigen, nachher aber weitern Bescheids gewärtigen, widrigenfalls die Ausbleibende nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 12ten November 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

4) Am 21. Decemb. dieses Jahres, soll im hiesigen Nieder-Gericht, daß im Concurs befangene, dem Advocato Bartold Koch bislang zuständig gewesene und in hiesiger Stadt belegene adeliche, freye, grosse Haus, nebst dazu gehörigen Neben-Gebäuden, Hofraum, Garten und sonstigen Pertinentien, worauf in ersten Versteigerungs-Termino nur 1500 Rthlr. Louis-D'ors geboten sind, zum andernmal subhastiret werden. Lüneburg, den 29sten November 1759.

VII. Personen, so in Diensten gesuchet werden.

1) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0391
DFG

de, ohnweit Wismar, suchet auf Ostern einen Koch, welcher zugleich einen Küchengarten in Ordnung zu halten verstehet. Wer hiezu die Geschicklichkeit besitzet und Lust hat, dem wird ein gutes Gehalt versprochen, und kann sich desfalls bey Madame Görschen in Wismar melden.

2) Auf kommenden Maytag, wird auf dem adelichen Guthe Webelsfelde, in der Gegend Rehna, ein sicherer Holländer verlanget. Ein solcher kann sich daselbst auf dem Hofe melden und die Conditiones vernehmen.

3) Auf dem adelichen Guthe Sophienhof wird auf nächstkommenden Ostern ein geschickter Gärtner und ein Jäger verlanget. Wer dazu Geschick und Belieben hat, kann sich daselbst auf dem Hofe melden.

VII. Was verlohren.

1) Vor einigen Wochen ist, allhier in Schwerin, ein goldener Petschier-Ring mit J. H. F. im doppelten Zuge und inwendig mit J. M. J. bezeichnet, verlohren worden. Sollte jemand diesen Ring gefunden haben, oder Nachricht geben können, wo er anzutreffen, der wird ersuchet es der Intelligenz-Expedition kund zu machen, und dagegen eine billige Erkenntlichkeit zu gewärtigen. Schwerin, den 14ten December 1759.

VIII. Was gestohlen.

1) Es ist in Rostock eine silberne Thee-Maschiene, in der Form einer Melone gearbeitet, diebisch entwendet. Sie ist mit einem zwiefachen Wapen gezeichnet. Sollte jemand Nachricht davon geben können, wird gebeten solches hieselbst bey dem Cammer-Secretair Hrn. Schröder, gegen Erwartung eines hinlänglichen Douceures anzuzeigen, Schwerin den 13. Dec. 1759.

IX. Gelder, so auszuleihen.

1) Im Fall jemand auf zulängliche Sicherheit in termino trinitatis, 1760 einige tausend Rthlr. neu zwey Drittel anzuleihen suchen sollte; so wolle derselbe geneigen, der Intelligenz-Expedition baldigste Nachricht davon zu geben, als von welchen nähere Anweisung gegeben werden kann.

2) Bey dem Provisore Hrn. Haupt in Bützow, stehen 150 Rthlr. neue zwey Drittel und 100 Rthlr. grob Courant, Kirchen-Gelder, gegen sichere Hypothec, und wann Herzogl. Consens darüber eingeliefert wird, zur Anleihe parat. Wer dieses zu haben verlanget, wolle sich in Zeiten bey obgedachtem Hrn. Provisore, näher erkundigen. Bützow den 9. Dec. 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 12 Dec. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
14— Schwerin, Schfl.	—	31	—	15	—	16	—	—	—	20	—	—	—	12	—	10
14— Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14— Lübeck, Schfl.	—	31	—	17	—	16	—	—	—	25	—	—	—	13	—	12
14— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12— Lauenburg, Sack.	3	16	1	38	1	32	—	—	2	8	1	40	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0392
DFG

Anno 1759. 49stes Stück.

Sonnabend den 22. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gerichte zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns der Rittmeister, Friederich Ludewig von Vieregg, um das gegenwärtige Proclama, weil des in Rostock verstorbenen Rathsverwandten Langen Erben um Bezahlung eines ansehnlichen Capitals, stark in ihm drüngen, aus Beysorge, daß er seinen Gläubigern zu bezahlen nicht vermögte, unterthänigst angelanget: So bestimmen Wir ad liquidandum & ad sufficientiam bonorum demonstrandam den 22sten Januar künftigen Jahres, und laden solchemnach alle und jede, welche an den bemeldeten Rittmeister von Vieregg und dessen Güther Subzien, Lantow und Cronscamp, auch deren Zubehör einige Anforderung und Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am angezeigten Tage, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen sollen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret

werden sollen. Gegeben Güstrow, den 26. October 1759.

b) beym Stadt-Gericht zu Krackow.

1) Demnach der Hr. Pastor und Vorsteher der Kirche hieselbst zu Krackau dem Herzogl. Stadt-Gerichte angezeiget, wie daß sie von dem seel. verstorbenen Hn. Burgermeister Staack hieselbst nomine der Kirche ein ansehnliches zu fordern hätten, und da dessen nachgelassenes Haus in dem letzten Brande mit aufgegangen, die übrigen liegenden Gründe zu ihrer Befriedigung nicht hinreichen, auch mehrere Creditores noch wol seyn würden, die ihre Bezahlung verlangten, judicium dahero sich gefallen lassen mögte, zur Berichtigung dieser Debit-Sache alle diejenige, welche ex jure hereditario, oder ex capite crediti an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Güther Ansprüche haben, ad liquidandum & profitendum vorzuladen, und demnächst weiter rechtlich zu verfahren; so hat judicium diesem Gesuch deferiret, und ladet hiemit alle diejenige, welche an den seel. Hn. Bürgermeister Staack und dessen Nachlaß ex jure hereditario, crediti, oder sonst Ansprüche haben, eins für alles und peremtorie auf dem 23sten Januar an. fut. ad locum judicii zu dem Ende, daß sie ihre Ansprüche gehörig profitiren, bescheinigen, und rechtlichen Bescheides gewärtigen, mit dieser Warnung, daß diejenigen, welche sich in præfixo termino nicht melden, mit ihren Ansprüchen überall nicht weiter gehöret werden sollen. Diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft komme, soll zu Wismar, Neubrandenburg und Krackow affigiret, und in den Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden. Krackow, den 3ten Novemb. 1759.

Zum Herzogl. Stadt-Gericht zu Krackow verordneter Richter und Assessores.

2) Wann in des Schutz-Juden David Hinrich Concurs-Sache bey hiesigem Herzogl. Stadt-Gericht auf den 20sten Jul. a. c. zur Ableistung des juramenti manifestationis und weiteren rechtlichen Regulierung dieser Sache terminus vorgewesen; es sich aber ergeben, daß an Güter des Debitoris nicht so viel vorhanden, daß einmal die Gerichts-Kosten bestritten werden können: Als wird gesammten Creditoribus dieses kund gemacht, und falls sie bewandten Umständen nach zu ruhen nicht vermeinen, soll auf weiteres Anrufen ergehen, was Recht ist. Inmittelst ist ihnen sämmtlich von dem Inventario derer Gerichts wegen versicherten Sachen mit der Ausgabe-Rechnung-Copey erkannt, welche einem jeden für Gebühr mitgetheilet werden kann. Decretum in judicio Krackow, den 5ten December 1759.

Zum Herzogl. Stadt Gericht verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Gericht zu Laage.

1) Wann der hiesige Bürger und Amts-Meister der Schuster Petersen sein in der Mühlenstrasse, zwischen des verstorbenen Bürgers Boven und der Wittwe Fürsten belegenes Haus an den Kaufmann Langen allhie verkauft, Käufer aber beym hiesigen Gericht zu seiner Sicherheit um ein Proclama gebührende Ansuchung gethan, dessen petito auch deferiret worden: So werden vermittelst dieses durch die Intelligenz-Blätter geschehene Notification alle diejenigen, welche an obbemeldeten Bürger und Schuster Petersen einige Forderung haben, ex quo capite hoc sit, hiemit auf den 10ten Januar nächstfolgenden Jahres, als hiezu angesetzten Termin peremtorie vorgeladen, entweder per mandatarium, (der zu solchen Geschäfte tam generaliter, quam specialiter, instruiret seyn muß,) oder in Person allhier vor Gerichte, Vormittags um 9 Uhr, sich einzufinden, ihre Credita gehörig zu beweisen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß die Nichterscheinende præcludi-

cludiret und semel pro semper mit ihrer Forderung abgewiesen werden sollen. Laage, den 15ten December 1759.

Herzogl. Gericht hieselbst.

2) Als von dem Kaufmann Voigt aus Güstrow, nomine seiner Frauen und deren Geschwistere, deren vor kurzem allhier verstorbenen Bürgers Boven mit der erst im Ehebette gehabten Frauen erzeugten Kinder, ein gebührendes Bittschreiben an hiesiges Gericht ergangen, des Nachlasses halber die Versiegelung zu beschaffen, diese auch bewerkstelliget worden: So werden zu Regulirung dieser Erbschafts-Sache und Auseinandersetzung sämmtlicher Erben, alle, welche zu dem Nachlaß bemeldt-verstorbenen Bürgers Boven sowol ex capite hereditatis, als sonsten berechtiget zu seyn vermeinen, hiemit vorgeladen, am 15ten Januar a. f. 1760 allhier vor Gericht, entweder in Person, oder durch genugsame ad hinc actum authorisirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Credita zu profitiren, und facta justificatione zu gewärtigen, daß darauf weiter rechtliche Verfügung geschehen solle, sub commination præclusi & perpetui silentii an diejenigen, welche ex capite crediti einige Forderung haben und sich in termino nicht einfinden mögten. Laage, den 15ten December 1759.

Herzogl. Gericht hieselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Pohnstorf.

1) Wann der Hr. Amtmann Karsten, als Pächter von Pohnstorff, unterm 13ten October a. c. dem Judicio hieselbst angezeiget, wie einige seiner Gläubigere jetzo in ihm drüngen, und er zwar nicht vermögend wäre, seinen gesammten Gläubigern sofort und ganz zu befriedigen; indessen noch Mittel zu ihrer Beruhigung und Befriedigung vorhanden wären, welche zweckfügig zu machen, er die Convocation seiner gesammten Creditoren nöthig fünde, und daher dieselben durch öffentliche Proclamata ad liquidandum eventualiter ad cedendum bonis vorzuladen gebeten haben wollte. Wann nun von Gerichtswegen sothanen Petito deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende ein terminus auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres anberamet, und gegenwärtige offene Ladung erkannt worden: Als werden hiedurch alle und jede, welche an obbenannten Hrn. Amtmann Karsten irgend eine Ansprache und Forderung, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie an ernanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem niederzusetzenden Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame und zur gütlichen Handlung instruirte Bevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderung und Ansprüche gehörig profitiren, selbige durch Producirung der in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonst wie Rechtens justificiren; hierauf die vom Liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende Mittel vernehmen, mit demselben gütliche Handlung pflegen, und demnächst auch allenfals in Entstehung eines gütlichen Auskommens weiteren rechtlichen Bescheids gewärtigen sollen. Diejenigen aber, welche sich in termino nicht gehörig melden, werden nicht allein präcludiret, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Signatum Pohnstorff in Judicio, den 15ten October 1759.

** ** **
* * *

1) Da der sich vormals hieselbst aufgehaltene Taglöhner und jetziger Hirte zu Banschow, Johann Stier, sein in hiesiger Vorstadt gehabtes Wohnhaus und Garten, so zwischen Hn. Rathsverwandten Lorentz und des Gärtners Jalassen Gärten belegen, ohn-

längst veräussert: So werden alle und jede, so an oberwähntes Haus und Garten eine Ansprache und Forderung haben mögten, hiermit erinnert, zwischen jetzt und nächstkünftigen Ostern sich bey dem Hn. Rathsverwandten Lorentz zu melden, das etwanige Liquid zu fordern habende von selbigen zu gewärtigen, und sich und dem Käufer damit in Sicherheit zu setzen. Schwerin, den 12. October 1759.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetzte Edictales sind in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen der Hauptmann Albrecht Sigimund von Krackewitz, bey Uns supplicando angezeiget, wie er sich wegen der unter denen Schriften, des vormahligen verstorbenen Hofraths Landreiters verlohren gegangenen Obligation d. d. Rostock, den 5ten Jun. 1709, vermöge dessen seine verstorbene Mutter aus dem Concurs des weiland Oberhauptmann von Schaaken, 1000 Rthlr. alte Drittel zu fordern hat, mit dem itzigen Curatore bonorum von Schaakscher Creditorum dem Licentiat Siebeth, hieselbst dahin verglichen, in Ansehung vorberührter verlohren gegangenen Original-Obligation, gegen nechstkommenden Anthoni eine Edictal-Citation und danechst deren gerichtliche Mortification, in Unterthänigkeit auszuwürken. Als er nun um diesen seinem gethanen Versprechen zu genügen, Uns um deren Erkennung geziemend angetreten; so wird des Endzwecks der 13 Febr. a. fut. pro termino berahmet, und laden Wir solchemnach hiemit alle und jede, welche die von dem weiland Oberhauptmann Claus Christoph von Schack, und dessen Ehefrauen, Benedicta Juliana von Schack, gebohrne von Lützow, an die Hauptmannin, Elisabeth Eleonora von Krakewitz, gebohrne von Krollen, d. d. Rostock, den 5. Jan. 1709. ausgestellte original Obligation besitzen, hiemit gnädigstes Ernstes und peremtorie sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und fals sie gegründete und erweißliche Ansprache iure crediti, cessionis oder ex alia causa an beregte Obligation zu haben vermeinen, solches ihr Recht zu dociren, sub finali praeiudicio, daß fals in termino praefixo sothane original-Obligation sodenn nicht produciret und das daran habende Recht nicht erwiesen wird, hernach niemand weiter mit einiger habenden vermeintlichen Ansprache und Recht gehöret, sondern gänzlich praecludiret, mithin gedachte Obligation gerichtlich cassiret, todt und kraftloß erkläret werden solle. Gegeben Güstrow, den 13 Dec. 1750.

2) Demnach im Jahre 1751 Daniel Friederich Teut, nachdem er das Schuster-Handwerk erlernet und kurze Zeit darauf sein Vater und Mutter, Daniel Friederich Teut und Trien Oelgart, wie auch seine Geschwister, Willhelm, Lucia Maria, und Gottlieb, allesammt gebohrne leibeigene Unterthanen des adelichen Guts Schwansee, im Herzogthum Mecklenburg, mit Zurücklassung und darauf von der Herrschaft in Depositum genommener einiger ihrer Effecten, ohne die geringste Ursache heimlich und boshafter Weise entwichen, auch von der damaligen Guths-Obrigkeit aller angewandten Müh und Kosten ungeachtet, nicht wieder unterwürfig gemacht und in das Guth gebracht werden können; gleichwohl aber dem jetzigen Guths-Herrn um so mehr daran gelegen seyn will, daß diese so langwierige Sache endlich einmal zu ihrer Endschaft gelangen mögte: Als sind in dieser Absicht gegenwärtige Edictales von den hiesigen adelichen Gerichten hiemit erkannt worden; und werden solchemnach, nachdem die Eltern, so viel man weiß, bereits verstorben, und der eine Sohn Willhelm

helm sich schon gestellet, die 3 Geschwistere Lucia Maria, Daniel Friederich und Gottlieb Teut, endlich und peremtorie citiret und geladen, am 1sten Februar des künftigen 1760sten Jahres sich vor hiesigen adelichen Gerichten in Person zu sistiren, wegen der boshaften Entweichung Red und Antwort zu geben, und rechtlichen Ausspruch zu gewärtigen. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, sie erscheinen, oder nicht, dennoch ergehen soll, was den Rechten gemäß seyn wird. Kalkhorst, den 28sten Sept. 1759.

Adeliche von Bothische Gerichte daselbst.

III. Urtheile und Abschiede.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

Bey hiesiger Herzogl. Justiz Canzeley sind im October, November und December 1759 folgende Urtheile und Abschiede publiciret, auch die zuletzt bemerkte Informatoria ertheilet:

Den 1. October. Präclusiv-Abschied wegen des im Amte Crivitz belegenen Guthe Slieven.

Eodem. Präclusiv-Abschied, wegen des von Margaretha Hedewig von Brockdorff an des Land-Raths Magnus Friederich von Barner Ehefrau geschenkten Vermögens.

Eodem. Abschied, in causa Fiscalis, contra Sophia Elisabeth Müllern, gebohrne Dunckelmannen und den derselben ausserhalb Landes ehelich angetraueten Zimmermeisters Giese, in puncto heimlich ausserhalb Landes contrahirter Ehe, cum annexis.

Eodem. Abschied, in causa des entwichenen Thorschreibers Kreitzer Ehefrau, contra Procuratorem Cameræ, in puncto probationis illatorum.

Den 2. Ejusd. Abschied, in causa Bürgermeister und Rath zu Bützow, contra Johann Burmeister, in puncto begehrter Räumung der von letztern bishero in Besitz gehabten Bleiche, modo restit. in integrum.

Den 4. Ejusd. Präclusiv-Abschied über den Nachlaß des wayland Burgermeisters Boldt zu Hagenow und dessen Ehefrauen.

Den 5. Ejusd. Abschied, in causa Anna Sophia Gartzen, contra den Schneider-Gesellen Christopher Jacob Dreyer hieselbst, in puncto sponsaliorum.

Den 6. Ejusd. Abschied, in causa der Interessenten von der Haaken-Compagnie zu Parchim, contra den Ehren-Pastorem Mag. Bölckow zu Grebbin, in puncto contraventionis, modo probationis.

Den 11. Ejusd. Abschied, in causa Elisabeth Margaretha, gebohrne von Ditten, wayland Jürgen von Lützow auf Perlin Ehefrauen hinterlassenen Kinder, contra den Hauptmann von Ditten auf Werle und Consorten, in puncto hereditatis, modo edendorum instrumentorum, nunc præst. juramenti.

Den 12. Ejusd. Abschied, in causa des Erbmüllers Kueß auf Tangrim, contra den Lieutenant von Güldener zu Tangrim, in puncto vorgenommener Neuerung, wegen der Tangrimschen Erbmühle.

Den 15. Ejusd. Abschied, in causa der Beata Dorothea von Kahlden, contra den Stadtrichter Hardt zu Wahren, in puncto debiti ac fide jussione, modo præstat. cautionis juratorie.

(Das Uebrige künftig.)

IV. Was zu verpachten.

1) Das Gehöfte die bunte Kuhe, genannt, so nahe vor dem Thor der Stadt Lübeck liegt, soll am Dienstag nach Antonii, als den 22sten Januar 1760 an dem Mehrest-Bietenden auf 5 nach einander folgenden Jahren verpachtet werden. Solches Gehöfte wird Trinitatis 1760 angetreten. Die ganze Einsaat wird dem Pächter geliefert.

Das

Das Inventarium vom Viehe und Pferden muß der Pächter selbsten halten. Es werden auf diesem Gehöfte 50 Stück milchende Kühe, nebst dem nöthigen Zugviehe auf den Koppeln geweidet. Wer hiezu Belieben hat, kann am Dienstage nach Antonii, als am 22. sten Januar 1760 in seeligen Joh. Hinr. Testorffs Hause in der Braun-Strasse belegen, Vormittags um 10 Uhr sich einfinden, die Conditiones, entweder vorhero, oder auch alsdann übersehen, und erwarten, daß auf den veste gesetzten Bedingungen, den Mehrest-Bietenden solches Gehöfte zugeschlagen werde. Lübeck, den 7ten December 1759.

2) Da die Schmiede zu Ilow, in der Gegend Wismar, woben etwas Acker und Heuwerbung ist, bevorstehenden Ostern aus der Pacht fällt: So dienet denen etwanigen Liebhabern zur Nachricht, daß sie sich dieser Pachtung wegen auf gedachtem Hofe in Zeiten melden und Handlung pflegen können.

V. Was zu verkaufen.

1) Auf hiesiger Neustadt sind 2 Häuser, so unter einem Dache und von 2 Etagen gebauet, worinn in dem einem Hause 5 Stuben, 12 Kammern, 6 Keller, 4 Küchen, wobey ein grosser Hoffplatz, worauf ein Gebäude von 2 Etagen stehet, worinnen Brau- und Brennerey befindlich, benebst Stallraum von 4 Pferden und noch mehrere andere Ställe vor Pferde, Kühe und Schweine, auch bey dem ersten Hause 2 Auffahrten und Wagenschauer, bey dem andern Hause eine Auffahrt und ein Wagenschauer und bey jeden ein grosser Garten und eine Wiese, auch bey jeden Hause eine Pumpe, aus freyer Hand zu verkaufen, und kann alles, wenn der Kauf geschlossen, nach Verfliessung eines halben Jahres geräumet werden. Nähere Nachricht hievon und deren Conditiones giebt hiesige Intelligenz-Expedition.

2) Wann auf Gesuch derer Vormündere des wayland Hinrich Blunckens, gewesenen Bürgers, Schusters und Thor-Schreibers zu Brühl hinterbliebenen Kinder und Erben dieses obermeldeten defuncti Blunckens daselbst erb- und eigenthümlich besessenes und dasiger Zingel-Thor-Strasse belegenes Haus cum pertinentiis, zusammt der dazu gehörige und hinter denselben befindliche Garten am meistbietenden Käufer hieselbst gerichtlich verkaufet werden soll, und dannechst der kommende 29ste Januar des bevorstehenden 1760sten Jahres hiezu pro termino präfigiret ist: Als werden alle und jede, sowol Einheimische als Auswärtige hiezu Lust habende Käufer hiedurch ersucht, an obernanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Gericht sich zu gestellen und zu gewärtigen, daß obbesagte Immobilia gegen einen raisonablen höchsten Bot den Meistbietenden käuflich zugestanden werden solle. Wonächst auch alle, welche ex quocunque capite vel jure an besagten Güthern eine rechtliche Ansprache oder Anforderung zu haben vermeinen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii hiedurch peremtorisch citiret werden, an gleichen termino Nachmittags um 2 Uhr ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich hieselbst zu sistiren. Wornach dieselbe sich zu achten, und zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungs-Fall sie völlig excludiret werden sollen. Signatum Brühl, den 15ten December 1759.

Herzogl. Gericht daselbst.

3) Denen etwanigen Liebhabern eines bequemen Töpferhauses, allhier zu Cröpelin an einem guten Orte belegen, welches mit 2 Stuben, nöthigen Kammern, einem dabey befindlichen Garten einen Scheffel Aussaat haltend, und mit einem darinn stehenden Brennofen versehen, dienet zur beliebigen Nachricht, daß nachdem der Eigenthümer dieses Hauses, der Töpfer Seiler, nebst seiner

ner Frauen verstorben, selbiges am 31sten December a. c. Vormittags, dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkaufet werden soll, wannenhero ein jeder, so darauf zu bieten Lust haben mögte, ernannten Tages auf hiesigem Rathhause sich einfinden, seinen Bot ad Protocollum geben, und gewärtigen wolle, daß selbiges den Meistbietenden werde zugeschlagen werden. Und da bereits verschiedene beträchtliche Schulden sich angegeben, auch zu vermuthen, daß deren mehrere seyn mögten, so werden alle und jede, welche an ernannten Töpfer Seiler und dessen Vermögen ex quocunque capite vel causa einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch citiret und vorgeladen, damit sie am schon ernannten 31sten December, Vormittags um 10 Uhr, entweder in Person, oder durch hinlängliche Gevollmächtigte auf hiesigem Rathhause erscheinen, ihre etwanige Forderungen liquidiren und bescheinigen, nachher aber weitern Bescheids gewärtigen, widrigenfalls die Ausbleibende nicht weiter gehöret werden sollen. Cröpelin, den 12ten November 1759.

Herzogl. Mecklenb. Stadt-Gericht hieselbst.

4) Bey dem Post-Secretair Hr. Hennemann, sind nunmehro auf das 1760ste Jahr Berlinsche Genealogie Calender in laquirt Pergamentband, mit Chur-Fürstl. Geschichte und Kupfer zu 44 ßl. Französische dito zu 36 ßl. teutsche dito in laquirt Pergamentband, zu 28 ßl. teutsche dito in hellgrün Pergamentband zu 18 ßl. teutsche ordinaire ohne Kupfer zu 14 ßl. und Etuit-Calender, Französ. und teutsche, zu 7 ßl. zu haben.

VI. Was zu verauctionieren.

1) Am 2ten & seqq. des mit GOtt kommenden 1760sten Jahres sollen auf der Herzogl. Amts-Stube zu Bützow allerhand schöne und wohl conditionirte Meubles, als Schränke, Coffres, Spiegel, Stühle, Zinn, Kupfer, Meßing, Betten, Leinen, Frauenzimmer-Kleidung und dergleichen in einer öffentlichen Auction, gegen baare Bezahlung verkauft werden; die Liebhabere, so etwas zu kaufen gewillet, können also Morgens um 9 Uhr gedachten Tages sich am angezeigten Orte einfinden.

2) Am 4ten Jan. 1760 soll eine kleine Sammlung Juristischer, Theologischer, Historischer und Philologischer Bücher, imgleichen verschiedenes von Mecklenburgischen Sachen ꝛc. durch öffentliche Auction in des Hofwagenmeisters Herrn Jandten Hause, gegen baare Bezahlung verkaufset werden. Die Liebhaber werden ersuchet, sich an benanntem Tage um 2 Uhr, Nachmittags einzufinden, und sie können das geschriebene Verzeichniß bey dem Herrn Auctionario Gehs, zum Durchlesen, communiciret erhalten. Schwerin, den 20sten Dec. 1759.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Auf bevorstehenden Anthonii stehen 400 Rthlr. in Louis d'Ors und 6 bis 800 Rthlr. in Mecklenburgischen Courant, gegen sichere Hypothec und Landüblicher Interesse zur Anleihe parat; Wer solche Capitalia, auf obige Conditiones, zu haben verlanget, der kann sich bey dem Kaufmann Herrn Barthaus, in Wismar, in Zeiten melden.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Die Herrschaft zu Ranzin im Schwedischen Pommern, findet höchst nöthig dem Mühlen-Burschen, Martin Christian Oehland, von Brandtshagen gebürtig, zu sprechen oder doch wenigstens von seinen jetzigen Auffenthalt, Nachricht zu haben; Es wird also derselbe ersuchet sich nächstens zu Rantzin einzufinden, oder doch wenigstens von seinen Auffenthalt Nachricht zu geben, und ist man erbötig, ihm seine Unkosten zu erstatten.

2) Wann gewissen Umständen wegen die heil. Communion, so wohl ehedessen bey der Evangel.

Evangel. Reformirten Gemeine in Schwerin am Sonntage nach dem heil. drey Königs-Fest gehalten worden, für das Künftige hat eingestellet werden müssen; Als wird solches denen Reformirten Gemeinsgliedern, so daran gelegen, hiemit zur ergebensten Nachricht bekannt gemacht. Dahingegen sonst und zur andern Zeit das Abendmahl des HErrn am Sonntage nach Ostern, am Sonntage nach Johanni, und auch hinkünftig am Sonntage nach Michaeli alldort bey gedachter Gemeinde, so der HErr will, allemahl gehalten wird. Und im Fall, daß Johanni oder Michaeli auf einem Sonntage einfällt, so ist dasselbe am selbigen Sonntage.

3) Da uns gewisser Erbschafts-Umstände halber höchst nothwendig ist zu wissen und zu erfahren, ob die vor einiger Zeit ohnweit dieser Stadt in Condition gestandene Christina Maria Buschin, gebohrne Köderitzen, aus Eisenach, annoch am Leben, und bey welcher Herrschaft anjetzt in Condition als Ausgeberin, oder in einem Hause sie sich sonst auf ihre eigene Hand befinde: Als wird jedermänniglich, der hievon glaubhafte Nachricht geben kann, uns solches anzuzeigen, dienstlich ersuchet, auch die vorbenannte Buschin, gebohrne Köderitzen, selbst, falls sie annoch am Leben, gebeten, ihres eigenen Nutzens halber uns ihren Aufenthals des forderlichsten bekannt zu machen. Schwerin, den 22sten November, 1959.

Burgermeistere und Rath hieselbst

4) Auf denen Herzogl. Posthäusern zu Rostock und Laage, bey der Intelligenz-Expedition zu Schwerin, bey Herrn Zeus in Hamburg, bey Herrn Froh in Wismar und bey Hrn. Fritz in Güstrow ist die allenthalben bekannte universal blutreinigende Medicin, denen, an welchen sie benöthiget gewesen sind, in Commißion verkauft worden. Ein jeder Hoher und Niedriger, in oder ausserhalb Landes, welcher damit sich oder andere von einer schweren Krankheit durch Gottes Gnade curiret hat, wird hiedurch dienstlich ersuchet, die Umstände der Krankheit kürzlich zu beschreiben und davon Nachricht an das Herzogl. Mecklenb. Schwerinische Posthaus zu Laage zu geben, und zwar so bald als immer möglich. Nachdem der Erfinder von der auknehmenden Wirkung dieses Medicaments an so vielen elenden Menschen einen zureichenden Beweis geführet, und die gnädigste Conceßion über die Ausgabe, an denen die es bedürftig sind, erhalten hat; so hat er 10 pro Cent an einem gewissen Wayfenhause vermacht und soll nunmehro die 4te Auflage einer ausführlichen Nachricht von allen Krankheiten, die dadurch jemahls geheilet worden sind, dem Druck übergeben werden. Es ist noch in viel mehrern gefährlichen Krankheiten probat befunden, als in der alten Beschreibung bekannt gemacht worden. So viel kann man vorläufig zur Nachricht geben, daß dieses Medicament ein besonderes zugerichtetes mineralisches Gesundbrunnen-Wasser sey.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 19 Dec. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
21 — Schwerin, Schfl.	—	31	—	15	—	16	—	—	—	20	—	—	—	12	—	10
21 — Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21 — Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	20	—	17	—	13	—	12
21 — Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19 — Lauenburg, Sack.	3	14	1	34	1	32	—	—	2	4	1	32	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0400
DFG

Anno 1759. 50stes Stück.

Sonnabend den 29. Dec.

Mecklenburgische Nachrichten,

Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Lehn-Proclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun Uns die Wohlgebohrne, Unsere liebe Getreue, Ernst Josua und Friederich Ludewig, Gebrüdere, Freyherren von Bülow, mittelst Supplicati, unterthänigst angezeiget, welcher Gestalten dieselben wegen Verkaufung ihres in Unserm Amte Schwerin belegenen Lehn-Guths Bentz cum pertinentiis mit dem Käufer, dem Vesten Unserm lieben Getreuen, Daniel Friederich von Treuenfels, in dem ohnlängst, bis auf Unsere Lehns- und Landesherrliche Einwill- und Bestätigung errichteten Kauf-Contract sich unter andern auch dahin verbindlich gemacht, bey Unsrer Lehn-Cammer öffentliche Ladungen an alle diejenige, welche irgend einige Lehns- oder sonstige Ansprüche, welche vor Unsere Lehn-Cammer eigentlich gehören, mit Bestande Rechtens zu haben vermeineten, ausbringen zu wollen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen mögten ersagte öffentliche Proclamata in Gnaden zu erkennen; und dann Wir der Supplicanten Petito gnädigst deferiret, mithin einen terminum ad profitendum auf den 18ten Februar des kommenden 1760sten Jahres präfigiret haben: So citiren, heischen und laden Wir, hiemit und Kraft dieses, auch, sub pœna præclusi & perpe-

perpetui silentii, alle diejenige, welche an ersagtes Guth Bentz cum pertinentiis irgend einige Lehn- oder sonstige Ansprüche, welche vor Unsere Lehn-Cammer eigentich gehören, mit Bestande Rechtens zu haben vermeinen, peremtorie gnädigst ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage vor Unsrer Lehn-Cammer sich unterthänigst einfinden, ihre Ansprüche an ersagtes Lehn-Guth Bentz cum pertinentiis Rechts hinlänglich bescheinigen und erweisen, widrigenfalls aber, daß durch den zu publicirenden Abscheid sie mit ihren etwanigen Ansprüchen präcludiret und auf stets abgewiesen werden, sie gewärtigen sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 26sten November 1759.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehn-Cammer.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit kund und zu wissen, was Gestalt die verwittwete Jägermeisterin von Steinsdorffen per Supplicam demüthigst Uns vortgetragen, wie unterschiedliche Creditores, welche aus dem ihren Kindern zuständigen Pfand-Guth Linstow zu fordern hätten, theils wegen ihrer Befriedigung, theils wegen ihrer Sicherheit in ihr drüngen, und sie sich desfalls genöthiget sähe, sämmtliche Creditores per publica proclamata præclusiva ad liquidandum vorladen zu lassen, um selbigen zu zeigen, daß sie nicht nur völlige Sicherheit hätten, sondern ihnen auch Vorschläge zu ihrer Befriedigung zu thun, eventualiter aber ad cedendum. Da sie nun zugleich Uns um deren Erkennung in Demuth angetreten, Wir auch des Endzwecks den 24sten Januar a. fut. anberamet haben: So laden Wir Kraft dieses alle diejenigen, welche an der Supplicantin und deren Guth Linstow und dessen Pertinentien aus irgend einem Grunde einige Forderungen und Ansprache haben gnädigst, ermeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, ihre Credita und habende Ansprache zu dociren, und mit denen darüber in Händen habenden Original Urkunden zu bewahrheiten, auch die von der Liquidantin sodann zu thuenden Vorschlägen anzuhören, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren vermeintlichen Ansprüchen durch den zu publicirenden Abschiede präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Gegeben Güstrow, den 19ten October 1759.

b) beym Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Kaufmann Johann Andreas Goetner hieselbst Provocant, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht gehorsamst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, wegen der eine zeither hieselbst sich befindenden unruhigen Umständen sich wol gar in der Fremde begeben müßte, mithin er gerne mit seinen Creditoribus zuvor Richtigkeit machen wollte; zu dem Ende er Judicium geziemend ersuche, es mögte geruhen, einen Terminum per publica proclamata sub pœna præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum anzuberamen, auch solches hieselbst ad valvas Curiæ sowol, als zu Lauenburg und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen, und dazu gesammte seine Creditores, welche an ihn einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sie rühren her ex quocunque

cunque capite vel causa sie immer wollen, vorladen. Und dann das verordnete Herzogl. Schelf-Gericht des Supplicanten geziemendes Suchen nicht abschlagen können, vielmehr einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 28sten März 1760 präfigiret und anberamet hat: Als werden alle und jede, welche an gedachten Kaufmann Andreas Goetner einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino, Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-Stube unausbleiblich zu erscheinen, ihre an mehr gedachten Provocanten habende Forderung, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte gehörig zu profitiren und zu liquidiren. Im Ausenbleibungs-Fall aber ohnfehlbar zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachten Goetner gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich sammt und sonders zu achten. Schwerin, den 10ten December 1759.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneten Richter und Beysitzere.

g) beym Stadt-Gericht zu Boitzenburg.

1) Demnach bey hiesigem Herzoglichen Stadt-Gericht die für des seel. Bürgers und Lohgerbers Johann Heinrich Grothen nachgelassenen Sohnes constituirte Vormündere Friederich Wilhelm Fischer, Friederich Lücke und Johann Heinrich Schack vorgestellet, wie sie eines Theils bey Antretung ihrer Vormundschaft häufige Schulden gefunden, auch noch viele latitirten, andern Theils nicht alle Debitores des ermeldeten Johan Heinrich Grohten erfahren können, mithin um eine Edictal-Citation an alle diejenige, welche ex quocunque capite vel causa Ansprache und Forderung an den Nachlaß des verstorbenen Johann Heinrich Grohten zu haben vermeinen, sowol als an die, welche ihm auf irgend eine Art und Weise schuldig geblieben oder sich verbindlich gemachet, nachgesuchet: Und dann solche gebetenermassen erkannt worden; So werden hiemit alle und jede, welche an des verstorbenen Bürger und Lohgärber Johann Heinrich Grohten Verlassenschaft einige Ansprache und Forderung, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, dann auch nicht weniger alle diejenigen, welche ihm schuldig geblieben oder aus irgend einem Grunde sich demselben verbindlich gemachet, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie citiret, daß sie am 8ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres, Morgens um 10 Uhr vor das Herzogl. und Stadt-Gericht allhier erscheinen ihre respective Forderung und Schuld gehörig anzeigen und beglaubigen sub hac commination, daß im widrigen die Creditores mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, die Debitores aber, wann sie ausfündig gemacht worden, zur gedoppelten Bezahlung angewiesen werden sollen. Boitzenburg, den 25sten October 1759.

f) beym Gericht zu Westenbrügge.

1) Nachdem der hiesige Müller Martin Peter Volckmann im abgewichenen Frühjahr a. c. verstorben, und aus dem über dessen Nachlaß sofort errichteten Inventario sowol, als auch aus andern Actis sich ergeben, daß die Schulden, inclusive desjenigen, was denen hinterbliebenen Kindern erster Ehe, ratione maternorum zustehet, den Nachlaß in etwas übersteigen, man auch befürchten müsse, daß vielleicht sonsten noch jemand an diesen Volckmannschen Nachlaß Schulden-Ansprache machen könne; und denn desfalls die denen Kindern erster Ehe gerichtlich constituirten Vormündere, die Müllers, Jochim Heinrich und Hans Christian Gebrüdere Volckmanns, respective zu Büssow und Steinhagen unterm heutigen Dato

coram Protocollo gebeten, diese Sache gerichtlich zu reguliren und behufige Proclamata præclusiva ad Creditores zu erlassen, solche auch ab Judicio in gegenwärtiger Form rechtlich erkannt worden: So werden alle und jede des hieselbst verstorbenen Müllers Martin Peter Volckmanns Creditores sowol die bereits bekannt sind, als auch welche bishero annoch unbekannt geblieben, und überhaupt alle diejenigen, welche an denselben und dessen Nachlaß jure crediti vel alio quocunque titulo einige An- und Zusprache, oder Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch edictaliter ein für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie in dem hiezu präfigirten termino præjudiciali den 8ten Januar, als am Dienstage nach heil. drey Könige, des mit Gott kommenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gericht in Person, oder mit ihren respective Vollmachten, (die allenfalls auf einen zu entrirenden gütlichen Vergleich mit zu richten seyn müssen) gefaßt zu erscheinen, und ihre an der Volckmannschen Verlassenschaft habende Ansprüche und Forderungen glaubhaft zu verificiren und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewarten haben. Mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche in termino nicht erscheinen, hernach in dem zu publicirenden Abschiede mit ihren vermeintlichen Forderungen präcludiret werden sollen. Wornach sich ein Jeder zu richten. Urkundlich ist diese peremtorische Edictal-Citation nicht nur gewöhnlichermassen affigiret, sondern auch den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Intelligenz-Blättern zu dreyenmalen inseriren zu lassen, veranstaltet worden. Decretum im Gerichte zu Westenbrügge, Amts Buckow, den 11ten October 1759.

c) beym adelichen Gericht zu Pohnstorf.

1) Wann der Hr. Amtmann Barsten, als Pächter von Pohnstorff, unterm 13ten October a. c. dem Judicio hieselbst angezeiget, wie einige seiner Gläubigere jetzo in ihm drüngen, und er zwar nicht vermögend wäre, seinen gesammten Gläubigern sofort und ganz zu befriedigen; indessen noch Mittel zu ihrer Beruhigung und Befriedigung vorhanden wären, welche zweckfügig zu machen, er die Convocation seiner gesammten Creditoren nöthig fünde, und daher dieselben durch öffentliche Proclamata ad liquidandum eventualiter ad cedendum bonis vorzuladen gebeten haben wollte. Wann nun von Gerichtswegen sothanen Petito deferiret, mithin zu dem gebetenen Ende ein terminus auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1760sten Jahres anberamet, und gegenwärtige offene Ladung erkannt worden: Als werden hiedurch alle und jede, welche an obbenannten Hrn. Amtmann Karsten irgend eine Ansprache und Forderung, sie rühre her aus welchem Grunde sie immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, citiret und vorgeladen, daß sie an ernanntem Tage, Morgens um 9 Uhr, vor dem niederzusetzenden Gericht hieselbst, entweder in Person, oder durch genugsame und zur gütlichen Handlung instruirte Gevollmächtigte mit aller Nothdurft gefaßt unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderung und Ansprüche gehörig profitiren, selbige durch Producirung der in Händen habenden Original-Briefschaften und Urkunden, oder sonst wie Rechtens justificiren; hierauf die vom Liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende Mittel vernehmen, mit demselben gütliche Handlung pflegen, und demnächst auch allenfals in Entstehung eines gütlichen Auskommens weiteren rechtlichen Bescheids gewärtigen sollen. Diejenigen aber, welche sich in termino nicht gehörig melden, werden nicht allein präcludiret, sondern ihnen auch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Signatum Pohnstorff in Judicio, den 15ten October 1759.

III. Cita-

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Untengesetzte Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, Gottfried Albrecht, hiermit zu wissen, was gestalt uns deine Ehefrau, Eva Catharina Dahlbecken, klagend an und vorgebracht, daß du ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch aller angewandten Erkundigung ungeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, an welchen Ort du dich itzo aufhaltest; mit demüthigster Bitte, Wir wollen gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen Edictales zu erlassen. Wann denn ihrem Gesuch deferiret; so citiren, heischen und laden Wir dich benannten Albrecht mittelst dieser Unserer Patent-Verordnung zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, daß am 18. Januar a. fut. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, mithin weiteren Bescheides gewärtigest, unter der Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres demüthigstes Ansuchen in contumaciam, auch mit gänzlicher Ehescheidung wider dich erkannt werden soll, was Rechtens. Gegeben Güstrow, den 19ten October 1759.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist ad implorationem Maria Elisabeth Todtenbergen, gebohrne Leysten, wider ihren entwichenen Ehemann folgende Edictal-Citation erkannt, und zu Wismar, Güstrow, Neuenbrandenburg auch Penzlin behörig affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben dir, dem vormaligen Musquetier Friederich Paul Todtenberg, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Maria Elisabeth, gebohrne Leysten, supplicando zu vernehmen gegeben, wie du schon seit einigen Jahren sie ohne Ursache verlassen, selbige auch aller sorgfältig angestellter Erkundigung ungeachtet, bis hieher den Ort deines itzigen Aufenthaltes nicht erfahren oder ausfündig machen mögen, mit angehängter demüthigsten Bitte, Wir wollten geruhen, vorkommenden Umständen nach, Edictales an dich zu erlassen. Gleich nun drauf dem Gesuch der Implorantin deferiret: Als citiren, heischen und laden Wir dich obbenannten Friederich Paul Todtenberg hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, und wollen, daß du am 5ten Februar des mit Gott zu hoffenden 1760sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vice-Directore und Räthen, du in Person erscheinen, deiner bisherigen Entweichung halber gebührend Rede und Antwort geben, nach Befinden aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Ausbleibens, auf fernerweitiges Anrufen der Supplicantin, dennoch in contumaciam, auch mit völliger Ehescheidung wider dich, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 25sten Sept. 1759.

c) beym adelichen Gericht zu Kalckhorst.

1) Wenn des vor vielen Jahren hieselbst verstorbenen Schneiders und Einwohners Joachim Otte hinterlassene Kinder und

Erben, das von ihm durch Erbschaft auf sie gekommene Wohnhaus allhier kaufflich abzustehen, für rathsam gefunden und aber dem Käufer daran gelegen, daß ihm solches frey und ohne alle Ansprüche abgeliefert werden mögte: Als hat er die hiesigen Gerichte ersuchet, gegenwärtige Edictales ergehen zu lassen. Es werden demnach alle und jede, so an dieses Haus einiges Recht oder Ansprache, sie rühren her wo sie immer wollen, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret, a Dato binnen 6 Wochen zu erscheinen, ihr Recht und Ansprache zu erweisen, oder zu gewärtigen, daß ihnen im Nichterscheinungsfall, nach verflossener Frist, ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Kalckhorst, den 23sten November 1759.

Adeliche von Borhische Gerichte daselbst.

IV. Urtheile und Abschiede.

Fortsetzung der im 49sten Stücke dieser Blätter angefangenen Urtheile, Abschiede und Informatoria.

Den 15. October. Abschied, in causa des Kaufmanns Willbrandt zu Rostock, contra den von der Lühe auf Mülsow, in puncto debiti, modo probationis.

Den 16. Ejusd. Urthel, in causa Johann Christian Engellands, Klägers, contra Carl Dietrich von Louzow auf Rensow, Beklagten, in Puncto rückständigen Lohns und Gehalts.

Eodem. Urthel, in causa des Schusters Prehn Ehefrau, gebohrne Jantzen, contra gedachten ihren Ehemann, in puncto dissolvendi matrimonii, ex capite adulterii.

Eodem. Abschied, in causa des Schuster-Gesellen Johann Christoph Gresmann zu Rehna, contra des Schusters Johann Hinrich Jürgens Tochter, Catharina Elisabeth, in puncto sponsaliorum.

Den 17. Ejusd. Urthel, in causa Fiscalis peinlichen Anklägers, contra Johann Christoph Jäger, in puncto commissorum falsorum.

Eodem. Urthel, in causa des Bürgers und Schusters Grove zu Wittenburg, Klägers, modo Appellanten, contra des Stadt-Musicanten Drögers Ehefrau daselbst, Beklagtin, modo Appelatin, in puncto injuriarum, modo appellationis.

Den 18. Ejusd. Abschied, in causa Act. Com. Brasischen Creditorum, contra den General-Major von Plessen, in puncto condictionis causa dutu causa non secutu.

Eodem. Abschied, in causa Act. Com. Brasischer Creditorum, contra den General-Major von Plessen, in puncto debiti, modo præstandi juramenti delati.

Den 19. Ejusd. Abschied, in causa des Baron von Butlar, contra den geheimen Legations-Rath von Lützow, in puncto debiti, cessi modo R. J. J.

Den 20. Ejusd. Abschied, in causa des Kaufmanns Heinrich Magnus Ausborn, contra den Kaufmann Johann Daniel Ausborn, in puncto

Den 22. Ejusd. Abschied, in causa des Hauswirths Schulz zu Wendisch-Weningen, contra Trine Ilse Leisten, in puncto sponsaliorum.

Den 23. Ejusd. Urthel, in causa des Rittmeisters von Schack auf Wendorff, Klägers, contra Burgermeister und Rath zu Crivitz, Beklagten, in puncto präteudirter Admißion zur Beweisführung wegen des Rechts den Krug zu Cladow mit Bier zu belegen.

(Die Fortsetzung künftig.)

V. Was zu verpachten.

1) Wann zu anderweitigen Verpachtung der Heu vinnung in dem Bartelshäger Bruch ein terminus auf den 12ten Januar 1760 angesetzet worden: So können sich die Liebhabere darzu benannten Tages, Morgens um

um 9 Uhr beym Herzogl. Amte einfinden, und gewärtigen, daß solches dem Meistbietenden bis zur Herzogl. gnädigsten Ratification zugeschlagen werde. Hirschburg, den 22sten December 1759.

Herzogl. Mecklenburg-Ribnitzisches Amt daselbst.

2) Der 3 Meilen von Schwerin und 2 Meilen von Wismar belegene Rettendorffer Pfarr-Acker, in 7 Schlägen bestehend, fällt instehenden Trinitatis ausser Pacht. Wer selben aufs neue zu pachten beliebet, wolle sich bey dem Prediger daselbst melden und die Conditiones vernehmen.

3) Als das Guth Vogelsang, im Amte Bnckow belegen, auf instehenden Trinitatis 1760 ausser Pacht fällt und solchemnächst anderweitig auf den 14ten Januar des instehenden Jahres auf dem adelichen Guthe Wendisch-Mulsow hinwieder an den Meistbietenden verpachtet werden soll. Also werden diejenigen, so Lust und Belieben zu dieser Pachtung haben, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe Wendischen-Mulsow sich einfinden, die Conditiones daselbst vernehmen, und gewärtigen, daß plus licitanti sodann das Guth Vogelsang cum pertinentiis zugeschlagen werde. Wismar, den 6ten December 1759.

VI. Was zu verkaufen.

1) Zu Sternberg am Markte, ist eine wüste Stelle, so vormalen dem Hn. Präsidenten gehöret hat, zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, kann sich bey dem Hn. Post-Meister Stemweden, zu Parchim melden.

2) Bey dem Hn. Rustmeister Schönemann in der Berg-Strasse sind folgende Bücher in Commißion für beygesetzte Preise zu haben: 1) Actenmäßiger Bericht, was sich von Zeit des Antritts Hn. Herzog Carl Leopolds Regierung zugetragen, 2 Rthl. 2) Pomais Dictionaire Royale, 2 Rthlr. 24 ßl. 3) Lettres du Cardinal d'Ossat 5 Bänder ins Pariser Bande, 2 Rthlr. 24 ßl. 4) Oeuvres de Racine, dito, 1 Rthlr. 5) Reflection morales satiriques & comiques, dito, 20 ßl. 6) Theatre du monde, mit Kupfern, 16 ßl. 7) L'homme de cour, 24 ßl. 8) Poisies pastorales, 24 ßl. 9) Le Secretaire des amans, 20 ßl. 10) De volaakte Koopmaon, 40 ßl. 11) Das Frauenzimmer Geschichte der Lucy Wellers. Meiers Versuch eines Lehrgebäudes von den Seelen der Thiere, 32 ßl.

3) Es sollen den 11ten Januar 1760 allhier zu Plau, Gerichtswegen, ein Garten, imgleichen verschiedene Krahm-Waaren, auch Kupfer- und Wagen-Geräthe, item zweene Kühe und ein Pferd öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer hievon etwas zu kaufen Willens ist, wolle sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem Scheggischen Hause hieselbst anfinden. Plau, den 10ten December 1759.

VII. Was zu verauctionieren.

1) Am 2ten & seqq. des mit GOtt kommenden 1760sten Jahres sollen auf der Herzogl. Amts-Stube zu Bützow allerhand schöne und wohlconditionirte Meubles, als Schränke, Coffres, Spiegel, Stühle, Zinn, Kupfer, Meßing, Betten, Leinen, Frauenzimmer-Kleidung und dergleichen in einer öffentlichen Auction, gegen baare Bezahlung verkauft werden; die Liebhabere, so etwas zu kauffen gewillet, können also Morgens um 9 Uhr gedachten Tages sich am angezeigten Orte einfinden.

2) Am 4ten Jan. 1760 soll eine kleine Sammlung Juristischer, Theologischer, Historischer und Philologischer Bücher, imgleichen verschiedenes von Mecklenburgischen Sachen ꝛc. durch öffentliche Auction in des Hofwagenmeisters Herrn Jandten Hause, gegen baare Bezahlung ver-

verkauffet werden. Die Liebhaber werden ersuchet, sich an benanntem Tage um 2 Uhr, Nachmittags einzufinden, und sie können das geschriebene Verzeichniß bey dem Herrn Auctionario Gehs, zum Durchlesen, communiciret erhalten. Schwerin, den 20sten Dec. 1759.

VIII. Gelder, so auszuleihen.

1) Auf bevorstehenden Anthonii stehen 4000 Rthlr. in Louis d'Ors und 6 bis 800 Rthlr. in Mecklenburgischen Courant, gegen sichere Hypothec und Landüblicher Interesse zur Anleihe parat; Wer solche Capitalia, auf obige Conditiones, zu haben verlanget, der kann sich bey dem Kaufmann Herrn. Barthaus, in Wismar, in Zeiten melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann im Anhange des Calenders auf das mit Gott kommende Jahr aus Versehen des Druckers in Rostock der 15te Januar pro termino zur Eröffnung des beym Herzogl. Hof- und Land-Gericht gewöhnlichen ersten Quartal Gerichts-Tages angesetzet worden, solches aber den 8ten Januar a. fut. bereits eröffnet werden soll; so wird solches dem Publico hiedurch gebührend andezeiget.

2) Demnach in der Nacht aufm 9ten bis den 10ten December h. a ein Unterthan aus Volckenshagen, welches Guth dem jungfräulichen Closter zum heil. Creutz in Rostock zugehörig, ohne irgend einer Ursache entlaufen, und seiner Herrschaft eine Flinte mit einem gelben Schlosse entwandt: So hat man diesem weichhaft gewordenen Menschen, um ihn wiederum habhaft zu werden, in nachstehenden Abbilden und zugleich alle respective Obrigkeiten gehorsamst und ergebenst ersuchen sollen, gedachten Flüchtling, wann er etwann sich dürfte finden lassen, zu arretiren, und den Closter-Gericht in Rostock von seiner Gefangenschaft gütigst und geneigtst zu avertiren, da man denn nicht ermangeln wird die verwandte Kosten schuldigst und mit verbundenstem Dank zu restituiren, auch die gebührende Reversales auszustellen, nicht minder unermangeln, in solchen und andern Fällen promte justice wiederum wiederfahren zu lassen. Gedachter Pflichtvergessener führet den Namen Martin Grube, ist ohngefähr 19- bis 20 Jahre alt, hat ein starkes jedoch schier und glattes Gesicht und braune Haare, träget sich frisch auf seine Knochen, gekleidet ist er mit einem bunten kurzen eigengemachten Jack, einem blauen Camisohl und grauen Rock. Vom Leibe ist er etwas stark, am Füssen hat er bey seiner Eschapade runde Schuhe mit gelben Schnallen, worinnen zweene Zungen gewesen, angezogen gehabt. Uebrigens ist er im Sprechen dreist und fertig. Rostock, den 15ten December 1759.

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen		weißer Haber		bunter Haber	
	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.	T.	ßl.
Den. 26 Dec. in Rostock, d. Last	74	—	34	—	22	—	25	—	46	—	—	—	25	—	—	—
28— Schwerin, Schfl.	—	32	—	16	—	18	—	—	—	19	—	—	—	10	—	19
28— Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
28— Lübeck, Schfl.	—	30	—	17	—	18	—	—	—	20	—	17	—	13	—	12
28— Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26— Lauenburg, Sack.	3	16	1	38	1	32	—	—	2	8	1	40	1	8	—	40

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0408
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0412
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0413
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815697229/phys_0414
DFG

gerichtlichen Ver-
ſſe belegenen ehe-
uſes.
auſa Anna Eli-
hren Vater, den
ndt zu Cracow,
paterni.
auſa des Rach-
ied Bachmann
achrichter Chri-
adimplendi con-

uſa des Bürgers
u Bützow, und
Schuſter Jonas
digten ſpolii mo-
nis Actorum pri-

auſa Ehren-Pa-
contra ſeine ad
ditores, in pun-
poſitionis, even-
ramenti manife-

in cauſa des In-
anten, contra den
iſch, Mandatario
s von Laffert,
x contractu loca-
appellationis hinc
x.
der Velthuſen-
ar, contra den
n, in puncto be-
conditione zuer-

uſa Catharina
e Kippen, con-
n puncto proba-

hen des Knechts
enhagen, contra
nann aus Beck-

Den 10. Abſchied in cauſa des Raths-verwandten Meyers Erben zu Teterow, contra ſeeligen Johann Böttchers nachgelaſſene Wittwe und Sohn zu Lübeck, in puncto debiti, hinc teſtit. in integr. modo præſtat. juram. ſuppletorii.

Den 11. Abſchied in cauſa des Eigenthümers Dahlmann zu Löwitz, contra den Mauermeiſter Frantzen zu Rehna, in puncto injuriarum modo præſtandorum juramentorum, reſp. calumniæ & delati.

Ejusd. Abſchied in cauſa des Mühlenmeiſter Schlien Wittwe zu Neuen-Buckow, curatorio nomine, contra den Amtmann Zickermann, in puncto ad implendi contractus hinc probationis modo admiſſionis interrogatoriorum.

Ejusd. Abſchied in cauſa Bürgermeiſter und Raths zu Bützow, contra den Hofrath Hartwig, als Stadtrichter daſelbſt in puncto Eingriffs in Wayſen-Gerichts-Sachen.

Den 12. Abſchied in cauſa des von Scheel zu Goldberg, contra den Amtshauptmann Buchholtz daſelbſt, in puncto eines gepfändeten Schweins.

Den 14. Abſchied in cauſa des Cammer-Raths von Rohr zu Langerwiſch, contra die Wittwe Käckers zu Prieborn, in puncto Entſetzung vom Gehöft, modo appellationis.

Den 16. Abſchied in cauſa wayland Amtmanns von Müller auf Detershagen nachgelaſſene Erben, contra den Schutz-Juden Joſeph Abraham Meyer hieſelbſt, in puncto debiti von 500 und 600 Rthlr.

Ejusd. Abſchied in cauſa Lieſe Dorothie Kremer, contra Jochim Friederich Kremer, in puncto imprægnationis ſub ſpe matrimonii.

Ejusd. Abſchied in cauſa Ehren-Paſtoris Gratius zu Lübtz, contra wayland Penſionarium Bühring nachgelaſſene Kinder, in puncto debiti, modo reſt. in integr. & probationis.